

**Franziska Boehm
Ellen Euler
Paul Klimpel
Fabian Rack
John Weitzmann
(Hrsg.)**

Creative Commons Public License (CCPL)

Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis

 **Carl Grossmann
Verlag**

Creative Commons Public License (CCPL) Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis

Creative Commons-Lizenzen werden seit rund 20 Jahren eingesetzt und sind als freies Lizenzmodell weltweit etabliert. Mit ihnen können Kreative der Allgemeinheit die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien unter bestimmten Bedingungen erlauben.

Das Buch kommentiert zum ersten Mal den Lizenztext der Creative Commons Public License und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Rechtspraxis mit Creative Commons-Lizenzen.

Der Kommentar bietet damit die erste umfassende juristische Analyse der Creative Commons-Lizenzen. Der Handbucheil stellt Spezifika unter anderem für die Wissenschaft, die öffentliche Verwaltung und die Rechtsdurchsetzung dar.

Mit Beiträgen von Lina Böcker, Franziska Boehm, Thomas Dreier, Ellen Euler, Thomas Hartmann, Till Jaeger, Lisa Käde, Paul Klimpel, Till Kreutzer, Anna Kubiessa, Anne Lauber-Rönsberg, Reto Mantz, Saskia Ostendorff, Grischka Petri, Fabian Rack, Felix Reda, Jan Schallaböck, Hendrik Schöttle, John Weitzmann und Julia Wildgans.



 Eine Open-Access-
Veröffentlichung
www.carlgrossmann.com

ISBN 978-3-941159-73-0



9 783941 159730

 Carl Grossmann
Verlag

Boehm/Euler/Klimpel/Rack/Weitzmann (Hrsg.)

Creative Commons Public License


Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis

Creative Commons Public License

Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis

Herausgegeben von
Franziska Boehm, Ellen Euler, Paul Klimpel,
Fabian Rack und John Weitzmann

OPEN  REWI

 Carl Grossmann
Verlag

Hrsg.: Franziska Boehm, Ellen Euler, Paul Klimpel, Fabian Rack,
John Weitzmann.

Schriftleitung: Paul Klimpel, Fabian Rack.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Diese Arbeit wurde unter der Creative Commons-Lizenz CC BY 4.0 als Open Access veröffentlicht.

Für den Kommentar als Ganzes ist die Attribution beim Lizenzhinweis „CC-Kommentar“. Auf die Nennung der Herausgeber bzw. Autorennamen wird verzichtet. Wenn Teile des Kommentars übernommen werden, gilt die für die Zitation geltende Schreibweise auch für die Attribution, d.h. der jeweilige Autorennamen wird angefügt: „CC-Kommentar/Autorennamen“.

Weitere Informationen zur Lizenz finden Sie unter:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



DOI:10.24921/2025.94115974

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Herausgeber, Autoren und Verlag für die Richtigkeit von Angaben oder Hinweisen sowie für etwaige Druckfehler keine Haftung.

Die verwendete Schrift ist lizenziert unter der SIL Open Font License, Version 1.1.

Gedruckt in der EU auf säurefreiem Papier mit FSC-Zertifizierung.

Herstellung der Verlagsausgabe (Druck- und digitale Fassung):
Carl Grossmann Verlag, Berlin
www.carlgrossmann.com

ISBN: 978-3-941159-73-0 (gedruckte Ausgabe, Hardcover)

ISBN: 978-3-941159-74-7 (e-Book)

Zitationsvorschlag:

CC-Kommentar/Bearbeiterin, Abschn. 3 Rn. 35

Beispiele:

CC-Kommentar/Böcker/Kubiessa, VorCCPL Rn. 43

CC-Kommentar/Käde, CCPL Abschn. 2 Rn. 54

CC-Kommentar/Petri, CC0 Rn. 7

CC-Kommentar/Reda, CC und UrhDaG Rn. 24

Geschlechtersensible Sprache

Unter den Herausgeberinnen und Herausgebern und auch unter den Autorinnen und Autoren gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, wie im Kommentar mit Geschlechternennungen umgegangen werden sollte. Wir haben uns schließlich dazu entschieden, auf Sonderzeichen wie Sternchen oder Doppelpunkt oder auch das große Binnen-I zu verzichten. Dem Bedürfnis, auch im Text deutlich zu machen, dass hier unterschiedliche Geschlechter betroffen sind, tragen wir dadurch Rechnung, dass wir zum einen oft Partizipialkonstruktionen nutzen, zum anderen Beispiele mit unterschiedlichen Geschlechtern formulieren. Die Herstellung der Einheitlichkeit erfolgte durch das Lektorat nach diesen Vorgaben.

Danksagungen

Dank gilt allen, die am Zustandekommen dieses Kommentars mitgewirkt haben – zuvorderst den Autorinnen und Autoren.

Dank sei auch dem FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur sowie der Fachhochschule Potsdam für die weitreichende Unterstützung und Philipp Falkenburg, Juliane Baron und Marija Turkovic-Popovski für ihre Mitarbeit.

Gedankt sei auch Gudrun und Justus Rack, die ihr Ferienhaus am Lago Maggiore für die Arbeit an dem Kommentar zur Verfügung gestellt haben, sowie Reinold Schmücker und Ursula Frohne von der Universität Münster, die uns im Rahmen der Kollegforschungsguppe „Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel“ unterstützt haben.

Dank sei dem Verlag Carl Grossmann für die verständnisvolle Begleitung des Kommentars und seinen Mitarbeiterinnen für das sorgfältige Lektorat.

Franziska Boehm, Ellen Euler, Paul Klimpel, Fabian Rack, John Weitzmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Idee, Bedürfnis und Realisierung von Offenheit („Openness“) ...	1
Anfängliche Skepsis	3
Auswirkungen auf die Gesetzgebung	4
Zum Charakter des vorliegenden Werkes als Kommentar	5
Einleitung	7
I. Die Entwicklung von CC als internationaler Standard	7
II. Open-Paradigma	8
III. Software	8
1. Wissenschaft	9
2. Bildung	11
3. Kultur	11
IV. Grundaussagen	13
1. CCPL	13
2. CC0	15
3. Public Domain Mark (PDM)	16
V. Geschichte der CCPL	16
1. Gesetzgebung als Initialzündung	16
2. Version 1.0 – Namensnennung noch optional	17
3. Version 2.0 – Klarstellungen, Haftungsausschluss und Portierungsansatz	18
4. Version 3.0 – Stärkere internationale Öffnung, Standardwerkzeug für Wikipedia	20
5. Version 4.0 – Abgestimmter internationaler Ansatz, Aufgabe der Portierungen	23
VI. CC als Organisation, Global Network, Chapter	25
Teil 1. Kommentar	29
VorCCPL	31
I. Allgemeine Fragen der Auslegung	32
1. Auslegungsregeln des BGB	32
2. Urheberrechtliche Auslegungsregeln	33
a) Übertragungszwecklehre (§ 31 Abs. 5 UrhG)	33

b) Weitere Auslegungsregeln (§§ 37–39 UrhG und §§ 88, 89 UrhG)	34
3. Internationales Begriffsverständnis	34
4. Stellungnahmen der Organisation Creative Commons	35
II. AGB-Recht	37
1. Anwendungsbereich (§§ 305 ff. BGB)	37
a) Besonderheiten für Unternehmer (§ 310 BGB)	37
b) Individualvereinbarungen (§ 305b BGB)	38
2. Einbeziehung von AGB	38
a) Hinweis und Möglichkeit der Kenntnisnahme	39
b) Keine Überrasungsklauseln (§ 305c Abs. 1 BGB) ...	41
Zulässigkeit des Share Alike-Moduls	41
Zulässigkeit der Rückfallklausel	42
c) Unklarheitenregel (§ 305c Abs. 2 BGB)	43
3. Inhaltskontrolle (§§ 307–309 BGB)	45
a) Umfang der Inhaltskontrolle	45
b) Benachteiligungsverbot (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB)	46
c) Zulässigkeit des Share Alike-Moduls	48
d) Zulässigkeit der Rückfallklausel	49
e) Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB)	50
4. Rechtsfolge	51
III. Internationale Anwendbarkeit	53
1. Universelle Anwendbarkeit	53
2. Modell der portierten Lizenzen	53
a) Territorialitätsprinzip	54
b) Unterschiede in den Jurisdiktionen	54
IV. Berechtigung zur Lizenzierung, Arbeitnehmerurheberrecht	56
1. Überblick	56
2. Verständnis von CC aus dem US-amerikanischen Recht	56
3. Regelungen im deutschen Arbeitnehmerurheberrecht	57
a) Grundlagen	57
b) Grenzen des AGB-Rechts: Zustimmungsvorbehalt, unbekannte Nutzungsarten	58
c) Einschränkung der Urheberpersönlichkeitsrechte im Arbeitsverhältnis	59
4. Verlags- und andere Verwertungsverträge	61
5. Das Recht zur anderweitigen Verwertung aus § 40a UrhG und CC-Lizenzen	62
V. Maschinenlesbarkeit	64

VI. Verwendungshinweise der CCPL	67
Kommentierung CCPL	71
Einleitungsabsatz	71
Abschnitt 1 – Definitionen	74
I. Abschnitt 1.a. Abgewandeltes Material	74
1. Überblick	74
2. Definition von abgewandeltem Material	75
3. Unmittelbare Abwandlungen	76
4. Abgeleitete und transformative Werke	76
5. Sammlungen und Werkverbindungen	77
6. Keine Anwendung auf rein formale und technische Änderungen	78
7. Keine Anwendung auf unabhängige Neuschöpfungen und bei der Verwendung gemeinfreier Elemente	78
8. Keine Anwendung auf gesetzlich – durch Schrankenbestimmungen – gestattete Bearbeitungen	79
II. Abschnitt 1.b. Abwandlungslizenz	81
III. Abschnitt 1.c./b./d. Urheberrecht und ähnliche Rechte	82
IV. Abschnitt 1.c. SA-kompatible Lizenz	83
V. Abschnitt 1.d./c./e. Wirksame technische Schutzmaßnahmen	84
VI. Abschnitt 1.e./d./f. Ausnahmen und Beschränkungen ...	89
VII. Abschnitt 1.f./e./h. Lizenziertes Material	91
VIII. Abschnitt 1.g./f./i. Lizenzierte Rechte	94
IX. Abschnitt 1.g. Lizenzelemente	96
X. Abschnitt 1.h./g./j. Lizenzgeber	97
XI. Abschnitt 1.i./j./h. Weitergabe	99
XII. Abschnitt 1.i./h. Nicht-kommerziell	102
1. Überblick	102
2. NC und freie Lizenzen	103
3. Interpretationsspielräume	103
4. Auslegung und nationale Gesetzgebung, AGB-Recht	104
5. Objektive Auslegung	105
6. Nutzung und Nutzer	106
7. Einzelpersonen und Institutionen	108
8. Kein ausnahmsloses Verbot von Entlohnung und geschäftlichem Vorteil	110
9. Keine Reduktion auf rein private Nutzung	111

10. Zweifelsregelung nach AGB-Recht	111
11. Social-Media-Plattformen	112
12. Internationales Verständnis	114
13. Filesharing	114
14. Versionsgeschichte	114
XIII. Abschnitt 1.j./k./i. Sui-generis-Datenbankrechte	115
XIV. Abschnitt 1.k./m./l./n./j. Sie	118
Abschnitt 2 – Umfang	120
I. Abschnitt 2.a. Lizenzgewährung	120
1. Abschnitt 2.a.1. Reichweite der eingeräumten Rechte	120
a) Vorbemerkung: Keine Beschränkung zustimmungsfreier Handlungen	122
b) „Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License“	124
c) Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte	124
Vervielfältigung	125
Weitergabe	125
Erstellung, Vervielfältigung und Weitergabe abgewandelten Materials	126
d) Räumliche Wirkung: Weltweite Lizenz	130
e) Nicht-ausschließliche Lizenz	130
f) Keine Unterlizenzierbarkeit	131
g) Unwiderruflichkeit	132
h) Unentgeltlichkeit	132
2. Abschnitt 2.a.2. Ausnahmen und Beschränkungen ...	138
a) Überblick	138
b) Klarstellung	139
c) Folgen der Nichtanwendbarkeit	140
d) Weitere Konstellationen	142
3. Abschnitt: 2.a.3. Laufzeit	143
4. Abschnitt: 2.a.4. Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen	144
a) Überblick	144
b) Medien und Formate	145
c) Technische Modifikationen	145
d) Zur Ausübung der lizenzierten Rechte notwendig	146
e) Wirksame technische Schutzmaßnahmen	146
f) Versionsgeschichte	147

5.	Abschnitt 2.a.5.A. Nachfolgende Empfänger A: Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material ...	148
6.	Abschnitt 2.a.5.B. Nachfolgende Empfänger B: Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger	149
	a) Überblick	149
	b) Zusätzliche oder abweichende Bedingungen	150
	c) Technische Maßnahmen	150
	d) Einschränkung der Ausübung der lizenzierten Rechte	152
	e) Nachfolgende Empfänger	153
	f) Versionsgeschichte	153
	g) Diskussion um technische Schutzmaßnahmen	154
7.	Abschnitt 2.a.5.B. Nachfolgende Empfänger B: Nur SA und NC-SA: Zusätzliches Angebot des Lizenzgebers – Abgewandeltes Material	156
8.	Abschnitt 2.a.6. Inhaltliche Indifferenz	157
	a) Überblick	157
	b) Keine Einräumung von Persönlichkeitsrechten durch die CCPL	158
	c) Gesetzesrecht	159
	d) Sonstige dingliche Beschränkung von Nutzungsrechten	159
	e) Entfernung des Namens	160
	f) Fallvarianten	161
	g) Behaupten oder den Eindruck erwecken	163
	h) AGB-Recht	164
	i) Rechtsfolge, Durchsetzung, Verhältnis zu anderen Ansprüchen	164
	j) Versionsgeschichte	164
II.	Abschnitt 2.b. Sonstige Rechte	166
1.	Abschnitt 2.b.1. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	166
	a) Überblick	166
	b) Grenzen des Durchsetzungsverzichts	167
	c) Urheberpersönlichkeitsrechte	168
	d) Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	171
	Datenschutz/Persönlichkeitsrechte bei Lizenzgebern	171

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte bei im Material erwähnten Personen	172
e) Versionsgeschichte	176
2. Abschnitt 2.b.2. Patent- und Markenrechte	177
3. Abschnitt 2.b.3. Vergütungsverzicht	180
a) Überblick	181
b) Reichweite des Verzichts (S. 1)	181
c) Einschränkung des Verzichts (S. 2)	187
d) Versionsgeschichte	187
e) Position von CC	187
Abschnitt 3 – Lizenzbedingungen	188
I. Abschnitt 3.a. Namensnennung	188
1. Überblick	190
2. Verortung der BY-Klausel innerhalb der Lizenztexte	193
3. Struktur der Klausel und Varianten	194
4. Abschnitt 3.a.1. Inhalte der Ursprungsangaben	194
a) Anforderungen für die Lizenzvergabe und Weitergabe, Grundprinzip vorgefundener Angaben	195
b) Abschnitt 3.a.1.A. Die dem lizenzierten Material beigefügten Angaben	198
Abschnitt 3.a.1.A.i. Bezeichnung der/des Erstellenden, Angemessenheit	198
Abschnitt 3.a.1.A.ii. Copyright-Vermerk	213
Abschnitt 3.a.1.A.iii. Hinweis auf die vorliegende Public License	217
Abschnitt 3.a.1.A.iv. Hinweis auf den Haftungsausschluss	218
Abschnitt 3.a.1.A.v. Soweit vernünftigerweise praktikabel ein URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material	218
c) Abschnitt 3.a.1.B. Kenntlichmachung und -erhaltung der Veränderungshistorie	219
d) Abschnitt 3.a.1.C. Angaben zur vorliegenden Lizenz	226
e) Hinweis auf nicht erlaubte Weitergabe abgewandelten Materials (nur bei Varianten mit ND-Klausel)	233
5. Abschnitt 3.a.2. Form der Ursprungsangaben	233
6. Abschnitt 3.a.3. Negatives Namensnennungsrecht	239

7. Abschnitt 3.a.4. Schutzregelung bei mehreren Bearbeitungsstufen (nicht bei ND- und SA-Lizenzvarianten)	241
8. Versionsgeschichte	242
II. Abschnitt 3.b. Share Alike	247
1. Überblick	248
2. BY SA	249
a) Abschnitt 3.b.1. Verwendung einer kompatiblen Abwandlungslizenz	249
b) Abschnitt 3.b.2. Verweis auf die Abwandlungslizenz	253
c) Abschnitt 3.b.3. Keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen	253
d) Generelle Wirksamkeit der Klausel	253
3. BY NC-SA	255
Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte	256
I. Versionsgeschichte	259
II. Anwendungsbereich	260
III. Abschnitt 4.a. Klarstellung der Rechtseinräumung	265
IV. Abschnitt 4.b. Abgewandeltes Material durch Übernahme in eigene Datenbank	267
V. Abschnitt 4.c. Namensnennung	269
VI. Besonderheiten des Attributs Share Alike (SA)	271
VII. Besonderheiten des Attributs No Derivatives (ND)	272
VIII. Besonderheiten des Attributs Non-Commercial (NC) ...	275
Abschnitt 5 – Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung	277
I. Vertragstypologische Einordnung	279
II. Abschnitt 5.a. Gewährleistung	281
1. Vereinbarkeit mit § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB	282
2. Vereinbarkeit mit § 305 Abs. 2 Buchst. 2 BGB	283
3. Heranziehung gesetzlicher Vorschriften	284
4. Gewährleistung durch Dritte	285
5. Beiträge zu CC-Sammelwerken	286
6. Vereinbarkeit mit § 305b BGB	286
III. Abschnitt 5.b. Haftung	287
1. Einhaltung der AGB-Vorschriften (§§ 305 ff. BGB) ...	287
2. Haftung von Dritten	288
3. Beiträge zu CC-Sammelwerken	288

4. Sonstige Haftungsvorschriften	289
IV. Abschnitt 5.c. Auslegungsregel	289
V. Versionsgeschichte	290
Abschnitt 6 – Laufzeit und Beendigung	291
I. Überblick	292
II. Abschnitt 6.a. Lizenzdauer	292
1. Vertragsdauer	292
2. Schutzfristen	292
3. Automatischer Wegfall der Nutzungsrechte	294
III. Abschnitt 6.b.1. Wiederaufleben der Nutzungsrechte	295
IV. Abschnitt 6.b.2. Rechtsmittel weiter zulässig	297
V. Abschnitt 6.c. Duale Lizenzierung	298
VI. Abschnitt 6.d. Weitergeltung von Lizenzvertragsklauseln bei Vertragsende	299
VII. Versionsgeschichte	300
VIII. Position von CC	300
Abschnitt 7 – Sonstige Bedingungen	301
Abschnitt 8 – Auslegung	303
I. Überblick	304
II. Abschnitt 8.a. Keine Beschneidung gesetzlicher Freiheiten, „Copyfrauds“	304
III. Abschnitt 8.b. Geltungserhaltung, salvatorische Klausel	307
IV. Abschnitt 8.c. (Kein) Verzicht	307
V. Abschnitt 8.d. Privilegien und Immunitäten (IGO)	310
Annex	312
I. CC als Lizenzgeberin	313
II. Gemeinfreier Lizenzvertragstext und Markenschutz	313
Kommentierung CC0 1.0 Universal	316
I. Überblick	321
II. Position von CC	321
III. Rechtliche Stellung im deutschen Urheberrecht	322
1. Kein Verzicht auf das Urheberrecht	323
2. Subsidiäre Lizenz	323
a) Zwingende Vorschriften des Urhebervertragsrechts	324
b) Besonderheiten der CC0 als AGB	325
3. Verzicht auf die Wahrnehmung des Urheberrechts	327
4. Grenzen des Urheberpersönlichkeitsrechts	327
IV. Verhältnis zu den CC-Lizenzen	330

Teil 2. Handbuch	333
A. Rechtsdurchsetzung	335
I. Einleitung	335
1. Rahmenbedingungen	335
2. Durchsetzung und CC Enforcement Principles	337
II. Die Durchsetzung im Einzelnen	338
1. Ansprüche	339
a) Unterlassung und Beseitigung	339
b) Namensnennung	340
c) Schadensersatz	341
d) Auskunft	345
e) Ersatz von Abmahnkosten; Unterlassungserklärung	346
f) Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Unterlassungserklärung	349
g) (Kein direkter) Einfluss der Enforcement Principles	349
2. Das gerichtliche Verfahren	351
a) Zuständigkeit und anwendbares Recht	351
b) Prozessführungsbefugnis	355
c) Antragsformulierung	356
d) Einstweilige Verfügungen	359
e) Negative Feststellungsklage	363
f) Darlegungs- und Beweislast	363
g) Streitwert und Gebühren	365
3. Verteidigung	366
a) Rechtsmissbrauch	367
b) Verteidigung gegen Abmahnung	368
c) Strafrechtliches Vorgehen	369
B. Wissenschaft (Open Science)	371
I. Die CC-Lizenz als Instrument der Wissenschaft	372
1. Wissenschaftspolitische Leitlinien	373
2. Lizenzvorgaben der öffentlichen Forschungsförderer	376
3. Institutionelle Leitlinien	377
4. Repositorien, Publikationsfonds und Publikationspraxis	378
II. Lizenzierung wissenschaftlicher Beiträge	378
1. Urheberrechtlich schutzfähiger Lizenzgegenstand	379
a) Gemeinfreiheit von Forschungsergebnissen und Fachinhalten	379
b) Urheberschutz für konkrete Darstellungsformen	380

c)	Anerkennung von Forschungsergebnissen	381
2.	Lizenzierung von wissenschaftlichen Text-Veröffentlichungen	382
a)	Lizenzgegenstand und Lizenzierbarkeit	382
b)	Lizenzgeber bei Textpublikationen	382
c)	Herausforderungen	384
d)	Lizenzierbarkeit von Zweitveröffentlichungen	386
3.	Lizenzierung von Forschungsdaten	387
a)	Lizenzierbarkeit von Forschungsdaten	387
b)	Lizenzgeber bei Forschungsdaten	388
c)	Herausforderungen	388
d)	Sui Generis-Datenbankherstellerrecht	389
III.	Nutzung lizenzierter Inhalte in der Wissenschaft	390
1.	Verschiedene Lizenzobjekte	391
2.	Nutzung urheberrechtlich nicht schutzfähiger, aber lizenzierter Materialien	391
3.	CC-Lizenzen und urheberrechtliche Schranken	392
4.	„Kommerzialisierung“ von Wissenschaft bei CC BY-NC-lizenzierten Inhalten	393
IV.	Zusammenfassung und Empfehlungen	394
C.	Bildung (OER)	397
I.	Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen ...	398
II.	Lizenzierung bei Lehr- und Lernmaterialien	399
1.	Bildungsmaterialien außerhalb von Bildungseinrichtungen	400
2.	Lizenzgeber an Hochschulen	400
3.	Lizenzgeber an Schulen	401
a)	Lehrer als Lizenzgeber	401
b)	Arbeitgeber (Schulen bzw. Land) als Lizenzgeber ...	402
c)	Abgrenzungsschwierigkeiten	402
d)	Rückübertragung, Umgang mit Unsicherheiten	403
e)	Verbindliche OER-Policy	404
f)	Generelle Möglichkeit, OER zu schaffen	405
III.	Inkorporierte Werke Dritter	405
IV.	Lizenzauswahl	406
V.	Haftungsrisiken	407
VI.	Informationsangebote	407

D.	Kulturerbe	409
	I. Überblick	409
	II. CC-Lizenzierung für eigene Inhalte	410
	III. Bedeutung freier Lizenzen bei der Digitalisierung von Kulturgut	411
	1. Rechtfreigaben von Werken	411
	2. Freigabe von neuen Rechten infolge von Digitalisierung	412
	3. Rechte an Metadaten und Datenbanken	413
	a) Metadaten	413
	b) Datenbanken	416
	IV. DDB und Europeana	417
	V. CC-Lizenzen bei Bürgerbeteiligung	417
E.	Öffentliche Hand	419
	I. Überblick	420
	II. Rechtsverhältnis zwischen öffentlicher Stelle und Datennutzer	422
	1. Festlegung der Nutzungsbedingungen	422
	2. Anforderungen an Lizenzmodelle	423
	III. Lizenzmodelle	427
	1. Datenlizenz Deutschland	427
	a) Überblick	427
	b) Vor- und Nachteile	428
	2. Creative Commons-Lizenzen	431
	a) Überblick	431
	b) Vor- und Nachteile	432
	IV. Zusammenfassung und Fazit	435
F.	Wikipedia und Wikimedia	437
	I. Wikipedia	437
	1. CC BY-SA 4.0 in Wikipedia	438
	2. Einfügen von Inhalt aus anderen Quellen in Wikipedia	440
	3. Weiternutzung von Wikipedia-Artikeln	441
	II. Wikimedia Commons	442
	III. Wikidata und CC0	443
	IV. Urheberrechtliche Schranken und Gemeinfreiheit bei Wiki-Projekten	444
	V. Künstliche Intelligenz als Reizthema	445
	1. Wikimedia-Projekte als Materialsammlungen fürs KI-Training	445

2.	KI-Inhalte als Material für Wikimedia-Projekte	447
G.	Verwertungsgesellschaften	449
I.	Überblick	449
II.	Vereinbarkeit mit Wahrnehmungsverträgen	450
III.	Folgen für gesetzliche Vergütungsansprüche	451
IV.	Lizenzierung unter den NC-Lizenzvarianten	451
V.	Die einzelnen Wahrnehmungsbereiche	452
1.	VG WORT	452
2.	GEMA und C3S (Musik)	457
3.	VG Bild-Kunst	460
H.	Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten (UrhDaG)	463
I.	Überblick zu § 18 Abs. 4 UrhDaG	463
II.	Open-Content-Lizenzen im Gesetzgebungsprozess	465
1.	DSM-Richtlinie	465
2.	UrhDaG	467
III.	Implementierungsoptionen für Sharing-Plattformen	468
IV.	Ausblick	470
I.	NFT/Kryptomarkt	473
I.	Überblick und Hintergrund	473
II.	Position von CC	476
III.	Kommentierung	478
J.	TDM, Machine Learning und KI	483
I.	Überblick	483
II.	Definitionen und Abgrenzung	483
1.	Text- und Data-Mining	483
2.	Machine Learning	484
a)	Modell	484
b)	Trainingsdaten	485
c)	Input	485
d)	Output	485
3.	Künstliche Intelligenz	486
III.	CC-lizenziertes Trainingsmaterial	486
1.	Erlauben CC-Lizenzen Machine Learning?	486
2.	Müssen CC-Lizenzpflichten im Rahmen des Trainings erfüllt werden?	486
IV.	Text- und Data-Mining (§ 44b UrhG)	487
1.	Anwendungsbereich der Schranke	487

2.	Darf bei CC-Werken Data Mining vorbehalten werden?	489
3.	Die Text- und Data-Mining-Schranke vs. CC-* -NC	489
4.	Vor- und Nachteile des Machine Learning unter CC und § 44b UrhG	490
V.	Machine Learning-Output	491
1.	Sind CC-Lizenzen von Trainingsmaterial relevant für Output der KI?	491
2.	Sind CC-Lizenzen von Machine Learning-Modellen relevant für Output der KI?	491
3.	Kann Output von Machine Learning unter CC lizenziert werden?	492
4.	Auswirkungen vertraglicher Vereinbarungen etwa im Rahmen von Nutzungsbedingungen	494
	Stichwortverzeichnis	495
	Über die Beitragenden	498

Vorwort

THOMAS DREIER

Mit Fug und Recht lässt sich sagen, dass das Urheberrecht auf die Entwicklung 1
der Kopier-, Speicher- und Kommunikationstechnologie ebenso reagiert wie
auf die Verschiebung wirtschaftlicher Kräfteverhältnisse, die mit diesen Ver-
änderungen verbunden sind. Schon die Entstehung des Urheberrechts lässt
sich als – wenn auch verspätete – Reaktion auf die Erfindung der Drucker-
presse deuten, mit der sich Texte in zuvor nicht bekanntem Umfang ver-
vielfältigen ließen. Gleiches galt für Bilder mittels Holzschnitt und Radierung.
Auf die Demokratisierung der Vervielfältigungsgerätschaften im 20. Jahrhun-
dert hat das Urheberrecht dann mit der Einführung gesetzlicher Vergü-
tungsansprüche reagiert und dabei das Ausschließlichkeitsrecht in Teilen
zugunsten der Sicherstellung einer Vergütung der Urheber hintangestellt.

Als größte Herausforderung erwies sich jedoch die Digitalisierung. Diese hatte 2
zur Folge, dass Handlungen, die zuvor – wie das Lesen eines Buches, also das
Erfassen von dessen Inhalt – urheberrechtsfrei waren, fortan dem aus-
schließlichen Vervielfältigungsrecht unterfielen, weil im Digitalen jede Nut-
zung rein technisch mit Vervielfältigungsprozessen verbunden ist. Besonders
problematisch war das bei Computerprogrammen, verspernte der proprietäre
Code dort doch den Zugang zu den an sich ungeschützten, dem Programm
zugrunde liegenden Ideen. Aber auch die kreativen Nutzungen fremder
Werke, die erst durch digitales Cut & Paste in größerem Umfang möglich
wurden, standen dem Urheberrecht entgegen. Hinzu kam die Zeitschriften-
krise, die das Finanzierungsmodell wissenschaftlichen Publizierens zuneh-
mend fragwürdig erscheinen ließ. Von einem Instrument zur Sicherstellung
der Produktion und Verbreitung geistiger Werke drohte das Urheberrecht auf
diesen Gebieten in sein Gegenteil umzuschlagen.

Idee, Bedürfnis und Realisierung von Offenheit („Openness“)

Die Reaktionen der Beteiligten auf diesen grundlegenden Wandel waren 3
gegensätzlicher Natur. Fühlten sich Rechtsinhaber auf der einen Seite in ihren
Kontrollinteressen beeinträchtigt, wurde auf der anderen Seite der Ruf nach

offenen, urheberrechtsfreien Räumen immer dringlicher. So schrieb Richard Stallman von der Free Software Foundation (FSF) Anfang 1989 die GNU General Public License (kurz GPL), eine echte Copyleft-Lizenz, die sich des gesetzlichen Urheberrechts bediente, um eine de facto urheberrechtsfreie Zone zu schaffen. Der „Trick“ bestand darin, Nutzern eine umfassende unentgeltliche nicht-ausschließliche Nutzungslizenz einzuräumen, die jedoch durch die Verpflichtung auflösend bedingt ist, eigene Software, in der unter der GNU lizenzierte Bestandteile verbaut sind, wiederum nur unter der GNU-Lizenz weiterzugeben. Nur wenig später, im Jahr 1991, hatte Paul Ginsparg am Los Alamos National Laboratory (LANL) damit begonnen, Physik-Artikel zu archivieren und nachfolgend mit dem Open Access Preprint Archiv „arXiv.org“ den Grundstein für die Open-Access-Bewegung und alle nachfolgenden Open-Access-Repositorien gelegt. Und schließlich gehört in diese Reihe auch die 2001 von Lawrence Lessig, seinerzeit Professor an der Stanford Law School, gegründete Creative Commons-Initiative. Ihr Ziel war die Schaffung eines allgemein zugänglichen Fundus schöpferischer Werke zur zur möglichst freien Weiterverwendung.

- 4 Um dieses Ziel zu erreichen, übernahmen die Creative Commons-Lizenzen einerseits den Gedanken einer vertraglich abgesicherten Urheberrechtsfreiheit. Andererseits wählten sie mit ihrem Ansatz des „some rights reserved“ einen Mittelweg zwischen dem „no rights reserved“ echter Copyleft-Lizenzen und dem „all rights reserved“ des klassischen Urheberrechts. Vor allem aber stellte Creative Commons den Verwendern von Creative Commons-Lizenzen eine begrenzte und mithin übersichtliche Anzahl standardisierter Lizenzbedingungen zur Auswahl. Diese liegen überdies in drei Schichten vor: als juristischer Vertragstext, in einer auch für Laien verständlichen Kurzform und schließlich in Form eines digitalen Codes, so dass Werke, die unter einer Creative Commons-Lizenz stehen, im Netz auch als solche gefunden werden können. Im Gegensatz zur früheren Praxis, bei der individuelle Nutzungsbedingungen entweder in einer umfassenden Datenbank gespeichert oder aber in einem digitalen Header dem betreffenden Werk hinzugefügt wurden, macht sich Creative Commons die durch das Internet eröffnete Möglichkeit einer zentralen Speicherung der Lizenzbedingungen zunutze, auf die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Werk lediglich durch eine Reihe recht einfach gestalteter Icons verwiesen wird, die jeweils für die einzelnen Bausteine der Lizenzen stehen. Da alle Lizenzen eine kostenlose Nutzung vorsehen, bedarf es schließlich anders als zuvor keines darüber hinausgehenden Kontaktes zwischen Urheber und Nutzer. All das dient dem Bedürfnis nach

rechtlich abgesicherten Rahmenbedingungen für die Nutzung und Weiterverwendung der unter Creative Commons-Lizenzen zur Verfügung gestellten urheberrechtlich geschützten Werke.

Zu Beginn waren die Creative Commons-Lizenzen ganz auf das US-amerikanische Copyright zugeschnitten. Das hatte den Nachteil, dass einige der Klauseln – wie der komplette Haftungsausschluss – mit nationalen AGB-Vorschriften nicht vereinbar waren. Daher suchte die Creative Commons-Organisation die Bestimmungen nachfolgend für jedes Land gesondert an die Besonderheiten der einzelnen nationalen Urheberrechtsgesetzgebungen anzupassen. Aber auch das erwies sich als wenig praktikabel, führte es doch zusammen mit den unterschiedlichen Versionen der Lizenzen angesichts der Zurverfügungstellung über das international zugängliche Internet zu kaum lösbaren Problemen des internationalen und intertemporalen Privatrechts. Aus diesem Grund entschied sich die internationale Creative Commons-Community mit der Version 4.0 dann wiederum für eine internationale Fassung der Lizenzbedingungen, deren Bestimmungen vorliegend in ihrer offiziellen deutschen Übersetzung kommentiert sind. 5

Anfängliche Skepsis

Die Einführung der Creative Commons traf anfangs nicht auf ungeteilte 6 Zustimmung der Urheberrechtsgemeinschaft.

Viele Urheberinnen standen dem Modell der Creative Commons zunächst 7 skeptisch gegenüber, befürchteten sie doch, das Prinzip der freien Nutzung und Weiterverbreitung geschützter Inhalte könnte die gesetzlich garantierten Ausschließlichkeitsrechte aushöhlen und zu einem Rückgang der Zahlungsbereitschaft der Verwerter führen. Ein Nachklang dieser Skepsis findet sich noch im Jahr 2006 in einer Resolution der renommierten internationalen Urheberrechtsvereinigung ALAI (Association littéraire et artistique internationale), in der das System der Creative Commons zwar nicht mehr als solches zurückgewiesen, wohl aber eindringlich vor dessen „negativen“ Folgen (keine Vergütung, Verlust der Möglichkeit der Erteilung exklusiver Lizenzen, Unwiderruflichkeit, keine Unterstützung bei Rechtsverletzungen) gewarnt wird.

Auch Verwertungsgesellschaften taten sich zunächst schwer mit Urhebern, die 8 einige oder alle ihre Werke unter einer CC-Lizenz veröffentlichten. Das hatte wohl weniger damit zu tun, dass Creative Commons als alternative Lizen-

zierungsform auf dem Prinzip der Kostenlosigkeit basiert und mithin dem Auftrag der Verwertungsgesellschaften widerspricht, Vergütungen zu erzielen. Der Grund war wohl eher, dass Verwertungsgesellschaften die ihnen von Urhebern eingeräumten Rechte auf exklusiver Basis wahrnehmen, so dass nach erfolgter vollständiger treuhänderischer Rechteeinräumung die Erteilung nicht-ausschließlicher CC-Lizenzen ausgeschlossen war. Zugleich vertrat sich eine individuelle Lizenzierung aller oder nur bestimmter Werke einzelner Urheber auf der Basis von Creative Commons-Lizenzen durch einzelne Urheber nur schlecht mit dem Charakter der kollektiven Lizenzierung von Rechten durch die Verwertungsgesellschaften. Gleiches galt auch für die pauschalierte Wahrnehmung und Ausschüttung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Am ehesten gelang die Synchronisierung des Verwertungsgesellschaftenmodells und des Modells der Creative Commons-Lizenzen im Bildbereich, der anders als der Text- und vor allem der Musikbereich nicht durch eine flächendeckende Wahrnehmung von Rechten durch die zuständige Verwertungsgesellschaft und durch eine ohnehin weitgehend individuelle Lizenzierung von Werken gekennzeichnet ist.

- 9 Inzwischen sind die Creative Commons-Lizenzen jedoch ein fest etablierter Bestandteil des nationalen wie auch des internationalen Urheberrechtssystems, der den Urhebern zusätzliche Möglichkeiten der Lizenzierung und Verbreitung ihrer Werke ermöglicht und den Nutzern einen leichten, rechts-sicheren Zugang zu den unter einer Creative Commons-Lizenz lizenzierten Werken eröffnet, ohne dass es dazu zusätzlicher Lizenzverhandlungen bedarf.

Auswirkungen auf die Gesetzgebung

- 10 Das Anliegen der Schaffung eines Fundus an Werken, die zur mehr oder minder freien Nutzung freigegeben sind, hat auch den Gesetzgeber nicht unbeeindruckt gelassen, der sich zuvor bereits sowohl der Open Source-Bewegung (§ 32 Abs. 3 Satz 2 UrhG) wie auch dem Open Access-Publizieren gegenüber aufgeschlossen gezeigt hatte (§ 38 Abs. 4 UrhG). Auch der Gesetzgeber ist inzwischen der Auffassung, dass die Verwendung fremden geschützten Materials zur Schaffung von kreativem user-generated Content, der auf Online-Plattformen geteilt wird, nicht durch umständliche und teure Lizenzen belastet sein soll.

Auf europäischer Ebene hat dem 2019 die DSM-Richtlinie dadurch ent- 11
sprochen, dass Nutzer Zitate, Kritik und Rezensionen sowie Karikaturen,
Parodien und Pastiche hochladen können müssen (Art. 17 Abs. 7 UntA 2
Buchst. a und b der DSM-Richtlinie). Zugleich deckt eine von einem Online-
Dienstanbieter eingeholte Erlaubnis auch Handlungen nicht gewerblicher
Nutzer, soweit sie mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen
(Art. 17 Abs. 2 DSM-Richtlinie).

Darüber hinaus hat der deutsche Umsetzungsgesetzgeber im Zuge der 12
Umsetzung der DSM-Richtlinie mit § 51a UrhG von der EU-rechtlichen
Möglichkeit einer Pastiche-Schranke im nationalen Recht Gebrauch gemacht.
Den Begriff des Pastiche will er dabei weit verstehen, so dass „insbesondere
[...] Praktiken wie Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction oder
Sampling“ abgedeckt sein sollen (BT-Drucks. 19/27426, S. 91). Der BGH hält es
mit seinen beim EuGH unter der Nummer C-590/23 anhängigen Vorlagefragen
immerhin für möglich, dass die Pastiche-Schranke jedenfalls für eine künst-
lerische Auseinandersetzung einen Auffangtatbestand darstellen könnte, für
den keine zusätzlichen einschränkende Kriterien wie das Erfordernis von
Humor, Stilmachung oder Hommage gelten. Ob sich diese Ansicht, die in
der Literatur nicht nur auf einhellige Zustimmung gestoßen ist, letztlich
durchsetzen wird, muss im nimmer endenden Rechtsstreit „Metall auf Metall“
als oberste Autorität der EuGH entscheiden.

Zum Charakter des vorliegenden Werkes als Kommentar

Es mag auf den ersten Blick verwundern, dass die Herausgeber für die nach- 13
folgenden Ausführungen zu den Creative Commons-Lizenzen die Form eines
Kommentars gewählt haben. Herkömmlicherweise ist die Form des Kom-
mentars Annotationen zu Gesetzeswerken vorbehalten, wohingegen die
Ausgestaltung vertraglicher Lizenzbedingungen in aller Regel in Form von
Handbüchern erfolgt.

Dennoch hat die Wahl des Kommentars als Format ihren guten Grund. Als 14
flächendeckend eingesetztes, mit gleichem Inhalt und nur vergleichsweise
geringen Wahl- und Variationsmöglichkeiten konzipiertes Normgefüge kom-
men die Creative Commons-Lizenzen in ihrem Charakter Gesetzesbestim-
mungen doch recht nahe. Ebenso wie bei Gesetznormen werfen die ein-

zelen Vorschriften der Creative Commons-Lizenzen Fragen zu ihrer Auslegung, ihrem Zusammenwirken und ihrer praktischen Bedeutung auf. Das rechtfertigt es, die einzelnen Vertragsbestimmungen jeweils getrennt in ihrem Inhalt und in ihren jeweiligen Querbezügen mit der gleichen Methode zu erläutern und zu annotieren, wie dies in den herkömmlichen Kommentaren zu einzelnen Gesetzeswerken geschieht.

- 15 So bleibt mir zum Schluss nur noch der Wunsch, dass das vorliegende Werk eine große Verbreitung finden, für die im Zuge von Creative Commons auftretenden Rechtsfragen die passenden Antworten bereithalten und auf diese Weise zur weiteren Rechtssicherheit beitragen möge.

Karlsruhe, September 2024

Prof. em. Dr. Thomas Dreier

Einleitung

FRANZISKA BOEHM/ELLEN EULER/PAUL KLIMPEL/FABIAN RACK/JOHN WEITZMANN

I. Die Entwicklung von CC als internationaler Standard

Wie alle „freien Lizenzen“ entwickelten sich die Creative Commons-Lizenzen **1** aus dem Bedürfnis heraus, **weitergehende Nutzungen** von Inhalten zu ermöglichen, als es die gesetzlichen Erlaubnisse des Urheberrechts vorsehen.

Das moderne Urheberrecht geht davon aus, dass dem Schöpfer eines Werkes **2** ein zeitlich befristetes Recht zustehen soll, allein über die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Nutzung zu entscheiden. Dieses **auf „Kopienkontrolle“ basierende Monopolrecht** hat sich zur Grundlage der Kreativwirtschaft entwickelt. Durch die Möglichkeit, über die Einräumung von Lizenzen Nutzungsrechte veräußern zu können, wird das Werk als Ausdruck menschlicher Kreativität zu einem handelbaren Wirtschaftsgut.

In den letzten Jahren wurde der Anwendungsbereich des Urheberrechts **3** **erheblich ausgeweitet**: So wurden beispielsweise die Schutzfristen kontinuierlich verlängert – in Europa auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Zum anderen wurden die Voraussetzungen an die Schöpfungshöhe, also das Maß an Originalität, das eine persönliche geistige Schöpfung erfüllen muss, um überhaupt als Werk geschützt zu werden, beständig abgesenkt. Schließlich führen zahlreiche Leistungsschutzrechte dazu, dass ein vergleichbarer Schutz in bestimmten Fällen auch dort gilt, wo überhaupt keine Werke entstehen, weil es an dem dafür nötigen Maß an schöpferischem Handeln fehlt. Beispiele dafür sind die Rechte von Tonträgerherstellern, Presseverlegern, Filmproduzenten oder Datenbankherstellern.

Durch die Digitalisierung wurde das Urheberrecht noch wichtiger und zur **4** zentralen rechtlichen Grundlage der Informationsgesellschaft. Im digitalen Raum wird jede Nutzung technisch zu einer Kopie, zumindest im Arbeitsspeicher eines Computers. Und alles, **was eine Kopie ist, ist urheberrechtlich relevant.**

Urheberrechte sind auf Zeit verliehene **Ausschließlichkeitsrechte**: Sie erlauben **5** ihren Inhabern, selbst über die Verwertung zu bestimmen und andere von

der Verwertung auszuschließen. Dieser Grundsatz ist eine Wertung des Gesetzgebers, die die Grundlage zur wirtschaftlichen Verwertung von Kreativität gelegt hat. Gleichzeitig enthält das Urheberrecht einige Bestimmungen, durch die dieses Monopolrecht mit anderen Interessen in Ausgleich gebracht werden soll: gesetzlichen Erlaubnisse, auch als **Schranken** bezeichnet, weil sie das absolute Monopolrecht des Urheberrechts einschränken. Des Weiteren gelten diese Ausschließlichkeitsrechte nur zeitlich befristet.

II. Open-Paradigma

- 6 Die Grundregel des Urheberrechts, dass Inhalte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Urheberin oder der Rechteinhaber genutzt werden dürfen, wird im digitalen Zeitalter zunehmend schwieriger, aber auch grundsätzlich in Frage gestellt oder durch andere Regelungen überlagert. Digitale Inhalte lassen sich einfacher verbreiten und nutzen als je zuvor. Daraus hat sich eine wichtige Strömung entwickelt, die sich am **Paradigma eines freien Zugangs sowie der freien Nutzbarkeit** orientiert. Dieses Prinzip hat vor allem in den Bereichen Software, Wissenschaft, Bildung und Kultur an Bedeutung gewonnen. Um die Ziele des Open-Paradigma zu erreichen, wird die urheberrechtliche Gestaltungsmöglichkeit genutzt, **mittels Lizenzen die Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern**.

III. Software

- 7 Sehr früh entwickelte sich im Bereich der Software, die ebenfalls dem Immaterialgüterrecht und damit dem Grundgedanken unterlag, dass eine Verbreitung und Veränderung nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig sei, die Idee, durch entsprechende Lizenzen abzusichern, dass der **Quellcode** von Software **jedem zur Verfügung** steht und **beliebig verändert** werden darf. Denn Softwareentwickler wollten nicht jedes Mal von Neuem beginnen, wenn sie eine Software schrieben, sondern auf dem aufbauen, was andere bereits entwickelt hatten. Zur Absicherung dieses Prinzips wurde 1989 die „**GNU General Public License**“ (GNU GPL) entwickelt, die erste freie Softwarelizenz, die es Nutzern erlaubte, die Software zu verwenden, zu studieren, zu teilen und zu verändern. „**Open Source**“, also „offener, freier Quellcode“ etablierte sich in den folgenden Jahren als Prinzip im Softwaremarkt, getrieben insbesondere durch das Betriebssystem **Linux**. Heute

basieren ganze Märkte auf der Entwicklung, Wartung, Individualisierung und Vermarktung von Open-Source-Software. Sie ist – global gesehen – weiter verbreitet als proprietäre Software, deren Nutzung einzeln lizenziert werden muss. Denn im Bereich der Server sowie insgesamt der professionellen Software, etwa zur Steuerung, dominiert Open-Source-Software deutlich. Auch bei mobilen Devices hat sich mit Android ein Betriebssystem auf Open-Source-Basis durchgesetzt.

1. Wissenschaft

Die Wissenschaft erkannte früh die Chancen des Internets und die Vorteile eines freien Wissensaustauschs. Dies hängt auch damit zusammen, dass **Offenheit und Falsifizierbarkeit** von Erkenntnissen zu den **konstitutiven Grundprinzipien der Wissenschaft** gehören und diese weit älter als das Urheberrecht sind. Wissenschaftliche Publikationen sollten daher grundsätzlich frei nachnutzbar sein und **außerhalb der Verwertungslogiken** des Urheberrechts stehen. Dies ließe sich aber nur durch eine umfassende Bereichsausnahme aus dem Urheberrecht verlässlich sicherstellen, wie sie für amtliche Werke in § 5 UrhG vorgesehen ist. Eine solche Bereichsausnahme würde dauerhaft sicherstellen, dass wissenschaftliche Publikationen nicht den Restriktionen der urheberrechtlichen Verwertungslogik unterliegen, und damit frei zugänglich und nachnutzbar bleiben, und die Abhängigkeit der Wissenschaft von urheberrechtlichen Verwertungsinteressen auflösen. Dies setzt ein Tätigwerden des Gesetzgebers voraus. Nationale Alleingänge werden jedoch durch europäische Vorgaben und internationale Verträge verhindert, sodass eine europa- oder sogar weltweit koordinierte Reform notwendig wäre.

Solange das Urheberrecht und Exklusivrechte standardmäßig auch für Wissenschaft und wissenschaftliche Erkenntnisse gelten, müssen Wissenschaftlerinnen diese **durch freie Lizenzen aktiv aus dieser restriktiven Logik befreien**. Erst durch freie Lizenzierung kommen die Grundprinzipien der Wissenschaft – Offenheit, Nachprüfbarkeit und Nachnutzbarkeit – voll zur Geltung. Im Ergebnis könnte die Aufrechterhaltung des Status quo durch Unterlassung der freien Lizenzierung wissenschaftlicher Beiträge daher als Verstoß gegen die (allerdings rechtlich nicht durchsetzbaren) Regeln der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ (GWP) interpretiert werden. Wissenschaftler sollten sich auch ethisch verpflichtet fühlen, der Allgemeinheit (und damit auch anderen Wissenschaftlerinnen als Teilmenge davon) umfassende Nutzungsmöglichkeiten einzuräumen, da wissenschaftliche Erkenntnisse und

Publikationen im Gegensatz zu kommerziellen Produkten, die von freiberuflichen Urhebern zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes geschaffen werden, in der Regel im Rahmen einer befristeten oder unbefristeten, ggf. auch verbeamteten Tätigkeit entstehen und damit von der Allgemeinheit finanziert werden.

- 10 Der Anspruch auf freie Verfügbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse und Publikationen und die Möglichkeiten, diesem Anspruch durch die CC-Lizenzierung gerecht zu werden, sind in der Wissenschaft weithin anerkannt. Auch wenn unter Anwendung urheberrechtlicher Verwertungslogiken publizierten Beiträgen nicht per se die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden kann, so ist die Abhängigkeit der Wissenschaft von profitorientierten Verlagen jedenfalls selbstverschuldet. Nur eine selbstbewusste und mündige Entscheidung jeder einzelnen Wissenschaftlerin und jedes einzelnen Wissenschaftlers kann dazu beitragen, dass sich die Wissenschaft aus dieser Abhängigkeit befreit; die vorliegende Publikation soll einen Beitrag dazu leisten, sie dazu umfassend zu befähigen.
- 11 Jenseits der Rechtswissenschaften wird das Verhältnis von Urheberrecht und Wissenschaftsfreiheit kaum grundsätzlich diskutiert, sondern man beschränkt sich darauf, freien Zugang und freie Nutzbarkeit als wünschenswertes Ideal für die Wissenschaft zu fordern.
- 12 Bereits im Jahr 2002 formulierte die **Budapest Open Access Initiative (BOAI)**:

„Open access meint, dass [...] Literatur kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich sein sollte, so dass Interessierte die Volltexte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzen können, ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren jenseits von denen, die mit dem Internet-Zugang selbst verbunden sind. In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyright überhaupt sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird.“¹
- 13 In der **Berliner Erklärung**² von 2003 fand das Streben nach freier Weiterverwendung von Wissen eine zusätzliche wirkmächtige Formulierung.

1 German Translation of the Declaration of the Budapest Open Access Initiative, <https://perma.cc/N6TR-UY3D>.

2 Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen, <https://perma.cc/VV5Q-U8ND>.

Inzwischen haben sich 787 Forschungsinstitutionen, Bildungs- und Kulturinstitutionen weltweit der Erklärung angeschlossen (Stand August 2024).

2. Bildung

In der Bildung wird das Open-Paradigma unter dem Begriff der „**Open Educational Resources**“ (OER) diskutiert. OER umfasst frei lizenzierte Lehrmaterialien, die uneingeschränkt genutzt, verändert und an spezifische Bildungskontexte angepasst werden können. 14

Das Konzept der OER wird insbesondere durch die UNESCO gefördert, die 15 darin auch eine Möglichkeit sieht, weltweit Bildung zu ermöglichen und so Entwicklung und Wohlstand zu fördern.

In der **Cape Town Declaration** wurden im Jahr 2008 erstmals Lehrende und 16 Lernende dazu aufgerufen, sich frei lizenzierter Inhalte zu bedienen. Dieses Anliegen wurde 2012 auf dem ersten UNESCO-Weltkongress zu OER in der **Pariser Erklärung**³ aufgegriffen und 2017 im OER-Aktionsplan von Ljubljana konkretisiert. In diesem Aktionsplan ist auch formuliert, dass öffentlich finanziertes Wissen frei zugänglich sein soll.

In Deutschland wurden und werden OER durch zahlreiche Projekte auf 17 Landes- und Bundesebene gefördert. Seit 2016 gibt es mit **OERinfo** ein öffentlich gefördertes, themenspezifisches Online-Portal, das sowohl fachliche Zielgruppen als auch die allgemeine Öffentlichkeit über dieses Thema informiert.

3. Kultur

Auch in der Kultur gewinnt das Open-Paradigma zunehmend an Bedeutung. 18 Dies erscheint überraschend, da das Urheberrecht traditionell auf die Kontrolle und Einschränkung von Nutzungsmöglichkeiten setzt, um die Verwertung kreativer Leistungen zu sichern. Zu unterscheiden ist bei der Bedeutung des Open-Paradigmas zwischen **Kulturschaffen und Verwertung** auf der einen und **Kulturpflege** auf der anderen Seite. Ersteres meint die Entstehung

3 Pariser Erklärung zu OER (2012), <https://perma.cc/54JH-V79Y>.

von Kunst und Kultur, das andere das Sammeln und die Erhaltung kultureller Erzeugnisse, damit diese im öffentlichen Bewusstsein erhalten bleiben.⁴

- 19 Beim **professionellen Kulturschaffen** und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Verwertung dominiert das Konzept der Vergütungsansprüche für jede Nutzung. Entsprechend selten kommt es daher in diesem Bereich zum Einsatz freier Lizenzen. Vereinzelt kommt dies in Konstellationen vor, die nicht den üblichen Verwertungslogiken entsprechen. Ein Beispiel dafür wäre der – wenn auch zögerliche und restriktive – Einsatz von **Creative Commons-Lizenzen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk** (bekanntes Beispiel hierfür sind Terra-Xplain-Videos⁵). Der überwiegend gebührenfinanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunk ist nicht in gleicher Weise Verwertungslogiken unterworfen wie Anbieter, die auf die Zahlung in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung setzen. Aber auch in Bereichen, in denen es auf die möglichst weite Verbreitung von Inhalten ankommt, wie beispielsweise Fremdenverkehr oder Werbung, kommen Creative Commons-Lizenzen zum Einsatz. Letztlich sei noch auf den verbreiteten Einsatz freier Lizenzen auf Plattformen wie Flickr oder YouTube verwiesen, deren Geschäftsmodell die mit der Nutzung von Inhalten erzeugten Daten der Nutzer ist. Eine möglichst freie Nutzung von Inhalten beeinträchtigt dieses Geschäftsmodell nicht, sondern im Gegenteil, es profitiert davon.
- 20 Die Kulturpflege steht hingegen meist in einem Spannungsverhältnis zu den Wertungen des Urheberrechts, das **auf Verwertung konzipiert** ist. Aus diesem Grunde enthält das Urheberrecht auch einige besondere Bestimmungen für **Museen, Archive und Bibliotheken**, die in bestimmten Fallgestaltungen dieses Spannungsverhältnis auflösen, insbesondere die §§ 60e – 61g UrhG. Doch der Grundkonflikt bleibt bestehen. Während die Verwertung kultureller Werke auf Zugangskontrolle und Einschränkung basiert, verfolgt die Kulturpflege das Ziel, kulturelle Erzeugnisse vor dem Vergessen zu bewahren und ihre Nutzung zu fördern. Insofern ergibt sich schon aus ihrer Zielsetzung eine Nähe der öffentlich geförderten Institutionen der Kulturpflege wie Museen, Archive und Bibliotheken zum Open Paradigma. Ihre Arbeit fängt vielfach erst dort an, wo die kommerziell betriebene Verwertung der Zeugnisse kreativen Schaffens sich nicht mehr rechnet.

4 Vgl. *Thomas Köstlin*, in: Schwartmann (Hrsg.), *Medien-, IT- und Urheberrecht*, 749 bis 752.

5 Terra Xplain, <https://perma.cc/S5HE-JWFP>.

Angesichts der unterschiedlichen Zielsetzungen – wirtschaftliche Verwertung 21 bei der Kulturwirtschaft einerseits und möglichst weite gesellschaftliche Wirkung und Aufmerksamkeit bei öffentlichen Kulturinstitutionen andererseits – ist auch eine sehr unterschiedliche Haltung zum Open-Paradigma zu erklären. In der Kulturwirtschaft spielt das Paradigma nur dort eine Rolle, wo neue Geschäftsmodelle nicht auf eine Kontrolle, Verknappung oder gebührenpflichtige Nutzung setzen. Kulturerbe-Einrichtungen hingegen fühlen sich hingegen vielfach dem Open Paradigma verpflichtet und nutzen deshalb auch Creative Commons Lizenzen, wo dies möglich ist.⁶

IV. Grundaussagen

1. CCPL

Bei den CC-Lizenzen handelt es sich um **Standardlizenzverträge**, die unter 22 unterschiedlichen Bedingungen in sechs Varianten eine umfassende Nutzungsfreigabe von urheberrechtlich geschützten Materialien ermöglichen. Die Lizenz (genauer: das Lizenzangebot) bei CC-lizenzierten Materialien richtet sich an eine **weltweite Öffentlichkeit**. Die CC-Lizenzen schaffen einen **Mittelweg** zwischen dem Ausgangsfall des **urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts** und einer **bedingungslosen Freigabe** von Materialien, die den Status der Gemeinfreiheit erzeugt oder ihm nahekommt.⁷ Die CC-Lizenzen stellen ein Instrument dar, mit dessen Hilfe Urheberrechte nicht etwa „aufgegeben“ werden sollen, sondern mit denen die Nutzung des lizenzierten Materials **umfassend** und **unter klar definierten Bedingungen** erlaubt wird.

Die CC-Lizenzen gestatten als Urheberrechtslizenz die urheberrechtlich 23 relevante Nutzung allein solcher Inhalte, soweit sie überhaupt unter den Schutz des Urheberrechts fallen. Gleichzeitig schränken sie die gesetzlich bereits erlaubte Nutzung nicht ein.

Die Nutzungsrechte bei einer CC-Lizenzierung werden **kostenlos** eingeräumt. 24 Sie erlauben die Verwendung **in jedem Medium** – online wie offline,

6 Beispiele hier sind: Open Access Policy der Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen, DOI 10.17192/es2021.0029 oder der DDB Lizenzkorb, der ebenfalls CC Lizenzen vorsieht, siehe: <https://perma.cc/2425-PVKT>.

7 Im CC-Instrumentarium kommt am ehesten die CC0-Freigabeerklärung dem gewillkürten Status der Gemeinfreiheit nahe, siehe hierzu eingehend der Kommentierungsabschnitt zu CC0.

unkörperlich wie körperlich – sowie für bekannte wie unbekannte (zukünftige) Nutzungsarten. Die CC-Lizenzierung erlaubt also von der Online-Weitergabe über das Abdrucken, Verbreiten oder Data-Mining sämtliche Nutzungshandlungen (zu den lizenzierten Rechten eingehend siehe Abschnitt 2.a). Zeitlich und räumlich regeln alle sechs Lizenzvarianten unbegrenzte Nutzungsrechte – also bis zum Erlöschen des Urheber- oder Leistungsschutzrechts und weltweit.

- 25 Es existieren die **vier Lizenzmodule BY, NC, ND und SA**. Die Module differenzieren nach
- der **kommerziellen Nutzung**, die gestattet oder vorbehalten ist, im letzteren Fall unter Verwendung des Lizenzmoduls **NC – Non Commercial**;
 - dem Recht zur Veröffentlichung und Weitergabe von eigenen **Bearbeitungen** des Werks durch den Lizenznehmer, das eingeräumt oder vorbehalten ist, im letzteren Fall unter Verwendung des Lizenzmoduls **ND – No Derivatives**; und
 - der Pflicht, dass Lizenznehmer etwaig von ihnen angefertigte Bearbeitungen bei deren Weitergabe ebenfalls frei lizenzieren müssen, sofern das Lizenzmodul **SA – Share Alike** verwendet wird.
- 26 **Allen CC-Lizenzvarianten** gemein ist die Pflicht zur durch den Lizenzgeber vorgegebenen **Namensnennung und Angabe der Lizenz** bei der Weitergabe des Materials (**BY-Attribution**). Die Module lassen sich kombinieren und ergeben so **sechs mögliche Lizenzvarianten** BY, BY-SA, BY-NC, BY-ND, BY-NC-ND und BY-NC-SA. Die Lizenzmodule ND und SA können nicht kombiniert werden, denn SA regelt die verpflichtende Freigabe von bearbeiteten Werken bei deren Weitergabe, während ND das Veröffentlichende von Bearbeitungen ja gerade ausschließt.
- 27 Die CC-Lizenzen sollen ermöglichen, dass lizenzierte Materialien einfach, ohne Rechtsexpertise und ohne die Notwendigkeit individueller Aushandlung genutzt werden können. Zugleich sollte die CC-Lizenzierung auf einem Lizenzvertrag basieren, der juristisch fundiert und exakt ist und der die Bedingungen der Nutzungen transparent formuliert. Juristische Fundiertheit, Einfachheit und die Erkennbarkeit für technische Systeme setzt das Lizenzdesign der CC-Lizenzen mit ihrem **Dreischichtenmodell** um:

1. **Juristische Ausführung (Legal Code):** Es handelt sich hierbei um den Lizenzvertrag (die Creative Commons Public License, kurz CCPL), der Gegenstand der vorliegenden Kommentierung ist. Auf den Lizenztext muss bei der Weitergabe des Materials in geeigneter Weise hingewiesen werden (hierzu Abschnitt 3).
2. **Allgemeinverständliche Ausführung (Commons Deed):** Die allgemeinverständliche Ausführung der CC-Lizenz wird mit den Piktogrammen (Icons) und den Kurzbegriffen der Lizenz und deren Abkürzung (BY, NC, ND, SA) umgesetzt. Die wichtigsten Bedingungen der Lizenz, also ihre Appelle (Beispiel „keine kommerzielle Nutzung“ mit einem durchgestrichenen Dollar-Zeichen) sollen durch einfache Symbolsprache beim Publikum zum Ausdruck gebracht werden.
3. **Maschinenlesbare Ausführung (Digital Code):** Die CC-Lizenzen waren von vornherein auf den Online-Einsatz ausgelegt. Daher wurde die Möglichkeit geschaffen, die CC-Lizenzierung maschinenlesbar zu gestalten. Suchmaschinen oder andere Technologien können auf diese Weise „verstehen“, dass beispielsweise ein Bild CC-lizenziert oder ein wissenschaftlicher Aufsatz unter CC-Lizenz und damit unter Open-Access-Bedingungen publiziert ist. Hierfür kann die Lizenz maschinenlesbar mit einem HTML-Code angebracht werden, den der License-Chooser bei der Lizenzwahl ausgibt.

2. CC0

Mithilfe der Freigabeerklärung CC0 (gesprochen „CC zero“) können urheberrechtlich geschützte Materialien **ohne jegliche Bedingung** freigegeben werden. Die Nutzung ist dann ohne verpflichtende Namensnennung oder Lizenzhinweise möglich. CC0 enthält zum einen eine Verzichtserklärung im Hinblick auf die am Material bestehenden Schutzrechte, zum anderen eine bedingungslose Lizenz („fallback license“). Letztere kommt zur Anwendung, sofern auf Urheberrechte nicht vollständig verzichtet werden kann, insbesondere in Deutschland. CC0 ist in diesem Buch ebenfalls umfassend kommentiert. 28

3. Public Domain Mark (PDM)

- 29 Um keine Lizenz, sondern um eine **bloße Kennzeichnung** und Teil des CC-Instrumentariums handelt es sich bei der **Public Domain Mark (PDM)**. Die PDM kann die Nutzung von gemeinfreien Werken erleichtern, indem mit ihr gekennzeichnete Inhalte besser als gemeinfrei erkannt werden können und ihr Status als gemeinfrei zumindest in unverbindlicher Weise bestätigt wird. Denn auch wenn für die Nutzung gemeinfreier Inhalte keine Erlaubnis notwendig ist, scheitert sie häufig daran, dass der Status der Gemeinfreiheit von Werken unbekannt oder unklar ist. Mit der leichten Verständlichkeit durch das Piktogramm der PDM sowie der Maschinenlesbarkeit der Kennzeichnung nutzt auch die PDM die bei den CC-Lizenzen bewährten Schichten, ohne dass hier ein Vertragstext erforderlich wäre. Die „Gewähr“, die der oder die Markierende übernimmt, gereicht zugleich nicht für die Begründung einer echten Haftung.

V. Geschichte der CCPL

1. Gesetzgebung als Initialzündung

- 30 Die Geschichte von Creative Commons als Konzept und Organisation begann um das Jahr 2001 mit einem Verfassungsrechtsstreit in den USA. Der US-Kongress hatte im Jahre 1998 das fünfte Gesetz zur **Verlängerung der Laufzeit von Urheberrechten** verabschiedet, den Copyright Term Extension Act (CTEA) of 1998, auch bekannt unter dem Namen des ihn einbringenden Kongressabgeordneten als **Sonny Bono Act**. Durch das Gesetz wurden noch laufende Schutzfristen um zwanzig Jahre verlängert, was die Schutzdauer für die meisten Werke im US-Recht auf siebenzig Jahre nach Tod des bzw. der letztlebenden schöpferisch Beteiligten brachte. Für unveröffentlichte Werke von Unternehmen wurde die Schutzfrist auf 120 Jahre ab Entstehung des Werkes verlängert, für veröffentlichte auf 95 Jahre ab Veröffentlichung. Besonders der Disney-Konzern, der durch Lobbyarbeit die Verlängerung der Schutzfristen vorantrieb, profitierte von dem Gesetz. Ohne die Änderungen wären erste Werke mit Mickey Mouse, veröffentlicht 1928, ab 1999 gemeinfrei geworden. Kritiker nannten das Gesetz deshalb spöttisch „**Mickey Mouse Protection Act**“.
- 31 Vor der Verabschiedung des Gesetzes hatten verschiedene Akteure aus dem Umfeld des damals aufkommenden Internets darauf vorbereitet, bald gemeinfreie Werke online zugänglich zu machen – ein Vorhaben, das damals

mit im Vergleich zu heute hohen Investitionskosten verbunden war. Als nun durch den CTEA diese Möglichkeit um zwei volle Jahrzehnte in die Zukunft verschoben wurde, legte einer von ihnen, Eric Eldred, Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz ein, stellvertretend für alle, die auf ein Freiwerden der Werke gewartet hatten.⁸ Prozessanwalt auf Klägerseite war **Lawrence Lessig**, seinerzeit Juraprofessor in Stanford. Bereits bevor die Klage in 2003 letztinstanzlich durch den US Supreme Court abgewiesen wurde, hatten Lessig und weitere Mitstreitende bereits Ideen entwickelt, was einer **Gesetzgebung entgegengesetzt** werden könnte, die von vielen als einseitig zugunsten von Konzern- und allgemeinen Verwertungsinteressen ausgerichtet empfunden wurde und als Belastung für die Kultur **transformativer Nutzung**, die durch das aufstrebende Internet neue Möglichkeiten erhielt.

2. Version 1.0 – Namensnennung noch optional

Ein **flexibles rechtliches Werkzeug** sollte her, um vor dem Hintergrund **32** immer weiter verschärfter Durchsetzungsmechanismen immer länger laufender absoluter Schutzrechte denjenigen Handlungsmacht zu verschaffen, die **selbstbestimmt** etwas anderes für ihre eigenen Werke wollten als den urheberrechtlichen Normalfall des **Totalverbots** „**Alle Rechte vorbehalten**“. In ausdrücklicher Anlehnung an die Ansätze von Freier Software, bei der seit den 1980er Jahren mithilfe von an die Allgemeinheit gerichteten standardisierten Lizenzen („Public Licenses“) die sehr starken immaterialgüterrechtlichen Rechtspositionen von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten gleichsam als Hebel eingesetzt werden, um das genaue Gegenteil von Verboten und Verknappung zu erreichen – nämlich umfassende Erlaubnisse zur Nutzung, Veränderung und Weitergabe (siehe auch „**Copyleft**“-Prinzip) – entwickelten Molly Shaffer Van Houweling, Glenn Otis Brown, Neeru Paharia, Ben Adida und Lawrence Lessig gemeinsam eine Reihe von Standardlizenzverträgen. Diese waren schon in ihrer ersten Version **modular** aufgebaut, bestanden also aus unterschiedlich kombinierten, ansonsten weitgehend gleichlautenden Klauseln, und sollten von Umfang und Sprache her von juristischen Laien verstanden und für eigene Zwecke eingesetzt werden können.

Das erste Lizenzen-Set der Version 1.0 wurde am 16. Dezember 2002 offiziell **33** vorgestellt. Es wies die heute noch verwendeten vier zentralen Module BY, NC,

8 Eldred v. Ashcroft, 537 U.S. 186 (2003), vgl. <https://perma.cc/TZ3T-BPY4>.

ND und SA (siehe oben Rn. 25) auf, was schon damals in Kombination die in allen Folgeversionen zu findenden sechs unterschiedlichen Lizenzvarianten ergab, seinerzeit aber zusätzlich noch fünf weitere, bei denen jeweils das Bedingungsmodul der Namensnennung fehlte.⁹ Um die **Nutzung für Laien** zu erleichtern, wurde jede der elf Lizenzen um eine vereinfachte, menschenlesbare Fassung ergänzt. Mit Blick auf eine angestrebte massenhafte Verwendung der Lizenzen im Kontext technischer Systeme, durch die der Einsatz des Werkzeugs noch einmal deutlich vereinfacht werden sollte, erfolgte dann zusätzlich auch noch die Entwicklung einer **maschinenlesbaren** Darstellung jeder Lizenz gemäß dem Metadaten-Standard RDF (zum „Dreischichtenmodell“ Jurist, Mensch, Maschine siehe oben Rn. 27).

- 34 Dem Konzept eines einfachen, vergütungsfreien Nutzungsrechts an „jedermann“, wie es im Bereich der Open-Source-Software bereits verbreitet war, hatte der deutsche Gesetzgeber mit Einführung der sogenannten **Linux-Klausel** des § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG bereits im März 2002 Rechnung getragen.¹⁰ Die Klauseln schaffen Erleichterungen von Formerfordernissen, um die Funktionsweise von freien Lizenzen zu ermöglichen.

3. Version 2.0 – Klarstellungen, Haftungsausschluss und Portierungsansatz

- 35 Da es von einer wachsenden Community dieses auf Partizipation angelegten Lizenzierungskonzepts zahlreiche Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zum Praxiseinsatz gab, folgte bald die Überarbeitung und Neuformulierung der Lizenzen, deren Versionierung von Anfang an geplant war.
- 36 Nach intensiven Diskussionen und einiger Integrationsarbeit konnte am 25. Mai 2004 die Version 2.0 vorgestellt werden. In ihr waren nun die Lizenzvarianten **ohne Namensnennungsbedingung (BY) nicht mehr vorhanden**, da diese zuvor nur im unteren einstelligen Prozentbereich ausgewählt worden waren. Die Lizenztexte wurden dahingehend präzisiert, dass Namensnennungen nun einfacher über Links erfolgen konnten und spezifische Regelungen für Synchronisations- und Musikrechte in den verschiedenen

9 Vgl. Creative Commons Licenses, <https://web.archive.org/web/20030208023414/http://creativecommons.org/licenses/>.

10 Zur Linux-Klausel allgemein *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 32 Rn. 80f.

Lizenzvarianten eingeführt wurden. Die dritte größere Neuerung war ein nun ausdrücklicher Haftungsausschluss seitens der Lizenzgeber.

Schon kurz nach der Vorstellung der Version 1.0 war mit dem Tochterprojekt **iCommons** eine Plattform geschaffen worden, die internationale Vernetzung rund um Open Content ermöglichen und so dem Umstand Rechnung tragen sollte, dass das Internet als Medium, auf das sich der CC-Ansatz stützte und bezog, seinerseits nationale Grenzen überbrückt. Zugleich gab (und gibt) es einen wichtigen Unterschied zur Welt der Freien Software, aus der die Inspiration für den CC-Ansatz stammte: Der CC-Ansatz nahm und nimmt **alle Werkarten** in den Blick und damit gerade auch die klassischen, zu denen weltweit betrachtet eine Landschaft unterschiedlicher Urheberrechtstraditionen vorzufinden war. Zwar gab es auch deutliche Mechanismen zur Koordinierung bzw. Konvergenz, nicht nur in Form der RBÜ und der IP-Kapitel internationaler Handelsabkommen usw., sondern auch – getrieben ebenfalls durch die Digitalisierung – in Form konvergierender sozialer Normen und sich ausbreitender Online-Geschäftspraktiken.

Dennoch hielt die Gründungsgeneration des CC-Ansatzes es für opportun, es nicht einfach bei einem einheitlichen, auf Englisch abgefassten und von der US-Copyright-Rechtsslage geformten Werkzeug zu belassen. Vielmehr sollte eine Art weltweiter „Harmonisierung von unten“ versucht werden:

Für die **global unterschiedlich ausgestalteten Urheberrechtssysteme** sollten jeweils funktional angepasste Fassungen der CC-Lizenzen entworfen werden, die sogenannten **Portierungen**, die untereinander kompatibel sein und nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung zu einem möglichst mit allen anderen nationalen **identischen Erlaubnisbestand** für die Nutzenden führen sollten. Wo also die ursprünglichen, US-Recht aufgreifenden Lizenztexte – etwa in Japan – aufgrund dortiger gesetzlicher oder anderweitig rechtstraditioneller Eigenheiten teilweise unwirksam wären und somit einen im Zweifel geringeren Erlaubnisbestand bewirken würden, sollte eine für das japanische Immaterialgüterrecht angepasste Portierung die dortigen Besonderheiten so aufgreifen, dass am Ende möglichst der identische Erlaubnisbestand entstünde. Gestartet wurde dieses weltweite Unterfangen der Portierungen mit Version 2.0, und es war nicht nur einzigartig in der Open-Content-Welt (in der die eigentlichen Vertragstexte von GPL, GFDL und anderen Standardlizenzen sonst allenfalls informatorisch in andere Sprachen übersetzt, nicht aber inhaltlich angepasst wurden), sondern ließ zudem ein weltweites Netzwerk in

die Portierungen involvierter Juristinnen und Juristen entstehen, das bis heute fortbesteht.

- 40 **Version 2.5** unterscheidet sich von den Vorversionen materiell einzig dadurch, dass die Möglichkeit aufgenommen wurde, das lizenzierte Material im Rahmen der Namensnennungspflicht einer Person, Gruppe, Organisation oder sonstigen Entität zuzuschreiben (mehr dazu im Kommentierungsteil unter Abschnitt 3 Rn. 27 ff.).

4. Version 3.0 – Stärkere internationale Öffnung, Standardwerkzeug für Wikipedia

- 41 Der mit Version 2.0 bereits eingeschlagene Weg in Richtung eines weltweit funktionierenden rechtlichen Werkzeugs traf bereits Anfang 2005, also keine drei Jahre nach Version 1.0, mit weiteren Umständen zusammen: Mit dem verstärkten Aufgreifen der CCPL durch reichweitenstarke Plattformen wie **Flickr** und dem Wunsch vieler, auch für die stark an Bedeutung gewinnende **Wikipedia** die Lösung des dortigen Lizenz-Provisoriums zu liefern. Die dort seinerzeit einzig verwendete **GNU Free Documentation License** ist stark auf Softwaredokumentation und auf Text als Lizenzmaterial ausgelegt, und wurde schon von Beginn des Projekts Wikipedia an als Notlösung betrachtet, die für die weiteren in der Enzyklopädie vorkommenden Materialien – wie insbesondere Bilder – nicht ideal sein würde.
- 42 Dass die Versionen 2.0 und 2.5 noch nicht der Weisheit letzten Schluss repräsentierten, war zur selben Zeit eine verbreitete Ansicht, auch bei Creative Commons selbst, weshalb sehr offen Vorschläge zur weiteren Versionierung diskutiert wurden. Der Start der öffentlichen Diskussion einer Version 3.0 wurde im August 2006 verkündet.¹¹ Dass die Dynamik hinsichtlich sowohl Weiterentwicklung als auch Weiterverbreitung der CCPL zu dieser Zeit wohl am größten war, drückte sich nicht zuletzt in mehreren internationalen Jahreskonferenzen aus, die über iCommons organisiert wurden. Die „iCommons Summit“ und später „**CC Summit**“ genannte Reihe machte in diesen Jahren Station in Rio De Janeiro (2006), Dubrovnik (2007) und Sapporo (2008), was als Symbol internationaler Gemeinschaft zu verstehen ist und in späteren Jahren beibehalten wurde. Neben den asynchronen Online-Diskussionen

¹¹ Version 3.0 – Public Discussion Launched, <https://perma.cc/BZ3Z-XGGL>.

waren die Summits diejenigen Foren, die über Details genauso stritten wie über die großen Linien des CC-Ansatzes. Als Beispiel mag die Debatte dienen zum sachgerechten Umgang mit Sui-generis-Datenbankherstellerrechten, die vor allem beim Summit in Dubrovnik geführt wurde.

Was die Lizenzen selbst angeht, wurde der Ansatz, diese für möglichst viele Rechtsordnungen zu „portieren“, mit Version 3.0 noch konsequenter verfolgt. Um dies auszudrücken, wurden die englischsprachigen Fassungen von „Generic“ in „Unported“ umbenannt. Inhaltlich wurde die Struktur der Vorversionen zwar weitgehend beibehalten, es wurden aber mehrere textliche Erweiterungen vorgenommen. Das reichte von kleineren Anpassungen wie dem Wechsel weg vom Begriff „Derivatives“ hin zu „Adaptations“ (deren Definition nun auch ausdrücklich den Aspekt aufgriff, dass das vorbestehende Material im abgeleiteten noch erkennbar sein muss, um als Bearbeitung zu gelten) bis zu umfangreich ausgebauten Definitionen der **urheberrechtlichen Kernbegriffe Verbreitung und öffentliche Wiedergabe**. Gerade letztere Ergänzungen brachten die CCPL näher an die Formulierungsweisen herkömmlicher urheberrechtlicher Vertragswerke mit ihren langen Aufzählungen heran. Ebenfalls erst Version 3.0 enthält eine Pflicht, auf vorgenommene Änderungen am Ausgangsmaterial beschreibend hinzuweisen.

Die weitreichendsten Änderungen der Version 3.0 jedoch betreffen drei **Aspekte**: Erstens die **ausdrückliche Einbeziehung von Leistungsschutzberechtigten** und insbesondere ausübenden Künstlern in die Definition „Original Author“ und korrespondierend ihrer Schutzgegenstände in die **potenziellen Lizenzgegenstände** der CCPL (Definition „Work“), zweitens eine ausführliche Regelung des **Verhältnisses zu Zwangslizenzen, gesetzlichen Vergütungsansprüchen und sonstigen Arrangements kollektiver Rechteverwertung** sowie drittens – allerdings nur in bestimmten Portierungen – einen umfassenden Verzicht auf **Datenbankherstellerrechte**. Letztere Neuerung war Ergebnis heftiger Auseinandersetzungen zwischen den vom US-Rechtsverständnis Geprägten und jenen, die eher aus den europäischen Rechtstraditionen kamen. Insoweit waren diese Debatten Beleg dafür, dass die Internationalisierung griff. Ihr Ergebnis aber, also der ausdrückliche Rechtsverzicht in Portierungen, in deren Rechtsordnungen Sui-generis-Datenbankherstellerschutz besteht, führte zu einem jahrelangen Schisma. Dann wandten sich in der Folge die Open-Data-Communitys teilweise und die Community der offenen Kartendaten komplett vom Mainstream des Open-Content-Licensing ab und begannen, eigene Lizenzmodelle zu entwickeln. Dieses Schisma aufzuheben, war eine der Zielsetzungen der späteren Versionierung auf

4.0. Man kann daher sagen, dass bei Vorstellung der Version 3.0 der Anlass für ihre spätere Ablösung bereits gesetzt war.

- 45 Zunächst aber trat die verbesserte Version 3.0 einen Siegeszug als Freigabe-
werkzeug an, auch als neue bevorzugte Lizenz der Wikipedia und ihrer
Schwesterprojekte. Die CCPL wurde in dieser Zeit zum **De-facto-Standard**
weltweit – mit Ausnahme der Welt der Freien und Open-Source-Software, die
Creative Commons weiterhin auch selbst als separaten Kosmos beschrieb, und
neu hinzukommend mit Ausnahme der Welt von Open Data und Kartenda-
ten. Und mit dem international immer relevanter werdenden Einsatz der
CCPL trafen die verschiedenen CC-Communities nun immer stärker auf die
Interessenvertretungen etablierter Verwertungsindustrien, auch medial und
politisch. Akteure wie die Verwertungsgesellschaften verstanden nun, dass
hier ein Regelungsmodell auf den Plan trat, das sich **keineswegs nur an
Laienreative** richtete. Letztlich gelangte so die Idee des selbstbestimmteren
Umgangs mit eigenen Rechten bis in den gesetzgeberischen Fokus auf EU-
Ebene, was u. a. Jahre später in einem Formelkompromiss der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie mündete, dem zufolge Mitglieder solcher kollektiver
Wahrnehmungsorganisationen die Möglichkeit haben müssen, die nicht-
kommerzielle Nutzung ihrer Werke der Allgemeinheit freizugeben.¹² Gedacht
war dabei in erster Linie an die CCPL, wenngleich sie natürlich nicht im
Richtlinientext auftauchen.

Ganz im Sinne des Portierungsansatzes rückte zudem in den Blick, dass
zwischenstaatliche Organisationen in einem ein Stück weit eigenständigen
Rechtsraum agieren. Für sie entwickelte Creative Commons noch eine eigene
Portierung unter der Bezeichnung „IGO“ (Intergovernmental Organizations),
die allerdings unter Version 4.0 nicht fortgeführt wurde, aber als Bestandteil in
die generische Version 4.0 aufgenommen wurde (siehe Abschnitt 8.d).

12 Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2014/26/EU der Europäischen Parlaments und des Rates vom
26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten
Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für
die Online-Nutzung im Binnenmarkt; vgl. <https://perma.cc/9XE8-4M94>. Siehe auch
Handbuchabschnitt G. Verwertungsgesellschaften Rn. 3.

5. Version 4.0 – Abgestimmter internationaler Ansatz, Aufgabe der Portierungen

Die Version 3.0 der CCPL, vorgestellt am 23.02.2007, hatte große Dynamiken in 46
Gang gesetzt, nicht nur in Form von immer weiter zunehmender Verwendung
weltweit einschließlich der Wikipedia-Umstellung. Sie hatte auch zu Friktionen
zwischen den Aktiven der CC-Welt und anderen Open-Content-Strömungen
geführt. Besonders bei den Open-Data-Aktiven, allen voran in der
OpenStreetMap-Community, gab es teils heftige Reaktionen auf die Art und
Weise, wie das Datenbankherstellerrecht in jenen CC-Portierungen gehand-
habt wurde, in deren Rechtsordnungen es ein solches Recht gab, also zual-
tererst in denen für EU-Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland.

Argumentiert wurde, dass das Datenbankherstellerrecht im Open-Data-Kon- 47
text oft genug das einzige sicher bestehende absolute Schutzrecht an den
freizugebenden Inhalten sei und die CC-Lizenzen durch systematische Auf-
gabe gerade dieses Rechts den zentralen Ankerpunkt für Open-Content-
Freigaben entfernen würden. Sie seien somit für lizenzbasierte Freigaben
allgemein und Copyleft-Mechanismen im Besonderen nicht mehr tauglich. Den
Höhepunkt dieses Streits stellte die Entwicklung mehrerer neuer Lizenz-
werkzeuge durch Open-Data-Aktive mit Unterstützung durch die Open
Knowledge Foundation dar, nämlich der Open Data Commons Open Data-
base License (ODbL)¹³, der Open Data Commons Attribution License (ODC-
By)¹⁴ und des Waivers Open Data Commons Public Domain Dedication and
License (PDDL).¹⁵ Damit gab es plötzlich innerhalb der Open-Content-Bewe-
gung einen zu den CCPL alternativen Lizenzansatz. Anschließend stellte das
Projekt OpenStreetMap auf diese neuen Lizenzen um, womit ein ernsthaftes
Schisma innerhalb der größeren Open-Content-Bewegung entstanden war,
das so niemand gewollt hatte.

Trotz der nominellen bzw. formellen Kompatibilität aller CC-Portierungen mit 48
allen anderen konnten so durchaus materielle **Inkompatibilitäten** vorkom-
men und das angesichts der zuletzt 39 Portierungen und der möglichen
Kombinationen in einer geradezu astronomischen Anzahl potenzieller Kon-
stellationen. Dieser Effekt war zwar vorhergesehen worden, als die Entschei-

13 Open Data Commons Open Database License (ODbL), <https://perma.cc/57Z8-W3S6>.

14 Open Data Commons Attribution License (ODC-By), <https://perma.cc/SJU7-ERLV>.

15 Open Data Commons Public Domain Dedication and License (PDDL), <https://perma.cc/HMU7-M2ZV>.

dung zugunsten des Portierungsansatzes fiel, aber er wurde seinerzeit als eher **akademisches Problem** eingeschätzt, was wohl als korrekte Einschätzung zu gelten hat, da die materiellen Inkompatibilitäten zu keinen bekannten Streitfällen in der Praxis geführt haben. Als tatsächlich solche Inkompatibilitäten auftauchten und diskutiert wurden, gab es zwei Lösungsmöglichkeiten: entweder die Beibehaltung des Portierungsprinzips und Festschreibung eines Mechanismus, bei dem die Freigabe eines Werkes unter CC-Lizenz stets eine Parallellizenzierung unter allen existierenden portierten Fassungen dieser Lizenz wäre und dabei immer in erster Linie diejenige Portierung für eine Nutzung maßgeblich wäre, in deren Land die Nutzung erfolgt, ein damit verbundener Rechtsstreit ausgetragen wird oder wo ein sonstiger Anknüpfungspunkt bestünde; oder **Aufgabe des Portierungsprinzips** zugunsten einer **einheitlichen, weltweit maßgeblichen, internationalen Fassung**. Beides war nur durch erneute Versionierung umsetzbar. Nach intensiven Diskussionen entschied sich die CC-Community für den zweitgenannten Weg, die **Aufgabe der Portierung** zugunsten einer internationalen Fassung. Diese wurde um offizielle, d. h. nicht nur informatorischen, **Übersetzungen** in die verschiedenen Landessprachen ergänzt.

- 49 Zugleich konnte bei dieser Versionierung auf 4.0 auf das genannte Schisma zwischen CC- und Open-Data-Welt eingegangen werden und auf den Umstand, dass sich inzwischen gezeigt hatte, dass Textstruktur und Aufbau der Lizenzen nicht so laientauglich waren wie zunächst gehofft. Es wurde daher die Struktur der Lizenzen erstmals seit Version 1.0 deutlich geändert, vereinfacht und klarer gegliedert.
- 50 Heute sind weder weitere Versionen der CC-Lizenzen noch weitere Lizenzvarianten absehbar, also keine neuen Bedingungsmodulare oder -kombinationen. Es gab immer wieder vereinzelt Forderungen nach Varianten, die jenseits der allgemein auf alles Kommerzielle gemünzten NC-Bedingung eine Nutzung für bestimmte Zwecke ausschließen (bspw. Nutzung im Kontext von Waffenherstellung oder zum Training von Überwachungs- und insbesondere Gesichtserkennungssystemen). Das zusätzliche Werkzeug CC0 („CC Zero“, siehe oben) ist seit seiner Vorstellung im Jahr 2009 durchgehend nur in Version 1.0 verfügbar. Auch hier ist derzeit keine weitere Version geplant.

VI. CC als Organisation, Global Network, Chapter

Wie bereits angesprochen, hängt die **Entstehung von Creative Commons als Projekt** eng mit einer ganz bestimmten legislativen Entwicklung in den USA zusammen, nämlich der erneuten Verlängerung urheberrechtlicher Schutzfristen um die Jahrtausendwende. Creative Commons kann zudem als Reaktion auf die wahrgenommene Diskrepanz zwischen den Aufbruchversprechen von Digitalisierung und Internet auf der einen und der rechtspolitischen Realität auf der anderen Seite verstanden werden. 51

Diese Diskrepanz bestand und besteht weiterhin darin, dass die Digitalisierung zunächst zu einem starken Kosteneinbruch und nachfolgend einer Art Demokratisierung der kreativen Herstellungsmittel geführt hat. Dadurch ermöglichte sie einer breiten Masse den Zugang zu kreativen Ausdrucksformen. Gleichzeitig wurde dieses Potenzial jedoch behindert durch rechtliche Rahmenbedingungen eines rigiden Urheberrechtssystems, das für das jahrzehntelang etablierte Geschäft zwischen professionell Kreativen und Verwertungsindustrien geschaffen wurde. 52

Urheberrechtssysteme, wie sie sich in den Industrienationen spätestens seit den 1970er Jahren weithin als Standard etabliert haben, erfassen ungefragt alles und alle, egal ob seitens der Kreativen ein absoluter Schutz ihrer Werke im Sinne „geistigen Eigentums“ wirklich in allen Fällen gewünscht ist oder nicht. Durch die digitale Revolution und das Internet wurden völlig neue Generationen und Bevölkerungsgruppen Teil der Urheberrechtswelt. Sie brachten kreative und transformative Ideen ein, obwohl sie zuvor in diesem Bereich keine Rolle gespielt hatten, da ihre kreative Tätigkeit und Nutzungsmöglichkeiten damals schlicht nicht existierten. Ihre Belange und Interessen waren Ende der 1990er neu. Um die Jahrtausendwende gerieten sie dann in die Strukturen der hochprofessionalisierten Lager der immaterialgüterrechtlichen Interessenvertretung, es folgten die „Copyright Wars“ und in Deutschland die Auseinandersetzungen um File-Sharing und Massenabmahnungen, Störerhaftung und in vor gar nicht langer Zeit die politischen Kämpfe um Upload-Filter und einiges mehr. Creative Commons sollte demgegenüber zur Zeit seiner Entstehung und soll auch heute noch denjenigen Kreativen andere Wege bieten, die den überkommenen sehr rigiden Ausschließlichkeitsschutz des Urheberrechts entweder für einige ihrer Werke oder für ihr gesamtes Oeuvre nicht wollen – egal ob aus symbolischen, politischen, altruistischen oder auch utilitaristischen Gründen. Die Idee einer solchen Ermächtigung ist bekanntlich schon älter, bekam Relevanz bereits mit der 53

Freie-Software-Bewegung, sollte nun aber auch für alle anderen Werkarten und Communities weitergedacht werden.

- 54 Philanthropisch finanziert wurde das Unterfangen zunächst maßgeblich durch die Hewlett Foundation und bedurfte organisatorisch der **Gründung einer Körperschaft, der Creative Commons Inc. im Jahr 2002**. Organisatorisch erzeugte dann vor allem die fortschreitende Internationalisierung weitere Strukturen wie iCommons und CC international, zeitweilig mit „Science Commons“ auch ein Spin-Off für die Welt der Wissenschaft. Die dezentrale Ebene der Affiliates wurde über Affiliate Agreements gebildet, die teils mit Individuen abgeschlossen wurden, teils mit Organisationen. Oft gab es so pro Land jeweils eine Vereinbarung zur rechtlichen Projektleitung (Legal Project Lead) und eine weitere zur Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und ähnlichem (Public Project Lead). Dass Organisationen dabei „Creative Commons“ im inkorporierten Namen führten, war eigentlich nicht gewollt, weil im Umgang schwieriger zu regeln als durch eine Vereinbarung. Wo es das dennoch gab, war es allenfalls geduldet. Die Länderprojekte konnten frei entscheiden, wie sie ihre Internetpräsenzen gestalteten, und taten dies auch. Sie durften auch die entsprechenden Länderdomains registrieren, auf die wiederum die Subdomains wie de.creativecommons.org weitergeleitet wurden.
- 55 Der zunächst als iCommons Summit eingerichtete jährliche Kongress hieß ab 2011 **CC Summit** und fungiert als Jahrestreffen und Plattform, um wichtige Entscheidungen in Präsenz zu diskutieren. Er findet nach wie vor statt, während die Struktur der internationalen Zusammenarbeit im Jahre 2018 grundlegend umgebaut und mit einer eigenen Governance versehen wurde. Heute ist die weltweite CC-Community in **Chaptern** organisiert, in Anlehnung an die Strukturen vieler anderer internationaler Projekte. Der hauptsächliche Unterschied zur früheren Struktur der auf Einzelvereinbarungen basierenden Länderprojekte ist der, dass die Bildung von Chaptern stärker formalisiert und ihr Aufbau stärker vorgegeben ist und sie bestimmte Grundaufgaben sowie formell geregelte Mitsprache im gesamten Netzwerk haben, dem CC Global Network.
- 56 Keine der CC-Strukturen war dafür gedacht und ausreichend finanziell ausgestattet, um weltweite Mitwirkung an Creative Commons und seiner Weiterentwicklung im Sinne von hauptamtlicher Arbeit zu finanzieren. Das Einzige, was möglich war, war der Betrieb von CC international als eines Koordinationsbüros in Berlin und die Ausrichtung des jährlichen Summits, für den es einige Reisestipendien gab. Entsprechend war die Arbeit der Affiliates

(und ist die Arbeit der Chapter noch heute) auf ehrenamtliches Engagement gegründet, wenngleich viele der so Aktiven beruflich im Bereich Immaterialgüterrecht, in der Kreativwirtschaft oder der Wissenschaft arbeiten und die CC-Arbeit hierzu Querverbindungen aufweist. Selbst in den USA blieb die Zahl derjenigen, die intensiv zu CC und seinen Rechtsfragen arbeiten konnten, immer im Bereich weniger Dutzend. Umso mehr Aufsehen erregte es, als es in Europa um das Jahr 2007 gelang, von der Europäischen Union die Förderung eines thematischen Netzwerks zu erhalten, das sich mit der digitalen Gemeinfreiheit befassen sollte. Das Förderinstrument „EU Thematic Network“ ermöglicht es einem Konsortium von Organisationen wie etwa Hochschulen zu einem bestimmten Thema jährlich drei Workshops und jährlich eine größere Konferenz zu finanzieren, um am Ende der EU-Kommission Politikempfehlungen zum untersuchten Thema vorzulegen. Das „EU Thematic Network on the Digital Public Domain“, das nun gebildet wurde, nannte sich **Communia**, wurde durch die Technische Universität Turin geleitet. Das Konsortium der mitwirkenden Organisationen bestand aus Creative Commons, den in Europa beheimateten CC-Affiliates und einigen weiteren. Es erarbeitete viel beachtete Empfehlungen zum Zustand digitaler Allmenden und des Corpus' gemeinfreier Werke, nicht nur in Europa, und bewirkte durch seine insgesamt 12 Präsenzveranstaltungen, die überall in Europa stattfanden, eine Netzwerkbildung und einen gedanklichen Austausch, die anders nicht entstanden wären. Am Ende der EU-Förderperiode war noch Geld vorhanden, mit dem die Communia Association¹⁶ mit Sitz in Belgien gegründet wurde, die sich der Förderung der Gemeinfreiheit als wichtigem Phänomen auch im Digitalen verschrieben hat. Inzwischen mit eigenen Fördermitteln ausgestattet, ist sie ein wichtiger **zivilgesellschaftlicher Akteur**, der in den Gesetzgebungsprozessen der EU zu Urheberrecht und Kreativität gehört wird.

16 Communia Association, <https://perma.cc/LX48-X99J>.

Teil 1. Kommentar

VorCCPL

Literatur: *Matthias Berberich*, Zum Leitbildcharakter urheberrechtlicher *Rechtsgrundsätze*, *WRP* 2012, 1055; *Oliver Castendyk*, Lizenzverträge und AGB-Recht, *ZUM* 2007, 169; *Tanja Dörre*, Aktuelle Rechtsprechung zu Creative-Commons-Lizenzen, *GRUR-Prax* 2014, 516; *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: Ohly, Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts: Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, 2005, 283; *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre; *Till Jaeger/Reto Mantz*, LG Köln: Nicht kommerzielle Nutzung unter Creative Commons-Lizenz, *MMR* 2014, 478; *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 8. Auflage 2024; *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, *GRUR-Prax* 2013, 127; *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020; *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht, *MMR* 2003, 431; *Manuel Klatt-Kafemann*, Creative Commons, *cms-journal* 2009, 8; *Dominiik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 1. Auflage 2016; *Ansgar Koreng*, Neues zu Creative Commons-Lizenzen, *K&R* 2015, 99; *Till Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016; *Till Kreutzer*, *LG München I: Wirksamkeit der GNU General Public Licence (GPL) nach deutschem Recht*, *MMR* 2004, 693; *Katja Kuck*, Kontrolle von Musterverträgen im Urheberrecht, *GRUR* 2000, 285; *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, *GRUR-Prax* 2013, 127; *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, *GRURInt* 2008, 20; *Reto Mantz*, Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), *Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen*, 2006, 55; *Catharina Maracke*, Creative Commons International – The International License Porting Project, *JIPITEC* 2010, 4; *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018; *Jan Bernd Nordemann*, AGB-Kontrolle von Nutzungsrechtseinräumungen durch den Urheber, *NJW* 2012, 3121; *Hermann-Josef Omsels*, Open Source und das deutsche Vertrags- und Urheberrecht, in: *Schertz/Omsels (Hrsg.)*, *Festschrift für Paul W. Hertin zum 60. Geburtstag am 15. November 2000*, 2000; *Gunda Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, *GRUR* 2002, 670; *Karl Riesenhuber*, Beim Abschluss des Wahrnehmungsvertrags sind die Berechtigten Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, *ZUM* 2002, 777; *Thomas Schiffner*, Open Source Software: freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, 2003, 185; *Martin Schippan*, Klare Worte des BGH zur Wirksamkeit von Honorarbedingungen für freie Journalisten, *ZUM* 2012, 771; *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen, *CR* 2000 797; *Kurt Siehr*, Internationales Privatrecht: deutsches und europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis, 2001, 360; *Gerald Spindler*, in: Spindler (Hrsg.) *Rechtsfragen bei Open Source*, 2004, C. Urheberrecht; *Gerald Spindler*, Gutachten Rechtsfragen der Open Source, 2003; *Gregor Thüsing*, in: Graf v. Westphalen/Thüsing/Pamp (Hrsg.), *Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke*, 50. Ergänzungslieferung 2024, *Transparenzgebot*; *Volker Triebel/Stephan Balthasar*, Auslegung englischer Vertragstexte unter deutschem Vertragsstatut – Fallstricke des Artikel EGBGB Art. 32 EGBGB Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB, *NJW* 2004, 2189; *Gregor Völtz*, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes – Mehr schlecht als brauchergerecht?, *VuR* 2016, 169; *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, *MMR* 2017, 216.

I. Allgemeine Fragen der Auslegung

LINA BÖCKER/ANNA KUBIESSA

- 1 Durch die Nutzung von CC-Lizenzen kommt zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer ein Vertrag zustande. Der Ausgangspunkt für das Verständnis dieses Vertrags¹ ist zunächst der **Wortlaut** der CC-Lizenzen **in Ergänzung der Gesamtumstände** des Vertragsschlusses.² Die Auslegung greift erst, wenn eine Angelegenheit nicht eindeutig geregelt ist oder Anhaltspunkte für einen von dem Wortlaut abweichenden wahren Willen bestehen.³ Müssen bestehende Vertragslücken gefüllt werden, werden deshalb die allgemeinen Auslegungsgrundsätze des bürgerlichen Rechts und die besonderen urheberrechtlichen Auslegungs- und Vermutungsregelungen herangezogen.

1. Auslegungsregeln des BGB

- 2 Sofern das Urheber- und Verlagsrecht keine zwingenden Vorschriften bereithalten, finden grundsätzlich die allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB Anwendung.⁴ Bei der Auslegung der CC-Lizenzen greift damit vor allem der **Grundsatz der interessengerechten Vertragsauslegung**.⁵ Hierbei können die Besonderheiten und der Verständnishorizont aus der jeweiligen Branche bzw. der Adressaten, wie beispielsweise der Open-Content-Community (auch wenn es sich hierbei nicht um eine Branche im klassischen Sinn handelt), berücksichtigt werden.⁶

1 Siehe zu den Voraussetzungen zum Zustandekommen des Lizenzvertrags unter CCPL – Jaeger.

2 BGH, Urt. v. 27.03.2013, I ZR 9/12, Rn. 18; BGH, Urt. v. 14.12.2006, I ZR 34/04, Rn. 27; BGH, Urt. v. 20.11.1970, I ZR 50/69; Jürgen Ellenberger, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB § 133 Rn. 14 ff.; vgl. Ansgar Ohly, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG Vor. §§ 31 ff. Rn. 56.

3 KG, 11.03.1986, 5 U 4735/84; Ansgar Ohly, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG Vor. §§ 31 ff. Rn. 56.

4 Artur-Axel Wandtke, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022 Vor. §§ 31 ff. Rn. 125.

5 BGH, Urt. v. 27.03.2013, I ZR 9/12, Rn. 32; BGH, Urt. v. 22.04.2010, I ZR 197/07, Rn. 20; BGH, Urt. v. 19.12.2002, I ZR 297/99; Christian Berger, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), § 1 Rn. 16.

6 So der BGH, Urt. v. 17.05.1960, VIII ZR 61/59 für die Maschinenbau-Branche.

2. Urheberrechtliche Auslegungsregeln

Die gesetzlichen Auslegungsregelungen des Urheberrechts gehen grundsätz- 3
lich von einer anderen Interessenlage aus, als sie bei einer CC-Lizenzierung
gegeben ist: Nach den Auslegungsregelungen sollen die Urheber vor einer zu
weitgehenden Aufgabe ihrer Rechte geschützt werden, demgegenüber zielen
die Urheber bei der Vergabe von CC-Lizenzen gerade auf eine möglichst
weitreichende Einräumung von Nutzungsrechten ab. Was dies konkret für die
einzelnen Auslegungsregelungen des Urheberrechts in Bezug auf die CC-Li-
zenzen bedeutet, wird im Folgenden dargestellt.

a) Übertragungszwecklehre (§ 31 Abs. 5 UrhG)

Der Auslegungsgrundsatz der Übertragungszwecklehre aus § 31 Abs. 5 UrhG 4
besagt, dass der Urheber im Zweifel nur diejenigen Nutzungsrechte einräumt,
die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind. Der Grundsatz
beruht auf dem das gesamte Urheberrecht beherrschenden Leitgedanken
einer möglichst weitgehenden Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftli-
chen Verwertung seines Werkes (**Beteiligungsgrundsatz**).⁷ Im Allgemeinen
bedarf die schwächere Position des Urhebers eines besonderen Schutzes,
sodass bei der Auslegung von Rechtsklauseln davon ausgegangen wird, dass
der Urheber nur ein Minimum an Nutzungsrechten einräumen möchte. Unter
der Heranziehung der Sonderregelungen für freie Lizenzen⁸ lässt sich jedoch
feststellen, dass Lizenzmodelle, die eine „**digitale Allmende**“⁹ zum Ziel haben,
kein klassisches Über- und Untergeordneten-Verhältnis widerspiegeln und
eine weite Verbreitung in der Gemeinschaft mehrseitig gewünscht ist. Eine
Auslegung allein zugunsten des Urhebers trägt diesen Besonderheiten keine
Rechnung, weshalb der Übertragungszweckgrundsatz nur eingeschränkt
angewendet werden kann.¹⁰ Der Maßstab muss im Bereich der Open-Content-

7 BGH, Urt. v. 24.09.2014, I ZR 35/11 mit weiteren Nachweisen; BGH, Urt. v. 22.01.1998, I ZR 189/95.

8 Vgl. §§ 32 Abs. 3 S. 3, 32a Abs. 3 S. 3, 32c Abs. 3 S. 2 UrhG, die dem Urheber die unentgeltliche Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an „jedermann“ gestatten.

9 *Till Jaeger/Reto Mantz*, LG Köln: Nicht kommerzielle Nutzung unter Creative Commons-Lizenz, MMR 2014, 478 (482).

10 Siehe *Till Jaeger/Reto Mantz*, LG Köln: Nicht kommerzielle Nutzung unter Creative Commons-Lizenz, MMR 2014, 478 (482); Dies gilt erst recht für Open Source Software-Lizenzen, *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 256.

Lizenzen angepasst werden,¹¹ um – dem Gedanken der Allmende entsprechend – eine möglichst weitgehende Verbreitung des Werks zu erreichen.¹²

b) Weitere Auslegungsregeln (§§ 37–39 UrhG und §§ 88, 89 UrhG)

- 5 In § 37 UrhG finden sich für bestimmte Bereiche weitere Ausprägungen der Übertragungszwecklehre.¹³ Während § 38 Abs. 1 S. 1 UrhG eine Zweifelsregelung zu Beitragssammlungen enthält,¹⁴ regelt § 39 UrhG eine Ausnahme vom urheberpersönlichkeitsrechtlichen Änderungsschutz.¹⁵ Speziell für Filmwerke sind die §§ 88, 89 UrhG zu berücksichtigen, die den Zweck verfolgen, in Zweifelsfällen den Inhalt von Verfilmungsverträgen zu regeln.¹⁶ Insoweit tritt § 37 UrhG zwar zurück,¹⁷ die vertraglichen Vereinbarungen und das Übertragungszweckprinzip aus § 31 Abs. 5 UrhG sind jedoch gegenüber § 88 UrhG vorrangig.¹⁸ Das Verhältnis der einzelnen Auslegungsregeln zueinander ist durchaus umstritten.¹⁹

3. Internationales Begriffsverständnis

- 6 Da die Originallizenzen aus dem US-amerikanischen Rechtskreis stammen, ist ein Verständnis der genutzten internationalen Fachbegriffe unerlässlich,

11 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14; Jan Bernd Nordemann, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), UrhG § 31 Rn. 179a.

12 Siehe zum Verhältnis des Grundsatzes zu § 305c Abs. 2 BGB unter Rn. 19).

13 Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 37 Rn. 1.

14 Ergänzend hierzu gelten im Verlagsrecht die §§ 41, 43–46 VerlG.

15 Artur-Axel Wandtke, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022 § 39 Rn. 1.

16 Amtl. Begr. BT-Drs. IV/270, 35 zu §§ 98, 99 UrhG a.F. inzwischen §§ 88, 89 UrhG.

17 Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 37 Rn. 6.

18 BGH, Urt. v. 06.02.1985, I ZR 179/82; Siehe zur dinglichen Wirkung eines vertraglich vereinbarten Zustimmungsvorbehalts bezüglich Wiederholungssendungen einer Fernsehserie LG Frankfurt a.M., 17–04–20023, 2/3 O 495/02; Paul Katzenberger/Nikolaus Reber, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG § 88 Rn. 4; Paul Katzenberger/Nikolaus Reber, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG § 89 Rn. 3; Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 88 Rn. 3.

19 Paul Katzenberger/Nikolaus Reber, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG § 88 Rn. 4; Paul Katzenberger/Nikolaus Reber, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG § 89 Rn. 3.

wie z. B. der Begriffe „distribute“ (Abschnitt 1.i Rn. 67)²⁰ und „non-commercial“ (Abschnitt 1.i Rn. 73).²¹ Die CC-Lizenzen dürfen nicht nur vor dem Hintergrund des deutschen Rechts interpretiert werden.²² Unter der Heranziehung der **Zwei-Stufen-Theorie**²³ findet im internationalen Privatrecht zwar auf den Vertrag und seine Auslegung grundsätzlich das deutsche Recht Anwendung, für einzelne Begriffe kann das Begriffsverständnis der US-amerikanischen Rechtsordnung dennoch berücksichtigt werden.²⁴

4. Stellungnahmen der Organisation Creative Commons

Nicht endgültig geklärt ist, in welchem Umfang Stellungnahmen der hinter 7 einer Lizenz stehenden Organisationen („License Stewards“) für die Auslegung herangezogen werden können.²⁵ So stellt sich die Frage, in welchem Umfang die laufend aktualisierten Frequently Asked Questions (FAQs) der **Creative Commons-Organisation** (CC-Organisation) berücksichtigt werden können.²⁶ Von einer interessengerechten Auslegung kann nur dann ausgegangen werden, wenn die FAQs das **Branchenverständnis** insgesamt wiedergeben,²⁷ wobei auch entscheidend ist, ob das Branchenverständnis international oder nur national anerkannt ist. In den deutschen FAQ, die vom CC-German

20 Siehe hierzu *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 256.

21 Siehe zur internationalen Verbreitung der CC-Lizenzen Rn. 35 ff.

22 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14; *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2020, Vor. §§ 31 ff. Rn. 56.

23 *Erik Jayme*, Internationales Familienrecht heute, in: FS-Müller-Freienfels, 1986, 341 (369 f.) am Beispiel des Internationalen Familienrechts; *Kurt Siehr*, Internationales Privatrecht: deutsches und europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis, 2001, 360 f.; speziell für die AGB-Auslegung *Jens Kleinschmidt*, in: MüKo (Hrsg.), Rom I-VO Art. 12 Rn. 41.

24 *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 109; *Volker Triebel/Stephan Balthasar*, Auslegung englischer Vertragstexte unter deutschem Vertragsstatut – Fallstricke des Art. EGBGB Art. 32 EGBGB Art. 32 Abs. I Nr. 1 EGBGB, NJW 2004, 2189 (2189 ff.).

25 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 256.

26 FAQ, <https://perma.cc/GX37-ACXF>; vgl. für Open Source Software die FAQs der *Free Software Foundation* (FSF) zur Auslegung der GPL (<https://perma.cc/MJX6-JQ6H>) oder der *Eclipse Foundation* zur Auslegung der EPL (<https://perma.cc/EB6P-6YTW>).

27 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 256.

Chapter erstellt wurden²⁸ und sich in einigen Punkten von den englischsprachigen FAQ unterscheiden, wird auch auf die spezifische Rechtslage in Deutschland eingegangen.

- 8 Sowohl bei den internationalen als auch bei den deutschen FAQ muss danach differenziert werden, ob die Organisation **eigene wirtschaftliche Interessen** verfolgt und ob sie sich bei der konkreten Frage in einer persönlichen Angelegenheit positioniert. Die Creative Commons-Organisation vertritt – soweit erkennbar – keine wirtschaftlichen Interessen und vornehmlich dürften ihre grundsätzlichen Aussagen und Interpretationen für die Mehrheit der Nutzer entscheidend sein.²⁹ Gibt die Creative Commons-Organisation in ihren FAQs allgemeine Hinweise zu Themen, die in der Open-Content-Community abgestimmt sind, können diese maßgeblich in der Auslegung berücksichtigt werden (z. B. bezüglich der Auslegung der Begriffe „Material“ und „Inhalt“, die in den CC-Lizenzen verwendet werden). Geht die Creative Commons-Organisation aber auf ihre persönliche Involvierung oder Überzeugung ein, wie beispielhaft zum Digital Rights Management (DRM), zu technischen Schutzmaßnahmen oder zur gerichtlichen Verfolgung von Lizenzverstößen, kann dies nicht unter alleiniger Betrachtung entscheidend sein. Gerade, weil die FAQ keine rechtsverbindlichen Regelungen darstellen, müssen andere Interpretationen weiterhin mitberücksichtigt werden.³⁰

28 FAQ Creative Commons, <https://perma.cc/8Z55-94YR>.

29 Vgl. OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14, welches Erläuterungen aus der CC-Broschüre als „indizielle[n] Beleg für das Verkehrsverständnis“ ansieht; *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 107 f.

30 *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 108.

II. AGB-Recht

LINA BÖCKER/ANNA KUBIESSA

Nach allgemeiner Auffassung sind die CC-Lizenzen als AGB zu verstehen, weil sie für eine unbestimmte Anzahl an Verträgen vorformuliert sind. Unter allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man nach § 305 Abs. 1 S. 1 BGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die der Verwender der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Darunter fallen in aller Regel auch formularmäßige Standardverträge.³¹

Es ist noch nicht endgültig geklärt, welchen Stellenwert der **Verbraucherschutz** im Bereich des Urheberrechts einnimmt, weshalb in der Auslegung der Klauseln nach dem AGB-Recht mitzuberücksichtigen ist, inwiefern die schützenswerten Interessen der Verbraucher mit jenen der Urheber in einen Ausgleich gebracht werden können.³²

1. Anwendungsbereich (§§ 305 ff. BGB)

a) Besonderheiten für Unternehmer (§ 310 BGB)

Der **Unternehmerbegriff** aus § 14 Abs. 1 BGB umfasst neben den Verwertungsgesellschaften auch **freischaffende Urheber**, da diese bei der Vermarktung ihrer Werke einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit nachgehen.³³ Somit treten Urheber, die ihre Werke unter eine CC-Lizenz stellen, grund-

31 BGH, Urt. v. 17.06.2004, I ZR 136/01; vgl. *Georg Borges*, in: Borges/Meents (Hrsg.), § 7 Rn. 60; In der Regel handelt es sich aber bei CC-Lizenzverträgen nicht um einen klassischen Formularvertrag, siehe *Horlacher*, (...) *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 110 f.

32 *Ansgar Koreng*, Neues zu Creative Commons-Lizenzen, K&R 2015, 99 (100 f.) spricht insoweit von „Zieldivergenzen zwischen dem Verbraucherschutzgedanken des BGB und dem im UrhG angelegten Grundgedanken des Schutzes des Urhebers“.

33 *Jan Bernd Nordemann*, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), Urheberrecht, 13. Auflage 2024, UrhG Vor. §§ 31 ff. Rn. 195; *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2020, Vor. §§ 31 ff. Rn. 37; *Karl Riesenhuber*, Beim Abschluss des Wahrnehmungsvertrags sind die Berechtigten Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, ZUM 2002, 777 (778 f.); *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor. §§ 31 ff. Rn. 14.

sätzlich als Unternehmer auf. Würden die Urheber die AGB gegenüber einem anderen Unternehmer verwenden, wären die §§ 305 ff. BGB nach § 310 Abs. 1 BGB nur eingeschränkt anwendbar. Regelmäßig agieren die Lizenznehmer jedoch als Verbraucher, sodass die Vorschriften aus § 305 Abs. 2, Abs. 3 BGB und §§ 308, 309 BGB gemäß § 310 Abs. 1 BGB umfassend anwendbar bleiben. Dass sowohl den Urhebern als auch den Verbrauchern eine schützenswerte Vertragsposition zukommt, muss in dem Maßstab, der an die Ausübung der Inhaltskontrolle gelegt wird, berücksichtigt werden.

b) Individualvereinbarungen (§ 305b BGB)

- 12 Von der AGB-Kontrolle sind gemäß § 305 Abs. 1 S. 3 BGB solche Vertragsbedingungen ausgeschlossen, die von den Vertragsparteien individualvertraglich vereinbart wurden. Diese haben nach § 305b BGB gegenüber den AGB Vorrang.³⁴ So kann beispielsweise eine Autorin mit einem Verlag individualvertraglich vereinbaren, dass der Verlag das Werk nur in einer bestimmten Schriftart verbreiten darf.³⁵

2. Einbeziehung von AGB

- 13 Die Einbeziehung von Vertragsklauseln richtet sich nach §§ 305 Abs. 2, 305a-305c BGB. Hierbei ist explizit darauf zu achten, ob der Lizenzvertrag mit den Urhebern selbst oder mit einem Dritten abgeschlossen wird. Arbeiten die Rechteinhaber beispielsweise mit Datenbankanbietern zusammen und verpflichten sich dazu, an jeden interessierten Nutzer eine Lizenz für ihr Werk zu erteilen, so verwenden die Rechteinhaber die AGB in der Regel für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke und die Einbeziehung der AGB wird ihnen trotz des Zwischenschaltens Dritter zugerechnet.³⁶ In solchen Fällen werden

34 In Urheberverwertungsverträgen sind die AGB häufig mit Individualvereinbarungen gemischt, sodass darauf zu achten ist, dass das AGB-Recht tatsächlich nur auf die formulierten Bedingungen Anwendung findet. Siehe hierzu *Oliver Castendyk*, Lizenzverträge und AGB-Recht, ZUM 2007, 169 (171); *Ansgar Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2020, Vor. §§ 31 ff. Rn. 38.

35 Insgesamt werden aber selten Individualvereinbarungen getroffen, die von den Inhalten der CC-Lizenzierung selbst abweichen.

36 *Mathias Habersack*, in: Ulmer/Brandner/Hensen (Hrsg.), BGB § 305 Rn. 26f.

die Lizenzbedingungen von den Datenbankanbietern nur vorformuliert.³⁷ Ein anderer Vertragspartner kann den Lizenznehmern hingegen bei Sammelwerken gegenüberstehen.³⁸

a) Hinweis und Möglichkeit der Kenntnisnahme

Der Verwender der AGB muss die andere Partei gemäß § 305 Abs. 2 BGB auf die AGB hinweisen (Nr. 1) und ihr die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschaffen (Nr. 2). Für die wirksame Einbeziehung ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Lizenznehmer erstmalig mit der Lizenz in Berührung kommt.³⁹ Die Voraussetzungen sind jedenfalls dann erfüllt, wenn der CC-Lizenztext in einen schriftlichen Verlagsvertrag integriert wird.⁴⁰ Die CC-Lizenzen sehen aber im Grundsatz vor, dass dem Werk ein Hyperlink beigefügt wird, durch den der Nutzer direkt zu den Bedingungen der jeweiligen CC-Lizenz gelangt.⁴¹ Gerade im elektronischen Verkehr soll es ausreichend sein, wenn die Nutzer über den **Hyperlink unmittelbar zum Vertragstext gelangen** und diesen ausdrucken könnten.⁴² Die Urheber sind außerdem dazu angehalten, die Piktogramme für die Kenntlichmachung der CC-Lizenz zu ver-

37 *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, GRUR-Prax 2013, 127 (129).

38 Siehe zu den Vertragskonstellationen CCPL-Abschnitt 5.

39 Ebenso *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht, MMR 2003, 431 (434).

40 Vgl. *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG 6. Auflage 2020, Vor. §§ 31 ff. Rn. 39.

41 *Tanja Dörre*, Aktuelle Rechtsprechung zu Creative Commons-Lizenzen, GRUR-Prax 2014, 516 (516); *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 113, 118 verweist darauf, dass auch ein Dead Link nicht zu einer fehlenden Möglichkeit der Kenntnisnahme führt; *Ansgar Koreng*, Neues zu Creative Commons-Lizenzen, K&R 2015, 99 (100) stellt jedoch die Zulässigkeit einer Doppelverlinkung infrage, bei der man ohne einen ausdrücklichen Hinweis gegenüber dem Verbraucher erst über das License Deed zum Lizenztext gelangt; *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (219).

42 BGH, Urt. v. 14.06.2006, I ZR 75/03; Demgegenüber genügt die Anbringung eines Hyperlinks bei einem physischen Werk nicht für die Möglichkeit der Kenntnisnahme, siehe auch *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 112.

wenden, die von der Creative Commons-Organisation über den License Chooser bereitgestellt werden.⁴³

- 15 Streit besteht darüber, inwiefern bei der **Einbeziehung englischer** (oder anderssprachiger) **Lizenztexte** eine Kenntnisnahme zumutbar ist, obwohl ein Vertrag in Deutschland normalerweise in deutscher Sprache abgeschlossen wird.⁴⁴ Im Unternehmerverkehr wird man von der Berücksichtigung der englischen Sprache ausgehen müssen, da § 305 Abs. 2 BGB gemäß § 310 Abs. 1 BGB nicht anwendbar ist, sodass großzügigere Bewertungsmaßstäbe für die Kenntnisnahme anzulegen sind. Zwar muss gegenüber Verbrauchern ein anderer Maßstab greifen, konkret für die CC-Lizenzen wird aber vertreten, dass es ausreichen würde, dass die Internetseite www.creativecommons.org teils auf Deutsch abrufbar ist und die wesentlichen Unterschiede der einzelnen CC-Lizenztypen – wenn auch nur kurz – deutschsprachig erläutert werden.⁴⁵ Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass fremdsprachige AGB dann wirksam einbezogen sind, wenn sich die Vertragsparteien grundsätzlich einer ausländischen Verhandlungs- und Vertragssprache bedienen⁴⁶ oder der Download selbst von einer fremdsprachigen Website erfolgt.⁴⁷ Derzeit ist deutschen Vertragspartnern zugunsten der Rechtssicherheit die Beifügung der deutschen Fassung des Lizenztexts zu

43 *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rn. 132. Praktische Probleme können insbesondere dann entstehen, wenn die Piktogramme und der verlinkte Vertragstext nicht übereinstimmen.

44 *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS-Schricker, 2005, 283 (289); Die Zumutbarkeit ablehnend etwa *Gunda Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670 (678); a.A. jedenfalls bei Open Source Software *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018 Teil 4 V., Rn. 935; *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen, CR 2000, 797 (804f.).

45 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (219).

46 BGH, Urt. v. 10.03.1983, VII ZR 302/82; *Thomas Pfeiffer*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), BGB, 7. Auflage 2020, § 305 Rn. 89; ähnlich *Matteo Fornasier*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 305 Rn. 79; *Mathias Habersack*, in: Ulmer/Brandner/Hensen (Hrsg.), BGB § 305 Rn. 151; *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 254; so für die GPL-Lizenz *Hermann-Josef Omsels*, Open Source und das deutsche Vertrags- und Urheberrecht, in: FS-Hertin, 2000, 141 (149); *Gerald Spindler*, Gutachten Rechtsfragen der Open Source, 2003, 38.

47 So *Thomas Pfeiffer*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), BGB, 7. Auflage 2020, § 305 Rn. 89 für Internet-Bestellungen; *Gerald Spindler*, Gutachten Rechtsfragen der Open Source, 2003, 38 für die GPL-Lizenz.

empfehlen,⁴⁸ da CC-Lizenzen aber gerade den internationalen Austausch fördern sollen,⁴⁹ sollte mittel- oder langfristig jedenfalls die Verwendung der englischen Sprachfassung im digitalen Umfeld unbedenklich sein⁵⁰ und der zumutbaren Kenntnisnahme im Sinne des § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht grundsätzlich entgegenstehen.⁵¹ Eine Einzelfallbetrachtung der wirksamen Einbeziehung des Lizenztexts ist in jedem Fall unerlässlich.⁵²

b) Keine Überraschungsklauseln (§ 305c Abs. 1 BGB)

Nach § 305c Abs. 1 BGB werden überraschende Klauseln nicht zum Ver- 16 tragsbestandteil. Darunter versteht man solche Klauseln, die objektiv ungewöhnlich sind und einen Überraschungs- oder Überrumpelungseffekt aufweisen.⁵³

Zulässigkeit des Share Alike-Moduls

Unter Verwendung des Share Alike-Moduls (CC BY-SA)⁵⁴ kann der Urheber 17 sicherstellen, dass jede weitere Bearbeitung seines Werks der Allgemeinheit kostenfrei zugänglich ist.⁵⁵ Diese Klausel könnte für den Lizenznehmer inso-

48 Vgl. *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), *Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen*, 2006, 55 (57 f.).

49 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (219).

50 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14; LG München I, Urt. v. 19.05.2004, 21 O 6123/04 für die in englischer Sprache abgefassten Lizenzbedingungen der GPL; In diese Richtung argumentiert auch *Thomas Schiffner*, *Open Source Software*, 2003: freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, 185, der bereits vor 20 Jahren vertrat, dass die englische Sprache als bedeutende Verhandlungs- und Vertragssprache des Internets nicht der Zumutbarkeit entgegensteht; krit. *Gunda Plaß*, *Open Contents im deutschen Urheberrecht*, GRUR 2002, 670 (671).

51 Auch hier stellt sich die Problematik, dass die Verbraucherin bei Nichtanerkennung der englischen Sprache, keine wirksame Lizenz erlangen kann und mit der Unwirksamkeit sogar schlechter stehen würde, siehe Rn. 33 f.

52 *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 115.

53 *Christian Grüneberg*, in: Grüneberg (Hrsg.), BGB § 305c Rn. 3 f.; *Jan Bernd Nordemann*, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), UrhG Vor. §§ 31 ff. Rn. 199; *Artur-Axel Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022 Vor. §§ 31 ff. Rn. 114 f.

54 Auch als Perpetuierungsverpflichtung bezeichnet, siehe *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), *Handbuch Multimedia-Recht*, Teil 7.4 Rn. 133.

55 Siehe ebenso unter CCPL-Abschnitt 3.b.

fern überraschend sein, als damit auch nachfolgende Weiterverarbeitungen verbindlich geregelt werden. Dass die partizipierenden Lizenznehmer die abgeleiteten Werke der Allgemeinheit ebenfalls kostenfrei zur Verfügung stellen, ergibt sich jedoch aus der Grundidee der CC-Lizenzen,⁵⁶ sodass sich diese Klausel in das Gesamtkonzept der Open-Content-Strategie einfügt und weder unüblich ist, noch einen Überrumpelungseffekt aufweist.⁵⁷

Zulässigkeit der Rückfallklausel

- 18 Die CC-Lizenzen enthalten zudem eine Rückfallklausel⁵⁸ (auch als „Heimfallklausel“⁵⁹ bezeichnet, vergleichbar mit einem Copyleft; siehe in Abschnitt 6.a CC BY⁶⁰), die besagt, dass es bei Nichteinhaltung der Lizenzbedingungen zu einem Rückfall der Nutzungsrechte kommen kann („**Alles oder Nichts**“-Prinzip).⁶¹ Mit der überwiegenden Meinung ist davon auszugehen, dass die Rechtseinräumung **auflösend bedingt im Sinne von § 158 Abs. 2 BGB** erfolgt,⁶² sodass es bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen zu einer **automatischen Beendigung des Lizenzvertrages** kommt.⁶³ Diese

56 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (219); so für die GPL-Lizenz *Till Kreutzer*, LG München I: Wirksamkeit der GNU General Public Licence (GPL) nach deutschem Recht, MMR 2004, 693.

57 Weitere Argumente dafür bei CCPL-Abschnitt 3.b.3. Rn. 186.

58 Siehe im Detail hierzu CCPL-Abschnitt 6.

59 Vgl. *Gregor Völtz*, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes: Mehr schlecht als verbrauchergerecht?, VuR 2016, 169 (172).

60 In Lizenzversion 2.0 und 3.0 Abschnitt 7.a.

61 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (220).

62 LG Berlin, Bes. v. 08.01.2010, 16 O 458/10; LG München I, Urt. v. 19.05.2004, 21 O 6123/04; *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 162; *Till Jaeger/Reto Mantz*, LG Köln: Nicht kommerzielle Nutzung unter Creative Commons-Lizenz, MMR 2014, 478 (480f.); *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, GRUR-Prax 2013, 127 (127f.); *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rn. 130; *Gregor Völtz*, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes Mehr schlecht als verbrauchergerecht?, VuR 2016, 169 (172); Demgegenüber hält *Tanja Dörre*, Aktuelle Rechtsprechung zu Creative Commons-Lizenzen, GRUR-Prax 2014, 516 (517) eine Ausnahme für Verbraucher für denkbar.

63 Dafür OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14; LG Berlin, Bes. v. 08.01.2010, 16 O 458/10; *Till Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 24; *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche

Rückfallklausel könnte mit Blick auf das Fehlinterpretationspotential der CC-Lizenzen überraschend erscheinen⁶⁴ bzw. einen Übertumpelungseffekt aufweisen, weil sie kein Abmahnerfordernis vorsieht und damit erheblich vom dispositiven Recht für Dauerschuldverhältnisse (vgl. § 314 BGB) abweicht.⁶⁵ Unter Berücksichtigung der weitreichenden Konsequenzen der Klausel besteht dem Grunde nach eine besondere Schutzwürdigkeit der Lizenznehmer.⁶⁶ Es handelt sich jedoch bei dem Copyleft-Effekt um eines der wichtigsten Instrumente auf Seiten der Urheber, um sicherzustellen zu können, dass die entsprechend lizenzierten Werke auch weiterhin frei bleiben. Selbst wenn die Lizenznehmer eine vorherige Abmahnung erwarten würden, halten die CC-Lizenzen mit Abschnitt 6.b jedenfalls auch eine Heilungsmöglichkeit bereit.⁶⁷ Damit verstößt die Rückfallklausel nicht generell gegen § 305c Abs. 1 BGB.

c) Unklarheitenregel (§ 305c Abs. 2 BGB)

Die Unklarheitenregel gemäß § 305c Abs. 2 BGB besagt, dass Zweifel bei der 19 Auslegung von AGB zu Lasten des Verwenders gehen. Diese Regel greift jedoch erst ein, wenn nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten noch mindestens zwei Auslegungsformen rechtlich vertretbar bleiben.⁶⁸ Im Ergebnis führt ein Verstoß somit nicht zur Unwirksamkeit der Klausel, sondern es gilt die verbraucherfreundlichere Auslegung.

Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (220); krit. *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, GRUR-Prax 2013, 127 (128).

64 *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 155.

65 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (220); vgl. zu den Anforderungen *Hans Schulte-Nölke*, in: NK-Schulze (Hrsg.), BGB § 305c Rn. 2; *Astrid Stadler*, in: Jauernig (Hrsg.), BGB § 305c Rn. 2.

66 Die Interessen der Lizenznehmer betonend *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, GRUR-Prax 2013, 127 (128).

67 *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 156.

68 *Matteo Fornasier*, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 305c Rn. 45 mit weiteren Nachweisen.

- 20 Grundsätzlich ist ein urheberrechtlicher Vertrag sowohl nach § 305c Abs. 2 BGB als auch nach der Übertragungszwecklehre auszulegen.⁶⁹ Bei CC-Lizenzen erhält § 305c Abs. 2 BGB jedoch Vorrang, da der Lizenzgeber als AGB-Verwender nicht durch den Grundgedanken des § 31 Abs. 5 UrhG privilegiert werden soll,⁷⁰ wenn er unklare AGB stellt.⁷¹
- 21 Im Bereich des Fotorechts wurde diskutiert, wie das **Modul Non Commercial** (CC BY-NC) auszulegen ist.⁷² Das OLG Köln hat mehr Klarheit geschaffen und den Begriff eng ausgelegt: „Non commercial“ im Sinne des CC-Lizenz sei weder mit „nicht-kommerziell“ aus dem Rundfunkstaatsvertrag noch mit „nicht kommerziellen Zwecken“ im Sinne des § 52a Abs. 1 UrhG gleichzusetzen noch folge die Eigenschaft „non-commercial“ automatisch aus einer nicht-gewinnorientierten Tätigkeit.⁷³ Stattdessen sei von nicht-gewerblicher Nutzung auszugehen, wodurch für die Lizenznehmer konkretisiert wurde, für welche Zwecke sie das CC-lizenzierte Werk nutzen können.
- 22 Außerdem könnte für die Weiterverarbeitenden teilweise unklar sein, inwiefern die **Namensnennung**⁷⁴ (BY) des Urhebers „in angemessener Form“ zu erbringen ist.⁷⁵ Die Namensnennung soll sich positionell so nah wie möglich am Inhalt befinden und verlangt jedenfalls angemessene Urheber- und Rechteangaben, wie die Beifügung eines Hyperlinks zur Lizenz oder die Angabe von Änderungen.⁷⁶ Wenn die Lizenzbedingungen die Namensnennung am Bild selbst oder am Seitenende verlangen, soll es beispielsweise nicht

69 Jan Bernd Nordemann, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), Urheberrecht, 13. Auflage 2024, UrhG § 31 Rn. 179a differenziert danach, ob die AGB unmittelbar durch den Urheber oder den Verwerter gestellt werden; Artur-Axel Wandtke, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022 Vor. §§ 31 ff. 115 für ein „Nebeneinander“; a.A. Katja Kuck, Kontrolle von Musterverträgen im Urheberrecht, GRUR 2000, 285 (287), die der Übertragungszwecklehre den grundsätzlichen Vorrang einräumt.

70 Siehe zu den Besonderheiten der Übertragungszwecklehre unter Rn. 4.

71 Horlacher, Sebastian, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 109; Jan Bernd Nordemann, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), Urheberrecht, 13. Auflage 2024, UrhG § 31 Rn. 179a.

72 Siehe ausführlich zur Auslegung des Begriffs nicht-kommerziell CCPL-Abschnitt 1.

73 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14; vgl. zur Auslegung der Vorinstanz Till Jaeger/Reto Mantz, LG Köln: Nicht kommerzielle Nutzung unter Creative Commons-Lizenz, MMR 2014, 478 (478 ff.).

74 Siehe hierzu ausführlich CCPL-Abschnitt 3.a.

75 Dorothee Thum, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022, § 72 Rn. 149.

76 Gregor Völtz, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes. Mehr schlecht als verbrauchergerecht?, VuR 2016, 169 (170).

ausreichen, dass die Anzeige des Namens einer Fotografin durch ein Überstreichen mit dem Mauszeiger („Mouse-Over“) erscheint.⁷⁷ Denn ein Bearbeitungsrecht rechtfertigt nicht die Entfernung eines am Bild selbst angebrachten Urhebervermerks.⁷⁸ Insgesamt bezweckt die Klausel möglichst viele Medien und unterschiedliche Kontexte zu erfassen, ist damit aber nicht per se unklar.

3. Inhaltskontrolle (§§ 307–309 BGB)

Der Prüfungsmaßstab für die Inhaltskontrolle richtet sich nach der Generalklausel gemäß § 307 BGB, die durch die in §§ 308, 309 BGB aufgelisteten Klauselverbote konkretisiert wird. Die §§ 307–309 BGB finden gegenüber Verbrauchern umfassend Anwendung, sodass der Generalklausel aus § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, die eine Benachteiligung entgegen Treu und Glauben verbietet, bei CC-Lizenzen nur eine Bedeutung zukommt, wenn sich ausnahmsweise zwei Unternehmer gegenüberstehen. 23

a) Umfang der Inhaltskontrolle

Zu beachten ist, dass nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB die Vorschriften über die Inhaltskontrolle nur für solche Bestimmungen der AGB gelten, deren Regelungen von konkreten Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen sollen. Daraus wird geschlussfolgert, dass nur die Nebenleistungspflichten der Inhaltskontrolle unterliegen, nicht aber die Hauptleistungspflichten der Parteien,⁷⁹ die aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung nicht einseitig bestimmt werden sollen.⁸⁰ Deshalb ist insbesondere die unmittelbare Vergütungsabrede (mit Ausnahme der Preisnebenabreden) der Inhaltskontrolle entzogen,⁸¹ was aber bei den CC-Lizenzen, die über § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG kostenlos zur Verfügung gestellt werden,⁸² nicht von besonderer Relevanz ist. 24

77 LG München I, Urte. v. 17.12.2014, 37 O 8778/14; AG Düsseldorf, Urte. v. 03.09.2014, 57 C 5593/14.

78 *Dorothee Thum*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022, § 72 Rn. 149.

79 Vgl. BGH, Urte. v. 31.05.2012, I ZR 73/10 mit weiteren Nachweisen.

80 Siehe auch Art. 4 Abs. 2 der „Klauselrichtlinie“ (RL 93/13/EWG).

81 BGH, Urte. v. 31.05.2012, I ZR 73/10; *Matthias Berberich*, Zum Leitbildcharakter urheberrechtlicher Rechtsgrundsätze, WRP 2012, 1055 (1055); *Jan Bernd Nordemann*, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), Urheberrecht, 13. Auflage 2024, UrhG Vor. §§ 31 ff. Rn. 206; *Wolfgang Wurmnest*, in: MüKo (Hrsg.), BGB, 9. Auflage 2022, § 307 Rn. 1, 17 f.

82 *Oliver Schäfer/Philipp Brüggemann*, in: Brauner/Brauneck (Hrsg.), Kapitel 5 Rn. 316.

- 25 Zudem soll auch der Umfang der Rechtseinräumung selbst kontrollfrei sein,⁸³ es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um eine Nebenabrede. Dies wird mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit des Urhebers in verschiedenen Konstellationen kritisch gesehen, wenn Dritte dem Urheber die katalogmäßige vorformulierte Einräumung von Rechten vorgeben.⁸⁴ Die CC-Lizenzen sind mit ihrem selbst zusammenstellbaren Baukastenprinzip zwar formularmäßig strukturiert,⁸⁵ aber gerade nicht von solcher Komplexität, dass dem Urheber oder dem Lizenznehmer, der als Verbraucher auftritt, eine Einschätzung unzumutbar ist. Ziel des **dreischichtigen Kommunikationskonzepts (1. Lizenzvertrag, 2. License Deed, 3. maschinenlesbarer Code)** ist es, die CC-Lizenzierung gerade auch für Laien verständlich zu machen.⁸⁶ Dabei folgt das **leichte Verständnis** aus dem License Deed⁸⁷, den tl;dr⁸⁸-Artikeln in nicht-juristischer Sprache und den unterstützenden simplen **Piktogrammen**. Bei CC-Lizenzen besteht deshalb kein Bedürfnis für eine Ausnahme und weiterreichende Kontrolle in der Rechteeinräumung.

b) Benachteiligungsverbot (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB)

- 26 Nach dem Benachteiligungsverbot gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen, wenn die Klausel mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar ist oder sie gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB wesentliche Rechte oder Pflichten in solchem Umfang einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.⁸⁹

83 BGH, Urt. v. 31.05.2012, I ZR 73/10; *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2020, Vor. §§ 31 ff. Rn. 45.

84 Vgl. *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG Vor. §§ 31 ff. Rn. 45.

85 LG Berlin, Bes. v. 08.01.2010, 16 O 458/10; *Manuel Klatt-Kafemann*, Creative Commons, cms-journal 2009, 81 (83).

86 *Gregor Völtz*, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes. Mehr schlecht als verbrauchergerecht?, VuR 2016, 169 (169f.).

87 Die Bereitstellung der Lizenz erfolgt in einem für Laien verständlichen Format ohne juristische Fachbegriffe.

88 Durch die Kennzeichnung „too long, didn't read“ wird bei überdurchschnittlich langen Beiträgen eine kleine Zusammenfassung angefügt.

89 Siehe zu den konkreten Anforderungen *Wolfgang Wurmnest*, in: MüKo (Hrsg.), BGB, 9. Auflage 2022, § 307 Rn. 35f.

Für diese Beurteilung weist grundsätzlich der zivilrechtliche Schenkungsvertrag gemäß § 516 BGB⁹⁰ einen **Leitbildcharakter** für CC-Lizenzen auf, aber es sind auch die Anforderungen an Dauerschuldverhältnisse (vgl. § 314 BGB)⁹¹ zu berücksichtigen.⁹² Im Rahmen der urheberrechtlichen Vorschriften lässt sich grundsätzlich dem Erschöpfungsgrundsatz gemäß § 17 Abs. 2 UrhG⁹³ sowie der Sicherung der Vergütung gemäß § 11 S. 2 UrhG ein solcher Charakter entnehmen,⁹⁴ wobei letzterer bei den kostenfreien CC-Lizenzen keine uneingeschränkte Anwendung findet.⁹⁵

Diskutiert wird, ob dem **Übertragungszweckgedanken aus § 31 Abs. 5 UrhG** über dem Charakter als Auslegungsregel hinaus, auch eine **Leitbildfunktion** als zwingende Inhaltsnorm zukommt.⁹⁶ Auch wenn der Grundsatz seine Geltung bei CC-Lizenzen nur begrenzt entfalten kann,⁹⁷ ist mit Blick auf die Notwendigkeit der Schaffung einer Konkordanz aus widerstreitenden Interessen nicht ersichtlich, warum die Leitbildfunktion gänzlich entfallen sollte.⁹⁸ Der zusätzliche Regelungsinhalt besteht darin, den gesetzlichen Umfang und Inhalt von Nutzungsrechten zu bestimmen und abweichende vertragliche Regelungen nur unter besonderen Voraussetzungen gelten zu lassen.⁹⁹

90 *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS-Schricker, 2005, 283 (289).

91 Obwohl der CC-Lizenzvertrag nicht gänzlich als solcher qualifiziert werden kann, siehe *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 1. Auflage 2016, 42 ff.

92 Siehe zur vertragstypologischen Einordnung CCPL-Abschnitt 5 Rn. 1 ff.

93 *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 1. Auflage 2016, 127, 137; *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2020, Vor. §§ 31 ff. Rn. 47; *Gunda Plafß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670 (679 f.).

94 Begründung und Bericht der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 14/8058, 17 f.

95 Siehe zum Leitbild des Vergütungsverzichts CCPL-Abschnitt 2.b.3.

96 Dies ablehnend BGH, Urt. v. 31.05.2012, I ZR 73/10; krit. OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14; *Matthias Berberich*, Zum Leitbildcharakter urheberrechtlicher Rechtsgrundsätze, WRP 2012, 1055 (1057 ff.); dies für die nicht-kommerzielle rein private Nutzung befürwortend *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 118.

97 Siehe hierzu unter Rn. 4.

98 *Till Jaeger/Reto Mantz*, LG Köln: Nicht kommerzielle Nutzung unter Creative Commons-Lizenz, MMR 2014, 478 (482); *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 114 ff.; *Gerald Spindler*, erst nach 2004: C. Urheberrecht, in: Spindler (Hrsg.) Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 21 (83 Rn. 76) beruft sich dafür auf das Schutzlandprinzip.

99 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 115.

Trotzdem dürfen die Interessen der betroffenen Verbraucher nicht einseitig hinter denen des Urhebers zurückstehen.

- 29 Darüber hinaus ist streitig, ob den **Schranken des Urheberrechts nach §§ 44a ff. UrhG¹⁰⁰** und den **urhebervertraglichen Vermutungsregeln**, wie beispielsweise §§ 37 f. UrhG oder §§ 88 ff. UrhG,¹⁰¹ ein Leitbildcharakter zukommt.¹⁰² Zumindest als nachgelagerte Auslegungshilfen wird sich das im Ergebnis aber kaum verneinen lassen, handelt es sich bei den CC-Lizenzen doch schon nach dem Grundansatz um urheberrechtlich geprägte Verträge.

c) Zulässigkeit des Share Alike-Moduls

- 30 Die antizipierte Festlegung des Urhebers, die über das Share Alike-Modul auch Anforderungen an die nachfolgenden Verbreitungshandlungen stellt, könnte im Konflikt mit dem Grundsatz der Erschöpfung stehen,¹⁰³ weil der Urheber nach dem Inverkehrbringen grundsätzlich nicht mehr bestimmen kann, welchen weiteren Weg die Werke nehmen. In der Regel erfolgt die Verbreitung von CC-lizenzierten Werken in der Form nicht verkörperter Vervielfältigungen, wobei es nur bei dem konkret in Frage stehenden Werk und nicht bei der Verbreitung der Vervielfältigungen zu einer Erschöpfung kommt.¹⁰⁴ Für die wenigen relevanten Ausnahmefälle lässt Abschnitt 2.a anderweitige Beschränkungen zu, sodass dem Erschöpfungsgrundsatz der

¹⁰⁰ So *Tanja Dörre*, Aktuelle Rechtsprechung zu Creative Commons-Lizenzen, GRUR-Prax 2014, 516 (517); *Gunda Pläß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670 (678); *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (219); differenzierend *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 44a Rn. 9 mit weiteren Nachweisen; a.A. *Christian Berger*, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), 3. Auflage 2022, § 1 Grundlagen Rn. 62.

¹⁰¹ Siehe zu den Vermutungsregelungen unter Rn. 5.

¹⁰² Vgl. *Jan Bernd Nordemann*, AGB-Kontrolle von Nutzungsrechtseinräumungen durch den Urheber, NJW 2012, 3121 (3123); *Martin Schippan*, Klare Worte des BGH zur Wirksamkeit von Honorarbedingungen für freie Journalisten, ZUM 2012, 771 (779); den Leitbildcharakter des § 38 Abs. 1 UrhG befürwortend *Alexander Peukert*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG § 38 Rn. 31, 39.

¹⁰³ Vgl. hierzu *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rn. 133.

¹⁰⁴ *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rn. 134; vgl. *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 17 Rn. 30; *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (217).

Vorrang eingeräumt wird.¹⁰⁵ Dadurch kann der Rechteinhaber die Weiterverbreitung bei Erschöpfung des Verbreitungsrechts gerade nicht verbieten und es liegt **kein Verstoß gegen den Erschöpfungsgrundsatz** vor.¹⁰⁶ Indem § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG aufstellt, dass der Urheber die Zustimmung zur Bearbeitung versagen kann, wird das Share Alike-Modul auch als bloßes Minus zur Versagung der Zustimmung verstanden, weil der Rechtskreis des Lizenznehmers nicht beschränkt, sondern in einem begrenzten Umfang, nämlich unter der Einhaltung der Lizenzbestimmungen, gestattet wird.¹⁰⁷

d) Zulässigkeit der Rückfallklausel

Gestritten wird darüber, ob die Rückfallklausel aus AGB-rechtlicher Perspektive zulässig ist, da mit ihr die Regelung des § 314 Abs. 2 BGB in ihr Gegenteil verkehrt wird.¹⁰⁸ Zwar findet § 308 Nr. 3 BGB keine Anwendung bei Dauerschuldverhältnissen, eine Kündigung darf aber auch grundsätzlich nur nach einer vorherigen Abmahnung erfolgen.¹⁰⁹ Zum Teil wird angenommen, dass die Interessen des Lizenznehmers unberücksichtigt bleiben würden.¹¹⁰ Da die Vertragsverletzung nicht vorsätzlich erfolgen muss, ist dem Lizenznehmer womöglich nicht bewusst, dass der Lizenzvertrag unter Anwendung der Klausel nicht mehr besteht.¹¹¹ Nach Auffassung des OLG Köln stellt die Rückfallklausel der CC-Lizenzen jedoch **keine unangemessene Benachteiligung** dar,¹¹² was mit Blick auf die weitgehend unentgeltlich eingeräumten Rechte zur Sicherstellung der Freiheit der Werke jedenfalls im Unterneh-

105 Vgl. *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rn. 134.

106 Mit weiteren Argumenten bei CCPL-Abschnitt 3.b.3. Rn. 185.

107 *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 131; *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Teil 7.4 Rn. 135.

108 *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, GRUR-Prax 2013, 127 (128).

109 *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, GRUR-Prax 2013, 127 (128).

110 *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, GRUR-Prax 2013, 127 (128). Dem lässt sich bereits die Heilungsmöglichkeit für die Rechteeinräumung entgegenhalten, siehe Rn. 16.

111 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (220).

112 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14; so auch *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Teil 7.4 Rn. 136.

merverkehr angemessen erscheint.¹¹³ Auch die entsprechende Klausel in den GPL-Lizenzbedingungen wurde bereits als zulässig erachtet.¹¹⁴ Selbst wenn die Rückfallklausel greift, bleiben die Rechte Dritter an einem weitergegebenen Werk unberührt, sodass keine Beeinträchtigung der Verkehrsfreiheit besteht und die Klausel auch nicht gegen den Grundgedanken des § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG verstößt.¹¹⁵ Weiterhin führt die Klausel auch nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung aufgrund eines **Bearbeiterurheberrechts** nach §§ 3, 23 UrhG, weil Abschnitt 6.a nur die von dem Dritten „eingerräumten“, nicht aber die originär erworbenen Nutzungsrechte am Werk selbst oder am bearbeiteten Werk erlöschen lässt;¹¹⁶ ergänzt beispielsweise eine Lizenznehmerin einen CC-lizenzierten Text und entsteht dadurch ein eigenes Bearbeiterurheberrecht, so bleibt dieses bestehen, auch wenn die Lizenz am ursprünglichen Text erlischt.

e) Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB)

- 32 Das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verlangt, dass der Lizenzvertrag hinsichtlich der Art und Weise der Urheberbenennung eindeutig ist und weder die Modalitäten des Vertragsschlusses offen lässt noch in das Belieben des Lizenzgebers stellt.¹¹⁷ Es umfasst unstreitig auch formularmäßige Leistungsbeschreibungen und Preisabreden,¹¹⁸ wobei für die Beurteilung der Verständlichkeit auf die Auffassung eines rechtsunkundigen Durchschnittsverbraucher abgestellt wird.¹¹⁹ Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die CC-Lizenzen mit dem dreischichtigen Kommunikationskonzept¹²⁰ gerade den Ansatz verfolgen, die wesentlichen vertraglichen Rechte und Pflichten nutzergerecht aufzubereiten und zu kommunizieren,¹²¹ weshalb die **Transpa-**

113 Siehe zur Vereinbarkeit der Rückfallklausel mit § 31 UrhG CCPL-Abschnitt 6.a. Rn. 12.

114 LG München I, Urt. v. 19.05.2004, 21 O 6123/04; *Till Kreutzer*, LG München I: Wirksamkeit der GNU General Public Licence (GPL) nach deutschem Recht, MMR 2004, 693 (693 ff.).

115 *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rn. 136.

116 *Jörg-Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rn. 137.

117 *Stefan Maaßen*, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, GRUR-Prax 2013, 127 (129).

118 *Wolfgang Wurmnest*, in: MüKo (Hrsg.), BGB, 9. Auflage 2022, § 307 Rn. 17, 20.

119 BGH, Urt. v. 09.06.2011, III ZR 157/10; *Thomas Pfeiffer*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), BGB, 7. Auflage 2020, § 305 Rn. 88.

120 Hierzu bereits unter Rn. 25.

121 *Till Kreutzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 13, 15, 17 sieht hierin eine verbesserte Transparenz und erhöhte Rechtssicherheit, die Nutzern und Rechteinhabern gleichermaßen zugutekommen.

renzangaben sogar über das gesetzlich erforderliche Maß hinausreichen.¹²² Es sind lediglich inhaltlich klare Bestimmungen bzw. Informationen gefordert,¹²³ jedoch keine zusätzlichen verbraucherfreundlichen Erläuterungen oder Zusammenfassungen, die von den CC-Lizenzen angeboten werden.¹²⁴ In jedem Fall muss in diesem Zusammenhang die Rückfallklausel für den Lizenznehmer hinreichend erkennbar sein, da die Klausel über die Einräumung des Nutzungsrechts selbst und das Vertragsende entscheidet.¹²⁵ Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB besteht aber in der Regel nicht.¹²⁶

4. Rechtsfolge

Grundsätzlich hat nach § 306 Abs. 1 BGB ein Verstoß gegen die AGB-Vor- 33
schriften die Unwirksamkeit der Klausel zur Folge. Dies erscheint für belastende Vertragsklauseln interessensgerecht, die CC-Lizenzen zeichnen sich jedoch gerade durch solche Klauseln aus, die den Verbraucher begünstigen. Damit würde die Benachteiligung für die Verbraucherin ausgerechnet dann eintreten, wenn eine Klausel der Urheberin als unwirksam eingestuft wird.¹²⁷ Um den Verbraucherschutz in dem Zusammenhang nicht ad absurdum zu führen, wird unter Heranziehung des Grundsatzes von **Treu und Glauben**

122 Gregor Völtz, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes. Mehr schlecht als verbrauchergerecht?, VuR 2016, 169 (170).

123 Vgl. Martin Schürmbacher, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), BGB § 312j Rn. 36 ff.; Gregor Thüsing, in: Graf v. Westphalen/Thüsing/Pamp (Hrsg.), Teil „Vertragsrecht“, Transparenzgebot Rn. 14.

124 Genauso haben auch Reto Mantz, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (58); ebenso wie Jörg-Alexander Paul, in: Hoeren/Sieber/Holz-nagel (Hrsg.), Teil 7.4 Rn. 132 dabei keine Bedenken; Demgegenüber verweist Gregor Völtz, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes. Mehr schlecht als verbrauchergerecht?, VuR 2016, 169 (170) krit. darauf hin, dass diese Zusammenfassung auch dazu führen kann, dass sich die Verbraucher gerade nicht eingehend mit dem Lizenzvertrag auseinandersetzen.

125 Vgl. Stefan Maaßen, Abmahnung wegen unterlassener Urheberbenennung, GRUR-Prax 2013, 127 (128).

126 Problematisch sind jedoch besondere Kostenfallen, bei denen nur bestimmte Ausschnitte von Werken als „Teaser“ oder „Kostprobe“ kostenlos über eine CC-Lizenz zur Verfügung gestellt werden, die vollständigen Werke jedoch nicht. Dies kann auf Seiten der Nutzer Intransparenz über die Kostenaufteilung hervorrufen, siehe hierzu Gregor Völtz, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes. Mehr schlecht als verbraucher-gerecht?, VuR 2016, 169 (172).

127 Ansgar Koreng, Neues zu Creative Commons-Lizenzen, K&R 2015, 99 (100).

nach § 242 BGB vorgeschlagen, dem Lizenzgeber bei solchen Klauseln, die der Verbraucherin Vorteile verschaffen, die Berufung auf die Unwirksamkeit zu untersagen.¹²⁸

- 34 Zusätzlich zur gerichtlichen Inzidenzkontrolle kann gegen den Verwender unwirksamer AGB auf Unterlassung der Verwendung der AGB im Rahmen eines abstrakten Kontrollverfahrens gemäß §§ 1, 3 UKlaG geklagt werden.¹²⁹

¹²⁸ So *Ansgar Koreng*, Neues zu Creative Commons-Lizenzen, K&R 2015, 99 (100f.); *Gunda Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670 (679); *Gregor Völtz*, Creative Commons-Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes. Mehr schlecht als verbrauchergerecht?, VuR 2016, 169 (171); Dies wegen eines Widerspruchs zum Telos der §§ 305 ff. BGB ablehnend, *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 113.

¹²⁹ Hierzu siehe Handbuchabschnitt A. Rechtsdurchsetzung.

III. Internationale Anwendbarkeit

LINA BÖCKER/ANNA KUBIESSA

1. Universelle Anwendbarkeit

Die Lizenzversion 4.0 sollte in Abkehr von dem Modell der portierten Landeslizenzen zur Förderung der internationalen Verbreitung von CC-Lizenzen und von gemeinsamen länderübergreifenden Projekten eine erleichterte universelle einheitliche Anwendung bewirken („Unported“ und „International“),¹³⁰ weil sie für jegliche Rechtsordnungen „generische“ Anwendung findet. Der Vorteil der Lizenzversion 4.0 ist, dass nicht für jedes Land eine entsprechende Lizenzierung nach der jeweiligen Landeslizenz vorgenommen werden muss, gerade, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss ist, wie weitreichend die spätere Verbreitung sein wird. Das Fehlen der portierten Versionen kann jedoch auch zur Unwirksamkeit einzelner Klauseln führen, je nachdem, welche nationale Rechtsordnung greift.

2. Modell der portierten Lizenzen

Da die CC-Lizenzen ursprünglich aus dem US-amerikanischen Recht stammen, waren sie zunächst nur in englischer Sprache verfügbar.¹³¹ Deshalb wurden die **International Commons** (iCommons) gegründet, die eine optimierte weltweite Verbreitung der Lizenzen über das Internet ermöglichen und stärken sollte.¹³² Den Besonderheiten nationaler Rechtsordnungen sollte mit den angepassten Lizenzversionen Rechnung getragen werden.¹³³ Ein Vorteil der lokalisierten Fassungen besteht vor allem darin, dass diese eine Rechts-

130 Deutsche CC-FAQ, 2.22.2, <https://perma.cc/8Z55-94YR>; Till Jaeger/Axel Metzger, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 469.

131 Catharina Maracke, Creative Commons International – The International License Porting Project, JIPITEC 2010, 4.

132 Catharina Maracke, Creative Commons International – The International License Porting Project, JIPITEC 2010, 4 (6 Rn. 7).

133 Dies unterscheidet sich von den Open Source Software-Lizenzen, vgl. Reto Mantz, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20 (21).

wahlklausel beinhalten, die bezüglich des jeweils anwendbaren nationalen Rechts Rechtssicherheit gewährleisten kann und die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus der Lizenz erleichtert.¹³⁴

a) Territorialitätsprinzip

- 37 Nach dem strikten – auch international anerkannten – Territorialitätsprinzip beschränkt sich die räumliche Wirkung von Immaterialgüterrechten nur auf das Territorium desjenigen Staates, der die Immaterialgüterrechte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ipso iure anerkennt.¹³⁵ Jede portierte CC-Lizenz ist deshalb nur auf das jeweilige nationale Recht abgestimmt und kann grundsätzlich keine weltweite Geltung beanspruchen.¹³⁶ Dadurch besteht an jedem Werk ein **Bündel nationaler Urheberrechte**, die in ihrem Bestand und Umfang voneinander unabhängig sind.¹³⁷ Eine Lizenznutzerin in Deutschland kann sich deshalb weder bei Verwendung der US-amerikanischen Lizenz, noch bei Verwendung der deutschen Lizenz, der Geltung zwingender urheberschützender Bestimmungen des deutschen Rechts entziehen.¹³⁸

b) Unterschiede in den Jurisdiktionen

- 38 Die einzelnen Lizenzversionen unterscheiden sich sowohl in sprachlicher Hinsicht als auch in den rechtlichen Einzelfragen.¹³⁹ Dies resultiert bereits daraus, dass das Verständnis des Urheberrechts international sehr unterschiedlich geprägt ist.¹⁴⁰ Während die anglo-amerikanischen Rechtsordnungen das Recht zur Lizenzvergabe vor allem als Anreiz zur Schaffung neuer Werke

134 *Till Kreuzer*, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 38.

135 *Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK-Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer (Hrsg.), Sonderbereiche, Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit, Rn. 4.

136 *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS-Schricker, 2005, 283 (290).

137 BVerfG, 23.01.1990, BVerfGE 81, 208, 223; *Paul Katzenberger/Axel Metzger*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG Vor § 120 Rn. 110.

138 *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS-Schricker, 2005, 283 (290).

139 Vgl. *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 469.

140 *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20 (21).

sehen, steht im kontinentaleuropäischen Rechtsraum das Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht des Urhebers im Vordergrund.¹⁴¹ Eine Herausforderung stellte deshalb die **Portierung der Urheberpersönlichkeitsrechte** („moral rights“) dar, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob überhaupt in großen Teilen auf das Urheberrecht verzichtet werden kann.¹⁴²

Demnach besteht bei den portierten Lizenzen insgesamt eine erhöhte Gefahr 39 von Widersprüchen sowie einer unterschiedlichen Handhabung der Lizenzen.¹⁴³ Zwar ist beispielsweise die deutschsprachige Portierung der Lizenzversion 3.0 weitgehend dem englischsprachigen Original angepasst, sofern aber deutschsprachige AGB in anderen Ländern verwendet werden, kann die fehlende Einheitlichkeit zu weiteren Friktionen führen.¹⁴⁴ Selbst wenn eine Lizenzversion 2.0, 2.5 oder 3.0 genutzt werden soll, kann es z. B. auch an einer portierten Landeslizenz fehlen, sodass für diese konkreten Jurisdiktionen trotzdem nur die Möglichkeit bleibt, eine „Unported-Version“ als Basislizenz zu verwenden.¹⁴⁵ Dabei kann aber der räumliche Anwendungsbereich der „Unported-Version“ trotz universeller Geltung auf das jeweilige Territorium beschränkt werden.

141 *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20 (21).

142 *Catharina Maracke*, Creative Commons International – The International License Porting Project, JIPITEC 2010, 4 (7 ff.).

143 Vgl. *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS-Schricker, 2005, 283 (290).

144 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 469.

145 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 470.

IV. Berechtigung zur Lizenzierung, Arbeitnehmerurheberrecht

GRISCHKA PETRI

1. Überblick

- 40 Urheber sind gemäß § 7 UrhG die Schöpfer der Werke und damit in der Regel die Rechteinhaber, die Nutzungen ihrer Werke lizenzieren dürfen. Im deutschen Recht ist das Urheberrecht nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG), sondern nur vererbbar (§ 28 UrhG), so dass urheberrechtliche Verträge stattdessen die Einräumung von Nutzungsrechten umfassen (§§ 29, 31 UrhG). Die Creative Commons-Lizenzen erfüllen genau diese Funktion. Während es in der Regel unproblematisch ist, dass die Urheberinnen selbst entscheiden, unter welcher CC-Lizenz sie ihre Werke zugänglich machen möchten, gibt es Konstellationen, in denen die Nutzung eines Werkes bereits vorher Beschränkungen unterliegt, insbesondere wenn das Werk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstanden ist. In diesem Fall liegt die Lizenzsouveränität nicht bei dem Arbeitnehmer, sondern bei dem Arbeitgeber. Ähnlich ist die Konstellation, wenn Verträge mit Verwertern abgeschlossen wurden, die umfassend und exklusiv Nutzungsrechte einräumen, etwa mit Verlagen, der Musikindustrie oder Filmproduzenten. Schließlich beschränken Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften die **Lizenzsouveränität** der Urheber, vor allem für kommerzielle Nutzungen (hierzu G. Verwertungsgesellschaften Rn. 6).

2. Verständnis von CC aus dem US-amerikanischen Recht

- 41 Die Organisation Creative Commons gibt auf ihrer Website einen knappen Hinweis auf diese Konstellation: „If you created the material in the scope of your employment or as a work for hire, you may not be the holder of the rights and may need to get permission before applying a CC license.“¹⁴⁶

146 Creative Commons: Considerations for licensors and licensees, <https://perma.cc/LMN3-PJLX>.

Der Begriff des **work for hire** stammt aus dem U.S.-amerikanischen Urheberrecht. 17 U.S. Code § 101 definiert den Begriff als „a work prepared by an employee within the scope of his or her employment“, d. h. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, oder – alternativ – als ein Werk, das in einem Auftragsverhältnis geschaffen wurde, nämlich als Beitrag zu einem Sammelwerk, einer Zeitschrift o. ä., zu einem Film oder einem anderen audiovisuellen Werk, eine Übersetzung oder eine Anleitung, sofern sich beide Parteien einig sind, dass es sich um ein „work for hire“ handeln soll. Die Rechtsfolgen betreffen zunächst die Schutzdauer: „works for hire“ werden für 95 Jahre ab Veröffentlichung (bzw. im Fall der Nichtveröffentlichung für 120 Jahre ab Herstellung) geschützt. Die Folgen für die Verwendung einer CC-Lizenz liegen darin, dass die Schöpferin des Werkes nicht allein die Einräumung von Nutzungsrechten durch eine CC-Lizenz festlegen kann, sondern der Arbeit- oder Auftraggeber diese Entscheidung trifft. 42

3. Regelungen im deutschen Arbeitnehmerurheberrecht

a) Grundlagen

Falls es sich aus dem „Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses“ ergibt (§ 43 UrhG), trifft die Arbeitnehmerin eine Pflicht, dem Arbeitgeber die Nutzungsrechte einzuräumen.¹⁴⁷ Diese Werke werden auch als „Pflichtwerke“ bezeichnet, da der Arbeitnehmer seine Vertragspflichten verletzen würde, wenn er das Werk nicht schüfe. Hierzu gehören beispielsweise Texte, Grafiken und Bilder, die für Medienunternehmen verfasst und bearbeitet werden, Bühnenbilder, Kostüme und andere Ausstattungsstücke, Aufnahmen und Regiearbeiten. Ebenso können Designs für Gebrauchsgegenstände und andere Produkte dazu gehören; ferner Architekturentwürfe.¹⁴⁸ Für Computerprogramme gilt vorrangig § 69b UrhG, der der Arbeitgeberin die vollständigen Nutzungsrechte zuerkennt.¹⁴⁹ Für Filmwerke konvergieren die relevanten Nutzungsrechte beim Filmhersteller gemäß § 89 UrhG. Diese Einräumung schließt unbekannte Nutzungen ein, allerdings gekoppelt an die Möglichkeit 43

¹⁴⁷ Axel Nordemann/Eva Inés Obergfell, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 13 Rn. 7.

¹⁴⁸ Rudolf Kraßer, Urheberrecht in Arbeits-, Dienst- und Auftragsverhältnissen, in: Urhebervertragsrecht - Festgabe für Gerhard Schricker zum 60. Geburtstag, 1995, 77 (89 f.).

¹⁴⁹ Näher Sebastian Wündisch, in: Berger/Wündisch, Urhebervertragsrecht, 3. Auflage 2022, § 13 Rn. 43.

des Widerrufs und der Vereinbarung einer gesonderten Vergütung.¹⁵⁰ Für sonstige Dienst- und Arbeitsverhältnisse kommt es auf den Einzelfall an.

- 44 Sofern die Arbeitgeberin die für sie hergestellten Pflichtwerke unter einer CC-Lizenz zugänglich macht, handelt es sich um eine Unterlizenzierung nach § 35 UrhG. Der Urheber darf hierzu seine notwendige Zustimmung nicht treuwidrig versagen. Arbeitsvertragliche Pflichten können diese Treuepflicht konkretisieren und so weit erweitern, dass der Zustimmungsvorbehalt abbedungen wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Rechtsunsicherheit sollte diese Zustimmung nicht konkludent vereinbart, sondern ausdrücklich in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden oder sich aus einem Tarifvertrag ergeben.¹⁵¹ Falls die Weitergabe der Nutzungsrechte nicht vom Betriebszweck der Arbeitgeberin erfasst wird, kann die Zustimmung ohnehin nicht stillschweigend, sondern muss ausdrücklich erfolgen.¹⁵² Für Aufträge außerhalb von Arbeitsverhältnissen, beispielsweise an freie Mitarbeiter, müssen die Nutzungsrechte ebenfalls ausdrücklich vertraglich erfasst werden.¹⁵³ Weitere Unterlizenzierungen erfolgen bei der Anwendung von CC-Lizenzen nicht.

b) Grenzen des AGB-Rechts: Zustimmungsvorbehalt, unbekannte Nutzungsarten

- 45 AGB-rechtlich sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen (§ 310 Abs. 4 S. 2 BGB). Diese stärken zunächst über § 43 UrhG die Position der Arbeitgeberin gegenüber dem angestellten Urheber.¹⁵⁴ Freilich setzt auch das Urheberrecht selbst unabdingbare Normen, die über die AGB-Kontrolle zusätzlich gesichert werden. So wird die Abbedingung des Zustimmungserfordernisses für die Weiterlizenzierung als Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB angesehen, da sie vom gesetzlichen Leitbild – der

150 Näher *Pauline Blank/Michael Kummermehr*, in: Berger / Wündisch (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, 3. Auflage 2022, § 19 Rn. 25 f.; *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 89 Rn. 32.

151 *Jan Bernd Nordemann/Ansgar Ohly*, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 66 Rn. 41; *Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 80.

152 OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.02.2008, I-20 U 126/07, ZUM-RD 2009, 63.

153 *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 5.

154 *Sebastian Wündisch*, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, 3. Auflage 2022, § 13 Rn. 25.

Weiterübertragung nur mit Zustimmung – abweicht.¹⁵⁵ Stattdessen kann die Zustimmung in den Vertrag aufgenommen werden oder ergibt sich aus einem Tarifvertrag (siehe oben).

Ferner kann nicht auf das Widerrufsrecht bei **unbekannten Nutzungsarten** 46 verzichtet werden. Die §§ 31a, 32c UrhG sind im Verhältnis zwischen Arbeitnehmerurheberin und Arbeitgeber konsequent anzuwenden. Hier bestehen keine Besonderheiten aus dem Arbeitsverhältnis.¹⁵⁶ Vorausgesetzt, die Nutzung unbekannter Nutzungsarten ist im Arbeitsvertrag verschriftlicht worden, ist die Arbeitgeberin verpflichtet, dem Arbeitnehmer als Urheber dafür eine zusätzliche angemessene Vergütung zu zahlen. Sie muss die beabsichtigte Nutzung dem Arbeitnehmer mitteilen, der drei Monate Zeit nach Erhalt der Mitteilung Zeit hat, um die Einwilligung zu widerrufen.¹⁵⁷

c) Einschränkung der Urheberpersönlichkeitsrechte im Arbeitsverhältnis

Die in den §§ 12–14 UrhG konkretisierten Urheberpersönlichkeitsrechte 47 können im Arbeitsverhältnis Einschränkungen unterworfen sein.¹⁵⁸ Da die Abgabe der Pflichtwerke an die Arbeitgeberin die notwendigen Nutzungsrechte umfasst, schließt dies das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) ein; der Arbeitsvertrag gibt hier im Einzelfall die Entscheidung über die Veröffentlichung dem Arbeitgeber, sofern dies zur vertragsgemäßen Werkverwertung gehört.¹⁵⁹

Das **Namensnennungsrecht** aus § 13 UrhG gibt den Urheberinnen das Recht 48 zu bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und

155 Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022 § 34 Rn. 51 mit weiteren Nachweisen.

156 Artur-Axel Wandtke, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 69.

157 Artur-Axel Wandtke, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 68.

158 Konzise Übersicht bei Thomas Dreier, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 34–40.

159 Vgl. BGH, Urt. v. 25.02.1977, I ZR 67/75, 554 – Textdichteranmeldung.; Axel Metzger, Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht, 2002, 203.; Andreas Freitag, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), 3. Auflage 2022, § 4 Rechtsgeschäfte über (Urheber-)Persönlichkeitsrechte Rn. 8; Sebastian Wündisch, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), 3. Auflage 2022, § 13 Urhebervertragsrecht und Arbeitsrecht Rn. 39.

welche Bezeichnung zu verwenden ist. Dieses Recht umfasst somit die Bezeichnung mit dem echten Namen, einem Pseudonym/Künstlernamen oder den Verzicht auf die Namensnennung („ob“).¹⁶⁰ Für angestellte Urheber ist zu differenzieren: Sie können arbeitsvertraglich auf ihr Recht auf Namensnennung verzichten. Dieser Verzicht umfasst allerdings nicht automatisch andere Nutzungen oder das Recht, die eigene Urheberschaft auf anderem Wege bekannt zu machen.¹⁶¹ Grundsätzlich sollen Arbeitgeber berechtigt sein, die Namensnennung zu unterlassen, wenn sich dies notwendig aus dem Arbeitsverhältnis ergibt, doch ist gerade bei digitalen Verwertungen ein schützenswertes Interesse des Arbeitgebers, auf die Namensnennung zu verzichten, nur schwerlich erkennbar.¹⁶² Das Argument einer Branchenüblichkeit, den Namen nicht zu nennen, trägt gerade in digitalen Nutzungsumgebungen nicht, sondern ist missbräuchlich.¹⁶³ Die Namensnennung ist Teil des BY-Lizenzbausteins. Will die Arbeitgeberin Pflichtwerke unter einer CC-Lizenz veröffentlichen, hat sie den Namen des Urhebers zu nennen und kann ihre eigene Namensbezeichnung zusätzlich anbringen.

- 49 § 14 UrhG verbietet **Entstellungen** und andere Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Die Lizenzbausteine ND bzw. SA umreißen unterschiedliche Stufen der zulässigen Werkänderung. Die CC0-Freigabe schließt einen weitgehenden Verzicht auf Persönlichkeitsrechte bis zur Grenze des Zulässigen ein (vgl. Abschnitt 2 Rn. 14, 96). Bis auf den persönlichkeitsrechtlichen Kern darf das Änderungsverbot aus §§ 14, 39 UrhG zum Vertragsgegenstand gemacht werden.¹⁶⁴ Hier sind außerdem Treuepflichten zu beachten (§ 39 Abs. 2 UrhG), sodass im Einzelfall die Urheberin in die Änderungen einwilligen muss. Dies schließt die formularmäßige Einbeziehung der CC0-Freigabe in Arbeitsverträgen aus.

160 OLG München, Urt. v. 22.05.2003, 29 U 5051/02, 34 – Pumuckl.

161 *Winfried Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 13 Rn. 21.

162 *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 36.

163 *Artur-Axel Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 93.

164 BGH, Urt. v. 27.11.1970, I ZR 32/69, GRUR 1971, 269 (271) – Das zweite Mal.

4. Verlags- und andere Verwertungsverträge

Im deutschen Urheberrecht führt eine eigene gesetzliche Konstruktion zu 50 vergleichbaren Ergebnissen wie dem „work for hire“, nämlich wenn eine umfassende und ausschließliche Nutzungsrechteinräumung vorliegt. In der Praxis ist dies bei Verlagsverträgen, Sendeverträgen, Filmverträgen und ähnlichen Vereinbarungen regelmäßig der Fall. So gibt § 8 VerlG dem Verlag das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht); typischerweise lassen sich Verlage sehr weit reichende Nutzungsrechte ohne Laufzeitbegrenzung einräumen.¹⁶⁵ Filmhersteller besitzen nach § 94 UrhG einen Katalog exklusiver Verwertungsrechte. Sendeunternehmen kumulieren ebenfalls zahlreiche Nutzungsrechte.¹⁶⁶ Auf die zahlreichen Differenzierungen der verschiedenen Vertragstypen kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Die Nachnutzung eines Werkes durch Zugänglichmachung über eine CC-Lizenz gehört indes in jedem Fall zu den notwendigen Inhalten eines Vertrags zwischen Urheberin und Verwerter, da die Urheberin, nachdem sie dem Verwerter solcherart umfangreiche Nutzungsrechte übertragen hat, ihr Werk nicht mehr selbst lizenzieren darf. Falls der Verwertungsvertrag erst zeitlich nach Zugänglichmachung des Werks mit einer CC-Lizenz geschlossen wird, ist diese in die Vertragsgestaltung aufzunehmen, da CC-Lizenzen unwiderruflich sind.

Das **Zweitveröffentlichungsrecht** aus § 38 UrhG gibt den Urhebern das Recht 51 des Zugänglichmachens nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Verlagspublikation. Indes umfasst dieses Recht keine weiteren Spielräume für Unterlizenzierungen, sondern nur die Möglichkeit, das Werk unbeschadet der weiteren bestehenden Nutzungsrechte frei zugänglich zu machen. Dem zweitverwertenden Urheber steht es deshalb nicht zu, sein Werk unter einer CC-Lizenz zur Nachnutzung freizugeben.

¹⁶⁵ Siehe *Susanne Barwick/Katharina Winter/Jens Krakies*, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), *Urhebervertragsrecht*, 3. Auflage 2022, § 15 Rn. 22–27.

¹⁶⁶ Siehe die tarifvertraglichen Bestimmungen, die *Michael Kühn*, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), *Urhebervertragsrecht*, 3. Auflage 2022, § 20 Rn. 63 dokumentiert.

5. Das Recht zur anderweitigen Verwertung aus § 40a UrhG und CC-Lizenzen

- 52 Schließlich ist noch auf § 40a UrhG hinzuweisen, der für seit dem 01.03.2017 geschlossene Vereinbarungen einige Besonderheiten für den Fall der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte gegen eine pauschale Vergütung vorsieht.¹⁶⁷ In diesem Fall ist die Urheberin berechtigt, das Werk nach zehn Jahren anderweitig zu verwerten. Zwar besteht das seinerzeit eingeräumte Nutzungsrecht fort, doch dies nur als einfaches im Sinne des § 31 Abs. 2 UrhG (§ 40a Abs. 1 S. 2 UrhG). Die Ausnahmen aus § 40a Abs. 3 UrhG, mit denen die Einräumung eines zeitlich unbeschränkten ausschließlichen Nutzungsrechts möglich ist, sind für die Creative Commons-Lizenzen teilweise einschlägig. So erlaubt § 40a Abs. 3 Nr. 1 UrhG die exklusive Dauernutzung eines nachrangigen Beitrags zu einem Werk, Nr. 2 nennt Bauwerke und die Entwürfe hierzu, Nr. 3 erfasst die Werknutzung als Marke, Geschmacksmuster oder Kennzeichen und Nr. 4 Werke, die nicht veröffentlicht werden sollen. In letzterem Fall ist eine CC-Lizenz freilich fehl am Platze; in den anderen Fällen ist die Vergabe einer CC-Lizenz möglich, weil kein Rückruf aus § 40a UrhG droht. Auch eine pauschale Vergütung in Form des Arbeitslohns fällt nicht unter § 40a UrhG, weil hier die Regelung des § 43 UrhG vorrangig ist und das Verwertungsinteresse des Arbeitgebers schwerer wiegt.¹⁶⁸
- 53 Einschlägig für das Feld der Creative Commons ist somit die Konstellation, in der eine Urheberin ihrem Vertragspartner, der nicht zugleich ihr Arbeitgeber ist, gegen eine Pauschalzahlung (d.h. eine einmalige Entgeltzahlung) ausschließliche Nutzungsrechte auf Dauer eingeräumt hat und deshalb selbst nicht (mehr) die Möglichkeit hat, Lizenzen zu erteilen. Als Beispiel hierfür kann ein Verlags- oder anderer Verwertungsvertrag dienen.¹⁶⁹ In dieser Konstellation kann nur der Vertragspartner das Werk unter einer CC-Lizenz zugänglich machen. Die Urheberin kann es dann als Lizenznehmerin nutzen, ihrerseits aber keine Lizenzen vergeben, etwa für kommerzielle Nutzungen bei Verwendung des NC-Bausteins. Nach Ablauf von zehn Jahren darf die Urhe-

¹⁶⁷ Zum zeitlichen Anwendungsbereich siehe *Gernot Schulze*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 40a Rn. 2.

¹⁶⁸ *Gernot Schulze*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 40a Rn. 2; auf mögliche Ausnahmen weisen *Wandtke/Hegemann/Zurth*, in Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 40a Rn. 13, hin.

¹⁶⁹ § 40a UrhG verdrängt insofern als *lex posterior* § 2 Abs. 1 und § 8 VerlG; siehe *Wandtke/Hegemann/Zurth*, in Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 40a Rn. 11.

berin wieder selbst solche Lizenzen vergeben, sofern die Quelle der Erstveröffentlichung angegeben wird (§ 38 Abs. 4 S. 2). Es ist ihr dann möglich, selbst CC-Lizenzen zu vergeben.¹⁷⁰

Nach fünf Jahren kann der Urheber die Ausschließlichkeitsvereinbarung 54 erneuern bzw. verlängern (§ 40a Abs. 2 UrhG). In diesem Fall bleibt die Lizenzsouveränität für den längeren Zeitraum, eventuell also für die gesamte gesetzliche Schutzfrist, bei der Vertragspartnerin des Urhebers.

Aus dem Erfordernis einer Exklusivlizenz für die Anwendung des § 40a UrhG 55 wird ersichtlich, dass § 40a UrhG nur einen Anwendungsbereich für die Creative Commons-Lizenzen besitzt, die nach der Maßgabe „some rights reserved“ einen als ausschließliches Recht abtrennbaren Lizenzteil vorsehen. Dies sind die Bausteine NC für die kommerzielle Nutzung und ND für Bearbeitungen, z.B. Übersetzungen. Für eine CC BY-Lizenz besteht diese Ausschließlichkeit gerade nicht, und erst recht nicht für die CC0-Freigabe. Diese Lizenzen stellen im Wesentlichen einen freien Verzicht auf die Wahrnehmung von Nutzungsrechten dar, der wegen der Unwiderruflichkeit der offenen Lizenz auch dem Vertragspartner keine ökonomische Sonderstellung einräumt.

Der Fall, dass gar keine Zahlung an den Urheber erfolgt, wie typischerweise in 56 Wissenschaftsverlagsverträgen, ist der Pauschalzahlung gleichzustellen.¹⁷¹ Aus diesem Grund zahlen manche Verlage Autoren jährlich abgerechnet (in der Regel niedrige) Beteiligungen, um den § 40a UrhG leer laufen zu lassen. Dieses Modell ist mit den Lizenzbausteinen ND und NC kompatibel.

¹⁷⁰ Vgl. schon zum Gesetzesentwurf *Karl-Nikolaus Peifer*, Urhebervertragsrecht in der Reform: Der Kölner Entwurf, ZUM 2015, 437–443 (442); ferner *Wandtke/Hegemann/Zurth*, in *Wandtke/Bullinger* (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 40a Rn. 1.

¹⁷¹ *Wandtke/Hegemann/Zurth*, in *Wandtke/Bullinger* (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 40a Rn. 22; zu Pauschalhonoraren und Druckkostenzuschüssen siehe *Wegner*, in: *Berger/Wündisch* (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, 3. Auflage 2022, § 16 Rn. 56–58.

V. Maschinenlesbarkeit

JOHN WEITZMANN

- 57 Creative Commons hat bereits sehr früh in seiner Entwicklung in Bezug auf die von ihm entwickelten rechtlichen Werkzeuge und ganz deutlich gerade auch in Bezug auf die CCPL das Merkmal der Maschinenlesbarkeit propagiert (vgl. auch zum Dreischichtenmodell Einl Rn. 27). So wurde bereits die Version 1.0 der CCPL in der Pressemitteilung zu ihrer offiziellen öffentlichen Vorstellung am 16. Dezember 2002 als „Machine-readable Copyright Licenses“ bezeichnet. Die für dieses Merkmal verwendeten Begrifflichkeiten sind nicht immer konsistent verwendet worden. Wo die genannte Pressemitteilung von „machine-readable translation“ spricht, ist später u. a. von „machine-readable layer“, und aktuell ist auf der CC-Website von „machine-readable code“ die Rede. Gemeint ist indes immer dasselbe: Eine in ihrer rechtlichen Funktionsweise maschinell verarbeitbare Fassung des jeweiligen Lizenztextes.
- 58 Maschinenlesbarkeit in diesem Sinne meint demnach keine Lesbarkeit auf der syntaktischen bzw. Zeichen-Ebene, sondern auf der semantisch-funktionalen. Die maschinenlesbare Fassung soll durch entsprechend komplexe elektronische IT-Systeme also „verstanden“ und dann auch verarbeitet und „angewandt“ werden können. Genauer müsste entsprechend besser von Maschineninterpretierbarkeit gesprochen werden, der Begriff der Maschinenlesbarkeit ist jedoch umfassend etabliert, seiner oft genug rein syntaktisch gemünzten Bedeutung in anderen Domänen zum Trotz.
- 59 Die durch eine solche Maschinenlesbarkeit ermöglichten Verarbeitungen der Rechteinformationen der CCPL sind potenziell vielfältig und an dieser Stelle daher nicht einmal im Ansatz erschöpfend aufzählbar. Zu den offensichtlichsten unter ihnen gehören – neben der Indexierung durch Suchmaschinen und der rechtebezogenen Behandlung von Inhalten in Datenbanken und durch Content-Management-Systeme – ganz klar alle Funktionen des sog. Semantic Web, bei denen die Lizenzierung bestimmter Web-Inhalte eine Rolle spielt. Eher zum Bereich der Content-Management-Systeme dürften die Ansätze und Ideen von Creative Commons selbst zählen, die Maschinenlesbarkeit der CC-Lizenzen und die dafür entwickelte „CC Rights Expression Language“ (ccREL) auch für den Aufbau digitaler Copyright-Register nutzbar zu machen.

Die simpelste und vermutlich bei weitem häufigste Verwendung von ccREL ist 60 das schlichte Unterbringen von Metadaten zu CC-lizenzierten Werken im HTML-Code von Webseiten, die diese Werke zeigen. Die Maschine, die in diesem Fall die Angaben verarbeitet, ist der zum Anzeigen der Webseiten verwendete Browser bzw. hinsichtlich Hardware der Computer, auf dem der Browser läuft. Eine für den Verwender des Browsers potenziell nützliche Funktionsweise, die hierdurch realisiert werden kann, ist etwa ein im Browserfenster eingeblendetes Icon, das darauf hinweist, dass sich auf der aufgerufenen Webseite CC-lizenzierte Werke befinden. Über einen Klick auf ein solches Icon können dann beispielsweise die Lizenzinformationen eingeblendet werden.

Technisch ist ccREL als Bestandteil des „Resource Description Framework“ 61 (RDF) umgesetzt, des durch das World Wide Web Consortium definierten Rahmenwerkes zur Kodierung von Eigenschaftsaussagen im Web. Durch Verwendung etwa des HTML-tags ``, das eine Spanne innerhalb des jeweiligen HTML-Dokuments und damit einen bestimmten Bereich der dadurch erzeugten Webseite markiert, können bezogen auf diesen Bereich dann Aussagen mit Subjekt-Prädikat-Objekt-Struktur im HTML-Dokument platziert und durch Browser und andere Software interpretiert werden.

Der Anschaulichkeit halber sei an dieser Stelle einmal ein beschreibender 62 Ausdruck in ccREL wiedergegeben, wie er sich im HTML-Text einer Webseite finden könnte:

```
<http://musterverlag.de/cc-kommentar/>
  dc:title "Creative-Commons-Handkommentar - Online-Ausgabe" ;
  cc:attributionName "[Boehm/Euler/Klimpel/Rack/Weitzmann] (Hrsg.)" ;
  cc:attributionURL <http://musterverlag.de/cc-kommentar/impressum> ;
  dc:type dc:Text .
```

Rechtlich relevant und maßgeblich ist jedoch – auch nach eigener Aussage 63 von Creative Commons – einzig der juristische Lizenz(vertrags)text. Wenn also die in ccREL abgefassten Inhalte nicht mit den normalschriftlichen Rechtstexten übereinstimmen oder unvollständig sind oder wenn die maschinenlesbaren Fassungen verwendeter CCPL durch Maschinen „falsch“ interpretiert werden, tangiert dies zumindest die rechtliche Konstruktion

nicht. Fälle, in denen sich Nutzende auf eine Rechteeinräumung einzig auf ccREL-Basis berufen könnten oder in denen sich etwas am Umfang der Haftung für Rechtsverletzungen ändern würde, sind vor diesem Hintergrund kaum konstruierbar.

VI. Verwendungshinweise der CCPL

PAUL KLIMPEL

Deutsch:

„Die Creative Commons Corporation („Creative Commons“) ist keine Rechtsanwaltskanzlei und bietet weder Rechtsdienstleistungen noch Rechtsberatung. Die Verbreitung von Creative Commons Public Licenses führt zu keinem Mandatsverhältnis und keiner sonstigen Rechtsbeziehung. Creative Commons macht seine Lizenzen und die dazugehörigen Informationen so zugänglich, wie sie sind. Creative Commons übernimmt keinerlei Gewährleistung hinsichtlich seiner Lizenzen, jedweder unter deren Bedingungen lizenzierter Materialien oder darauf bezogener Informationen. Creative Commons schließt jegliche Haftung für Schäden, die aus ihrer Verwendung resultieren, so weit wie möglich aus.

Verwendung der Creative Commons Public Licenses

Creative Commons Public Licenses sind standardisierte Zusammenstellungen rechtlicher Bedingungen, die Urheber und andere Rechteinhaber verwenden können, um ihre selbst geschaffenen Werke und andere Materialien, die urheberrechtlich oder durch bestimmte andere Rechte geschützt sind, die unten in der Public License genauer benannt werden, zur Nutzung freizugeben. Die folgenden Überlegungen haben lediglich informativen Charakter, sind keineswegs vollständig und nicht Teil unserer Lizenzen.

- Überlegungen für Lizenzgeber: Unsere Public Licenses sind zur Verwendung durch diejenigen gedacht, die rechtlich befugt sind, der Allgemeinheit solche Nutzungen von Material zu erlauben, die sonst durch das Urheberrecht oder bestimmte andere Rechte untersagt wären. Unsere Lizenzen sind unwiderruflich. Lizenzgeber sollten die Bedingungen der Lizenz, die sie auswählen, lesen und verstehen, bevor sie die Lizenz verwenden. Lizenzgeber sollten zudem alle erforderlichen Rechte einholen, die für die Verwendung unserer Lizenzen notwendig sind, damit die Allgemeinheit das lizenzierte Material wie erwartet nutzen kann. Lizenzgeber sollten jegliches Material, für welches die Lizenz nicht gilt, klar kenntlich machen. Das gilt auch für anderes CC-lizenziertes Material und für Material, das gemäß einer urheberrechtlichen Beschränkung oder Ausnahme genutzt wird. Weitere Überlegungen für Lizenzgeber finden Sie im Creative Commons Wiki (in Englisch).
- Überlegungen für die Allgemeinheit: Durch die Verwendung einer unserer Public Licenses gibt ein Lizenzgeber der Allgemeinheit die Erlaubnis, das lizenzierte Material unter bestimmten Bedingungen zu nutzen. Falls die Erlaubnis des Lizenzgebers aus jedweden Gründen gar nicht erforderlich ist – beispielsweise wegen einer urheberrechtlichen Ausnahme oder Beschränkung – dann wird die entsprechende Nutzung auch nicht durch die Lizenz geregelt. Die Erlaubnisse in unseren Lizenzen beziehen sich nur auf das Urheberrecht und bestimmte andere Rechte, hinsichtlich derer der Lizenzgeber Erlaubnisse geben kann. Die Nutzung des lizenzierten Materials kann aber dennoch aus anderen Gründen untersagt sein, etwa weil Dritte Urheber- oder andere Rechte am Material haben. Ein Lizenzgeber kann auch besondere Wünsche haben, etwa indem er dazu auffordert, alle Veränderungen zu

kennzeichnen oder zu beschreiben. Obwohl dies dann nicht verpflichtend im Sinne unserer Lizenzen ist, sollten Sie sich bemühen, derlei Wünschen nach Möglichkeit nachzukommen. Weitere Überlegungen für die Allgemeinheit finden Sie im Creative Commons Wiki (in Englisch).

Englisch:

“Creative Commons Corporation (“Creative Commons”) is not a law firm and does not provide legal services or legal advice. Distribution of Creative Commons public licenses does not create a lawyer-client or other relationship. Creative Commons makes its licenses and related information available on an “as-is” basis. Creative Commons gives no warranties regarding its licenses, any material licensed under their terms and conditions, or any related information. Creative Commons disclaims all liability for damages resulting from their use to the fullest extent possible.

Using Creative Commons Public Licenses

Creative Commons public licenses provide a standard set of terms and conditions that creators and other rights holders may use to share original works of authorship and other material subject to copyright and certain other rights specified in the public license below. The following considerations are for informational purposes only, are not exhaustive, and do not form part of our licenses.

- Considerations for licensors: Our public licenses are intended for use by those authorized to give the public permission to use material in ways otherwise restricted by copyright and certain other rights. Our licenses are irrevocable. Licensors should read and understand the terms and conditions of the license they choose before applying it. Licensors should also secure all rights necessary before applying our licenses so that the public can reuse the material as expected. Licensors should clearly mark any material not subject to the license. This includes other CC-licensed material, or material used under an exception or limitation to copyright. More considerations for licensors.
- Considerations for the public: By using one of our public licenses, a licensor grants the public permission to use the licensed material under specified terms and conditions. If the licensor’s permission is not necessary for any reason—for example, because of any applicable exception or limitation to copyright—then that use is not regulated by the license. Our licenses grant only permissions under copyright and certain other rights that a licensor has authority to grant. Use of the licensed material may still be restricted for other reasons, including because others have copyright or other rights in the material. A licensor may make special requests, such as asking that all changes be marked or described. Although not required by our licenses, you are encouraged to respect those requests where reasonable. More considerations for the public.

- 1 Die Verwendungshinweise dienen der **Klarstellung**, dass die Creative Commons-Lizenzen als Standardlizenzen bereitgestellt werden, deren Nutzung aber im Verantwortungsbereich der jeweiligen Verwender und Nutzer liegt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Creative Commons

Corporation, die die Lizenzen zur Verfügung stellt, um keine Rechtsanwaltskanzlei handelt und auch keine Rechtsberatung oder andere juristischen Dienstleistungen angeboten werden; dem schließt sich die Klarstellung an, dass auch kein Mandatsverhältnis durch den Einsatz der Lizenzen entsteht. Ausdrücklich wird jede Haftung ausgeschlossen, die sich aus der Verwendung der Lizenzen ergeben könnte.

Rein informativ werden weiter einige grundsätzliche Aussagen zu dem Charakter der Lizenzen getroffen und jeweils aus Sicht von Lizenzgeber und Lizenznehmer Überlegungen zur Verwendung angestellt. 2

Für den **Lizenzgeber** wird betont, dass die Nutzung der Lizenz nur möglich ist, wenn er alle für die Lizenzvergabe notwendigen Rechte hat und er darüber verfügen darf. Dies ist insoweit ein wichtiger Hinweis, als urheberrechtliche Rechte und verwandte Schutzrechte häufig von Laien als ein „monolithischer Block“ gesehen werden, so wie es ja auch das ©-Symbol nahelegt, und dabei übersehen wird, dass auch urheberrechtliche Nutzungsrechte zeitlich, räumlich oder inhaltlich beschränkt vergeben werden können. Lediglich für eine bestimmte Nutzung erlangte urheberrechtliche Nutzungsrechte genügen nicht für die Vergabe von CC-Lizenzen. Ohne Weiteres kann mithin der Urheber selbst CC-Lizenzen vergeben, sofern er nicht vorher ausschließliche Rechte anderweitig vergeben hat. Handelt es sich hingegen nicht um den Urheber oder Leistungsschutzberechtigten selbst, muss ein Rechteinhaber über alle ausschließlichen – zumindest aber über übertragbare – Nutzungsrechte verfügen. 3

Weiter wird auf die **Unwiderruflichkeit** der Lizenz hingewiesen (siehe hierzu auch Abschnitt 2 Rn. 25 und Abschnitt 6). 4

Ausdrücklich wird dazu aufgefordert, sich vor einer Lizenzvergabe mit der Lizenz und den jeweiligen Bedingungen für die Nutzung des Materials auseinanderzusetzen. Auch wird dazu aufgefordert, Material zu kennzeichnen, wenn sich die Lizenz darauf nicht bezieht. Dieser Hinweis ist insbesondere wichtig, wenn innerhalb von CC-Material Inhalte aufgrund von gesetzlichen Erlaubnissen genutzt werden und sich die Lizenz darauf nicht erstreckt, z. B. wenn innerhalb eines Textes ein Zitat verwendet wird, das urheberrechtlich geschützt ist und nur aufgrund der gesetzlichen Erlaubnis des § 51 UrhG genutzt werden darf. 5

Für den **Lizenznehmer** wird zunächst klargestellt, dass eine Lizenz nur wirksam ist, wenn die Nutzung nicht schon aus anderen Gründen erlaubt ist. 6

Wenn die Nutzung bereits gesetzlich zulässig ist, greift die Lizenz nicht (siehe hierzu Abschnitt 2.a.2).

- 7 Weiter wird darauf verwiesen, dass die Creative Commons-Lizenzen nur Urheberrechte und verwandte Schutzrechte betreffen, über die der Lizenzgeber verfügen kann. Es wird schließlich dazu aufgefordert, Wünsche und Bedingungen des Lizenzgebers auch dann zu beachten, wenn diese nicht in der Lizenz verankert und damit nicht rechtlich verbindlich sind (unzulässig allerdings sind verpflichtende Einschränkungen, die über die Lizenzbedingungen hinausgehen, siehe Annex Rn. 4).

Kommentierung CCPL

TILL JAEGER

Einleitungsabsatz

Deutsch (exemplarisch BY):

„Durch die Ausübung der lizenzierten Rechte (wie unten definiert) erklären Sie sich rechtsverbindlich mit den Bedingungen dieser Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public License („Public License“) einverstanden. Soweit die vorliegende Public License als Lizenzvertrag anzusehen ist, gewährt Ihnen der Lizenzgeber die in der Public License genannten lizenzierten Rechte im Gegenzug dafür, dass Sie die Lizenzbedingungen akzeptieren, und gewährt Ihnen die entsprechenden Rechte in Hinblick auf Vorteile, die der Lizenzgeber durch das Verfügbarmachen des lizenzierten Materials unter diesen Bedingungen hat.“

Englisch:

“By exercising the Licensed Rights (defined below), You accept and agree to be bound by the terms and conditions of this Creative Commons Attribution 4.0 International Public License (“Public License”). To the extent this Public License may be interpreted as a contract, You are granted the Licensed Rights in consideration of Your acceptance of these terms and conditions, and the Licensor grants You such rights in consideration of benefits the Licensor receives from making the Licensed Material available under these terms and conditions.”

Die Regelung soll sicherstellen, dass Lizenznehmerinnen an die Lizenzbedingungen verpflichtend gebunden sind. Für die Verwendung von Creative Commons-Lizenzen unter der Geltung deutschen Rechts ist dies unproblematisch gegeben. 1

Die Regelung zur **Bindung an die Lizenzbedingungen** dürfte ihre Grundlage 2 im **US-Recht** besitzen. Dort stellt sich die Frage, ob eine Lizenz (auch) ein Vertrag ist oder nur ein einseitiges Versprechen.¹ Denn das anglo-amerikanische Vertragsrecht verlangt als wesentliche Elemente eines Vertrages, dass Angebot („offer“), Annahme („acceptance“) als übereinstimmende Willenserklärungen und Gegenleistung („consideration“) vorliegen.² Dies wirft die Frage auf, ob bei einer CC-Lizenz, die keine Lizenzgebühren vorsieht, eine Gegen-

1 Noam Shemtov/Ian Walden (Hrsg.), *Free and open source software*, 1. Auflage, 2013; Pamela Jones, *The GPL Is a License, not a Contract*, <https://perma.cc/VUN8-BV9T>.

2 Noam Shemtov/Ian Walden (Hrsg.), *Free and open source software*, 1. Auflage, 2013; Mark R. Patterson, *Must Licenses Be Contracts? Consent and Notice in Intellectual Property*, 40 Fla. St. U. L. Rev. 105 (2012) 2012, 105.

leistung vorliegt, die für die Annahme eines Vertragsschlusses ausreicht. Die Formulierung im Einleitungsabsatz soll eine solche Gegenleistung beschreiben, nämlich die Anerkennung, an die Lizenzpflichten gebunden zu sein. Dies allerdings nur für den Fall, dass die CCPL überhaupt als Vertrag angesehen wird.³ Creative Commons befürchtet bei einem Vertragsabschluss, dass auch dann Lizenzpflichten erfüllt werden müssen, wenn die Nutzung schon auf der Basis einer gesetzlichen Schranke zulässig wäre, weil eine entsprechende vertragliche Verpflichtung entsteht (hierzu vgl. aber Abschnitt 2.a.2).

- 3 Unter der Geltung deutschen Rechts stellt sich diese Abgrenzungsproblematik nicht. Auch einseitig verpflichtende Vereinbarungen ohne Gegenleistung haben den Charakter eines Vertrages, weil eine Gegenleistung kein elementarer Bestandteil eines Vertrages ist. Entsprechend werden Lizenzvereinbarungen stets als Verträge angesehen; gerade für freie Lizenzen sind die Gerichte in Deutschland stets von einer vertragsrechtlichen Bindung ausgegangen.⁴ Die CCPL sind allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB, siehe VorCCPL 9 ff.).
- 4 Das **deutsche Vertragsrecht** erzeugt auch keine Probleme durch eine vertragliche Bindung, wenn das Werk auch ohne Lizenz genutzt werden darf, etwa auf der Basis einer gesetzlichen Schranke. Denn der Text der CCPL stellt nur ein Vertragsangebot an die Allgemeinheit dar.⁵ Die Nutzerin muss den Lizenzvertrag jedoch nicht abschließen, wenn eine Nutzung auch anderweitig zulässig ist (hierzu eingehend Abschnitt 2.a.2 sowie Abschnitt 8.a). Ansonsten gilt: Entweder die Nutzerin schließt den Lizenzvertrag ab und muss dann auch die Lizenzpflichten daraus erfüllen oder sie verweigert den Vertragsabschluss, dann ist die Nutzung mangels ausreichender Nutzungsrechte urheberrechtswidrig. Die wirksame Einbeziehung der Lizenzbedingungen ist daher unter der Geltung deutschen Rechts weitgehend unproblematisch.
- 5 Für den **Abschluss des Lizenzvertrages** sind nach deutschem Vertragsrecht gem. §§ 145 ff. BGB **Angebot und Annahme** als übereinstimmende und auf den Abschluss des Lizenzvertrages unter den Bedingungen der CCPL gerichtete Willenserklärungen erforderlich. Das Angebot liegt in dem Text der CCPL, der dem jeweiligen Werk beigelegt ist. Dies macht auch deutlich, warum die CCPL bei der Weiterverbreitung des Werks verlangt, dass der Lizenztext oder

3 Allerdings soll durch die CCPL möglichst kein Vertrag abgeschlossen werden, vgl. englische CC-FAQ, <https://perma.cc/GX37-ACXF>.

4 Zuerst LG München I, Urt. v. 19.05.2004, 21 O 6123/04, 14.

5 Vgl. *Meta contributors*, Open Content – A Practical Guide to Using Creative Commons Licences/ The Creative Commons licencing scheme/de, wikimedia, Meta wiki, 2022.

URI dafür mitgeliefert wird (Abschnitt 3.a.1.C). Die Nutzerin und Lizenznehmerin fungiert dann als Botin, die das Lizenzvertragsangebot des Lizenzgebers weiterreicht und damit Dritten die Möglichkeit zum Vertragsabschluss ermöglicht.

Die Annahme des Lizenzvertragsangebots muss nicht durch eine ausdrückliche Erklärung wie eine E-Mail vorgenommen werden, sondern kann auch **durch schlüssiges Handeln** erfolgen. Dies kommt auch im Text des Einleitungsabsatzes zum Ausdruck, wenn es dort heißt, dass sich die Nutzerin durch die Ausübung der Rechte, d. h. durch eine Nutzungshandlung, die ohne entsprechende Lizenz nicht erlaubt wäre, mit der CCPL einverstanden erklärt. 6

Zwar sind Willenserklärungen wie Angebot und Annahme grundsätzlich empfangsbedürftig, aber gem. § 151 S. 1 BGB kann auf den **Zugang der Erklärung verzichtet** werden bzw. der Zugang ist dann nicht erforderlich, wenn er nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist, wie dies etwa auch bei einem Warenautomaten der Fall ist. Eben dies ist bei der massenhaften Lizenzierung der Fall, weil Lizenzgeber in der Regel kein Interesse daran haben, von den Lizenznehmerinnen eine Annahmeerklärung zu erhalten. 7

Die **Vorversionen** enthalten einleitend eine vergleichbare Formulierung. 8

Abschnitt 1 – Definitionen

I. Abschnitt 1.a. Abgewandeltes Material

TILL KREUTZER

Deutsch:

„a. **Abgewandeltes Material** bezeichnet Material, welches durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist oder darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht immer abgewandeltes Material, wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird.“

Englisch:

“a. **Adapted Material** means material subject to Copyright and Similar Rights that is derived from or based upon the Licensed Material and in which the Licensed Material is translated, altered, arranged, transformed, or otherwise modified in a manner requiring permission under the Copyright and Similar Rights held by the Licensor. For purposes of this Public License, where the Licensed Material is a musical work, performance, or sound recording, Adapted Material is always produced where the Licensed Material is synched in timed relation with a moving image.”

1. Überblick

- 1 Abschnitt 1.a definiert den Begriff „abgewandeltes Material“ (nachstehend auch vereinfacht „Bearbeitung“ oder „Abwandlung“ genannt). Die Definition ist bedeutend für den Umfang der Lizenz in Bezug auf die Erstellung und das Teilen von Bearbeitungen und Umgestaltungen des lizenzierten Werkes. CC-lizenziertes Material darf nach Abschnitt 2.a.1.B grundsätzlich bearbeitet werden. Alle Lizenzfassungen außer den ND-Lizenzen gestatten zudem, bearbeitete Fassungen auch zu veröffentlichen und weiterzugeben / zu teilen (siehe unten Abschnitt 1.i Rn. 67).
- 2 Die CC-Lizenzen enthalten für Bearbeitungen bzw. deren Weitergabe besondere Regelungen: Bei den ND-Lizenzen ist die Weitergabe von Bearbeitungen aus der Lizenzgewährung ausgenommen. Die anderen CC-Lizenzfassungen erlauben dies, geben aber vor, dass Bearbeitungen angegeben werden müssen (siehe Abschnitt 3.a.1.C). Sowohl die ND-Restriktion als auch die Pflicht zu Änderungshinweisen greifen dabei nur, wenn die jeweilige

Abwandlung unter die Definition des abgewandelten Materials fällt **und** die Bearbeitung wiederveröffentlicht bzw. geteilt wird.¹

Die Definition² in Abschnitt 1.a enthält einige Hinweise darauf, was unter **3** abgewandeltem Material zu verstehen ist. Als konkretes Beispiel wird die Nutzung von Musikwerken, Darbietungen oder Tonaufnahmen genannt, die „zur Vertonung in Bewegtbildern verwendet“ werden. Im Übrigen nennt die Definition zwar generell Übersetzungen, Veränderungen, Umarrangements und andere Modifikationen, verweist für die Interpretation im Einzelnen aber auf das **jeweils anwendbare Urheberrecht** („die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert“).³

Nicht jede Änderung des Werkes erfüllt den Tatbestand des „abgewandelten **4** Materials“. Rein **technische Änderungen** fallen ebenso wenig hierunter wie solche, für deren Erstellung und/oder Weitergabe es nach dem anwendbaren Urheberrecht keiner Zustimmung bedarf. Dies gilt insbesondere für Nutzungen von Bearbeitungen, die einer gesetzlichen Schrankenbestimmung unterfallen (siehe Abschnitt 2.a.2). Beispielsweise gestattet es § 51a UrhG, geschütztes Material Dritter zum Zwecke des „Pastiches“ zu bearbeiten und den Pastiche zu veröffentlichen. Hierfür bedarf es dementsprechend keiner Nutzungsrechtseinräumung durch die CC-Lizenz, sodass ihre Vorgaben und Beschränkungen (bei ND-Lizenzen) nicht gelten (siehe Abschnitt 8.a und Abschnitt 2.a.2 Rn. 48).

2. Definition von abgewandeltem Material

Der Begriff „abgewandeltes Material“ ist ebenso weit zu verstehen, wie die **5** Begriffe „Bearbeitungen“ bzw. „Umgestaltungen“ in den §§ 3, 23 UrhG. Grundsätzlich kann die Urheberin allein darüber entscheiden, in welcher Form und Fassung ihr Werk wahrgenommen werden kann. Änderungen sind damit generell zustimmungspflichtig⁴ und fallen daher unter die Lizenz.⁵

1 Generell sind Lizenzrestriktionen und -pflichten nur anwendbar, wenn das lizenzierte Material – ob verändert oder unverändert – weitergegeben wird. Siehe unten Abschnitt „Erstellung, Vervielfältigung und Weitergabe abgewandelten Materials“.

2 Siehe zur Erläuterung: <https://perma.cc/H652-TY8S>.

3 Siehe zum auf CC-Lizenzen anwendbaren Recht VorCCPL Rn. 35 ff.

4 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 23 Rn. 17.

5 Allerdings ist die Erstellung der Bearbeitung in aller Regel zulässig. Nur ihre Veröffentlichung und Verwertung (Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe) fällt unter das Urheberrecht (siehe § 23 Abs. 1 UrhG). Etwas anderes gilt nur in Ausnahmefällen (§ 23 Abs. 2 UrhG), in denen schon die Anfertigung einer Bearbeitung zustimmungspflichtig ist.

- 6 „Abgewandeltes Material“ bezieht sich zum einen auf unmittelbar veränderte Fassungen des lizenzierten Werkes (Kürzungen, Erweiterungen usw.). Zum anderen können auch Werke hierunter fallen, die auf dem Ursprungswerk basieren oder Kombinationen von Werken, selbst wenn das lizenzierte Material hierin unverändert verwendet wird. Ob eine Abwandlung im Sinne der Lizenz vorliegt, hängt in der Regel von den Umständen des Einzelfalls ab.

3. Unmittelbare Abwandlungen

- 7 Abgewandeltes Material entsteht, wenn ein Werk unmittelbar geändert wird. Dies trifft bei literarischen Werken beispielsweise auf Aktualisierungen, sprachliche Umformulierungen, Kürzungen oder Zusammenfassungen zu. Auch bei Übersetzungen wird das Werk abgewandelt/bearbeitet, indem es in einer anderen Sprache wiedergegeben wird.
- 8 Unmittelbare Abwandlungen von Musikwerken liegen z. B. in Variationen oder Instrumentierungen von Vokalmusik, Remakes und Remixes in einer anderen Musikgattung, Mashups oder Neu-Arrangements vor.
- 9 Abwandlungen von Fotografien und Filme entstehen beispielsweise, wenn sie beschnitten, neu montiert oder verfremdet werden.

4. Abgeleitete und transformative Werke

- 10 Auch die Transformation von Werken in eine andere Werkart fällt generell unter den Begriff des abgewandelten Materials.⁶ Das gilt u. a. für die Verfilmung oder Dramatisierung eines Romans, die Transformation einer Skulptur in eine Comic-Figur oder die Vertonung eines Gedichts. Auch die Fortsetzung eines Romans unter „Übernahme wesentlicher, charakteristischer Romangestalten“ kann ein abgeleitetes Werk darstellen.⁷ Dementsprechend ist auch Fan Art – bei der Fans von Werken die hierin enthaltenen Storys und Figuren für eigene Schöpfungen verwenden – häufig als Bearbeitung der ursprünglichen Stoffe anzusehen.⁸

6 Etwas anderes gilt, wenn solche Transformationen nach einer Schrankenbestimmung, wie v. a. § 51a UrhG, gesetzlich gestattet sind. Siehe hierzu unten.

7 BGH, Urt. v. 29.04.1999, I ZR 65/96 – Laras Tochter.

8 Wie lange noch wird es im Netz freie Fan-Communities geben?, <https://perma.cc/5V8G-7VMZ>. Allerdings werden solche transformativen Bearbeitungen nicht selten als Parodie oder Pastiche gesetzlich gestattet sein, siehe *Till Kreuzer*, Mash-ups, Memes und Remixes nach neuem deutschem Urheberrecht, MMR 2022, 847 (852).

5. Sammlungen und Werkverbindungen

Besonders schwierig zu beurteilen sind Nutzungen, bei denen das oder die **11** ursprünglichen Werke vollständig und unverändert mit anderem Material verbunden werden. Eindeutig in Abschnitt 1.a geregelt ist lediglich der Fall, dass Musik zur Vertonung von Filmen und Videos verwendet wird. Hierin liegt eine Abwandlung im Sinne der Lizenz.⁹ Weniger eindeutig ist dies beispielsweise bei Bildcollagen, der Einbindung von Fotos in Texte auf Webseiten oder Sammelwerken.

Bei der Abgrenzung kann begrifflich zwischen Sammlungen und Werkver- **12** bindungen unterschieden werden.¹⁰ In Sammlungen wie Anthologien oder Katalogen werden verschiedene Werke lediglich zusammengestellt. Ähnlich verhält es sich bei einfachen Kombinationen, wie Bildern, die in einen Text eingebettet werden. Hierbei verändert sich der ästhetische Ausdruck des benutzten Materials nicht. Die zusammengestellten Werke bleiben separat und können ohne Weiteres als solche identifiziert und (mit Lizenzhinweisen) gekennzeichnet werden. Die Verwendung in solchen Sammlungen bzw. einfachen Werkkombinationen führt generell nicht zur Abwandlung des lizenzierten Materials.

Anders ist die Situation bei Werkverbindungen: Hier werden verschiedene **13** Werke zu einem neuen Ganzen verschmolzen. Hierdurch entsteht ein neues Gesamtwerk¹¹, das in der Regel einen eigenen ästhetischen Ausdruck und Gehalt aufweist. In diese Kategorie fällt die in der Lizenz genannte Synchronisierung von Musik und Film ebenso, wie Mashups oder Bastard-Pop.¹² Werkverbindungen in diesem Sinne sind in der Regel abgewandeltes Material.

9 Zur ggf. entgegenstehenden Meinung des BGH, siehe Abschnitt 2 Rn. 15.

10 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative -Commons-Lizenzen*, 2. Auflage 2016, 56.

11 Ähnlich zum Parallelproblem bei der Auslegung des Begriffs „derivative work“ bei Freier Software *Till Jaeger/Axel Metzger*, *Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software*, 5. Auflage 2020, 54 ff.

12 Bei Bastard Pop werden zwei oder mehr – idR sehr unterschiedliche – Musikstücke zusammengeschnitten und synchronisiert, siehe *Till Kreutzer*, *Mash-ups, Memes und Remixes nach neuem deutschem Urheberrecht*, MMR 2022, 847 (852).

6. Keine Anwendung auf rein formale und technische Änderungen

- 14 Abschnitt 1.a sowie die korrespondierende Lizenzgewährung in Abschnitt 2.a.1.B beziehen sich auf das Bearbeitungsrecht. Dieses schützt die Integrität des Werkes. Bearbeitungen im urheberrechtlichen Sinn sind stets nur inhaltliche Veränderungen, die den urheberrechtlich geschützten geistig-ästhetischen Gehalt (Ausdruck) des Werkes betreffen. Rein formale Änderungen, wie die Korrektur der Rechtschreibung oder Aktualisierung auf neue Rechtschreibregeln oder auch das „Gendern“ von Texten, fallen nicht hierunter. Ebenso wenig rein technische Änderungen, beispielsweise die Umformatierung einer Bilddatei. Dies ist in der CC-Lizenz in Abschnitt 2.a.4 ausdrücklich geregelt.

7. Keine Anwendung auf unabhängige Neuschöpfungen und bei der Verwendung gemeinfreier Elemente

- 15 Wenn ein neu geschaffenes Werk lediglich auf gemeinfreien Elementen vorbestehender Werke basiert, handelt es sich nicht um abgewandeltes Material.¹³ Die Informationen und Fakten beispielsweise, auf denen ein Zeitungsartikel basiert, sind für sich genommen keine „Werke“. Sie sind nicht vom Menschen geschaffen und daher keine „persönliche geistige Schöpfung“ im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhG. Geschützt sind hier allenfalls die individuellen Formulierungen der Autorin des Artikels. Werden die Fakten von einem Dritten verwendet, um hierauf basierend einen eigenen Artikel zu schreiben, handelt es sich bei diesem nicht um „abgewandeltes Material“. Wird der Wortlaut des Artikels oder wesentliche Passagen desselben dagegen übernommen, handelt es sich um eine Abwandlung.
- 16 Gleiches gilt für Stilimitationen oder Neuschöpfungen, die lediglich die **gemeinfreien** Lehren, Ideen oder Erkenntnisse von vorbestehenden Werken verwenden. Der Stil einer Grafik oder eines Musikstücks ist urheberrechtlich nicht geschützt und kann frei – unabhängig von einer CC-Lizenzierung – verwendet werden. Auch der didaktische Aufbau oder die Gliederung, z.B. eines Lehrbuchs oder Schulungsmaterials, unterfällt keinem Urheberrechtsschutz. Solche Grundelemente bei der Schaffung neuer Werke zu überneh-

¹³ Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 23 Rn. 36 ff.

men, greift nicht in das Bearbeitungsrecht an vorbestehenden Werken ein. Daher entsteht hierbei auch kein abgewandeltes Material.

Nicht um eine Abwandlung, sondern um eine freie Benutzung handelt es sich 17 zudem bei neu geschaffenen Werken, die einen „hinreichenden Abstand zum benutzten Werk“ wahren (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG). Selbst wenn schutzfähige Elemente übernommen werden, liegt also keine Bearbeitung vor, wenn vorbestehende Werke lediglich als Anregung für eine eigenständige Neuschöpfung dienen. Hierfür muss ein „hinreichender Abstand“ in dem Sinne gewahrt sein, dass die entlehnten eigenpersönlichen Züge des benutzten Werkes angesichts der Eigenart des neuen Werkes „verblassen“.¹⁴

8. Keine Anwendung auf gesetzlich – durch Schrankenbestimmungen – gestattete Bearbeitungen

Die Regelungen der CC-Lizenz zu abgewandeltem Material gelten nicht für 18 Bearbeitungen, die gesetzlich erlaubt sind (siehe oben und unten zu Abschnitt 8). Generell gestatten die Schrankenbestimmungen des deutschen UrhG keine Bearbeitung des benutzten Materials. Vielmehr gilt im Grundsatz das Änderungsverbot des § 62 UrhG.

Dieses enthält jedoch einige Ausnahmen. § 62 Abs. 4a dürfte im vorliegenden 19 Kontext die größte Bedeutung haben. Hiernach sind Änderungen der verwendeten Werke gestattet, sofern eine Nutzung nach § 51a UrhG vorgenommen wird und es der Benutzungszweck erfordert. Letzteres wird generell zutreffen: Werden Werke zum Gegenstand von Karikaturen, Parodien oder eines Pastiches gemacht, müssen sie zu diesem Zweck in aller Regel verändert werden.

Nutzungen im Rahmen von Karikaturen, Parodien oder Pastiches sind durch 20 § 51a UrhG gesetzlich gestattet.¹⁵ Für sie benötigt der Nutzer daher keine Lizenz, sodass weder Abschnitt 1.a der CC-Lizenzen noch andere Regeln der Lizenz, wie die Attributions-Pflicht oder die ND-Restriktion, anwendbar sind (siehe Abschnitt 8.a). Dies führt u. a. dazu, dass bei Remixes, Mashups, Sam-

14 Hierzu ausführlich: *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 23 Rn. 39 ff. mit Verweisen auf die ständige Rechtsprechung des BGH.

15 Zur Auslegung siehe *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 51 Rn. 7 ff.

ples, Fan Art und anderen transformativen Werkschöpfungen keine Quellenangaben erforderlich sind, sofern sie den Begriff des Pastiche erfüllen.¹⁶

¹⁶ Zur Auslegung des Pastiche-Begriffs siehe *Till Kreutzer* in GFF (Hrsg.), *Der Pastiche im Urheberrecht*, 2022, 13 ff. (<https://perma.cc/6BFL-2AV9>); derselbe in *Mash-ups, Memes und Remixes nach neuem deutschem Urheberrecht*, MMR 2022, 847 (848 ff.), jeweils mit weiteren Nachweisen.

II. Abschnitt 1.b. Abwandlungslizenz

PAUL KLIMPEL/FABIAN RACK

Nur BY, SA, NC, NC-SA

Deutsch:

„b. **Abwandlungslizenz** bezeichnet die Lizenz, die Sie in Bezug auf Ihr Urheberrecht oder ähnliche Rechte an Ihren Beiträgen zum abgewandelten Material in Übereinstimmung [sic!] mit den Bedingungen der vorliegenden Public License erteilen.“

Englisch:

“b. **Adapter’s License** means the license You apply to Your Copyright and Similar Rights in Your contributions to Adapted Material in accordance with the terms and conditions of this Public License.”

Die kreative Nutzung von Inhalten gehört zur Kernidee von Open Content. **21**
Bearbeitet die Lizenznehmerin CC-lizenzierte Inhalte Dritter, so kann zusätzlich zum Schutz des lizenzierten Werks ein eigenes Bearbeiterrheberrecht entstehen (zur Bearbeitung siehe oben Abschnitt 1.a). Damit auch das bearbeitete Werk den Status von Open Content beibehält, ist eine Lizenzierung des abgewandelten Materials erforderlich. Die hierbei verwendete Lizenz bezeichnet die CCPL als **Abwandlungslizenz**. Der Begriff spielt eine Rolle bei der Lizenzkompatibilität unter der Bedingung SA – Share Alike (siehe Abschnitt 3 Rn. 175, 189) sowie beim Lizenzangebot an nachfolgende Empfänger (Abschnitte 2.a.5.A und 2.a.5.B).

Die Lizenzvarianten mit Bearbeitungsverbot (ND) enthalten den Begriff nicht, **22**
da dort eine Bearbeitung nicht weitergegeben werden darf und folglich auch die Lizenzierung einer Bearbeitung nicht zulässig ist.

III. Abschnitt 1.c./b./d. Urheberrecht und ähnliche Rechte

JOHN WEITZMANN

BY und NC: c.; ND und NC-ND: b.; SA und NC-SA: d.

Deutsch:

„**Urheberrecht und ähnliche Rechte** bezeichnet das Urheberrecht und/oder ähnliche, dem Urheberrecht eng verwandte Rechte, einschließlich insbesondere des Rechts des ausübenden Künstlers, des Rechts zur Sendung, zur Tonaufnahme und des Sui-generis-Datenbankrechts, unabhängig davon, wie diese Rechte genannt oder kategorisiert werden. Im Sinne der vorliegenden Public License werden die in Abschnitt 2(b)(1)-(2) aufgeführten Rechte nicht als Urheberrecht und ähnliche Rechte angesehen.“

Englisch:

“**Copyright and Similar Rights** means copyright and/or similar rights closely related to copyright including, without limitation, performance, broadcast, sound recording, and Sui Generis Database Rights, without regard to how the rights are labeled or categorized. For purposes of this Public License, the rights specified in Section 2(b)(1)-(2) are not Copyright and Similar Rights.”

- 23 Der Wortwahl „ähnliche Rechte“/„similar rights“ liegt ein weites Verständnis zugrunde, das grundsätzlich alle absolut ausschließenden Rechtskonstrukte mit erfasst – einschließlich der zivilrechtlichen Registerrechte (Marken etc.) und sogar des verwaltungsrechtlichen Antiken-/Kulturgutschutzes. Denn wenn hier nur die verwandten Schutzrechte des UrhG gemeint wären (also Leistungsschutzrechte und das Sui-generis-Datenbankenrecht), hätte hier der insoweit kanonische Begriff „related rights“ („Verwandte Schutzrechte“) verwendet werden müssen.
- 24 Durch die Wortwahl „similar“/„ähnlich“ wurde der Anwendungsbereich bewusst weiter gezogen und es dadurch ermöglicht, auch etwa widmungs-basierte Ausschließlichkeitskonstrukte neben den zivilrechtlichen mit zu erfassen.
- 25 Gestützt wird die Ansicht nicht zuletzt durch die Existenz und den durchaus erfolgenden Einsatz der DL-DE. Diese ist ebenfalls widmungs-basiert und funktioniert gerade nicht zivilrechtlich (vgl. E. Öffentliche Hand Rn. 30), woran sich insb. staatliche Stellen nicht zu stören scheinen, sondern im Gegenteil oft die Kompatibilität der DL-DE zu gängigen Open-Data-Lizenzen postulieren, obwohl es hier um zwei getrennte Rechtsregime geht: Zivilrecht

bei CCPL, ODbL, ODC usw. und Verwaltungsrecht bei der DL-DE und bei antikenrechtlichen Erlaubnissen.

Ausdrücklich nicht erfasst von der **Lizenzgewährung** gem. Abschnitt 2 als 26 „ähnliche Rechte“ sind indes die Patent- und Kennzeichnungsrechte, wie Abschnitt 2.b.2 ausdrücklich klarstellt. Dies bezieht sich jedoch nur auf die spezifische Schutzrichtung dieser Rechte – beim Markenrecht z.B. die markenmäßige Nutzung.

IV. Abschnitt 1.c. SA-kompatible Lizenz

Deutsch:

CC BY-SA: „c. BY-SA-kompatible Lizenz bezeichnet eine unter creativecommons.org/compatiblelicenses genannte Lizenz, die Creative Commons als der vorliegenden Public License im Wesentlichen gleichwertig anerkannt hat.“

CC BY-NC-SA: „c. BY-NC-SA-kompatible Lizenz bezeichnet eine unter creativecommons.org/compatiblelicenses genannte Lizenz, die Creative Commons als der vorliegenden Public License im Wesentlichen gleichwertig anerkannt hat.“

Englisch:

CC BY-SA: “c. BY-SA Compatible License means a license listed at creativecommons.org/compatiblelicenses, approved by Creative Commons as essentially the equivalent of this Public License.”

CC BY-NC-SA: “c. BY-NC-SA Compatible License means a license listed at creativecommons.org/compatiblelicenses, approved by Creative Commons as essentially the equivalent of this Public License.”

Die Definition der SA-kompatiblen Lizenz steht im Kontext der Umsetzung 27 des **Copyleft-Prinzips**, also der Verpflichtung eines Lizenznehmers, bei der Weitergabe von abgewandeltem Material (siehe Abschnitt 1.a) dieses ebenfalls unter eine freie Lizenz zu stellen. Die Frage der Kompatibilität bestimmt die Auswahl der in Frage kommenden Lizenzen. Siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen zum Lizenzmodul Share Alike unter Abschnitt 3.b.

V. Abschnitt 1.d./c./e. Wirksame technische Schutzmaßnahmen

LISA KÄDE

BY und NC: d.; ND und NC-ND: c.; SA und NC-SA: e

Wirksame technische Schutzmaßnahmen bezeichnet solche Maßnahmen, die gemäß gesetzlichen Regelungen auf der Basis des Artikels 11 des WIPO Copyright Treaty vom 20. Dezember 1996 und/oder ähnlicher internationaler Vereinbarungen ohne entsprechende Erlaubnis nicht umgangen werden dürfen.

Literatur: Ina Lucas, Zur „Wirksamkeit“ technischer Maßnahmen gemäß § 95a UrhG nach Maßgabe der Richtlinie 2001/29/EG – zugleich eine Darstellung deutscher und finnischer Rechtsprechung, GRUR Int. 2017, 114; Stefan Bechtold, Vom Urheber- zum Informationsrecht – Implikationen des Digital Rights Managements, Dissertation, München 2002; Peter Wand, Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht: Vergleich des internationalen, europäischen, deutschen und US-amerikanischen Rechts, Dissertation, München 2001.

- 28 Die Definition grenzt den Begriff auf wirksame technische Schutzmaßnahmen ein, deren Umgehung ohne Erlaubnis gesetzlich verboten ist. Dabei sind Grundlage für das Umgehungsverbot solche Normen, die auf Art. 11 des WIPO Copyright Treaty (WCT) bzw. ähnlichen internationalen Vereinbarungen basieren.
- 29 Die Definition wurde in Version 4.0 eingeführt, soll aber keine inhaltliche Änderung bewirken, sondern lediglich den Anwendungsbereich des Verbotes technischer Schutzmaßnahmen klarstellen.¹
- 30 Gemäß Art. 11 WCT (WIPO Copyright Treaty) gewährleisten die Vertragsparteien², zu denen auch Deutschland gehört, einen angemessenen Rechtsschutz und wirksame Rechtsmittel gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen. Es handelt sich dabei gemäß Art. 11 des Vertrags um solche Maßnahmen,

1 Vgl. Wiki – Anwendung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen durch Lizenznehmer verboten, <https://perma.cc/LYM2-4KBG>.

2 Eine Liste der Vertragsparteien ist abrufbar unter WIPO-Administered Treaties, <https://perma.cc/W2UN-8gXL>.

- die von Urhebern ergriffen werden,
- und die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach dem WCT oder der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst („Berne Convention“) stehen,
- und die solche Handlungen in Bezug auf die Werke der Urheberinnen beschränken, die nicht von den Urhebern oder aufgrund Gesetzes zugelassen sind.³

Weitere internationale Grundlagen für den Schutz technischer Maßnahmen **31** finden sich in Art. 7 Abs. 1 c) der Computerprogramm-Richtlinie⁴, in Art. 6 der InfoSoc-Richtlinie⁵, sowie Art. 8 Abs. 2 der DSM-Richtlinie⁶.

In **Deutschland** ist der Schutz technischer Maßnahmen in den §§ 95a bis 95d **32** UrhG geregelt. Die Vorschriften setzen die zuvor genannten internationalen Richtlinien bzw. Vereinbarungen um. § 95a UrhG definiert den Begriff der technischen Maßnahme und enthält die grundlegenden Maßgaben für den Schutz derselben. Das Verbot in § 95a Abs. 1 UrhG lautet:

„Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.“

Die Umgehung technischer Maßnahmen ist also ohne Zustimmung der **33** Schutzrechtsinhaber grundsätzlich nicht erlaubt,⁷ wenn die Umgehung mit dem Ziel erfolgt, Zugang zu bzw. Nutzung eines Werkes oder Schutzgegenstandes zu ermöglichen und die Handelnden sich dessen zumindest bewusst

3 Vgl. den Text des WIPO Copyright Treaty, <https://perma.cc/6S6P-FPWS>.

4 Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen.

5 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

6 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

7 LG München I, Urt. v. 26.07.2012, 7 O 10502/12 – LG München I, Schlussurteil vom 26.07.2012 – 7 O 10502/12 – LG München I: Herstellungs- und Vertriebsverbot von Aufnahmesoftware für bestimmte Streamingplattform (GRUR-Prax).

sein müssten. Zur (erlaubten) Umgehung technischer Schutzmaßnahmen zur Ausübung der lizenzierten Rechte im Rahmen der CC-Lizenzen vergleiche allerdings Abschnitt 2.a.4.

- 34 Nach § 95a Abs. 2 S. 1 UrhG und fast wortgleich auch Art. 6 Abs. 3 S. 1 InfoSoc-RL sind **technische Maßnahmen** im Sinne der Vorschrift solche „Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz [Anm: UrhG] geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechteinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken.“
- 35 **Wirksam** sind technische Maßnahmen gemäß § 95a Abs. 2 S. 2 UrhG (fast wortgleich aus Art. 6 Abs. 3 S. 2 der InfoSoc-RL übernommen), „soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechteinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.“
- 36 Da das Gesetz und auch die Definition des Lizenztextes auf „wirksame“ Maßnahmen abstellen, ist maßgeblich, welcher Wert der „Wirksamkeit“ zukommt. Nach der Rechtsprechung in Deutschland sind solche Maßnahmen wirksam, deren Umgehung eine Hürde darstellt, die eine normale Nutzerin nicht ohne Weiteres überwinden kann.⁸ Dabei ist auch relevant, ob Software allgemein verfügbar ist, die die Umgehung ermöglicht – auch dann sei die Maßnahme möglicherweise nicht „wirksam“,⁹ andere lassen die Verfügbarkeit nicht ausreichen, sehen aber Maßnahmen, die durch einfache „Tricks“ umgangen werden können, als nicht wirksam an.¹⁰ Das Maß des „normalen Nutzers“ dürfte sich wiederum naturgemäß entlang des technischen Fortschritts weiterentwickeln.

8 LG München I, Urt. v. 26.07.2012, 7 O 10502/12 – LG München I, Schlussurteil vom 26.07.2012 – 7 O 10502/12 – LG München I: Herstellungs- und Vertriebsverbot von Aufnahmesoftware für bestimmte Streamingplattform (GRUR-Prax).

9 Vgl. LG München, Urt. v. 26.07.2012, 7 O 10502/12 – Tubebox; sowie *Barbara Stickelbrock*, Die Zukunft der Privatkopie im digitalen Zeitalter, GRUR 2004, 736, 739.

10 Vgl. *Artur-Axel Wandtke/Claudia Ohst*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), 6. Auflage 2022, UrhG § 95a Rn. 50; sowie *Ina Lucas*, Zur „Wirksamkeit“ technischer Maßnahmen gemäß § 95a UrhG nach Maßgabe der Richtlinie 2001/29/EG – zugleich eine Darstellung deutscher und finnischer Rechtsprechung, GRUR Int. 2017, 114, (115).

Beispiele. Eine nicht wirksame Maßnahme ist etwa ein Kopierschutz, der auf 37 einer CD angebracht wurde, wenn das (unter Umständen sogar vorinstallierte) Media-Player-Programm auf einem Computer bei Einlesen der CD diesen ohne weiteres ignoriert und ermöglicht, die CD zu kopieren. Auch an einer bei YouTube oder einschlägigen Streaming-Anbietern abrufbaren Videodatei zur Verhinderung von Vervielfältigungen angebrachte Maßnahmen dürften unwirksam sein, wenn das Video mittels einschlägiger Tools heruntergeladen oder durch eine schlichte Bildschirmaufzeichnung vervielfältigt werden kann.

Wirksam im Sinne der Definition wäre etwa eine Maßnahme, die den Zugang 38 zu dem Werk nur unter Eingabe von Benutzername und Passwort ermöglicht, und auch sämtliche andere Maßnahmen des Digital Rights Managements (DRM), die den Zugang zu oder Modifikationen des Werkes beschränken, ohne dass eine Umgehung für einen „normalen Nutzer“ mit Durchschnittskenntnissen möglich ist.

Bisweilen wird die Umgehung eines Kopierschutzes als sportliche Heraus- 39 forderung angesehen, bis sich die Umgehungsmöglichkeit so weit etabliert hat, dass nicht mehr von einer wirksamen technischen Schutzmaßnahme ausgegangen werden kann: So geschehen im Fall des DVD-Verschlüsselungsalgorithmus CSS (Control Scrambling System), mit dem das Abspielen von DVDs auf nicht autorisierter Hardware unterbunden werden sollte. Mit der Entwicklung und Verbreitung von DeCSS – einem Programm zur Entschlüsselung des Algorithmus – kann CSS mittlerweile nicht mehr als wirksam betrachtet werden.¹¹

Nicht erfasst hingegen ist die Umgehung solcher Maßnahmen, die nicht dazu 40 bestimmt sind, das Ausüben lizenzierter Rechte zu verhindern: So unterbindet etwa der Regionalcode bei DVDs lediglich das Abspielen auf DVD-Recordern, denen bestimmte geographische Regionen zugewiesen sind, nicht jedoch die Vervielfältigung. Das Abspielen – die Rezeption des Werkes – ist jedoch grundsätzlich eine zulässige Handlung.¹²

Die Regelungen zum Schutz technischer Schutzmaßnahmen im deutschen 41 Urheberrecht sehen für einige Situationen Ausnahmen von dem Umgehungsverbot vor. § 95a Abs. 4 UrhG nimmt etwa „Aufgaben und Befugnisse

¹¹ Vgl. *Artur-Axel Wandtke/Claudia Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger* (Hrsg.), 6. Auflage 2022, UrhG § 95a Rn. 34.

¹² Vgl. dazu auch *Artur-Axel Wandtke/Claudia Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger* (Hrsg.), 6. Auflage 2022, UrhG § 95a Rn. 43 und 35.

öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege sowie die Befugnisse von Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 61d UrhG“ von dem Verbot der Umgehung aus. Die Ausnahme dürfte jedoch keine Auswirkung auf die Definition der Schutzmaßnahmen entfalten. Die Definition der Schutzmaßnahmen in den CC-Lizenzen bezieht sich auf alle Maßnahmen, die grundsätzlich nicht umgangen werden dürfen, unabhängig davon, ob in Sonderkonstellationen Ausnahmen greifen.

- 42 Unabhängig davon ist die Umgehung im Rahmen der Ausübung der lizenzierten Rechte im Rahmen der CC-Lizenzen erlaubt, vgl. dazu Abschnitt 2.a.4.

VI. Abschnitt 1.e./d./f. Ausnahmen und Beschränkungen

FABIAN RACK

BY und NC: e.; ND und NC-ND: d.; SA und NC-SA: f.

Deutsch:

„Ausnahmen und Beschränkungen bezeichnet Fair Use, Fair Dealing und/oder jegliche andere Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung findet.“

Englisch:

“Exceptions and Limitations means fair use, fair dealing, and/or any other exception or limitation to Copyright and Similar Rights that applies to Your use of the Licensed Material.”

Die CCPL bringt an mehreren Stellen zum Ausdruck, dass eine CC-Lizenzierung 43 keinen Zustand erzeugt, bei dem die lizenzierten Materialien hinter den Freiheiten zurückstehen, die im Rahmen **gesetzlicher Nutzungserlaubnisse** gewährt werden:

- Abschnitt 2.a.2 regelt im Rahmen der Lizenzgewährung, dass die CCPL nicht anwendbar ist und Bedingungen nicht einzuhalten sind, soweit bei der Nutzung Ausnahmen und Beschränkungen greifen.
- Abschnitt 8.a stellt klar – wenn auch nicht unter Verwendung des Begriffspaares Ausnahme und Beschränkung –, dass die CCPL keine Nutzungen mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis einer CC-Lizenz zulässig wären.

Zugleich werden durch die Vorrangigkeit von Ausnahmen und Beschrän- 44 kungen bei deren Vorliegen auch **keine CC-Lizenzpflichten** ausgelöst, weil der Lizenzvertrag nicht zustande kommt.

Die Definition von „Ausnahmen und Beschränkungen“ benennt mit **Fair Use** 45 und **Fair Dealing** exemplarisch zwei Konzepte für den gesetzlich erlaubten Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material. „Fair Use“ ist eine Doktrin aus dem US-Recht, die die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten unter bestimmten Voraussetzungen¹ erlaubt; in der restlichen englischsprachigen Welt wird dieses Konzept als „Fair Dealing“ bezeichnet. Das

1 Geregelt im US-Copyright unter 17 U.S.C. § 107.

deutsche bzw. kontinentaleuropäische Urheberrecht kennt diese Konzepte so nicht. Angesichts des internationalen Ansatzes der CCPL⁴ verwundert die Begriffswahl nicht. Zugleich schadet sie der Anwendung im deutschen Urheberrecht nicht, weil sie nur beispielhaft ist und „jegliche andere Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte“ gemäß der Definition den Raum für Urheberrechtsbeschränkungen aller Jurisdiktionen eröffnet.

- 46 Aus der Sicht des deutschen Urheberrechts fallen alle gesetzlichen Nutzungserlaubnisse der §§ 44a ff. UrhG unter die Definition der Ausnahmen und Beschränkungen, also zum Beispiel, dass eine Nutzung unter die gesetzliche Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) oder unter die Freiheit der Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG) fällt.
- 47 Die Gemeinfreiheit von Inhalten lässt die CCPL unberührt, belegt also eine Nutzung von urheberrechtsfreien Inhalten niemals mit Bedingungen.

VII. Abschnitt 1.f./e./h. Lizenziertes Material

JOHN WEITZMANN

BY und NC: f; ND und NC-ND: e; SA und NC-SA: h.

Deutsch:

„**Lizenziertes Material** bezeichnet das Werk der Literatur oder Kunst, die Datenbank oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Public License gestellt hat.“

Englisch:

“**Licensed Material** means the artistic or literary work, database, or other material to which the Licensor applied this Public License.”

Auch wenn das Urheberrecht bereits sehr früh durch Verträge global etabliert 48 wurde (bereits 1886 unterzeichneten zunächst acht Staaten die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst), wird der **Werkbegriff** des Urheberrechts international in den Details unterschiedlich verstanden. Das gilt insbesondere beim Vergleich des Werkbegriffs des deutschen UrhG mit dem anglo-amerikanischen Copyright.

Die CCPL als international angelegter Standardvertrag definiert deshalb einen 49 **übergeordneten Begriff**, der sowohl Werke als auch weitere Lizenzgegenstände umfasst. Entscheidend ist, dass Inhalte Gegenstand einer Lizenzierung sein können, weil der Lizenzgeber diesbezüglich ein Ausschließlichkeitsrecht innehat, über das er verfügen kann.

Die Definition des lizenzierten Materials bildet den gedanklichen **Einstieg in** 50 **das Konglomerat der aufeinander bezogenen Definitionsabschnitte** „Lizenziertes Material“, „Lizenzierte Rechte“, „Lizenzgeber“, „Urheberrecht und ähnliche Rechte“ und „Sui-generis Datenbankenrechte“ (und genau genommen auch „Sie“ als letzte Definition in Abschnitt 1, die aber keine eigenständige Relevanz hat). Durch den reduzierten Wortlaut dieser Abschnitte sind stets noch mehrere weitere Textteile heranzuziehen, um die Abschnitte definitorisch zu vervollständigen.

Hier wird der **Begriff „Material“ als Oberbegriff** verwendet, dem sowohl die 51 Schutzgegenstände von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten unterfallen als auch Datenbanken und andere Dinge, an denen „ähnliche Rechte“ bestehen können, wie die nachfolgende Definition „Lizenzierte Rechte“ und

die weiter vorne stehende Definition „Urheberrecht und ähnliche Rechte“ bestimmen (siehe auch dort).

- 52 Die Formel „unter die vorliegende Public License gestellt“ meint nichts anderes als die Verfügbarmachung des Materials – egal ob nur individuell oder für die Allgemeinheit – unter Beifügung eines Hinweises, der vom Horizont eines normal verständigen Betrachters aus besagt, dass die Bedingungen der im Hinweis genannten CCPL für die Nutzung des Materials gelten sollen (vgl. auch zum Vertragsschluss CCPL Einl Rn. 5). Sie sorgt dafür, dass das Spektrum des lizenzierten bzw. lizenzierbaren Materials letztlich über das Spektrum der von der Lizenz erfassten Rechte bestimmt wird. Diese ergeben sich aus dem nachfolgenden Definitionsabschnitt „Lizenzierte Rechte“ zusammen mit „Urheberrecht und ähnliche Rechte“ und „Sui-generis Datenbankenrechte“.
- 53 **Beispiele für CC-lizenzierbares Material** sind einerseits Werke im Sinne des § 2 UrhG (vgl. Wortlaut „Werke der Literatur und Kunst“, der mit letzterem Begriff alle nicht-literarischen Werkarten einschließlich der unbenannten erfassen soll, vgl. auch Definition „Urheberrecht und ähnliche Rechte“), zum anderen die erst seit Version 4.0 ebenfalls ausdrücklich genannten Datenbanken.¹ Mit letzteren sind sowohl Datenbankwerke gemeint als auch – nicht zuletzt erkennbar an der umfassenden Behandlung von Sui-generis-Rechten im Lizenztext – Datenbanken ohne Werkqualität, an denen jedoch ein Datenbankherstellerrecht im Sinne des §§ 87b ff. UrhG besteht. Drittens erfasst die Formel „sonstiges Material“ alle übrigen Gegenstände, an denen „lizenzierte Rechte“ (vgl. nachfolgenden Definitionsabschnitt) bestehen. Das erfasst über die weitere Definition „Urheberrecht und ähnliche Rechte“ alle Arten von Inhalten, an denen Leistungsschutzrechte bestehen.
- 54 **Kein CC-lizenzierbares Material** sind Inhalte, an denen einzig Patent-, Kennzeichen- oder Persönlichkeitsrechte bestehen, vgl. Abschnitt 2.b.1 und 2. Alle drei bezeichnen die jeweiligen Rechtsgebiete generell: Patentrechte meinen entsprechend auch Gebrauchsmusterrechte, Kennzeichenrechte meinen neben Marken auch Geschmacksmuster.
- 55 Ebenfalls kein CC-lizenzierbares Material ist solches, das zwar schutzfähig ist im Sinne des Urheberrechts, der verwandten Schutzrechte und des Datenbankherstellerrechts, bei dem der Schutz jedoch tatsächlich nicht (mehr)

¹ In den Versionen bis einschließlich 3.0 international war der Begriff Datenbanken so noch nicht enthalten, wohl aber in der für den deutschsprachigen Raum portierten Fassung der Version 3.0.

besteht. Das „unter die vorliegende Public License gestellt hat“ ist entsprechend nicht auf den äußeren Akt und Anschein gemünzt zu verstehen, sondern meint das Rechtsgeschäft. An diesem fehlt es, wenn mangels bestehender Ausschließlichkeitsrechte gar nichts zu Lizenzierendes vorhanden ist. Wird also bspw. ein gemeinfreier Text mit CC-Lizenzhinweis versehen, liegt schon kein rechtserhebliches Unter-eine-CC-Lizenz-Stellen vor und handelt es sich mithin nicht um lizenziertes Material. Sehr wahrscheinlich wird stattdessen eine Schutzrechtsberührung vorliegen (vgl. auch Abschnitt 8 Rn. 7).

VIII. Abschnitt 1.g./f./i. Lizenzierte Rechte

JOHN WEITZMANN

BY und NC: g.; ND und NC-ND: f.; SA und NC-SA: i.

Deutsch: „g. **Lizenzierte Rechte** bezeichnet die Ihnen unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährten Rechte, welche auf solche Urheberrechte und ähnlichen Rechte beschränkt sind, die Ihre Nutzung des lizenzierten Materials betreffen und die der Lizenzgeber zu lizenzieren berechtigt ist.“

Englisch: „g. **Licensed Rights** means the rights granted to You subject to the terms and conditions of this Public License, which are limited to all Copyright and Similar Rights that apply to Your use of the Licensed Material and that the Licensor has authority to license.“

- 56 Die Definition „Lizenzierte Rechte“ ist als **Sammelpunkt** konstruiert, während die eigentliche Benennung der lizenzierten Rechte weitgehend an anderen Stellen im Lizenztext zu finden ist: Die „unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährten Rechte“ sind verteilt auf die Definitionen von Urheber- und ähnlichen Rechten in Abschnitt 1.c und von Datenbankherstellerrechten in Abschnitt 1.j sowie den Abschnitt 2.a.1 „Lizenzgewährung“, den als Ausnahmeregelung konstruierten Abschnitt 2.b „Sonstige Rechte“ und die Sonderregelungen in Abschnitt 4 „Sui-Generis-Datenbankenrechte“. Dieser Aufbau soll die Lesbarkeit für juristische Laien verbessern, statt juristenartig mit (sich ggf. sogar wiederholenden) langen Aufzählungen erlaubter Nutzungen zu arbeiten oder lange Textabschnitte vor die Klammer zu ziehen. Bis einschließlich Version 3.0 erfolgte die Benennung der lizenzierten Rechte ebenfalls direkt in der Lizenzgewährung, hatte aber keinen eigenen Ankerpunkt im Definitionsteil.
- 57 Satz 1 der Definition klingt zu Beginn tautologisch, enthält dann jedoch ab dem Relativsatz zumindest sprachlich eine eigenständige Beschränkung. Inwiefern diese jedoch relevante Wirkung entfaltet, ist fraglich:
- 58 Das Wort „solche“ und die Bezugnahme auf die in Abschnitt 1.c sehr weit gezogenen Urheber- und ähnlichen Rechte stellt klar, dass hier **nicht die Gattungen von Rechten beschränkt** werden sollen. Vielmehr geht es darum, dass sich die CCPL bei ihren Erlaubnissen kontextabhängig auf das Nötigste beschränken sollen. Es soll also nichts vorab erlaubt werden, was im konkreten Fall gar nicht Teil des Nutzungsvorgangs ist und wofür eine Erlaubnis mithin auch gar nicht gebraucht wird. Die praktische Relevanz dieses er-

laubnistechisch „atmenden“ Ansatzes dürfte jedoch gering sein, da sich die Erlaubnis der Lizenz automatisch und umgehend erweitert, sobald weitere lizenzkonforme Nutzungsweisen oder -aspekte hinzukommen. Zudem ist sehr fraglich, ob diese Definition umgekehrt die Grundregel beeinflussen kann – oder auch nur beeinflussen soll, wonach einmal gegebene CC-Erlaubnisse unwiderruflich fortgelten bis zum Ende der Schutzdauer der Inhalte (vgl. Abschnitt 6.a Satz 1). Wenn sie hierauf keinen Einfluss hat, können Erlaubnisse nur hinzukommen, nie aber nachträglich wieder wegfallen, und das „Atmen“ käme nur als ein Einatmen vor, um im Bild zu bleiben, wohingegen es kein Ausatmen geben kann. Konkrete Konstellationen, bei denen das im Ergebnis Vorteile für Lizenzgeberin oder Lizenznehmer bringt, sind nicht ersichtlich.

Der ganz am Schluss stehende **Verweis auf die Voraussetzung einer 59 Berechtigung** der Lizenzgeberin ist zumindest insoweit rein deklaratorisch, wie es ohnehin bereits von Gesetzes wegen keinen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten gibt. Nach deutschem Recht ist das für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der Fall.¹ In anderen Rechtsordnungen und vor allem bei gewerblichen Schutzrechten mag es anders sein, aber diese sind in ihrem Entstehen bzw. Bestand typischerweise von formalen Akten wie Anmeldungen abhängig, unterfallen damit nicht dem Sammelbegriff „[dem Urheberrecht] ähnliche Rechte“ in Abschnitt 1.c. und werden von den CCPL daher gar nicht erfasst. Auch hier ist daher das Bilden konkreter Konstellationen schwierig, bei denen die Definition „Lizenzierte Rechte“ einen relevanten guten Glauben tangieren könnte.

1 Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 24.

IX. Abschnitt 1.g. Lizenzelemente

FABIAN RACK

Nur SA und NC-SA

<p>SA:</p> <p>Deutsch: „Lizenelemente bezeichnet die Lizenz-eigenschaften, die in der Bezeichnung einer Creative Commons Public License aufgeführt werden. Die Lizenzelemente der vorliegenden Public License sind Namensnennung und Share Alike.“</p> <p>Englisch: „License Elements means the license attributes listed in the name of a Creative Commons Public License. The License Elements of this Public License are Attribution and ShareAlike.“</p>	<p>NC-SA:</p> <p>Deutsch: „Lizenelemente bezeichnet die Lizenz-eigenschaften, die in der Bezeichnung einer Creative Commons Public License aufgeführt werden. Die Lizenzelemente der vorliegenden Public License sind Namensnennung, Nicht kommerziell und Share Alike.“</p> <p>Englisch: „License Elements means the license attributes listed in the name of a Creative Commons Public License. The License Elements of this Public License are Attribution, NonCommercial, and ShareAlike.“</p>
--	--

- 60 Den Begriff der Lizenzelemente definiert die CCPL als die einzelnen „Lizenz-eigenschaften, die in der Bezeichnung einer Creative Commons Public License aufgeführt werden“. Gemeint sind die Module der CC-Lizenzen, die jeweils die spezifischen Lizenzpflichten bzw. Bedingungen für die Nutzung des Materials enthalten (BY, SA, NC, ND). Im Vertragstext der CCPL spielt der Begriff der Lizenzelemente allein in den Lizenzvarianten mit der Bedingung SA – Share Alike (also CC BY-SA und CC BY-NC-SA) eine Rolle: Bearbeitet ein Lizenznehmer einen Inhalt und gibt er ihn weiter, so muss unter Share Alike eine **zur Ausgangslizenz kompatible Abwandlungslizenz** vergeben werden (siehe Abschnitt 1.b und Abschnitt 3.b.1 bei den Share Alike-Lizenzvarianten). Dies erfordert, dass die Abwandlungslizenz gemäß Abschnitt 3.b.1 dieselben Lizenzelemente enthält wie die Ausgangslizenz. Hierfür kommen allein die Lizenzelemente in den Kombinationen BY und SA sowie BY, NC und SA in Betracht. Weiteres siehe unter Abschnitt 3.

X. Abschnitt 1.h./g./j. Lizenzgeber

JOHN WEITZMANN

BY und NC: h.; ND und NC-ND: g.; SA und NC-SA: j.

Deutsch:

„Lizenzgeber bezeichnet die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die unter der vorliegenden Public License Rechte gewährt (oder gewähren).“

Englisch:

“Licensor means the individual(s) or entity(ies) granting rights under this Public License.”

Die Lizenzgeberrolle wird in der CCPL sehr schlicht über die rechtliche Fähigkeit definiert, die von der Lizenz erfassten Rechte (vgl. in jeder Lizenzvariante der CCPL 4.0 den jeweils direkt vorher stehenden Definitionsabschnitt) gewähren zu können. Soweit nach deutschem Recht statt von Gewährung von Rechten von ihrer Einräumung gesprochen wird, ist diese vom Wortlaut der Definition ohne Weiteres mit erfasst. 61

Der direkt vorher definierte Rechteumfang („Urheberrecht und ähnliche Rechte“) ist in mehrfacher Hinsicht nicht aus sich selbst heraus eine vollständige Definition, sondern erhält seinen definitiven Inhalt erst im Zusammenspiel mit dem wiederum direkt davor definierten Lizenzgegenstand („Lizenziertes Material“ unter Abschnitt 1.f) sowie der Definition von Datenbankherstellerrechten in Abschnitt 1.j und den verschiedenen im weiteren Lizenztext genauer bezeichneten Rechten, also insbesondere Abschnitt 2.a.1 „Lizenzgewährung“, dem als Ausnahmeregelung konstruierten Abschnitt 2.b „Sonstige Rechte“ und den Sonderregelungen in Abschnitt 4 „Sui-Generis-Datenbankenrechte“. Dass in dieser Weise mitunter erst Verkettungen von Lizenztextteilen die urheberrechtlichen Grundbausteine wie Lizenzgeber und Rechteumfang ergeben, soll den erst seit Version 4.0 in dieser Weise umstrukturierten Lizenztext für Laien besser lesbar machen, die typischerweise Schwierigkeiten mit einem „juristenhaften“ Vor-die-Klammer-Ziehen und langen Definitionsblöcken haben. 62

Lizenzgeber sind also diejenigen, die über sämtliche in der CCPL genannten Rechte **wirksam verfügen können** und dies in Form der Freigabe (durch Verfügbarmachen des lizenzierten Materials nebst CCPL-Hinweis) auch selbst tun. Dies können, müssen aber im Falle urheberrechtlich geschützter Werke 63

nicht die Urheberinnen bzw. Urheber selbst sein. Vielmehr ist es grundsätzlich möglich, dass eine natürliche oder juristische Person so umfassende Rechte am Werk anderer erlangt, dass diese Person eine CCPL-Freigabe aus abgeleitetem Recht vornehmen kann. Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz entsteht und verbleibt das eigentliche Urheberrecht zwingend beim Urheber, einräumen kann er nur Nutzungsrechte.

- 64 Die diversen Mechanismen im UrhG, die es Verwerterindustrien schwer machen sollen, Kreativen zu umfassend und zu endgültig Rechte abzunehmen (sog. Total Buy-Out), schränken insofern auch den praktischen Umgang mit den CCPL deutlich ein. Sollen nämlich Personen oder Institutionen bei CCPL-Freigaben als Lizenzgeber fungieren, was in vielen Open-Content-Projekten die einfachste und damit im Sinne möglichst niedriger Transaktionskosten vorzugswürdige Vorgehensweise wäre, müssen dafür nach deutschem Recht üblicherweise umfassende Rechteeinräumungen ähnlich einem Total Buy-Out konstruiert werden – was über Projekt-Teilnahmebedingungen als AGB teilweise gar nicht möglich ist (vgl. zur AGB-Thematik und den sog. Linux-Klauseln des UrhG VorCCPL Rn. 26 ff.). Das trägt dann nicht nur den Grund-Antagonismus der klassischen Verwertungslogik des Urheberrechts in Projekte und Communities hinein, in denen er sonst gar nicht vorkäme und wo er auch nicht hingehört, sondern erhöht die indirekten Transaktionskosten für solche Projekte, oft bis jenseits des Verkräftbaren.
- 65 **Vorzugswürdig** im Zusammenhang mit den CCPL ist nach deutschem Recht – zumindest, wenn urheberrechtlich geschütztes Material lizenziert werden soll – in der Regel die Konstellation, bei der die **Lizenzgeberin zugleich auch selbst die Inhaberin des Urheberrechts** im Sinne des § 7 UrhG ist bzw. bei der sie zur Gruppe der Lizenzgeber gehört, wo es derer mehrere gibt. Soweit es dagegen um Lizenzgegenstände geht, an denen einzig andere von den CCPL erfasste Rechte bestehen (etwa Datenbankherstellerrechte), kann ohne vergleichbare Schwierigkeiten aus abgeleitetem Recht mittels CCPL freigegeben werden.
- 66 Welche rechtlichen Schritte für eine wirksame und vom Umfang her ausreichende Ableitung von Rechten jeweils erforderlich sind, richtet sich nach den auch sonst, außerhalb der CC-Welt jeweils einschlägigen rechtlichen Regelungen. Es hängt daher maßgeblich davon ab, was für Rechte im konkreten Fall überhaupt eine Rolle spielen können, was wiederum seinerseits davon abhängt, welches Material jeweils unter CCPL freigegeben werden soll (vgl. dazu auch die Definition „Lizenziertes Material“ in Abschnitt 1.f).

XI. Abschnitt 1.i./j./h. Weitergabe

PAUL KLIMPEL/FABIAN RACK

BY und NC-ND: i.; SA: k.; NC: j; NC-SA: l.; ND: h

Deutsch:

„**Weitergabe** meint, Material der Öffentlichkeit bereitzustellen durch beliebige Mittel oder Verfahren, die gemäß der lizenzierten Rechte Zustimmung erfordern, wie zum Beispiel Vervielfältigung, öffentliche Vorführung, öffentliche Darbietung, Vertrieb, Verbreitung, Wiedergabe oder Übernahme und öffentliche Zugänglichmachung bzw. Verfügbarmachung in solcher Weise, dass Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Material von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen können.“

Englisch:

“**Share** means to provide material to the public by any means or process that requires permission under the Licensed Rights, such as reproduction, public display, public performance, distribution, dissemination, communication, or importation, and to make material available to the public including in ways that members of the public may access the material from a place and at a time individually chosen by them.”

Der Begriff der Weitergabe ist sowohl zentral für die Frage, **wann die Pflichten 67 der CCPL greifen** (bzw. wann der Lizenzvertrag zustande kommt), sowie, **welche Nutzungsrechte** dem Lizenznehmer im Rahmen der Lizenzgewährung eingeräumt werden.

Die Pflichten der CCPL, also etwa die Namensnennungspflicht BY, greifen 68 nicht bei jeglichem Umgang mit dem lizenzierten Material, sondern unter der Voraussetzung, dass das Material im Sinne der Lizenz genutzt wird. Der zentrale Nutzungsbegriff der CCPL ist die „**Weitergabe**“, die hier definiert wird. Die „Weitergabe“ im Sinne der Definition stellt die Bereitstellung des Materials für die **Öffentlichkeit**, bei der eine Zustimmung erforderlich wäre, ins Zentrum. Was Öffentlichkeit bedeutet, wird durch die CCPL allerdings nicht näher definiert (anders noch in Version 3).

Ob eine Nutzung öffentlich ist, hängt von der Urheberrechtsordnung ab, in der 69 die Nutzung stattfindet. „Öffentlichkeit“ ist ein bedeutsamer Begriff des gesetzlichen Urheberrechts, da generell häufig erst die Öffentlichkeit einer Nutzung eine Lizenz oder gesetzliche Erlaubnis erforderlich macht.

Das UrhG regelt in Deutschland in § 15 Abs. 3, dass eine **Wiedergabe öf- 70 fentlich** sei, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit

bestimmt ist. Weiter wird dort definiert, dass zur Öffentlichkeit jeder gehöre, „der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist“.

- 71 Das über diese Legaldefinition entwickelte Verständnis von **Öffentlichkeit** in Deutschland wird inzwischen überlagert durch das **EU-Urheberrecht**. Dabei liefert im Wesentlichen der EuGH Leitlinien für den Öffentlichkeitsbegriff.¹ Hiernach sprechen folgende Kriterien für die Öffentlichkeit einer Nutzung: Das Werk wird **öffentlich wahrnehmbar gemacht**,² wobei die Wahrnehmbarkeit sich an Personen im Allgemeinen richtet und nicht nur auf spezifische Individuen beschränkt ist, die zu einer privaten Gruppe gehören; es hat eine große Anzahl von Personen entweder gleichzeitig oder nacheinander Zugang zum Werk (**Größe des Publikums**);³ aus der Nutzung werden Einnahmen generiert (**monetärer Gewinn**);⁴ die Nutzung des Werks richtet sich absichtlich an eine öffentliche Gruppe (**gezieltes Publikum**); es wird ein „neues Publikum“ angesprochen, also eine Zielgruppe, die von den Urheberrechtsinhabern bei der ursprünglichen Kommunikation nicht berücksichtigt wurde. Das bedeutet beispielsweise, dass Hyperlinks zu Werken, die bereits online der Allgemeinheit zugänglich gemacht wurden (d.h. ohne technische Einschränkung), nicht als eine (neue) Kommunikation oder „Zugänglichmachung“ des Werks für die Öffentlichkeit angesehen werden können (**neues Publikum**).⁵ Ansonsten sei auf die umfassende Kommentarliteratur verwiesen.
- 72 Die CCPL räumt im Rahmen der Lizenzgewährung (siehe Abschnitt 2) das Recht zur „Vervielfältigung“ und „Weitergabe“ des Materials ein. Das Nutzungsrecht aus der CCPL ist im Hinblick auf die Nutzungsarten **inhaltlich**

1 Gernot Schulze in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 15 Rn. 38 ff.

2 EuGH, Rechtssache C-135/10 – Società Consortile Fonografici (SCF) gegen Marco Del Corso, Rn. 85. Hierbei hielt der EuGH unter anderem fest, dass die Patienten einer Zahnarztpraxis nicht „Personen allgemein“ darstellen, sondern eine eher private, nicht offene Gruppe bilden. Daher sind „private Gruppen“ nicht nur Freunde und Familie, sondern können auch Personen ohne persönliche Beziehung umfassen.

3 Vgl. EuGH, Rechtssache C-135/10 – Società Consortile Fonografici (SCF) gegen Marco Del Corso, Rn. 84.

4 EuGH, Rechtssache C-135/10 – Società Consortile Fonografici (SCF) gegen Marco Del Corso, Rn. 88; EuGH, Rechtssache C-306/05, Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE) gegen Rafael Hoteles SA, Rn. 44.

5 EuGH, Rechtssache C-466/12, Nils Svensson et al. gegen Retriever Sverige AB, Rn. 24.

unbeschränkt. Es gestattet also jede körperliche und unkörperliche Verwertung im Sinne von §§ 15 ff. UrhG. Die Definition der Weitergabe bringt dies zum Ausdruck; sie zählt einzelne Nutzungsarten **beispielhaft** und damit **nicht abschließend** auf. Die „Weitergabe“ meint also **jede Nutzungsart und ist damit ein zentraler Begriff der umfassenden Lizenzgewährung** im Rahmen der CC-Lizenzierung.

XII. Abschnitt 1.i./h. Nicht-kommerziell

PAUL KLIMPEL

nur NC und NC-ND; bei NC: i.; bei NC-ND: h.

Deutsch: „i. **Nicht-kommerziell** meint nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet. Der Austausch von lizenziertem Material gegen anderes unter Urheberrecht oder ähnlichen Rechten geschütztes Material durch digitales File-Sharing oder ähnliche Mittel ist nicht-kommerziell im Sinne der vorliegenden Public License, sofern in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt.“

Englisch: „i. **NonCommercial** means not primarily intended for or directed towards commercial advantage or monetary compensation. For purposes of this Public License, the exchange of the Licensed Material for other material subject to Copyright and Similar Rights by digital file-sharing or similar means is NonCommercial provided there is no payment of monetary compensation in connection with the exchange.“

Literatur: *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen*, 2. Auflage 2016; *Till Jaeger/Axel Metzger*, *Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht*, MMR 2003, 431; *Freies Wissen dank Creative Commons-Lizenzen Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung nicht-kommerziell – NC*, abgerufen am: 14. Juli 2023, <https://perma.cc/C75X-YLV6>; LG Köln, 05.03.2014, 28 O 232/13; OLG Köln: *Öffentlicher Rundfunk ist „non-commercial“ | ifrOSS*, abgerufen am: 14. Juli 2023, <https://perma.cc/2D8W-CDNU>; *Paul Klimpel*, *Geld verdienen verboten? Bildungsmaterialien und das Problem nicht-kommerzieller Lizenzen*, 2018; *Definition: Offenes Wissen – Open Definition – Defining Open in Open Data, Open Content and Open Knowledge*, abgerufen am: 14. September 2021, <https://opendefinition.org/od/1.1/de/>; *Definition: Offenes Wissen – Open Definition – Defining Open in Open Data, Open Content and Open Knowledge*, abgerufen am: 14. September 2021, <https://opendefinition.org/od/1.1/de/>

1. Überblick

- 73 Abschnitt 1.i regelt das Modul NC – **Non Commercial**. Indem in der **Lizenzgewährung** darauf Bezug genommen wird, werden **nur nicht-kommerzielle Nutzungen erlaubt**. Der Lizenzgeber behält sich damit das Recht vor, über die kommerzielle Nutzung eine individuelle Entscheidung zu treffen. Will ein Nutzer das entsprechende Material kommerziell nutzen, so benötigt er dazu eine **zusätzliche Lizenz** vom Rechteinhaber.
- 74 Das Modul enthält auch eine Definition, was als nicht-kommerziell zu verstehen ist, nämlich Nutzungen, die nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind. Hinzu kommt die

Klarstellung, dass File-Sharing nicht als kommerziell gilt, solange in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt.

2. NC und freie Lizenzen

Das NC-Modul ist sehr verbreitet, wirft aber auch viele ungeklärte Fragen auf. 75 Dies hängt damit zusammen, dass es die Nutzungsmöglichkeiten sehr weitgehend einschränkt und dies in einem Spannungsverhältnis steht zu den grundlegenden Ausrichtungen der CC-Lizenzen, Nutzungen zu erlauben. Das Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) listet CC-Lizenzen, die das NC-Modul nutzen, als „**Open Content-Lizenzen**“ auf.¹ Gleichwohl gelten CC Lizenzen mit dem NC Modul – genauso wie solche mit dem ND Modul – nicht als „**freie Lizenzen**“.² Mit dem NC-Modul lizenzierte Inhalte gelten gemeinhin auch nicht als Open Educational Resources.³ Auch entspricht das generelle Verbot kommerzieller Nutzung nicht den Forderungen der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Werken vom Oktober 2003, die als grundlegendes Dokument des Open Access in der Wissenschaft gilt. Auch die Wikipedia als weltweit wichtigste Plattform für frei zugängliche Inhalte, die seit 2009 durch die Nutzung der Creative Commons-Lizenzen CC BY-SA erheblich zur internationalen Verbreitung dieser Lizenzen beigetragen hat, akzeptiert das NC-Modul nicht.⁴

3. Interpretationsspielräume

Die Definition von „nicht-kommerziell“ in Abschnitt 1.i. lässt Spielraum für 76 sehr unterschiedliche Interpretationen. Sie ist auch unter Juristen umstritten. Dies führt zu Unsicherheiten sowohl bei der Lizenzvergabe als auch bei der Nutzung des lizenzierten Materials. Zur Verunsicherung trägt bei, dass auch vor Gerichten dieselbe Nutzung (Verwendung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk) im Instanzenzug vom Landgericht als kommerziell eingeschätzt wurde⁵, vom Oberlandesgericht hingegen als nicht-kommerziell.⁶ Der Oberste Gerichtshof in Österreich hat hingegen die Entscheidungen der Vorinstanzen

1 Open Content Lizenzen, <https://perma.cc/4RXF-TZDS>.

2 Definition of Free Cultural Works, <https://perma.cc/8MWL-SW6L>.

3 Paul Klimpel, Geld verdienen verboten? Bildungsmaterialien und das Problem nicht-kommerzieller Lizenzen, 2018, 11.

4 Vgl. Wikipedia: Lizenzbestimmungen, <https://perma.cc/NDP2-BR28>.

5 LG Köln, Urt. v. 05.03.2014, 28 O 232/13.

6 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14, 60 – Creative Commons-Lizenz.

bestätigt, die Nutzung von Videos in Nachrichtensendungen des ORF als kommerziell zu werten.⁷ Argumentiert wurde, dass durch die Nutzung geschäftliche Vorteile (wie z. B. hohe Zuschauerquoten) oder eine geldwerte Vergütung durch Werbeeinnahmen erzielt würden.

- 77 Diese Unsicherheiten führten auch dazu, dass aus Vorsicht auch nicht-kommerzielle Nutzungen unterbleiben, weil Nutzer Risiken vermeiden wollen: Eine 2008 von Creative Commons durchgeführte Studie über das Verständnis von kommerziell und nicht-kommerziell ergab, dass Nutzer in der Tendenz ein engeres Verständnis von „nicht-kommerziell“ hatten als die Lizenzgeber, mithin auch solche Nutzungen unterlassen, die der Lizenzgeber erlauben wollte.⁸ Allerdings wurden in der Studie nur die Einstellungen von bestimmten Gruppen von Lizenzgebern und Lizenznehmern in den USA untersucht; der Erkenntniswert der Studie für das allgemeine Verständnis von nicht-kommerziell in Deutschland ist daher gering.

4. Auslegung und nationale Gesetzgebung, AGB-Recht

- 78 Die CC-Lizenzen sind ein Vertragswerk, das weltweit eingesetzt wird und das sich zu einem internationalen Standard entwickelt hat. Gleichwohl gibt es bei der Auslegung in Deutschland Besonderheiten, die sich aus den national geltenden Gesetzen ergeben und die auch ausschlaggebend dafür sind, was als „nicht-kommerziell“ verstanden wird. Denn bei der Einräumung von Nutzungsrechten durch formularmäßig formulierte Vertragstexte und mithin auch durch CC-Lizenzen gelten die Regelungen für **allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** nach §§ 305 BGB ff., insbesondere § 305c BGB (vgl. hierzu VorCCPL Rn. 9 ff.)
- 79 Diese Gesetzgebung verfolgt das Ziel, in der besonderen Konstellation, in der Verträge nicht ausgehandelt, sondern für eine Vielzahl von Konstellationen vorformuliert sind und deshalb ein Rückgriff auf die Besonderheiten des konkreten Rechtsverhältnisses bei der Auslegung ausscheidet, für die Beteiligten den verbindlichen Sinn einer Erklärung zu deuten.⁹ Sie hat auch eine Entsprechung in Art. 5 der EU-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG), insofern gelten die hier gemachten Ausführungen grundsätzlich auch für andere Staaten der EU. Dabei sollten

7 OGH Österreich, Beschl. v. 27.08.2024 – 4 Ob 125/24x.

8 Defining Noncommercial – Creative Commons, <https://perma.cc/5Q2J-2X4G>.

9 *Matteo Fornasier*, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 305c Rn. 29.

sowohl die nationale Gesetzgebung (auch schon das AGB-Gesetz, das vor der Einbeziehung der Vorschriften ins BGB galt) als auch die Richtlinie den Verbraucher schützen. Denn die Gestaltungsmöglichkeiten sind bei vorformulierten Verträgen auf der Seite des Verwenders, also bei der CCPL des Lizenzgebers, während derjenige, der sie akzeptiert, zumeist keine Möglichkeit hat, Änderungen zu erreichen. Unverständlichkeit und missverständliche Klauseln sollen zu Lasten des Verwenders gehen. Das gesetzgeberische Ideal zielt entsprechend auf leichte Verständlichkeit von Vertragstexten sowie das Verhindern von Mehrdeutigkeiten. Im Ideal der Allgemeinverständlichkeit besteht auch eine konzeptionelle Nähe dieser Gesetzgebung zu den CC-Lizenzen, die ebenfalls anstreben, allgemeinverständliche Werkzeuge für die Lizenzierung zu schaffen, die auch juristische Laien nutzen können.

Zu den Auslegungsregeln nach § 305c BGB gehören die objektive Auslegung 80 sowie die Zweifelsregelung, wonach im Zweifel die Auslegung zu Ungunsten des Verwenders erfolgen soll.¹⁰

5. Objektive Auslegung

Für die Auslegung im Sinne der CC-Lizenz in Verbindung mit §§ 305 ff. BGB 81 gilt weder ein international vorherrschendes noch ein spezifisch juristisches Verständnis davon, welche Nutzungen als kommerziell gelten. Vielmehr gilt nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Grundsatz der objektiven Auslegung. Danach ist der Sinngehalt „nach objektiven Maßstäben, losgelöst von der zufälligen Gestaltung des Einzelfalls und den individuellen Vorstellungen der Vertragsparteien, unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise zu ermitteln“.¹¹

Dabei kommt es auf den **Empfängerhorizont** an, und zwar nicht auf einen 82 Empfänger mit besonderen Vorkenntnissen. Ein Abstellen auf besondere Vorkenntnisse würde dem Charakter von vorformulierten Verträgen nicht gerecht, bei denen ja nicht bekannt ist, wer sie liest. Entscheidend ist daher, wie ganz allgemein ein bestimmter Begriff verstanden wird. Denn es ist grundsätzlich vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Dies gilt umso mehr, als in den CC-Lizenzen, insbesondere in den Piktogrammen und Kurzfassung (Deed, siehe Einl Rn. 27) eine Sprache gewählt wurde, die auch ohne juristische Fachkenntnisse verstehbar sein soll.

¹⁰ Matteo Fornasier, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 305c Rn. 29.

¹¹ BGH, Urt. v. 29.10.1956, II ZR 64/56.

- 83 Daher spielt für das Begriffsverständnis auch die im **Urheberrecht in verschiedenen Vorschriften enthaltene Unterscheidung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung** allenfalls eine mittelbare Rolle. Die Formulierungen dort lauten „nicht-kommerzielle Archive oder Einrichtungen [...]“ (§ 54c UrhG), „zu nicht-kommerziellen Zwecken“ (§§ 60a Abs. 1, 60b Abs. 3 UrhG), „nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung“ (§ 60c Abs. 1 UrhG), „nicht-kommerzielle Zwecke“ (§§ 60d Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4; 60e Abs. 4 und Abs. 5; 61d Abs. 1 UrhG), „keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke“ (§§ 60e Abs. 1, 60f Abs. 1 UrhG) oder „nicht-kommerzielle Nutzung“ (§ 87 g Abs. 2 Nr. 2 UrhG).
- 84 Die genauen Differenzierungen in den Formulierungen der genannten Bestimmungen dürften zwar nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Wohl aber kommt in ihnen zum Ausdruck, dass bei bestimmten öffentlichen Institutionen in der Regel davon ausgegangen wird, dass sie nicht-kommerziell sind – etwa wenn § 60a Abs. 4 UrhG eine Reihe von Institutionen aufgeführt werden. Zwar ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass es nicht (mehr) auf die Einrichtung, sondern auf die konkrete Handlung ankommt.¹² Eine **Indizwirkung** für die Charakterisierung als nicht-kommerziell kommt den Institutionen aber zu. Auch diese können kommerziell sein, doch wird das die Ausnahme und nicht die Regel sein.

6. Nutzung und Nutzer

- 85 Der Lizenztext selbst stellt in seinem Wortlaut auf die **Art der Nutzung ab**, wenn es darum geht, kommerzielle von nicht-kommerziellen Handlungen zu unterscheiden. Grundsätzlich kommt es danach auf die konkrete Nutzung und nicht auf den Nutzer an.¹³ Gleichwohl hat auch der **Nutzer eine Indizwirkung**, ob eine Handlung als kommerziell oder nicht-kommerziell einzuordnen ist. Hiervon ist zumindest in Deutschland auszugehen, wo es eine Tradition nicht-kommerzieller Einrichtungen, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Sport, gibt.
- 86 Bei einem **Unternehmen** wird man grundsätzlich von einem **gewinnorientierten Handeln** ausgehen, während es gesondert begründungsbedürftig ist, warum das Handeln ausnahmsweise als nicht-kommerziell einzuordnen ist.

¹² BT-Drs. 18/12329, 36.

¹³ Dies unterstreicht auch das MIT in seinen Terms: Privacy and Terms of Use | MIT OpenCourseWare | Free Online Course Materials, <https://perma.cc/97NQ-KJDP>.

Bei **gemeinnützigen Organisationen** hingegen ist grundsätzlich von nicht-kommerziellem Handeln auszugehen, und nur im Ausnahmefall sind Aktivitäten als kommerziell einzustufen.

Ein Unternehmen kann gleichwohl nicht-kommerziell handeln, wenn es **im konkreten Fall nicht vorrangig eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil** anstrebt. Dies kann dort so sein, wo Nutzungen der bloßen Information dienen, ohne dass damit eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden wäre.¹⁴ Allerdings ist wohl in der Regel davon auszugehen, dass Nutzungen von kommerziell tätigen Unternehmen auch als kommerziell einzustufen sind.¹⁵ Es entspricht dem allgemeinen Verständnis vom Charakter unternehmerischen Handelns, dass dies grundsätzlich durch die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen motiviert ist. Nur in Ausnahmefällen, beispielsweise bei wohlätigen Aktivitäten, mit denen Unternehmen allenfalls mittelbare Vorteile durch den damit verbundenen Imagegewinn anstreben, wird man diese Handlungen als nicht-kommerziell ansehen können.

Umgekehrt ist bei einer gemeinnützigen, nicht gewerblichen Institution in der Regel davon auszugehen, dass ihre Handlungen als nicht-kommerziell einzustufen sind.¹⁶ Auch das deutsche Urhebergesetz geht grundsätzlich vom nicht-kommerziellen Charakter von bestimmten Institutionen wie **Schulen, Hochschulen, Archiven, Museen und Bibliotheken** aus. Es wird also unterstellt, dass die Handlungen dieser Institutionen grundsätzlich urheberrechtlich zu privilegieren sind. Auch wenn – wie bereits erläutert – diese fachspezifischen Differenzierungen zwischen kommerziell und nicht-kommerziell nicht im Detail als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so gibt es doch eine allgemeine Vorstellung davon, dass öffentliche Institutionen wie Museen, Archive, Bibliotheken und Schulen nicht-kommerziell motiviert handeln. Gleiches gilt für Vereine oder Wohlfahrtsorganisationen.

Auch hier gibt es **Ausnahmen**. Nicht nur steuerrechtlich gilt ein Museumshop oder ein Museumscafé als kommerzielle Entität eines Museums. Genauso ist ein kommerzieller Charakter von Nutzungen von anderen grundsätzlich nicht-kommerziellen Einrichtungen zu bejahen, wenn diese im

14 so Till Jaeger, Reto Mantz, Anmerkung zu LG Köln, Urt. v. 05.03.2014, 28 O 232/13, MMR 2014, 478, 480.

15 Till Kreutzer, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 50.

16 So auch Till Kreutzer, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 50.

konkreten Einzelfall vorrangig auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind.

7. Einzelpersonen und Institutionen

- 90 Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob Nutzungen von Einzelpersonen oder Institutionen vorgenommen werden.
- 91 Nutzungen von Einzelpersonen im rein **privaten Kontext** sind als nicht-kommerziell einzustufen. Bei Nutzungen durch Einzelpersonen im beruflichen Kontext hängt die Klassifikation hingegen davon ab, ob die Nutzung **von außen betrachtet** als eine des Arbeit- bzw. Auftraggebers erscheint. Ist dies der Fall und agiert der Arbeit- oder Auftraggeber nicht-kommerziell, so gilt dies auch für die jeweilige Nutzung. Denn sie erscheint von außen betrachtet als eine Nutzung der Institution. Unerheblich ist dabei, ob und wie Arbeitnehmer oder Auftragnehmer entlohnt werden und in welchem Vertragsverhältnis sie zu der Institution stehen. Eine Differenzierung danach, ob es ein weisungsgebundenes Arbeitsverhältnis oder ein Auftrag ist, würde auf das von außen nicht erkennbare interne Vertragsverhältnis abstellen. Entscheidend für den Charakter einer Nutzung ist jedoch, wie sie wahrgenommen wird. Es entspricht nicht dem allgemeinen Verständnis von nicht-kommerziell, dass die Nutzungen von nicht-kommerziellen Institutionen als kommerziell anzusehen sind, sobald Mitarbeiter oder Auftragnehmer bezahlen werden.
- 92 Ein **Beispiel**: Eine Nutzung in einem Volkshochschulkurs hat als nicht-kommerziell zu gelten, weil die Volkshochschule als eine öffentlich finanzierte Organisation wahrgenommen wird, die nicht gewinnorientiert ist. Sie ist deshalb „nicht vorrangig“ auf eine geldwerte Vergütung gerichtet, es handelt sich lediglich um einen Kostenbeitrag für ein weitgehend durch die öffentliche Hand finanziertes Angebot.
- 93 In Deutschland werden allgemeinbildende **Schulen, Hochschulen und Volkshochschulen staatlich finanziert und auch als Angebote der öffentlichen Hand** wahrgenommen, denen es nicht, zumindest nicht vorrangig, darum geht, Gewinne zu erwirtschaften. Beihilferechtlich ist es der öffentlichen Hand überhaupt nur sehr eingeschränkt möglich, wirtschaftlich tätig zu sein. Bildung wie auch Kultur sollen als öffentliche Leistung unabhängig davon angeboten werden, ob sie sich finanziell rechnen. Zwar gibt es auch kommerzielle, auf Gewinn ausgerichtete Bildungsangebote wie etwa **Sprachschulen, Fahrschulen** oder eine Ausbildung als Vorbereitung auf die Prüfung eines Jagdscheins. Auch gibt es kommerzielle Hilfsangebote als

Ergänzung zu öffentlichen Einrichtungen wie **kommerzielle Nachhilfeeinstitute** als Ergänzung zur öffentlichen Schule oder kostenpflichtige juristische Repetitorien als Ergänzung zur Hochschule. Doch wird hier im allgemeinen Bewusstsein sehr klar unterschieden zwischen öffentlichen, nicht vorrangig gewinnorientierten Einrichtungen und gewerblichen Angeboten.

Es kommt auf diese Abgrenzung in dem allgemeinen Verständnis an, das den **Empfängerhorizont** prägt, und nicht darauf, wie hoch die Quote der öffentlichen Finanzierung einer Institution oder die Höhe der Teilnahmegebühren ist. Deshalb ändert auch weder die Teilnahmegebühr von Kursbesuchern noch die Entlohnung des einzelnen Dozenten etwas an der Einordnung einer Volkshochschule als nicht-kommerziell. Es spielt auch keine Rolle, welche vertragliche Beziehung zwischen dem Dozenten und der Volkshochschule besteht, ob es ein Anstellungsverhältnis oder ein Auftrag ist. Denn die Leistung des Dozenten ist in das Angebot der Volkshochschule eingebunden und wird auch als Leistung der Volkshochschule wahrgenommen. 94

Die weitgehende Ökonomisierung des **Gesundheitswesens** führt dazu, dass die Nutzung von Inhalten durch Krankenhäuser grundsätzlich als kommerziell zu bewerten ist, auch wenn es sich um Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft handelt und obwohl das Gesundheitswesen in Deutschland auch als öffentliche Aufgabe begriffen wird, dessen Leistungen durch ein Pflichtversicherungssystem und Steuermittel gesichert werden. Für private Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte gilt dies erst recht. Hingegen stehen bei **Feuerwehr und Rettungsdiensten** ökonomische Überlegungen im Hintergrund, so dass eine Nutzung von CC-lizenzierten Inhalten dort in der Regel als nicht-kommerziell gelten kann. 95

Auch wird das Angebot der **Deutschen Bahn** als „kommerziell“ wahrgenommen, nicht nur wegen der privatwirtschaftlichen Rechtsform des dem Staat gehörenden Unternehmens, sondern weil hier in einem klaren Austauschverhältnis bestimmte Leistungen erworben werden und die Bahn auch gewinnorientiert arbeitet. Es kommt also nicht auf die Eigentumsverhältnisse oder die Organisationsform eines Unternehmens an, sondern ob eine Leistung typischerweise als öffentlich und nicht-kommerziell wahrgenommen wird oder nicht. 96

Anders als bei der Bahn gibt es beim **öffentlich-rechtlichen Rundfunk** die auch in der Öffentlichkeit viel diskutierte Besonderheit, dass er überwiegend durch Gebühren finanziert wird und damit nicht einer kommerziellen Wertungslogik unterliegt. Dies gilt insbesondere für den werbefreien 97

Deutschlandfunk, der auch nicht der Marktlogik des Werbemarkts unterliegt. Die Einstufung als nicht-kommerziell durch das OLG Köln¹⁷ ist insofern folgerichtig. Allerdings muss differenziert werden. § 16a des Rundfunkstaatsvertrags regelt die **kommerziellen Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten**. Dort ist zwar einerseits festgeschrieben, dass solche Tätigkeiten erlaubt sind, andererseits aber auch, dass dies nur durch rechtlich selbständige **Tochtergesellschaften** erfolgen darf (§ 16a Abs. 1 Satz 3). Die Tätigkeiten dieser Tochtergesellschaften sind kommerziell, ihre Bewertung ist vergleichbar mit Museumsshops, die ungeachtet des nicht-kommerziellen Charakters eines öffentlich finanzierten Museums selbst ebenfalls als kommerziell gelten.

- 98 Ein **Freiberufler** hingegen, der im Rahmen eines eigenen Angebots unternehmerisch tätig ist, handelt stets kommerziell.

8. Kein ausnahmsloses Verbot von Entlohnung und geschäftlichem Vorteil

- 99 Eine **Entlohnung** oder ein **Entgelt** stehen nicht ausnahmslos der Wertung einer Nutzung als „nicht-kommerziell“ entgegen. Auch in der Definition im Lizenztext ist festgehalten, dass die Nutzungen nicht **vorrangig** auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind. Eine Vergütung oder auch ein geschäftlicher Vorteil sind folglich solange unbeachtlich, wie sie nicht vorrangig angestrebt werden. So führen beispielsweise **Unkostenbeiträge** oder **Schutzgebühren** nicht automatisch zu einer Bewertung der Handlung als kommerziell. Gleiches gilt für Gebühren, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Gebührengläubigern. Gebühren sollen schon definitionsgemäß nur entstandene Kosten ganz oder teilweise decken. Sie sind aber nicht vorrangig auf eine geldwerte Vergütung gerichtet.
- 100 Bei **Werbung auf Websites** ist zu unterscheiden: Bei einer privaten Website oder der Website einer gemeinnützigen Institution, bei der Werbung lediglich der **Refinanzierung von Serverkosten** dient, das Erscheinungsbild nicht dominiert und sich auch sonst aus dem Charakter des Internetauftritts ergibt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, wird dies nicht als kommerziell gewertet werden können. Ein geschäftlicher Vorteil wird hier nicht angestrebt, und trotz der Werbeeinnahmen ist die Internetpräsenz nicht vorrangig auf

17 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14, 60 – Creative Commons-Lizenz.

eine geldwerte Vergütung gerichtet. Allerdings kann auch bei den Websites nicht-gewerblicher Anbieter mit Werbung die Schwelle zu kommerzieller Nutzung überschritten werden, wenn im Einzelfall diese **Werbung das Erscheinungsbild dominiert**.

Anders ist Werbung auf den **Websites kommerzieller Anbieter** wie beispielsweise von Verlagen zu sehen. Daran ändert sich auch nichts, wenn etwa ein Zeitungsverlag einzelne Artikel kostenfrei online stellt. Denn auch diese kostenlosen Lockangebote dienen entweder der Werbung für die kostenpflichtigen Angebote oder sie refinanzieren sich aus der Werbung. Das Angebot des Verlags ist grundsätzlich von Gewinnerzielungsabsicht getragen. 101

9. Keine Reduktion auf rein private Nutzung

Zwar sind rein private Nutzungen stets als nicht-kommerziell einzustufen. Entgegen der Rechtsprechung des LG Köln aus dem Jahr 2014¹⁸ beschränken sich nicht-kommerzielle Nutzungen aber nicht auf rein private Nutzungen. Eine solche Beschränkung des Verständnisses ergibt sich weder aus dem Wortlaut der Definition, noch entspricht sie dem allgemeinen Verständnis dessen, was als nicht-kommerziell gilt. 102

Auch die Übertragungszwecklehre des § 31 Abs. 5 UrhG rechtfertigt eine solche Wertung nicht. Zum einen, weil die Nutzung von CC BY-NC-lizenzierten Inhalten auch und gerade außerhalb des privaten Bereichs in Bildungseinrichtungen und in der Wissenschaft verbreitet und üblich ist. Es gibt insofern keine Unsicherheit dahingehend, ob auch Nutzungen außerhalb des Privaten als nicht-kommerziell gelten und mithin auch keinen Raum für die Anwendung einer Zweifelsregelung. 103

Zum anderen geht bei formularmäßig eingeräumten Nutzungsrechten die Zweifelsregelung des § 305c Abs. 2 BGB dem § 31 Abs. 5 UrhG ohnehin vor. 104

10. Zweifelsregelung nach AGB-Recht

Nach § 305c Abs. 2 BGB ist eine Klausel nur dann zu Ungunsten des Verwenders auszulegen, wenn sie tatsächlich unklar ist.¹⁹ Dabei geht es nicht 105

¹⁸ LG Köln, Urt. v. 05.03.2014, 28 O 232/13.

¹⁹ Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 107–109. so auch OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14, 60, Rn. 87.

darum, fernliegende alternative Auslegungen zu begründen. Maßgeblich sind vielmehr die Verständnismöglichkeiten eines juristischen Laien.²⁰ Dies gilt trotz und entgegen der sonst in Deutschland geltenden und im § 31 Abs. 5 UrhG verankerten Übertragungszwecklehre, also der Auslegungsregel, wonach Rechte im Zweifel beim Urheber verbleiben und Rechteübertragungen eng auszulegen sind.²¹ Die Regelungen der §§ 305 ff. BGB gehen der Übertragungszwecklehre vor.

- 106 Mit Verweis auf die Auslegungsregel in § 305c Abs. 2 BGB hat das OLG Köln entschieden, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf eine CC BY-NC-Lizenz berufen könne.
- 107 Das Gericht hatte zuvor ausgeführt, dass es kein allgemein anerkanntes Verständnis von kommerzieller Nutzung im Sinne der CC-Lizenz gebe. Dies kann in dieser Allgemeinheit wohl heute nicht mehr gelten. In den letzten Jahren hat die Nutzung von CC-Lizenzen auch in Deutschland stark zugenommen. Dazu beigetragen haben die Vorgaben verschiedener Fördermittelgeber. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk nutzt CC-Lizenzen, in der Wissenschaft sind sie weit verbreitet, im Bildungsbereich baut das Konzept der OER auf freien Lizenzen auf, und auch im Kulturbereich gehören CC-Lizenzen zum weit genutzten Standard. Deshalb haben sich auch die Vorstellungen über die Reichweite der einzelnen Lizenzvarianten im Allgemeinen konkretisiert sowie ein Verständnis darüber herausgebildet, was unzweifelhaft als nicht-kommerziell zu verstehen ist.
- 108 Gleichwohl gibt es auch heute noch durchaus Zweifelsfälle, bei denen eine Auslegung nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Lizenzgebers geboten ist. Neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist an die Nutzung von Inhalten durch Wirtschaftsunternehmen zu denken, wenn diese Nutzung nicht im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Aktivitäten steht und zumindest nicht direkt der Gewinnerzielung dient.

11. Social-Media-Plattformen

- 109 Bei der Veröffentlichung von Inhalten auf Social-Media-Plattformen kommt es darauf an, ob der Nutzer, der Inhalte auf der Plattform veröffentlicht, kom-

²⁰ Matteo Fornasier, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 305c Rn. 45–48.

²¹ Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 114, kritisch: Martin Schweinoch, Anmerkung OLG Köln, NJW 2015, 794, 795

merziell handelt, und nicht darauf, ob die Plattform selbst kommerziell betrieben wird.

Es ist ganz grundsätzlich so, dass wenn ein selbst nicht kommerziell Handelnder sich eines Dienstes bedient, der kommerziell betrieben wird, die Nutzung dadurch nicht zu einer kommerziellen Nutzung wird. Wenn beispielsweise ein nicht kommerziell handelnder Schulbezirk sich zum Kopieren von CC NC lizenzierten Inhalten eines kommerziellen Kopierdienstes bedient, verletzt dies nicht die Lizenz.²²

Nichts anderes kann für die bekannten Social-Media-Plattformen wie Instagram, YouTube, Twitter bzw. X oder Facebook gelten. Diese werden zwar kommerziell betrieben. Deshalb wird es aber nicht automatisch zu einer kommerziellen Nutzung, sich dieser Plattformen zu bedienen. Rechtlich wird bei der Beurteilung von konkreten Inhalten auf denjenigen abgestellt, der diese Inhalte auf der Plattform veröffentlicht. Plattformen stellen insofern lediglich die technische Infrastruktur bereit. Sie haften daher auch nicht unmittelbar für dort veröffentlichte Inhalte. Auch wenn das ursprünglich in § 10 TMG geregelte Haftungsprivileg von Providern inzwischen durch die DSM RL, das UrhDaG und auch das Digital Service Act eingeschränkt und konkretisiert wurde, bleibt es grundsätzlich dabei, dass für die Zulässigkeit einer Veröffentlichung auf Plattformen auf die Rechtsposition der Nutzer abgestellt wird.

Gleiches muss auch gelten, wenn es darum geht, ob diese Veröffentlichung einen kommerziellen Charakter hat.

Wenn mithin eine Privatperson oder ein gemeinnütziger Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht Inhalte postet, ist dies als nicht-kommerzielle Nutzung zu werten – auch wenn die Plattform kommerziell betrieben wird.

Anders ist es hingegen bei selbst gewerblich handelnden Nutzern. Der professionelle Youtuber, der mit Gewinnerzielungsabsicht Filme veröffentlicht, handelt genauso kommerziell wie eine Firma, die mit Werbeabsicht Inhalte veröffentlicht.

§ 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) statuiert im Übrigen eine Pflicht für Plattformbetreiber, kommerzielle Kommunikation als solche zu kennzeichnen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass nicht jegliche Kommunikation auf den vom DDG erfassten Dienste als kommerziell anzusehen ist.

22 Great Minds v. Office Depot, Inc., No. 18 – 55331 (9th Cir. 2019).

12. Internationales Verständnis

- 116 Diese nationalgesetzliche Vorgabe durch das BGB gilt nicht international. Nur in Deutschland gelten die Auslegungsregeln der §§ 305 BGB ff. und im „Zweifelsfall“ nach § 305c Abs. 2 BGB eine Auslegung zu Gunsten des Lizenznehmers. Dies ist zu beachten, weil die CC-Lizenzen gerade im Bereich der Wissenschaft im internationalen Kontext eingesetzt werden. Damit soll nicht gesagt werden, dass die oben genannten Auslegungsgrundsätze im internationalen Kontext nicht doch auch argumentativ begründbar sind.
- 117 Die „Zweifelsregelung“ gilt aufgrund von Art. 5 RL 93/13/EWG auch innerhalb der EU. Für Staaten außerhalb der EU kann indes nicht von deren Geltung ausgegangen werden. Dies kann in zweifacher Hinsicht eine Rolle spielen: Zum einen könnten internationale Lizenzgeber eine bestimmte Nutzung als kommerziell betrachten, die hier aufgrund der Zweifelsregel des § 305c Abs. 2 BGB als nicht-kommerziell gilt. Dies kann zu Verstimmungen führen oder auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Zum anderen kann die Lizenzierung deutscher Autoren durch international tätige und nicht in Deutschland beheimatete Verlage dazu führen, dass bestimmte im Grenzbereich des Kommerziellen liegende Nutzungen im Ausland als kommerziell gelten, während sie dies in Deutschland nicht tun. Mithin ist der Erwartungshorizont der Autoren, was sie durch die NC-Bedingung bewirken, ein anderer als der von international tätigen Verlagen.

13. Filesharing

- 118 Abschnitt 1.i stellt in Satz 2 klar, dass Filesharing nicht als kommerzielle Nutzung angesehen wird, sofern in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt. Diese Konkretisierung ist verständlich aufgrund der Bedeutung, die das Filesharing in der Vergangenheit für die digitale Verbreitung von Inhalten einerseits und in den Auseinandersetzungen um das Urheberrecht andererseits hatte.

14. Versionsgeschichte

- 119 Die Definition für NC entspricht in der internationalen Fassung dem Wortlaut auch aller vorherigen Versionen, von 1.0 bis 3.0 international. Die Version 4.0 enthält eine ausdrückliche Definition am Anfang im Definitionsteil, während alle Vorversionen aufgrund eines anderen strukturellen Aufbaus die Definition jeweils unter „Restrictions“, in 4 b enthalten.

XIII. Abschnitt 1.j./k./i. Sui-generis-Datenbankrechte

HENDRIK SCHÖTTLE

BY und NC-ND: j.; SA: l; NC: k; NC-SA: m; ND: i.

Deutsch (BY): „j. **Sui-generis-Datenbankrechte** bezeichnet Rechte, die keine Urheberrechte sind, sondern gegründet sind auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in der jeweils gültigen Fassung bzw. deren Nachfolgeregelungen, sowie andere im Wesentlichen funktionsgleiche Rechte anderswo auf der Welt.“

Englisch (BY): „j. **Sui Generis Database Rights** means rights other than copyright resulting from Directive 96/9/EC of the European Parliament and of the Council of 11 March 1996 on the legal protection of databases, as amended and/or succeeded, as well as other essentially equivalent rights anywhere in the world.“

Mit Version 4.0 der CCPL wurden Sui-generis-Datenbankrechte in den 120
Lizenztext aufgenommen. Die Regelung beschränkt sich dabei auf Sui-generis-Datenbankrechte (geregelt in den §§ 87a ff. UrhG) in **Abgrenzung zu Datenbankwerken** (vgl. § 4 Abs. 2 UrhG). Aufgrund des Verweises auf die EU-Datenbankrichtlinie und durch die Bezugnahme auf „im Wesentlichen funktionsgleiche Rechte anderswo auf der Welt“ begründet die Definition keinen eigenen Schutzbereich, was aus urheberrechtlicher Sicht auch nicht möglich wäre. Vielmehr orientiert sich die Regelung am **Schutzzumfang der EU-Datenbankrichtlinie**. Nur soweit eine Datenbank aufgrund der EU-Datenbankrichtlinie beziehungsweise der nationalen Umsetzungsgesetze oder anderer nationaler Regelungen mit gleicher Stoßrichtung urheberrechtlich geschützt ist, sollen auch die diesbezüglichen Regelungen der CCPL greifen.

Soweit Sui-generis-Datenbanken keinen Schutz genießen (wie fast überall 121
außerhalb der EU), erübrigt sich mangels der Notwendigkeit einer Nutzungserlaubnis auch eine entsprechende Lizenzierung.¹

Schutzvoraussetzung ist (in Deutschland nach § 87a UrhG), dass die Erstellung 122
der Datenbank eine **wesentliche Investition** erfordert hat. Ist dieses Kriterium erfüllt, hat der Datenbankhersteller nach § 87b Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht, „die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich

1 Außerhalb der EU genießen sui-generis-Datenbanken nur in wenigen Ländern Schutz (z. B. Mexiko), vgl. deutsche CC-FAQ, <https://perma.cc/6CLX-F5GX>.

wiederzugeben“. Es handelt sich also um ein „Datenbankherstellerrecht“, welches nicht die einzelnen Datensätze als solche, sondern deren Zusammenstellung als Datenbank und die dahinterstehende Investition schützt. **Einzelne Datensätze** aus einer Datenbank können grundsätzlich frei verwendet werden, es sei denn, es ist entweder die sogenannte **Wesentlichkeitsschwelle** überschritten – was der Fall ist, wenn die Daten einen „wesentlichen Teil der Datenbank“ ausmachen² oder wenn die einzelnen Datensätze ihrerseits urheberrechtlich schutzfähig sind, etwa weil es sich um Bilder, Computerprogramme, Texte oder andere konkret urheberrechtlich schutzfähige Schutzgegenstände handelt. Siehe zur Wesentlichkeitsschwelle auch (siehe Abschnitt 4 Rn. 39 ff.). Im letztgenannten Fall ergibt sich die Schutzfähigkeit dann aus den jeweiligen, für die einzelnen Werkgattungen anwendbaren Regelungen und nicht aus den Datenbankrechten.

- 123 Auch wenn die CC-Lizenz sich auf die Datenbank-Richtlinie bezieht, ist dennoch zu beachten, dass der Sui-generis-Schutz von Datenbanken durch die CCPL vertraglicher Natur ist, der nur inter partes wirkt, also zwischen den Parteien eines auf Basis der CCPL geschlossenen Lizenzvertrages und nicht gegenüber jedermann. Soweit sich jedoch der vertraglich vereinbarte Schutz mit dem gesetzlichen deckt – was durch die Bezugnahme auf die Datenbankrichtlinie ja erreicht werden soll – ergibt sich wiederum ein absolutes Recht aus eben den jeweils nationalen Gesetzen, welche die Datenbankrichtlinie umsetzen, welches inter omnes, also gegenüber jedermann gilt und keine individualvertragliche Beziehung auf Basis der CCPL voraussetzt.
- 124 Voraussetzung des Schutzes als Datenbank ist eine „nach Art oder Umfang wesentliche Investition“ im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass eine solche Investition dann anzunehmen ist, wenn der mit dem Aufbau der Datenbank verbundene Aufwand „nicht nur unerheblich ist und dem Leistenden eine wirtschaftlich verwertbare Position verschafft hat, welche er normalerweise nur gegen eine Vergütung mit Dritten teilt“³. Die Vergütung ist jedoch nicht das alleinige Kriterium, welches maßgeblich ist. Gerade im Open-Source-Umfeld investieren die Beteiligten vornehmlich Arbeitskraft und Zeit in solche Projekte, ohne eine finanzielle

2 Deutsche CC-FAQ, <https://perma.cc/DN47-6X53>.

3 Dirk Heckmann/Anne Paschke, in: Heckmann/Paschke (Hrsg.), 7. Auflage 2021, Kapitel 3.1 Nutzung fremden Contents – Schutz des Datenbankherstellers gemäß §§ 87a ff. UrhG Rn. 603.

Vergütung zu erhalten. Auch dies kann eine wesentliche Investition im vorgenannten Sinn darstellen.⁴

Sofern eine wesentliche Investition bejaht werden kann, sind letztlich verschiedenste Arten von Datenbanken denkbar, welche urheberrechtlichen Schutz genießen können. Creative Commons führt als Beispiele „Bewertungsdatenbanken, Anzeigensammlungen verschiedener Zeitungen, Auskunftsdatenbanken mit Fahrplänen, Telefonbuchdatenbanken, Gedichtsammlungen“ und „Spielpläne im Sport“ auf.⁵

4 *Christian Berger*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.03.1996, GRUR 1997, 169.

5 Deutsche CC-FAQ, <https://perma.cc/DN47-6X53>.

XIV. Abschnitt 1.k./m./l./n./j. Sie

FABIAN RACK

BY und NC-ND: k.; SA: m; NC: l.; NC-SA: n.; ND: j.

Deutsch:

„**Sie** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die von lizenzierten Rechten unter der vorliegenden Public License Gebrauch macht. **Ihr bzw. Ihre** hat die entsprechende Bedeutung.“

Englisch:

“**You** means the individual or entity exercising the Licensed Rights under this Public License. **Your** has a corresponding meaning.”

- 126 Die CCPL spricht die **Lizenznehmer in der zweiten Person** mit „Sie“ bzw. Englisch „You“ an. Hiermit adressiert ist, wer das CC-lizenzierte Material nutzt und dadurch den Lizenzvertrag eingeht. Gemäß den Voraussetzungen für das Zustandekommen des Lizenzvertrags (siehe CCPL Einl Rn. 5) sind nur solche Nutzungshandlungen gemeint, die ein urheberrechtliches Verwertungsrecht berühren (beispielsweise eine Vervielfältigung) und die nicht bereits gemäß Schrankenbestimmungen zulässig sind.
- 127 Lizenznehmer können **sowohl natürliche als auch juristische Personen** sein. Insbesondere bei Organisationen, Personenmehrheiten und in Plattformkonstellationen richtet sich die Frage, wer von den lizenzierten Rechten Gebrauch macht, danach, wer **Handelnder im Sinne der einzelnen Verwertungsrechte** ist. So verwirklicht zum Beispiel diejenige Person den Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, die für die Zugänglichmachung verantwortlich ist bzw. der sie zuzurechnen ist:¹ Wer einen Inhalt auf einer eigenen Website oder einer Plattform der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, wird spätestens mit dem Online-Stellen des Materials Handelnder im Sinne der Verwertungsrechte und damit Lizenznehmer. Hilfspersonen, die etwa nur die Infrastruktur zur Verfügung stellen, damit Materialien zur Verfügung gestellt werden können, sind nicht Handelnde im Sinne der Lizenz und damit weder Lizenznehmer noch Lizenzgeber. Daher bedürfen also auch Plattformen keines eigenen Nutzungsrechts. Daran ändert auch das UrhDaG nichts (vgl. hierzu den Handbuchabschnitt H. UrhDaG).

1 Thomas Dreier, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 19a Rn. 6c.

Nicht „Sie“ im Sinne der Definition sind außerdem Vergütungsschuldner nach 128 gesetzlichen Ansprüchen aus dem UrhG, sofern diese Vergütungsschuldner nicht zugleich auch das lizenzierte Material nutzen. Nicht „Sie“ ist zum Beispiel ein Aufsteller von Kopierern oder ein Hersteller von Leermedien.

Abschnitt 2 – Umfang

I. Abschnitt 2.a. Lizenzgewährung

1. Abschnitt 2.a.1. Reichweite der eingeräumten Rechte

ANNE LAUBER-RÖNSBERG

Deutsch:

BY und BY-SA:	BY-NC und BY-NC-SA:	BY-ND:	BY-NC-ND:
<p>1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:</p> <p>A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und</p> <p>B. abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben.</p>	<p>1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:</p> <p>A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke; und</p> <p>B. abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke.</p>	<p>1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:</p> <p>A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und</p> <p>B. abgewandeltes Material zu erstellen und zu vervielfältigen, es aber nicht weiterzugeben.</p>	<p>1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:</p> <p>A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke; und</p> <p>B. nur für nicht kommerzielle Zwecke abgewandeltes Material zu erstellen und zu vervielfältigen, es aber nicht weiterzugeben.</p>

Englisch:

BY und BY-SA:	BY-NC und BY-NC-SA:	BY-ND:	BY-NC-ND:
1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to: A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part; and B. produce, reproduce, and Share Adapted Material.	1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to: A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part, for NonCommercial purposes only ; and B. produce, reproduce, and Share Adapted Material for NonCommercial purposes only .	1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to: A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part; and B. produce and reproduce, but not Share, Adapted Material.	1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to: A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part, for NonCommercial purposes only ; and B. produce and reproduce, but not Share, Adapted Material, for NonCommercial purposes only .

Literatur: *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS Schricker, 2005, 283; *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 2020; *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016; *Sebastian Krujatz*, Open Access, 2012; *Anne Lauber-Rönsberg*, Disponible Zugangsregeln? – Open Access als Testfall für das Verhältnis von individuellen, kollektiven und gesetzlichen Nutzungserlaubnissen, ZUM 2023, 420; *Catharina Maracke*, Creative Commons International: The International License Porting Project – Origins, Experiences, and Challenges, jipitec 2010, 4–18; *Nils Rauer/Diana Ettig*, Creative Commons & Co. – Rechtliche Fragestellungen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153–157; *Robert Staats*, Open Access und VG WORT – passt das zusammen?, in: Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit – Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, 2022, 353; *Tobias Strobel*, So content with Open Content – Zufriedenheit dank Open-Content-Lizenz?, MMR 2003, 778; *Gregor Völtz*, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes – Mehr schlecht als brauchergerecht?, VuR 2016, 169; *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216.

Das Baukastensystem der CCPL ermöglicht es dem Lizenzgeber, durch die Wahl der einzelnen Lizenzmodule BY, NC, ND und SA die eingeräumten

Nutzungsrechte mehr oder weniger umfassend auszugestalten. Unabhängig davon, welche Lizenzmodule im konkreten Einzelfall gewählt werden, bestimmt Abschnitt 2.a.1, dass die eingeräumten Nutzungsrechte in jedem Fall als **nicht-variablen Kernbestand** das Recht zur **Vervielfältigung** und zur **Weitergabe des lizenzierten Materials** (Abschnitt 2.a.1.A) sowie das **Recht zur Erstellung und Vervielfältigung von abgewandeltem Material** (Abschnitt 2.a.1.B) umfassen. Hat der Lizenzgeber keine Einschränkung durch den Lizenzbaustein ND (No Derivatives) vorgenommen, dann beinhalten die eingeräumten Nutzungsrechte auch das **Recht zur Weitergabe des abgewandelten Materials**. Wählt der Lizenzgeber das Lizenzelement NC, dann beschränken sich alle eingeräumten Nutzungsrechte auf nicht-kommerzielle Zwecke (Rn. 21).

- 2 Die eingeräumten Nutzungsrechte gestatten Nutzungshandlungen weltweit. Die Lizenz ist unwiderruflich (Rn. 25) und vergütungsfrei (Rn. 26). Eingeschränkt wird die umfassende Nutzungsrechtseinräumung allerdings dadurch, dass die Lizenz nicht-ausschließlich (Rn. 23) und nicht unterlizenzierbar (Rn. 24) ist.
- 3 Damit ermöglicht die CCPL eine **umfassende Nutzungsrechtseinräumung**. Dies entspricht dem Zweck der Creative Commons-Lizenzen, dass die CC-lizenzierten Werke trotz ihres urheberrechtlichen Schutzes möglichst ungehindert von der Allgemeinheit genutzt werden können sollen.¹ Zugleich trägt sie den **Interessen der Urheber** Rechnung, den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte im Einzelfall variieren zu können. Die umfassende und vergütungsfreie Nutzungsrechtseinräumung steht allerdings in einem **Spannungsverhältnis zu der Konzeption des deutschen Urhebervertragsrechts**, das darauf ausgerichtet ist, dem Urheber durch gesetzliche Vergütungsansprüche eine angemessene Beteiligung (§§ 32 ff. UrhG) zu sichern (Rn. 26).

a) Vorbemerkung: Keine Beschränkung zustimmungsfreier Handlungen

- 4 Die CCPL soll gesetzlich freigestellte Nutzungen nicht vertraglich beschränken, wie Abschnitt 8.a unmissverständlich zum Ausdruck bringt. Wenn die beabsichtigte Nutzung nicht in die Ausschließlichkeitsrechte des Rechteinhabers eingreift, sondern schon nach der gesetzlichen Konzeption zustim-

¹ Till Kreuzer, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 12.

mungsfrei gestattet ist, dann kommt es somit nicht mehr auf den Umfang etwaiger Nutzungsrechtseinräumungen an. Denn in diesem Fall ist die Nutzung ohnehin zulässig. Die Prüfung, ob ein Ausschließlichkeitsrecht in Form eines Urheber- oder Leistungsschutzrechts besteht und es sich um eine gesetzlich erlaubte Nutzung handelt, ist nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht vorzunehmen. Welches dieses ist, ergibt sich aus den Regeln des Internationalen Privatrechts (siehe VorCCPL Rn. 37 ff.).

Daher ist kein Lizenzerwerb erforderlich, wenn Nutzungen sich auf Material 5 beziehen, das die **Schutzvoraussetzungen für ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht nicht erfüllt**. Der denkbar weiten Begriffsdefinition von Abschnitt 1.f zufolge versteht die CCPL unter dem Begriff des lizenzierten Materials „Werke der Literatur oder Kunst, Datenbanken oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Public License gestellt hat“. Hiervon werden auch Gestaltungen erfasst, an denen Leistungsschutzrechte bestehen (siehe oben Abschnitt 1.f). Wenn bei Anwendbarkeit des deutschen Rechts weder die Schutzvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG noch die Voraussetzungen eines Leistungsschutzrechts nach §§ 70, 71, 72, 73, 85, 87, 87a, 87f UrhG vorliegen, dann erübrigt sich die Prüfung, ob Nutzungsrechte eingeräumt wurden und welchen Umfang sie haben.

Des Weiteren ist auch kein Erwerb einer Lizenz erforderlich, wenn urheberrechtlich geschützte Materialien genutzt werden, sich die Nutzung aber auf ein seiner Art nach **nicht schutzfähiges Element eines Werkes** bezieht. So gilt nach ständiger Rechtsprechung, dass **künstlerische Stile** ebenso wenig schutzfähig sind wie **bloße Informationen**.² Damit stellt sich im Falle einer bloßen Stilkopie, bei der lediglich der Stil eines Urhebers, aber keine konkrete Gestaltung übernommen werden, die Frage nach dem Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts ebenso wenig wie bei der Übernahme bloßer Fakten und Informationen. Gleiches gilt auch dann, wenn ein **Teil eines Werkes** genutzt wird, der für sich genommen nicht die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringt und damit die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt.³ Auch in diesem Fall ist die Nutzung ohne Nutzungsrechtseinräumung zulässig.

2 Nils Rauer/Alexander Bibi, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG § 2 Rn. 155 ff.; Gernot Schulze in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 2 Rn. 39 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

3 EuGH, Urt. v. 16.07.2009, C-5/08, Rn. 39 – Infopaq; Gernot Schulze in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 2 Rn. 76.

7 Mit derselben Zielsetzung stellt Abschnitt 2.a.2 klar, dass den **gesetzlichen Ausnahmen und Beschränkungen Vorrang** vor der CCPL zukommt, und beschränkt den Anwendungsbereich der CCPL, soweit §§ 44a ff. UrhG eingreifen.

b) „Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License“

8 Die Einräumung von Nutzungsrechten an den Lizenznehmer steht unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer die Bedingungen, die in Abschnitt 3 geregelt sind und zu denen insbesondere bei Wahl des Lizenzelements BY die Pflicht zur Namensnennung des Urhebers gehört. Werden diese nicht eingehalten, erlöschen die Rechte aus der CCPL automatisch nach Abschnitt 6.a.

c) Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

9 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, das lizenzierte Material ganz und in Teilen zu vervielfältigen (reproduce) und weiterzugeben (share) sowie abgewandeltes Material zu erstellen (produce) und zu vervielfältigen (reproduce) und – wenn der Lizenzgeber nicht das Lizenzelement ND (No Derivatives) gewählt hat – auch das abgewandelte Material weiterzugeben (share). Die eingeräumten Nutzungsrechte beziehen sich auf die Nutzung in allen Medien und Formaten,⁴ allerdings nur auf das **konkret lizenzierte Material**, nicht auf sämtliche Formate des Werkes als Immaterialgut. Wenn also ein Foto in einer geringen Auflösung unter einer CC-Lizenz zur Verfügung gestellt wird, dann bezieht sich die Nutzungsrechtseinräumung nur auf diese Version und nicht auf Versionen in einer höheren Auflösung, die dann ggf. nur unter einer kostenpflichtigen Lizenz zur Verfügung gestellt werden.

10 Für den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ist nicht allein der Wortlaut der CCPL maßgeblich, da diese lediglich Musterverträge darstellen. Vielmehr ist der Vertragsinhalt durch die **Auslegung des konkreten zwischen den Parteien geschlossenen Lizenzvertrags** zu ermitteln, wofür es auch auf die **Gesamtumstände des Vertragsschlusses** wie den Vertragszweck und das schlüssige Verhalten der Parteien ankommt. Ausgangspunkt ist aber zunächst der **Wortlaut der Vereinbarung**, der sich aus den Musterverträgen der CCPL ergibt, sofern keine sonstigen Bedingungen nach Abschnitt 7.1 getroffen

4 *Andreas Wiebe*, in: Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.), *Recht der elektronischen Medien*, 4. Auflage 2019, 12. Teil: Urheberrecht, § 31 UrhG Rn. 22.

wurden.⁵ Bei der Auslegung, welche Nutzungen im Einzelfall von einem unter der CCPL geschlossenen Lizenzvertrag erfasst sein sollen, ist zu beachten, dass die Bezeichnung der vertraglich gestatteten Nutzungshandlungen von dem Sprachgebrauch der §§ 15 ff. UrhG abweicht, was angesichts der Herkunft der in der Originalversion englischsprachigen CCPL aus dem US-amerikanischen Rechtskreis nicht verwunderlich ist. Die CC-Lizenzen dürfen daher **nicht aus dem Begriffsverständnis des deutschen Urheberrechts** interpretiert werden.⁶ Maßgeblich ist vielmehr eine Ermittlung des **von den Vertragspartnern Gewollten** unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts (§§ 133, 157 BGB). Zudem sind auch die **urhebervertragsrechtlichen Auslegungsregeln der §§ 31 ff. UrhG** zu berücksichtigen (zur Auslegung siehe VorCCPL Rn. 1 ff.).

Vervielfältigung

Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen nach Abschnitt 2.a.1.A das Recht, **11** das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen. Dies betrifft Nutzungshandlungen, die in das **Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG** eingreifen. Gestattet werden die Vervielfältigung von Werken und leistungsschutzrechtlich geschützten Gegenständen sowie Vervielfältigung von Teilen von Werken bzw. sonstigen Schutzgegenständen, soweit die Teile geschützt sind und ihre Vervielfältigung somit in das Ausschließlichkeit des Rechtsinhabers eingreift. Handelt es sich um einen Werkteil, der nicht durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt wird, dann ist die Vervielfältigungshandlung unabhängig von dem eingeräumten Nutzungsrecht zulässig. Von dem Begriff der Vervielfältigung im Sinne der CCPL werden jedenfalls identische Reproduktionen umfasst. Legt man den Begriff im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH⁷ zu § 16 UrhG aus, dann beinhaltet dieser auch **Nutzungen**, die nur eine **unwesentliche Veränderung** der Vorlage darstellen.

Weitergabe

Nach Abschnitt 2.a.1.A umfasst die CCPL zudem das Recht, das lizenzierte **12** Material ganz oder in Teilen weiterzugeben. Der dem deutschen Urheberrecht

5 Siehe zur Auslegung VorCCPL Rn. 1 ff.; *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG Vor §§ 31 ff. Rn. 56.

6 OLG Köln, GRUR 2015, 167 (170); *Nils Rauer/Diana Ettig*, Rechtliche Fragen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153 Rn. 16.

7 BGH, Urt. v. 07.04.2022, I ZR 222/20, Rn. 56 – Porsche 911.

unbekannte Begriff der Weitergabe ist in **Abschnitt 1.i** legaldefiniert und umfasst danach, „Material der Öffentlichkeit bereitzustellen durch beliebige Mittel oder Verfahren, die gemäß der lizenzierten Rechte Zustimmung erfordern, wie zum Beispiel Vervielfältigung, öffentliche Vorführung, öffentliche Darbietung, Vertrieb, Verbreitung, Wiedergabe oder Übernahme und öffentliche Zugänglichmachung bzw. Verfügbarmachung in solcher Weise, dass Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Material von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen können“. Eingeräumt werden somit Nutzungsrechte im Hinblick auf das bereits in der ersten Tatbestandsalternative explizit genannte **Vervielfältigungsrecht** (§ 16 UrhG) sowie im Hinblick auf das **Verbreitungsrecht** (§ 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1 UrhG) und auf das **Recht der öffentlichen Wiedergabe** gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. Lizenziert werden auch Nutzungen im Rahmen des **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** (§ 19 UrhG), des Rechts der **öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG), des **Senderechts** (§ 20 ff. UrhG) sowie des Rechts der **Wiedergabe durch Bild- und Tonträger** (§ 21 UrhG) und von **Funksendungen und öffentlicher Zugänglichmachung** (§ 22 UrhG). Vom Wortlaut umfasst ist ferner die **Ausstellung eines unveröffentlichten Werkes** der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerks (§ 18 UrhG), auch wenn dies in der Praxis nur in begrenztem Maße relevant werden dürfte, weil das lizenzierte Material in der Regel veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 UrhG) sein dürfte. Ein Bereich, bei dem es aber häufig zur CC-Lizenzierung unveröffentlichter Werke kommt, sind Nachlässe oder Sammlungen, die durch Kulturerbe-Einrichtungen oder auf Betreiben von Kulturerbe-Einrichtungen durch Rechteinhaber lizenziert werden, um eine freie Nutzung des Materials zu ermöglichen. Angesichts der Selbstverpflichtung von vielen Kulturerbe-Einrichtungen zum Open Paradigma werden CC-Lizenzen dort oft genutzt (siehe Handbuch-Teil D. Kulturerbe).

Erstellung, Vervielfältigung und Weitergabe abgewandelter Materials

- 13 Nach Abschnitt 2.a.1.B. CCPL wird dem Lizenznehmer zudem das Recht eingeräumt, **abgewandeltes Material** zu erstellen und zu **vervielfältigen**. Werden die Lizenz-Elemente **BY, BY-SA, BY-NC und BY-NC-SA** gewählt, wird zudem auch die **Weitergabe des abgewandelten Materials** von den lizenzierten Nutzungshandlungen umfasst. Wurde hingegen das **Lizenzelement ND** gewählt, dann ist die **Weitergabe des abgewandelten Materials nicht gestattet**. Hervorzuheben ist, dass entgegen eines häufig anzutreffenden Missverständnisses aber auch in diesem Fall – trotz der Bezeichnung des

Lizenzbausteins als „No Derivatives“ – die **Herstellung und Vervielfältigung von abgewandeltem Material** erlaubt wird.

Zu beachten ist allerdings, dass die Verwertung von modifiziertem Material **14** nicht nur in das Bearbeitungsrecht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG, sondern zusätzlich auch in das **urheberpersönlichkeitsrechtliche Recht auf Werkintegrität nach § 14 UrhG** eingreifen kann. Urheberpersönlichkeitsrechte werden durch die CCPL nicht mitlizenziert, wie Abschnitt 2.b.1 ausdrücklich festhält.⁸ Allerdings liegt keine Verletzung von § 14 UrhG vor, wenn der Urheber die Änderungen gestattet hat, da diese dann nicht zur Gefährdung von Urheberinteressen geeignet sind, wie § 14 UrhG tatbestandlich voraussetzt.⁹ Allerdings besteht bei auf Grundlage der CCPL abgeschlossenen Lizenzverträgen die Besonderheit, dass die Parteien die konkreten Zwecke und Umstände der Bearbeitungen im Vorfeld nicht näher spezifizieren können und damit die konkreten Änderungen für den Urheber nicht immer absehbar sind. Dennoch erscheint es in Konstellationen, in denen sich Urheber für die CCPL als Vertragsgrundlage und gegen eine Einschränkung der Bearbeitungsrechte durch Lizenzelement ND entscheiden, überzeugend, dass die Änderung des lizenzierten Materials keine Verletzung des § 14 UrhG darstellt, sofern sich die Modifikationen im Rahmen des Üblichen und Vorhersehbaren halten.

Abgewandeltes Material. Nach **Abschnitt 1.a** wird als abgewandeltes Material **15** ein Inhalt bezeichnet, welcher „durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist oder darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert.“ Unterliegen transformative Nutzungen keinem Zustimmungserfordernis nach §§ 15 ff., § 23 Abs. 1 Satz 1, §§ 44a ff. UrhG, dann werden diese Bearbeitungen oder Umgestaltungen vorbestehender Inhalte – zwar systematisch nicht ganz überzeugend, aber im Ergebnis mit der Auslegungsregel des Abschnitt 8.a und den Zielen der CCPL im Einklang stehend – nicht lediglich von dem Umfang der lizenzierten Rechte gemäß

8 Zu den Hintergründen aus rechtsvergleichender Perspektive *Catharina Maracke*, Creative Commons International: The International License Porting Project – Origins, Experiences, and Challenges, *jipitec* 2010, 4 Rn. 11 ff.

9 OLG München ZUM 1992, 307 (310); *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 14 Rn. 15.

Abschnitt 2.a.1.B CCPL ausgenommen, sondern bereits nicht von der Begriffsdefinition abgeleiteter Werke erfasst, wie sich aus dem Wortlaut ergibt. Kein abgewandeltes Material im Sinne dieser Definition liegt also dann vor, wenn eine neue Gestaltung geschaffen und hierbei nur der nicht geschützte Stil eines vorbestehenden Werkes oder nicht geschützte Teile übernommen werden, wenn Teile eines Tonträgers in nicht wiedererkennbarer Weise übernommen werden,¹⁰ wenn der Gesamteindruck der neuen Gestaltung nicht mit dem Gesamteindruck des benutzten Werks übereinstimmt und die neue Gestaltung daher nach § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werks veröffentlicht und verwertet werden darf,¹¹ wenn eine Änderung im Rahmen des § 44b Abs. 2, § 60d Abs. 1, § 60e Abs. 1 sowie § 60f Abs. 2 UrhG ausschließlich technisch bedingt und damit nach § 23 Abs. 3 UrhG kein Zustimmungserfordernis besteht oder wenn die neue Gestaltung durch die Schrankenregelung des § 51a UrhG als Parodie, Karikatur oder Pastiche erlaubt wird. Im Ergebnis ergibt sich hieraus jedenfalls, dass die Nutzungsrechtseinräumungen solche Handlungen nicht umfassen, die entweder schon gar nicht in die Verwertungsrechte der Urheber eingreifen oder durch Schrankenregelungen freigestellt werden.

- 16 In Satz 2 stellt Abschnitt 1.a. klar, dass abgewandeltes Material immer auch dann vorliegt, „wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird“. Hieraus ergibt sich, dass die Verbindung eines Musikwerks mit einem Video nicht nur eine Vervielfältigung gemäß Abschnitt 2.a.1.A darstellt, sondern als Erstellung abgewandelten Materials unter Abschnitt 2.a.1.B fällt. Hingegen ist die Verbindung eines Musikwerks mit einer Bildfolge nach der nicht unumstrittenen Rechtsprechung des BGH grundsätzlich nur als Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG und nicht als Bearbeitung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG einzuordnen.¹² Diese Einordnung der Verbindung von Sound und Bewegtbildern als Erstellung abgewandelten Materials hat praktische Auswirkungen, wenn der Lizenzbaustein ND gewählt und damit keine Nutzungsrechte zur Weitergabe abgewandelter Materialien eingeräumt wer-

10 EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-476/17, ECLI:EU:C:2019:624, ZUM 2019, 739 Rn. 37 f. – Pelham/Hütter; BGH Urt. v. 30.04.2020, I ZR 115/16, ECLI:DE:BGH:2020:300420UIZR115.16.0, GRUR 2020, 843 Rn. 37 – Metall auf Metall IV zu § 85 UrhG.

11 BGH, Urt. v. 07.04.2022, I ZR 222/20, Rn. 54 ff. – Porsche 911.

12 BGH, Urt. v. 19.01.2006, I ZR 5/03, Rn. 30 – Alpensinfonie; a. A. *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 23 Rn. 21.

den. In diesem Falle gestatten die eingeräumten Nutzungsrechte der Lizenznehmerin zwar, die Musik bzw. den sonstigen Sound mit den Bewegtbildern verbinden, also das abgewandelte Material erstellen, und diese Werkverbindung zu vervielfältigen, hingegen nicht, sie dann weiterzugeben. Allerdings ergibt sich aus der Auslegungsregel des Abschnitt 8.a, dass sich aus der CCPL keine über die gesetzliche Ausgangslage hinausgehenden Beschränkungen ergeben sollen. Zulässig könnten hier somit z. B. Nutzungen auf Grundlage der Pastiche-Schranke sein, § 51a UrhG.

Erstellung von abgewandeltem Material. Gestattet wird zum ersten die 17 Erstellung abgewandelten Materials. Allerdings kommt dieser ersten Tatbestandsalternative nur eine begrenzte Bedeutung zu, da die Erstellung einer Bearbeitung oder anderen Umgestaltung¹³ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG grundsätzlich frei und nur für ihre Veröffentlichung und Verwertung die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist. Soweit kein Zustimmungserfordernis besteht, handelt es sich nach der Begriffsdefinition des Abschnitt 1.a schon nicht um abgewandeltes Material. Relevant wird die Einräumung des Nutzungsrechts zur Erstellung abgewandelten Materials aber in den in § 23 Abs. 2 UrhG genannten Fällen, also bei der Verfilmung eines Werkes, der Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, bei dem Nachbau eines Werkes der Baukunst und der Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, da hier bereits die Erstellung einer abweichenden Gestaltung in die Ausschließlichkeitsrechte eingreift.

Wenn das abgewandelte Material seinerseits eine persönliche geistige 18 Schöpfung darstellt, ist es nach § 3 UrhG urheberrechtlich schutzfähig. Diese Frage ist unabhängig von den durch die CCPL eingeräumten Nutzungsrechten zu beurteilen.

Vervielfältigung des abgewandelten Materials. Zum zweiten erlaubt das 19 Nutzungsrecht nach Abschnitt 2.a.1.B die Vervielfältigung des vom Lizenznehmer oder von Dritten erstellten abgewandelten Materials.

Weitergabe des abgewandelten Materials (soweit nicht Lizenzelement ND). 20 Zum dritten umfasst das Nutzungsrecht nach Abschnitt 2.a.1.B die Weitergabe des abgewandelten Materials. Dies gilt allerdings nicht, wenn der **Lizenzbaustein ND** gewählt wurde. Die Bedingungen, unter denen eine Weitergabe des abgewandelten Materials erfolgen darf, ergeben sich insbesondere aus

13 Zur Terminologie siehe *Hartwig Ahlberg/Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG § 23 Rn. 8.

Abschnitt 3 und umfassen bei Wahl des Lizenzbausteins BY die Namensnennung sowie bei Wahl des Lizenzbausteins SA (Share Alike) die Verpflichtung, das abgewandelte Material unter einer CCPL mit der gleichen Lizenz oder einer kompatiblen Lizenz zur Verfügung zu stellen (siehe Kommentierung unter Abschnitt 3.b).

- 21 **Kommerzielle vs. nicht-kommerzielle Nutzungen.** Die Lizenzgewährung kann auf nicht-kommerzielle Nutzungen beschränkt werden. Zur Abgrenzung von kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen siehe Abschnitt 1.i Rn. 73 ff.

d) Räumliche Wirkung: Weltweite Lizenz

- 22 Den im Urheberrecht geltenden Territorialitätsgrundsatz,¹⁴ der bei Internetnutzungen allerdings ohnehin an seine praktischen Grenzen stößt, überwindet die CCPL dadurch, dass das eingeräumte Nutzungsrecht Nutzungen weltweit gestattet. Bei grenzüberschreitenden Nutzungen hat dies für die Lizenznehmerin den großen Vorteil, dass die Nutzung von unter der CCPL lizenzierten Materialien im Rahmen des eingeräumten Nutzungsrechts unabhängig von den nationalen Urheberrechtsgesetzen in allen Staaten **einheitlichen Vorgaben** unterliegt, sofern die Klauseln der CCPL unter den anwendbaren Rechtsordnungen wirksam sind. Würde eine mehrere Staaten betreffende Nutzung z. B. im Kontext von Bildung oder Forschung hingegen ohne vertragliche Nutzungsrechtseinräumung erfolgen und allein auf die gesetzlichen Schrankenregelungen gestützt, dann müsste die Rechtmäßigkeit der Nutzung vor dem Hintergrund jeder anwendbaren Rechtsordnung geprüft werden. Bei öffentlichen Zugänglichmachungen können dies eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsordnungen sein, da grundsätzlich das Recht aller Staaten anwendbar ist, in deren Territorium die Inhalte bestimmungsgemäß abrufbar sind.¹⁵

e) Nicht-ausschließliche Lizenz

- 23 Im Rahmen der CCPL wird ein nicht-ausschließliches Lizenzrecht eingeräumt. In der Terminologie des deutschen Urheberrechtsgesetzes handelt es sich

14 Anne Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit Rn. 4.

15 Anne Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit Rn. 26 ff.

somit um ein **einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG**. Die Beschränkung auf die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts entspricht dem Ziel der CCPL, eine möglichst weite Verbreitung und Nutzung der lizenzierten Inhalte zu ermöglichen, da der Lizenzgeber hierdurch die Befugnis zur anderweitigen Lizenzierung behält. Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere Personen ausgeschlossen ist. Hieraus folgt, dass der Lizenznehmer anderen die Nutzung des Inhalts nicht verbieten kann. Zudem ist der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts nicht aktivlegitimiert, kann also im Falle der Verletzung des Urheberrechts nicht aus eigenem Recht gegen den mutmaßlichen Verletzer klagen, sondern lediglich im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft vorgehen (siehe hierzu A. Rechtsdurchsetzung Rn. 37). Diesem Umstand dürfte aber im Falle der CC-Lizenzen nur eine geringe praktische Relevanz zukommen, da das Interesse, Rechtsverletzungen zu verfolgen, eher beim Lizenzgeber als beim Lizenznehmer liegen dürfte.

f) *Keine Unterlizenzierbarkeit*

Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht unterlizenzierbar. Damit hat der Lizenznehmer nicht die Befugnis, anderen Personen die Nutzung des Inhalts zu gestatten. Vielmehr erfolgt die **Einräumung des Nutzungsrechts an jeden Nutzer direkt durch den Lizenzgeber**, siehe Abschnitt 2.a.5.A. Dies gilt auch für Personen, die das Material durch Weitergabe von einem Lizenznehmer erhalten. Hierdurch werden lange Lizenzketten aufgrund von Unterlizenzierungen vermieden.¹⁶ Allerdings ergibt sich bei abgewandeltem Material, das seinerseits als Bearbeitung nach § 3 UrhG schutzfähig ist, hierdurch die Situation, dass der Nutzer der Bearbeitung dann sowohl ein Nutzungsrecht des Urhebers des Ausgangswerkes als auch ein Nutzungsrecht des Bearbeiturhebers des derivativen Werkes benötigt. Bei einer Vielzahl von sukzessiven Bearbeitungen muss der Lizenznehmer somit mit sämtlichen Rechteinhabern Lizenzverträge abschließen.¹⁷ Wenn der bearbeitete Inhalt ebenfalls unter eine CC-Lizenz gestellt ist, dann wird dies konstruktiv dadurch

¹⁶ *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 95; *Gunda Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670 (676); *Sebastian Krutzat*, Open Access, 2012, 132.

¹⁷ *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 95f.

erleichtert, dass der Bearbeiterurheber zugleich als Erklärungsbote für den Urheber des Ausgangswerkes fungiert.¹⁸

g) Unwiderruflichkeit

- 25 Der CC-Lizenzvertrag ist unwiderruflich (siehe zur Lizenzdauer auch Abschnitt 6). Gleiches gilt nach Abschnitt 2.1.a für das eingeräumte Nutzungsrecht. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu der Regelung des § 42 UrhG, die ein Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung vorsieht. Wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers in künstlerischer, politischer, wissenschaftlicher oder anderer Hinsicht nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann, kann er bereits erteilte Lizenzen zurückrufen. Nach § 42 Abs. 2 UrhG kann auf das Rückrufsrecht im Voraus nicht verzichtet werden. Zudem kann seine Ausübung nicht ausgeschlossen werden. Bei der nach Abschnitt 2.1.a vorgesehenen Unwiderruflichkeit des Lizenzrechts handelt es sich somit um eine der wenigen Klauseln der CCPL, die **mit dem deutschen Urheberrecht nicht vereinbar** ist. In der Praxis wird das Rückrufsrecht nach § 42 UrhG allerdings äußerst selten ausgeübt, was auch an der in § 42 Abs. 3 UrhG vorgesehenen Entschädigungspflicht liegen mag. Macht ein Urheber ein solches Rückrufsrecht geltend, dann hat dies aufgrund seines zwingenden Charakters Vorrang vor der CCPL. Den anderen im UrhG vorgesehenen Rückrufsrechten nach § 34 Abs. 3 Satz 2 UrhG und § 41 UrhG kommt hingegen im CCPL-Kontext keine Bedeutung zu.

h) Unentgeltlichkeit

- 26 Ein wesentliches Element der CC-Lizenzierung ist die **Vergütungsfreiheit der Nutzungsrechtseinräumung**. Durch die Freiheit von Lizenzgebühren soll die Möglichkeit zur Teilhabe am kulturellen und wissenschaftlichen Leben ermöglicht werden.¹⁹ Allerdings bedeutet dies nur, dass die Nutzung des lizenzierten Materials kostenfrei ist. Hingegen können weitere Dienste des Lizenzgebers, z. B. Beratungsleistungen, kostenpflichtig angeboten werden. Mit der CCPL ist es auch vereinbar, den Zugang zu dem lizenzierten Material kostenpflichtig auszugestalten – das Angebot von CC-lizenzierten Inhalten in

18 *Kristina Wagner*, MMR 2017, 216 (219); *Tobias Strobel*, So content with Open Content – Zufriedenheit dank Open-Content-Lizenz? MMR 2003, 778 (780); Abschnitt 2.a.5.

19 *Till Kreuzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 15.

einem Online-Repository mit Paywall verstößt somit nicht gegen die CCPL.²⁰ Allerdings ist es in einem solchen Szenario Dritten unbenommen, die Inhalte, deren Nutzung jedermann auf Grundlage der CC-Lizenz gestattet ist, ihrerseits ohne Zugangsschranken öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Mit der Unentgeltlichkeit der Nutzungsrechteinräumung weicht die CCPL 27 von dem Konzept des UrhG ab, das einen gesetzlichen Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung (§ 32 Abs. 1 UrhG), auf weitere Beteiligung im Falle eines durch die vereinbarte Gegenleistung nicht angemessen honorierten wirtschaftlichen Erfolgs (§ 32a UrhG) sowie eine Vergütung für später bekannte Nutzungsarten (§ 32c UrhG) vorsieht. Diese Vergütungsansprüche sind zum Schutz der Kreativen zwingend ausgestaltet (§ 32 Abs. 3 Satz 1 UrhG) oder auf sie kann zumindest im Vorhinein nicht verzichtet werden (§ 32a Abs. 3 Satz 1 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG). Um die Lizenzierung als offene Inhalte zu ermöglichen, sieht das Gesetz aber die Möglichkeit vor, dass der **Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt** (§ 32 Abs. 3 Satz 3, § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG). Denn im Anwendungsbereich der CCPL und anderer Open-Content-Lizenzen bedarf der Urheber dieses Schutzes grundsätzlich nicht, da er freiwillig sein Werk für die Allgemeinheit zur Verfügung stellt und damit bewusst auf eine Vergütung verzichtet. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, kann „im Bereich derartiger Lizenzbeziehungen, bei denen der Urheber sein Werk der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stellt, (...) weder eine zu Lasten des Urhebers gestörte Vertragsparität vorliegen, noch sind insofern Missbrauchsmöglichkeiten denkbar.“²¹ Zudem wird so im Interesse der Lizenznehmer eventuellen Rechtsunsicherheiten entgegengewirkt, die dadurch entstehen könnten, dass der Lizenzgeber einer offenen Lizenz im Nachhinein einen Anspruch auf angemessene Vergütung erhebt.²²

Fraglich ist allerdings, ob diese Ausnahme von den gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch dann gelten kann, wenn sich der Urheber nicht frei dafür entscheidet, den Inhalt unentgeltlich im Rahmen der CCPL zu lizenzieren, sondern die offene Lizenzierung nur aufgrund des Drucks eines Ver-

20 Till Kreutzer, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 16 f.

21 BT-Drs. 14/6433, 15; siehe auch Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 32 Rn. 80.

22 BT-Drs. 14/6433, 15; Maximilian Haedicke/Karl-Nikolaus Peifer, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 32 Rn. 43.

werters wählt, der hierdurch den zwingenden Anspruch auf angemessene Vergütung umgehen will. Im Schrifttum wird vertreten, dass in diesem Fall die Ausnahme der § 32 Abs. 3 Satz 3, § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG nicht eingreife.²³ Dies ist überzeugend. Allerdings wäre es problematisch, wenn sich die gestörte Vertragsdisparität im Verhältnis zwischen Urheber und Verwerter zulasten weiterer Lizenznehmer, die keinen Einblick in dieses Verhältnis haben, auswirken sollte. Somit spricht vieles dafür, dass sich der Urheber gegenüber dritten Lizenznehmern, die das Werk in der Folge ebenfalls nutzen, nicht darauf berufen kann, dass die Ausnahme von dem gesetzlichen Vergütungsanspruch nicht gilt, und gegen diese keine gesetzlichen Vergütungsansprüche geltend machen. Den dem Urheber hierdurch entstehenden Schaden könnte dieser ggf. gegen den Verwerter auf Grundlage von § 826 BGB geltend machen.

- 29 Unklar ist zudem, ob die die Regelungen der § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG auch dann gelten, wenn nicht der Urheber selbst, sondern **ein Nutzungsrechtsinhaber Materialien unter der CC-Lizenz lizenziert**. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn Inhalte im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** geschaffen wurden und dem Arbeitgeber hieran Nutzungsrechte im Rahmen von §§ 43, 69b UrhG eingeräumt werden. Gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers können nicht nur gegen den Lizenznehmer auf erster Stufe (§ 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1 und § 32c Abs. 1 UrhG), sondern auch gegen Lizenznehmer auf weiteren Stufen (§ 32a Abs. 2 und § 32c Abs. 2 UrhG) bestehen. Ihrem Wortlaut nach erfassen die Regelungen der § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG, die die Vergütungsansprüche im Falle offener Lizenzen ausschließen, nur den Fall, dass der Urheber selbst unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht an jedermann einräumt. Die Konstellation, dass es erst auf einer späteren Lizenzierungsstufe zu einer CC-Lizenzierung kommt, wird hingegen nicht ausdrücklich geregelt.
- 30 Soweit sich im Schrifttum Stellungnahmen hierzu finden, wird davon ausgegangen, dass die Vergütungsansprüche des Urhebers bestehen bleiben, wenn nicht der Urheber, sondern sein Vertragspartner jedermann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumt.²⁴ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass

23 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, UrhG § 32 Rn. 81; *Maximilian Haedicke/Karl-Nikolaus Peifer*, in: Schrickler/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 32 Rn. 43.

24 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 32 Rn. 81; wohl ebenso *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 135.

die Einräumung von Nutzungsrechten durch einen Lizenznehmer zu ihrer Wirksamkeit nach § 34 und § 35 UrhG der Zustimmung des Urhebers bedarf. Hat der Urheber der **Lizenzierung auf zweiter Stufe auf Grundlage der CCPL explizit zugestimmt**, dann spricht vieles dafür, auch in diesen Fällen die **Ausnahmeregelungen vom gesetzlichen Vergütungsanspruch anzuwenden**, da der Urheber aufgrund seiner Mitwirkung keines Schutzes seiner Vermögensinteressen bedarf. Ein weiteres Argument ist die Begründung des RegE, wonach die Regelung des § 32a Abs. 3 Satz 3 UrhG „einer befürchteten Rechtsunsicherheit für ‚Open-source‘-Programme und anderen ‚open content‘ nunmehr auch für sog. „Bestsellerfälle“ vorbeugen soll, analog zu der Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG.²⁵ Ziel des Gesetzgebers war es also, den Lizenznehmer vor diesen für ihn nicht vorhersehbaren Vergütungsansprüchen zu schützen.

Hat der Urheber der **Einräumung weiterer Nutzungsrechte in Form von CC-Lizenzen durch den ersten Lizenznehmer hingegen nicht zugestimmt**, dann ist die **dingliche Verfügung des ersten Lizenznehmers über das Nutzungsrecht unwirksam**.²⁶ In diesem Fall können auch keine Vergütungsansprüche gegen weitere Lizenznehmer aus § 32a Abs. 1 und § 32c Abs. 1 UrhG bestehen. Da es im Urheberrecht keinen Gutglaubensschutz gibt und der Lizenznehmer das volle Risiko der Wirksamkeit der Nutzungsrechtseinräumung trägt,²⁷ führt dies für den Lizenznehmer auf zweiter Stufe aber zu der misslichen Situation, dass er sich, obgleich die Unwirksamkeit der Nutzungsrechtseinräumung ihm nicht bewusst war, wegen unerlaubter Nutzung seitens des Urhebers einem Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 Alt. 2 UrhG) sowie einem verschuldensunabhängigen Anspruch auf Bereicherungsausgleich in ggf. erheblicher Höhe (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB) ausgesetzt sieht.

Hat der Urheber im Rahmen seiner Zustimmung zu weiteren Lizenzierungen **nicht näher präzisiert**, ob diese auch CC-Lizenzierungen umfassen sollen, dann kommt es maßgeblich darauf an, ob die Willenserklärung in diesem Sinne **auszulegen** ist mit der Folge, dass der Urheber die gesetzlichen Vergütungsansprüche gegen Lizenznehmer auf weiteren Stufen (§ 32a Abs. 2 und § 32c Abs. 2 UrhG) verlieren würde. Die Zustimmung kann grundsätzlich auch

²⁵ BT-Drucks. 16/1828, S. 25.

²⁶ *Ansgar Ohly* in: Schrickler/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 34 Rn. 24; *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 34 Rn. 14.

²⁷ *Gregor Völtz*, Creative Commons im Lichte des Verbraucherschutzes, VuR 2016, 169 (171).

stillschweigend erfolgen.²⁸ Allerdings ist bei der Auslegung die **Übertragungszwecklehre des § 31 Abs. 5 UrhG** anzuwenden,²⁹ wonach das Urheberrecht auch im Rahmen von Nutzungsrechtseinräumungen so weit wie möglich beim Urheber verbleibt. Zwar findet dieser Grundsatz nach überzeugender Ansicht im Bereich der Open-Content-Lizenzen nur eingeschränkte Anwendung, da es dem Urheber gerade darum geht, eine möglichst weite und ungehinderte Nutzung seines Werkes zu erlauben.³⁰ Allerdings geht es hier um Konstellationen, in denen der Urheber selbst keine CC-Lizenzierung vornimmt, sondern dies erst auf einer nachgeordneten Lizenzierungsstufe geschieht. Bei diesen Sachverhalten gilt die Übertragungszwecklehre daher uneingeschränkt. Angesichts der mit der CC-Lizenz verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere dem Entfallen der Vergütungsansprüche nach § 32a Abs. 2 und § 32c Abs. 2 UrhG, spricht vieles dafür, dass eine **nicht näher spezifizierte Zustimmung** des Urhebers zur Übertragung bzw. Einräumung weiterer Nutzungsrechte **eine CC-Lizenzierung** durch den ersten Lizenznehmer **in der Regel nicht umfasst**. Anders wäre dies allerdings zu beurteilen, soweit die **CC-Lizenzierung explizit gestattet oder andere Umstände des Vertragsschlusses** dafür sprechen, etwa wenn die Verwertungsform im Kontext des Arbeitsverhältnisses üblich ist, z. B. im wissenschaftlichen Bereich.³¹

- 33 Auch eine **Zustimmungspflicht** nach § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 2 besteht **in der Regel nicht**.³² Ausnahmen wären z. B. dann denkbar, wenn dies durch arbeitsvertragliche Treuepflichten geboten ist, weil von vornherein feststeht, dass Pflichtwerke unter CC-Lizenzen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- 34 Sofern der Urheber keine Zustimmung erteilt hat und die Verweigerung der Zustimmung nicht treuwidrig ist, hat dies zur Folge, dass die **CC-Lizenzierung auf zweiter Stufe somit mangels Zustimmung des Urhebers unwirksam** ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Verwerter, der von einem Urheber erworbene Nutzungsrechte auf zweiter Stufe durch CC-Lizenzen weiterverwerten möchte, hierzu die **ausdrückliche Zustimmung** des Urhebers einholen

28 Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 21.

29 Arthur-Axel Wandtke in Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 34 Rn. 9; Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 118.

30 OLG Köln NJW 2015, 789 (792); Nils Rauer/Diana Ettig, Rechtliche Fragen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153 Rn. 16; Sebastian Horlacher, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 104 ff.; siehe zur Auslegung VorCCPL Rn. 1.

31 Sebastian Horlacher, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 136.

32 Ansgar Ohly, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 35 Rn. 11.

sollte.³³ Aus Sicht des Lizenznehmers ist es empfehlenswert, sich in Konstellationen, in denen die Lizenzierung nicht durch den Urheber, sondern einen Verwerter erfolgt und die lizenzierten Inhalte für den Lizenznehmer von erheblicher Bedeutung sind, zu vergewissern, dass auch der Urheber der CC-Lizenzierung zugestimmt hat.

Des Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit die Unentgeltlichkeit der Nutzungsrechtseinräumung Auswirkungen auf das Bestehen gesetzlicher Vergütungsansprüche, insbesondere im Rahmen der Schrankenregelungen aus §§ 54 ff. UrhG hat. Dies ist nach überzeugender Ansicht nicht der Fall. Denn die CCPL sieht vor, dass die vertragliche Vereinbarung keine Anwendung findet, wo gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen gelten. Somit kommt es bei CC-Lizenzen nicht zu einer Kollisionslage von individualvertraglicher Nutzungsrechtseinräumung und den Schrankenregelungen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der CC-Lizenzen, die gesetzlich gewährte Freiräume nicht einschränken, sondern im Gegenteil durch vertragliche Nutzungsrechte erweitern sollen.³⁴

33 Siehe auch *Till Kreuzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen*, 2. Auflage 2016, 22.

34 *Robert Staats*, *Open Access und VG WORT – passt das zusammen?*, in: *Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit – Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag*, 2022, 353 (358 f.); siehe auch Abschnitt 2.b.3 zum Vergütungsverzicht; *Anne Lauber-Rönsberg*, *Disponible Zugangsregeln? – Open Access als Testfall für das Verhältnis von individuellen, kollektiven und gesetzlichen Nutzungserlaubnissen*, *ZUM* 2023, 420 (423).

2. Abschnitt 2.a.2. Ausnahmen und Beschränkungen

FABIAN RACK

Deutsch: „Ausnahmen und Beschränkungen. Es sei klargestellt, dass, wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf Ihre Nutzung Anwendung finden, die vorliegende Public License nicht anwendbar ist und Sie insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten müssen.“

Englisch: „Exceptions and Limitations. For the avoidance of doubt, where Exceptions and Limitations apply to Your use, this Public License does not apply, and You do not need to comply with its terms and conditions.“

a) Überblick

- 36 Die Klausel regelt, dass die Lizenz nicht anwendbar ist und Lizenznehmer die in der CCPL getroffenen Bedingungen nicht beachten müssen, sofern in der konkreten Situation der Nutzung gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen (zur Definition des Begriffspaars siehe Abschnitt 1.e) zur Anwendung kommen. Damit räumt die CCPL den im gesetzlichen Urheberrecht geregelten Schrankenregelungen nach §§ 44a ff. UrhG den Vorrang ein, greift also nicht in deren Gefüge ein.
- 37 Im Zusammenhang gesetzlicher Freiheiten ist auch die Auslegungsregel in Abschnitt 8.1 zu erwähnen, wonach die CCPL keine Nutzung mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis einer CC-Lizenz zulässig ist. Die dortige Regelung kommt beispielsweise bei der Gemeinfreiheit von Inhalten zum Tragen, etwa wenn urheberrechtlich nicht geschützte Inhalte (vermeintlich) unter eine CC-Lizenz gestellt werden.
- 38 Das Schicksal **gesetzlicher Vergütungsansprüche** bei CC-lizenzierten Inhalten wird in Abschnitt 2.b.3 behandelt.
- 39 CC-Lizenzen waren von vornherein als „Fair Use plus“ gedacht und damit als ein Versprechen von Freiheiten, die die Lizenzgeber **zusätzlich** zu den gesetzlich garantierten Freiheiten abgeben.¹ Mit dieser Konzeption **lässt die CCPL die gesetzliche Feinabstimmung unberührt**, die der Gesetzgeber durch urheberrechtliche Schrankenregelungen zu Gunsten der Allgemeinheit gemacht hat. Dies ist kein rein theoretischer Befund. Denn in einigen Konstellationen befreien die gesetzlichen Schranken von den Bedingungen BY,

1 CC in Review: Lawrence Lessig on CC & Fair Use, <https://perma.cc/27XR-AWLM>.

NC, ND und SA, die ansonsten unter der Anwendung der Lizenz für den so lizenzierten Inhalt gelten würden.

b) Klarstellung

Mit der Formulierung „Es sei klargestellt“ lässt die CCPL erkennen, dass bereits **im Wege der Auslegung des Lizenzvertrages gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen vorrangig** sein sollen. Häufig wird dies auch der gesetzlichen Lage entsprechen, wonach ohnehin die gesetzlichen Schranken per Vertrag nur in begrenztem Umfang ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können: Einerseits erklärt das Urheberrecht einige Schrankenbestimmungen ausdrücklich für unabdingbar (z.B. § 69 g Abs. 2 UrhG) bzw. vertragliche Beschränkungen für nicht durchsetzbar (§ 60 g Abs. 1 UrhG). Andererseits sind per AGB getroffene Einschränkungen gesetzlicher Erlaubnisse unwirksam, wenn die Schrankenregelung von einem überragenden Allgemeininteresse getragen ist.² Die CCPL unternimmt allerdings auch angesichts der Klarstellung durch die vorliegende Klausel nicht den Versuch, gesetzlich erlaubte Nutzungen zu Lasten der Nutzer einzuschränken. Ob und inwieweit urheberrechtliche Schrankenbestimmungen vertraglich wirksam abbedungen oder beschränkt werden können, muss daher an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

Umgekehrt versucht die CCPL nicht, per Vertrag solche Nutzungen erlaubnisfrei zu stellen, die bereits gesetzlich zulässig sind. Solche vertraglichen Erlaubnisse entfalten in der Regel ohnehin keine eigenständige Rechtswirkung³; das gilt zumindest dort, wo dem Rechteinhaber die Dispositionsbefugnis gänzlich entzogen ist (ausführlich hierzu siehe Abschnitt 2.b.3 Rn. 175 ff.).

Bei anderen gesetzlichen Erlaubnissen soll ausweislich der Absicht des Gesetzgebers auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis Raum für vertragliche Regelungen sein. Beispiel hierfür wären die §§ 60a ff. UrhG. So ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien zum UrhWissG, dass Lizenzen weiterhin zulässig sein sollen, solange dadurch die gesetzlich gewährten Befugnisse des Nutzers nicht beschränkt werden.⁴ Im Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum UrhWissG vom April 2022 heißt es hierzu:

² Thomas Dreier, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § Vor § 44a Rn. 9.

³ Thomas Dreier, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § Vor § 44a Rn. 9 mit weiteren Nachweisen.

⁴ Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 45, <https://perma.cc/VM3M-NEYK>.

„Die gesetzlichen Erlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) sollten im Interesse von Bildung und Wissenschaft einen gesetzlich garantierten Basiszugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten gewähren. Sie ergänzen damit die Nutzung auf Lizenzbasis, etwa von Online-Angeboten oder durch den Kauf gedruckter Bücher. Vor diesem Hintergrund sind Lizenzierungen im Bereich der Schranken grundsätzlich auch nicht unwirksam, dürfen aber die gesetzlich eröffneten Nutzungshandlungen nicht einschränken (§ 60 g Absatz 1 UrhG).“⁴⁵

- 43 In solchen Fällen muss jeweils im Einzelfall geschaut werden, ob eine Nutzung auf der Grundlage der gesetzlichen Erlaubnis oder auf der Grundlage der CC-Lizenz stattfindet. Da die Nutzung auf der Grundlage der CC-Lizenz die entsprechende Kennzeichnung zwingend erfordert, ist diese Unterscheidung auch jeweils möglich.

c) Folgen der Nichtanwendbarkeit

- 44 Dass die Lizenz im Falle gesetzlich erlaubter Nutzungen nicht anwendbar ist, führt in einigen Fällen zu weitergehenden Freiheiten, als es unter der Lizenz der Fall wäre:
- 45 **BY – Attribution.** Es gibt Fälle gesetzlich erlaubter Nutzungen, in denen die Vorgaben zur Namensnennung und der Übernahme des Lizenzhinweises nicht beachtet werden müssen. So ist etwa die Attribution als Bedingung jeder CC-Lizenzvariante nicht im Falle einer Nutzung verpflichtend, die unter die Pastiche-Erlaubnis aus § 51a UrhG fällt. Denn diese Schranke erfordert keine Urheberbenennung. Insofern gelten im Anwendungsbereich der gesetzlich erlaubten Nutzung weniger Bedingungen als unter der CCPL. Gesetzliche Schranken verzichten auch teilweise auf eine verpflichtende Quellenangabe, wo sie nicht praktikabel ist (bspw. im Rahmen von Text und Data Mining unter §§ 44b, 60d UrhG); hier modifiziert die CCPL ebenfalls nichts. Im Fall der Zitierfreiheit nach § 51 UrhG schließlich gelten eigene Anforderungen an die Quellenangabe gemäß § 63 UrhG; in diesem Fall sind nur sie zu beachten und nicht die Attribution-Pflicht gemäß CCPL.
- 46 Gleichzeitig kann es dennoch ratsam sein, in den genannten Fällen den Lizenzhinweis zu übernehmen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Anschlussnutzungen unterbleiben, die auf eine CC-Lizenz angewiesen sind. Ein Beispiel wäre das Zitat eines Bildes als Beleg für eine Aussage in einer wissenschaftlichen Abhandlung, das CC BY-lizenziert ist. Das Zitat müsste

5 BT-Drucks. 20/1825, S. 9.

nach den gesetzlichen Vorgaben nur die Quellenangabe nach § 63 UrhG haben, aber keinen Lizenzhinweis. Die Ergänzung des Lizenzhinweises führt dann dazu, dass offensichtlich gemacht wird, dass eine Nutzung des Bildes auch außerhalb des Zitatzusammenhangs unter den Bedingungen der CC BY-Lizenz zulässig ist.

NC – Non Commercial. Sofern eine Schranke die Nutzung von Materialien auch zu kommerziellen Zwecken erlaubt, steht das Verbot kommerzieller Nutzung aus der CC-Lizenz (siehe Abschnitt 1.i) dem nicht entgegen, namentlich etwa bei Text und Data Mining im Rahmen von § 44b UrhG, bei der Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG), im Rahmen der Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) sowie der Pastiche-Erlaubnis (§ 51a UrhG). Viele andere Schrankenregelungen (etwa die Erlaubnisse zur Nutzung von Materialien in der Lehre) sind allerdings ihrerseits auf nicht-kommerzielle Zwecke begrenzt. Hier ist allenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob das spezifische Verständnis von „nicht-kommerziell“ im gesetzlichen Urheberrecht mit dem Verständnis von „nicht-kommerziell“ übereinstimmt, von dem die CC-Lizenz ausgeht (vgl. hierzu Abschnitt 1.i zum Modul Non Commercial). 47

ND – No Derivatives. Inhalte, die unter CC-Lizenz mit Bearbeitungsverbot ND – No Derivatives stehen, dürfen trotz Bearbeitung veröffentlicht werden, sofern hierfür eine gesetzliche Erlaubnis greift. Ein Beispiel ist die gesetzliche Pastiche-Erlaubnis aus § 51a UrhG, in deren Rahmen das Schrankenregime des Urheberrechts Bearbeitungen zustimmungsfrei erlaubt (solche Fälle wurden früher unter der freien Benutzung nach § 24 UrhG a.F. diskutiert⁶). Ein weiteres Beispiel sind Übersetzungen von Texten im Rahmen der Zitierfreiheit, soweit sie unter den Anforderungen des § 62 Abs. 2 UrhG zulässig sind. Diese Freiheiten werden durch die ND-Lizenzvarianten nicht eingeschränkt. 48

SA – Share Alike. Unter anderem im Rahmen der Pastiche-Erlaubnis gemäß § 51a UrhG gewährt das gesetzliche Urheberrecht, Bearbeitungen von Werken öffentlich wiederzugeben. Steht nun ein Werk unter einer CC-Lizenzvariante mit der Copyleft-Bedingung SA – Share Alike, wäre an sich jede Weitergabe von abgeleiteten Werken des lizenzierten Werks an die Bedingung geknüpft, dass die entstandene Bearbeitung unter eine gleichwertige Lizenz gestellt wird. Im Falle gesetzlich erlaubter Bearbeitungen greift die Copyleft-Bedingung der SA – Share Alike-Lizenzvarianten aber nicht. Ist also ein mit Copyleft-Bedingung CC-lizenziertes Werk in ein Pastiche im Sinne von § 51a 49

6 Anne Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, 44. Ed. 01.11.2024, UrhG § 51a Rn. 1.

UrhG eingeflossen, so steht es dem Autor des Pastiches frei, ob er das entstandene Pastiche frei lizenziert oder nicht.

- 50 **Überschreitet** hingegen eine Nutzung den durch eine Schranke gesetzlich erlaubten Umfang, so kann das lizenzierte Material auf Grundlage der CC-Lizenz genutzt werden – freilich unter der Voraussetzung, dass die Lizenzbedingungen eingehalten werden.

d) Weitere Konstellationen

- 51 Die CC-Lizenz entfaltet auch dort keine Wirkung, wo schon das Urheberrecht nicht greift. Dies betrifft Inhalte, die nicht geschützt sind, weil die Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder weil die Verwertungsrechte nicht greifen, zum Beispiel beim reinen Werkgenuss. In solchen Fällen soll gemäß Abschnitt 8.a die CC-Lizenz weder besagen „noch dahingehend ausgelegt werden [...], dass sie solche Nutzungen des lizenzierten Materials verringert, begrenzt, einschränkt oder mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis aus dieser Public License zulässig sind“. Während die vorliegende Klausel im Rahmen der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts anwendbar ist, setzt Abschnitt 8 bei Inhalten und Nutzungshandlungen an, die schon nicht im Schutzbereich des Urheberrechts liegen.⁷ Auf eine genaue Differenzierung kommt es insofern nicht an, als in beiden Fällen die CC-Lizenz nicht greift.
- 52 In Fällen, in denen **Unsicherheit** darüber besteht, ob eine gesetzliche Erlaubnis anwendbar ist, kann eine CC-Lizenzierung freilich Klarheit schaffen, weil das lizenzierte Material jedenfalls zumindest unter der CC-Lizenz genutzt werden kann.

7 Zur Abgrenzung, ob man die Schranken als Ausnahme des Urheberrechts oder als Schutzbereichsbestimmung betrachtet, vgl. *Thomas Dreier* in *Dreier/Schulze* (Hrsg.), *UrhG*, 7. Auflage 2022, Vor § 44a Rn. 4.

3. Abschnitt: 2.a.3. Laufzeit

Deutsch:

„3. **Laufzeit.** Die Laufzeit der vorliegenden Public License wird in Abschnitt 6(a) geregelt.“

Englisch:

“3. **Term.** The term of this Public License is specified in Section 6(a).”

Für die Laufzeit der CC-Lizenzierung verweist die CCPL auf Abschnitt 6.a. Sie ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt und unwiderruflich.

4. Abschnitt: 2.a.4. Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen

LISA KÄDE

Deutsch:

„4. Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen. Der Lizenzgeber erlaubt Ihnen, die lizenzierten Rechte in allen bekannten und zukünftig entstehenden Medien und Formaten auszuüben und die dafür notwendigen technischen Modifikationen vorzunehmen. Der Lizenzgeber verzichtet auf jegliche und/oder versichert die Nichtausübung jeglicher Rechte und Befugnisse, Ihnen zu verbieten, technische Modifikationen vorzunehmen, die notwendig sind, um die lizenzierten Rechte ausüben zu können, einschließlich solcher, die zur Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht kein abgewandeltes Material, soweit lediglich Modifikationen vorgenommen werden, die nach diesem Abschnitt 2(a)(4) zulässig sind.“

Englisch:

“4. Media and formats; technical modifications allowed. The Licensor authorizes You to exercise the Licensed Rights in all media and formats whether now known or hereafter created, and to make technical modifications necessary to do so. The Licensor waives and/or agrees not to assert any right or authority to forbid You from making technical modifications necessary to exercise the Licensed Rights, including technical modifications necessary to circumvent Effective Technological Measures. For purposes of this Public License, simply making modifications authorized by this Section 2(a)(4) never produces Adapted Material.”

a) Überblick

- 53 Die Regelung trägt dem technischen Fortschritt und weltweit unterschiedlichen Rechtsordnungen Rechnung und stellt die **Technikoffenheit der Lizenzen** sicher. Damit ist auch etwa die Nutzung von lizenziertem Material in Formaten möglich, die im Zeitpunkt der Lizenzierung nicht absehbar waren. Um etwaigen Kompatibilitätsproblemen zu begegnen, sind auch entsprechende Modifikationen des Materials möglich (siehe Rn. 58 ff.) – und zwar auch bei ND-lizenzierten Werken, und auch, wenn hierfür die Umgehung von Schutzmaßnahmen erforderlich sein sollte.

b) Medien und Formate

Die Ausübung der Rechte, die CC-Lizenzen gewähren, ist grundsätzlich **unabhängig von verwendeten Medien und Formaten**. Unerheblich ist insbesondere, ob die Medien und Formate, in denen die Nutzung erfolgt oder erfolgen soll, bereits etabliert sind oder erst nach der Lizenzierung entwickelt werden. Dabei sind die Medien und Formate nicht auf das Digitale beschränkt: Zulässig ist es beispielsweise auch, ein Werk, das digital verbreitet wurde, auszudrucken und eine Kopie davon zu teilen¹, solange die Lizenzbedingungen ansonsten eingehalten werden. Dies gilt auch für Werke, die mit der ND-Bedingung versehen sind. 54

Nicht umfasst hingegen ist die Übertragung in andere Sprachen oder die Verfilmung eines Buchtextes – diese Formen der Werkbearbeitung sind nur mit den entsprechenden Lizenzen zulässig, die Änderungen gestatten (also Lizenzen ohne die Bedingung ND). 55

c) Technische Modifikationen

Erlaubt sind die für die Umwandlung in andere Formate notwendigen technischen Modifikationen zur Ausübung der lizenzierten Rechte. Das meint etwa die Möglichkeit, für die Erzeugung hochauflösender Druckdateien ein Bild aus dem PNG- in ein Vektorformat umzuwandeln, oder auch aus einer Textdatei eine PDF-Datei zu erstellen. Wesentlich für diese Modifikationen ist, dass sie den Inhalt des Werkes nicht verändern. Deshalb sind auch zur Umwandlung in andere Formate erforderliche technische Modifikationen ND-lizenzierter Werke unproblematisch: Denn die Modifikation berührt nicht den **Inhalt des Werkes**, es entsteht kein abgeleitetes Werk im Sinne der CC-Lizenzen; dies wird auch am Ende des Abschnitts ausdrücklich klargestellt. 56

Der Begriff der „technischen“ Modifikationen grenzt dabei klar zu **inhaltlichen, gestalterischen Modifikationen** ab, die sich auf das Werk an sich beziehen (siehe hierzu die Ausführungen zu abgeleiteten Werken unter Abschnitt 1.a). Technische Modifikationen beziehen sich hingegen auf das Medium und das Format des Werkes. 57

1 Vgl. deutsche CC-FAQ, <https://perma.cc/9j3R-87FH>.

d) Zur Ausübung der lizenzierten Rechte notwendig

- 58 Die Zulässigkeit der Umwandlung in andere Formate und für andere Medien nach diesem Abschnitt der CCPL setzt außerdem voraus, dass sie zur Ausübung der lizenzierten Rechte **notwendig** ist. Dies ist insbesondere mit Blick auf die ND-lizenzierten Werke, die diesen Abschnitt in ihrer Lizenz ebenfalls enthalten, relevant – denn bei diesen sind eigentlich keine Modifikationen erlaubt, sofern das Werk weitergegeben werden soll.
- 59 Zentral ist daher, dass nur solche Modifikationen zulässig sind, die zur Ausübung der lizenzierten Rechte notwendig sind; nur diese Modifikationen lassen – im Sinne der Lizenz – kein abgewandeltes Werk entstehen.
- 60 Grundsätzlich zulässig sind daher alle Modifikationen, die **erforderlich** sind, um das Werk **wahrzunehmen, zu kopieren und zu verbreiten**; diese Rechte sind Bestandteil aller CC-Lizenzen. Wenn das Werk nicht unter einer ND-Bedingung steht, sind ohnehin jegliche Änderungen zulässig. Wenn das Werk unter einer ND-Lizenz steht und etwa eine technische Schutzmaßnahme inhaltliche Änderungen des Werkes verhindert, darf diese allerdings grundsätzlich nicht umgangen werden, wenn das Werk inhaltlich verändert und außerdem auch weitergegeben werden soll. Für den Fall, dass keine Weitergabe erfolgen soll, sind Modifikationen – sowohl inhaltliche als auch technische – auch bei ND-lizenzierten Werke grundsätzlich erlaubt.
- 61 Darüber hinaus kann es etwa nötig sein, ein Werk für die kommerzielle Nutzung anzupassen (etwa einen Text auf eine bestimmte Länge zu kürzen, damit er abgedruckt werden kann, oder ein Lied zu kürzen, damit es an einen Radiosender verkauft werden kann). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um (lediglich) technische Modifikationen, denn die vorzunehmenden Änderungen greifen in die Substanz des Werkes ein. Dementsprechend sind solche Modifikationen eines CC BY-ND-lizenzierten Werkes unzulässig.

e) Wirksame technische Schutzmaßnahmen

- 62 Um die lizenzierten Rechte auszuüben, kann es erforderlich sein, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen (etwa den an einer CD angebrachten Kopierschutz, oder DRM-Maßnahmen an einer Datei). Die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen ist **urheberrechtlich grundsätzlich unzulässig**, vgl. §§ 95a ff. UrhG. Zum Begriff und zur Unterscheidung wirksamer und unwirksamer Schutzmaßnahmen Abschnitt 1.d.

Die Lizenz spricht an dieser Stelle keine explizite Umgehungserlaubnis aus, sondern regelt, dass der Lizenzgeber entweder auf seine diesbezüglichen Rechte **verzichtet** und/oder die Nichtausübung der Rechte versichert – soweit nur die lizenzierten Rechte ausgeübt werden sollen. Wer also technische Modifikationen vornimmt, um technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, um die lizenzierten Rechte auszuüben, besitzt die dafür erforderliche Erlaubnis. 63

Allerdings beschränkt sich die Umgehungsmöglichkeit auf solche wirksamen technischen Schutzmaßnahmen, die die Lizenzgeber angebracht haben. Da CC-Lizenzen nicht-exklusiv sind,² können Lizenzgeberinnen mit Dritten entsprechende Vereinbarungen treffen, die es Dritten ermöglichen, wirksame technische Schutzmaßnahmen anzubringen. Damit verstoßen die Dritten nicht gegen Abschnitt 2.a.5.B der Lizenz (weil sie ihre Rechte nicht aus der CC-Lizenz herleiten, sondern aus einer gesonderten Vereinbarung) und ihre technischen Schutzmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden, weil die Umgehung nicht von Abschnitt 2.a.4 erfasst ist. Wenn eine Fotografin beispielsweise ein Bild unter einer CC-NC-Lizenz auf einer Webseite zum Abruf verfügbar macht, aber das gleiche Bild auch einem Streaming-Anbieter als Titelbild für einen neuen Blockbuster – also unter gesonderter Lizenz zur kommerziellen Nutzung – zur Verfügung stellt, kann der Streaming-Anbieter DRM-Maßnahmen an dem Werk anbringen. An diesem Werkstück durch den Streaming-Anbieter angebrachte DRM-Maßnahmen dürfen nicht umgangen werden, weil die CC-Lizenz – und damit auch die entsprechende Ausnahme, die die Umgehung erlaubt – auf dieses Werkstück nicht anwendbar ist. 64

f) Versionsgeschichte

In den Versionen 2.0 und 3.0 (unported) befindet sich die entsprechende Regelung in Abschnitt 3 am Ende: „The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats.“ 65

Die explizite Aussage, dass Lizenzgebern auf die Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen wegen der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen verzichten, wurde – allerdings lediglich zur Klarstellung, nicht als Neuregelung – erstmals in Version 4.0 eingeführt. 66

² Vgl. deutsche CC-FAQ – Kann ich trotz Verwendung von CC-Lizenzen abweichende Vereinbarungen mit einzelnen Personen treffen?, <https://perma.cc/VC5Q-QM8C>.

5. Abschnitt 2.a.5.A. Nachfolgende Empfänger A: Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material

PAUL KLIMPEL/FABIAN RACK

Deutsch:

„A. Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material. Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auszuüben [sic].“

Englisch:

“A. Offer from the Licensor – Licensed Material. Every recipient of the Licensed Material automatically receives an offer from the Licensor to exercise the Licensed Rights under the terms and conditions of this Public License.”

- 67 Bei CC-Lizenzen erfolgt das Angebot zum Abschluss des Lizenzvertrages immer vom ursprünglichen Lizenzgeber. Gibt also der Lizenznehmer einen Inhalt weiter, zum Beispiel indem er ein CC-lizenziertes Foto auf einer Website öffentlich zugänglich macht (Definition zur Weitergabe siehe Abschnitt 1.i Rn. 67), so übermittelt der Lizenznehmer damit gleichzeitig das Angebot des Lizenzgebers an Dritte, tritt also als Bote auf. Nutzt also ein weiterer Lizenznehmer (Dritter) das Material und bezieht das Material von der Quelle des ersten Lizenznehmers, so nimmt jener das Angebot des ursprünglichen Lizenzgebers an und es kommt allein ein Vertrag zwischen dem ursprünglichen Lizenzgeber und dem Dritten zustande. Siehe zum Zustandekommen des Lizenzvertrages VorCCPL Rn. 5.

6. Abschnitt 2.a.5.B. Nachfolgende Empfänger B: Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger

LISA KÄDE

Bei BY-SA und BY-NC-SA: C.

Deutsch:

„B. Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger. Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen fordern oder das lizenzierte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird.“

Englisch:

“B. No downstream restrictions. You may not offer or impose any additional or different terms or conditions on, or apply any Effective Technological Measures to, the Licensed Material if doing so restricts exercise of the Licensed Rights by any recipient of the Licensed Material.”

a) Überblick

Bei Weitergabe des lizenzierten Materials durch Lizenznehmer – etwa wenn 68 die Lizenznehmer ein lizenziertes Werk auf ihrer Webseite veröffentlichen – dürfen keine anderen oder zusätzlichen Lizenzbedingungen gefordert oder nachträglich wirksame technische Schutzmaßnahmen angebracht werden.

Die Klausel ist Bestandteil aller CC-Lizenzen der Version 4.0 und stellt sicher, 69 dass die Lizenzbedingungen, die die Urheberinnen ursprünglich gewählt haben, auch bei Weitergabe nicht zum Nachteil weiterer Lizenznehmer verschärft oder verändert werden. In Abgrenzung zu SA-Lizenzen bezieht sich diese Regelung jedoch nur auf das Ausgangswerk, nicht auf abgeleitete Werke.

Die Regelung ist in dem Kontext zu verstehen, dass bei CC-Lizenzen keine 70 Unterlizenzierung erfolgt – also Lizenznehmerinnen, die das Werk unverändert weitergeben, nicht dadurch zu Lizenzgebern werden – sondern alle weiteren Empfänger Lizenznehmerinnen des ursprünglichen Urhebers werden. Nur dieser ist Lizenzgeber, vgl. dazu Abschnitt 2.a.5.A der Lizenzen: „Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auszuüben.“

b) Zusätzliche oder abweichende Bedingungen

- 71 Unzulässig ist etwa, als Lizenznehmer eines CC BY-lizenzierten Werkes dasselbe an weitere Lizenznehmerinnen unter Verwendung der **zusätzlichen Bedingung** NC (also CC BY-NC) zu lizenzieren: Denn durch die Wahl einer restriktiveren CC-Lizenz – in diesem Falle unter Ausschluss kommerzieller Nutzung – werden nachfolgende Lizenznehmer in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Das gilt auch in die andere Richtung: Ein CC BY-NC-lizenziertes Werk darf auch nicht zu CC BY-Bedingungen weitergegeben werden, weil damit dem Wunsch der Urheberinnen, das Ausgangswerk der kommerziellen Nutzung vorzuenthalten, nicht entsprochen wird.
- 72 Ebenso unzulässig wäre auch die Weitergabe eines CC BY-SA-lizenzierten Werkes unter Anwendung der CC BY-Lizenz: Hier wären nachfolgende Lizenznehmer zwar nicht in der Nutzung des Werkes eingeschränkt – sondern erhielten sogar zusätzliche Befugnisse, indem sie nicht mehr an die Vorgabe „Share Alike“ gebunden wären. Allerdings besteht dadurch die Gefahr der Umgehung des „Share Alike“-Zusatzes.
- 73 Darüber hinaus können zusätzliche oder abweichende Bedingungen auch in allgemeinen Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen vorliegen. Hier ist entsprechend darauf zu achten, dass CC-lizenzierte Werke von den Einschränkungen ausgenommen werden, da eine Verletzung der Lizenzbedingungen grundsätzlich das Erlöschen der Rechte aus der Lizenz zur Folge hat (vgl. Abschnitt 6.a).

c) Technische Maßnahmen

- 73 Außerdem darf einem fremden Werk nach Maßgabe dieser Bestimmung durch einen Lizenznehmer keine wirksame technische Schutzmaßnahme hinzugefügt werden, wenn der Empfänger des Werkes bei Weitergabe dadurch seine durch die CC-Lizenz garantierten Rechte nicht oder nur eingeschränkt ausüben kann.
- 74 Der Begriff der technischen Maßnahme ist in Abschnitt 1 definiert, die Definition verweist dabei insbesondere auf den WIPO Copyright Treaty, die entsprechenden Vorgaben werden in Deutschland in §§ 95a bis 95d UrhG umgesetzt. Das Anbringen technischer Schutzmaßnahmen ist allerdings nicht in allen Fällen untersagt:¹ Obwohl auch das Anbringen einer simplen Abfrage

1 Dies ergibt sich bereits aus dem Lizenztext: das Anbringen von TPM ist untersagt, „sofern

von Benutzername und Passwort an einer Datei eine „wirksame Maßnahme“ im Sinne der Definition darstellt, beschränkt diese Maßnahme die intendierten Empfänger des Werkes nicht bzw. nicht notwendigerweise darin, ihre durch die Lizenz eingeräumten Rechte auszuüben, wenn die Abfrage nicht an der Datei angebracht wird, sondern das Werk auf einer (etwa per Paywall) zugangsbeschränkten Webseite zur Verfügung gestellt wird. Denn dann müssen die Empfänger zwar Zugang zu der Webseite haben, können dann aber mit der Datei bzw. dem Werk entsprechend der jeweiligen CC-Lizenz verfahren (es also herunterladen, verändern, teilen etc.). Wenn mit dem Zugangsschutz allerdings weitere Maßnahmen verbunden sind, wie etwa ein Kopierschutz, ist das Anbringen der Maßnahme unzulässig.²

Unklar ist, ob es ausreichen kann, eine Version des Werkes ohne technische Schutzmaßnahme lediglich anzubieten, wenn in einer Situation die Notwendigkeit besteht, ein fremdes Werk unter Anbringung einer Schutzmaßnahme zu verbreiten. Eine solche Situation kann sich etwa ergeben beim gemeinsamen Vertrieb eines CC-lizenzierten Werkes als Bestandteil einer Sammlung mit anderen nicht-CC-lizenzierten Werken auf einer kopiergeschützten DVD oder beim Vertrieb einer Software, die eine CC-lizenzierte Datenbank enthält und nutzt, wenn die Software durch einen Signaturschlüssel des Herstellers vor direktem Zugriff und Veränderung geschützt ist („Tivoisierung“). Dafür kann vorgebracht werden, es können nicht Sinn der CC-Lizenzen sein, eine solche Verwendung CC-lizenzierter Werke grundsätzlich zu unterbinden, solange der Empfänger die Möglichkeit hat, eine ungeschützte Version des Werkes zu erhalten und die lizenzierten Rechte auszuüben (vgl. aber zum Konzept der „parallel distribution“ Rn. 86).

Gegen eine derartige Auslegung der Lizenz könnte jedoch sprechen, dass ein solches Vorgehen das Verbot technischer Schutzmaßnahmen umgeht und das Risiko birgt, dass Empfänger den Weg der Nachfrage scheuen. Ferner lässt es der Wortlaut des Abschnitts genügen, dass die Rechteaübung eingeschränkt wird – eine Verhinderung der Rechteaübung wird nicht vorausgesetzt. Eine Einschränkung kann aber auch schon in der Erforderlichkeit der Nachfrage

dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird“; vgl. klarstellend dazu auch englische CC-FAQ – TPM on Licensed Material, <https://perma.cc/YVJ8-HQZB>.

2 Vgl. deutsche CC-FAQ – Anbringen technischer Schutzmaßnahmen, <https://perma.cc/Z2TK-AALV>. Außerdem: deutsche CC-FAQ – Einschränkung durch DRM / TPM, <https://perma.cc/P5T4-F6QF>.

liegen. Mitunter droht zeitliche Verzögerung, denkbar ist auch, dass die Person, von der der Empfänger das Werk erhält, nicht mehr erreichbar oder auffindbar ist. Letzterem kann zwar entgegnet werden, dass unter Umständen der Lizenzgeber kontaktiert werden kann; hier droht jedoch auch das Risiko der Unauffindbarkeit. Die Creative Commons-Organisation positioniert sich seit langem explizit gegen den Einsatz von Digital Rights Management und technische Schutzmaßnahmen.³

- 77 Außerdem könnte 2.a.5.B so auszulegen sein, dass nicht nur das Anbringen wirksamer technischer Schutzmaßnahmen unzulässig ist, sondern jedes Anbringen von Hindernissen, das die Ausübung der lizenzierten Rechte einschränkt. Allerdings wird schon die Umwandlung in ein anderes Format, das den Zugriff auf das lizenzierte Material schwieriger macht oder wodurch das Material nur für bestimmte Plattformen verfügbar ist, als zulässig und damit nicht als Verstoß gegen die hiesige Regelung angesehen.⁴ Dies spricht dafür, Abschnitt 2.a.5.B tatsächlich nur auf Hindernisse durch wirksame technische Schutzmaßnahmen anzuwenden.

d) Einschränkung der Ausübung der lizenzierten Rechte

- 78 Durch den Zusatz „sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird“ klingt an, dass grundsätzlich Änderungen der Lizenzbedingungen und auch das Anbringen wirksamer technischer Schutzmaßnahmen zulässig sein können – sofern sie den Charakter der gewählten CC-Lizenz wahren und nachfolgende Empfänger nicht in der Ausübung ihrer lizenzierten Rechte beschränkt werden. Zu beachten ist allerdings, dass eine Veränderung des verwendeten CC-Lizenztextes bei Verwendung der CC-Markenzeichen einen Verstoß gegen die Richtlinien von Creative Commons darstellt (siehe Annex).⁵
- 79 Unzulässig wäre es etwa, durch zusätzliche Lizenzbedingungen einzuschränken, in welchem Kontext das Werk genutzt werden darf, also etwa einem CC BY-SA-lizenzierten Werk nachträglich die Bedingung NC (non-

3 Vgl. die Beitragsübersicht auf der Creative Commons-Webseite unter Tag: DRM, <https://perma.cc/527Y-FKYN>.

4 Vgl. englische CC-FAQ – Can I use effective technological measures (such as DRM) when I share CC-licensed material?, <https://perma.cc/JY4G-8J8U>.

5 Vgl. Creative Commons Trademark Policies, <https://perma.cc/7SMQ-9S4B>.

commercial) hinzuzufügen, weil den nachfolgenden Empfängern damit die Nutzung des Werkes im kommerziellen Kontext untersagt würde.

Auch das Hinzufügen eines wirksamen Kopierschutzes schränkt die Ausübung 80 der lizenzierten Rechte ein, wie auch ein „Verfallsdatum“, nachdem eine Datei nicht mehr geöffnet werden kann, etwa im Wege des Digital Rights Managements.

e) *Nachfolgende Empfänger*

Da die CC-Lizenzen keine Unterlizenzierung ermöglichen, sind nachfolgende 81 Empfänger entweder Personen, die das (unveränderte) Werk auffinden (Beispiel: Urheberin A veröffentlicht ihr Werk unter CC BY, Benutzer B kopiert und veröffentlicht das Werk auf seiner eigenen Webseite, Benutzerin C besucht die Webseite von B und möchte das Werk von A kopieren/bearbeiten etc.) oder Personen, die eine Lizenz für ein abgeleitetes Werk erhalten (Beispiel: B bearbeitet das Werk von A und veröffentlicht es auf seiner Webseite). Abgeleitete Werke können – mit Ausnahme von Werken, die mit der Bedingung SA lizenziert wurden – zu vom Ausgangswerk abweichenden Bedingungen lizenziert werden.

f) *Versionsgeschichte*

In **Version 2.0** fand sich die entsprechende Regelung bezüglich der Unzuläs- 82 sigkeit abweichender Bedingungen in Abschnitt 4.a und 8.e:

“You may not offer or impose any terms on the Work that alter or restrict the terms of this License or the recipients’ exercise of the rights granted hereunder.” (CC BY 2.0, Abschnitt 4.a)

“This License constitutes the entire agreement between the parties with respect to the Work licensed here. There are no understandings, agreements or representations with respect to the Work not specified here. Licensor shall not be bound by any additional provisions that may appear in any communication from You. This License may not be modified without the mutual written agreement of the Licensor and You.” (CC BY 2.0, Abschnitt 8.e)

Das Verbot des Anbringens technischer Schutzmaßnahmen war ebenfalls in 83 Abschnitt 4.a geregelt:

“You may not distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work with any technological measures that control access or use of the Work in a manner inconsistent with the terms of this License Agreement.”

- 84 In **Version 3.0** fand sich die entsprechende Regelung bezüglich der Unzulässigkeit abweichender Bedingungen in Abschnitt 4.a und Abschnitt 8.e:

“You may not offer or impose any terms on the Work that restrict the terms of this License or the ability of the recipient of the Work to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License.” (CC BY 3.0, Abschnitt 4.a)

“This License constitutes the entire agreement between the parties with respect to the Work licensed here. There are no understandings, agreements or representations with respect to the Work not specified here. Licensor shall not be bound by any additional provisions that may appear in any communication from You. This License may not be modified without the mutual written agreement of the Licensor and You.” (CC BY 3.0, Abschnitt 8.e)

- 85 Das Verbot des Anbringens technischer Schutzmaßnahmen war ebenfalls in Abschnitt 4.a geregelt:

“When You Distribute or Publicly Perform the Work, You may not impose any effective technological measures on the Work that restrict the ability of a recipient of the Work from You to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License.”

g) Diskussion um technische Schutzmaßnahmen

- 86 Im Zuge der Überarbeitung der CC-Lizenzen gab es insbesondere vor Veröffentlichung der Version 3.0 größere Diskussionen über das Verbot, technische Schutzmaßnahmen anzubringen. Die Gegner des Verbots brachten vor, dass dadurch effektiv die lizenzierten Rechte der Lizenznehmerinnen eingeschränkt würden, weil dadurch der Lizenznehmer das Werk nicht mehr in einem Format seiner Wahl verbreiten könne oder beispielsweise der Einbau in ein Sony Playstation-Spiel oder andere Plattformen nicht lizenzkonform möglich sei.⁶ Infolgedessen wurde vorgeschlagen, im Wege der „parallel distribution“ (ein Lizenznehmer, der ein fremdes Werk mit Schutzmaßnahmen versehen vertreiben möchte, muss parallel auch eine ungeschützte Version vertreiben) das Verbot technischer Schutzmaßnahmen abzuschwächen. Die-

6 Vgl. dazu ausführlicher Wiki – Version 3, <https://perma.cc/PJ5S-3KSP>; debian-legal Summary of Creative Commons 2.0 Licenses, <https://web.archive.org/web/20140202132111/https://evan.prodromou.name/ccsummary/ccsummary.html>.

ser Vorschlag wurde jedoch auch nach längeren Diskussionen abgelehnt⁷ und nicht umgesetzt.

Auch vor Veröffentlichung von Version 4 der Lizenzen wurde das Thema 87 diskutiert, erneut jedoch eine entsprechende Anpassung des Lizenztextes abgelehnt.⁸

⁷ Version 3.0 – Public Discussion, <https://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/2006-August/003857.html>.

⁸ Vgl. für eine Zusammenfassung der Diskussion mit weiteren Links: 912 emails about DRM, <https://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/2006-August/003857.html>.

7. Abschnitt 2.a.5.B. Nachfolgende Empfänger B: Nur SA und NC-SA: Zusätzliches Angebot des Lizenzgebers – Abgewandeltes Material

PAUL KLIMPEL/FABIAN RACK

Nur BY SA und BY NC-SA

Deutsch:

„B. Zusätzliches Angebot des Lizenzgebers – Abgewandeltes Material. Jeder, der abgewandeltes Material von Ihnen erhält, erhält automatisch vom Lizenzgeber ein Angebot, die lizenzierten Rechte am abgewandelten Material unter den Bedingungen der durch Sie vergebenen Abwandlungslizenz auszuüben.“

Englisch:

“B. Additional offer from the Licensor – Adapted Material. Every recipient of Adapted Material from You automatically receives an offer from the Licensor to exercise the Licensed Rights in the Adapted Material under the conditions of the Adapter’s License You apply.”

- 88 Jede Bearbeitung eines Werks enthält auch das ursprüngliche Werk. Aus rechtlicher Sicht kann der Bearbeiter nur die von ihm vorgenommenen Änderungen lizenzieren; die nicht-geänderten Teile des Werks werden weiterhin vom Urheber des „Originals“ unter der ursprünglichen Lizenz lizenziert. Das bedeutet, dass der Bearbeiter seine Fassung des Werkes nicht umlizenzieren und sie mit allen Bestandteilen unter eine andere Lizenz stellen kann.
- 89 Die CCPL⁴ enthält hierfür eine Regel: Der Nutzer eines bearbeiteten Werkes ist nur an die (letzte) „Bearbeiterlizenz“ gebunden, die dieser Version des Werkes beigefügt war. Frühere Lizenzen, die für vorherige Versionen des Werks gültig waren, werden gegenstandslos.
- 90 Dies gilt zumindest solange, wie der Bearbeiter die Bestimmungen des SA-Moduls einhält und für seine Fassung eine zulässige Bearbeiter-Lizenz wählt. Wäre dies jedoch nicht der Fall, z. B. weil der Bearbeiter für seine Version eines Werkes, das ursprünglich unter CC BY-SA lizenziert war, eine CC BY-SA-NC wählt, würde er gegen die Lizenzverpflichtungen verstoßen. Dies würde dazu führen, dass die Lizenz für seine Version des Werkes wegen der „Automatic Termination Clause“ bis zur Behebung des Verstoßes unwirksam wäre; siehe Abschnitt 6 Rn. 11.

8. Abschnitt 2.a.6. Inhaltliche Indifferenz

FABIAN RACK

Deutsch:

„6. Inhaltliche Indifferenz. Die vorliegende Public License begründet nicht die Erlaubnis, zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass Sie oder Ihre Nutzung des lizenzierten Materials mit dem Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfängern gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A)(i) in Verbindung stehen oder durch ihn gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt werden.“

Englisch:

“6. No endorsement. Nothing in this Public License constitutes or may be construed as permission to assert or imply that You are, or that Your use of the Licensed Material is, connected with, or sponsored, endorsed, or granted official status by, the Licensor or others designated to receive attribution as provided in Section 3(a)(1)(A)(i).”

a) Überblick

Nach der Klausel der „inhaltlichen Indifferenz“ (engl. „no endorsement“) darf ein Lizenznehmer nicht behaupten, dass der Lizenzgeber die Nutzung des Materials unterstützt. Lizenznehmer dürfen demnach nicht implizieren, dass Lizenzgeber sie sponsert oder mit ihnen verbunden sind. Die Klausel verbietet dem Lizenznehmer also eine **Vereinnahmung** des Lizenzgebers, dient seiner Integrität und sagt zugleich aus, dass die CCPL zwar eine Urheberrechtslizenz mit weitgehender Rechtegewährung ist, eine CC-Lizenzierung das Material aber damit nicht der Beliebigkeit preisgibt. Auf der anderen Seite ist die Klausel **kein Mittel, gegen jegliche Nutzung vorzugehen, die dem Lizenzgeber unliebsam** ist. Auch kann einem Lizenznehmer das Nutzungsrecht nicht genommen werden, nur weil der Lizenznehmer dem Lizenzgeber missliebiger ist. 91

In der Praxis mit CC-Lizenzen wird mitunter die Sorge geäußert, dass CC-lizenzierte Materialien im unliebsamen Kontext genutzt werden könnten, etwa auf einem Wahlplakat einer politischen Partei. Dass Lizenzgebern eine bestimmte Nutzung ihrer Inhalte möglicherweise missfallen kann, ist zunächst einmal der freien Lizenzierung und der damit verbundenen Kontrollabgabe inhärent. Es ist aber kein Spezifikum des CC-Modells. Denn solche Fälle sind in allen Lizenzierungsmodellen denkbar, in denen Vertragspartner nicht individuell ausgewählt werden, sondern die Nutzung sach- bzw. kon- 92

textbezogen anhand abstrakter Bedingungen gestattet wird (Bilddatenbanken, Soundlibraries etc.) – auch etwa bei der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, die zudem noch einem Kontrahierungszwang unterliegen.

- 93 In Deutschland schützt das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere der Schutz vor Entstellung gem. § 14 UrhG bis zu einem gewissen Grad vor Vereinnahmung.¹ Dies gilt beispielsweise für die Nutzung von Werken im Wahlkampf (siehe Abschnitt 2 Rn. 135). Insofern wird durch die Klausel nur zum Ausdruck gebracht, was gesetzlich in Deutschland ohnehin gilt.
- 94 Das mit der CCPL gewährte Nutzungsrecht ist inhaltlich umfassend (jedes Medium, jeder Zweck etc., siehe Abschnitt 2.a). Mit dem **Gebot² der inhaltlichen Indifferenz** auf der anderen Seite entsteht in bestimmten Fallkonstellationen ein **Spannungsfeld**, für das die nachfolgenden Ausführungen eine Hilfestellung leisten sollen.
- 95 Der Verstoß gegen das Gebot stellt einen **Verletzungstatbestand** im Rahmen der CCPL dar. Er muss im Zusammenspiel mit den Regelungen zu Persönlichkeitsrechten und zur Namensnennung ausgelegt werden (siehe Abschnitt 2.b.1 und 3.a).

b) Keine Einräumung von Persönlichkeitsrechten durch die CCPL

- 96 Die von der Klausel erfassten Vereinnahmungen sind häufig auch persönlichkeitsrechtlich relevant. In diesem Zusammenhang ist auf Abschnitt 2.b.1 der CCPL hinzuweisen. Dort ist geregelt, dass im Rahmen der CC-Lizenzierung keine Urheberpersönlichkeitsrechte und sonstige Persönlichkeitsrechte eingeräumt werden, sondern der Lizenzgeber lediglich in demjenigen Umfang auf Geltendmachung und Durchsetzung von (Urheber-)Persönlichkeitsrechten verzichtet, der für die ungehinderte Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist. Hierin ist eine dingliche **Abspaltung der Urheberpersönlichkeitsrechte von den wirtschaftlichen Nutzungsrechten** zu sehen,

¹ Vgl. *Horst-Peter Götting*, in: BeckOK UrhR, 44. Ed. 01.11.2024, UrhG § 14 Rn. 16.

² Von einem „Gebot“ ist hier im Folgenden die Rede, weil der Regelungsgehalt der Klausel über eine dingliche Begrenzung von Nutzungsrechten hinausgeht, wie später dargestellt wird.

die nach deutschem Urheberrecht im Rahmen des § 31 Abs. 1 UrhG unbedenklich ist.³

Die Abspaltung der Persönlichkeitsrechte von den wirtschaftlichen Nutzungsrechten in der CCPL wirft die Frage auf, inwieweit das **Gebot der inhaltlichen Indifferenz einen eigenen Regelungsgehalt** hat. Dem ist mit einem genaueren Blick auf den Ausschluss der Persönlichkeitsrechte aus Abschnitt 2.b.1 zu begegnen. Dort wird der Ausschluss von Persönlichkeitsrechten relativiert, indem auf ihre Durchsetzung verzichtet wird, „soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich“ ist. Das Gebot inhaltlicher Indifferenz schafft Klarheit, dass dieser Verzicht eine Vereinnahmung des Lizenzgebers nicht erlaubt.

Damit ergänzen sich die Regelungen einerseits und stehen, wo sie unterschiedliche Sachfragen regeln, nebeneinander.

c) *Gesetzesrecht*

Eine Vereinnahmung kann auch mit Hilfe des **Gesetzesrechts** angegriffen werden. In Frage kommt der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch aus Persönlichkeitsrecht. Der Anwendungsbereich der Klausel kann zudem über Persönlichkeitsrechte hinausgehen. So kommen bei unberechtigter Vereinnahmung auch weitere gesetzliche Ansprüche aus Marken- und Wettbewerbsrecht, Bereicherungsrecht und urheberrechtlichem **Entstellungsschutz** in Betracht. Derlei Ansprüche werden durch die Klausel nicht berührt; vielmehr wird sie damit häufig mit der Gesetzeslage kongruent sein (hiervon geht auch das Versions-Wiki aus⁴).

d) *Sonstige dingliche Beschränkung von Nutzungsrechten*

Dass die Klausel besonders im Kontext von Nutzungskonstellationen wie Werbung oder Campaigning relevant werden kann, kann die Frage aufwerfen, ob sie einzelne Nutzungsarten von der Lizenzgewährung ausschließt. Das deutsche Urheberrecht ermöglicht auf Ebene des eingeräumten Nutzungsrechts nach § 31 Abs. 1 UrhG dingliche Beschränkungen. Dies setzt voraus, dass eine Nutzungsart hinreichend klar abgrenzbar, wirtschaftlich-technisch

3 Ansgar Ohly, in: Schrickler/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2020, UrhG § 31 Rn. 40; siehe auch die Kommentierung von Abschnitt 2.b.1.

4 License Versions, <https://perma.cc/DAG5-AQQU>.

einheitlich und selbstständig erscheint.⁵ Beispielsweise stellt Werbung eine solche gesonderte Nutzungsart dar.⁶ Allerdings ist eine pauschale **Einschränkung von Fallgruppen** in der CCPL weder erwähnt noch angelegt. Der CCPL sind als offener Lizenz mit klar abgestecktem modularen Lizenzsystem dingliche Beschränkungen ebenso fremd wie räumliche und zeitliche Grenzen des Nutzungsrechts. Innerhalb der Bedingungen der jeweiligen Lizenzvarianten sind vielmehr alle denkbaren Nutzungsarten erlaubt. Das Gebot inhaltlicher Indifferenz schließt also gesonderte **Nutzungsarten wie beispielsweise Werbung oder Campaigning nicht von der Lizenzgewährung** aus.

- 101 Das Gebot inhaltlicher Indifferenz nimmt also im Zusammenspiel mit der Klausel 2.b.1. die Urheberpersönlichkeitsrechte von den sonst vollumfänglichen Nutzungsrechten aus (belässt es also bei den wirtschaftlichen Nutzungsrechten) und stellt einen eigenen Verletzungstatbestand mit spezifischen Fallgruppen unberechtigter Vereinnahmung dar, der eigenständig und von der Lizenzgewährung losgelöst ist.

e) *Entfernung des Namens*

- 102 Verwandt mit dem Gebot inhaltlicher Indifferenz ist die Option des Lizenzgebers, vom Lizenznehmer die **Entfernung seines Namens** zu verlangen (siehe Abschnitt 3.a.3). Bereits hiermit trägt die CCPL dem Umstand Rechnung, dass es Nutzungen geben kann, die ein Lizenzgeber mit seinem Namen nicht in Verbindung gebracht sehen möchte, und regelt die Verhältnisse im Ergebnis wohl so, wie § 13 UrhG dies mit dem **negativen Namensnennungsrecht**⁷ gesetzlich ebenfalls vorsieht. Für die Namensentfernung muss der Lizenzgeber keine Begründung anführen, sondern kann sie ohne weitere Voraussetzung verlangen; vorausgesetzt ist allerdings, dass die Entfernung des Namens in der konkreten Nutzungskonstellation umsetzbar ist („vernünftigerweise praktikabel“ siehe Abschnitt 3.a.3 Rn. 156 ff.). Das Gebot der inhaltlichen Indifferenz hingegen setzt eine **inhaltliche Vereinnahmung** voraus, die **positiv festgestellt werden muss** und vom negativen Namensnennungsrecht und seiner Ausübung unabhängig ist.

5 Gernot Schulze, in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 36 mit weiteren Nachweisen.

6 Gernot Schulze, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 40.

7 Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 13 Rn. 32 f.

Ein Lizenznehmer kann den in einer Vereinnahmung liegenden Verstoß 103 nachträglich nicht einseitig dadurch „heilen“, dass er den Namen entfernt. Es kommt einzig darauf an, ob vor dem Hintergrund der verlangten und erfolgten Namensnennung die Nutzung vereinnahmenden Charakter hatte oder nicht.

f) Fallvarianten

Ein Verstoß gegen die inhaltliche Indifferenz ist angesichts des Charakters 104 offener Lizenzen nur unter **engen Voraussetzungen** anzunehmen.

Lexika definieren das Wort Indifferenz als Gleichgültigkeit oder Uninteres- 105 siertheit; Synonyme sind Apathie, Desinteresse, Gefühllosigkeit. Das englische Wort endorsement wiederum bedeutet Unterstützung, Billigung, Zustimmung und wird häufig in dem Zusammenhang verwendet, dass eine Partei oder eine Politikerin von jemandem unterstützt wird, oder etwa, dass ein Artist Produkte eines Herstellers gestellt bekommt, mit denen er einen Endorsement-Deal hat.

Das Gebot inhaltlicher Indifferenz beschreibt den Umgang mit einem objektiv 106 zu beobachtenden Geschehen (vgl. auch die Formulierung „Eindruck erwecken“), bei dem der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Unterstützung andichtet.

Die Klausel verbietet es dem Lizenznehmer, zu behaupten oder schlüssig den 107 Eindruck zu erwecken, dass der Lizenznehmer oder seine Nutzung des lizenzierten Materials durch den Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfänger gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt würden oder anderweitig in einer Weise qualifiziert in Verbindung stünden, wonach der Lizenzgeber von speziell diesem Lizenznehmer bzw. seiner Nutzung weiß und gleichsam speziell für diese die Rechte eingeräumt habe. Was stattdessen jederzeit erkennbar bleiben muss, ist, dass die Nutzung aufgrund einer Public License erfolgt und damit unabhängig von einer qualifizierten Kenntnis des Lizenzgebers hinsichtlich der Person des Lizenznehmers und seiner konkreten Nutzung ohnehin der Allgemeinheit angeboten wird.

Sofern im Ausnahmefall tatsächlich ein ausdrückliches oder konkludentes 108 Gutheißen der Nutzung bzw. des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber vorliegt, muss die Klausel hinsichtlich des so bedachten Lizenznehmers als abbedungen gelten und handelt es sich dabei materiell um eine individuelle Erweiterung des Umfangs an Freiheiten, die die CCPL ansonsten zulässt (siehe Abschnitt 8.c).

- 109 **Adressaten und Anspruchsinhaber.** Das Gebot inhaltlicher Indifferenz richtet sich an das CCPL-„Sie“ und damit an den Lizenznehmer, also alle, die das Material auf eine Weise nutzen, die eine Erlaubnis durch den Rechteinhaber voraussetzt und durch die der Lizenzvertrag zustande kommt („Sie“ im Sinne der CCPL, siehe Abschnitt 1.k).
- 110 Die Verletzung geltend machen können **Lizenzgeber und „Zuschreibungsempfänger“** im Sinne von Abschnitt 3.a.1.A.i. Mit Zuschreibungsempfängern (engl. „others designated to receive attribution“) sind diejenigen gemeint, die Teil der Namensnennung sind. Bei einer beauftragten Fotografie beispielsweise kann dies auch eine Organisation sein, die das Material hat erstellen lassen und im Lizenzhinweis genannt ist (zum Beispiel als „[Fotografin]/Institution“). Nicht erfasst sind Dritte, deren Persönlichkeits- oder sonstige Rechte durch eine unberechtigte Vereinnahmung verletzt werden. Damit ist die Klausel gerade kein Instrument für alle denkbaren betroffenen Rechte, etwa von Abgebildeten auf CC-lizenzierten Fotos. Derartige Fälle wie etwa die werbliche Vereinnahmung von Prominenten ohne deren Zustimmung sind mit gesetzlichen Ansprüchen zu lösen⁸ und keine Frage der CC-Lizenzierung.
- 111 **Fallvarianten der Vereinnahmung: Inverbindungstehen, gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt werden.** Die vier Fallvarianten der Vereinnahmung sind eigenständig und ohne Auffangtatbestand:
- 112 **In Verbindung steht** (engl. connected with) der Lizenzgeber/Zuschreibungsempfänger mit dem Lizenznehmer, wenn eine Beziehung zwischen beiden Parteien besteht. Ersichtlich nicht gemeint ist die Verbindung, die der Lizenzvertrag selbst darstellt. Der Lizenztext enthielte sonst einen inneren Widerspruch. Gemeint sind vielmehr Verbindungen jenseits dieser grundlegenden, also qualifizierten Beziehungen zwischen dem Lizenzgeber und gerade dem Lizenznehmer, um den es im Streitfalle geht. Dies können Geschäftsbeziehungen oder eine Zusammenarbeit in jeglicher Form sein.
- 113 **Gefördert** (engl. sponsored) wird der Lizenznehmer oder die Nutzung des Materials, wenn der Lizenzgeber für die Nutzung dem Lizenznehmer finanzielle oder sachliche Mittel an die Hand gibt.
- 114 **Gutgeheißen** (engl. endorsed) wird die Nutzung oder der Lizenznehmer, wenn der Lizenzgeber zum Ausdruck bringt, die Nutzung oder den Lizenz-

8 Hierzu statt vieler Schrickler/Loewenheim/Götting, 6. Auflage 2020, KUG § 23 Rn. 121–123.

nehmer zu befürworten, für richtig zu halten, der Nutzung oder dem Lizenznehmer beizupflichten oder sie sonst zu billigen oder zu bejahen.

Offiziell anerkannt (engl. granted official status by) wird eine Nutzung oder ein Lizenznehmer durch eine Auszeichnung des Lizenzgebers, bei der durch eine einschlägige Formulierung oder ein Zeichen die Anerkennung zum Ausdruck kommt. 115

g) Behaupten oder den Eindruck erwecken

Die Unterstützung muss **behauptet** werden bzw. der Lizenznehmer muss **den Eindruck der Unterstützung erwecken**. Eine reine Nutzung im Sinne von urheberrechtlicher Verwertung (Vervielfältigung und Weitergabe) genügt freilich nicht. Weil es in der Natur der Sache liegt, dass Lizenzgeber die Nutzung von CC-lizenziertem Material durch beliebige Einzelne als Teil der Allgemeinheit billigen, setzt das „Endorsement“ ein **überschießendes kommunikatives Element** voraus. Dieses kann im Zusammenhang mit bestimmten Nutzungszwecken (z.B. Werbekontext) wohl mit höherer Wahrscheinlichkeit auftreten, **ist aber stets positiv festzustellen**. Es muss eine mindestens implizite Behauptung für eine der vier Fallvarianten durch den Lizenznehmer erfolgen. Dabei sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen: 116

- der **Nutzungszweck bzw. -kontext** (z.B. Werbung). Ihm kommt aber stets nur **Indizwirkung** zu (siehe oben), d.h. er begründet von sich aus noch nicht den Verstoß gegen die Klausel. Vielmehr bleibt es dabei, dass die CCPL Nutzungen grundsätzlich stets unabhängig von ihrem Zweck erlaubt (von der Beschränkung auf die nicht-kommerzielle Nutzung durch NC – Non Commercial einmal abgesehen);
- die **Verkehrsauffassung des Publikums bzw. die Branchenüblichkeit** in Bezug auf Nutzungskontext und Art des Materials; so kann etwa bei politischen Auseinandersetzungen die Namensnennung gem. BY als inhaltliche Unterstützung verstanden werden;
- eine **Ausnutzung der (suggestiven) Aussagekraft des Materials**, indem sie unlauter mit eigener Aussage des Lizenznehmers verbunden wird: Es wird der Eindruck erweckt, auf Grund der inhaltlichen Aussage eines Inhalts würde ein Lizenzgeber auch mit weitergehenden inhaltlichen Aussagen eines Lizenznehmers übereinstimmen. Ein Beispiel dafür wäre die Bildgewaltigkeit bei einer Fotografie, die das Elend eines Flüchtlingslagers zeigt und der Aussage einer rechten Partei „dieses Elend hier nicht zu wollen“,

oder eine Bild von gewalttätigen Protesten mit der Behauptung, der Staat sei bedroht;

- die **Offenheit des Materials** für eigene Kommunikation durch die Lizenznehmer. So liegt es beispielsweise bei einem frei lizenzierten Comic mit leeren Sprechblasen in der Natur des Materials, dass Raum für eigene Kommunikation besteht. Entsprechendes gilt für CC-lizenzierte Musiksamples, die durch den Lizenznehmer in den Kontext bestimmter Lyrics gestellt werden. In diesen Fällen wird dem Material oder dem Lizenzgeber nichts „angedichtet“.

117 Im Kontext von Memes, die unter die Pastiche-Erlaubnis gemäß § 51a UrhG fallen, findet das Gebot inhaltlicher Indifferenz wie überhaupt die gesamte Lizenz keine Anwendung (siehe Abschnitt 1.a Rn. 20).

h) AGB-Recht

118 Zweifel in der Auslegung gehen zu Lasten des CC-Lizenzgebers, § 305c Abs. 2 BGB. Auch dies führt zu einer engen Interpretation des Gebots inhaltlicher Indifferenz, was jedoch gesetzliche Möglichkeiten des Urheberpersönlichkeitsrechts, sich gegen eine Vereinnahmung zur Wehr zu setzen, nicht tangieren kann.

i) Rechtsfolge, Durchsetzung, Verhältnis zu anderen Ansprüchen

119 Die Rechtsfolge des Verstoßes gegen die Klausel ist der Wegfall der Nutzungsrechte gemäß Abschnitt 6, weil der Verstoß die auflösende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 2 BGB darstellt (siehe VorCCPL Rn. 18). Daneben sind gesetzliche Ansprüche denkbar. Der Lizenzgeber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Verletzung des Gebots inhaltlicher Indifferenz. Der Lizenzgeber kann sich mit einer Vereinnahmung aber auch einverstanden erklären (vgl. Abschnitt 8.c).

j) Versionsgeschichte

120 Die Klausel fand sich erstmals in Version 3.0 in der CCPL. Sowohl in der generischen als auch in der portierten Version stand sie im Abschnitt 4 („Bedingungen“/„Restrictions“), heute unter „Lizenzgewährung“. Laut CC-Versions-Wiki handelte es sich um eine ausdrückliche no endorsement-

Klausel, während für Version 4.0 entgegen der vorliegenden Kommentierung gelten soll: „In version 4.0, this clause is expressed as a limitation on the rights granted by the licensor.“⁹ Gleichzeitig geht das Versions-Wiki zutreffend davon aus, dass die Klausel häufig auch die Gesetzeslage abbildet.

⁹ License Versions, <https://perma.cc/DAG5-AQQU>.

II. Abschnitt 2.b. Sonstige Rechte

1. Abschnitt 2.b.1. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

FRANZISKA BOEHM

Deutsch:

„Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa zum Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Public License ebenso wenig mitlizenziert wie das Recht auf Privatheit, auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte; gleichwohl verzichtet der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.“

Englisch:

“Moral rights, such as the right of integrity, are not licensed under this Public License, nor are publicity, privacy, and/or other similar personality rights; however, to the extent possible, the Licensor waives and/or agrees not to assert any such rights held by the Licensor to the limited extent necessary to allow You to exercise the Licensed Rights, but not otherwise.”

a) Überblick

- 121 Der erste Halbsatz der Klausel dient zur Klarstellung und Abgrenzung zu Urheberpersönlichkeitsrechten und weiteren Persönlichkeitsrechten wie den Rechten auf Datenschutz und Privatsphäre (hier aus dem Englischen mit „Privatheit“ übersetzt). Diese werden nicht mitlizenziert und stehen neben der CCPL. So stellt die CCPL keine Einwilligung im Sinne des Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechts dar. Die CCPL kann auch nicht den Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte übertragen.
- 122 Dennoch ist die Nutzung von CC-lizenziertem Material regelmäßig mit einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden bzw. berührt CC-lizenziertes Material häufig Persönlichkeitsrechte, wie z. B. Fotos mit Abgebildeten, Texte unter Nennung anderer Personen oder die Nennung des Lizenzgebers. Dabei gilt es zwei unterschiedlich zu bewertende Konstellationen zu beachten. Auf der einen Seite gibt es (Urheber-)Persönlichkeitsrechte und datenschutzrelevante Sachverhalte, die **den Lizenzgeber selbst** betreffen, auf der anderen Seite sind die genannten Rechte auch für **im Material abgebildete Personen** relevant. Insbesondere in der zweiten Konstellation gilt es, die Voraussetzungen anderer Rechtsgebiete wie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht zu beachten.

Der zweite Halbsatz der Klausel stellt klar, dass der Lizenzgeber auf die im **ersten Halbsatz** genannten Rechte insoweit verzichtet, wie dies für die „Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist“, nicht allerdings darüber hinaus. Der **Sinn** der Klausel, die in jeder Lizenzvariante gleich formuliert ist, liegt darin, widersprüchliches Verhalten zwischen Lizenz einräumung und Urheber-/Persönlichkeitsrechten einzudämmen und Selbstwidersprüche zu vermeiden. Einmal freigeben, soll der Lizenzgeber nicht jede missliebige Nutzung unterbinden können. Dennoch gibt es Grenzen des Verzichts zu beachten. **123**

Die CCPL ist eine **Urheberrechtslizenz**. Als solche geht sie grundsätzlich nicht über die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne von § 31 UrhG hinaus (siehe Abschnitt 2.a). Bei der Nutzung von lizenzierten Materialien können aber (Urheber-)Persönlichkeitsrechte berührt sein, insbesondere bei **Erfüllung der Attribution-Pflicht (BY)**. Auch spielen Datenschutz und Persönlichkeitsrechte bei **im Material abgebildeten Personen** eine Rolle. **124**

b) Grenzen des Durchsetzungsverzichts

Die in der Klausel genannten Rechte beziehen sich auf Urheberpersönlichkeitsrechte, allgemeine Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre (aus dem Englischen mit Privatheit übersetzt). Der Lizenzgeber soll auf ihre Durchsetzung nach der CCPL insoweit verzichten, wie dies für die „Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist“, nicht allerdings darüber hinaus. Der Lizenzgeber verzichtet also auf die Durchsetzung dieser Rechte zugunsten der Nutzung des lizenzierten Materials, allerdings nur im Rahmen des Erforderlichen und des Möglichen. Nicht mehr erforderlich dürfte der Verzicht auf die Ausübung der Rechte sein, wenn sie über das für die Nutzung des Materials Notwendige hinausgeht, z.B. mehr personenbezogene Angaben enthält als nötig. Die Grenzen des möglichen Verzichts richten sich nach den in der Klausel benannten Rechten und sind teilweise unterschiedlich zu bewerten. **125**

Für alle genannte Rechte jedoch gilt, dass sie durch **gesetzliche Vorgaben** **begrenzt** werden (siehe Abschnitt 2.a.6 Rn. 96), was den Rahmen des in der Klausel genannten „Möglichen“ bildet. Diese können sich beispielsweise aus dem UrhG, datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben oder den Rechten Dritter ergeben. Beispiele wären ein **Unterlassungsanspruch** bei persönlichkeitsrechts- oder datenschutzrechtsverletzenden Nutzungen oder strafrechtliche (bspw. Beleidigung), andere datenschutzrechtliche oder per- **126**

sönlichkeitsrechtliche Belange (bspw. Rufschädigung), die die Grenzen eines Verzichts bilden. Zum Tragen kommen könnten auch das „**Recht auf Vergessen**“, also ein **Löschungsrecht** von personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO und die dazugehörige Rechtsprechung) oder datenschutz- und persönlichkeitsrechtsrelevante Auswirkungen auf Dritte bei der Verwendung frei lizenzierten Materials. Auch der **unverzichtbare Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts** kann nicht durch den Lizenzgeber aufgegeben werden (siehe CC0 Rn. 18).

- 127 Auch die CC-Lizenzen selbst sehen die Möglichkeit vor, bei Verwendung des lizenzierten Materials Vorgaben zu machen, wenn sie den Interessen des Lizenzgebers (auch nachträglich) widerspricht. Diese Möglichkeit ist in Abschnitt 3.a.3 und in Abschnitt 2.a.6 geregelt. Es müssen z. B. Informationen wie der **Name** vom (frei) lizenzierten Material **entfernt** werden – soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.
- 128 Die Verzichtsklausel muss also ebenfalls im Kontext anderer Vorschriften wie dem Gebot der **inhaltlichen Indifferenz** („no endorsement“, Abschnitt 2.a.6) und den Namensnennungsvorschriften gelesen werden, die eine vollständige Vereinnahmung des Lizenzgebers nicht erlauben (Abschnitt 2.a.6).
- 129 Obgleich die Klausel also in ihrem letzten Halbsatz den Verzicht auf Rechte bzw. deren Durchsetzung, soweit dies „erforderlich und möglich“ für die Ausübung der lizenzierten Rechte ist, regelt, wird dieser Verzicht durch gesetzliche Vorgaben, Vorschriften der CCPL selbst (Gebot der inhaltlichen Indifferenz) und die Rechte anderer begrenzt.
- 130 Da sich die Grenzen eines möglichen Verzichts nach den in der Klausel benannten Rechten richten, gibt es je nach betroffenem Recht unterschiedlich zu bewertende Sachverhalte, die hier kurz Erwähnung finden sollen.

c) Urheberpersönlichkeitsrechte

- 131 Soweit auf die Durchsetzung der Urheberpersönlichkeitsrechte verzichtet werden soll, beziehen sich diese auf das Recht auf Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG), das Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG) und den Schutz vor Entstellung (§ 14 UrhG). Die Klausel spielt beim Bearbeitungsverbot (ND – No Derivatives) naturgemäß keine Rolle: Wenn keine Bearbeitung erlaubt ist, sind **Werkentstellungen** (§ 14 UrhG) schwer vorstellbar. Möchte der Lizenzgeber Bearbeitungen zulassen, muss die entsprechende Lizenz ausgewählt werden. Da auf den Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte nicht verzichtet werden

kann, ist diese Klausel in diesem Zusammenhang nicht anwendbar (siehe CC0 Rn. 18).

Im Einzelnen kann auf die Ausübung folgender Urheberpersönlichkeitsrechte 132 verzichtet werden: das (Erst)veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG) und den Schutz vor Entstellung (§ 14 UrhG).

Selten wird der CC-Lizenznehmer das Recht auf **Erstveröffentlichung** wahr- 133 nehmen. Sollte dies dennoch der Fall sein, dürfte dieses Recht vorher regelmäßig durch entsprechende vertragliche Absprachen eingeräumt sein, so dass die Verzichtregelung nicht zum Tragen kommt.

Das Recht auf Namensnennung gem. § 13 UrhG „gibt den Urhebern das Recht 134 zu bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist: der echte Name, ein Pseudonym oder der Verzicht auf die Namensnennung“.¹ Das Recht auf **Namensnennung** bzw. auf Anerkennung der Urheberschaft wird über die BY-Bedingung abgedeckt; insoweit wird gerade nicht auf die Namensnennung verzichtet.

Relevant für den Verzicht auf den **Schutz vor Entstellung** erscheinen vor 135 allem unliebsame und ggf. vom Lizenzgeber zum Zeitpunkt der Lizenzvergabe nicht bedachte Nutzungen zu sein, z. B. ein CC-lizenziertes Landschaftsfoto auf einem vom Lizenzgeber nicht favorisierten Wahlplakat. Die Rechtsprechung zum Entstellungsschutz nach § 14 UrhG² wird durch die CC-Lizenzen nicht überlagert und kann als Anhaltspunkt für die Grenzen eines möglichen Verzichts herangezogen werden. So wurde beispielsweise im Hinblick auf die Nutzung von Werken im Wahlkampf vom BGH in 2017 entschieden, dass es für eine Beeinträchtigung nach § 14 UrhG nicht notwendig ist, dass das Werk selbst verändert wird. Es genüge, „wenn die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk – ohne inhaltliche Änderung des Werkes – durch Form und Art der Werkwiedergabe und Werknutzung beeinträchtigt werden“.³

Weitere Grenzen der Entstellung, mit denen sich der Lizenzgeber nicht 136 abfinden muss, sind in den CCPL selbst in Abschnitt 2.a.6 in der Klausel zur inhaltlichen Indifferenz (no endorsement) festgehalten und ergeben sich zusätzlich aus dem unverzichtbaren Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte

1 VorCCPL Rn. 48.

2 *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage, § 14 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen.

3 BGH, Bes. v. 11.05.2017 – I ZR 147/16 Rn. 11.

(siehe CC0 Rn. 18). Was diesen unverzichtbaren Kern ausmacht, ist nicht abschließend geklärt.⁴ Allerdings soll insbesondere die **Vorhersehbarkeit einer groben Entstellung** (siehe CC0 Rn. 15 ff.) bei der Bewertung eines (un)zulässigen Rechtsverzichts eine Rolle spielen.⁵ Hier kann auf die Ausführungen zu den Grenzen des Urheberpersönlichkeitsrechts verwiesen werden (siehe CC0 Rn. 15 ff.). Demzufolge spricht die Unvorhersehbarkeit einer groben Entstellung für das Recht des Urhebers, diese im extremen Einzelfall zu verbieten (siehe CC0 Rn. 18).

- 137 Hinzu kommen im Zeitalter hoher Veränderungsdynamiken von daten- und KI-gestützten Anwendungen, die auch CC-lizenzierte Materialien betreffen können, für Lizenzgeber **unvorhersehbare Sachverhalte**. Nach der Freigabe per CC0 kann das Material auch für bislang unbekannte zukünftige Nutzungsarten und künftige Medienformate genutzt werden (siehe CC0 Rn. 8). Diese sehr weitgehende Einräumung eines solchen unentgeltlichen einfachen Nutzungsrechts für unbekannte Nutzungsarten unterliegt bei Open Content zwar nicht der Schriftform⁶, aber einem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG, auf das auch nicht verzichtet werden kann.⁷ Durch dieses Recht entsteht ebenfalls ein gewisser Schutz vor nicht absehbaren und ggf. ungewollten Veränderungen. Das Widerrufsrecht erlischt allerdings nach Ablauf von drei Monaten, „nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat“⁸ (ausführlich CC0 Rn. 7). Diese Mitteilung wird im Rahmen der CC-Lizenzen und jeder anderen Art von Open Content teilweise nur schwer durchführbar sein und es stellt sich die Frage, wie der Lizenzgeber von einer solchen neuen Nutzungsart erfahren soll.⁹ Erhält er jedenfalls Kenntnis, muss er auch das Widerspruchsrecht in der vorgesehenen Frist ausüben dürfen.

4 Kritisch *Eva Wickerath*, Freiheit und Bindung im Urhebervertragsrecht. Eine Studie zum Primärvertrag de lege ferenda mit komparativem Bezug zum Recht der USA, 2022, 82.

5 *Thomas Dreier/Paul Katzenberger/Silke v. Lewinski/u. a.*, Gerhard Schrickler (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997, 93 f.; *Axel Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht, 2002, 197.

6 *Gernot Schulze*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31a Rn. 83.

7 § 31a Abs. 4 UrhG und *Christian Berger*, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), 3. Auflage 2022, § 1 Grundlagen Rn. 112.

8 § 31a Abs. 1 letzter Halbsatz.

9 Siehe dazu im Ansatz: *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31a Rn. 83–85.

Zusätzlich zum durch das UrhG geschützten unverzichtbaren Kern des 138 Urheberpersönlichkeitsrecht gibt es auch in der CCPL mit der Klausel zur inhaltlichen Indifferenz (no endorsement) einen Schutz vor Vereinnahmung. Allerdings ist diese Klausel in ihrem Verständnis von Vereinnahmung wohl nicht so weitgehend wie der urheberpersönlichkeitsrechtliche Schutz vor Entstellung, wie er im UrhG normiert und durch die Rechtsprechung in Deutschland konkretisiert worden ist.

d) Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte können in **zweierlei Konstellation** 139 relevant werden. Zunächst betrifft dies den Lizenzgeber selbst, dessen Name oder Pseudonym ggf. **im Lizenzhinweis** Erwähnung findet und dessen Persönlichkeitsrechte im lizenzierten Material Ausdruck finden. Zweitens kann **das Material selbst** personenbezogene Daten enthalten oder persönlichkeitsrechtsrelevante Aspekte betreffen.

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte bei Lizenzgebern

Alle CC-Lizenzvarianten sehen die Namensnennung des Lizenzgebers gemäß 140 seinen Vorgaben (Abschnitt 3.a) vor. Die Namensnennung des Lizenzgebers ist also Teil des Lizenzvertrages. Sie kann auch in Form eines **Pseudonyms** geschehen. Es kann aber auch eine Institution oder sonstige Entität angegeben werden. Ist die Angabe **anonym** erfolgt, spielen datenschutzrechtliche Belange jedoch keine Rolle. Ansonsten ist datenschutzrechtlich die Angabe des Namens des Lizenzgebers **im Rahmen des Lizenzhinweises dann von Art. 6 I b) DSGVO gedeckt**, da die Datenverarbeitung für die Erfüllung des CC-Lizenzvertrags erforderlich ist. Auch hat der Urheber gem. § 13 UrhG das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk und kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Die Angabe des Namens kann also auch als **Verarbeitung gem. Art. 6 I c) DSGVO (i.V.m. § 13 UrhG)** gesehen werden, die zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.

Dem Schutz persönlichkeitsrechtlicher Belange des Lizenzgebers dient 141 innerhalb der CCPL die Klausel zur inhaltlichen Indifferenz (no endorsement, Abschnitt 2.a.6). Es darf also nicht der Eindruck erweckt werden, der Lizenzgeber unterstütze eine bestimmte Art der Nutzung, obwohl dies nicht der Fall ist (no endorsement).

- 142 Darüber hinaus kommen aber auch persönlichkeitsrechtliche Ansprüche z. B. **auf Unterlassen** aus §§ 1004, 823 BGB analog zum Tragen, wenn das Material entsprechende Persönlichkeitsrechte verletzt. In Betracht käme hier z. B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, strafrechtlich relevante Sachverhalte wie Beleidigungen, Schmähkritiken oder Rufschädigungen oder das postmortale Persönlichkeitsrecht. Ein denkbarer Fall wäre, dass das Material so verändert wird, dass es den entgegengesetzten Aussagegehalt bekommt und der Lizenzgeber dadurch seinen Ruf (oder den anderer) gefährdet oder sich einer Strafverfolgung ausgesetzt sieht.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte bei im Material erwähnten Personen

- 143 Häufiger als beim Lizenzgeber selbst dürften **datenschutz- und persönlichkeitsrechtsrelevante Aspekte** bei den **im Material erwähnten Personen** vorkommen. Sind Dritte in Materialien jeglicher Art, Texten, Fotos, Memes etc. angeführt oder abgebildet, kann die CCPL keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder persönlichkeitsrechtsrelevanter Sachverhalte sein. Die Klausel selbst regelt, dass Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte nicht „mitlizenziert“ werden. In der Praxis bedeutet dies, dass alle notwendigen datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Einwilligungen, z. B. bei Fotos, nicht mit der CCPL „unterlizenziert“ werden und ggf. zusätzlich eingeholt werden müssen. Ebenso treffen den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Informationspflichten gem. Art. 13 und 14 DSGVO.¹⁰
- 144 Es bedarf also für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter auch unter einer CC-Lizenz einer **Rechtsgrundlage** nach Art. 6 oder ggf. Art. 9 (besondere Kategorien von Daten) DSGVO.¹¹
- 145 **Einwilligung als Rechtsgrundlage.** Beruht die Rechtsgrundlage auf einer Einwilligung im Sinne der DSGVO, ist an die Bedingungen des Art. 7 DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung), insbesondere auch an die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung in die Datenverarbeitung gem. Art 7 Abs. 1 DSGVO,

¹⁰ Ausführlich hier *Matthias Bäcker*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 13 und 14.

¹¹ Ausführlich hier *Benedikt Buchner/Thomas Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 6 und *Weichert* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 9.

zu denken.¹² Diese dürfte sich insbesondere auf zukünftige Nutzungen des ursprünglich lizenzierten Materials beziehen. In der Praxis muss bei der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten in CC-lizenziertem Material aus datenschutzrechtlicher Sicht gem. Art. 7 DSGVO deutlich werden, **was diese Einwilligung bedeutet**. Sie muss informiert und freiwillig¹³ erfolgen und sollte nicht mit anderen Sachverhalten gekoppelt werden. Insbesondere muss im CC-Kontext deutlich werden, dass das CC-lizenzierte Material verändert werden darf und sich die Einwilligung auch auf zukünftige Nutzungsarten beziehen kann. Datenschutzrechtlich ist eine solche Einwilligung für zum Zeitpunkt der Einwilligung nicht festgelegte Zwecke allerdings nur in sehr wenigen Fällen z. B. als (umstrittener) Broad Consent im Forschungskontext¹⁴ möglich. Ein Lizenzgeber oder Lizenznehmer erwirbt also nicht die entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung der im Material erwähnten Personen mit der CCPL. Auch kann sich ein Lizenznehmer nicht darauf verlassen, dass der Lizenzgeber eine wirksame Einwilligung für jede weitere Nutzungsart erworben hat. Möchte er personenbezogene Daten (weiter)verarbeiten, braucht er eine neue Einwilligung oder eine andere Rechtsgrundlage. Dies ist jedoch keine CC-spezifische Besonderheit.

Neben der Einwilligung kommen **zahlreiche gesetzliche Rechtsgrundlagen** 146 bzw. **bereichsspezifische Ausnahmen des Datenschutzrechts** in Betracht:

§§ 22, 23 KUG. Handelt es sich um CC-lizenzierte Bildveröffentlichungen zu 147 ausschließlich journalistisch-redaktionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, so kann die Zulässigkeit auf den §§ 22, 23 KUG beruhen. Hier gilt die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO¹⁵ und das KUG kann in diesem beschränkten Bereich den Vorschriften der DSGVO vorgehen.¹⁶ Der BGH hat unlängst allerdings offengelassen, ob und inwieweit

12 *Benedikt Buchner/Jürgen Kühling* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 7.

13 *Benedikt Buchner/Jürgen Kühling* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 7, Rn. 20 ff.

14 Siehe auch § 27 BDSG, *Eugen Ehmann/Martin Selmayr/Bertram Raun* (Hrsg.), 3. Auflage 2024, DS-GVO Art. 89 Rn. 37; *Michael Cepic*, ZD-Aktuell 2021, 05214; *Alexander Roßnagel*, ZD 2019, 157; *Thilo Weichert*, ZD 2020, 18; *Dennis-Kenji Kipker/Peter Schaar*, ZD-Aktuell 2017, 04263 und *Stefanie Hänold*, ZD-Aktuell 2021, 05016.

15 Für Art. 85 Abs. 1 als Öffnungsklausel hingegen *Stefan Krüger/Julia Wienke* MMR 2019, 76(78).

16 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld* in Bucher/Kühling (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 34; a.A. *Louisa Specht-Riemenschneider*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage § 22, Rn. 16 a KUG und vor § 22, Rn. 6a.

die Regelungen der §§ 22, 23 KUG angesichts der DSGVO fortgelten.¹⁷ Angenommen wird aber, dass im Anwendungsbereich des Art 85 Abs. 2 das KUG der DSGVO vorgeht.¹⁸ Dann gelten bei Bildveröffentlichungen zu ausschließlich journalistisch-redaktionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken die Einwilligungsvoraussetzungen des deutschen Zivilrechts und nicht die der DSGVO. Werden jedoch (auch) andere Zwecke verfolgt, ist die DSGVO anwendbar.

148 Medienprivileg als Rechtsgrundlage. Für CC-lizenziertes Material, das unter das Medienprivileg fällt, gilt eine recht pauschale Freistellung von den Vorschriften der DSGVO über § 12 MStV für den Rundfunk, soweit in dessen Rahmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, über § 23 MStV für Telemedien für journalistische-redaktionelle Inhalte und über die jeweiligen Landespressegesetze für Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen.¹⁹ Diese sehr weiten Freistellungen von den DSGVO-Vorschriften durch das Medienprivileg werden als zu weitgehend kritisiert und dürften auch in ihrer Pauschalität europarechtlich nicht mit Art. 85 DSGVO vereinbar sein.²⁰ Im Einzelfall müssen also Lizenznehmer und -geber abwägen, ob sie sich auf die medienprivilegierende Freistellung verlassen oder ggf. doch eine datenschutzrechtliche Einwilligung einholen. Die Entscheidung darüber dürfte davon abhängen, ob besonders viele und ggf. besonders sensible Daten im CC-lizenzierten Material abgebildet sind oder nicht.

149 Berechtigte Interessen als Rechtsgrundlage. Neben der Einwilligung können der Lizenzgeber und Lizenznehmer personenbezogene Daten über die Geltendmachung ihrer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1f) DSGVO verarbeiten. Diese sind in Erwägungsgrund 47 der DSGVO näher ausgeführt.

17 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld/Tobias Herbst* in *Bucher/Kühling* (Hrsg.), *DSGVO Kommentar*, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 34 mit Bezug auf I. Zivilsenat des BGH, *Urt. v. BHG 24.02.2002 – 1 ZR 2/21 – Tina Turner*.

18 Ausführlich und mit weiteren Literaturhinweisen dazu: *Specht-Riemenschneider*, in *Dreier/Schulze* (Hrsg.), *UrhG*, 7. Auflage vor § 22, Rn. 6a KUG.

19 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld* in *Bucher/Kühling* (Hrsg.), *DSGVO Kommentar*, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 31 mit weiteren Nachweisen.

20 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld* in *Bucher/Kühling*, *DSGVO Kommentar*, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 32 mit weiteren Nachweisen und mit Verweis auf VfGH Österreich 14.12.2022 – G 287/2022–16, G 287/2022–14, der die entsprechende pauschale österreichische Regelung mit Verweis auf den Datenschutz als verfassungswidrig erklärt hat.

Allerdings ist dabei eine umfassende Interessenabwägung mit den Rechten der betroffenen Person zu tätigen, die sich u. a. an den „vernünftigen Erwartungen“ dieser Person festmachen. Beispielhaft in Erwägungsgrund 47 der DSGVO genannt sind „eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen“, z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht. CC-Lizenznehmer und -geber müssen sich also die Frage stellen, „ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird.“²¹ Ist dies zugunsten der Veröffentlichung geklärt, können hierfür die berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1f) DSGVO als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

Persönlichkeitsrechtliche Ansprüche gegen den Lizenznehmer. Wie auch 150
beim Lizenzgeber selbst, kommen auch bei im Material erwähnten Personen persönlichkeitsrechtliche Ansprüche z. B. auf Unterlassen aus §§ 1004, 823 BGB analog gegen den Lizenznehmer in Betracht, wenn das Material entsprechende Persönlichkeitsrechte verletzt, zum Beispiel das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder auch strafrechtlich relevante Sachverhalte wie Beleidigungen, Schmähkritiken oder Rufschädigungen oder das postmortale Persönlichkeitsrecht. Ein denkbarer Fall wäre, dass das Material so verändert wird, dass Dritte sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt oder sich einer Strafverfolgung ausgesetzt sehen.

Haftung und Gewährleistung. Abschnitt 5 regelt den vertraglichen Gewähr- 151
leistungsausschluss und die Haftungsbegrenzung und wird dort ausführlich kommentiert. Danach ist für den Gewährleistungsumfang das gesetzliche Schenkungsrecht anwendbar, wonach bei CC-lizenzierten Werken insbesondere Rechtsmängel im Sinne des § 523 BGB von Relevanz sind. Die Haftung unterliegt den AGB-Vorschriften und ist darauf beschränkt. Die gesetzlichen Ansprüche wegen der Verletzung der Rechte Dritter, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, dem allgemeinen Deliktsrecht und sonstigen Haftungs-vorschriften, bleiben neben der vertraglichen Haftung bestehen.

21 Mit vielen Beispielen und ausführlich: *Benedikt Buchner/Thomas Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 6 Rn. 141 ff.

e) Versionsgeschichte

- 152 Bis zur heutigen CCPL₄ gab es keine internationale Version, in der die heute genannten Rechte Erwähnung gefunden haben. In den portierten CCPL₂ und CCPL₃ DE wurden die Persönlichkeitsrechte genannt, die von dieser Lizenz unberührt bleiben sollten. Die heutige Formulierung ist also erstmals durch CCPL₄ für alle Länder angeglichen und in ihrem internationalen Ansatz damit weltweit gültig.

2. Abschnitt 2.b.2. Patent- und Markenrechte

FABIAN RACK

Deutsch:

„Patent- und Kennzeichenrechte werden durch die vorliegende Public License nicht lizenziert.“

Englisch:

“Patent and trademark rights are not licensed under this Public License.”

Die CCPL räumt Nutzungsrechte zur Nutzung der lizenzierten Materialien ein, 153 die sich auf Urheberrechte und dem Urheberrecht „ähnliche Rechte“ (Abschnitt 1.c) beziehen. Gemäß der vorliegenden **Ausschlussklausel** lizenziert die CCPL ausdrücklich keine Patent- und Markenrechte. Folglich ist weder eine Nutzung von **technischen Erfindungen** nach dem Patentrecht noch die **markenmäßige Benutzung eines nach Markengesetz geschützten Zeichens** im Rahmen einer CC-Lizenzierung freigegeben.

Das **Patentrecht** schützt technische Erfindungen, die nach einem Prüfungs- 154 verfahren auf Schutzfähigkeit einer technischen Erfindung staatlicherseits erteilt werden. Die CCPL gibt eine Benutzung von Patenten nicht frei. Sofern eine Patentschrift (also die Beschreibung einer technischen Erfindung, für die ein Patent erteilt wurde) unter einer CC-Lizenz steht, so erstreckt sich diese Lizenzierung nicht auf den Einsatz der technischen Erfindung.

Relevant kann die Klausel im Bereich **Software** werden: Soweit Softwarecode 155 nach den Vorschriften über Computerprogramme gemäß §§ 69a ff. UrhG unter den Schutz des Urheberrechts fallen kann, stellt das Computerprogramm zunächst einmal als urheberrechtlich geschütztes Werk einen tauglichen Lizenzgegenstand unter der CC-Lizenzierung dar. Eine CC-Lizenzierung von Software mit dem Ziel, freie und Open-Source-Software (frOSS) zu erzeugen, ist allerdings nicht ratsam. So lizenzieren viele frOSS-Lizenzen implizit oder explizit auch Patentrechte, damit die Software etwa auch im Rahmen eines patentierten Verfahrens genutzt werden kann. Eine solche Lizenzgewährung findet ausweislich der vorliegenden Klausel ausdrücklich nicht statt. Darüber hinaus enthält die CCPL keine softwarespezifischen Anforderungen an die Verbreitung von Quellcode. Vielmehr sollten die für freie und Open-Source-Software geschaffenen Lizenzen eingesetzt werden (siehe Einl Rn. 7).

- 156 Es sind Konstellationen denkbar, in denen CC-lizenziertes Material sowohl Schutzgegenstand des Urheberrechts als auch des **Markenrechts** ist. Ein Beispiel bildet eine eingetragene Bildmarke, die zugleich die für den Werkchutz erforderliche Schöpfungshöhe aufweist. Ist diese Bildmarke unter einer CC-Lizenz freigegeben, so darf sie gemäß der Lizenz genutzt werden. Da die CCPL keine markenrechtlichen Nutzungsrechte einräumt, erstreckt sich die Lizenzgewährung in solchen Fällen allein auf Nutzungshandlungen nach dem Urheberrecht. Wird das lizenzierte Logo etwa als Herkunftshinweis und damit in markenrechtlich relevanter Weise genutzt, müssen hierfür die durch das Markenrecht erfassten Nutzungsrechte neben der CC-Lizenzierung separat eingeholt werden. Zulässig – da regelmäßig keine Benutzung im markenrechtlichen Sinne – wäre die Nutzung der Bildmarke etwa in der journalistischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung.
- 157 Die Klausel regelt nicht ausdrücklich, wie neben dem Patent- und Markenrecht mit **sonstigen gewerblichen Schutzrechten** umzugehen ist. Namentlich sind hier der Design- und Gebrauchsmusterschutz zu nennen. Die Klausel erwähnt diese Schutzrechte nicht und formuliert auch keinen Auffangtatbestand.
- 158 Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Schutzrechte ausdrücklich genannt sind, ist in einigen – wohl wenigen – Konstellationen die Reichweite einer CC-Lizenzierung möglicherweise unklar: Für Websites beispielsweise sind sowohl Designschutz an der Gestaltung als auch Urheberrechtsschutz der Texte und Bilder denkbar. Wird eine Website nun als Ganzes etwa über den Footer mit der Formulierung „Diese Seite ist unter der Lizenz CC BY 4.0 freigegeben“ unter einer CC-Lizenz gestellt, so stellt sich die Frage: Sind lediglich die Inhalte der Seite, d. h. die enthaltenen Texte und Bilder freigegeben, oder erstreckt sich die Lizenzierung auch auf das Design der Seite, das im Beispielsfall unter das gewerbliche Designschutzrecht fällt?
- 159 Ob die vorliegende Ausschlussklausel über Patent- und Markenrechte hinaus weitere Schutzrechte umfasst, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Ausweislich ihres Wortlauts orientiert sie sich strikt am gesetzlich geregelten Typenzwang der absoluten Schutzrechte aus dem gewerblichen Rechtsschutz – hier: Patente und Marken. Internationaler Designschutz o. ä. ist demnach gemäß der vorliegenden Klausel nicht ausdrücklich ausgeschlossen.
- 160 Der mit dem Fallbeispiel aufgeworfenen Problematik lässt sich mit der **Lizenzgewährung bzw. dem Lizenzgegenstand** beikommen: Der Designschutz von Webseiten ist möglicherweise über „ähnliche Rechte“ im Sinne des

Abschnitts 1.c der CCPL freigegeben („Urheberrecht und ähnliche Rechte“). Die dortige Definition nennt die „dem Urheberrecht eng verwandten Rechte“. Damit sind primär, aber nicht ausschließlich, Leistungsschutzrechte des Urheberrechts gemeint. So kann auch ein geschütztes Design tauglicher Gegenstand der CC-Lizenzierung sein. Sofern man im Fallbeispiel das Design für keinen geeigneten Lizenzgegenstand der CCPL hält, wäre angesichts der Formulierung „Diese Seite ist ... freigegeben“ noch an eine konkludent erteilte Freigabe des gesetzlichen Designschutzes neben der CC-Lizenzierung zu denken.

Für technische Schutzrechte wie das dem Patent verwandte Gebrauchsmuster 161 scheint eine Lizenzgewährung wiederum eher abwegig.

3. Abschnitt 2.b.3. Vergütungsverzicht

FABIAN RACK/PAUL KLIMPEL

Deutsch:

ohne NC-Modul	mit NC-Modul:
<p>„3. Soweit wie möglich verzichtet der Lizenzgeber auf Vergütung durch Sie für die Ausübung der lizenzierten Rechte, sowohl direkt als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter welchem freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen oder Pflichtlizenzmechanismus auch immer eingezogen. In allen übrigen Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor, Vergütungen zu fordern.“</p>	<p>„3. Soweit wie möglich verzichtet der Lizenzgeber auf Vergütung durch Sie für die Ausübung der lizenzierten Rechte, sowohl direkt als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter welchem freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen oder Pflichtlizenzmechanismus auch immer eingezogen. In allen übrigen Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor, Vergütungen zu fordern, einschließlich für Nutzungen des lizenzierten Materials für andere als nicht kommerzielle Zwecke.“</p>

Englisch:

Without NC module:	With NC module:
<p>“3. To the extent possible, the Licensor waives any right to collect royalties from You for the exercise of the Licensed Rights, whether directly or through a collecting society under any voluntary or waivable statutory or compulsory licensing scheme. In all other cases the Licensor expressly reserves any right to collect such royalties.”</p>	<p>“3. To the extent possible, the Licensor waives any right to collect royalties from You for the exercise of the Licensed Rights, whether directly or through a collecting society under any voluntary or waivable statutory or compulsory licensing scheme. In all other cases the Licensor expressly reserves any right to collect such royalties, including when the Licensed Material is used other than for NonCommercial purposes.”</p>

Literatur: *Christina Angelopoulos*, Creative Commons and Related Rights in Sound Recordings, 11. Januar 2012; *Oleksandr Bulayenko*, MusicMatic – The French Supreme Court’s Decision on Creative Commons Plus (CC+) Commercial Licensing and Mandatory Collective Management of the Right to Remuneration for Communication to the Public of Commercial Phonograms, IIC 2020, 668; *Norbert P. Flechsig*, Flechsig, GRUR 2016, 1103; *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 2016; *Stefan Müller*, Der Verzicht auf technische Schutzmaßnahmen, GRUR 2011, 26; *Robert Staats*, Open Access und VG WORT – passt das zusammen?, in: *Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit – Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag*, 2022, 353; *Malte Stieper*, Neuordnung der urheberrechtlichen Geräteabgabe durch den EuGH, EuZW 2013, 699.

a) Überblick

Wesen jeder Open-Content-Lizenzierung ist die Erlaubnis für die Lizenznehmer, das lizenzierte Material im Rahmen der Lizenz **kostenlos zu nutzen**. Hierfür wird gemäß Abschnitt 2.a.1 ein vergütungsfreies Nutzungsrecht eingeräumt, das jede Nutzung abdeckt, die mit der CCPL lizenziert wird. Komplementär regelt der vorliegende Abschnitt einen Vergütungsverzicht für Vergütungsmechanismen jedweder Art: S. 1 enthält einen **ausdrücklichen Vergütungsverzicht** für die „Ausübung der lizenzierten Rechte“, soweit ein solcher Verzicht gesetzlich möglich ist bzw. dem keine Vergütungsmechanismen im Wege stehen, über die Lizenzgeber nicht verfügen können. S. 2 relativiert den Verzicht, indem sich Lizenzgeber für „alle anderen Fälle“ eine Vergütung vorbehalten.

Fragen wirft die Klausel insbesondere im Hinblick auf das **Zusammenspiel mit gesetzlichen Vergütungsansprüchen** bei urheberrechtlichen Schrankenregelungen auf: In der Praxis lassen CC-Lizenzgeber vielfach ihre Rechte auch von Verwertungsgesellschaften wahrnehmen. Sie teilen ihre Werke als Open Content und partizipieren zugleich an der Ausschüttung gesetzlicher Vergütungsansprüche für die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse. Vor allem im Bereich wissenschaftlicher Open-Access-Publikationen ist dies Usus: Dass eine Wissenschaftlerin ein Paper zur kostenlosen Nutzung und Weitergabe unter eine CC-Lizenz stellt und zugleich Wahrnehmungsberechtigte bei der VG Wort ist, um an der Ausschüttung gesetzlicher Vergütungsansprüche teilzunehmen, bildet den **Prototyp des Nebeneinanders** von CC-Lizenzierung und gesetzlichem Vergütungsanspruch.

Allgemein stellt sich die Frage, wie sich das **Leitbild der Vergütungsfreiheit** von Open-Content-Lizenzen mit Vergütungsmechanismen vereinbart.

b) Reichweite des Verzichts (S. 1)

Vergütungsverzicht, Rechtsnatur, Erlassvertrag. Eine Open-Content-Lizenz ist ein Vertrag über ein kostenloses Nutzungsrecht mit Rechten und Pflichten für Lizenznehmer, nicht etwa ein einseitiger Verzicht der Rechteinhaber auf ihre Rechte zu Gunsten der nutzenden Allgemeinheit. Zugleich enthält die CCPL die vorliegende **Verzichtsklausel**, die generell Vergütungsansprüche adressiert, die bereits entstanden sind oder die in der Zukunft entstehen können.

- 166 Allgemein ist unter einem **Verzicht** eine einseitige Zusage zu verstehen, eine Forderung nicht geltend zu machen. Die Forderung ist dann aus Sicht des Gläubigers nicht durchsetzbar, bleibt aber weiter bestehen und folglich für den Schuldner weiterhin erfüllbar. Als Institut sieht das BGB einen allgemeinen einseitigen Verzicht auf einen schuldrechtlichen Anspruch nicht ausdrücklich vor;¹ anders das Prozessrecht, das mit § 306 ZPO einen Anspruchsverzicht im Zivilprozess normiert. Wohl aber finden sich im Zivilrecht vereinzelt Normen mit einseitigen Verzichten.²
- 167 Ein vertraglich vereinbarter Verzicht ist Ausdruck der **Privatautonomie**. Allerdings erklärt das UrhG in zahlreichen Zusammenhängen Rechte und Ansprüche für **unverzichtbar**, um eine Übervorteilung der Urheber zu verhindern. So können Urheber gem. § 63a Abs. 1 S. 1 UrhG **im Voraus** nicht auf gesetzliche Vergütungsansprüche verzichten. Dennoch erklärte Vorausverzichte sind unwirksam.³
- 168 Vor diesem Hintergrund kommt zum Tragen, dass die CCPL den Vergütungsverzicht nicht absolut, sondern **nur so weit wie möglich** erklärt. Für gesetzlich zwingende Ansprüche kommt der Verzicht nicht zur Anwendung. Damit vermeidet die CCPL Friktionen mit gesetzlichen Ansprüchen, die nicht disponibel sind.
- 169 Allerdings tritt in vielen Fällen der **Effekt der Vergütungsfreiheit** auch im Hinblick auf vorab unverzichtbare Vergütungsansprüche **durch die Einräumung des kostenlosen Nutzungsrechts** ein, wie in diesem Abschnitt später gezeigt wird. Die Verzichtsklausel der CCPL hat also – zumindest nach deutscher Rechtsordnung – weniger einen eigenständigen Regelungsgehalt, als dass sie gemeinsam mit dem kostenlosen Nutzungsrecht die weitreichende Vergütungsfreiheit von Open Content bewirkt.
- 170 **Direkt oder durch eine Verwertungsgesellschaft**. Die Klausel befreit den Lizenznehmer sowohl von Vergütungsansprüchen im Verhältnis zum Lizenzgeber direkt als auch im Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften.
- 171 Erstens kann auf eine **zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer direkt** getroffene Vergütung – etwa aus einem früher individuell geschlossenen Lizenzvertrag – verzichtet werden. Da der Verzicht nur ex nunc gilt, will die

1 BGH, Urt. v. 04.12.1986, III ZR 51/85.

2 Statt vieler *Martin Schlüter*, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 397 Rn. 19.

3 *Stefan Engels*, in: Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), 36. Auflage 2022, UrhG § 63a Rn. 12b.

CC-Lizenz allerdings nicht etwa offene Geldforderungen für die Nutzungen auf Grundlage einer früheren Lizenzvereinbarung tilgen. Weiter kann eine zur CC-Lizenzierung **ergänzende, individuelle Vereinbarung** zwischen Lizenzgeber und einem Lizenznehmer über die Zahlung einer Vergütung vorrangig sein, sofern die Vereinbarung diese Absicht erkennen lässt (zu solchen Vereinbarungen siehe sonstige Bedingungen unter Abschnitt 7.b). Keinesfalls berührt der Vergütungsverzicht der CCPL eine vereinbarte Vergütung für die Erstellung eines Werks oder sonstige Fälle, bei denen der Leistungsgegenstand nicht oder nicht nur die Einräumung von Nutzungsrechten ist.

Die Verzichtsklausel erfasst zweitens **Ansprüche, die durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht** werden. Wo Verwertungsgesellschaften nur einfache Rechte übertragen bekommen, können Urheber auch über Vergütungsansprüche frei verfügen. Dies ist etwa in den USA der Fall, unter deren Kartellrecht in der dortigen kollektiven Rechtswahrnehmung keine ausschließlichen Rechte eingeräumt werden können. 172

Anders ist die Situation etwa in Deutschland, wo sich Verwertungsgesellschaften ausschließliche Rechte zur Wahrnehmung übertragen lassen können.⁴ Soweit die Wahrnehmung **vertraglicher Nutzungsrechte** exklusiv an eine Verwertungsgesellschaft übertragen wurde, kommt ein Verzicht nicht in Betracht. Hier geht die CC-Lizenz schon im Ansatz ins Leere: Es kann kein Nutzungsrecht eingeräumt werden, das bereits exklusiv zur Wahrnehmung an eine Verwertungsgesellschaft übertragen wurde (siehe aber zur VG Wort G. Verwertungsgesellschaften Rn. 12 ff.).⁵ 173

Die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche können nicht abbedungen werden. Gesetzliche Vergütungsansprüche sind eine Kompensation für gesetzliche Erlaubnisse (Schranken); da gesetzliche Vergütungsansprüche nach § 63a UrhG **nicht disponibel sind, spielt in diesem Zusammenhang die Verichtsregelung der CCPL im deutschen Recht keine Rolle.** 174

Zur Vergütungsfreiheit gelangt man jedoch auch bei einigen Handlungen, die im Bereich von gesetzlichen Erlaubnissen liegen, über das mit der Lizenz gewährte **kostenlose Nutzungsrecht**. Das ist überall der Fall, wo der Gesetzgeber dem Urheber trotz der gesetzlichen Erlaubnis Dispositionsmöglichkeiten gelassen hat, für den Schrankenberechtigten günstigere Vereinba- 175

4 Siehe G. Verwertungsgesellschaften.

5 Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor. §§ 31 ff. Rn. 129.

rungen zu treffen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die vergütungspflichtigen gesetzlichen Erlaubnisse jeweils näher zu untersuchen:

- Menschen mit Behinderung (§ 45a Abs. 2)
- die Nutzung für Menschen mit Seh-/Lesebehinderung durch befugte Stellen (§ 45c)
- der religiöse Gebrauch (§ 46)
- Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2)
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 Abs. 2)
- die öffentliche Wiedergabe (§ 52)
- Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch gem. § 53 (§§ 54, 54a)
- die Schranken der Wissensgesellschaft gem. §§ 60a ff. (§ 60 h).

176 **Voraussetzung für die Verdrängung der gesetzlichen Vergütungsansprüche durch ein kostenloses Nutzungsrecht.** Ob ein kostenloses Nutzungsrecht gegenüber einem gesetzlichen Vergütungsanspruch vorrangig ist, hängt davon ab, ob dem Urheber bzw. Nutzungsrechtsinhaber trotz der gesetzlichen Erlaubnis noch eine Dispositionsbefugnis in Hinblick auf das Recht verbleibt. Diese Differenzierung folgt der Drucker/Plotter-Rspr. (Rechtssachen C-457/11 bis C-460/11)⁶, wonach eine Zustimmung zu einer Nutzungshandlung dann eine Rechtswirkung entfaltet, wenn der Rechtsinhaber zu einer lizenzrechtlichen Regelung **befugt** ist. Es muss also angesichts gesetzlicher Erlaubnis noch für eine lizenzrechtliche Regelung Raum bestehen. Die Abgrenzung erfolgt danach, ob die jeweilige Schranke das Vervielfältigungsrecht **ausschließt (keine Befugnis gegeben)** oder lediglich **beschränkt (Befugnis gegeben)**. Der EuGH fragt danach, ob das Vervielfältigungsrecht des Urhebers im konkreten Fall aufrechterhalten wurde (Rz. 38); sofern ja, „können die Bestimmungen über den gerechten Ausgleich [im Falle einer Zustimmung] keine Anwendung finden“ (Rz. 39).

177 Vor dem Hintergrund dieser Differenzierung lassen sich folgende Fallgruppen bilden:

1. **Nicht unmittelbar die Nutzungshandlungen werden vergütet, sondern Vorfeldhandlungen oder begleitende Handlungen (Zustimmung nicht**

6 Besprechung u. a. bei *Malte Stieper*, Neuordnung der urheberrechtlichen Geräteabgabe durch den EuGH, EuZW 2013, 699 (700).

möglich). Im Rahmen von Vervielfältigungshandlungen, die nach den Regeln der Privatkopie gem. § 53 Abs. 1 UrhG zulässig sind, ist das Vervielfältigungsrecht insoweit nach EuGH-Rspr. ausgeschlossen. Ein Rechtsinhaber kann nicht mehr zustimmen.

2. **Das Gesetz lässt Raum für vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten, die für Nutzende vorteilhafter ist (Zustimmung möglich)**. Im Rahmen der durch das UrhWissG eingeführten Nutzungserlaubnisse (§§ 60a ff. UrhG) können Rechtsinhaber Nutzungserlaubnisse erteilen, die weitgehender sind als die gesetzlichen Bestimmungen, d. h. sie können für Nutzende vorteilige Nutzungserlaubnisse vereinbaren.⁷

Sofern nun für eine vertragliche Nutzungserlaubnis im Anwendungsbereich einer Schranke eine für Nutzende günstigere Vergütung als der gesetzliche Vergütungsanspruch (hier: gar keine Vergütung) vereinbart ist, ist diese auch vorrangig. Der Grund liegt in § 60 g UrhG, der die Vertragsfestigkeit von Schrankenregelungen der Wissensgesellschaft regelt. Die Regelung besagt, dass Rechtsinhaber sich nicht auf vertragliche Regelungen berufen können, die hinter den Erlaubnissen aus §§ 60a ff. UrhG zurückstehen. Unbenommen bleibt einem Rechtsinhaber aber die Möglichkeit, Regelungen **zugunsten** von Nutzenden zu treffen. Das entspricht auch der Regelungsabsicht des Gesetzgebers. In der Begründung des Referentenentwurfs des UrhWissG heißt es hierzu auf Seite 10:

„Die gesetzlichen Erlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) sollten im Interesse von Bildung und Wissenschaft einen gesetzlich garantierten Basiszugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten gewähren. Sie ergänzen damit die Nutzung auf Lizenzbasis, etwa von Online-Angeboten oder durch den Kauf gedruckter Bücher. Vor diesem Hintergrund sind Lizenzierungen im Bereich der Schranken grundsätzlich auch nicht unwirksam, dürfen aber die gesetzlich eröffneten Nutzungshandlungen nicht einschränken (§ 60 g Abs. 1 UrhG).“⁸

Auch bei § 49 Abs. 1 UrhG ist davon auszugehen, dass durch diese gesetzliche Erlaubnis die Dispositionsbefugnis des Urhebers oder Rechteinhabers nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Denn die Nutzung von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren ist im Rahmen von § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG zwar gesetzlich erlaubt, kann allerdings mit einem Rechteevorbehalt versehen werden. Wenn für Rechteinhaber ein Rechteevorbehalt gesetzlich als Option

⁷ Thomas Dreier, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 60 g Rn. 5a.

⁸ BT-Drs. 18/12329, S. 29.

vorgesehen ist, ist das Ausschließlichkeitsrecht lediglich beschränkt, nicht ausgeschlossen.⁹ Damit ist aber auch Raum für eine von der gesetzlichen Erlaubnis zugunsten des Nutzungsberechtigten abweichenden lizenzvertraglichen Regelung geschaffen.

- 179 In den unter Abschnitt 2 genannten Fällen hat der Nutzer also die **Wahl**: Er kann sich einerseits auf die gesetzliche Erlaubnis zu den dafür geltenden Bedingungen berufen. Dies ist insbesondere die Vergütungspflicht und das Änderungsverbot (§ 62 UrhG), die Quellenangabe (§ 62 UrhG) und die Vergütungspflicht, die dann besteht; oder er beruft sich andererseits auf die CCPL. Dann kann er unentgeltlich nutzen und muss die Lizenzbedingungen der CCPL erfüllen, insbesondere die Attribution-Pflicht BY.
- 180 Dieses Ergebnis ist auch aus Sicht des Lizenzgebers folgerichtig: Wer mit der CC-Lizenzierung eine kostenlose Nutzung erlaubt, solange die Lizenzbedingungen eingehalten werden, der ist an dieses Lizenzangebot gebunden. Ansonsten befände man sich in einer absurden Situation: Eine über die gesetzliche Erlaubnis hinausgehende Nutzung müsste nicht vergütet werden, eine allein im Rahmen der vergütungspflichtigen Schranke liegende Nutzung aber schon: Eine Nutzerin, die 15 Prozent eines Werks zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 60c Abs. 1 UrhG kopiert, löst einen Vergütungstatbestand aus; liegt der Kopieumfang über der Grenze, kopiert die Nutzerin also bspw. 16 Prozent und würde damit der CC-Lizenzvertrag geschlossen, bliebe die Nutzung gänzlich vergütungsfrei.
- 181 **Damit gilt im Ergebnis:** Für CC-lizenzierte Materialien greift die gesetzliche Ausgleichspflicht unverändert im Rahmen der Privatkopie, bzw. allgemein bei allen gesetzlichen Nutzungserlaubnissen, die die Ausschließlichkeitsrechte ausschließen und damit keinen Raum mehr zu einer lizenzrechtlichen Regelung lassen. Bei §§ 60a ff. UrhG hingegen ist eine CC-Lizenzierung möglich, da diese die gesetzlich erlaubten Nutzungsmöglichkeiten nicht einschränkt.
- 182 **Ausübung der Rechte „durch Sie“.** Der Vergütungsverzicht richtet sich mit der Direktansprache der CCPL an „Sie“, also die CC-Lizenznehmer, die die Materialien in einer Weise nutzen, durch die der Lizenzvertrag zustande kommt, bzw. der von den lizenzierten Rechten Gebrauch macht (siehe CCPL-Abschnitt 1.k). Damit erstreckt sich der Vergütungsverzicht zunächst einmal

9 *Malte Stieper*, Neuordnung der urheberrechtlichen Geräteabgabe durch den EuGH, EuZW 2013, 699 (700).

nicht auf Dritte. Dritte kommen dort ins Spiel, wo CC-Lizenznehmer und Vergütungsschuldner nicht personenidentisch sind: Wer Kopiergeräte aufstellt oder Leermedien verkauft und damit Vergütungsschuldner gemäß §§ 54 ff. UrhG ist, wird meist nicht dieselbe Person sein, die eine Privatkopie anfertigt. Damit gilt für die Privatkopievergütung, dass auf sie weder verzichtet werden kann, noch ist es – wie oben dargelegt – möglich, die Vergütung durch lizenzvertragliche Regelung zu ersetzen. Die CCPL unternimmt also nicht den Versuch, einen Vergütungsverzicht gegenüber Dritten zu regeln.

c) *Einschränkung des Verzichts (S. 2)*

Zwingenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Urheberrecht und dem System der Rechtswahrnehmung trägt S. 2 Rechnung. Trotz CC-Lizenzierung kann demnach ein Anspruch auf Vergütung aufgrund von Nutzung aus Abs. 1 UrhG auch vom Lizenzgeber gegenüber der Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 183

d) *Versionsgeschichte*

Vor der Einführung der Lizenzversion 4.0 im Jahr 2014, also vor dem Wechsel auf den internationalen Ansatz der CCPL, enthielt insbesondere Version 3.0 in ihren jeweiligen Portierungen noch Vorgaben, die auf die jeweiligen Jurisdiktionen und Systeme von Verwertungsgesellschaften angepasst waren. So regelte Abschnitt 3.e.i der deutschen Portierung¹⁰ der CCPL 3.0 ausdrücklich, dass ein Vergütungsverzicht nicht die unverzichtbaren Vergütungsansprüche erfasst. Mit Version 4.0 gilt dies im Ergebnis weiterhin. 184

e) *Position von CC*

Die Organisation CC steht unverzichtbaren gesetzlichen Vergütungsansprüchen kritisch gegenüber, sofern dabei der Open-Content-Ansatz in Gefahr gerät. So hat sich CC zu entsprechenden gesetzgeberischen Vorschlägen, insbesondere der EU, im Jahr 2017 ablehnend geäußert.¹¹ 185

¹⁰ Hierzu Einl Rn. 43.

¹¹ Timothy Vollmer, Should copyright law deny creators the right to share freely?, Creative Commons, 2017.

Abschnitt 3 – Lizenzbedingungen

I. Abschnitt 3.a. Namensnennung

JOHN WEITZMANN

Deutsch:

BY, BY-SA, BY-NC, BY-NC-SA:	BY-ND, BY-NC-ND:
<p>a. Namensnennung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie: <ol style="list-style-type: none"> A. die folgenden Angaben beibehalten, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden: <ol style="list-style-type: none"> i. die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist; ii. einen Copyright-Vermerk; iii. einen Hinweis auf die vorliegende Public License; iv. einen Hinweis auf den Haftungsausschluss; v. soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material; B. angeben, falls Sie das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und C. angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beifügen. 2. Sie dürfen die Bedingungen des Abschnitts 3 (a)(1) in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie das lizenzierte Material weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URI oder Hyperlinks auf eine Quelle zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält. 3. Falls der Lizenzgeber es verlangt, müssen Sie die gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A) erforderlichen Informationen entfernen, soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist. 	<p>a. Namensnennung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben, müssen Sie: <ol style="list-style-type: none"> A. die folgenden Angaben beibehalten, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden: <ol style="list-style-type: none"> i. die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist; ii. einen Copyright-Vermerk; iii. einen Hinweis auf die vorliegende Public License; iv. einen Hinweis auf den Haftungsausschluss; v. soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material; B. angeben, falls Sie das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und C. angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beifügen. <p>Es sei klargestellt, dass Sie gemäß der vorliegenden Public License keine Erlaubnis haben, abgewandeltes Material weiterzugeben.</p> 2. Sie dürfen die Bedingungen des Abschnitts 3 (a)(1) in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie das lizenzierte Material weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URI oder Hyperlinks auf eine Quelle zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält.

<p>4. Falls Sie selbst erstelltes abgewandeltes Material weitergeben, darf die von Ihnen gewählte Abwandlungslizenz nicht dazu führen, dass Empfänger des abgewandelten Materials die vorliegende Public License nicht einhalten können.</p>	<p>3. Falls der Lizenzgeber es verlangt, müssen Sie die gemäß Abschnitt 3(a)(1) (A) erforderlichen Informationen entfernen, soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.“</p> <p>4. Falls Sie selbst erstelltes abgewandeltes Material weitergeben, darf die von Ihnen gewählte Abwandlungslizenz nicht dazu führen, dass Empfänger des abgewandelten Materials die vorliegende Public License nicht einhalten können.</p>
--	--

Englisch:

BY, BY-SA, BY-NC, BY-NC-SA:	BY-ND, BY-NC-ND:
<p>a. Attribution.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. If You Share the Licensed Material (including in modified form), You must: <ol style="list-style-type: none"> A. retain the following if it is supplied by the Licensor with the Licensed Material: <ol style="list-style-type: none"> i. identification of the creator(s) of the Licensed Material and any others designated to receive attribution, in any reasonable manner requested by the Licensor (including by pseudonym if designated); ii. a copyright notice; iii. a notice that refers to this Public License; iv. a notice that refers to the disclaimer of warranties; v. a URI or hyperlink to the Licensed Material to the extent reasonably practicable; B. indicate if You modified the Licensed Material and retain an indication of any previous modifications; and C. indicate the Licensed Material is licensed under this Public License, and include the text of, or the URI or hyperlink to, this Public License. 2. You may satisfy the conditions in Section 3 (a)(1) in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share the Licensed Material. For example, it may be reasonable to satisfy the conditions by providing a URI or hyperlink to a resource that includes the required information. 3. If requested by the Licensor, You must remove any of the information required by Section 3(a)(1)(A) to the extent reasonably practicable. 	<p>a. Attribution.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. If You Share the Licensed Material, You must: <ol style="list-style-type: none"> A. retain the following if it is supplied by the Licensor with the Licensed Material: <ol style="list-style-type: none"> i. identification of the creator(s) of the Licensed Material and any others designated to receive attribution, in any reasonable manner requested by the Licensor (including by pseudonym if designated); ii. a copyright notice; iii. a notice that refers to this Public License; iv. a notice that refers to the disclaimer of warranties; v. a URI or hyperlink to the Licensed Material to the extent reasonably practicable; B. indicate if You modified the Licensed Material and retain an indication of any previous modifications; and C. indicate the Licensed Material is licensed under this Public License, and include the text of, or the URI or hyperlink to, this Public License. <p>For the avoidance of doubt, You do not have permission under this Public License to Share Adapted Material.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. You may satisfy the conditions in Section 3 (a)(1) in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share the Licensed Material. For example, it may be reasonable to satisfy the conditions by providing a URI or hyperlink to a

<p>4. If You Share Adapted Material You produce, the Adapter's License You apply must not prevent recipients of the Adapted Material from complying with this Public License.</p>	<p>resource that includes the required information.</p> <p>3. If requested by the Licensor, You must remove any of the information required by Section 3(a)(1)(A) to the extent reasonably practicable.</p> <p>4. <u>If You Share Adapted Material You produce, the Adapter's License You apply must not prevent recipients of the Adapted Material from complying with this Public License.</u></p>
---	--

1. Überblick

- 1 Die Bedingung der Namensnennung ist **Fixpunkt des gesamten Ansatzes** von Creative Commons. In Debatten, die sich um die prinzipielle Andersartigkeit der Public Licenses aus dem Bereich Open Content drehen, wird in der Regel nicht verleugnet, dass auch die Open-Content-Welt innerhalb der weltweiten marktwirtschaftlichen Lebensrealität existiert, dass also alle Beteiligten von Open-Content-Nutzungsszenarien auf ein monetäres Einkommen angewiesen sind, ob aus ihrer kreativen Arbeit oder anderen Quellen.
- 2 Dies zu verleugnen oder auch nur zu verschweigen, würde nicht nur jede Debatte sehr schnell zugunsten der Gegner der Open-Content-Idee entscheiden. Es ginge auch an der Realität vorbei, dass die Gruppe CC- bzw. allgemein Openness-affiner Kreativer keineswegs homogen aus Amateuren besteht. Natürlich sind darunter auch professionell Kreative, die sehr wohl direkt von ihrer kreativen Arbeit leben können wollen.¹ In den Worten von Professor James Boyle sollen die Werkzeuge von Creative Commons vor dem „failed sharing“ beschützen.²
- 3 Ob und ggf. in welchen Konstellationen das mit der Aufwertung der Namensnennung als dann **wichtigere unmittelbare Gegenleistung im Vergleich zur monetären** tatsächlich gelingt, gehört nicht zu den Antworten eines juristischen Kommentars, sondern bleibt ökonomischen Analysen vorbehalten. Aufzuzeigen ist hier allerdings, dass eine so zentrale Rolle der Benennung der Urheberschaft nicht auf den CC-Ansatz begrenzt ist, sondern

1 Vgl. pars pro toto die Grafikerinnen und Grafiker, die das Cover-Design für den zuletzt für 2022 von Creative Commons herausgegebenen Report „State of the Commons“ (<https://perma.cc/CD53-A4GP>) beigesteuert haben; die Grafiken sind separat verfügbar unter <https://perma.cc/824D-7S5Z>.

2 James D. A. Boyle (Duke Univ. Law School) im Werbevideo „A Shared Culture“, abrufbar in verschiedenen Dateiformaten unter <https://creativecommons.org/about/videos/a-shared-culture/>, bei 0:26; Transkript: <https://perma.cc/JZ94-CGQ7>.

sich in vielen Standardlizenzmodellen wiederfindet und ihren Niederschlag nicht zuletzt in mehreren Definitionswerken gefunden hat – und zwar in Form des dort jeweils genannten Höchstmaßes an tolerierbarer Einschränkung. Besonders prominent kann dies an der **Open Definition**³ abgelesen werden, die rechtliche Einschränkungen ausdrücklich und ausschließlich dann zulässt, wenn dadurch „Ursprung und Offenheit des Wissens“ bewahrt werden. Es dürften demnach am betreffenden Werk/Inhalt keine rechtlichen Einschränkungen bestehen, um der Definition von offenem Wissen in diesem Sinne zu entsprechen, außer sie sichern die Kenntlichkeit seines Ursprungs und/oder den rechtlich offenen Status selbst.⁴ Ersteres meint nichts anderes als die Namensnennungs-Bedingung der CCPL und anderer Lizenzen (Letzteres die verschiedenen Copyleft-/Share-Alike-Klauseln, siehe Abschnitt 3,b).

Dass der CC-Ansatz kommerziellem Gewinnstreben nicht widerspricht, lässt 4 sich auch historisch belegen. Die seit den 1980er-Jahren entwickelten **Lizenzmodelle für freie Software** sollten gerade sicherstellen, dass so freigegebener Programmcode kommerziell verwendet werden kann. Kommerzielles Handeln macht einen großen Teil menschlichen Umgangs mit immateriellen Gütern aus und ist in der Definition freier Software in der fundamentalen „Freiheit o“ enthalten, der zufolge frei nur eine Software sein kann, die „für jeden Zweck“ ausgeführt werden darf⁵, und damit eben auch zu kommerziellen Zwecken.

Dieses Unbeschränktheit der Nutzbarkeit mag im Zulassen jeglicher auch 5 kommerzieller Nutzung als libertär angesehen werden können. Was es jedoch zugleich beseitigt, ist die sonst im Lizenzgeschäft übliche Hebelung der Vermarktung bzw. Vermarktbarkeit über die Ausschließlichkeitsrechte des Urheberrechts. Denn da alle Interessierten die freigegebenen Inhalte umfassend nutzen dürfen, auch kommerziell, entfällt in der Regel jeder Anreiz, damit ein „Geschäft“ im Sinne der Monetarisierung eines knappen Guts zu machen. Anders ausgedrückt: Freie Inhalte im Sinne der Open Definition, der FSF-Definition freier Software usw. dürfen zwar von allen kommerziell genutzt werden, aber da dies auch für alle anderen gilt, entfallen üblicherweise alle

3 In ihrer deutschen Übersetzung als „Offen-Definition“ bezeichnet: <https://opendefinition.org/od/2.1/de/>.

4 Ziffer 2.2.1 Zuschreibung; dort abstrakt rück-eingeschränkt über ein Beschwerlichkeitskriterium.

5 Vgl. die als kanonische Quelle geltende Aufzählung der Website der Free Software Foundation (FSF) bei <https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.html.en#four-freedoms> einschl. der dortigen Fußnote.

Anreize sowohl die (weitere) direkte kommerzielle Verwertung durch die Urheber selbst als auch für „parasitäre“ kommerzielle (Aus-)Nutzung solcher Inhalte durch andere – jedenfalls falls irgendein nennenswertes unternehmerisches Risiko damit verbunden wäre. Denn es könnte ja jederzeit jemand anderes auf den Plan treten und dasselbe Angebot machen. Dadurch, dass der Kommerz für alle erlaubt wird, wird er zugleich für alle unattraktiv und verliert seine sonst im Immaterialgüterrecht so zentrale Rolle. Und die vielen diese Rolle sichernden, als freiheitsbeschränkend empfundenen rechtlichen Kontrollinstrumente werden mit ihr unerheblich.

- 6 Wer freien Lizenzen vorwirft, sie seien Vehikel einer wirtschaftslibertären Ideologie, hat also das Prinzip dahinter nicht verstanden. Es sind vielmehr die kommerzielle Nutzung ausschließende Public Licenses, die just aufgrund dieses Vorbehalts die Verknappungslogik der Rechteverwertung intakt lassen und aus genau diesem Grund nicht als „frei“ anerkannt sind (vgl. zu allem: Kommentierung der NC-Klausel Abschnitt 1 Rn. 73).
- 7 Manchem genügt es, die eigenen Werke der Verknappungslogik entziehen zu können. Daher ist in Version 1.0 der CCPL die Namensnennungsbedingung ebenfalls optional. Es gibt daher alle sechs Lizenztypen der Version 1.0 auch noch einmal ohne Namensnennungsklausel, insgesamt also 12 verschiedene CCPL 1.0. Die Rückmeldungen, die Creative Commons seinerzeit erhielt, deuteten jedoch darauf hin, dass das Interesse an diesen namensnennungs-freien CCPL-Typen eher gering war, zu gering jedenfalls, um auch zukünftig ein volles Dutzend als Set anzubieten, und folgerichtig wurden ab Version 2.0 nur die Lizenztypen mit Namensnennungsklausel (BY) weiterentwickelt. Man kann das geringe Interesse dahingehend deuten, dass Menschen sich offenbar schwer damit tun, die mit Verknappung verbundenen marktwirtschaftlichen Treiber einfach ersatzlos zu entfernen. Wenn die unmittelbare Monetarisierbarkeit schon wegfällt, möchten sie stattdessen zumindest etwas entfernt Vergleichbares, hier also: Zusätzliche Bekanntheit, zusätzlichen „Fame“ in Form ihres verpflichtend zu nennenden Namens.
- 8 Das Konzept einer CCPL ohne Namensnennungspflicht lebt jedoch in gewisser Weise bis heute fort, und zwar innerhalb des Werkzeugs CC0 (CCZero). Es enthält als Rückfallmechanismus für den Fall, dass die in ihm enthaltene umfassende Erklärung des Rechteverzichts nicht wirksam ist, eine Art CC-Lizenz ohne Bedingungen (Fallback License). Wer also weder Wert auf Fame noch auf Fortune legt, braucht nicht auf die CCPL 1.0 zurückzugreifen, sondern entscheidet sich für CC0.

2. Verortung der BY-Klausel innerhalb der Lizenztexte

Die Namensnennungsklausel ist die einzige der modularen CC-Einschränkungen, die seit Version 2.0 **in allen Lizenzvarianten enthalten** ist – und ist damit streng genommen gar nicht Teil des modularen Konzepts des CC-Ansatzes.

In allen Versionen des CC-Lizenzensets findet sich die Namensnennungsklausel als erste im je nach Lizenztyp unterschiedlich langen Abschnitt der Einschränkungen (auch: Bedingungen), der wiederum stets direkt jenem der Rechteeinräumung folgt. Das ergibt insofern Sinn, als sich aus beiden Abschnitten zusammen der Kern des Programms an Rechten und Pflichten ergibt, das den Nutzungsinteressierten angeboten wird.

Was strukturell jeweils vor und nach diesen beiden besonders wichtigen Abschnitten im Text steht, variiert über die verschiedenen Versionen ebenso wie die Bezeichnung der Abschnitte:

CC BY Version 2.0 de	CC BY Version 3.0 de	CC BY Version 4.0 international
1. Definitionen	1. Definitionen	1. Definitionen
2. Schranken des Urheberrechts	2. Schranken des Immaterialgüterrechts	
3. Lizenzierung	3. Einräumung von Nutzungsrechten	2. Umfang (EN: Scope)
4. Beschränkungen	4. Bedingungen	3. Lizenzbedingungen (EN: License Conditions)
5. Gewährleistung	5. Gewährleistung	4. Sui-generis-Datenbankenrechte (EN: Sui Generis Database Rights)
6. Haftung	6. Haftungsbeschränkung	5. Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung (EN: Disclaimer of Warranties and Limitation of Liability)
(...)	(...)	(...)

Gegenüberstellung der Abschnitte vor und (zweier) nach jenen zur Einräumung von Rechten und deren direkt folgender Einschränkung; gut erkennbar wird hier, dass die CC-Lizenzen mit Version 4.0 eine grundlegende Umstrukturierung erfahren haben, die jedoch das Paar Einräumung/Einschränkung als solches bestehen ließ.

3. Struktur der Klausel und Varianten

- 12 Der zentralen Rolle der den Inhalt schaffenden Person und ihrer Benennung folgend beginnt die Klausel mit den verpflichtenden Inhalten der **Ursprungsangaben** (1.) und darin wiederum jenen **zur Person** (A.).
- 13 Es folgen dann Regelungen zum **Wie**, also zur **Form der Ursprungsangaben** (2.), sowie weitere zu besonderen Konstellationen der **Untersagung der Namensnennung** durch den Lizenzgeber (3.) und einer sich durch Bearbeitung gegebenenfalls entwickelnden **Mehrheit von Bearbeitungsstufen** (4.).
- 14 Dass der Abschnitt 3 in allen Lizenzvarianten außer jenen mit Share-Alike-Klausel nur ein Buchst. a ohne nachfolgenden Buchst. b aufweist, dürfte im Sinne der Gleichbezeichnung der Namensnennungsklausel über alle Varianten hinweg so gewählt worden sein.

4. Abschnitt 3.a.1. Inhalte der Ursprungsangaben

- 15 Abschnitt 3.a.1 definiert das **Was der Ursprungsangaben** zum jeweils CC-lizenzierten Inhalt und setzt gleich an den Anfang die Bezeichnung derjenigen Person oder sonstigen Entität, die den Inhalt erstellt hat oder der er zugeschrieben wurde. „Bezeichnung“ wurde hier – ein Stück weit entgegen der Betitelung der Klausel – statt des Begriffs „Name“ verwendet (in der englischen Fassung: „identification“), und zwar als Oberbegriff, der sowohl Namen im umgangssprachlichen und personenstandsrechtlichen Sinne sowie die Künstlernamen umfasst als auch andere Arten von Kennzeichnungen, insbesondere solche, die sich nicht auf Personen beziehen. Dieses weitreichende Einschließen ist schon deshalb erforderlich, weil die CC-Lizenzen es ganz ausdrücklich auch zulassen wollen, ein Werk bzw. einen Inhalt dauerhaft einer anderen Person oder Stelle so zuzuschreiben, dass diese letztlich innerhalb der Regelungsreichweite der Klausel eine Position einnimmt, die vollumfänglich ebenbürtig ist mit jener des Urhebers.
- 16 Dem deutschen Recht ist eine solche gewillkürte Urheberschaft fremd und auch die weitest denkbare Einräumung von Nutzungsrechten kann nach dem UrhG aufgrund der monistischen Tradition des Urheberrechts in Deutschland niemals wirklich dieselbe rechtliche Position verschaffen, wie sie die eigentliche Urheberin innehat, also die Person, die den Schaffensakt geistig voll-

bracht hat.⁶ Es wäre allerdings eher fraglich, was der Nutzen davon wäre, die CC-Lizenzen an dieser Stelle „auf Linie“ mit der deutschen Urheberrechtsdogmatik zu bringen bzw. umgekehrt, was der relevante Schaden davon sein können sollte, dass hier durch einen solchen Standardtext eine Gestaltungsmöglichkeit geboten wird, die sich am Ende rechtlich nicht dagegen durchsetzen kann, dass immer noch die Urheberin die Urheberin bleibt.

Im Englischen meint „by“ hier offensichtlich die Präposition, mit der Werk und Autor so verbunden werden, dass sich die Aussage ergibt, wer die Schaffensperson ist. Auch hier wurde ins Deutsche „BY“ jedoch nicht mit dem unmittelbaren Gegenstück „VON“ übersetzt, was zwar grundsätzlich denkbar gewesen wäre, jedoch aus Gründen international einheitlicher Kurzbezeichnungen in keiner der inzwischen 30 offiziellen Übersetzungen der CCPL 4.0⁷ geschehen ist. Die so entstandene Kodierung der wichtigsten Lizenzigenschaften in Kurzbezeichnungsform wie etwa „CC BY-NC-ND 3.0 fr“ soll insofern nicht nur ästhetisch auf die zur Entstehungszeit des CC-Ansatzes wohl stärker als heute noch als ingenieurinnenhaft-technisch gesehene Welt des Internets verweisen. Sie ist auch funktionaler Teil der Standardisierung selbst, weil sie die Lizenzen jenseits aller sprachlichen Eigenheiten klar erkenn- und unterscheidbar macht: Eine ausschließlich Spanisch sprechende Person etwa hätte vermutlich Schwierigkeiten, eine als „CC VON-NK-KB 3.0 de“ bezeichnete Lizenz ohne viel Aufwand als funktional gleichwertig mit einer „CC BY-NC-SA 3.0 Generic“ zu identifizieren. Damit werden die Kurzbezeichnungen zu eindeutigen Identifikatoren für die damit bezeichneten Lizenzbedingungen (mehr dazu unter Rn. 121 ff.).

a) *Anforderungen für die Lizenzvergabe und Weitergabe, Grundprinzip vorgefundener Angaben*

Nicht selten wird die beim CC-Ansatz so prominente Bedingung korrekter Namensnennung als so streng befehlend aufgefasst, dass die Vorstellung entsteht, **Lizenzgeber seien verpflichtet**, ihren Namen in die Ursprungsangaben zu schreiben – und Nutzungsinteressierte seien aufgerufen, einen dort nicht zu findenden Namen erst zu recherchieren, bevor sie das Werk bzw. den Inhalt nutzen dürften. Beides ist nicht der Fall. Eine Namensverwendungs-

6 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), *UrhG*, 7. Auflage 2022, § 11 Rn. 2 und Vor § 12 Rn. 1.

7 Licenses List, <https://creativecommons.org/licenses/list.de>.

pflicht der Urheberin oder des Rechteinhabers besteht schon persönlichkeitsrechtlich nicht (siehe zum negativen Namensnennungsrecht unten bei Rn. 156 ff.). Und dass die Nutzungsinteressierten bei ihrer eigenen Nutzung nur das – im wahrsten Sinne – wiedergeben müssen, was sie an Angaben vorgefunden haben, sagt der Lizenztext ganz ausdrücklich gleich zu Beginn von Abschnitt 3.a.1.A: „soweit sie [= die Ursprungsangaben] vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden“.

- 19 Ein Spannungsverhältnis entsteht, wenn es im Laufe der wiederholten Nutzung zu **Abweichungen** oder auch bloß **versehentlichen Auslassungen** bei den Lizenzangaben kommt. Hier ist zu differenzieren: Kommt es zu bloß formalen Abweichungen, die weder die Identifizierbarkeit des Lizenzgebers noch den Verweis auf die Lizenz inhaltlich betreffen, so sind diese Abweichungen unschädlich. Das ergibt sich schon daraus, dass Lizenzangaben immer in der dem Medium angemessenen Art und Weise erfolgen müssen (vgl. Abschnitt 3.a.2) und deshalb aufgrund der Konvergenz verschiedener Medien, in denen bzw. über die ein Werk gezeigt werden kann, nie exakt in der gleichen Weise erfolgen kann. Dasselbe ergibt sich aber auch aus der Ratio der Open Licences als Werkzeug für eine leichte und unkomplizierte Nutzung. Um dies an Beispielen deutlich zu machen:
- 20 Wenn die Lizenz CC BY 4.0 in einem Fall durch dieses Kürzel, in einem anderen ausgeschriebener Form der jeweiligen Sprache (z.B. Creative Commons Namensnennung 4.0) bezeichnet wird oder wenn einmal der Name des Lizenzgebers vor und einmal hinter der Lizenz steht oder einmal die Vornamen ausgeschrieben sind (z.B. „John Hendrik Weitzmann“) und einmal der Mittelname abgekürzt wird (z.B. „John H. Weitzmann“), so ändert das alles nichts am inhaltlichen Gehalt der Angaben und stellt insofern die wirksame Lizenzierung auch nicht in Frage.
- 21 Etwas anderes gilt hingegen, wenn Weglassen oder Änderungen den inhaltlichen Gehalt der Lizenzierung betreffen, indem sie den Inhalt der Lizenzhinweises an dieser Stelle so verändern, dass er uneindeutig wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Bezeichner der Lizenzmodule (also die Kürzel NC, ND, oder SA bzw. die jeweilige Langform wie „keine Bearbeitung“, „Share Alike“ usw.) ganz oder teilweise weggelassen werden oder der Name des Lizenzgebers nicht wiedergegeben bzw. in einer Weise verkürzt wird, dass dieser nicht mehr identifizierbar ist (z.B. „jw“ statt „John Hendrik Weitzmann“). Als logisch betrachtet unschädlich könnte man das Weglassen des Bezeichners der Namensnennungsklausel („BY“ und je nach Sprache „Na-

mensnennung“, „Attribution“ usw.) ansehen, zumindest soweit die Versionsnummer angegeben ist und es sich um eine jüngere Version als 1.0 handelt, da seit Version 2.0 die Namensnennung in allen CCPL-Typen enthalten ist (siehe auch oben Übersicht a. E.). Letzteres kann als Sonderwissen jedoch nicht vorausgesetzt werden, sodass eine eigentlich eindeutige Bezeichnung wie „CC NC-SA 3.0 pt“ entsprechend unkundige Nutzungsinteressierte verwirren kann. Da zudem Suchmaschinen und Algorithmen im Zweifel nur Fassungen mit „BY“ oder der Langform vollständig korrekt zuordnen, bestehen auch technische Gründe, warum diese Angabe nicht weggelassen werden darf.

Daraus ergibt sich auch etwas für den **Sorgfaltsmaßstab des Lizenznehmers.** 22 Wenn es sich um die Erstveröffentlichung handelt und es sich aufdrängt, dass die Angaben unvollständig sind – etwa, weil der konkrete Lizenztyp nicht benannt wird – dann wäre auch nicht schutzwürdig, wer sich auf diese „Lizenzierung“ verlässt. Wer hingegen inhaltlich schlüssige Angaben vorfindet, muss auch nicht damit rechnen, dass ihm eine bloß formale Abweichung von den ursprünglichen Angaben wie die falsche Abkürzung eines Vornamens als Verstoß gegen die Lizenzpflichten ausgelegt wird.

Entsprechend ist es sachgerecht, die nachfolgenden Nutzenden trotz der 23 Diskrepanz bei den Ursprungsangaben nur dann als Lizenzverletzende anzusehen, wenn sich ihnen **aus den Umständen aufdrängen musste**, dass ein Attributionsfehler vorliegt.

Weitergehend stellt sich jedoch auch bei diesem ansatzkonformen Ver- 24 ständnis des Merkmals vorgefundener Ursprungsangaben noch die Frage, ob der in diesem Sinne dann (einzig) als Lizenzverletzer geltende Nutzer, der die sorgfaltswidrige Auslassung unmittelbar verursacht hat, auch nur die unmittelbaren Folgen seiner eigenen Auslassung zu tragen hat. Zu denken ist etwa an Schadensersatz für mangels Erkennbarkeit einer Urheberin ihr entgangene Einnahmen aus Bookings. Oder ob der erste Auslassungsverursacher auch für die Folgen aller adäquat kausal durch seine Auslassung bedingten nachfolgenden Auslassungen der weiteren Nutzenden einzustehen hat, selbst wenn diese Folgenutzenden selbst nicht als Lizenzverletzer gelten (siehe oben). Auch hier lässt sich eine Antwort am ehesten aus der funktionalen Idee hinter dem Open-Content-Ansatz im Ganzen ableiten, denn dieser soll potenziell unendliche Remix- und Weiternutzungsläufe ermöglichen im Sinne einer dauerhaften Befreiung der Kreativität von (als unangemessen stark verstandener) rechtlicher Behinderung. Dass dies mit einer genauso ins potenziell Unendliche wachsenden Haftung für Folgeauslassungen in Einklang zu brin-

gen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Es spricht daher alles für eine klare **Begrenzung der Haftung einer „Erstauslasserin“** von Ursprungsangaben, angelehnt an die Begrenzung der Zurechnung nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm⁸, auf **in engem Zusammenhang dazu entstandene Schäden**.

b) Abschnitt 3.a.1.A. Die dem lizenzierten Material beigefügten Angaben

- 25 Die Angaben zum lizenzierten Material gem. Abschnitt 3.a.1.A stellen das **Herzstück der Namensnennungsklausel** dar und sind jener Teil der Ursprungsangaben, der im Vergleich mit den gemäß Literae B. und C. vorgesehenen die größte inhaltliche Individualität aufweist. Hier sind Angaben geregelt, die von lizenziertem Werk zu Werk bzw. Inhalt zu Inhalt sehr unterschiedlich ausfallen, wie etwa der jeweilige Titel (bis einschließlich Version 3.0 noch verpflichtend weiterzutragen, wenn vorgefunden⁹, seit 4.0 nicht mehr), sowie die individuellen Angaben zu den Handelnden auf Lizenzgeberseite.
- 26 Die innerhalb von Abschnitt 3.a.1.A zu findenden fünf mit kleingeschriebenen lateinischen Ziffern strukturierten Unterpunkte sind bei allen Lizenztypen der CCPL 4.0 wortlautidentisch:

Abschnitt 3.a.1.A.i. Bezeichnung der/des Erstellenden, Angemessenheit

- 27 Die hier angesprochene **Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials** meint bei Werken im Sinne des § 2 UrhG zwingend zumindest die Urheberin bzw. den oder die Urheber. Dies folgt schon gesetzlich aus § 7 i. V. m. § 13 Satz 1 UrhG. Wie eingangs gesagt, ist bei allen von der CCPL angesprochenen Angaben der Grundsatz zu beachten, dass – vom Lizenztext aus – nur das an Information durch die Lizenznehmerin weiterzugeben ist im Rahmen der Namensnennung, was sie ihrerseits an Angaben des Lizenzgebers vorgefunden hat. Von den nicht trivialen Fragen abgesehen, die dies hinsichtlich der Verantwortlichkeit im Rahmen von Weitergabeketten aufwirft, stellt sich mit Blick auf die Regelungen des UrhG (und allgemein auf jeweils

8 Vgl. beispielsweise, *Wilhelm Degener*: Die Lehre vom Schutzzweck der Norm und die strafgesetzlichen Erfolgsdelikte. Nomos Verlag, Baden-Baden 2001.

9 In CC BY 3.0 de etwa die Abschnitt 4.b.ii.

anwendbares nationales Gesetzesrecht) die **Frage nach dem Verhältnis zu den gesetzlichen Namensnennungsrechten.**

Eine abschließende Festlegung dazu, ob (und wie) die Urheberbezeichnung zu nennen sei oder eben auch nicht, kann die in einer CCPL verlangte Angabe ohnehin nur dann sein, wenn in ihr eine wirksame Verfügung über Namensrechte durch deren Träger liegt, und sei es auch nur eine mittelbare im Wege wirksamer Stellvertretung. Dass die Frage danach überhaupt zu stellen ist, liegt daran, dass Lizenzgeberin und Urheber zumindest vom Wortlaut der CCPL her keineswegs ein und dieselbe Person sein müssen:

In der Lizenzversion 3.0 ist dies anhand des Definitionsteils noch besonders offensichtlich, wo die Lizenzgeberin (Licensor) als Buchst. d und der Rechteinhaber (Original Author) als Buchst. e separat nebeneinander aufgeführt sind. In Version 4.0 kommt bei den Definitionen in Abschnitts 1 zwar noch die Lizenzgeberin, nicht mehr jedoch der Rechteinhaber bzw. Original Author ausdrücklich vor. Und auch über eine Zusammenschau der Definition „Urheberrecht und ähnliche Rechte“ mit „Lizenzierte Rechte“ und „Abgewandeltes Material“ ergibt sich nicht eindeutig, dass die Lizenzgeberin und der Inhaber genuiner Ausschließlichkeitsrechte identisch sein müssten. Hintergrund ist hier in erster Linie, dass die untrennbare Verbindung zwischen Urheberin und Werk, wie das deutsche UrhG und weitere kontinentaleuropäische Urheberrechtsordnungen sie ausbuchstabieren, international nicht vorherrschend ist.¹⁰ Es wäre entsprechend problematisch für die CCPL in ihrer Funktion als international gedachtes Werkzeug, wenn sie hier eine Identität voraussetzen würden.

Daraus ergibt sich für die Frage nach dem **Verhältnis der CCPL-Namensnennungspflicht zum UrhG-Namensnennungsrecht** die Erkenntnis, dass in den vorgefundenen Ursprungsangaben nur dann eine abschließende Verfügung durch Tragende gesetzlicher Namensnennungsrechte gegeben sein kann, wenn die Fallkonstellation vorliegt, bei der Urheber, die **Urheberin oder die Gesamthand¹¹ der Miturheber alleinige Lizenzgeberin der CCPL ist.** Zugleich sind die CCPL-Mechanismen weder darauf ausgelegt, dass die hierzu vorgefundenen Angaben stets exakt die Rechtsverhältnisse von Urheberschaft, Rechteinhaberschaft und Lizenzgeberschaft transparent machen würden,

10 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 12 Rn. 1 und § 29 Rn. 3.

11 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 8 Rn. 12–14.

noch besteht für Nutzungsinteressierte irgendeine nennenswerte Sicherheit, von wem die vorgefundenen Angaben stammen und ob sie gegenüber ihrem initialen, durch den Lizenzgeber formulierten Zustand unverändert sind, im Gegenteil: In Abschnitt 5 des Lizenztextes weist die Lizenzgeberin jegliche Garantie, Gewährleistung und Haftung von sich, was angesichts des Sinns und Zwecks der CCPL als ein Werkzeug für massenhafte Erlaubnisse im Umfeld niedrighschwelliger Nutzung und marginaler Grenzkosten auch kaum anders sein könnte.

- 31 Im Ergebnis kann ein Lizenznehmer also sowohl tatsächlich als auch rechtlich nie vollständig sicher sein, dass die bzw. dass alle Nennungsberechtigten in Form der vorgefundenen Angaben wirksam über ihre gesetzlichen Namensnennungsrechte verfügt haben. Es verbleibt vielmehr immer das **Risiko, dass Namensnennungsrechte zusätzlich zu beachten sind** und im Rahmen der CCPL-Nutzung unbewusst und ungewollt verletzt werden mit den Folgen der §§ 823 ff. BGB. Besonders häufig dürften solche Konstellationen indes nicht sein und es wird je nach Eingebundensein der Nennungsberechtigten in die Vorgänge oft auch um ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB gehen.
- 32 Das hier Gesagte gilt aufgrund der starken Stellung ausübender Künstlerinnen im deutschen Urheberrechtssystem umfassend auch für sie. Der **Begriff des Erstellers** ist im Text der CCPL in keiner Weise definiert, sondern ist vollkommen offen gestaltet und in seiner Form „creator“ auch in der englischsprachigen Fassung der CCPL nicht mit einleitendem Großbuchstaben versehen oder anderweitig qualifiziert. Die Übersetzung mit „Erstellerin“ (statt etwa mit „Schöpfer“ oder „Urheberin“) soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bereits frühere Versionen der CCPL mit dem seinerzeit definierten Begriff „Original Author“ einen Sammelbegriff verwendet haben, um damit sowohl schöpferisch wie anderweitig an der Erstellung eines Inhalts Beteiligte ansprechen zu können (siehe etwa Buchst. e im Definitionsteil der CCPL-Version 3.0, die in der deutschsprachigen Portierung den Ausdruck „Rechteinhaber“ verwendet und neben natürlichen und auch juristische Personen zu tauglichen Rechteinhabern im Sinne des Lizenz zählt). Übersetzung als „Urheber“ hätte dem gegenüber eine Verengung auf die natürliche Schöpferperson bedeutet¹² und zugleich auch auf Werke als Schutzgegenstände. Die CCPL sollten und sollen jedoch gerade auch für nicht-schöpferisch Beitragende bzw. ihre Beiträge funktionieren und ganz allgemein auch für Inhalte, die zwar

¹² Siehe § 7 in Verbindung mit § 2 II und § 11 S. 1 UrhG.

durch Ausschließlichkeitsrechte geschützt, aber eben keine Werke im engeren Sinne sind.

Wo die Vorversionen der CCPL noch über die Definition „Original Author“/ „Rechteinhaber“ auf eine umfassende Aufzählung möglicher Rechteinhaber 33
setzen, findet sich in Version 4.0 bei den Definitionen in Abschnitt 1.c nun als Dreh- und Angelpunkt eine abstrakte Aufzählung der von der Lizenz erfassten Rechte dieser Akteurinnen („Copyright and Similar Rights“/„Urheberrecht und ähnliche Rechte“).

Dass hier **nicht von „related rights“/„verwandten Schutzrechten“ die Rede** 34
ist, ist kein Versehen, sondern soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Kategorisierung verschiedener Rechtegruppen international unterschiedlich ausfällt.¹³ Vor dem Hintergrund des deutschen Rechts gab und gibt es hier **keinen erkennbaren Unterschied** danach, ob von verwandten oder ähnlichen Rechten gesprochen wird, denn es gibt mit dem Markenrecht und dem Patentrecht zwar ähnlich funktionierende Rechte außerhalb des UrhG. Diese werden jedoch direkt in der Definition (Abschnitt 1.c Satz 2) per Verweis auf Abschnitt 2.b Ziffern 1 und 2 wieder herausgenommen aus den möglichen Schutzgegenständen – wodurch sich dann doch wieder eine Deckungsgleichheit der „ähnlichen Rechte“ mit den „verwandten Schutzrechten“ gem. UrhG ergibt.

Anders ist dies insbesondere in Staaten mit sog. „**Antikengesetzen**“, also etwa 35
in Italien.¹⁴ Das sind dem zivilrechtlichen Immaterialgüterschutz ähnliche (verwaltungsrechtliche) Konstrukte, die ebenfalls regeln wollen, wer bedeutende Objekte des kulturellen Erbes vervielfältigen, sie insb. abbilden darf und was dann für die Verwertung gilt. Diese Ausschließlichkeitsrechte sind in Abschnitt 2.b der CCPL nicht genannt und könnten damit durchaus als jenseits des italienischen Urheberrechtsgesetzes zusätzlich erfasst angesehen werden, jedenfalls, sofern der Lizenzgeber entweder als Behörde oder als Eigentümerin eines Objekts berechtigt ist, über sie zu verfügen (vgl. Definition

13 So entstehen etwa die Filmproduzentenrechte in der EU, anders als nach den meisten Rechtsordnungen des anglo-amerikanischen Raums, per se nicht direkt bei Filmproduktionsunternehmen. Erst die EU-Richtlinien 2006/115/EC[12] and 2001/29/EC ermöglichen das entsprechende Leistungsschutzrecht, das es so in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht braucht.

14 Vgl. Codice dei beni culturali e del paesaggio, ai sensi dell'articolo 10 della legge 6 luglio 2002, n. 137, <https://perma.cc/4HLM-ZSH9>.

„Lizenzierte Rechte“ ganz am Ende: „... die der Lizenzgeber zu lizenzieren berechtigt ist“).¹⁵

- 36 Festzuhalten bleibt, dass Erstellerinnen im Sinne der Klausel zunächst **jegliche natürlichen oder juristischen Personen** sein können, die genuine oder abgeleitete Ausschließlichkeitsrechte des UrhG-Spektrums innehaben, also einschließlich Urheberpersönlichkeitsrecht, Recht der ausübenden Künstler, Sui-generis-Datenbankherstellerrecht, Recht an nachgelassenen Werken usw. Der Lizenzgeber hat bei Zusammenstellung der als Erstellerinnen zu Nennenden schon von diesem Begriff her die Freiheit, unter allen Personen und Entitäten auszuwählen, die adäquat kausal in welcher Weise auch immer an der Entstehung des lizenzierten Inhalts beteiligt waren. Darauf, dass sie zugleich bestimmte gesetzliche (oder auch vertragliche) Rechtspositionen haben müssten, kommt es dabei nicht an.
- 37 Hinzu kommt dann ausdrücklich auch noch die bereits in früheren Lizenzversionen vorhanden gewesene **Möglichkeit der Zuschreibung des lizenzierten Inhalts an andere**, „die für eine Namensnennung vorgesehen sind“, wie es nun seit Version 4.0 heißt. In Version 3.0 gab es hierzu eine in die Namensnennungsklausel eingeschobene Inline-Definition dieser weiteren zu Nennenden unter den Begriff „Zuschreibungsempfänger“ (siehe etwa in der für den deutschsprachigen Raum portierten BY 3.0 unter 4.b.i.). Bei Version 4.0 wurde auf einen eigenen Begriff verzichtet und ist die Zuschreibung nun nur noch im Wort „vorgesehen“ verankert. Das spart nicht nur die Inline-Definition an dieser Stelle, sondern ist angesichts des erweiterten Ersteller-Begriffs auch semantisch folgerichtig. Selbst ohne den Nebensatz mit dem Wort „vorgesehen“ hätte die Lizenzgeberin schon einen sehr großen Kreis von Personen und Entitäten zur Auswahl zur Bevölkerung der Namensnennung. Die einzigen, die noch fehlen, sind all diejenigen, die gar nicht an der Entstehung des lizenzierten Inhalts beteiligt waren. Dass auch sie zur Namensnennung vorgesehen werden können, wird durch den Nebensatz noch klar gestellt.

15 Da die Behörden in Italien in teils Aufsehen erregender Weise Gebrauch vom dortigen Kulturerbe-gesetz (vgl. vorige Fußnote) machen, in Bezug auf digitale Nutzung etwa von Werken Michelangelos (siehe bereits K. Graf, 28.11.2017: „Italienisches Gericht bejaht Pseudo-Urheberrecht an Michelangelos David“, Archivalia, <https://doi.org/10.58079/c6pu>) könnte sich in dieser Richtung bald interessantes Fallrecht entwickeln, nicht zuletzt mit Blick auf harmonisiertes EU-Recht wie die Schutzdauerrichtlinie 2006/116/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006L0116>.

Man könnte sich nun fragen, ob hier eine Art Zwei-Klassen-Gesellschaft bei 38
 der Bevölkerung der Nennung entsteht, wonach Urheberinnen und andere
 Inhabende von gesetzlichen Rechtspositionen immer in der zu nennenden
 Gruppe enthalten sein müssen, weitere Beteiligte und gänzlich Unbeteiligte
 dagegen nur optional. Angesichts des Wortlauts im einleitenden Satz von
 Abschnitt 3.A.1.a, wonach nur Angaben beizubehalten sind, „soweit sie vom
 Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigelegt wurden“, wird jedoch deut-
 lich, dass es für die Lizenzgeberin keine Einschränkungen bei der Bevölkerung
 der Namensnennung gibt. Sie kann somit auch einzig Zuschreibungsemp-
 fänger als zu Nennende definieren, also nicht zusätzlich zu den, sondern
 anstatt der mit gesetzlichen Ausschließlichkeitsrechten ausgestatteten
 schöpferisch Beteiligten. Genauso kann sie die Namensnennungsgruppe
 gänzlich leer belassen, sodass überhaupt kein Name zu nennen ist.

Wie oben vor der Erörterung des Begriffs Ersteller bereits erwähnt, findet diese 39
 Freiheit der Lizenzgebenden ihre **Grenze in der Ausübung der gesetzlichen
 Rechte**, allen voran von § 13 UrhG: Wenn eine Lizenzgeberin eine beteiligte
 Urheberin bei der CCPL-Freigabe nicht für eine Namensnennung vorsieht
 (sondern nur andere oder auch niemanden), dann entbindet dies Nutzende
 nur insoweit von der Pflicht zur Einhaltung des gesetzlichen Namensnen-
 nungsrechts aus § 13 UrhG, wie die weggelassenen Rechtsträger darüber
 wirksam verfügt haben. Nach außen wird es in CCPL-Freigabekontexten
 gleichwohl selten erkennbar sein, wenn ein Lizenzgeber nicht (nur) über das
 eigene Recht aus § 13 UrhG verfügt.

Materiell ergibt sich insgesamt keine Änderung gegenüber der Vorversion 3.0: 40
 Schon dort besteht über das Instrument der Zuschreibung eine **umfassende
 Wahlfreiheit der Lizenzgeberin** dahingehend, wer im Zuge der lizenz eigenen
 Namensnennungspflicht zu nennen sei. Dieses Wer scheint unter keiner
 Version der CCPL zu größeren rechtlichen Auseinandersetzungen geführt zu
 haben.

Großes praktisches Streitpotenzial bot dagegen schon bei Version 3.0 das 41
 inhaltliche Wie der **Bezeichnung**, also die Frage, wie diejenigen Personen oder
 Entitäten zu bezeichnen sind, die der Lizenzgeber zur Nennung vorsieht, und
 wie weit die **Gestaltungsmacht der Lizenzgeberin** hier gegebenenfalls reicht.
 Geregelt ist dies in Version 4.0 ebenfalls und komprimiert in Abschnitt 3.a.1.A.i
 (während Abschnitt 3.a Ziffern 2. und 3. nicht den Inhalt der Ursprungsan-
 gaben betreffen, sondern die Art und Weise ihrer Wiedergabe). Der Wortlaut
 nennt neben dem Begriff Bezeichnung noch ausdrücklich das **Pseudonym** als

potenziellen Inhalt der Bezeichnung, wobei der Zusatz „falls angegeben“/„if designated“ an dieser Stelle redundant ist, da die Lizenz im selben Satz eingangs mit „soweit ... beigefügt“/„if ... supplied“ ja bereits für alle Ursprungsangaben klarstellt, dass nicht beizubehalten ist, was nicht vorgefunden wird.

- 42 Streitpunkt war und ist die Qualifizierung „**in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist**“/„in any reasonable manner requested by the Licensor“. Der Aspekt „[wie] durch den Lizenzgeber verlangt“/„[as] requested by the Licensor“ ist in der Vorversion 3.0 nicht ausdrücklich enthalten. Vielmehr ist dort das Merkmal Angemessenheit einzig so in Verwendung, wie in Version 4.0 in Abschnitt 3.a.2, also als generelle Anforderung an die Namensnennung durch die Lizenznehmerin. Ebenso wie in der englischsprachigen Unported-Fassung der Vorversion 3.0 sind die Ursprungsangaben dann vom Satzbau her auch in der deutschen Portierung der CCPL 3.0 als ein Regelbeispiel dafür lesbar, wie eine solche Nennung angemessen erfolgen könne (vgl. Verknüpfung mit „indem“ in Abschnitt 4.b der BY 3.0 de: „in einer (...) angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie (...) Folgendes angeben:“).
- 43 Jedoch wurde **Angemessenheit in keiner der Versionen klar definiert**. Damit ist hier von der allgemeinen und als solche grundlegenden Bedeutung des Begriffs auszugehen: Angemessenheit unter Berücksichtigung aller Umstände und nicht reduziert auf die Interessen der einen oder anderen Seite, also weder „angemessen aus Urhebersicht“ noch „angemessen aus Nutzenden-Sicht“, sondern **objektiv angemessen unter Berücksichtigung aller Umstände und beteiligten Interessen**. Anhand der Gesamtstruktur wird daher sowohl in der Version 3.0 Unported als auch in der deutschen Portierung deutlich, dass durch eine Wiedergabe aller mit klein geschriebener römischer Nummerierung folgenden Angaben allein noch nicht zugleich das Kriterium der Angemessenheit als erfüllt gelten konnte. Die aufgezählten Ursprungsangaben sind in Version 4.0 wie in Version 3.0 vielmehr das, was so oder so zu kommunizieren ist, und erst beim Wie dieses Kommunizierens folgt dann die Prüfungsstufe dahingehend, ob dieses Gesamtpaket an verpflichtenden Ursprungsangaben angemessen kommuniziert wurde, mit ihrer Janusköpfigkeit in beide Richtungen:
- 44 Weder darf es gegen die Interessen des Lizenzgebers zu einer unangemessen in den Hintergrund tretenden Kommunikation kommen (etwa durch eine Unauffälligkeit der Ursprungsangaben, die nicht etwa dem technischen Nutzungskontext geschuldet ist), noch darf gegen die Interessen der Nutzerin eine

Prominenz der Kommunikation verlangt werden, die auf keine objektiven Erfordernisse des Nutzungskontexts stützbar ist.

Diese **ausbalancierende Funktion des Angemessenheitskriteriums** ist, wie 45 bereits erwähnt, versionsübergreifend verankert, und zwar in der Vorversion 3.0 in Abschnitt 4.b umfassend einmal vor und einmal nach der Aufzählung der verpflichtenden Ursprungsangaben i. bis iv. In Version 4.0 ist das Kriterium in Abschnitt 3.a.2 zu finden, aber auch dort nicht nur in Satz 1, sondern zusätzlich noch einmal einleitend vor der Aufzählung der verpflichtenden Ursprungsangaben. Wir finden also in beiden Versionen die Erwähnungen des Kriteriums jeweils an zwei Stellen, von denen jeweils die erste eigentlich redundant ist, weil die zweite ohnehin noch einmal klarstellt, dass sich das Kriterium auf die Angaben insgesamt bezieht. Als Wort kommt „reasonable“ bzw. „angemessen“ in beiden Sprachfassungen Englisch/Deutsch beider Versionen der Klausel jeweils sogar drei Mal vor, was allerdings eher sprachlichen Gegebenheiten geschuldet ist. Insgesamt wird dadurch aber klar, wie zentral das Merkmal versionsübergreifend für den CCPL-Ansatz ist.

An keiner Stelle suggeriert der Wortlaut selbst aber, weder jener der 3.0 noch 46 jener der 4.0, dass sich die Angemessenheit (auch) auf **den Inhalt des Wiederzugebenden** beziehen könnte, also darauf, was der Lizenzgeber inhaltlich = an Textinhalt als Bezeichnung verlangt. Hierbei ist „Inhalt“ jedoch nicht rein formal zu verstehen – eine bloß formale Abweichung ist unbeachtlich, siehe oben Abschnitt „Anforderungen für die Lizenzvergabe und Weitergabe, Grundprinzip vorgefundener Angaben“, Rn. 18.

Schon zu Zeiten der Version 3.0 sahen sich einige Lizenzgebende dazu befugt, 47 **zusätzliche Textbestandteile als Teil der Bezeichnung** und damit im Rahmen der verpflichtend wiederzugebenden Ursprungsangaben zu definieren und nachfolgend diejenigen Nutzenden wegen Verletzung der CCPL-Namensnennungspflicht in Anspruch zu nehmen, die diese Textbestandteile nicht mit wiedergegeben hatten. Besonders oft ging es dabei um Web-Adressen. Diese wurden durch Kreative mit in ihre CC-Lizenzhinweise eingefügt mit dem Argument, dass sie im Gegenzug zur Übergabe ihrer Werke in die digitale Allmende gerne sichergestellt sähen, dass ihre jeweilige Online-Präsenz (als Marketingplattform) im Zuge der Weitergabe der Werke stets mitzunennen sei, um so zusätzlichen Traffic zu erhalten und etwas „in return“ zu bekommen für ihren Beitrag zu den Commons. Dem mochten manche dann entgegenhalten, es entspräche nicht der Angemessenheit, die im CCPL-Lizenztext genannt ist, Nachnutzende in dieser Weise zum Propagieren der

eigenen Website zu zwingen. Nach dem oben Gesagten war und ist der Inhalt der Bezeichnung im Sinne der Namensnennungsklausel jedoch gar nicht innerhalb der Reichweite des Angemessenheitskriteriums. Es kann mithin weder angemessen noch unangemessen in diesem Sinne sein, die URL der eigenen Website zum Bestandteil der eigenen Urheberbezeichnung zu erklären.

- 48 Daraus – und aus der nun in Version 4.0 aufgenommenen Formulierung „in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form“ (Hervorhebung hinzugefügt) – könnte man schlussfolgern, dass eine Lizenzgeberin letztlich carte blanche habe beim Definieren des Inhalts der Bezeichnung. Dagegen spricht zwar schon der in Version 3.0 wie in 4.0 enthaltene Verweis auf das Pseudonym, bei dem es sich um **keine beliebig lange Zeichenkette** handeln kann.¹⁶ Da jedoch das Pseudonym im Lizenztext nur beispielhaft erwähnt ist, lässt sich daraus wenig harte Begrenzung ziehen.
- 49 Sie folgt vielmehr unmittelbar aus der Bedeutung des Wortes „Bezeichnung“ bzw. in der englischen Textfassung „identification“: Es muss sich demnach um eine Zeichenkette handeln, die zur Identifikation der Handelnden (Urheberin, Rechteinhaber, Zuschreibungsempfängerinnen) geeignet und bestimmt ist. Wie auch sonst im Bereich der Urheberpersönlichkeitsrechte ist hierzu grundsätzlich jede Art von symbolischer Repräsentation geeignet, die von Menschen als individuell dem Urheber zugeordnet (wieder)erkannt werden kann, also auch grafische Kennzeichnungen jenseits von herkömmlichen Schriftzeichen.¹⁷ Letztere Art nicht-textlicher Identifikationszeichen ist jedoch im digitalen Raum bisher nur schwer reproduzierbar, nämlich allenfalls als Grafikelement. Und jedes derartige (auch bloß technische) Erschweren der Nutzung durch weitere Nutzungsinteressierte steht schon konzeptionell sehr deutlich gegen die Grundidee von Standardlizenzen wie den CCPL. Die Verwendung von Logos oder besonderen Symbolen, die nicht in der inzwischen umfassenden Kodierung des Unicode-Standards (ISO 10646) liegen, dürfte daher schon nach Sinn und Zweck des CC-Ansatzes im Wege der Auslegung bei allen CC-Lizenzversionen als verpflichtend zu nennender Bezeichnungsinhalt ausscheiden. Sowohl in Version 4.0 als auch in der Vorversion 3.0 ist

16 Anerkannt als Pseudonyme sind vielmehr nur Decknamen, vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 10 Rn. 9, mithin auch vom Umfang her namensartige Zeichenfolgen.

17 Etwa im Bereich der Schmiedekunst die Punzierstempel, vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 10 Rn. 9.

eine Bezeichnung jedoch auch ausdrücklich nur dann zu nennen, wenn sie „angemessen“ ist:

Version 3.0 de: „Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen“

Version 3.0 Unported: „provide, reasonable to the medium or means You are utilizing:“

Version 4.0 international, deutsche Übersetzung: „die Bezeichnung (...) in jeder (...) Form, die angemessen ist“

Version 4.0 international, englische Fassung: „identification (...), in any reasonable manner“

Zentral ist ausweislich der Formulierung insgesamt vielmehr der **Maßstab der Angemessenheit**. Er wirft die Frage auf, welche Aspekte bei der Bewertung der Angemessenheit durch ein Gericht berücksichtigt werden können bzw. müssen. Die grobe Richtung gibt hier sicherlich unter anderem der Grundgedanke vor, der hinter dem gesamten CC-Ansatz steht: Er dreht sich um Vereinfachung des Umgangs mit eigenen und fremden Ausschließlichkeitsrechten des „geistigen Eigentums“, vor allem, aber nicht ausschließlich, im Digitalen und bis zu einem Niveau, auf dem selbst juristische Laien mit geringem Risiko rechtsverbindliche Lizenzverträge auswählen und einsetzen können.

So betrachtet sind Inhalt, Umfang und Form der Namensnennungsangabe immer dann unangemessen, wenn sie der vorgenannten Vereinfachung entgegenstehen.

Demnach sind **längere Texte grundsätzlich ungeeignet**, egal ob sie werblichen oder sonstigen Inhalts sind. Würde etwa ein Fotograf namens Pierre bestimmen wollen, dass die Namensangabe für seine CC-freigegebenen Werke der vollständige Text des achten Teils von Leo Tolstois „Krieg und Frieden“ in der Übersetzung von Hermann Röhl (beginnend mit dem Wort „Pierre“) zu sein habe, wäre die Nutzung der Werke in der Praxis unmöglich und läge somit keine praktisch funktionale Lizenzierung vor. Durch die erforderliche funktionale Praktikabilität ist dem Umfang des Bezeichnungsinhalts also eine Grenze gesetzt. Doch sagen solche Extrembeispiele wie vorstehend nichts darüber aus, wo sie genau liegt, und der Graubereich bis dorthin ließe immer noch sehr viel Spielraum für Textkonstrukte, bei denen der Transport der Identitätsinformation nur neben anderen Eigenschaften steht oder hinter

diese sogar zurücktritt. Ein in nennenswertem Umfang vorkommendes Beispiel hierfür ist jenes bereits genannte, bei dem die Lizenzgeberin die WWW-Adresse der eigenen Internetpräsenz zum Teil der CC-Namensnennung erklärt und verlangt bzw. erwartet, dass diese Angabe bei jeder Werknutzung mit angegeben werden muss, wodurch zusätzlicher WWW-Traffic entstehen soll.

- 53 Doch während auf Grundlage des Wortlauts früherer CCPL-Versionen teils noch trefflich darüber gestritten werden konnte, ob die Namensnennungsbedingung eine solche „Aufladung“ des eigentlichen (ggf. Künstler-)Namens mit weiteren Informationen zulässt, spricht Version 4.0 davon, dass „die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind“ zu nennen ist – nicht „eine Bezeichnung“ und schon gar nicht „eine Bezeichnung beliebiger Länge und Ausgestaltung“. Lediglich **die Form der Bezeichnung** wird also ausdrücklich zur Disposition der Lizenzgeberin gestellt, nicht aber ihr Inhalt, oder dieser allenfalls indirekt, wenn er von der Form beeinflusst wird.
- 54 Entsprechend wird man den Lizenztext an dieser Stelle so lesen müssen, dass nur eine solche Bezeichnung eine taugliche im Sinne der Klausel ist, deren gesamter oder nahezu **gesamter Inhalt für die Identifizierung erforderlich** ist und die durch die Bezeichneten regelmäßig und typischerweise verwendet wird, egal ob in Bezug auf ihre Werke oder anderweitig. Untauglich ist nach dieser Lesart also eine Angabe, die lediglich einmalig für eine einzelne Freigabe mittels CCPL bzw. einzig für Freigaben mittels CCPL verwendet wird, aber nicht darüber hinaus. Insofern wäre, um beim bereits genannten Beispiel mit der WWW-Adresse zu bleiben, ein Bezeichnungsinhalt „Franka Meier www.frankameier.de“ zwar funktional tauglich – weil zur Identifikation geeignet und vom Umfang her unschädlich für die praktische Nutzbarkeit der damit zu vershenden Werke – aber nur dann von der Nennungsverpflichtung umfasst, wenn Franka Meier auch jenseits der CCPL-Freigabe ihr Œuvre in dieser Weise kennzeichnet bzw. die Zeichenkette einschließlich der WWW-Adresse als Namen nutzt.
- 55 Als **Prüfungsmaßstab** bzw. **Kontrollfrage** kann daher herangezogen werden, ob die sonstigen Bestandteile, die ggf. neben den eigentlichen Namen im zivilrechtlichen Sinne gestellt werden, mit in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der betreffenden Person fallen oder nicht.
- 56 Wenn auf diese Weise der von der Klausel erfasste Inhalt der Namensnennungsangabe auch klar abschichtbar ist, so stellt sich umso stärker die **Frage, was mit der „Form“ noch Separates gemeint sein kann**, die gemäß Wortlaut

der Klausel zu respektieren ist. Es liegt jedoch mit dem Klammereinschub, in dem auf Pseudonyme verwiesen wird, ein deutlicher Hinweis vor, was hier gemeint ist:

Für die Lizenzgeber soll **Freiraum bei der Wahl der Selbstbezeichnung** 57 bleiben, und zwar in erster Linie soll dabei jener Freiraum schlicht übernommen werden, den das jeweils anzuwendende Namensrecht auch sonst bietet – wozu weltweit die Freiheit gehört, Pseudonyme und Künstlernamen zu verwenden. Gleichwohl muss der verwendete und durch Lizenznehmerinnen später zwingend wiederzugebende Inhalt der Namensnennungsangabe zur Verwendung als Name im funktionalen Sinne sowohl geeignet als auch in Benutzung sein, siehe oben. Auch beim Merkmal der wählbaren Form führt alles also wieder zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Schutz des Namensrecht zurück, den die jeweilige Rechtsordnung allen bietet.

Darum liegt in der ausdrücklichen Verpflichtung zur Beachtung der Form der 58 Namensnennungsangabe kein Widerspruch zu den vorgenannten Einschränkungen hinsichtlich ihres Umfangs (Tolstoi-Fall oben) und hinsichtlich des ihr hinzugefügten Beiwerks. Das Merkmal der Form in diesem Sinne bewegt sich vielmehr **innerhalb dessen, was allgemein persönlichkeitsrechtlich überhaupt als Name gelten kann**. Sofern der Nutzungskontext nichts anderes erzwingt oder wenigstens nahelegt, ist den Wünschen des Lizenzgebers hinsichtlich der Namensform zu entsprechen, die er innerhalb dieses Rahmens wählt. Da dieser Rahmen alles andere als ausufernd ist, dürfte es keine nennenswerte Anzahl an realen oder denkbaren Fällen geben, bei denen die Klausel im praktischen Sinne versagt.

Es verbleibt noch der für deutsche Urheberrechtler möglicherweise etwas 59 exotisch oder jedenfalls ungewöhnlich anmutende Aspekt der Zuschreibung, die die Klausel ausdrücklich zulässt. Nach dem monistischen Ansatz der meisten kontinentaleuropäischen Urheberrechtssysteme kann die genuine Urheberschaft eines Werkes nicht ohne weiteres, teils sogar überhaupt nicht wirksam übertragen werden.¹⁸ Und gerade die CCPL sind ebenfalls von einer starken Ausrichtung auf die Urheberpersönlichkeit geprägt (vgl. nur die Namensnennungspflicht als in allen CCPL enthaltene Grundbedingung und die Rückbindung an den Urheber auch nach Weitergabe des Werkes). Entsprechend fremdkörperhaft kann es wirken, dass der Lizenzgeber gemäß

18 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 12 Rn. 1.

Abschnitt 3.a.1.A.i auch die Nennung „anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind“ verlangen kann.

- 60 Dies ist – sprachlich ausführlicher – bereits in früheren CCPL-Versionen als Funktion enthalten. Zur Illustration sei hier auf den Wortlaut der entsprechenden Passage, in der für die deutsche Rechtsordnung portierten Fassung der Version 3.0 verwiesen:

„(...) falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z. B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) („Zuschreibungsempfänger“), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;“ (vgl. etwa Abschnitt 4.d.i der Lizenz [CC BY-NC-SA 3.0 de](#))

- 61 Daran wird ersichtlich, dass es hier um mehr geht als die Verpflichtung zur Nennung auch derjenigen, die aufgrund gesetzlich geregelter Verhältnisse ebenfalls zu den Urheberinnen eines Werkes gehören, allen voran also die Miturheber im Sinne des § 8 UrhG, sowie um den Kreis der genuin Leistungsschutzberechtigten. Dass sie alle für die Bevölkerung der Namensnennungsangabe in Frage kommen, folgt bereits aus ihrer gesetzlich gesicherten Position und bedarf folglich nicht dieser gesonderten Erwähnung, sondern ist mit „der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials“ bereits abgedeckt (und ob die Auslassung einer bzw. eines Nennungsberechtigten durch die Lizenzgeberin selbst bei der Abfassung des Lizenzhinweises einer wirksamen Einräumung von Nutzungsrechten entgegensteht, ist hier nicht das Thema).
- 62 Bei der Zuschreibung in diesem Sinne geht es vielmehr um **eine Art Widmung im umgangssprachlichen Sinne**: Der Lizenzgeber soll das Werk bzw. den sonstigen Schutzgegenstand einer anderen Entität widmen können mit der Folge, dass die Bezeichnung dieser Entität später nach denselben Regeln zu nennen ist wie jene der Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten, sobald eine Nutzung unter den CCPL-Bedingungen erfolgt. Der Ursprung dieser Widmungsmöglichkeit liegt vermutlich in der starken Affinität von Creative Commons – als Projekt und Organisation – zum Milieu gemeinnützigen Engagements. Wer sich darin bewegt, kann sehr konkret den Wunsch haben, die eigene Arbeit und damit auch deren Ergebnisse in Form urheberrechtlich geschützter Werke in den Kontext einer kollektiven guten Sache zu stellen. So verstanden handelt es sich bei der Zuschreibungsmöglichkeit also um eine Art Widmung für einen guten Zweck. Diesen erkennbar zu machen, dazu dient dann die Zuschreibung an eine Entität, die für diesen guten Zweck steht.

Es ist ansonsten nichts dahingehend ersichtlich, dass für diesen Teil der Namensnennungsangabe grundsätzlich anderes gelten sollte als für andere Teile – jedenfalls nicht vom CCPL-Text her (zu zwei Besonderheiten, die sich bei Anwendbarkeit deutschen Rechts ergeben, siehe nachfolgende Absätze). 63

Auch hier müssen daher die **oben bereits genannten Einschränkungen** gelten, was Länge und Namens- bzw. Bezeichnungsgeeignetheit des Inhalts angeht. Strukturell unterscheidet sich die Zuschreibung als Teil der Namensnennungsangabe jedoch von jenem der Urheberschaft, denn die Urheberschaft ist zumindest weitgehend gesetzlich determiniert und insoweit einer freien Bestückung durch den Lizenzgeber entzogen. Für die Zuschreibung gilt dies nicht. Hier können mangels gesetzlicher Voraussetzungen beliebige und beliebig viele Entitäten als Zuschreibungsempfangende hinterlegt werden. Das Merkmal der Angemessenheit setzt hier eine Längengrenze, die etwas anders wirkt als bei der Angabe zur Urheberschaft: Dort ergibt sich schon aus dem gesetzlichen Erfordernis, einen zuordenbaren schöpferischen Beitrag geleistet zu haben, für die meisten Werkarten eine Art natürliche Höchstzahl von Individuen, die noch als Miturheber in Frage kommen. 64

Bei der Zuschreibung gibt es gesetzeseitig keine solche Grenze, entsprechend ist es insoweit einzig der Lizenztext selbst, der hier dafür sorgt, dass die Namensnennungsangabe nicht ausufert. Um ein dem Tolstoi-Fall ähnliches, absurdes Beispiel zu bilden: Würde eine Lizenzgeberin ein Werk in der CCPL-Namensnennungsangabe sämtlichen 365.000 Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zuschreiben wollen, wäre dies ebenso unangemessen im Sinne der CCPL wie der vollständige Tolstoi-Text als Namensbestandteil. Wo die Angemessenheit im Tolstoi-Fall die Länge der Bezeichnung der einen Urheberin bzw. Rechteinhabers begrenzt, begrenzt sie bei der Zuschreibung vor allem die Anzahl der Genannten. Über die Länge und den Inhalt der einzelnen Entität wiederum hat eine Lizenzgeberin von vornherein weniger Bestimmungsfreiheit, will sie nicht Gefahr laufen, dass spätere Lesende des Lizenzhinweises nicht mehr verstehen, wer gemeint ist. 65

Dass überhaupt eine ausdrückliche Zuschreibungsmöglichkeit im Lizenztext enthalten ist, weist jedoch noch auf eine andere Besonderheit gegenüber den Angaben zu Urheber- bzw. Rechteinhaberschaft hin, die sich immer dann ergibt, wenn deutsches Recht den Anwendungsrahmen bildet: Die in der Zuschreibung enthaltenen Entitäten partizipieren von Gesetzes wegen nicht am Urheberpersönlichkeitsrecht, weder abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 in Ver- 66

bindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz noch über § 13 UrhG. Der Lizenztext ist somit die einzige Grundlage für eine Durchsetzbarkeit der Zuschreibung. Während die Namensnennung der Urheberin im CC-Kosmos also mehrfach gesichert ist, sowohl gesetzlich als auch vertraglich, zerstören durchgreifende Zweifel im Einzelfall am CCPL-Lizenzvertragschluss oder an der Wirksamkeit der Klausel in 3.a.1.A.i die Durchsetzbarkeit einer Zuschreibung.

- 67 Die zweite Besonderheit vor dem Hintergrund des deutschen UrhG entsteht dadurch, dass nur natürliche Personen Urheber im Sinne der § 7 UrhG sein können,¹⁹ und dass auch ein Aufrücken juristischer Personen in eine Stellung nahe jener der Urheberin durch das UrhG strukturell erschwert ist.²⁰ Besteht nun seitens des Lizenzgebers der Wunsch, eine bestimmte Organisation, Gruppe oder sonstige Entität in den Genuss einer verpflichtenden Nennung in Bezug auf ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand zu bringen, besteht zwar die Möglichkeit, diese Entität ebenfalls (Mit-)Lizenzgeberin werden zu lassen. Die hierfür gemäß UrhG nötigen Schritte sind jedoch vergleichsweise komplex (siehe dazu eingehender unter Abschnitt 1 Rn. 61 ff.). Die Vornahme einer Zuschreibung im Sinne des CCPL dagegen ist an keine nennenswerten Voraussetzungen geknüpft.
- 68 Diese große und einseitig beim Lizenzgeber liegende **Gestaltungsfreiheit** führt dazu, dass die Zuschreibung auch ohne oder sogar gegen den Willen der Zuschreibungsempfänger erfolgen und dann ihrerseits zum Eingriff in Namens- und Kennzeichenrechte werden kann. Ob diese paradoxe Konstellation, bei der nicht der Verstoß gegen eine Namensnennungspflicht zur Verletzung von absoluten Schutzrechten führt, sondern vielmehr ihre Aufstellung in der Folge zu einer Unwirksamkeit der Zuschreibungsvorgabe führt, harret der Beantwortung – dürfte aber in der Praxis sehr selten und daher kaum relevant sein.
- 69 Dafür, dass hinsichtlich der **Länge der festlegbaren Zuschreibung** etwas anderes gelten sollte als für jene der oben bereits besprochenen Urheberbezeichnung, ist nichts ersichtlich. Entsprechend limitiert dies zugleich die höchst denkbare Anzahl der Zuschreibungsempfängerinnen. Eine Zuschreibung etwa an alle Beitragenden des Projekts Wikipedia unter Auflistung

19 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 12 Rn. 1 und § 29 Rn. 3.

20 Das Urheberrecht bleibt per se „so weit wie möglich beim Urheber zurück“ (BGH ZUM 1998, 497, 500) und es bleibt auch die spätere Übertragbarkeit von Nutzungsrechten von der Zustimmung des Urhebers abhängig (§ 34 Abs. 1 UrhG).

sämtlicher Namen wäre unangemessen, weil viel zu umfangreich und dadurch mit gegenüber maßvollen Namensnennungsangaben stark erhöhtem Aufwand verbunden. Eine Zuschreibung dagegen an „Die Wikipedians“ oder „Alle Mitwirkenden der Wikipedia“ wäre es nicht und wäre wohl sogar ausreichend bestimmt, um Sinn zu ergeben.

Abschnitt 3.a.1.A.ii. Copyright-Vermerk

Mit dem in Abschnitt 3.a.1.A.ii genannten Copyright-Vermerk ist nicht die 70 (nochmalige) namentliche Angabe der Urheberin, des Urhebers oder sonstiger Personen gemeint, die den Inhalt erstellt haben oder denen er zugeschrieben wurde, sondern die **Angabe derjenigen, die Inhaber der Ausschließlichkeitsrechte am Inhalt sind**. Dies werden nach deutschem Urheberrecht und auch sonst nach den Rechtsordnungen Kontinentaleuropas zwar meist dieselben Personen sein, deren Nennung bereits Ziffer i. fordert, aber insbesondere nach anglo-amerikanischem Recht ist dies nicht zwingend. Dort kann auch das Stammrecht der Urheberschaft vollständig übertragen werden.²¹

Insgesamt ergeben sich nach der Konzeption der CCPL daher bis zu drei 71 involvierte Gruppen auf der Anbietendenseite, die nicht deckungsgleich sein müssen: 1. diejenigen, die die Inhalte selbst erstellt haben, 2. die Inhaber von Rechten an den Inhalten, die nicht zugleich Ersteller sind, und 3. die Lizenzgeberinnen (als Verfügende). Ein Auseinanderfallen der 1. und 2. Gruppe ist bei urheberrechtlich geschützten Werken, wie oben bereits gesagt, nur in besonderen Fällen wie etwa der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben²² möglich. Dass die 3. Gruppe der Lizenzgeber nicht in den ersten beiden Gruppen enthalten ist, ist zivilrechtlich ohne weiteres möglich und in der Welt des Urheberrechts am ehesten in Zusammenhängen kollektiver Rechtewahrnehmung anzutreffen, also etwa im Verhältnis zwischen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und ihren Mitgliedern.²³

Die kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist 72 allerdings – zumindest nach deutschem Recht – von ihrer Funktion und von ihrem Ansatz her keine umfassende, sondern bezieht sich neben den nur

²¹ Vgl. für die USA siehe 204 Copyright Act (title 17 of the United States Code).

²² Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 28 Rn. 1.

²³ Geregelt ist die Konstellation vor allem im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), dort insbesondere in § 2 Abs. 1.

durch Verwertungsgesellschaften überhaupt geltend machbaren Rechten²⁴ in der Regel auf einzelne Nutzungsarten, nicht aber auf deren Gesamtheit. Die entsprechenden Rechte nimmt die Verwertungsgesellschaft dann typischerweise für alle Werke einer Urheberin (bzw. bei Leistungsschutzrechten eines ausübenden Künstlers) in dessen Namen wahr. **Die CCPL dagegen beziehen sich nicht auf alle Werke einer Person, sondern stets nur auf ein einzelnes.** Dafür unterscheiden sie bezüglich dieses einen Werkes nicht nach von der Lizenz erfassten und nicht erfassten Nutzungen, sondern lizenzieren stets **alle Nutzungsarten**. Dies ist der strukturelle Hauptgrund dafür, dass die Funktionsweise der CCPL (und anderer Public Licenses) so schwer nur mit dem etablierten System der Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften vereinbar ist²⁵: Diese können über bestimmte Nutzungsrechte an allen Werken eines Mitglieds verfügen, während die CCPL alle Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk regelt (vgl. G. Verwertungsgesellschaften Rn. 6 ff.).

- 73 Im Ergebnis scheidet hierzulande und in den meisten anderen Ländern das Verwertungsgesellschaftenbeispiel deshalb eher aus für die CCPL-Konstellation einer von den erstellenden und den Rechte innehabenden Personen abweichenden Lizenzgeberschaft. Sie ist daher am ehesten auf einzelvertraglicher Basis denkbar, wo also alle Rechteinhaberinnen Dritte durch Rechtsgeschäft mit der Wahrnehmung aller Nutzungsrechte betraut haben. Das kommt eher selten vor.
- 74 Zudem ist innerhalb der CCPL weder in der Namensnennungsklausel noch sonst irgendwo die Nennung der Lizenzgeber als solche vorgesehen. Wer genau Lizenzgeberin ist, ergibt sich daher oft genug einzig aus dem Kontext, in dem ein CC-freigegebener Inhalt vorgefunden wird – und da so ein Inhalt ja durch Kopiertwerden durchs Netz „wandern“ können soll, kann sich der Kontext absichtlich schnell ändern. Gemäß den Lizenzbedingungen weiterzutragen sind nur die Namen der Inhalte Erstellenden und der Inhaber von Rechten daran, nicht aber jene der Lizenzgeberinnen, und letzteres geschieht im Zweifel auch nicht. Die Möglichkeit einer separaten Lizenzgebergruppe dürfte den allermeisten nicht bewusst sein, obwohl sie in den CCPL angelegt ist. Es wird vielmehr selbstverständlich davon ausgegangen, dass die in den Ziffern i. und ii. Genannten zugleich auch die Lizenzgeberinnen sind. Das

24 Im UrhG sind dies die §§ 20b, 26 Abs. 4 und 5, 27, 45a Abs. 2, 45c Abs. 4, 49 Abs. 1, 54 bis 54c, 54e Abs. 2, 54f und 54g, 60h Abs. 4, 63a Abs. 2, 79a, 87k, und 137 I Abs. 5.

25 Vgl. ausführlicher hierzu *John Weitzmann*: „Doppelt Überkreuz: Die GEMA und Creative Commons“, *iRights.info*, <https://perma.cc/MHM3-QFNF>.

stimmt in den allermeisten Fällen auch, aber wo es nicht zutrifft, entsteht eine im Zuge von Weitergabe rasch **unsichtbar werdende Akteursgruppe**.

Diese Unsichtbarkeit ist dann kein bloßes Ärgernis, sondern hat handfeste 75 funktionale Implikationen, denn: Gemäß Abschnitt 2.a.5.A erhält jeder nachfolgende Empfänger des lizenzierten Materials automatisch ein weiteres Vertragsangebot von der Lizenzgeberin, und diese automatische erneute Lizenzierung ist essenziell für den ganzen Public-License-Ansatz. Und so anerkannt unproblematisch es ist, dass Lizenzen über eine *offerta ad incertis personas* beliebigen Dritten angeboten werden, so ungewöhnlich ist der Fall, bei dem zusätzlich auf der Anbietendenseite personelle Unklarheit herrscht.

Das deutsche Zivilrecht sieht eine **wirksame Stellvertretung nur bei deren 76 Offenkundigkeit** vor.²⁶ Zum Schutze des Vertragspartners muss also erkennbar sein, dass jemand im fremden Namen handelt, zumindest aus den Umständen. Und nicht anders tut sich das Urheberrecht als Teilgebiet des Zivilrechts schwer mit einer Konstellation, bei der diejenigen unbekannt bleiben, die über Nutzungsrechtseinräumungen verfügen. Man könnte hier an die Rechtsfigur des sog. „Geschäfts für den, den es angeht“²⁷ denken. Diese ist als verdeckte Variante, bei der die wahre Geschäftspartnerin also nicht bekannt wird, jedoch nur bei Bargeschäften des täglichen Lebens und vergleichbaren Konstellationen anerkannt²⁸, die gewissermaßen flüchtig, jedenfalls von der Tragweite her nicht wirklich relevant sind. Die CCPL sind jedoch auf Unwiderruflichkeit angelegt (siehe hierzu Abschnitt 2 Rn. 25), ihre Rechteinräumungen reichen bis zum Ende der jeweiligen Schutzdauer, gelten oft also für Jahrzehnte. Noch dazu erfassen die CCPL (siehe oben) gerade nicht nur bestimmte oder untergeordnete Nutzungen, sondern alle. Daher kann weder von einer flüchtigen Transaktion noch von einer mit geringer Tragweite gesprochen werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings der **Schutzzweck des Offenkundigkeits- 77 prinzipis der §§ 164 ff. BGB**: Die Geschäftspartnerin – bei einer CCPL also der Lizenznehmer – soll davor geschützt werden, im Unklaren darüber zu bleiben, dass die ihr gegenüber handelnde Person nicht die Vertretene ist, um deren rechtlichen Willen und Interessen es im Kern jedoch geht. Die Konstellation des unsichtbar werdenden Lizenzgebers einer CCPL ist jedoch gerade

²⁶ Vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB.

²⁷ *Claudia Schubert*, MüKo (Hrsg.), BGB § 164 Rn. 140/141 mit weiteren Nachweisen.

²⁸ *Markus Stoffels*, in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack (Hrsg.), BGB AT / EGBGB, § 164 Rn. 67.

umgekehrt: Es ist dann nur noch die Vertretene sichtbar und bleibt es auch (vgl. Ziffer i.). Eine mit der Situation der verdeckten Stellvertretung vergleichbare Schutzbedürftigkeit der Lizenznehmerin besteht gerade nicht, denn diejenigen, um deren rechtlichen Willen und Interessen es geht (die das Material erstellt und daran die Rechte haben), sind ihr dank der Namensnennungspflicht sehr wohl bekannt. Anders ausgedrückt, kann es dem Lizenznehmer weitgehend egal sein, wer genau ihn in den Genuss der CCPL-Erlaubnisse bringt, solange er nachvollziehen kann, in wessen Namen. Im Ergebnis wird man daher das mögliche Unsichtbar- und Unbekanntwerden der initialen Lizenzgeberin als vertretungsrechtlich unproblematisch ansehen können.

- 78 Dass die Identität des Lizenzgebers der Lizenznehmerin nicht völlig egal sein kann, liegt daran, dass sie im Zweifel ein Interesse daran haben muss, abschätzen zu können, ob die lizenzgewährende Partei mit hoher Wahrscheinlichkeit wirklich über all die von den CCPL erfassten Rechte verfügen kann. Das ist jedoch aufgrund des im deutschen Urheberrecht generell geltenden Ausschlusses eines gutgläubigen Erwerbs von Nutzungsrechten²⁹ kein spezielles Problem der CCPL. Und anders als in mancher klassischen Verwertungskonstellation sind der Lizenznehmerin diejenigen Personen, bei denen im Zweifelsfalle nachgefragt werden kann, in den Attributionsangaben stets sichtbar.
- 79 Inhaltlich enthält der Copyright-Vermerk meist die **bekannte Kombination von Copyright-C** „©“, **Rechteinhabernamen und Jahreszahl** der Entstehung des Stammrechts. Nach deutschem Urheberrecht braucht es diese Art der Kennzeichnung nicht, um den vollen Urheberschutz zu erlangen. Gleiches gilt aufgrund Art. 5 Abs. 2 RBÜ grundsätzlich weltweit. In einigen Staaten allerdings, darunter die USA, ist die Angabe jedoch nach wie vor ein Faktor zumindest zur Erlangung des urheberrechtlichen Vollschutzes hinsichtlich Schadensersatzes im Verletzungsfall.³⁰ Und da der CCPL-Ansatz ein internationaler ist, erzwingen die CCPL das Weitertragen der Angabe für den Fall, dass das Material in solchen Staaten genutzt wird, in denen die Angabe relevant ist. Hierzulande ist sie ebenfalls oft zu finden, hat dann aber letztlich die Funktion der Urheberangabe im Sinne des § 10 UrhG mit nur der eher nachrangigen Vermutungswirkung.

29 Vgl. BGH GRUR 1959, 200, 203.

30 Vgl. Gernot Schulze in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 2 Rn. 245 ff.

Angemerkt sei noch, dass das dank der Ziffer ii oft entstehende **Nebeneinanderstehen des berühmten © und des daran grafisch angelehnten Doppel-C im Kreis**, an dem Creative Commons die Kennzeichenrechte hat³¹ und das zum CC-Markenkern gehört, von vielen als Widerspruch verstanden wird – was dann wiederum schnell zu Vermutungen führt, hier läge ein Fehler vor oder jemand versuche „Open-Washing“ von in Wirklichkeit rein proprietären Inhalten zu betreiben. Daher soll an dieser Stelle daran erinnert werden, dass sich © und Doppel-C keineswegs ausschließen. Denn ohne ein bestehendes Ausschließlichkeitsrecht funktionieren die CCPL nicht und ist ihre Verwendung daher im besten Falle sinnlos, im häufigeren sogar eine illegitime Schutzrechtsberühmung (vgl. Abschnitt 1 Rn. 55 und Abschnitt 8 Rn. 7). Das beschriebene Verständnisproblem beim Nebeneinanderstehen entsteht schlicht durch Gewöhntsein daran, dass die ©-Angabe so häufig mit dem Status des „Alle Rechte vorbehalten“ einhergeht, oft genug sogar ausdrücklich. Das ist jedoch nicht die Aussage des Copyright-Vermerks selbst und seine Sichtbarkeit rund um CC-lizenziertes Material daher auch kein Fehler und kein Widerspruch zur Freigabe.

Abschnitt 3.a.1.A.iii. Hinweis auf die vorliegende Public License

Der geforderte Hinweis auf die vorliegende Lizenz meint die erkennbare Aussage, welche CC-Lizenzvariante (genau) für das betreffende Material geltende Nutzungsregeln enthält. Dies müssen nicht die einzig gültigen Regeln sein, denn einer Parallellizenzierung unter mehreren Public Licenses oder mehreren sonstigen Regelwerken ist von den CCPL her möglich (vgl. dazu Abschnitt 8.c; auch die Wikipedia ist beispielsweise parallel unter CC BY-SA und der GFDL freigegeben), aber die erkennbare Intention des Lizenzgebers muss dahin gehen, dass die in der genannten CCPL enthaltenen Regeln als in sich schlüssiges Gesamt-Set auswählbar sein und dann gelten sollen. Wie das konkret sprachlich, grafisch oder anderweitig symbolisch ausgedrückt wird, ist dem Lizenzgeber überlassen. Entscheidend ist, dass es aus Sicht verständiger Personen ohne besondere Kenntnisse verstehbar ist, wenn sie auf das Material stoßen.

Abschnitt 3.a.1.A.iii stellt eine klare Doppelung zu Abschnitt 3.a.1.C dar, wo ebenfalls der Hinweis auf die in Geltung gebrachte CCPL geregelt wird, dies aber qualifizierend.

31 Siehe etwa Eintrag der europäischen Wort-Bildmarke, <https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/registerHABM?AKZ=003723913&CURSOR=1>.

Abschnitt 3.a.1.A.iv. Hinweis auf den Haftungsausschluss

- 83 Der hier gemeinte **Haftungsausschluss** ist **einzig jener des Abschnitts 5** (siehe Wortlaut „den Haftungsausschluss“ bzw. auf Englisch „the disclaimer“, statt „einen“ bzw. „a“). Es können also nicht durch eine Lizenzgeberin selbst entworfene Ausschlussregelungen aufgestellt werden, die dann weiterzureichen wären.
- 84 Ausdrücklich genannt wird in Ziffer iv in der englischen Fassung nur der Gewährleistungsausschluss, in der deutschen nur der Haftungsausschluss. Dass in Ziffer iv jedoch **Bezug auf den gesamten Abschnitt 5** genommen wird, erschließt sich letztlich daraus, dass dessen Unterabschnitte keine eigenen Überschriften haben und daher „Disclaimer of Warranties“ im englischen Text die Abschnittsüberschrift wiedergibt, die den Gewährleistungs- und den Haftungsausschluss verklammert.
- 85 Inwieweit bzw. wann der Abschnitt 5 und insbesondere dessen Unterabschnitt b nach deutschem AGB-Recht wirksam ist, dazu vgl. VorCCPL Rn. 9. Je nach Rechtsordnung kann es insoweit aber entscheidend darauf ankommen, wie prominent auf den Ausschluss hingewiesen wird. Die Ziffer iv sorgt dafür, dass ein **eigenständiger Hinweis auf den Ausschluss weiterzutragen** ist – sofern die Lizenzgeberin ihn für nötig hielt und den Freigabeinformationen beigefügt hat (vgl. Grundprinzip vorgefundener Angaben, Rn. 18). Häufig kommt diese Beifügung jedoch nicht vor.

Abschnitt 3.a.1.A.v. Soweit vernünftigerweise praktikabel ein URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material

- 86 Die Ziffer v fordert das **Weitertragen eines gezielt für das Material vorgesehenen Hyperlinks oder URI**. Letzteres kann eine Internetadresse sein (<https://...>) oder bspw. auch ein Identifikator wie die ISBN eines Buches, der DOI eines wissenschaftlichen Beitrags oder etwas Vergleichbares (siehe weitere Erwägungen zum Thema URI unten in der Kommentierung von Abschnitt 3.a.1.C).
- 87 Relevant wird diese Regelung jedoch nur dann, **wenn diese Information bewusst zu einem Bestandteil der CCPL-Freigabeinformationen gemacht wurde**. Der schlichte Umstand, dass das Material im Netz zu finden ist und damit notwendigerweise mit irgendeiner URL in Verbindung steht, genügt für sich allein genommen nicht, um die Pflicht auszulösen. Es muss also nicht bei

der Nutzung jedes online zu findenden CC-freigegebenen Inhalts die URL genannt werden, wo er zu finden ist, sondern nur wenn der Lizenzgeber dies erkennbar anordnet.

Die Einschränkung „soweit vernünftigerweise praktikabel“ (in der englischen 88 Fassung „to the extent reasonably practicable“) ist schon von ihrem Wortlaut her keine bloße Wiederholung des Angemessenheitsgrundsatzes der Ziffer 2 von Abschnitt 3.a. Da auch der Angemessenheitsgrundsatz stark **von Praktikabilitätsfaktoren bestimmt ist**, kann mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf Praktikabilität in Ziffer v nur ein noch stärker den Umständen folgender und damit im Zweifel geringerer Anspruch formuliert sein – stärker gegenüber jenem der Angemessenheit (vgl. zu diesem Rn 43). Vernünftigerweise nicht mehr praktikabel ist eine URI-Nennung demnach bereits dann, wenn sie etwa zu zusätzlich erforderlich werdenden technischen Aufbereitungsschritten führt oder wenn wegen des von ihr zusätzlich eingenommenen Raumes die Darstellung speziell für CC-Inhalte angepasst werden muss. Am Ende bleibt dies eine Einzelfallfrage, aber es dürfte kaum Fälle geben können, in denen allein am Umstand eines nicht weitergetragenen Inhalte-URI ein Entfallen der gesamten Lizenz festgemacht werden kann.

c) *Abschnitt 3.a.1.B. Kenntlichmachung und -erhaltung der Veränderungshistorie*

Die Klausel schreibt vor, dass Lizenznehmer neben der Namensnennungs- 89 angabe auch Veränderungen am lizenzierten Material in Form eines Hinweises kenntlich machen bzw. durch Übernahme vorgefundener entsprechender Hinweise früherer Lizenznehmer kenntlich erhalten müssen.

Wie bei allen Angaben der Ziffer 1 gilt **auch hier das Grundprinzip vorge- 90 fundener Angaben** (vgl. oben Rn. 18). Das bedeutet zunächst, dass vorgefundene Fremangaben über am Lizenzgegenstand vorgenommene Veränderungen eins zu eins wie vorgefunden weitergeführt werden müssen im Lizenzhinweis. Abschnitt 3.a.1.B enthält insoweit keine Einschränkung auf angemessene Angaben, wie sie in Abschnitt 3.a.1.A zu finden ist. Die Gründe, die bei den Angaben von Abschnitt 3.a.1.A das Angemessenheitskriterium erzeugen (vgl. oben Rn. 43), gelten jedoch auch bei jenen zu vorgenommenen Veränderungen. Insbesondere stellen auch Änderungsangaben funktional betrachtet Informationen dar, die sich über die Zeit immer mehr ansammeln können, sehr ähnlich wie Urheberangaben über mehrere Bearbeitungsstufen

hinweg. Zudem stammen vorgefundene Änderungsangaben nicht vom Lizenzgeber, sodass nicht dessen im Vergleich höchste Schutzbedürftigkeit den Maßstab bildet. Entsprechend wird auch bei den Änderungsangaben die Pflicht als darauf begrenzt anzusehen sein, was inhaltlich verständlich und vom Umfang her noch handhabbar ist.

- 91 **Zweck der Pflicht zur Veränderungsangabe** ist in erster Linie der Schutz der Lizenzgeberin bzw. der sonstigen Personen, die den Inhalt erstellt haben, falls sie nicht personenidentisch mit der Lizenzgeberin sind. Sie haben ihr Werk oder sonstigen Inhalt im Falle der Verwendung einer CCPL mit ND-Klausel ja zumindest für nicht-schöpferische Veränderungen freigegeben, bei allen anderen Lizenztypen sogar für umfassend schöpferische Bearbeitung. Geschützt werden sollen sie vor einem Assoziiertwerden mit einer veränderten Fassung desselben Inhalts, die sie so gar nicht in die Welt gesetzt haben. Die Pflicht ist damit ein weiterer Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts im CCPL-Kosmos und bildet zusammen mit der No-Endorsement-Klausel (vgl. Abschnitt 2.a.6) und dem in Abschnitt 3 nur deklaratorisch wiedergegebenen negativen Namensnennungsrecht des § 13 Satz 2 UrhG ein Konglomerat von Vorkehrungen, die einen gewissen Schutz vor möglichen negativen Effekten einer Freigabe der Inhalte bieten sollen. Es sollen damit Wege an die Hand gegeben werden, zumindest die eigene Person ein Stück weit von unliebsamen, aber gleichwohl lizenzkonformen Formen der Nachnutzung, distanziert zu halten.
- 92 Die Veränderungsangabe ist **immer dann zu machen, wenn am Lizenzgegenstand dessen Eindruck tangierende Veränderungen vorgenommen wurden**. Dies folgt sowohl für urheberrechtlich als auch für leistungsschutzrechtlich geschütztes Material schon daraus, dass dieses dem gesetzlichen Integritätsschutz unterfällt und somit ohne lizenztechnische Erlaubnis überhaupt nicht verändert werden darf – jedenfalls soweit durch die Veränderung das Wesen des Werkes oder sonstigen Materials betroffen ist in Form der Art und Weise, wie es auf Betrachtende wirkt. Der direkte Bezug zum gesetzlichen Integritätsschutz wird von den CCPL gleich zu Beginn ihres Textes in der Definition „Abgewandeltes Material“ in Abschnitt 1.a Satz 1 ausgesprochen, würde sich aber auch ohne diese eher deklaratorische Passage ergeben. Eine Veränderung in diesem Sinne liegt im Zweifel daher in all jenen Fällen vor, in denen eine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG zu bejahen ist. Die ebenfalls gesetzlich gebotene, urheberfreundlich

enge Auslegung³² würde erfordern, dass ausdrücklich im Lizenztext ausgesprochen wäre, falls er wahrnehmbare „Minimaländerungen“ nicht angabepflichtig stellen wollen würde.³³

Ob auch **rein technische Veränderungen** anzugeben sind, die also sinnlich 93 nicht wahrnehmbar sind und somit die Wirkung des Materials auf Betrachtende nicht tangieren können, ist mangels vergleichbaren gesetzlichen Hintergrunds weniger eindeutig. Soweit § 23 Abs. 3 UrhG diese zustimmungsfrei stellt, gilt das natürlich auch bei Nutzung gemäß CCPL. Die dort genannten Tatbestände decken jedoch längst nicht das ganze Spektrum typischer transformativer Nutzungen ab.

Dass rein technische Veränderungen grundsätzlich bei allen Lizenztypen 94 einschließlich der restriktiven CCPL mit ND-Klausel erlaubt sind, stellt die CCPL ausführlich durch Abschnitt 2.a.4 klar, worin eine wirksame Disposition zu sehen sein wird. Über die Pflicht zur Kenntlichmachung technischer Veränderungen ist damit noch nichts gesagt.

Wären sie in jedem Falle gemäß Abschnitt 3.a.1.B auch ausdrücklich kenntlich 95 zu machen, müsste eine solche Angabe bei Nutzung in so gut wie jeder Art von Content-Management-System (CMS) gemacht werden. Denn diese nehmen typischerweise an Bildern und Videos zumindest Auflösungsänderungen vor, sobald solches Material in sie eingespeist wird, und zwar typischerweise automatisch als Teil des Veröffentlichungsvorgangs und ohne Rückmeldung an bzw. aktive Freigabe durch die Einspeisenden. Ähnliches gilt für Toninhalte hinsichtlich Bitraten und anderer Parameter, die bei Einspeisung automatisch verändert werden. Gegebenenfalls gleicht ein CMS auch das Dateiformat eingespeister Medieninhalte auf ein intern verwendetes an, selbst wenn die jeweilige Uploadfunktion insoweit verschiedene Dateiformate annimmt.

Die Ablösung händisch gebauter HTML-Seiten durch CMS-basierte Weban- 96 gebote als Mainstream war bereits zur Entstehungszeit der CCPL 1.0 weitgehend abgeschlossen. Und es scheint kein gängiges CMS zu geben oder je gegeben zu haben, das auch nur die Möglichkeit vorsieht oder vorsah, technische Veränderungen durch den (und nach dem) Einspeisungsvorgang automatisiert kenntlich zu machen. Wären rein technische Veränderungen in

32 Axel Nordemann, in: Fromm/Nordemann, (Hrsg.), Urheberrecht, 13. Auflage 2024, UrhG, Vor §§ 31 ff. Rn. 7.

33 Zur Wirkungsveränderung über den Kontext, in den das Material gestellt wird, gelten ebenfalls die gesetzlichen Vorgaben und die dazu entwickelte Rechtsprechung.

jedem Falle angabepflichtig gemäß CCPL, wären folglich große Teile der CC-Nutzungen im Netz lizenzwidrig – einschließlich jener auf Plattformen wie Flickr und Wikimedia Commons, die durch Creative Commons als Organisation und so gut wie alle CC-affinen Communities als Paradebeispiele für das Funktionieren der CC-Idee angesehen werden. Auch wären die CCPL dann strukturell sehr wenig technikoffen, was sie ja aber nicht nur ausweislich Abschnitt 2.a.4 gerade sein sollen. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass Abschnitt 3.a.1.B in dieser Weise auszulegen sein könnte.

- 97 Die Veränderungsangabe ist **bei deutlich wahrnehmbaren Veränderungen dagegen konsequent zu machen**, auch bei bloß geringem Beschnitt von Bildmaterial, geringfügiger Kürzung von Audio- und Videomaterial und dergleichen. Klar ist auch, dass technische Veränderungen dann keine rein technischen mehr sind, wenn sie wahrnehmbar werden, etwa wenn die Auflösung von Bildmaterial so stark reduziert wird, dass von einer sichtbaren Verpixelung zu sprechen ist.
- 98 Die Veränderungsangabe ist auch in dem Falle **nicht entbehrlich, in dem ein Lizenznehmer schöpferische Veränderungen vornimmt**, dadurch selbst in die Gruppe der Urheberinnen bzw. der Rechteinhabenden aufrückt und dort genannt wird – was man ja als inzidenten Hinweis darauf verstehen kann, dass Veränderungen vorgenommen worden sein müssen, sodass sich ein weiterer Hinweis erübrigen könnte. Erst wenn ein „hinreichender Abstand“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG zum vorbestehenden Werk gegeben ist, wird man auch im Sinne der CCPL davon ausgehen können, dass die rechtlich erhebliche Verbindung zwischen den Werken umfassend gekappt ist. Folge solcher Kappung ist dann, dass weder die Nennung der Urhebernamen früherer, die Inspiration für das neue Werk geliefert habender Werke als Teil der Angabe nach Abschnitt 3.a.1.A noch eine Veränderungsangabe gemäß Buchst. B erfolgen muss (oder auch nur Sinn ergibt).
- 99 **Wenn keine Veränderung vorgenommen wurde, ist keinerlei Angabe nötig**, und nicht etwa eine negative bzw. eine Bekräftigung der Unverändertheit des Materials. Dies war zumindest nach der deutschen Übersetzung der CCPL-Version 4.0 eine Zeit lang anders verstehbar, da das Englische „if“ des Buchst. B zunächst als „ob“ übersetzt worden war. Dadurch war die Passage sprachlich auch so lesbar, dass in jedem Falle angegeben werden müsse, ob eine Veränderung vorgenommen worden ist oder nicht. Das englische „if“ kann diese Bedeutung zwar haben, dafür wäre im Englischen jedoch auch (und präziser) das Wort „whether“ verfügbar. Nachdem ein Nutzer in 2020 hierzu nachgefragt

hatte, wurde zwischen dem deutschen CC-Chapter und Creative Commons geklärt, dass das „if“ des englischen Textes nicht die Bedeutung von „whether“, sondern von „in case“ hat, zu Deutsch also von „falls“. Entsprechend wurde der Text der deutschen Übersetzung an dieser Stelle korrigiert und dies auf den üblichen Wegen transparent gemacht und dokumentiert.³⁴

Was den **Inhalt der Angabe** angeht, sind seit Lizenzversion 4.0 keine näheren 100 Angaben mehr zu finden. Bis einschließlich Version 3.0 ist beispielhaft aufgeführt, was mit Veränderungsangaben gemeint ist. So enthält bereits die entsprechende Klausel 4.a. der CCPL 1.0 den Klammerzusatz „(e.g., „French translation of the Work by Original Author,“ or „Screenplay based on original Work by Original Author“)“.

Es stellt sich darum zunächst die Frage, ob der Wegfall dieser Beispiele im 101 Zuge der Versionierung bedeutet, dass ab Version 4.0 nur noch eine Angabe mit dem Aussagegehalt „Ja, es wurde etwas verändert“ verlangt wird, ohne dass die Veränderung genauer spezifiziert wird. Hierzu ist ein Blick in die ebenfalls mit der Versionierung auf 4.0 hinzugekommenen beiden Textblöcke „Überlegungen für Lizenzgeber“ und „Überlegungen für die Allgemeinheit“ lohnend, die allen CCPL der Version 4.0 als eine Art Präambel vorangestellt sind (sie sind gleichwohl nicht Teil des Lizenztextes im engeren Sinne, der erst mit der Lizenzbezeichnung und dem direkt darauf folgenden Einleitungsabsatz beginnt).

Im Textblock „Überlegungen für die Allgemeinheit“ heißt es im fünften und 102 sechsten Satz:

„Ein Lizenzgeber kann auch besondere Wünsche haben, etwa indem er dazu auffordert, alle Veränderungen zu kennzeichnen oder zu beschreiben. Obwohl dies dann nicht verpflichtend im Sinne unserer Lizenzen ist, sollten Sie sich bemühen, derlei Wünschen nach Möglichkeit nachzukommen.“

Hieraus wird sehr deutlich, dass die beschreibenden Angaben zu Verände- 103 rungen, die bis Version 3.0 noch verpflichtender Teil der Veränderungsangaben sind, ab Version 4.0 nur noch optionalen Charakter haben. Um Abschnitt 3.a.1.B zu entsprechen, **genügt ab Version 4.0 also der schlichte Zusatz „verändert“** innerhalb des Lizenzhinweises. Verglichen mit den nach älteren Lizenzversionen verpflichtenden Beschreibungen hat dies nicht nur

34 Vgl. Errata-Seite, <https://creativecommons.org/legal-code-errata/> und Erläuterung dazu im CC-Wiki unter <https://perma.cc/X8HB-8J4N>.

eine vereinfachte praktische Handhabung zur Folge, sondern schützt die Urheberinnen des Ausgangsmaterials sogar vermutlich noch besser. Die schlichte Angabe „verändert“ ist nämlich nicht nur durch die Nutzenden als Adressaten des Lizenzhinweises schneller erfassbar als längliche Ausführungen zur Art der Veränderung, sie lenkt die Aufmerksamkeit auch direkt auf den Grund dafür, dass sich die mit zu nennenden früheren Urheber den Ist-Stand des Materials nicht mehr voll zurechnen lassen müssen: Es wurde verändert.

- 104 Wegen der gleichwohl weiterhin bestehenden **Möglichkeit, ausführlichere Angaben zu Art, Umfang usw. vorgenommener Veränderungen zu machen**, bleiben allerdings zwei Fragen:
- 105 Erstens stellt sich die Frage nach dem zulässigen Umfang der optionalen beschreibenden Veränderungsangaben. Hier wird ähnliches gelten müssen wie bei der Urheberbezeichnung und der Zuschreibung. Die Länge der optionalen Angaben wird demnach hart durch Angemessenheitsgesichtspunkte und damit vor allem durch die praktische Handhabbarkeit begrenzt.
- 106 Zweitens fragt sich, ob die durch den Verändernden zwar eindeutig zulässigen, für ihn aber nicht verpflichtenden beschreibenden Angaben zu vorgenommenen Veränderungen durch spätere Lizenznehmerinnen gleichwohl verpflichtend weiterzutragen sind – oder ob der optionale Charakter dieser Information das Grundprinzip der Erhaltungspflicht hinsichtlich vorgefundener Angaben durchbricht bzw. unterläuft. Für ein solches Durchbrechen könnte sprechen, dass diese Angaben oft von jemandem stammen, der nicht zu den Lizenzgebern bzw. den initial Erstellenden der Inhalte gehört und nach der Logik der CCPL nicht so schutzwürdig ist wie diese. Der Wortlaut von Abschnitt 3.a.1.B legt allerdings etwas anderes nahe. Der Befehl „und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten“ würde wenig Sinn ergeben, wenn damit nur die eine Angabe „verändert“ als verpflichtend weiterzugeben gemeint wäre. Insbesondere das „alle“ stellt klar, dass **auch andere, ausführlichere Veränderungsangaben weiterzutragen** sind, wie vorgefunden. Umso wichtiger ist die im vorigen Absatz besprochene Limitierung der Länge solcher Angaben. Längere Ausführungen dazu, in welcher Reihenfolge und Technik, mit welchem Hilfsmittel und welcher Intention das Material verändert wurde, verbieten sich als unangemessen, sobald sie geeignet sind, die Handhabbarkeit der CCPL-Angaben signifikant einzuschränken. Dass eine nur noch eingeschränkte Handhabbarkeit insbesondere über mehrere Veränderungsstufen auflaufend entstehen kann, steht außer Frage.

Bei aller Optionalität muss somit – insoweit unter erneutem Rückgriff auf den 107
 Faktor Angemessenheit aus Ziffer 2. der Namensnennungsklausel – der **Inhalt
 der Änderungsangabe jenseits der verpflichtenden Angabe „verändert“
 notwendigerweise ein möglichst sparsamer, generischer sein.** In Frage
 kommen Angaben wie „zugeschnitten“, „Remix der Werke X, Y, Z“ „ins
 Deutsche übersetzt“, „vertont“ und ähnliche.

Als Exkurs sei an dieser Stelle noch auf die etwas **andere Regelungslage in den 108
 Lizenzversionen bis einschließlich 3.0** eingegangen:

Auch hier gilt die Verpflichtung, Veränderungsangaben wie vorgefunden 109
 weiterzuführen. Deren Inhalt ist bis Lizenzversion 3.0 jedoch nicht bloß
 optional ein beschreibender, sondern muss verpflichtend mehr enthalten als
 ein schlichtes „verändert“. Dass dies – wie jede Art von Freitextangabe – den
 Interpretationsraum dafür, was an dieser Stelle falsch und was richtig ist im
 Sinne der Lizenz, und damit auch die Fehleranfälligkeit im Alltag vergrößert,
 liegt auf der Hand und war mit Sicherheit ein Grund dafür, dass beschreibende
 Angaben ab Version 4.0 zumindest nicht mehr verpflichtend sind.

Alle vorigen Versionen enthalten die oben bereits wiedergegebenen Beispiele 110
 in Form eines Klammerzusatzes. Diese beiden Beispiele benennen jedoch
 schöpferische und noch dazu besonders aufwendige Veränderungen (als sol-
 che zweifellos Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG), was die Vorstellung
 erzeugen kann, einfachere Veränderungen müssten nicht angegeben werden.
 Hierfür ist jedoch nichts sonst ersichtlich und es wäre auch sehr schwierig,
 eine handhabbare Grenze zu ziehen zwischen zu beschreibenden aufwendigen
 und vernachlässigbaren einfachen Veränderungen.³⁵ Solch eine Grenz-
 ziehung folgt auch nicht etwa als Umkehrschluss aus der ausdrücklichen
 Gestattung technischer Veränderungen in Abschnitt 2.a.4 Satz 1, weil diese
 Passage eben einzig die Gestattung von Änderungen behandelt und in keiner
 Weise auch die Pflicht ihrer Benennung bzw. Beschreibung im Rahmen des
 Lizenzhinweises regelt. Es gilt hier somit das, was oben zu generischen
 Beschreibungen gesagt wurde, nur dass sie bis einschließlich CCPL-Version 3.0
 verpflichtend durch denjenigen dem Lizenzhinweis hinzuzufügen sind, der
 die beschriebene Veränderung selbst vornimmt.

35 Anmerkung: Klausel und Übersetzung stammen von vor Wegfall des § 24 UrhG „Freie
 Benutzung“ (mit Wirkung zum 07.06.2021, gestrichen durch Art. 1 des Gesetzes zur
 Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes), was
 jedoch für die hier behandelten Fragen nicht erheblich ist.

d) *Abschnitt 3.a.1.C. Angaben zur vorliegenden Lizenz*

- 111 Abschnitt 3.a.1.C verlangt, dass bei Verbreitung deutlich gemacht wird, dass das Material unter der vorliegenden Lizenz steht, d.h. unter ihren Bedingungen genutzt werden darf, und dass dabei wahlweise der Volltext der Lizenz mitgeliefert wird oder ihr dauerhaft eindeutiger Bezeichner (Uniform Resource Identifier) oder ein Hyperlink auf sie.
- 112 Dass diese eine Lizenz das einzige einschlägige Nutzungsregime darstellen muss, folgt daraus nicht. Vielmehr ist **Parallellizenzierung unter mehreren Public Licenses möglich** und durchaus üblich. Und auch **Individualabreden können neben der CCPL bestehen**, vgl. Kommentierung der Abschnitte 6.c und 7 (es dürfen dabei downstream keine zusätzlichen Einschränkungen aufgesattelt werden, vgl. Regelung „Nachfolgende Empfänger“ in Abschnitt 2.a.5.A).
- 113 Die verlangte Benennung im ersten Satzteil ist eine Doppelung zu Ziffer A.iii, was immer wieder zu Verwirrung führt. Der einzige ausmachbare Sinn ist eine Betonung der Wichtigkeit dieser Identifizierungs- bzw. Lokalisierungsangaben in Form eines separat stehenden Absatzes, auf derselben Gliederungsebene wie das Gesamtkonvolut der Urheberangaben. Funktional identisch wäre der Inhalt von Abschnitt 3.a.1.C jedoch ohne weiteres auch in Abschnitt 3.a.1.A.iii unterbringbar.
- 114 Die Wichtigkeit dieser Angaben besteht darin, dass ein auf Dezentralität ausgelegtes rechtliches Werkzeug wie eine Public License dringend auf **jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Regelungsaussagen für jede angesprochene Partei** angewiesen ist – und angesprochen wird durch Public Licenses stets die gesamte Allgemeinheit.
- 115 Für den Informationszugang ideal ist es, wenn sie in ihrer Gesamtheit an jedem Punkt, an dem ihr Bezugsgegenstand (hier also der lizenzierte Inhalt) zu finden ist, ebenfalls vollständig auftaucht. Daher wird als erste Option im zweiten Satzteil das **Mitliefern des gesamten Lizenztextes** genannt.
- 116 Gemeint ist hier nicht die vereinfachte und kurze „Commons Deed“, die es zu jeder CCPL gibt (siehe Einleitung Einl Rn. 27), sondern wirklich der Lizenztext. Schon aufgrund der durch seine Länge entstehenden praktischen Schwierigkeiten, wird diese Option in der Praxis fast nie gewählt. Sie kommt nur in wenigen Szenarien realistisch in Frage und ist ein Stück weit auch als Verbeugung vor der Welt der Freien- und Open-Source-Software-Lizenzen zu verstehen, die bekanntlich Vorbild für den CC-Ansatz waren und in denen die

Volltextmitlieferung ebenfalls oft vorkommt.³⁶ Software-Freigaben stellen denn auch eines der wenigen Szenarien dar, bei denen das Einkopieren ganzer Lizenztexte in die ohnehin meist sehr langen Programmcodes kein besonderes Hindernis darstellt. Allerdings ist Programmcode zugleich auch eine der Werkarten, für die die CCPL ausdrücklich nicht gedacht sind.³⁷ Ein weiteres Szenario machbarer Volltextmitlieferung ist jedoch etwa das klassische Buch bzw. grundsätzlich alle Langtextformate jenseits Programmcode. Auch bei ihnen stellt das Einfügen des kompletten Lizenztexts an geeigneter Stelle kein allzu großes Problem dar und es ist, wie gesagt, der Informationszugang dann ideal gesichert. Dennoch ist dieses Vorgehen in der Praxis kaum anzutreffen.

Die zweite Option, die **Angabe des Uniform Resource Identifiers**, also des 117
formal fixierten Identifikators der in Rede stehenden CCPL, wird deutlich öfter genutzt als die Volltextmitlieferung. Sie wird dabei aber fast immer dahingehend missverstanden, dass damit einzig die Angabe der Internetadresse des Lizenztextes (auf den von Creative Commons betriebenen Servern) gemeint sei – also die Lizenz-URL nach dem Hypertext Transfer Protokoll. Die bzw. korrekter eigentlich der URL (Uniform Resource Locator) ist jedoch nur eines von zwei Dingen, die mit der Bezeichnung „URI“ gemeint sind.

Ebenfalls ein URI ist der **Uniform Resource Name**, also ein dauerhaft ein- 118
deutiger Bezeichner für die Lizenz. Das vermutlich bekannteste Beispiel eines URN ist die weltweit und dauerhaft eindeutige Internationale Standardbuchnummer bzw. International Standard Book Number, kurz ISBN. Der URN dieses Kommentars etwa ist urn:ISBN:X-XXXX-XXXX-X. In der Wissenschaft wird darüber hinaus auch mit sog. dauerhaften Objektidentifikatoren (DOI) gearbeitet, die bspw. in wissenschaftlichen Abhandlungen dauerhaft eindeutig andere wissenschaftliche Quellen bezeichnen. So enthält etwa der Artikel „Offene Lizenzen für Forschungsdaten – Rechtliche Bewertung und Praxis-tauglichkeit verbreiteter Lizenzmodelle“ von P. Brettschneider, A. Axtmann, E. Böker und D. v. Suchodoletz³⁸ die folgende, einen URN enthaltende Fußnote:

36 Siehe stellvertretend etwa in der sehr einflussreichen GNU General Public License Version 3 in Ziffer 4 Satz 1.

37 Vgl. Erläuterung dazu in den FAQs von Creative Commons unter <https://perma.cc/Y6BN-RLBK>.

38 Vgl. Offene Lizenzen für Forschungsdaten, 19.08.2024, <https://www.o-bib.de/bib/article/view/5749/8517>.

Klimpel, Paul: Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen: Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht-kommerziell – NC“, Berlin, 2012, <urn:nbn:de:hebis:30:3-440662>.

- 119 Der Artikel selbst wiederum ist über <https://doi.org/10.5282/o-bib/5749> eindeutig und dauerhaft zitierbar – also über einen elektronischen Verweis, der eine URL ist (<https://...>), die einen URN (doi.org/...) enthält und aus beiden Gründen ein URI ist.
- 120 Hauptunterschied eines URN ggü. einer URL ist also, dass ein URN **keine „Ortsangabe“** enthält und dadurch nicht falsch wird, wenn sich der Speicherort einer Ressource nachträglich ändert oder sie irgendwann gar nicht mehr verfügbar ist. Darin liegt jedoch auch der große Nachteil, weil ein URN stets eben nur in Kombination mit einer weiteren Lokalisierungsangabe den eigentlichen Zugang zur jeweiligen Ressource ermöglicht. Der Dienst doi.org löst dieses Problem für dort hinterlegte DOIs, während der o. g. URN mit der enthaltenen ISBN es nicht tut. Bei ihm muss die ISBN = der URN noch in einem weiteren Schritt über ein Findewerkzeug wie eine Suchmaschine oder einen Bibliothekskatalog eingegeben werden, um einen Speicherort der Ressource zu finden.
- 121 Dem Schutzzweck des CC-Erfordernisses der Angabe des URI, also des formal eindeutigen Identifikators, genügt es auch, wenn die **Lizenzbezeichnung in der korrekten Kurzform** mit allen notwendigen Informationen und den international einheitlichen Kürzeln für die Lizenzbedingungen angegeben wird, also beispielsweise: „Creative Commons BY 2.0 Generic“. Dies bestätigte bereits im August 2015 in den USA der District Court for the District of Columbia.³⁹ Dort wurde einer Lizenznehmerin vorgeworfen, die URL des Lizenztexts nicht genannt und damit dem Erfordernis der Nennung eines URI nicht entsprochen zu haben. Das Gericht entschied, dass mit der spezifischen Lizenzbezeichnung – in dem Fall „CC BY-SA 2.0“ – dem Erfordernis eines eindeutigen Identifiers entsprochen wurde, da jeder Interessierte mithilfe dieser Angabe im Internet den Lizenztext ohne weiteres auffinden könne. Das Gericht sah diese weit verbreitete Kurzform also als URN an, als uniformen und daher eindeutigen Identifikator.

39 DRAUGLIS v. KAPPA MAP GROUP, LLC, No. 1:2014cv01043 – Document 39 (D.D.C. 2015), Volltext unter: <https://perma.cc/WMT8-ZDEN>; siehe auch Besprechung unter: <https://perma.cc/V55J-KB7Y>.

Dem ist zuzustimmen. Zwar gibt es immer wieder Versuche, von den CCPL 122 abgeleitete, aber nach eigenen Vorstellungen angepasste Lizenztexte ebenfalls unter der Bezeichnung „Creative Commons-Lizenz“ im Netz zu verwenden. Creative Commons nutzt das Markenrecht jedoch sehr konsequent, um solche irreführenden, die überaus wichtige Standardisierung unterlaufenden Aktionen zu unterbinden. Im Ergebnis führen Web-Suchen der verschiedenen CC-Lizenzkürzel sehr zuverlässig zu den korrekten Lizenztextseiten, wenn auch bisweilen über kurze Umwege.

Bewusst hat man sich bei Creative Commons für international einheitliche, 123 insbesondere **von sprachlichen Unterschieden unabhängige Kürzel der Lizenzbausteine** entschieden (BY, SA, NC, ND – siehe bereits oben Rn. 17). Sofern durch die Kombination der Kürzel „CC“ und nachfolgend jener der relevanten Lizenzbausteine sowie der Versionsnummer (und im Falle portierter Lizenzvarianten einer verständlichen Länderbezeichnung) angegeben wird, welche Lizenzbedingungen gelten sollen, sind diese für jeden eindeutig identifizierbar. Damit wird den Interessen aller Beteiligten gerecht, insbesondere auch dem Schutzinteresse der Lizenzgeber.

Eine möglichst einfach umzusetzende Kennzeichnung entspricht auch der 124 ermöglichenden Zielsetzung der Creative Commons-Lizenzen (vgl. Angemessenheitsgrundsatz der Ziffer 2, vgl. oben Rn. 43 und 50): In bestimmten Nutzungskonstellationen – man denke an den Vortrag eines Textes im Radio – wäre es nicht nur wirklichkeitsfremd zu verlangen, dass stets die ausgeschriebene Bezeichnung der Lizenz vorgelesen wird (also bspw. „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen, Version drei Punkt null, Deutschland“). Vielmehr gibt es die CC-Kürzel gerade, damit so etwas nicht erforderlich wird.

Ein **zu unspezifischer Hinweis** wie etwa „lizenziert nach Creative Commons“ 125 genügt hingegen in keinem Fall als URI.

Werden seitens des Lizenzgebers zwar die **Kürzel genannt, aber keine Ver-** 126 **sionsnummer**, so wird dies regelmäßig dahingehend zu interpretieren sein, dass der jeweilige Inhalt unter der zum Nutzungszeitpunkt jeweils aktuellen Version des per Kürzel identifizierten Lizenztyps stehen soll.

Es gilt sogar als eine Art Best Practice, einen solchen Bezug stets zur neuesten 127 Version einer Standardlizenz vorzusehen, was allerdings möglichst ausdrücklich geschehen sollte statt durch bloßes Weglassen der Versionsangabe. Creative Commons und andere lizenzkuratierende Organisationen unter-

stützen diese Best Practice nicht zuletzt dadurch, dass am grundlegenden Charakter der sechs Lizenztypen über die verschiedenen Versionen hinweg festgehalten und im Zuge einer Versionierung auch möglichst wenig in ihre Kernaussagen eingegriffen wird. Das alles führt jedoch nicht dazu, dass auch umgekehrt die Lizenznehmerin auf die Angabe der Versionsnummer verzichten könnte, obwohl sie selbst eine solche vorgefunden hat, denn damit wäre die Freigabeentscheidung nicht vollständig nachvollziehbar gemacht. Wer etwas unter CC BY-SA 4.0 freigibt, sagt nicht, dass es auch unter einer etwaigen späteren Version der BY-SA nutzbar sein soll.

- 128 Was **Sonderangaben wie Länderbezeichnungen** bei portierten Lizenzfassungen angeht, gilt für Lizenzgeber ähnliches wie hinsichtlich der Versionsnummern. Wird keine Sonderangabe gemacht, ist im Zweifel die Grundfassung der jeweiligen CCPL gemeint, also jener englischsprachige Text, der bis einschließlich Version 2.0 mit dem Zusatz „Generic“ versehen ist und in Version 3.0 mit „Unported“. Da es ab Version 4.0 keine Portierungen mehr geben wird und alle sprachspezifischen Fassungen als Übersetzung ein und derselben Grundfassung gelten⁴⁰, hat der Zusatz „international“ keine praktische Bedeutung. Er kann sowohl lizenzgeber- als auch lizenznehmerseitig daher getrost weggelassen werden, ohne irgendwelche Unklarheiten über den gemeinten Lizenztext entstehen zu lassen.
- 129 Für die **Zusätze „Generic“ und „Unported“** der früheren Versionen gilt dies zwar auch, diese können also auch durch Lizenznehmer weggelassen werden, ohne dass dies Informationsverlust zur Folge hätte. Für Länderbezeichnungen gilt es jedoch gerade nicht. Findet ein Lizenznehmer solche vor, müssen sie zwingend weitergetragen werden, da die portierten Fassungen gegenüber Generic/Unported eigenständige Vertragswerke sind. Es hat sich insoweit als üblich etabliert, statt einer ausgeschriebenen Länderbezeichnung wie „Germany“ oder „Deutschland“ auf Kürzel angelehnt an die nationalen Top-Level-Domains der ICANN zurückzugreifen, für Deutschland also auf „de“ bzw. „DE“, für Italien auf „it“ bzw. „IT“ usw. Auch Creative Commons selbst verwendet solche Kürzel in seinen Lizenz-URLs. Hier wird man daher sogar Lizenznehmerinnen zugestehen können, eine vorgefundene Sonderangabe wie „Deutschland“ zu „de“ verkürzen zu dürfen.

40 Creative Commons hat im Zuge der Vorstellung der CCPL-Version 4.0 in 2014 zunächst ein Moratorium des eigenen Portierungsprojekts verkündet (siehe <https://perma.cc/B7C8-WCAQ>) und den Portierungsansatz seither nicht wieder aufgenommen.

In der sich so ergebenden Zeichenkette kann man ohne Weiteres dasselbe 130 erkennen, was auch als „Hinweis auf die vorliegende Public License“ in A.iii gefordert wird. Damit ergibt sich eine **doppelte Doppelung**: Sowohl A.iii als auch C. in der Variante URN fordern demnach die Aussage „Dieses Werk steht unter...“ und dann die schematische Lizenzbezeichnung.

Wohl auch wegen ihres weitaus größeren praktischen Nutzens sind URLs, 131 anders als URNs, vielen ein Begriff und deshalb wird die 2. Option „URI“ von Abschnitt 3.a.1.C meist dahingehend verstanden, dass damit die Lizenz-URL gemeint sei. Jene der Wikipedia-Hauptlizenz CC BY-SA 4.0 international lautet etwa <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.en>.

Seitens Creative Commons wurde in der Vergangenheit teils signalisiert, dass 132 man dort davon ausgeht, dass auch die **Angabe der Deed-URL**, also der vereinfachten Zusammenfassung, die zu jeder CCPL existiert, als Angabe einer URL im Sinne von Abschnitt 3.a.1.C ausreichend sei. Diese Aussage folgt der Idee, dass die Deed als die „menschenlesbare“ von drei Schichten fester Bestandteil der Lizenz ist. Von einer solchen festen Verbindung könnte möglicherweise dann ausgegangen werden, wenn die Deed als Präambel mit dem von CC als „Legal Code“ bezeichneten Lizenztext zu einem Textkorpus verschmolzen vorliegen würde. Es handelt sich auf dem CC-Webserver jedoch durchweg um getrennte HTML-Seiten, die lediglich per Hyperlink auf die jeweils andere verweisen. Und auch CC selbst betont an verschiedenen Stellen, dass einzig der Legal Code verbindlich und damit maßgeblich sei für Rechteinräumung.⁴¹

Gleichwohl sind die Webseiten der CCPL auf den Servern von Creative 133 Commons so auffällig mit jenen der zugehörigen Deeds verknüpft, dass sich tatsächlich ein Wertungswiderspruch zur URN-Option von Abschnitt 3.a.1.C (siehe oben) ergeben würde, wenn man einen Hyperlink auf eine Deed nicht ausreichen ließe: Denn wenn es als Angabe ausreicht, einen URN wie „CC BY-SA 2.0“ anzugeben, den man ja zunächst noch in eine Suchmaschine eingeben muss, um die eigentliche Ressource Lizenztext zu finden, dann muss es letztlich ebenfalls ausreichen, die Internetadresse der Deed anzugeben, von der aus man mit nur einem Klick weiter zum Lizenztext gelangt. Entsprechend ist die URL-Pflicht von Abschnitt 3.a.1.C selbst dann als erfüllt anzusehen,

41 So enthalten etwa die zu jedem Lizenztyp der CCPL existierenden sogenannten Deeds den folgenden Hinweis: „This deed highlights only some of the key features and terms of the actual license. It is not a license and has no legal value. You should carefully review all of the terms and conditions of the actual license before using the licensed material.“

wenn nur die URL der Deed und nicht jene des eigentlichen Lizenztextes, also des Legal Code angegeben wird.

- 134 Eine URL ist nur vollständig einschließlich der vorangestellten technischen Protokollangabe „https://“, wobei die früher bei HTTP gängige Variante ohne „s“, also nur „http://“ automatisch auf die entsprechende https-Adresse umgeleitet wird und damit trotz des zwischenzeitlich netzweit erfolgten Umstiegs auf HTTPS (wohl) auch zulässig bleibt. Insgesamt ist die Option der URL-Angabe immer dann empfohlen, wenn für die Volltextmitlieferung der Platz fehlt und die Funktionalität einer Verlinkung (siehe dazu folgenden Abschnitt) nicht gegeben ist, etwa beim Drucken des Lizenzhinweises auf einen Tonträger.
- 135 Die dritte Option ist die im Netz vermutlich weitaus häufigste, nämlich das **Setzen eines Hyperlinks auf den Lizenztext**. Sie unterscheidet sich von der URL-Angabe durch die Klickbarkeit, die dann direkt den Lizenztext aufruft, und kann mit dieser kombiniert werden. Dann sind Linktext und Linkadresse identisch und entsprechen der URL. Zulässig ist aber auch ein abweichender Linktext wie „Link“, „hier“ oder auch „Lizenz“, was sich bspw. aus Platzgründen anbieten kann.
- 136 Entscheidend ist, dass darüber ohne weitere Schritte der Browser dazu gebracht wird, den Lizenztext aufzurufen. Anhand des Wortlauts nicht ganz klar ist, ob die dann aufgerufene Webseite zwingend die jeweils einschlägige auf dem CC-Server sein muss (siehe oben zur URL), oder ob es auch zulässig sein kann, den Lizenztext auf einer anderen Seite stehend zu verlinken. Dass er auch dann identisch sein muss mit jenem auf dem CC-Webserver, steht außer Zweifel. Der dann verwendete andere Server muss aber auch bis zum Ende der Schutzdauer der lizenzierten Inhalte verfügbar bleiben. Letztlich wird von dieser Variante daher abzuraten sein, die auch nur für wenige Nutzungsszenarien überhaupt Vorteile haben kann, etwa eine Nutzung innerhalb streng abgeschirmter Intranets. Dass sie bei allen Nachteilen zulässig ist im Sinne der Lizenz ergibt sich schlicht daraus, dass sie dem Wortlaut nicht widerspricht und in ihr auch eine besondere Form der Volltextmitlieferung innerhalb geschlossener Systeme gesehen werden kann, also die o. g. erste Option des Abschnitts 3.a.1.C.

e) *Hinweis auf nicht erlaubte Weitergabe abgewandelten Materials (nur bei Varianten mit ND-Klausel)*

Bei den CC-Lizenzvarianten BY-ND und BY-NC-ND enthält Ziffer 1 einen weiteren Satz. Dieser enthält die Klarstellung, dass abgewandeltes Material auf Basis dieser CCPL alleine nicht weitergegeben werden darf. Dies ergibt sich zwar bereits aus Abschnitt 2.a.1.B sowie Abschnitt 4, wird aber an dieser prominenten Stelle noch einmal betont – vermutlich in erster Linie mit Blick auf Nutzungsinteressierte, die wenig versiert sind im Lesen von Vertragswerken. Die Formulierung „gemäß der vorliegenden Public License“ lässt allerdings erkennen, dass separat und zusätzlich zur Lizenz gegebene Erlaubnisse zur Weitergabe auch der Ergebnisse transformativer Nutzung gleichwohl möglich sind (vgl. hierzu Kommentierung von Abschnitt 7.b).

5. Abschnitt 3.a.2. Form der Ursprungsangaben

Satz 1 der Ziffer 2. ist die **zentrale Verankerung des Angemessenheitsgrundsatzes innerhalb der Namensnennungsklausel**, bezieht sich aber nicht nur auf die Namensnennung im engeren Sinne gemäß 3.a.1.A.i., wo das Kriterium auch noch einmal zusätzlich verankert ist, sondern erfasst alle Angaben des Lizenzhinweises als übergeordneter Einheit.

Wie bei Ziffer 1. bereits ausgeführt, ist für die Auslegung die ermöglichende Intention entscheidend, die hinter dem CC-Ansatz und der gesamten Methodik bei dieser Art von Standardlizenzen steht: Es sollen Hindernisse abgebaut werden, die entweder durch je nach Kontext zu weit und automatisch greifende Ausschließlichkeitsrechte selbst entstehen oder durch den Umstand, dass der Umgang mit diesen Rechtspositionen nur sehr wenigen Gruppen praktisch möglich ist – etwa Unternehmen der Copyright-Industrien und den einschlägig spezialisierten Anwaltskanzleien. Entsprechend wird man dasjenige stets als angemessen anzusehen haben im Sinne der CCPL, was den Umgang mit den relevanten immaterialgüterrechtlichen Regelungen (und damit indirekt auch den Umgang mit den jeweiligen Inhalten) vereinfacht, und zwar ihn nicht nur für professionell geschulte Personen vereinfacht, sondern auch für verständige juristische Laien.

Hinsichtlich dieser letztlich sehr großen und diffusen Zielgruppe ist allerdings zu konstatieren, dass es in der Natur des Immaterialgüterrechts liegen dürfte, dass hier Grenzen bestehen, was die Allgemeinverständlichkeit und -nutzbarkeit angeht. Es dürfte unmöglich sein, rechtliche Werkzeuge wie Lizenzen

und Verzichtserklärungen so zugänglich zu formulieren, dass sie auch noch durch den Letzten ohne irgendwelche Vorkenntnisse fehlerfrei einsetzbar sind. Um das zu leisten, müsste jedem CC-lizenzierten Inhalt ein kleiner Kurs „Urheber- und Medienrecht für Anfängerinnen“ beigelegt werden, möglichst auch bei und für Nutzung außerhalb elektronischer Umgebungen. Es ist daher genauso eine Sache der Ermöglichung, wenn man als Maßstab im Sinne des Angemessenheitskriteriums der Namensnennungsklausel Verständnisfähigkeit und Empfängerhorizont durchschnittlich befähigter erwachsener Nutzer ohne besondere juristische Kenntnisse heranzieht, die aber eine grundsätzliche Vorstellung davon haben, was ausschließliche Rechte sind.

- 141 Hinsichtlich weiterer Aspekte des Angemessenheitsgrundsatzes vgl. auch oben ab Rn. 43 zu Ziffer 1.
- 142 Der zweite Halbsatz von Satz 1 zusammen mit Satz 2 **konkretisiert den Angemessenheitsgrundsatz** ausdrücklich hinsichtlich des im Einzelfall relevanten Mediums, Werkzeugs- und Nutzungskontexts. Es ergibt sich unzweifelhaft aus der hinter allen Open-Content-Ansätzen stehenden ermöglichenden Intention, dass die Pflichten zur Namensnennung diese Intention nicht konterkarieren dürfen.
- 143 Wenn es jedoch nur einen Weg oder einige wenige Wege gäbe, auf denen die Namensnennung zulässigerweise erfolgen kann, gäbe es zugleich viele Nutzungskontexte, in denen eine Nutzung praktisch unmöglich ist – wo nämlich die wenigen Wege der Nennung gerade nicht mit vertretbarem Aufwand gangbar sind. Müsste etwa in der Wikipedia bei jedem Halbsatz in einem Artikel zusätzlich noch die Angabe sichtbar sein, wer ihn verfasst hat, wären Wikipedia-Artikel nicht mehr lesbar. Selbst wenn man insoweit auf Fußnoten zurückgriffe, wäre das Online-Lexikon kaum noch nutzbar. Es wäre mit Belegen derart überfrachtet, dass die inhaltlichen Verweise mit der Zeit in Namensnennungsverweisen untergehen würden, und zwar über die Zeit mit jeder Iteration eines Artikels immer mehr. Und natürlich ist Flexibilität bei den Wegen der Erkennbarmachung auch ein Faktor bei der Technikoffenheit der Lizenzen und damit bei ihrer Zukunftsfähigkeit. Keiner kann heute wissen, welche Attributionswege es bei noch gar nicht bekannten Nutzungsarten in Zukunft geben könnte. Möglicherweise können Nutzende sich solche Informationen irgendwann per Augmented Reality einblenden oder per neuronaler Schnittstelle direkt ins Bewusstsein einspielen lassen. So streng die CCPL also bei der Pflicht zur Namensnennung sind, so flexibel müssen sie auf der anderen Seite hinsichtlich der Umsetzung sein.

Damit ist **keineswegs Beliebigkeit gemeint**, sondern in erster Linie wollen die 144
Lizenzen die je nach Medium ohnehin etablierten Attributionswege über eine
Generalklausel aufnehmen und für zulässig erklären. Andernfalls wären für die
Nutzung im Netz, im Film, auf der Bühne usw. jeweils eigene Fassungen der
CCPL erforderlich oder es bräuchte eine extrem lange Klausel, die alle gän-
gigen Attributionsarten abhandeln und dann im Zweifel stets große Lücken
aufweisen würde.

Die **Angemessenheit der Attribution hinsichtlich Medium, Mittel und 145
Kontext der Nutzung ist so gesehen maßgeblich über die Üblichkeit
bestimmbar** und darüber im Zweifelsfall auch dem Beweis zugänglich.
Abstrakt gesprochen gilt: Wenn es zu einem Medium einen üblichen Attri-
butionsweg gibt, wie etwa beim Film den Abspann, dann ist im Zweifel dieser
Weg maßgeblich. Wenn in Bezug auf das verwendete Medium, Mittel oder im
jeweiligen Kontext kein einzelner Attributionsweg als üblich gelten kann oder
mehrere Wege üblich sind, besteht Wahlmöglichkeit zw. diesen üblichen
Wegen. Wenn es dagegen üblich ist, überhaupt nicht zu attribuieren, ist dies
im Zweifel dennoch erforderlich und besteht die Wahlmöglichkeit zwischen
dafür verfügbaren Wegen, denn übliche Wege gibt es dann ja nicht. Die
ausgeführte Flexibilität der CCPL beim Wie der Attribution findet ihre Grenze
also beim Ob: Im Zweifel müssen Attributionswege gesucht werden, auch wo
Attribution insgesamt unüblich ist.

Die klassischen **Beispiele der gemäß CCPL zulässigen Attribution** sind daher 146
zunächst einmal die ohnehin bekannten: Bei Filmwerken und Laufbildern die
Credits zu Beginn und/oder vor allem am Ende; bei Musikstücken auf Trä-
germedien die Träger selbst oder die jeweiligen Hüllen, Booklets usw.; bei
Musikstücken online und in Streams die Sektionen des jeweiligen Dienstes, an
denen Details zu Komponistinnen, Interpreten, Labels usw. jeweils ohnehin
untergebracht sind; bei Langtexten die entsprechenden Seiten des Buches
oder der Zeitschrift, hinsichtlich Abbildungen direkt bei diesen oder ggf. auch
ein zentrales Abbildungsverzeichnis.

Ebenso klassisch sind diejenigen **Beispiele, bei denen regelmäßig unklar ist, 147
wie vorgegangen werden sollte**: Bei Nutzung in einer Rundfunksendung etwa
hätte es einen großen Einfluss auf den Sendungsverlauf, wenn vor oder nach
jedem Titel der komplette CC-Lizenzhinweis vorgelesen werden müsste. Auch
ein langer Vorleseblock am Ende der Sendung wäre kaum besser. Das kann
aber nicht bedeuten, dass die Attribution gar nicht erfolgen muss. Vielmehr ist
dann auf Hilfskanäle auszuweichen, bei Radiosendungen etwa auf die dazu

parallel auf der Website des Senders verfügbaren Einträge. Solche Schwierigkeiten bestehen naturgemäß noch mehr, wenn es sich um Live-Formate handelt, wobei auch diese heute typischerweise Nebenkanäle auf Websites oder Social Media haben. Zudem bieten Plattformen wie YouTube inzwischen gut steuerbare Funktionen zum Einblenden von Verweisen auf weiterführende Informationen genau an der relevanten Stelle im Video oder auch im Live-Stream. Davon Gebrauch zu machen zur Erfüllung der CCPL-Attributionspflichten, ist ohne weiteres zumutbar.

- 148 Je nach Medium kann es zudem eine Lösung sein, wenn die verpflichtenden **Angaben des CC-Lizenzhinweises in entsprechenden Metadaten-Kategorien** der freigegebenen Mediendateien enthalten sind. Dann „reisen“ diese Informationen gewissermaßen mit dem freigegebenen Material durchs Netz. Allerdings sind sie in dieser Form für viele Betrachtende eher schwer auffindbar, weil viele Netznutzende nichts von der Existenz solcher Datei-Metadaten wissen. Zudem muss man in den meisten Fällen zusätzliche Schritte unternehmen, um Metadaten sichtbar zu machen, etwa Untermenüs oder spezielle Bildschirmdialoge aufrufen. Das genügt dann regelmäßig nicht mehr der von der CCPL-Namensnennungsklausel intendierten, möglichst unmittelbaren Erkennbarkeit der Nutzungsbedingungen. Auch greifen viele Online-Dienste und Content-Management-Systeme automatisiert in Datei-Metadaten ein, ohne dass dies erkennbar und den sie Nutzenden bewusst wäre. Daher ist die direkte Einbettung von CC-Lizenzhinweisangaben in Datei-Metadaten keineswegs eine dauerhaft stabile Verschmelzung mit dem Inhalt. Entsprechend kann sie nur in Ausnahmefällen im Sinne der Ziffer 2. ausreichend sein.
- 149 Wenn **Social Media** selbst den Nutzungskontext bildet, sind die vorgenannten technischen Eingriffe der Social-Media-Plattformen in die bei ihnen hochgeladenen Inhalte besonders virulent. Sie ändern beim Upload nicht nur regelmäßig Auflösung, Seitenverhältnis und Dateiformat von Bild- und Videodateien, sondern entfernen nicht selten auch noch sämtliche Metadaten. Statt dann wenigstens im User-Interface Freitextfelder vorzusehen, um direkt neben den in Posts zu sehenden Bildern, Videos und anderen Medieninhalten Rechteangaben sichtbar machen zu können, belassen sie es oft bei dem lapidaren Hinweis im Upload-Dialog, dass Bilder und andere Medieninhalte üblicherweise urheberrechtlich geschützt seien und der Benutzer dies bitte bedenken möge. Das dient nur einer Exkulpation der Plattformbetreiber. Um CCPL-konform auf Social Media zu nutzen, müssen die Benutzer dann im Zweifel im Text ihrer Posts irgendwo die Attributionsangaben einfügen. Da

diese dann deutlich länger ausfallen können als der Post-Text selbst, ist hier eine kompaktere Lösung dringend erforderlich, die die CCPL auch bieten:

Satz 2 benennt die schon unter früheren CCPL-Versionen allgemein als hinreichend anerkannt gewesene Verfügbarmachung der Attributionsangaben per **1-Klick-Verlinkung** seit CCPL-Version 4.0 nun auch ausdrücklich im Lizenztext. Ausgangspunkt ist hier einmal mehr die Wikipedia als relevantestes Großprojekt, das die CCPL einsetzt: Wie oben schon gesagt, wäre angesichts der Vielzahl von Überarbeitung von Wikipedia-Artikeln und der Vielzahl verschiedener sie vornehmender Beitragender eine Nennung von deren Namen direkt an der überarbeiteten Stelle nicht umsetzbar, ohne die Les- und damit Nutzbarkeit des Online-Lexikons zu opfern. Jeder Wikipedia-Artikel verweist jedoch per Hyperlink auf die eigene Versionsgeschichte, sodass bei Bedarf über nur einen Klick die Namen sämtlicher Beitragender mit exakter Verortung ihrer Überarbeitungen abrufbar sind.⁴² Zusammen mit den ohnehin in der Fußzeile jeder Wikipedia-Seite zu findenden Lizenzangaben ergibt das die vollständigen CCPL-Attributionsangaben – ohne dass die Kleinteiligkeit oder schiere Masse lizenzrechtlich erheblicher Vorgänge die Attributionsidee ad absurdum führt.

Die 1-Klick-Verlinkung der gesamten Attributionsangaben ist der **Königinnenweg** für alle Nutzungsszenarien, bei denen das Medium zwar enge Grenzen setzt für den unterbringbaren Text, Hyperlinkfunktionalität aber verfügbar ist. Sie ähnelt offensichtlich der Hyperlink-Option von Abschnitt 3.a.1.C, weist aber den praktisch bedeutsamen Unterschied zu dieser auf, dass die Gesamtheit der Attributionsangaben natürlich bei jedem Nutzungsvorgang und -szenario eine andere ist. Während die Hyperlinks auf die einschlägige Lizenz gem. Abschnitt 3.a.1.C immer auf dieselben von Creative Commons zur Verfügung gestellten „kanonischen“ Lizenztext-Webseiten verweisen, müssen die über die Hyperlinks gem. Ziffer 2. Satz 2 aufrufbaren Seiten die jeweils individuellen Urheber- und Werkinformationen enthalten (Ziffer 1. Buchst. A.i., ii., v. und Buchst. B.). Bei Wikipedia wird dies für die Textinhalte, wie oben dargestellt, über die mit jeder Änderung automatisch fortgeschriebene Versionsgeschichte eines Artikels in Kombination mit den „starrten“ sonstigen Lizenzangaben unten auf jeder Seite erreicht. Bei Bildern in Wikipedia-Artikeln erreicht man über einen Klick auf diese deren „Heimat-

42 Vgl. Erläuterung auf den deutschsprachigen Wikipedia-Hilfeseiten unter <https://perma.cc/S7RR-43ZL>.

seite“ in der Bilddatenbank Wikimedia Commons und findet dort alle für die CC-Lizenzierung relevanten Angaben gesammelt.⁴³

- 152 Die verstärkte Ausrichtung der CCPL besonders seit Version 4.0 an den Bedürfnissen des Großprojekts Wikipedia und seiner Schwesterprojekte erklärt nicht nur, dass die Verlinkung im Sinne der Ziffer 2. Satz 2 auch in Form eines klickbaren Bildes lizenzkonform ist.⁴⁴ Durch die Ausrichtung wird auch klargestellt, dass es hinsichtlich der Hyperlink-Option im Sinne der Ziffer 1. C. ausreicht, wenn sie erst in zweiter Stufe zum Lizenztext selbst führt, mit anderen Worten: Wenn von der 1-Klick-Verlinkung der gesamten Attributionsangaben im Sinne der Ziffer 2. Satz 2 Gebrauch gemacht wird, entspricht das nicht zwingend zugleich der Hyperlink-Option im Sinne der Ziffer 1. Buchst. C. und muss der Lizenztext folglich nicht schon auf der verlinkten Seite mit den Attributionsangaben vollständig erscheinen. Vielmehr reicht es aus, dort dann wiederum einen weiteren Hyperlink auf den Lizenztext zu setzen.
- 153 Aus dem Vorgesagten sollte zudem deutlich geworden sein, dass die je nach Medium, Mittel und Kontext zulässigerweise angepasste Art und Weise der Attribution **keinen reduzierten Umfang der Angaben** zulässt. Am Ende müssen stets alle gemäß Ziffer 1. geforderten Angaben versammelt sein.
- 154 Auch muss stets ohne besondere Kenntnisse **nachvollziehbar sein, auf welche Werke oder sonstigen Inhalte und ggf. innerhalb derer, auf welche Bestandteile sich die Attributionsangaben genau beziehen.** Als Beispiel kann hier ein Dokumentarfilm dienen. In seinem Abspann sollte möglichst genau vermerkt sein, welche Abschnitte CC-Material Dritter enthalten (etwa mittels Zeitangaben). Die insoweit zu fordernde Genauigkeit führt leider dazu, dass in vielen Fällen die Vorfrage zu beantworten ist, ob es sich um eine Werkverbindung mit identifizierbaren Abschnitten bzw. Anteilen handelt oder nicht doch um ein einheitliches neues Werk, bei dem eine genaue Abschichtung keinen Sinn mehr ergibt und stattdessen eine Bearbeitung

43 Die Angaben sind dann am unteren Bildschirmrand sichtbar (Beispiel: <https://perma.cc/VJJ2-Y9ZT>), wobei die jahrelang direkt verlinkt gewesene Wiki-Seite, die alle zum Bild vorhandenen Metadaten und Dateiversionen zeigt, inzwischen erst über einen weiteren Klick auf „Weitere Einzelheiten“ aufgerufen wird.

44 Vgl. Wikimedia Commons oben; hier wäre ja sonst ggf. einzuwenden, dass die Klickbarkeit eines Bildes anders als bei Text-Hyperlinks standardmäßig gar nicht ohne Weiteres sichtbar ist, was als unzulässige Hürde für den Zugang zu den Attributionsangaben angesehen werden könnte.

vorliegt, mit der Konsequenz u. a. auch des Relevantwerdens einer etwaigen Share-Alike-Klausel (vgl. Kommentierung des Abschnitts 3.b).

Was auf den ersten Blick nach der zu den schwierigsten Fragen des Urheberrechts zählenden Frage „Ab wann liegt ein Bearbeiturheberrecht vor?“ 155 aussieht, ist in der Praxis meist auch für juristische Laien danach bemessbar, ob es mit einfachen Worten möglich ist, den CC-lizenzierten Anteil eines Inhalts zu benennen oder nicht. Solange dies möglich ist, muss es im Rahmen der Attributionsangaben auch erfolgen. Wenn es nicht mehr möglich ist, liegt entweder eine Bearbeitung vor, bei der die Namen der Bearbeitenden dann selbst Teil der (nachfolgenden) Attributionsangaben werden und im Zweifel auch Änderungsangaben gemäß Ziffer 1. Buchst. B. erster HS zu machen sind oder man hat sich so weit vom vorbestehenden Inhalt gelöst, dass ein völlig eigenständiges neues Werk im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG vorliegt.⁴⁵ Dies sind schwierige Urheberrechtsfragen, mit denen juristische Laien typischerweise überfordert sind – womit der Public-License-Ansatz nicht nur in Form der CCPL an eine natürliche Grenze seiner Einsetzbarkeit durch die Allgemeinheit stößt.

6. Abschnitt 3.a.3. Negatives Namensnennungsrecht

Abschnitt 3.a.3 statuiert, was persönlichkeitsrechtlich für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ohnehin gilt: Die Schöpfer bzw. Ersteller können **verlangen, gerade nicht genannt zu werden** in Bezug auf ihr Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand. Eine genuine Wirkung kann die Klausel daher nur für diejenigen haben, die nicht bereits von Gesetzes wegen entsprechende Möglichkeiten wie aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht⁴⁶ bzw. dem Urheberpersönlichkeitsrecht haben. Das kann aufgrund der in den CCPL weiten Definition der Lizenzgeber in Abschnitt 1.h am ehesten juristische Personen betreffen. 156

Auch wenn der Wortlaut nur Lizenzgeber nennt, wird die **Regelung auch zugunsten von Zuschreibungsempfängern** gelten müssen und zugunsten nicht mit Lizenzgebern personenidentischer Urheberinnen und Leistungsschutzrechtsinhaber sowieso. Zuschreibungsempfänger sind hier im Vergleich strukturell noch schutzbedürftiger, haben sie doch im Moment des 157

45 Die Kriterien zur Abgrenzung erläutert *Winfried Bullinger* in Wandtke/Bullinger, UrhG 6. Auflage 2022, Urheberrecht, § 23 Rn. 34 ff.

46 Abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz.

Gestelltwerdens eines Inhalts unter CC-Lizenz nicht einmal zwingend Kenntnis von der Zuschreibung.

- 158 Die deutsche Übersetzung lässt die Interpretation zu, dass der Lizenzgeber bzw. der Zuschreibungsempfänger nur die Entfernung aller von Abschnitt 3.a.1.A erfassten Informationen en bloc verlangen kann. Der englische Wortlaut „any of the information required by Section 3(a)(1)(A)“ (und nicht „all the information“) geht jedoch recht eindeutig darauf, dass auch die Entfernung nur von Teilen der Information verlangt werden kann. Allerdings ergibt weder die alleinige Entfernung des Urhebernamentens (A.i) bei gleichzeitiger Beibehaltung der übrigen Angaben (A.ii bis v) wirklich Sinn, da diesen dann der Bezug fehlt, noch kann die selektive Entfernung etwa des Hinweises auf die Haftungsregelungen (A.iv) für die Lizenzgeberin irgendwelche erkennbaren Vorteile haben. Eine Entfernung selektiv nur des Hinweises auf die Geltung der vorliegenden CCPL (A.iii) wiederum kann schon deshalb nicht wirksam verlangt werden, da er gemäß Buchst. C weiterhin beizubehalten ist.
- 159 Auch jenseits dieser ja bereits oben bei Ziffer 1 angesprochenen Doppelung der Pflicht zum Hinweis darauf, dass der Lizenzgegenstand unter der vorliegenden CCPL nutzbar ist (in Abschnitt 3.a.1.A.iii und in Abschnitt 3.a.1.C), von der wiederum nur das Vorkommen in Abschnitt 3.a.1.A.iii der Entfernbarkeit gemäß Ziffer 3 unterliegt, stellt sich die Frage: Steht diese Entfernbarkeit nicht grundsätzlich in Widerspruch zur ganzen Freigabe, geht sie doch klar auch zulasten potenziell nachfolgender Empfänger? Dass diesen von der Lizenzgeberin automatisch ebenfalls ein CC-Vertragsangebot gemacht wird, wie Abschnitt 2.a.5.A unabdingbar festlegt, läuft schließlich als Mechanismus faktisch schon dann leer, wenn die nachfolgenden Empfänger nach Entfernung des Namens die Identität der Lizenzgeberin nicht ersehen können. Noch deutlicher ist dies dann, wenn sie gar keine der Angaben aus Abschnitt 3.a.1.A gezeigt bekommen. Wie eingangs erwähnt, greift der Text der CCPL an dieser Stelle jedoch in erster Linie die zugunsten vieler Lizenzgeber gesetzlich ohnehin bestehenden Eingriffsmöglichkeiten persönlichkeitsrechtlicher Art auf und erstreckt sie auf weitere Akteure. Es ist hier also eher das Gesetz, das vor allem in seiner kontinental-europäischen Fixierung auf Vertragsbeziehungen einzelner Parteien überkreuz liegt mit der Idee von sich selbst immer wieder neu anbietenden Public Licenses.
- 160 Ein in der Praxis nicht zu unterschätzendes Problem ist das der **Kommunikation einer Aufforderung** gemäß Abschnitt 3.a.3 an den Nutzer. Typischerweise kann die Lizenzgeberin bei CCPL-Freigaben nicht steuern und auch

sonst nicht vorhersehen, wer ihr Werk nach den CCPL-Regeln nutzen wird. Daher läuft es typischerweise auf eine nachlaufende Aufforderung hinaus, wenn eine erste Nutzung bereits stattgefunden hat, die der Lizenzgeberin dann aber so missfällt, dass sie Angaben entfernt haben will. Auch setzt bei Public Licenses vom Konzept her der Vertragsschluss keine individuelle Kommunikation zwischen Lizenzgebenden und Nutzenden voraus (vgl. zum Thema Vertragsschluss CCPL Einl Rn. 5). Anders als bei individueller Lizenzanbahnung und dem damit einhergehenden Austausch von Nutzungsanfrage und -gestattung sind einer CC-Lizenzgeberin in der Regel keine Kontaktdaten von Nutzenden bekannt. Diese müssen daher erst ermittelt werden. Bei massenhafter Nutzung eines CC-lizenzierten Inhalts stößt die Handhabung der Abschnitt 3.a.3 daher schnell an praktische Grenzen.

Es ist ansonsten von einer **Wirkung der Aufforderung** nur gegenüber den **161** individuell so Angesprochenen auszugehen und diese müssen auch wirklich erreicht worden sein. Keine Wirkung für und gegen die Inhabenden bereits entstandener Lizenzbindung hat es daher, wenn ein Lizenzgeber irgendwo im Internet auf einer Website dazu auffordert, seinen Namen in Bezug auf ein freigegebenes Werk nicht mehr anzugeben. Dies kann vielmehr nur im Verhältnis zu neuen Nutzungsinteressierten wirken und wird dann im Zweifel gar keine Lizenzbindung entstehen lassen – aber auch nur dann, wenn diese Neuen das Werk über den Lizenzgeber selbst erhalten. Erhalten sie es dagegen auf anderen Wegen, bei denen die Namensnennung nicht eingeschränkt wurde, bleibt es auch bei uneingeschränkten Nennungspflichten.

7. Abschnitt 3.a.4. Schutzregelung bei mehreren Bearbeitungsstufen (nicht bei ND- und SA-Lizenzvarianten)

Die CC-Lizenzvarianten BY und BY-NC enthalten in Abschnitt 3.a eine **162** zusätzliche Ziffer 4, die die sehr großzügig ausgestalteten Bearbeitungsregelungen dieser Lizenzvarianten dahingehend ausbalancieren soll, dass der Kern der Freigabe durch nachträgliche Überarbeitung des lizenzierten Materials nicht ohne Weiteres lizenzkonform aufgehoben werden können soll.

Bei den Lizenzvarianten BY-ND und BY-NC-ND ist die Weiternutzung bearbeiteter Materialien ohne Zusatzerlaubnis nicht möglich, stellt sich also das Problem solcher Aufhebungen schon gar nicht. Bei den Varianten BY-SA und BY-NC-SA sichert die Share-Alike-Klausel das Material gegen Aufhebungen in diesem Sinne ab. **163**

- 164 Bei den Varianten BY und BY-NC jedoch kann mittels Veränderungen am Material, die gerade so ausreichen, um ein Bearbeiterurheberrecht zu erlangen, neues und lizenzkonform weiterverbreitbares Material geschaffen werden, das seinerseits unter ganz anderen Bedingungen verfügbar gemacht wird, solchen, die in keiner Weise denen des Open-Content-Paradigmas entsprechen. Das soll – so die Idee hinter Ziffer 4 in Abschnitt 3.a – nicht so weit gehen, dass die Freigabeentscheidung hinsichtlich des Originalmaterials, das ja dauerhaft unter CC BY oder BY-NC nutzbar bleiben soll, faktisch aufgehoben wird.

8. Versionsgeschichte

- 165 Fassung der Klausel im Lizenzset **Version 1.0** (keine deutschsprachige Fassung verfügbar, Lizenztyp CC BY 1.0 Generic):

4. Restrictions. The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:

- a. You may distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work only under the terms of this License, and You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier for, this License with every copy or phonorecord of the Work You distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform. You may not offer or impose any terms on the Work that alter or restrict the terms of this License or the recipients' exercise of the rights granted hereunder. You may not sublicense the Work. You must keep intact all notices that refer to this License and to the disclaimer of warranties. You may not distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work with any technological measures that control access or use of the Work in a manner inconsistent with the terms of this License Agreement. The above applies to the Work as incorporated in a Collective Work, but this does not require the Collective Work apart from the Work itself to be made subject to the terms of this License. If You create a Collective Work, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Collective Work any reference to such Licensor or the Original Author, as requested. If You create a Derivative Work, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Derivative Work any reference to such Licensor or the Original Author, as requested.
- b. If you distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work or any Derivative Works or Collective Works, You must keep intact all copyright notices for the Work and give the Original Author credit reasonable to the medium or means You are utilizing by conveying the name (or pseudonym if applicable) of the Original Author if supplied; the title of the Work if supplied; in the case of a Derivative Work, a credit identifying the use of the Work in the Derivative Work (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author"). Such credit may be implemented in any reasonable manner; provided, however, that in

the case of a Derivative Work or Collective Work, at a minimum such credit will appear where any other comparable authorship credit appears and in a manner at least as prominent as such other comparable authorship credit.

Fassung der Klausel im Lizenzenset **Version 2.0** (Lizenztyp CC BY 2.0 de, auf 166 Deutsch portiert für das deutsche Recht):

4. Beschränkungen. Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3 erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, und Sie müssen stets eine Kopie oder die vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) dieser Lizenz beifügen, wenn Sie den Schutzgegenstand vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben. Sie dürfen keine Vertragsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch sie gewährten Rechte ändern oder beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Sie müssen alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Sie dürfen den Schutzgegenstand mit keinen technischen Schutzmaßnahmen versehen, die den Zugang oder den Gebrauch des Schutzgegenstandes in einer Weise kontrollieren, die mit den Bedingungen dieser Lizenz im Widerspruch stehen. Die genannten Beschränkungen gelten auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet; sie verlangen aber nicht, dass das Sammelwerk insgesamt zum Gegenstand dieser Lizenz gemacht wird. Wenn Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie - soweit dies praktikabel ist - auf die Mitteilung eines Lizenzgebers oder Urhebers hin aus dem Sammelwerk jeglichen Hinweis auf diesen Lizenzgeber oder diesen Urheber entfernen. Wenn Sie den Schutzgegenstand bearbeiten, müssen Sie – soweit dies praktikabel ist – auf die Aufforderung eines Rechtsinhabers hin von der Bearbeitung jeglichen Hinweis auf diesen Rechtsinhaber entfernen.
- b. Wenn Sie den Schutzgegenstand oder eine Bearbeitung oder ein Sammelwerk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, müssen Sie alle Urhebervermerke für den Schutzgegenstand unverändert lassen und die Urheberschaft oder Rechtsinhaberschaft in einer der von Ihnen vorgenommenen Nutzung angemessenen Form anerkennen, indem Sie den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Urhebers oder Rechteinhabers nennen, wenn dieser angegeben ist. Dies gilt auch für den Titel des Schutzgegenstandes, wenn dieser angegeben ist, sowie - in einem vernünftigerweise durchführbaren Umfang - für die mit dem Schutzgegenstand zu verbindende Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI), wie sie der Lizenzgeber angegeben hat, sofern dies geschehen ist, es sei denn, diese Internetadresse verweist nicht auf den Urhebervermerk oder die Lizenzinformationen zu dem Schutzgegenstand. Bei einer Bearbeitung ist ein Hinweis darauf aufzuführen, in welcher Form der Schutzgegenstand in die Bearbeitung eingegangen ist (z.B. „Französische Übersetzung des ... (Werk) durch ... (Urheber)“ oder „Das Drehbuch beruht auf dem Werk des ... (Urheber)“). Ein solcher Hinweis kann in jeder angemessenen Weise erfolgen, wobei jedoch bei einer Bearbeitung, einer Datenbank oder einem Sammelwerk der Hinweis zumindest an gleicher Stelle und in ebenso auffälliger Weise zu erfolgen hat wie vergleichbare Hinweise auf andere Rechtsinhaber.

- c. Obwohl die gemäß Ziffer 3 gewährten Nutzungsrechte in umfassender Weise ausgeübt werden dürfen, findet diese Erlaubnis ihre gesetzliche Grenze in den Persönlichkeitsrechten der Urheber und ausübenden Künstler, deren berechnigte geistige und persönliche Interessen bzw. deren Ansehen oder Ruf nicht dadurch gefährdet werden dürfen, dass ein Schutzgegenstand über das gesetzlich zulässige Maß hinaus beeinträchtigt wird.

167 Fassung der Klausel im Lizenzset **Version 2.5** (keine deutschsprachige Fassung verfügbar, Lizenztyp CC BY 2.5 Generic)

4. Restrictions. The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:

- a. You may distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work only under the terms of this License, and You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier for, this License with every copy or phonorecord of the Work You distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform. You may not offer or impose any terms on the Work that alter or restrict the terms of this License or the recipients' exercise of the rights granted hereunder. You may not sublicense the Work. You must keep intact all notices that refer to this License and to the disclaimer of warranties. You may not distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work with any technological measures that control access or use of the Work in a manner inconsistent with the terms of this License Agreement. The above applies to the Work as incorporated in a Collective Work, but this does not require the Collective Work apart from the Work itself to be made subject to the terms of this License. If You create a Collective Work, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Collective Work any credit as required by clause 4(b), as requested. If You create a Derivative Work, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Derivative Work any credit as required by clause 4(b), as requested.
- b. If you distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work or any Derivative Works or Collective Works, You must keep intact all copyright notices for the Work and provide, reasonable to the medium or means You are utilizing: (i) the name of the Original Author (or pseudonym, if applicable) if supplied, and/or (ii) if the Original Author and/or Licensor designate another party or parties (e.g. a sponsor institute, publishing entity, journal) for attribution in Licensor's copyright notice, terms of service or by other reasonable means, the name of such party or parties; the title of the Work if supplied; to the extent reasonably practicable, the Uniform Resource Identifier, if any, that Licensor specifies to be associated with the Work, unless such URI does not refer to the copyright notice or licensing information for the Work; and in the case of a Derivative Work, a credit identifying the use of the Work in the Derivative Work (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author"). Such credit may be implemented in any reasonable manner; provided, however, that in the case of a Derivative Work or Collective Work, at a minimum such credit will appear where any other comparable authorship credit appears and in a manner at least as prominent as such other comparable authorship credit.

Fassung der Klausel im Lizenzset **Version 3.0** (Lizenztyp CC BY 3.0 de, auf 168 Deutsch portiert für das deutsche Recht):

4. Bedingungen

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.b) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4.b) aufgezählten Hinweise entfernen.
- b. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie - soweit bekannt - Folgendes angeben:
 - i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) („Zuschreibungsempfänger“), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;
 - ii. den Titel des Inhaltes;
 - iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;
 - iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4.b) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung

mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

c. Die oben unter 4.a) und b) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen.

d. Persönlichkeitsrechte bleiben - soweit sie bestehen - von dieser Lizenz unberührt.

Fassung der Klausel im Lizenzenset **Version 4.0**:

a. Namensnennung.

1. Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie:
 - A. die folgenden Angaben beibehalten, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden:
 - i. die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist;
 - ii. einen Copyright-Vermerk;
 - iii. einen Hinweis auf die vorliegende Public License;
 - iv. einen Hinweis auf den Haftungsausschluss;
 - v. soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material;
 - B. angeben, falls Sie das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und
 - C. angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beifügen.
2. Sie dürfen die Bedingungen des Abschnitts 3(a)(1) in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie das lizenzierte Material weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URI oder Hyperlinks auf eine Quelle zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält.
3. Falls der Lizenzgeber es verlangt, müssen Sie die gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A) erforderlichen Informationen entfernen, soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.

Falls Sie selbst erstelltes abgewandeltes Material weitergeben, darf die von Ihnen gewählte Abwandlungslizenz nicht dazu führen, dass Empfänger des abgewandelten Materials die vorliegende Public License nicht einhalten können.

II. Abschnitt 3.b. Share Alike

HENDRIK SCHÖTTLE

Nur BY-SA und BY NC-SA

Deutsch:

BY-SA:	BY NC-SA:
<p>1. Share Alike Zusätzlich zu den Bedingungen in Abschnitt 3 (a) gelten die folgenden Bedingungen, falls Sie abgewandeltes Material weitergeben, welches Sie selbst erstellt haben.</p> <p>a. Die Abwandelungslizenz, die Sie vergeben, muss eine Creative-Commons-Lizenz der vorliegenden oder einer späteren Version mit den gleichen Lizenzelementen oder eine BY-SA-kompatible Lizenz sein.</p> <p>b. Sie müssen den Text oder einen URI oder Hyperlink auf die von Ihnen gewählte Abwandelungslizenz beifügen. Diese Bedingung dürfen Sie in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie abgewandeltes Material weitergeben.</p> <p>c. Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen anbieten oder das abgewandelte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der Rechte am abgewandelten Material eingeschränkt wird, die Sie unter der Abwandelungslizenz gewähren.</p>	<p>1. Share Alike Zusätzlich zu den Bedingungen in Abschnitt 3 (a) gelten die folgenden Bedingungen, falls Sie abgewandeltes Material weitergeben, welches Sie selbst erstellt haben.</p> <p>a. Die Abwandelungslizenz, die Sie vergeben, muss eine Creative-Commons-Lizenz der vorliegenden oder einer späteren Version mit den gleichen Lizenzelementen oder eine BY-NC-SA-kompatible Lizenz sein.</p> <p>b. Sie müssen den Text oder einen URI oder Hyperlink auf die von Ihnen gewählte Abwandelungslizenz beifügen. Diese Bedingung dürfen Sie in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie abgewandeltes Material weitergeben.</p> <p>c. Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen anbieten oder das abgewandelte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der Rechte am abgewandelten Material eingeschränkt wird, die Sie unter der Abwandelungslizenz gewähren.</p>

Englisch:

BY-SA:	BY NC-SA:
<p>1. ShareAlike. In addition to the conditions in Section 3(a), if You Share Adapted Material You produce, the following conditions also apply.</p> <p>a. The Adapter's License You apply must be a Creative Commons license with the same License Elements, this version or later, or a BY-SA Compatible License.</p> <p>b. You must include the text of, or the URI or hyperlink to, the Adapter's License You apply.</p>	<p>1. ShareAlike. In addition to the conditions in Section 3(a), if You Share Adapted Material You produce, the following conditions also apply.</p> <p>a. The Adapter's License You apply must be a Creative Commons license with the same License Elements, this version or later, or a BY-NC-SA Compatible License.</p> <p>b. You must include the text of, or the URI or hyperlink to, the Adapter's License You apply.</p>

Fortsetzung

BY-SA:	BY NC-SA:
<p>You may satisfy this condition in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share Adapted Material.</p> <p>c. You may not offer or impose any additional or different terms or conditions on, or apply any Effective Technological Measures to, Adapted Material that restrict exercise of the rights granted under the Adapter's License You apply.</p>	<p>You may satisfy this condition in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share Adapted Material.</p> <p>c. You may not offer or impose any additional or different terms or conditions on, or apply any Effective Technological Measures to, Adapted Material that restrict exercise of the rights granted under the Adapter's License You apply.</p>

Literatur: *Reto Mantz/LG Köln*, LG Köln: Nicht kommerzielle Nutzung unter Creative Commons-Lizenz, MMR, 478; *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20; *Nils Rauer/Diana Ettig*, Creative Commons & Co. Rechtliche Fragestellungen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, wrp 2015, 153; *Till Kreuzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen*, 2. Auflage 2016; *Meta contributors*, *Open Content – A Practical Guide to Using Creative Commons Licences/ The Creative Commons licencing scheme/de*, wikimedia, Meta wiki, 10.01.2022; *ShareAlike compatibility: FAL*, wiki.creativecommons, 21.10.2014; *Free Software Foundation*, Various Licenses and Comments about Them, GNU Operating System, 1. Dezember 2022; *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, Digitale Revolution des Urheberrechts durch CC-Lizenzen, MMR, 216; *Thomas Hoeren/Ulrich Sieber/Bernd Holznapel*, *Handbuch Multimedia-Recht*, 62. Ergänzungslieferung 2024. Ergänzungslieferung; *Frank Brauner/Anja Brauneck*, *Angemessene Vergütung von Urhebern und Künstlern*, 1. Auflage 2022.

1. Überblick

- 170 Abschnitt 3.b regelt das Lizenzmodul Share Alike-Attribut (SA). Danach ist sicherzustellen, dass „**abgewandeltes Material**“, wenn es weitergegeben wird, **ebenfalls unter der Lizenz CC BY-SA-4.0 oder einer kompatiblen Lizenz auslizenziert** wird.
- 171 Das Lizenzmodul Share Alike bringt damit einen **Copyleft-Effekt** mit sich, wie er auch von den GPL-Lizenzen bekannt ist.¹ Er soll sicherstellen, dass sogenanntes abgewandeltes Material, also Bearbeitungen des lizenzierten Materials ebenfalls unter der CC BY-SA-4.0 oder einer kompatiblen Lizenz weitergegeben werden und nicht etwa unter einer kostenpflichtigen Lizenz. Es wird also sichergestellt, dass nicht nur das lizenzierte Material frei unter der

¹ Also etwa der (A/L)GPL-2.0 und -3.0, vgl. *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20.

CC BY-SA-4.0 nutzbar bleibt, sondern dass auch davon abgeleitete Werke frei bleiben.²

2. BY SA

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Lizenzmoduls Share Alike ist 172 zunächst, dass der Lizenznehmer **abgewandeltes Material weitergibt**, welches er **selbst erstellt** hat. Fehlt es an einer Weitergabe wie in Abschnitt 1.k definiert, wird also das Material nicht der Öffentlichkeit bereitgestellt, greifen die Pflichten nicht. Die rein interne Verwendung ist nicht von der Bedingung Share Alike erfasst.³

Die Share Alike-Bedingung greift weiterhin nicht, wenn es sich zwar um 173 abgewandeltes Material handelt, dieses aber nicht vom Lizenznehmer selbst erstellt wurde. In diesem Fall ist nämlich schon der jeweilige Urheber des abgewandelten Materials selbst verpflichtet, das abgewandelte Material unter der CC BY-SA-4.0 bzw. einer kompatiblen Abwandelungslizenz weiterzugeben.

Nach Abschnitt 3.b S. 1 sollen zunächst die in Abschnitt 3.a geregelten 174 Bedingungen gelten. Zusätzlich müssen dann die nachfolgend genannten drei weiteren Bedingungen erfüllt werden.

a) *Abschnitt 3.b.1. Verwendung einer kompatiblen Abwandelungslizenz*

Zunächst ist eine **kompatible „Abwandelungslizenz“** zu verwenden. Diese 175 Verpflichtung ist unglücklich formuliert. Im Lizenztext heißt es lediglich: „Die Abwandelungslizenz, die Sie vergeben, muss eine Creative Commons-Lizenz [...] sein“. An keiner Stelle wird jedoch die Pflicht statuiert, dass überhaupt eine Abwandelungslizenz zu vergeben ist. Bei wörtlichem Verständnis der Regelung könnte man auch zu dem Ergebnis kommen, dass überhaupt keine Lizenz vergeben werden muss oder dass auch eine völlig andere Lizenz vergeben werden darf, solange dies keine Abwandelungslizenz ist. Es ließe sich durchaus argumentieren, dass insbesondere unter Zugrundelegung der Auslegungskriterien allgemeiner Geschäftsbedingungen die „verwenderfeind-

2 Nils Rauer/Diana Ettig, Creative Commons & Co. Rechtliche Fragestellungen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, wrp 2015, 153 (9).

3 Till Kreutzer, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 60.

lichste“ bzw. „kundenfreundlichste“ Interpretation der Regelung heranzuziehen ist, wonach nur dann, wenn überhaupt eine Abwandlungslizenz vergeben wird, deren Kompatibilität gegeben sein muss. Dafür spräche auch die Formulierung in Abschnitt 3.b.2, wonach es sich um eine vom Lizenznehmer „gewählte“ Abwandlungslizenz handeln muss.⁴ Rein teleologisch spricht allerdings einiges dafür, dass eine Weitergabe nur unter einer Abwandlungslizenz möglich ist, da ansonsten der eigentliche Zweck der Lizenz nicht erreicht würde. Auch andere Umstände des CC-Lizenzmodells, namentlich die von der Organisation Creative Commons verwendeten Piktogramme sowie die beim License Deed bzw. License Chooser verwendeten Formulierungen, legen ein solches Verständnis von Share Alike nahe.

176 Die Regelung lässt **drei Arten von Abwandlungslizenzen** zu:

1. Es wird die **Creative Commons-Lizenz** in der vorliegenden Version mit den gleichen Lizenzelementen gewählt, also die CC BY-SA 4.0. Die Verwendung einer Lizenz mit abweichenden Lizenzelementen, also beispielsweise einer CC BY-NC-SA 4.0, einer CC BY-ND 4.0 oder einer CC BY-NC-ND 4.0 ist nicht zulässig.⁵
2. Es wird eine **zukünftige Version der entsprechenden Lizenz** gewählt, also eine etwaige CC BY-SA 5.0 (zu den Lizenzversionen siehe Einl Rn. 32 ff.). Auch hier müssen exakt dieselben Lizenzelemente gewählt werden.
3. Es wird eine **kompatible Abwandlungslizenz** gewählt. Diese ist in Abschnitt 1.c definiert. Dort wird allerdings lediglich auf die URL creativecommons.org/compatiblelicenses verwiesen. Es ist also in der Hand der Organisation Creative Commons, diese Liste anzupassen und dort Lizenzen zu streichen oder hinzuzufügen.

177 Kompatible Abwandlungslizenzen sind auf der vorgenannten Webseite unter creativecommons.org/compatiblelicenses definiert. Genannt werden dort die **Free Art License 1.3** (Licence Art Libre, LAL-1.3) und die **GPL-3.0**. Auch hier wäre mit Blick auf die Auslegungskriterien allgemeiner Geschäftsbedingungen eine klarere Darstellung hilfreich, denn die Zugehörigkeit der vorgenannten Lizenzen zu den kompatiblen Abwandlungslizenzen ergibt sich allein aus

4 Deutlicher wäre jedenfalls eine Formulierung gewesen, wie „sie dürfen das abgewandelte Material ausschließlich unter einer Abwandlungslizenz weitergeben, welche [...]“.

5 *Meta contributors*, Open Content – A Practical Guide to Using Creative Commons Licences/ The Creative Commons licencing scheme/de, wikimedia, Meta wiki, 2022.

einer tieferen Einrückung zweier Gliederungspunkte.⁶ Ebenfalls **Interpretationsspielraum** lässt die Art der Darstellung der Free Art License. Sie wird zunächst im Fettdruck ohne Versionsnummer als „Free Art License“ genannt. Im darauffolgenden Text wird davon gesprochen, dass die „Free Art license 1.3“ eine kompatible Abwandlungslizenz sein soll – anders als bei dem darauffolgenden Eintrag der GPL-3.0, wo sich die Versionsnummer sowohl in der fett gedruckten als auch in der darauffolgenden Aufzählung findet. **Offen** ist weiterhin, **welche Sprachfassung** der LAL-1.3 unter die Kompatibilitätsregelung fallen soll. Auf der etwas unübersichtlichen Seite des License Steward⁷ finden sich insgesamt fünf Sprachfassungen der LAL-1.3, die allerdings inhaltlich nicht alle miteinander übereinstimmen.⁸ Auf der Website von Creative Commons wird lediglich erwähnt, dass als **Referenztext die englischsprachige Fassung** verwendet wurde.⁹ Dies muss zwar nicht bedeuten, dass andere Sprachfassungen ausgeschlossen sind. Angesichts der inhaltlichen Abweichungen voneinander wird man jedoch auf der sicheren Seite sein, wenn man sich auf die englischsprachige Fassung beschränkt.

Im Ergebnis dürfte sich die Kompatibilität damit auf LAL in der Version 1.3 178 und die GPL-3.0 beschränken, da nur diese Lizenzen im Volltext genannt werden. Bei der LAL-1.3 wird auf jeden Fall die englischsprachige Textfassung umfasst sein, möglicherweise jedoch auch weitere Sprachfassungen.

Unter creativecommons.org/compatiblelicenses wird zudem richtigerweise 179 angemerkt, dass nur eine Aussage zur **Kompatibilität zur CC BY-SA 4.0 mit der GPL-3.0** in eine Richtung getroffen wird. Denn der Lizenznehmer kann zwar seine Beiträge zu einem CC BY-SA 4.0-lizenzierten Werk unter der GPL-3.0 weitergeben. Allerdings kann Creative Commons keine Aussage dazu treffen, ob es zulässig ist, Beiträge zu GPL-3.0-lizenzierten Projekten unter der

6 Zumind est ein kurzer Einschub wie „those are“ oder ein Doppelpunkt am Ende des dritten Gliederungspunktes würde das Risiko einer Fehlinterpretation verringern.

7 Die angeblich führende französische Sprachfassung ist nur unter <https://artlibre.org/> verfügbar. Klickt man auf die in der Kopfzeile enthaltenen Links zu weiteren Sprachfassungen, fehlt dort der Link zurück auf die französische Sprachfassung der Version 1.3. Wer nur nach der englischen Fassung der LAL-1.3 sucht und direkt auf der Seite mit dem englischsprachigen Text landet, übersieht daher möglicherweise, dass es auch eine französische Sprachfassung gibt.

8 So fällt nach einem groben Vergleich auf, dass in Abschnitt 11 der deutschen und englischsprachigen Fassung eine Aufzählung mit fünf Punkten enthalten ist, in der französischsprachigen Fassung hingegen sechs Punkte zu finden sind.

9 ShareAlike compatibility: FAL, [wiki.creativecommons](https://wiki.creativecommons.org/), 2014.

CC BY-SA 4.0 weiterzugeben.¹⁰ Der Wortlaut der GPL-3.0 enthält jedenfalls keine explizite Kompatibilitätsregelung hierzu. Soweit die GPL-3.0 dergestalt ausgelegt werden könnte, obliegt die Interpretationshoheit allerdings grundsätzlich den an einem konkreten Lizenzvertrag Beteiligten – in erster Linie also dem Lizenzgeber der GPL-3.0-lizenzierten Komponente. Äußert sich dieser ausdrücklich dahingehend, dass eine Kompatibilität gegeben sei und ließe sich eine solche Kompatibilität aus dem Wortlaut der GPL-3.0 herleiten, dürfte von einer solchen Kompatibilität auszugehen sein.

- 180 Allerdings ist nach **Aussage der Free Software Foundation**, der License Steward der GPL-3.0, die CC BY-SA 4.0 nicht mit der GPL-3.0 kompatibel.¹¹ Die Free Software Foundation weist zudem darauf hin, dass nach Ziffer 14 Abs. 3 der GPL-3.0 ein **Proxy** bestimmt werden kann, **der** in Bezug auf spätere Versionen der GPL **eigene Kompatibilitätsentscheidungen treffen kann**. So wäre es beispielsweise möglich, die Organisation Creative Commons als solchen Proxy zu bestimmen, um dieser die Möglichkeit zu geben, auch zukünftige Versionen der GPL als für kompatibel mit der Ausgangslizenz zu erklären.¹² Theoretisch ginge auch hier die Interpretationshoheit noch weiter: Ließe zumindest der Wortlaut der GPL-3.0 eine Kompatibilität mit der CC BY-SA 4.0 zu, könnte die Organisation Creative Commons, beziehungsweise ein Lizenzgeber, der sich der GPL-3.0 als einer zur CC BY-SA 4.0 kompatiblen Lizenz bedient, klarstellen, dass eine solche Kompatibilität gegeben sein soll. Dies gälte selbstverständlich nur in Bezug auf das jeweils konkret lizenzierte Werk und nicht als allgemeine Aussage zur Kompatibilität der beiden Lizenzen zueinander.
- 181 Auch für die LAL-1.3 kann nichts anderes gelten. Auch hier kann die **Kompatibilitätsregelung lediglich in eine Richtung** gelten. Zwar ist in der LAL-1.3 eine Kompatibilitätsregelung angelegt. Die endgültige Frage, ob die Lizenz CC BY-SA 4.0 hierzu kompatibel ist, können, wie ausgeführt, nur die am konkreten Vertragsverhältnis beteiligten Parteien beantworten. Daher sollte

10 Formuliert wird dies etwas weitergehend dergestalt, dass eine Kompatibilität nur in eine Richtung gegeben sei. Streng genommen kann die Creative Commons jedoch keine Aussage zu der Frage treffen, ob ein Lizenzgeber eines GPL-3.0-lizenzierten Werkes von der Kompatibilität der GPL-3.0 zur CC BY-SA 4.0 in die andere Richtung ausgeht, wenn eine solche Interpretation zumindest vom Wortlaut der GPL-3.0 gedeckt wäre.

11 *Free Software Foundation*, Various Licenses and Comments about Them, GNU Operating System, 2022.

12 Siehe auch hier: *Free Software Foundation*, Various Licenses and Comments about Them, GNU Operating System, 2022.

zunächst davon ausgegangen werden, dass auch zur LAL-1.3 die Kompatibilitätsregelungen nur die Umlizenzierung des CC BY-SA 4.0-lizenzierten Werks unter der LAL-1.3 erlauben und nicht umgekehrt.

Letztlich ist bei sämtlichen Kompatibilitätsfragen zu berücksichtigen, dass 182 sich kaum allgemeingültige Aussagen zur Vereinbarkeit von Lizenzregelungen treffen lassen, wenn diese Lizenzregelungen **Auslegungsspielraum** bieten und nicht derart eindeutig sind, dass Kompatibilitäten unzweifelhaft ausscheiden. Denn bei den Lizenzen handelt es sich nicht um Gesetze, die etwa durch den License Steward als Gesetzgebungsorgan verbindlich ausgelegt werden können, sondern um Musterverträge, bei denen es auf die konkrete Verwendung und **die am konkreten Vertragsverhältnis beteiligten Personen** ankommt. Deren Verständnis zählt in erster Linie und erst in zweiter Reihe kann auf Aussagen der License Stewards zurückgegriffen werden.

b) Abschnitt 3.b.2. Verweis auf die Abwandlungslizenz

Abschnitt 3.b.2 verlangt einen **Verweis auf die Abwandlungslizenz**. Dieser 183 muss **entweder** in Form der Wiedergabe des **vollständigen Lizenztextes**, des Verweises auf einen URI oder in Form eines **Hyperlinks** erfolgen. Zudem wird, wie auch in Abschnitt 3.a.1.c und 3.a.2 angegeben, klargestellt, dass diese Pflicht in jeder „angemessenen Form“ erfüllt werden darf und vom Medium, Mittel und Kontext abhängt. Insoweit sei auf die vorstehende Kommentierung verwiesen.

c) Abschnitt 3.b.3. Keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen

Abschnitt 3.b.3 verbietet es, zusätzliche oder abweichende Bedingungen 184 anzubieten oder das abgewandelte Material mit solchen zu belegen, sowie wirksame technische Maßnahmen anzuwenden, wenn dies die Ausübung der Rechte am abgewandelten Material einschränkt. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in Abschnitt 2.a.5.c. Insoweit sei auf die dortige Kommentierung verwiesen.

d) Generelle Wirksamkeit der Klausel

In der Literatur wird auf den Effekt des **Erschöpfungsgrundsatzes** auf CC-li- 185 zensierte Software hingewiesen. Nach dem Erschöpfungsgrundsatz kann

einmal mit Zustimmung des Rechtsinhabers im EWR in den Verkehr gebrachte Software nicht mehr zum Gegenstand lizenzvertraglicher Beschränkungen gemacht werden.¹³ Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Beschränkungen und Pflichten der CCPL mit Eingreifen des Erschöpfungsgrundsatzes unbeachtlich wären. Allerdings greift der Erschöpfungsgrundsatz nur in Bezug auf das konkrete Vervielfältigungsstück und setzt die Löschung desselben beim Veräußerer voraus. Die Erstellung weiterer Kopien des Vervielfältigungsstücks ist nicht vom Erschöpfungsgrundsatz gedeckt.¹⁴ Es wäre also nicht zulässig, beispielsweise ein CC-lizenziertes Werk zu vervielfältigen und sich dann bezüglich der Vervielfältigungen auf den Erschöpfungsgrundsatz zu berufen. In der Praxis ist der tatsächliche Anwendungsbereich des Erschöpfungsgrundsatzes in Bezug auf CC-Lizenzen daher schmal.¹⁵

- 186 Weiter wird diskutiert, ob das Attribut Share Alike aus AGB-rechtlicher Sicht unwirksam ist, insbesondere mit Blick auf seine Einordnung als möglicherweise **überraschende Klausel**¹⁶ bzw. als **unangemessene Benachteiligung**.¹⁷ An einem Überraschungsmoment dürfte es allerdings schon deshalb fehlen, weil sich das Attribut prominent im Namen der Lizenz selbst wiederfindet. Auch sind derartige Lizenzen nicht mehr so selten anzutreffen, wie dies vielleicht vor zehn oder zwanzig Jahren der Fall gewesen sein mag. Der Copyleft-Effekt der GPL ist eines der wichtigsten Prinzipien der Open-Source-Community, um sicherzustellen, dass entsprechend lizenzierte Werke frei bleiben. Auch wenn man vermutlich nicht davon ausgehen kann, dass dieses Prinzip sämtlichen Anwendern und Nutzern geläufig und im Detail bekannt ist, wird man es heutzutage kaum noch überraschend nennen können (siehe Abschnitt VorCCPL Rn. 16 ff.).
- 187 Zudem wird man nicht vom Vorliegen einer unangemessenen Benachteiligung ausgehen können. Die Verpflichtung, entsprechend lizenzierte Werke

13 Vgl. § 17 Abs. 2 UrhG.

14 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, Digitale Revolution des Urheberrechts durch CC-Lizenzen, MMR, 216.

15 Dort, wo der Erschöpfungsgrundsatz allerdings greift, räumt ihm Abschnitt 2.a.2 Vorrang vor den Regelungen der CC BY-SA 4.0 ein.

16 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, Digitale Revolution des Urheberrechts durch CC-Lizenzen, MMR, 216.

17 *Jörg Alexander Paul*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 62. Ergänzungslieferung, Teil 7.4 Rn. 133.

unter denselben Lizenzbedingungen weiterzugeben, unter welchen man die Werke erhalten hat, kann durchaus als der Preis für ihre Nutzung angesehen werden, die im Übrigen nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängt. Es ist eben ein zentrales Open-Source- und Open-Content-Prinzip, sicherzustellen, dass Werke auch zukünftig frei bleiben – und eben diesem Prinzip dient auch das Attribut Share Alike.¹⁸

3. BY NC-SA

Die Share Alike-Regelung der CC BY-NC-SA 4.0 ist vom Wortlaut her identisch 188 mit der entsprechenden Regelung der BY-SA 4.0, weshalb die vorstehenden Ausführungen zur BY-SA grundsätzlich auch hier gelten. Die einzige Abweichung findet sich in Abschnitt 3.b.1, wonach die kompatiblen Abwandlungslizenzen mit der CC BY-NC-SA 4.0 kompatibel sein müssen. Im Ergebnis kann also abgewandeltes Material ebenfalls nur für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden; die Vervielfältigung und Weitergabe des abgewandelten Materials ist nur unter einer Abwandlungslizenz zulässig.¹⁹

Nach Abschnitt 3(b)(1) **zulässige Abwandlungslizenzen** sind: 189

1. Die CC BY-NC-SA 4.0.
2. Eine etwaige **zukünftige Version** der entsprechenden Lizenz.
3. Die in Abschnitt 1.c definierten **kompatiblen Abwandlungslizenzen**, welche unter creativecommons.org/compatiblelicenses genannt werden. Derzeit werden allerdings **keine** zur CC BY-NC-SA 4.0 kompatiblen Lizenzen aufgeführt. Damit scheidet diese Option momentan praktisch aus. Creative Commons behält sich allerdings vor, zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Lizenzen aufzunehmen.

18 So auch LG München I, Urt. v. 19.05.2004, 21 O 6123/04.; vgl. auch *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, Digitale Revolution des Urheberrechts durch CC-Lizenzen, MMR, 216.

19 *Frank Brauner/Anja Brauneck*, (Hrsg.), 1. Auflage 2022.

Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte

HENDRIK SCHÖTTLE

Deutsch (ohne BY NC-SA und BY NC-ND):

BY:	BY-SA:	BY-ND:	BY-NC:
<p>Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte</p> <p>Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:</p> <p>a. es sei klargestellt, dass Abschnitt <u>2(a)</u> (1) Ihnen das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben;</p> <p>b. sofern Sie alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, dann gilt die Datenbank, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandeltes Material; und</p> <p>c. Sie müssen die Bedingungen des Abschnitts <u>3(a)</u> einhalten, wenn sie alle Datenbankinhalte</p>	<p>Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte</p> <p>Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:</p> <p>a. es sei klargestellt, dass Abschnitt <u>2(a)</u> (1) Ihnen das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben;</p> <p>b. sofern Sie alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, dann gilt die Datenbank, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandeltes Material, insbesondere in Bezug auf Abschnitt <u>3(b)</u>; und</p> <p>c. Sie müssen die Bedingungen des Abschnitts <u>3(a)</u> einhalten, wenn sie alle</p>	<p>Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte</p> <p>Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:</p> <p>a. es sei klargestellt, dass Abschnitt <u>2(a)</u> (1) Ihnen das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben, solange Sie abgewandeltes Material nicht weitergeben;</p> <p>b. sofern Sie alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, dann gilt die Datenbank, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandeltes Material; und</p> <p>c. Sie müssen die Bedingungen des Abschnitts <u>3(a)</u> ein-</p>	<p>Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte</p> <p>Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:</p> <p>a. es sei klargestellt, dass Abschnitt <u>2(a)</u> (1) Ihnen lediglich zu nicht kommerziellen Zwecken das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben;</p> <p>b. sofern Sie alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, dann gilt die Datenbank, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandeltes Material; und</p> <p>c. Sie müssen die Bedingungen des Abschnitts <u>3(a)</u> einhalten, wenn sie alle</p>

Fortsetzung

BY:	BY-SA:	BY-ND:	BY-NC:
oder wesentliche Teile davon weitergeben.	Datenbankinhalte oder wesentliche Teile davon weitergeben.	halten, wenn sie alle Datenbankinhalte [sic!] oder wesentliche Teile davon weitergeben.	Datenbankinhalte oder wesentliche Teile davon weitergeben.
Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten.	Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten.	Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten.	Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten.

Englisch:

BY:	BY-SA:	BY-ND:	BY-NC:
<p>Section 4 – Sui Generis Database Rights. Where the Licensed Rights include Sui Generis Database Rights that apply to Your use of the Licensed Material:</p> <p>a. for the avoidance of doubt, Section 2(a)(1) grants You the right to extract, reuse, reproduce, and share all or a substantial portion of the contents of the database;</p> <p>b. if You include all or a substantial portion of the database contents in a database in which You have Sui Generis Database Rights, then the database in which You have Sui Generis Database Rights (but</p>	<p>Section 4 – Sui Generis Database Rights. Where the Licensed Rights include Sui Generis Database Rights that apply to Your use of the Licensed Material:</p> <p>a. for the avoidance of doubt, Section 2(a)(1) grants You the right to extract, reuse, reproduce, and share all or a substantial portion of the contents of the database;</p> <p>b. if You include all or a substantial portion of the database contents in a database in which You have Sui Generis Database Rights, then the database in which You have Sui Generis Database Rights (but</p>	<p>Section 4 – Sui Generis Database Rights. Where the Licensed Rights include Sui Generis Database Rights that apply to Your use of the Licensed Material:</p> <p>a. for the avoidance of doubt, Section 2(a)(1) grants You the right to extract, reuse, reproduce, and share all or a substantial portion of the contents of the database, provided You do not Share Adapted Material;</p> <p>b. if You include all or a substantial portion of the database contents in a database in which You have Sui Generis Database Rights, then the database in which</p>	<p>Section 4 – Sui Generis Database Rights. Where the Licensed Rights include Sui Generis Database Rights that apply to Your use of the Licensed Material:</p> <p>a. for the avoidance of doubt, Section 2(a)(1) grants You the right to extract, reuse, reproduce, and share all or a substantial portion of the contents of the database for Non-Commercial purposes only;</p> <p>b. if You include all or a substantial portion of the database contents in a database in which You have Sui Generis Database Rights, then the database in which</p>

Fortsetzung

BY:	BY-SA:	BY-ND:	BY-NC:
not its individual contents) is Adapted Material; and c. You must comply with the conditions in Section 3(a) if You share all or a substantial portion of the contents of the database.	not its individual contents) is Adapted Material, including for purposes of Section 3(b) ; and c. You must comply with the conditions in Section 3(a) if You share all or a substantial portion of the contents of the database.	You have Sui Generis Database Rights (but not its individual contents) is Adapted Material; and c. You must comply with the conditions in Section 3(a) if You share all or a substantial portion of the contents of the database.	You have Sui Generis Database Rights (but not its individual contents) is Adapted Material; and c. You must comply with the conditions in Section 3(a) if You share all or a substantial portion of the contents of the database.
For the avoidance of doubt, this Section 4 supplements and does not replace Your obligations under this Public License where the Licensed Rights include other Copyright and Similar Rights.	For the avoidance of doubt, this Section 4 supplements and does not replace Your obligations under this Public License where the Licensed Rights include other Copyright and Similar Rights.	For the avoidance of doubt, this Section 4 supplements and does not replace Your obligations under this Public License where the Licensed Rights include other Copyright and Similar Rights.	For the avoidance of doubt, this Section 4 supplements and does not replace Your obligations under this Public License where the Licensed Rights include other Copyright and Similar Rights.

Literatur: Deutsche CC-FAQ, 5. Datenbanken, Daten und KI, <https://perma.cc/DN47-6X53>; Englische CC-FAQ, <https://perma.cc/C5XU-VLMV>; *Simone Aliprandi*, Open licensing and databases, Vol. No. 1 2012; *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016; Frequently asked questions about data and CC licences, <https://perma.cc/EYS2-VC4T>; *Julian Große-Ophoff/Hendrik Risthaus*, Das sui-generis-Recht für Datenbanken von öffentlichen Stellen im Lichte der neueren Rechtsprechung und europäischen Datengesetzgebung, GRUR 2022, 1649; *Andreas Wiebe*, Schutz von Maschinendaten durch das sui-generis-Schutzrecht für Datenbanken, GRUR 2017, 228.

- 1 Abschnitt 4 regelt den **Anwendungsbereich der Lizenz in Bezug auf Datenbanken**. Buchst. a stellt klar, in welchem Umfang das Recht an der gesamten Datenbank und wesentlicher Teile davon eingeräumt wird. Buchst. b regelt, wann eine Datenbank als abgewandeltes Material gilt. Buchst. c schließlich stellt klar, dass alle Bedingungen des Abschnitts 3.a eingehalten werden müssen, wenn die gesamte Datenbank oder wesentliche Teile davon weitergegeben werden. Die **Version 4.0 der CCPL enthält** damit – anders als ihre Vorgängerversionen – **erstmalig Regelungen zu Sui-generis-Datenbanken**.

I. Versionsgeschichte

In den **älteren, nicht-portierten** Fassungen der CCPL finden sich **keine** **expliziten Regelungen zu Datenbanken**. Eine **Ausnahme** machen allerdings die **portierten**, insbesondere Europäischen Fassungen, in welche Regelungen zum Umgang mit Datenbanken aufgenommen wurden, siehe etwa die portierte, deutsche Fassung der CCPL in der Version 3.0; dort werden Datenbanken **explizit** von jeglichem Schutz **ausgeklammert**, der Lizenzgeber verzichtet auf sämtliche, sich aus einem möglichen Datenbankschutz ergebende Rechte.¹ Diese Regelung war in der Praxis jedoch nur von beschränktem Nutzen: Zum einen galten mit dem Rechtsverzicht auch die aus der Lizenz ergebenden Einschränkungen in diesem Fall nicht für Datenbanken. Zum anderen ließe sich diskutieren, ob und in welchem Umfang der Lizenzgeber überhaupt Nutzungsrechte an entsprechenden Inhalten einräumt.² Dies ist allerdings unter der CCPL in der Version 4.0 anders.

Grund für die ursprünglich fehlenden Regelungen zu Datenbanken in den **Lizenzen bis zur Version 3.0** war, dass sich die ursprünglichen CC-Lizenzen am US-amerikanischen Recht orientierten. In den USA genießen Datenbanken jedoch keinen Urheberrechtsschutz, weshalb entsprechende Regelungen fehlten. Durch die zunehmende Verbreitung der CC-Lizenzen in Europa entstand die Notwendigkeit, mit Blick auf den europäischen Schutz von Datenbanken entsprechende Regelungen aufzunehmen.³ Deshalb wurden in die Version 3.0 der CCPL Regelungen zu Datenbanken in für die EU-Länder portierten Fassungen aufgenommen.

Mit Version 4.0 der CC-Lizenzen werden nun auch Datenbanken im Lizenz-**text** geregelt – jedoch anders als in der vorgenannten CC BY-SA 3.0 DE.

Beim Datenbankschutz ist zunächst **zwischen Datenbankwerken** (§ 4 Abs. 2 **UrhG**) und **Datenbanken** (§ 87a ff. **UrhG**) zu unterscheiden. Bei Datenbank-

¹ Vgl. etwa Abschnitt 3. Abs. 2 S. 4 CC BY-SA 3.0 DE.

² Schließlich wird lediglich auf die Rechte verzichtet, die sich aus dem Datenbankschutz ergeben. Daraus mag man allenfalls implizit eine entsprechende Rechtseinräumung herauslesen. Zumindes mit Blick auf das im europäischen Raum nicht bekannte Konzept der Public Domain, welches offenbar die Blaupause für die entsprechende Regelung war, wäre eine entsprechende Klarstellung sicherlich hilfreich gewesen, dass damit jedermann ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Vgl. *Till Kreuzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen*, 2. Auflage 2016, 66, Fn. 47.

³ *Simone Aliprandi*, *Open licensing and databases*, Vol. No. 1 2012, 12.

werken steht der kreative Akt der Schöpfung des Datenbankwerks im Vordergrund, bei welchem aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente ein urheberrechtlicher Schutz erreicht wird. Das Datenbankwerk ist letztlich ein Spezialfall der in § 4 Abs. 1 geregelten Sammlung. Ein „klassischer“ Fall eines Datenbankwerks ist beispielsweise eine Liste von Gedichten in digitaler Form, die individuell zusammengestellt wurde.⁴ Bei der Datenbank im Sinne von § 87a ff. UrhG hingegen steht nicht die Anordnung oder Gestaltung der Datenbank im Vordergrund; Grund für den Schutz ist vielmehr eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition für die Erstellung der Datenbank.⁵

- 6 Die Regelungen der CCPL in der Version 4.0 beschränken sich aufgrund des Verweises auf die Europäische Datenbankrichtlinie in Abschnitt 1.j auf Datenbanken im letztgenannten Sinne. Lediglich an solchen Datenbanken bestehende Rechte, sogenannte **Sui-generis-Datenbankrechte**, werden in der CCPL in der Version 4.0 geregelt. Die Version 4.0 der Lizenz kennt zudem keine portierten Fassungen mehr. Ziel der Neufassung der Version 4.0 war es nämlich auch, die Lizenzen „stärker auf die weltweite Nutzung und die Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtsordnungen“ anzupassen,⁶ um so lokalisierte Lizenzfassungen zu vermeiden (siehe hierzu Einl. Rn. 47 ff.).

II. Anwendungsbereich

- 7 Satz 1 des Abschnitts 4 der CCPL regelt zunächst, dass die nachfolgenden Regelungen der Buchstaben (a) bis (c) Anwendung finden sollen, wenn sich unter den lizenzierten Rechten Sui-generis-Datenbankrechte befinden. Abs. 2 des Abschnitts 4 stellt klar, dass diese Regelungen die Verpflichtungen aus der Lizenz nur ergänzen und nicht ersetzen sollen, soweit die lizenzierten Rechte anderer schutzfähige Rechte enthalten.
- 8 Der Anwendungsbereich **beschränkt sich** zum einen **auf Sui-generis-Datenbankrechte**, die in Abschnitt 1.m definiert sind. Dies sind im Wesentlichen Rechte, welche sich aus der EU-Datenbankrichtlinie beziehungsweise entsprechenden Regelungen in anderen Rechtsordnungen ergeben.

4 Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Auflage 2018, § 4 UrhG, Rn. 38; BGH, Urt. v. 24.05.2007, I ZR 130/04.

5 Siehe dazu auch die deutschen CC-FAQ: <https://perma.cc/DN47-6X53>.

6 Deutsche CC-FAQ, <https://perma.cc/DN47-6X53>.

Zum anderen ist es nach allen drei Regelungen der Buchstaben a bis c **9** erforderlich, dass es entweder um die **Datenbank insgesamt oder aber wesentliche Teile** davon geht. Die einzelnen Datensätze selbst sind nicht Regelungsgegenstand des Abschnitts 4. Auch hier orientiert sich die CCPL am Wortlaut der EU-Datenbankrichtlinie, welche ebenfalls von „wesentlichen Teilen“ der Datenbank spricht. Nur soweit also ein Datenbankschutz nach der EU-Datenbankrichtlinie beziehungsweise nach anderen, im Wesentlichen funktionsgleichen Regelungen besteht, soll auch der Anwendungsbereich von Abschnitt 4 der CCPL greifen.

Damit bleibt die Frage offen, was bezüglich **einzelner Datensätze** gilt. Hierzu **10** trifft Abschnitt 4 offensichtlich keine Regelung.

Nun ließe sich vertreten, dass die Regelungen von Abschnitt 4 zusätzlich zu **11** den allgemeinen Regelungen gelten, die dann bezüglich einzelner Datensätze gelten. Bei einem solchen Verständnis wäre allerdings die Regelung in Abschnitt 4.c überflüssig, da sich die Anwendbarkeit der Regelungen in Abschnitt 3.a bereits aus Abschnitt 3.a selbst ergäben. Anders gesagt: Wenn einzelne Datensätze nur unter den Bedingungen von Abschnitt 3.a verwendet werden dürfen, gilt dies per se auch für die gesamte Datenbank – eine spezielle Regelung in Abschnitt 4 wäre dann überflüssig.

Neben der vorgenannten Auffassung könnte auch argumentiert werden, dass **12** Abschnitt 4 die allgemeinen Regelungen verdrängt, so dass überhaupt nur eine Weitergabe der gesamten Datenbank oder wesentlicher Teile davon zulässig wäre, nicht jedoch die einzelner Datensätze. Auch eine solche Auslegung ergibt jedoch keinen Sinn, da in diesem Fall kein praktikabler Umgang mit der Datenbank möglich wäre. Gerade die Nutzung und gegebenenfalls weitere Verarbeitung oder Weitergabe einzelner Datenelemente ist ja ein typisches Anwendungsszenario. Auch ein solches Verständnis dürfte nicht gewollt sein.

Letztlich scheint die Organisation Creative Commons davon auszugehen, dass **13** im Fall der Anwendbarkeit von Sui-generis-Datenbankrechten die Regelungen der CCPL lediglich dann gelten, wenn der Anwendungsbereich der Sui-Generis-Datenbankrechte eröffnet ist, dass im Übrigen jedoch ein Umgang mit Datenbanken und auch einzelnen Datensätzen unbeschränkt möglich ist, soweit der Anwendungsbereich der EU-Datenbankrichtlinie oder vergleichbarer Regelungen nicht greift. So führt die Organisation Creative Commons in den FAQ wie folgt aus:

„It is important to remember that Sui Generis Database Rights exist in only a few countries outside the European Union, such as Korea and Mexico. Generally, if you are using a CC-licensed database in a location where those rights do not exist, you do not have to comply with license restrictions or conditions unless copyright (or some other licensed right) is implicated.“⁷

- 14 Dies entspricht auch dem allgemeinen Prinzip im deutschen Urheberrecht, dass durch vertragliche Vereinbarungen – wie denen der CC-Lizenzen – keine neuen Beschränkungen der Nutzung oder gar neue Schutzrechte geschaffen werden können.
- 15 Ist der Regelungsbereich der Sui-generis-Datenbankrechte nicht eröffnet, kommt es allein auf Abschnitt 3 an. Scheitert also die Schutzfähigkeit der Datenbank daran, dass in dem jeweiligen Land überhaupt kein Sui-generis-Datenbankschutz existiert oder daran, dass lediglich unwesentliche Teile der Datenbank betroffen sind, ist auf Abschnitt 3 abzustellen.
- 16 Ist der einzelne Datensatz urheberrechtlich geschützt, etwa weil es sich seinerseits um ein urheberrechtliches Werk, etwa einen längeren Text, welcher die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht oder um ein Bild oder ein anderes urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, greifen die Pflichten von Abschnitt 3 entsprechend für den einzelnen Datensatz.
- 17 Die Frage, ob die Regelungen der CCPL auch dann gelten, wenn der einzelne Datensatz urheberrechtlich nicht geschützt ist, ist in der Lizenz nicht explizit geregelt. Zwar spricht die Definition in Abschnitt 1.h von einem „Werk der Literatur oder Kunst“ so wie von Datenbanken als Gegenstand des lizenzierten Materials. Gleichzeitig wird aber auch ein „sonstiges Material“ genannt, was unter die Definition fallen können soll. Die Definition beschränkt sich also nicht auf urheberrechtlich schutzfähige Materialien, sondern enthält mit dem „sonstigen Material“ eine Öffnungsklausel, bei der es zumindest nicht explizit auf einen urheberrechtlichen Schutz ankommt. Anders ist dies in der Definition des „abgewandelten Materials“ in Abschnitt 1.a. Dort muss das Material „durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt“ sein. Abschnitt 4.b regelt zwar, dass bei Übernahme der Datenbank oder wesentlicher Teile davon in eine eigene Datenbank die eigene Datenbank als abgewandeltes Material gelten soll. Dies lässt allerdings die Frage unbeantwortet, was bei der unveränderten Verwendung einzelner Datensätze ohne eine solche Übernahme gilt. Letztlich stellt sich also die Frage, ob in den Fällen, in denen einzelne

7 Frequently asked questions about data and CC licences, <https://perma.cc/D4QV-PVCZ>.

Datensätze urheberrechtlich nicht schutzfähig sind, die Anwendbarkeit der Beschränkungen aber auch der Rechte aus der CCPL auf vertraglicher Ebene durch die Anwendung der CCPL ungeachtet der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit realisiert werden soll oder ob die CCPL in diesem Fall schlichtweg unanwendbar ist.

Das deutsche Chapter von Creative Commons scheint letzteren Fall anzunehmen, also im Fall der fehlenden urheberrechtlichen Schutzfähigkeit nicht von einer Anwendbarkeit der CCPL auszugehen. Zumindest führt es in seinen FAQ diesbezüglich aus:

„Ohne weitere Erklärung können also bei der CC-Lizenzierung der Datenbank auch die einzelnen Elemente gemäß der Lizenz genutzt werden (**die Elemente einer Datenbank fallen aber natürlich nur unter die Lizenzbedingungen, sofern sie überhaupt nach dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten geschützt sind [...]**).“⁸

Dies deckt sich auch mit Abschnitt 8.a der CCPL, wonach die CCPL nicht dergestalt ausgelegt werden soll, dass Nutzungen erfasst werden sollen, die ohne eine Erlaubnis aus der CCPL zulässig sind. Im Ergebnis wird also davon auszugehen sein, dass das Erfordernis der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit, welches die strengere Definition des abgewandelten Materials in Abschnitt 1.a voraussetzt, auch im Fall eines Werks insgesamt Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Regelungen der CCPL ist. Auch dann, wenn es sich bei einzelnen Datensätzen nicht um „abgewandeltes Material“ handelt, wird also davon auszugehen sein, dass die **Pflichten und Rechte der CCPL nur dann greifen, wenn der einzelne Datensatz urheberrechtlichen Schutz genießt**. Handelt es sich hingegen bei den einzelnen Datensätzen um **urheberrechtlich nicht schutzfähiges Material**, so kann mit diesem Material im Rahmen des gesetzlich Zulässigen umgegangen werden; Beschränkungen oder Pflichten der CCPL sind dann soweit **unbeachtlich**. Zu beachten ist allerdings, dass sich aus anderen Gründen Beschränkungen ergeben können, wie bspw. aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, aus Gründen des Datenschutzes oder aus anderen, außerhalb des Urheberrechts stehenden Gründen, was Abschnitt 2.b.1 ebenfalls klarstellt.

Eine Voraussetzung des Abschnitts 4 ist es, dass die Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile betroffen sind. Lediglich unwesentliche Teile der Datenbank sollen nicht erfasst werden. Auch hier knüpft die CCPL an den Wortlaut der EU-Datenbankrichtlinie an.

8 Deutsche CC-FAQ, <https://perma.cc/NJ2B-L9DV>.

- 21 Die Frage, **wann** von einer „**substantial portion**“ auszugehen ist, wird in den FAQ der Organisation Creative Commons mit Verweis auf „the law in the relevant jurisdiction“ beantwortet.⁹ Letztlich wird also die Regelung des § 87b Abs. 1 UrhG heranzuziehen sein. Der dort geregelte Schutzzumfang bezieht sich auf „die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank“. Eine quantitative Aussage in Form eines absoluten Grenzwertes, ab welchem von einem wesentlichen Teil auszugehen ist, lässt sich kaum treffen. Laut BGH erfüllt **jedenfalls** ein Anteil von **10 Prozent** des Datenvolumens der gesamten Datenbank **nicht** die Voraussetzungen an einen quantitativ wesentlichen Teil der Datenbank.¹⁰ In der Literatur wird angenommen, dass bei Anteilen von **mehr als 50 Prozent** des gesamten Datenvolumens von einem wesentlichen Teil auszugehen ist.¹¹ In der Rechtsprechung wurde auch ein Wert von **20 Prozent** diskutiert.¹² Der BGH hat wiederum bei mit der Übernahme von **75 Prozent** der Titel aus einer Liste von Gedichten einen in quantitativer Hinsicht wesentlichen Teil **bejaht**.¹³
- 22 Abschnitt 4.c stellt klar, dass die **Informationspflichten** der Abschnitt 3.a nur dann greifen, wenn es um „die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon“ geht. Die Verwendung und Weitergabe lediglich einzelner Datensätze löst nicht die Pflichten der Abschnitt 3 der CCPL aus. Dasselbe dürfte gelten, wenn zwar wesentliche Teile der Datenbank entnommen werden, aber lediglich einzelne, unwesentliche Datensätze dann weitergegeben werden. Denn die Informationspflichten der Abschnitt 3.a greifen grundsätzlich nur bei einer Weitergabe und nicht bei der rein internen Verwendung. Es kann keinen Unterschied machen, ob die einzeln in Reports integrierten Datensätze direkt aus der Datenbank entnommen oder nach der Entnahme zunächst lokal bei der weitergebenden Stelle gespeichert werden.
- 23 Etwas anderes kann sich natürlich dann ergeben, wenn einzelne Datensätze urheberrechtlich schutzfähig sind und ihrerseits unter der CCPL lizenziert sind.

9 Siehe: Frequently asked questions about data and CC licences, <https://perma.cc/TC4T-F38E>.

10 BGH, Urt. v. 01.12.2010, I ZR 196/08.

11 Kai Hermes, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022, § 87b Rn. 15, Fn. 31 mit weiteren Nachweisen.

12 OLG Köln, Urt. v. 28.03.2014, I-6 U 140/13.

13 BGH, Urt. v. 13.08.2009, I ZR 130/04 (2).

Letztlich dürfte es im Einzelfall darauf ankommen, in welcher Form die einzelnen Datensätze weitergegeben werden. Werden die Datensätze beispielsweise in größerem Umfang als Datenreihe in einer einzigen Publikation wiedergegeben oder an Dritte übermittelt und wird dabei die maßgebliche Grenze zur Wesentlichkeit überschritten, so kann durchaus ein „Sharing“ von „substantial portions“ der Datenbank gegeben sein. 24

III. Abschnitt 4.a. Klarstellung der Rechtseinräumung

Abschnitt 4.a stellt zunächst klar, dass die Rechtseinräumung nach Abschnitt 2.a.1 es erlaubt, die gesamte Datenbank und wesentliche Teile davon zu „entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben“. Eine solche **Klarstellung** ist an sich **überflüssig**, da sich Abschnitt 2.a.1 ja explizit auf das lizenzierte Material bezieht, welches wiederum nach der Definition in Abschnitt 1.h auch eine Datenbank sein kann. 25

Die Aufnahme dieser Regelung lässt sich allenfalls **aus historischer Sicht** mit Blick auf die portierten Fassungen der CCPL in der Version 3.0 erklären, bei denen aufgrund einiger Sonderregelungen in Bezug auf Datenbanken diskutiert wurde, ob sich die Rechtseinräumung auch auf eben diese Datenbanken und wesentliche Teile von ihnen erstreckt. 26

Wie oben unter Rn.16 dargestellt, ist davon auszugehen, dass sich die **Rechtseinräumung auch auf die einzelnen Datensätze** erstreckt, soweit diese für sich genommen urheberrechtlich schutzfähig sind. Auch wenn sich dies nicht explizit aus dem Wortlaut des Lizenztextes ergibt, kann grundsätzlich keine andere Auslegung gewollt sein. Der Anwendungsbereich der CCPL liefe leer, wenn etwa eine Bilddatenbank zwar einerseits abstrakt unter der CCPL auslizenzieren würde, andererseits jedes einzelne Bild, welches in der Datenbank enthalten ist, jedoch von der Rechtseinräumung ausgenommen wäre. 27

Dieses Verständnis teilt auch das deutsche Chapter von Creative Commons. In seinen FAQ führt es aus, dass bei einer Lizenzierung einer Datenbank ohne weitere Hinweise damit auch die einzelnen Datenbankelemente unter der CCPL lizenziert werden.¹⁴ 28

Gleichzeitig weist das deutsche Chapter von Creative Commons allerdings auch darauf hin, dass es **grundsätzlich auch möglich** ist, die Datenbank 29

14 Deutsche CC-FAQ, <https://perma.cc/NJ2B-L9DV>.

einerseits und **ihre** enthaltenen **Elemente** andererseits **unter voneinander abweichenden Lizenzen** zu lizenzieren, soweit dies ausdrücklich kenntlich gemacht wird.¹⁵ Allerdings muss bei einer getrennten Lizenzierung von Datenbank und Inhalt in der Tat absolut klar sein, welche Bestandteile unter welcher Lizenz stehen. Zudem besteht auch dann immer noch das Risiko, dass etwa durch die Bezugnahme auf Datenbanken in Definition des lizenzierten Materials in Abschnitt 1.h der CCPL **aus AGB-rechtlicher Sicht** eine damit verbundene **Unklarheit zu Lasten des Verwenders** geht. Anders gesagt, ist es möglich, dass möglicherweise dann doch wieder Lizenzen an den einzelnen Datensätzen zu den Bedingungen der CCPL erteilt werden, auch wenn dies vom Lizenzgeber nicht gewollt ist. Und letztlich stellt sich dann immer noch die Frage, welcher sinnvolle Anwendungsbereich für eine solche getrennte Lizenzierung von Datenbank und Inhalten verbleibt.

- 30 Die Organisation Creative Commons weist in ihren englischsprachigen FAQ darauf hin, dass neben den einzelnen Datensätzen der Datenbank auch das **Datenbankmodell**, also die Struktur der Daten, die **Data Entry und Output Sheets** und im Einzelfall ausnahmsweise auch einzelne **Feldnamen** der Datenbank urheberrechtlich **schutzfähig** sein können sollen.¹⁶ Ob und in welchem Umfang ein derartiger Schutz allerdings nach deutschem Recht möglich ist, ist im Detail zu prüfen. Ein Schutz der Datenbankstruktur wird zwar von Teilen der Literatur abgelehnt, soweit er sich aus § 87a UrhG ergeben soll, also aus den Normen zur Umsetzung der Datenbankrichtlinie.¹⁷ Die Rechtsprechung hingegen bejaht einen entsprechenden Schutz jedoch unter Verweis auf Erwägungsgrund 15 der Datenbankrichtlinie.¹⁸ Voraussetzung wird allerdings auch hier sein, dass die Struktur der Datenbank eine hinreichende Schöpfungshöhe aufweist. Ergibt sich die Struktur allein aus den vorgegebenen Notwendigkeiten einfacher Datenfelder, die jeder andere genauso strukturiert hätte, dürfte es an einer Schutzfähigkeit fehlen.

15 Deutsche CC-FAQ, <https://perma.cc/NJ2B-L9DV>, dort wird verwiesen auf die Open Data Commons Attribution License (ODC-By) und die Open Data Commons Open Database License (ODbL) als dafür geeignete Lizenzen.

16 Data FAQ von Creative Commons, <https://perma.cc/23X3-YHQT>.

17 Siehe Kai Hermes, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), 6. Auflage, UrhG § 87a Rn. 3 sowie Jan Krekel, WRP 2011, 436 (437), wonach sich ein solcher Schutz allenfalls aus dem Datenbankurheberrecht nach § 4 UrhG ergeben können soll.

18 LG Frankfurt/Main, Urt. v. 12.07.2001 – 2/3 O 628/00, ZUM-RD 2002, 94 (98). Vgl. auch OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 17.09.2002, 11 U 67/00, Rn. 73 ff.

Neben einer unterschiedlichen Lizenzierung der Datenbank als solcher auf der 31
einen Seite und den einzelnen Datensätzen auf der anderen Seite ist auch eine
unterschiedliche Lizenzierung einzelner Datensätze möglich, etwa, weil es
sich bei den einzelnen Datensätzen um unterschiedliche Werkarten handelt.
Auch dann muss jedoch deutlich gemacht werden, welche Elemente unter
welcher Lizenz stehen.

IV. Abschnitt 4.b. Abgewandeltes Material durch Übernahme in eigene Datenbank

Die Regelung des Abschnitts 4.b stellt einen **Gleichlauf von lizenziertem** 32
Material und Datenbanken her. Wird die Datenbank insgesamt oder in
wesentlichen Teilen in eine eigene Datenbank aufgenommen, so soll die
eigene Datenbank abgewandeltes Material sein. Die Regelung greift hingegen
nicht, wenn lediglich einzelne Datensätze übernommen werden. Dann ist
nicht zwangsläufig ein abgewandeltes Material gegeben. Nichtsdestotrotz
kann der einzelne Datensatz auch urheberrechtlich schutzfähig und damit
dann Gegenstand der CC-Lizenzierung sein.

Die Frage, ob ein abgewandeltes Material gegeben ist oder nicht, ist **insbe-** 33
sondere bei Lizenzen mit der **Bedingung Share Alike** von Relevanz.

Es stellt sich die Frage, ob die Regelung lediglich **Fiktionswirkung** hat, wofür 34
spräche, dass bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen die eigene Datenbank
lediglich als abgewandeltes Material „gilt“. Einer solchen Deutung steht
allerdings die englische Sprachfassung der Lizenz entgegen. Dort heißt es auf
Rechtsfolgenseite der Regelung „then the database [...] is Adapted Material“.
Es spricht daher vielmehr einiges dafür, dass somit von einer **Klarstellung**
auszugehen ist, dass bei einem derartigen Umgang mit der Datenbank ein
abgewandeltes Material gegeben ist und nicht, dass in diesem Fall auf eine
Fiktion zurückgegriffen werden soll.

Zu beachten ist, dass die Regelung allerdings eine **Einschränkung** enthält, 35
welche in bestimmten Fällen zur Unanwendbarkeit führen kann. Vorausset-
zung für ihre Anwendbarkeit ist nämlich, dass die Datenbank, beziehungs-
weise wesentliche Teile von ihr, in eine Datenbank aufgenommen werden, an
denen der Lizenznehmer „Sui-generis-Datenbankrechte hat“. Streng genom-
men greift die Regelung also nicht, wenn die Datensätze in eine komplett
fremde Datenbank übernommen werden, an welcher der Lizenznehmer eben

keine solchen **Sui-generis-Datenbankrechte** hat. Allerdings sprechen gute Argumente dafür, dass diese Einschränkung letztlich **unbeachtlich** ist. Denn man kommt bereits mit Hilfe der Definition des abgewandelten Materials in Abschnitt 1.a in Verbindung mit der Definition des lizenzierten Materials in Abschnitt 1.h zu demselben Ergebnis. Als lizenziertes Material nach Abschnitt 1.h werden ausdrücklich auch Datenbanken genannt. Nach Abschnitt 1.a ist abgewandeltes Material auch solches, in welchem lizenziertes Material in einer Weise enthalten ist, „die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert“. Genau dies ist bei der Übernahme einer Datenbank oder wesentlicher Teile derselben der Fall. Hier ergibt sich schon aus § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG, dass für den Fall der Vervielfältigung der Datenbank oder nach Art oder Umfang wesentlicher Teile eine Erlaubnis erforderlich ist. Zudem spricht Abschnitt 4 Abs. 2 dafür, dass die sich aus den Definitionen und den übrigen Regelungen der CCPL ergebenden Rechtsfolgen durch den Abschnitt 4 lediglich ergänzt, nicht ersetzt werden sollen. Zwar bezieht sich die Klarstellung dieses Absatzes auf Fälle, in denen „die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten“. Dennoch lässt auch diese Regelung durchscheinen, dass mit den in Abschnitt 4 enthaltenen Regelungen lediglich die im Übrigen geltenden Regelungen ergänzt werden sollen.

- 36 Im Ergebnis ist die im **Abschnitt 4.b** enthaltene Regelung damit **rein deklaratorischer Natur**. Zudem ist sie zu eng, da sie die Integration in fremde Datenbanken ausklammert. Betrachtet man die Regelung zudem aus der Perspektive des AGB-Rechts, so drängt sich der Eindruck auf, dass sie als Ausnahmeregelung zur grundsätzlich weiter gefassten Definition des abgewandelten Materials missverstanden werden kann. Diese Unklarheit könnte letzten Endes zulasten des Verwenders gehen, also dazu führen, dass die Übernahme unter der CCPL lizenzierten Datenbanken in fremde Datenbanken nicht zu abgewandeltem Material führt. Auch wenn die besseren Argumente dafür sprechen, dass die Regelung lediglich klarstellend und die vorgenannten Definitionen flankierend verstanden werden soll, lässt sich das **Risiko** der Qualifikation der **Regelung** als **missverständlich** nicht vollständig von der Hand weisen.
- 37 In einer Hinsicht gehen die Regelungen der CCPL in Bezug auf Datenbanken jedoch über das hinaus, was der deutsche Gesetzgeber mit Blick auf den Datenbankschutz geregelt hat. Sowohl nach Abschnitt 4.b als auch nach der Definition in Abschnitt 1.a soll die Datenbank, in welche die CC-lizenzierte Datenbank beziehungsweise Teile davon integriert wurden, als abgewandeltes

Material gelten. Relevant wird diese Regelung bei Verwendung der Bedingung Share Alike. In diesem Fall ist nämlich abgewandeltes Material unter der Ausgangslizenz weiterzugeben. Auch wenn sich dies technisch trennen ließe, sollen dann also die fremden Datenbankelemente ebenfalls unter der CCPL auslizenzieren werden. Nimmt man bei der Betrachtung des Umgangs mit Datenbanken nicht die gesamte Datenbank, sondern lediglich die einzelnen Datensätze als Anknüpfungspunkt, so ließe sich mit Blick auf das Ergebnis sogar vertreten, dass zumindest in Bezug auf die einzelnen Datensätze ein **strenger Copyleft-Effekt** gegeben ist. Denn der Effekt geht eben **über die einzelnen Datensätze hinaus** und betrifft aufgrund der genannten Regelungen auch solche Datensätze, die ursprünglich gar nicht unter der CCPL standen. Vermeiden ließe sich dies allenfalls durch eine **Trennung der Datenbanken**.

V. Abschnitt 4.c. Namensnennung

Abschnitt 4.c stellt klar, dass bei der Weitergabe von Datenbankinhalten oder wesentlichen Teilen davon die Regelungen des Abschnitts 3.a einzuhalten sind. Wie auch im Fall von Abschnitt 4.a ist diese Regelung im Ergebnis **rein deklaratorisch**. Denn die Anwendbarkeit von Abschnitt 3.a auf Datenbanken ergibt sich bereits aus der ausdrücklichen Einbeziehung von Datenbanken in die Definition des lizenzierten Materials nach Abschnitt 1.h. 38

Grundsätzlich erfasst die Pflicht zur Namensnennung nach Abschnitt 4.c **nicht einzelne Datensätze**, weil sich der Wortlaut des Abschnitts 4.c ja nur auf die Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile davon bezieht. Dies ist nur folgerichtig, da die EU-Datenbankrichtlinie ja nur für die Datenbank insgesamt oder eben wesentliche Teile davon gilt. Werden also aus einer CC-lizenzierten Datenbank lediglich einzelne Datenbankelemente entnommen, ohne dass die **Wesentlichkeitsschwelle** überschritten wird, so bedarf es keiner Kennzeichnung nach Abschnitt 4.c. Auch aus Abschnitt 3.a in direkter Anwendung ergibt sich nichts anderes. Soweit die Definition in Abschnitt 1.h auch Datenbanken als lizenziertes Material erwähnt, gilt dies eben nur für die Datenbank insgesamt und nicht für das einzelne Datenbankelement. Natürlich können sich aus der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eines einzelnen Datenbankelements die Hinweispflichten ergeben. Diese ergeben sich dann aber jeweils aus der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit aufgrund der Qualität des einzelnen Datenbankelements und nicht aufgrund des Datenbankschutzes. 39

- 40 Wird hingegen die **Datenbank insgesamt** oder werden **wesentliche Teile** von ihr verwendet, so greift die Pflicht nach Abschnitt 4.c. Dann ist eine **Namensnennung** nach Abschnitt 3.a **erforderlich**. Eine **Kennzeichnung** nach Abschnitt 3.a **einzelner Datensätze** dürfte in diesem Fall grundsätzlich **nicht erforderlich** sein. Zumindest jedoch die Datenbank insgesamt muss gekennzeichnet werden. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, wenn sich daraus klar ergibt, dass alle Datensätze betroffen sind.
- 41 Anders sieht es jedoch aus, wenn etwa eine CC-lizenzierte Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile davon **in eine eigene Datenbank** integriert werden. Soweit diese eigene Datenbank, welche dann die unter der CCPL lizenzierte Datenbank enthält, ebenfalls insgesamt unter der CCPL weitergegeben werden soll, genügt ein einziger Hinweis nach Abschnitt 3.a an zentraler Stelle. Allerdings ist es aus lizenzrechtlicher Sicht **nicht erforderlich**, die **eigene Datenbank insgesamt unter der CCPL auszulizenzieren**. Zumindest dann, wenn nicht die Share Alike-Bedingung gewählt wurde, wäre zwar nach Abschnitt 4.b die eigene Datenbank, welche die CC-lizenzierte Datenbank enthält, abgewandeltes Material. Allerdings greift die Verpflichtung zur Namensnennung und damit auch zur Lizenzierung unter der CCPL ohne Share Alike nur für das lizenzierte Material (siehe Abschnitt 3.a.1.C), also nur für die ursprüngliche, unter der CCPL lizenzierte Datenbank. Soll also in diesem Fall die eigene Datenbank nicht unter der CCPL auslizenzieren werden, sondern nur das ursprüngliche Material, dann **muss klar sein, welche einzelnen Datensätze unter der CCPL stehen** und welche nicht. Dies ist im Übrigen auch schon deshalb erforderlich, da ansonsten ein Dritter, der Teile einer vermischten Datenbank entnehmen würde, nicht feststellen könnte, ob es sich dabei um Teile der unter der CCPL lizenzierten Datenbank handelt – und ob er damit womöglich die unter der CCPL lizenzierte Datenbank insgesamt oder in wesentlichen Teilen übernimmt.
- 42 Im Ergebnis ergibt sich aus dem Vorstehenden also eine **Pflicht zur Kennzeichnung** der übernommenen CC-lizenzierten Datenbankelemente **mindestens auf Datenbankebene beziehungsweise auf Ebene der einzelnen Elemente bei einer vermischten Datenbank**, wenn also CC-lizenzierte Elemente in einer im Übrigen unter einer anderen Lizenz stehenden Datenbank enthalten sind.

VI. Besonderheiten des Attributs Share Alike (SA)

Wird eine unter der CCPL lizenzierte Datenbank an Dritte weitergegeben, so 43
ist nach Abschnitt 3.a.1.C diese Datenbank grundsätzlich unter der CCPL
weiterzugeben.

Wird eine Lizenzvariante mit der Bedingung Share Alike verwendet, etwa im 44
Fall der CC BY-SA, so gehen die Pflichten noch weiter. Ist ein abgewandeltes
Material gegeben, so ist nach Abschnitt 3.b dieses **abgewandelte Material**
unter einer Abwandlungslizenz weiterzugeben.

Abschnitt 4.b legt nun fest, dass bei der Übernahme einer Datenbank oder 45
wesentlicher Teile davon in eine eigene Datenbank, die eigene Datenbank als
abgewandeltes Material gilt. Im Ergebnis ist dann also die eigene Datenbank
bei Verwendung des der Share Alike-Bedingung unter der Ausgangslizenz oder
einer Abwandlungslizenz weiterzugeben. Wie oben dargestellt, greift damit
der sogenannte Copyleft-Effekt der CCPL. Dieser ist mit Blick auf die einzelnen
Datensätze durchaus als **strenger Copyleft-Effekt** zu betrachten, da allein die
Übernahme entsprechend Share Alike-lizenzierter Datensätze in die eigene
Datenbank genügt, um die Pflicht auszulösen, sämtliche Datensätze dieser
eigenen Datenbank unter der Ausgangslizenz auszulizenzieren.

Will man die **Rechtsfolge des Copyleft-Effekts** der Auslizenzierung auch 46
eigener Datensätze aufgrund der Übernahme einer entsprechend Share Alike-
lizenzierter Datenbank **vermeiden**, so bliebe allenfalls die Möglichkeit, die
Datensätze technisch voneinander zu trennen und in **eigenen Datenbanken**
unterzubringen. Zumindest der Wortlaut des Abschnitts 4.b dürfte eine solche
Separierung zulassen.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Weitergabe unter der CCPL mit 47
der Bedingung Share Alike bezüglich einzelner Datensätze nur dann gilt,
soweit diese urheberrechtlich schutzfähig sind und ebenfalls unter dieser
Lizenz stehen. Hinsichtlich des letztgenannten Aspekts ist, wie oben ausge-
führt, grundsätzlich davon auszugehen, dass sowohl die Datenbank insgesamt
als auch einzelne Datensätze unter derselben Lizenz auslizenzieren werden,
soweit sich nicht konkrete Anhaltspunkte für eine anderweitige Lizenzierung
der einzelnen Datensätze ergeben.

Werden also nur einzelne Datensätze unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle 48
einer entsprechend lizenzierten Datenbank entnommen, so sind die Pflichten
der Bedingung Share Alike **nur dann beachtlich**, wenn das **einzelne Daten-**
bankelement für sich genommen urheberrechtlich **schutzfähig** ist.

VII. Besonderheiten des Attributs No Derivatives (ND)

- 49 Das Modul ND (No Derivatives) verbietet die Weitergabe von **abgewandeltem Material**. Zu beachten ist jedoch, dass die Lizenz in Abschnitt 2.A.1.b zumindest die **Erstellung** und **Vervielfältigung** von abgewandeltem Material **explizit erlaubt** und lediglich deren Weitergabe verbietet.¹⁹ Abschnitt 4.a spiegelt diese Regelung klarstellend auf Ebene der Datenbank, indem sie ebenfalls explizit das Recht gewährt, die Datenbank beziehungsweise Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden und zu vervielfältigen. Auch die Weitergabe der Datenbank selbst ist zulässig, lediglich die Weitergabe von abgewandeltem Material ist nach Abschnitt 4.a nicht erlaubt.
- 50 Wann führt nun der Umgang mit Datenbanken zu abgewandeltem Material im Sinne des Moduls No Derivatives? Abschnitt 4.b stellt klar, dass die Aufnahme einer Datenbank insgesamt oder wesentlicher Teile davon in eine andere, eigene Datenbank zur Qualifizierung der eigenen Datenbank als abgewandeltes Material führt, siehe oben. Eine solche Datenbank darf, wie vorstehend ausgeführt, zwar erstellt, aber nicht weitergegeben werden.
- 51 Ist ein **einzelner Datensatz** urheberrechtlich **schutzfähig** und steht er ebenfalls unter derselben Lizenz mit der Bedingung No Derivatives (was der Regelfall sein dürfte, siehe oben), so **gilt** diesbezüglich **nichts anderes** als auch bezüglich der Datenbank insgesamt: Zwar darf der Datensatz entnommen, vervielfältigt und auch weitergegeben werden. Auch eine Bearbeitung dergestalt, dass abgewandeltes Material entstünde, ist ebenfalls noch zulässig, nicht jedoch dessen Weitergabe.
- 52 Was gilt für den **einzelnen Datensatz**, der **nicht** urheberrechtlich **schutzfähig** ist? Diesbezüglich greift zumindest die klarstellende Regelung in Abschnitt 4.b nicht. Allein deren Unanwendbarkeit bedeutet jedoch nicht, dass dann kein abgewandeltes Material gegeben sein kann. Abschnitt 4 Abs. 2 stellt ja klar, dass der Abschnitt 4 selbst die Verpflichtungen aus der CCPL nur ergänzt und nicht ersetzt. Letztlich ist zu prüfen, ob der einzelne Datensatz nicht bereits nach Abschnitt 1.a als abgewandeltes Material zu qualifizieren ist. Doch auch die Definition des abgewandelten Materials in Abschnitt 1.a verlangt, dass dieses Material „durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist“.

19 Irreführend sind insoweit auch die deutschen CC-FAQ, in welchen ebenfalls nicht auf das Verbot der Weitergabe abgestellt wird, sondern in denen bereits die Veränderung und Einfügung der Datenbank oder wesentlicher Bestandteile in eine andere Datenbank für unzulässig erklärt wird, siehe: <https://perma.cc/W3Y4-U4E4>.

Fehlt es jedoch gerade an dieser Schutzfähigkeit im Einzelnen, scheidet auch nach der Definition des Abschnitts 1.a das Vorliegen von abgewandeltem Material aus. Im Ergebnis unterliegt der einzelne Datensatz den Pflichten der CCPL mit dem Modul No Derivatives, nur dann, wenn er für sich genommen urheberrechtlich schutzfähig ist. Ist **der einzelne Datensatz nicht urheberrechtlich schutzfähig, greifen die Pflichten** der CCPL auch beim Modul No Derivatives **nicht**.

Findet zwar eine **Weitergabe** wesentlicher Teile der Datenbank oder dieser **53** insgesamt statt, geschieht dies allerdings **nicht in Form einer Datenbank selbst**, kommt es darauf an, ob in der Verwendung der Daten noch eine zustimmungspflichtige Handlung gesehen werden kann.

Teile der **Literatur** gehen offenbar von einem **weiten Schutz** von Sui-generis- **54** Datenbanken aus. So sei es nicht erforderlich, dass mit einer Entnahme aus einer Datenbank ein wettbewerblicher oder kommerzieller Zweck verfolgt werde; auch müsse die Entnahme noch nicht einmal auf die Schaffung einer neuen Datenbank gerichtet sein.²⁰ Es sei ein Bestandteil des weiten Entnahmeverständnisses, dass sich der Nutzer nicht auf eine andere Anordnung der betroffenen Elemente berufen kann; vielmehr würde die Veränderung der Zusammenstellung keine Rolle spielen.²¹

Der BGH hat in der Entscheidung „Marktstudien“ bei der **Veröffentlichung** **55** von einigen, **wenigen Zahlen** mit Marktanteilen einzelner Hersteller von Elektronikgeräten in Form von zwei, drei Diagrammen eine **Vervielfältigung** von Daten aus einer Datenbank **zumindest nicht offensichtlich abgelehnt**, sondern bezüglich der Klärung an das Berufungsgericht verwiesen.²²

Der EuGH hat klargestellt, dass sich der Datenbankschutz nur auf Entnahme- **56** und Weiterverwendungshandlungen im Sinne des Art. 7 der EU-Datenbankrichtlinie beschränkt; **reine Abfragehandlungen** von Datenbanken seien **nicht** vom Schutzbereich **erfasst**.²³ Nach Auffassung der Richter soll **erst dann** eine Datenbankabfrage vom Sui-generis-Datenbankschutz **erfasst** sein, **„wenn** für die Darstellung des Inhalts der Datenbank auf dem Bildschirm die ständige

20 Matthias Leistner/Patrick Zurth, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 49, Leistungsschutz von Datenbanken Rn. 77.

21 Matthias Leistner/Patrick Zurth, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 49, Leistungsschutz von Datenbanken Rn. 78.

22 BGH, Urt. v. 21.04.2005, I ZR 1/02 – Marktstudien, Rn. 28.

23 EuGH, Urt. v. 09.10.2008, C-304/07, Rn. 51.

oder vorübergehende **Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils** dieses Inhalts auf einen anderen Datenträger erforderlich ist“.²⁴

- 57 Die Frage, wann von einem abgeleiteten Werk auszugehen ist, lässt sich letzten Endes nur mit Blick auf die konkrete Verwendung der Daten beantworten. Der Verweis insbesondere der Organisation Creative Commons in ihren FAQ auf die diesbezüglich geltende Rechtslage in den einzelnen Ländern ist wenig hilfreich.²⁵ Denn zum einen hat es der Lizenzgeber ja durchaus in der Hand, das zu regeln, was sich regeln lässt. Anders gesagt: Wenn das Gesetz Einschränkungen zulässt, wäre es eben hilfreich, diese auch möglichst trennscharf in der Lizenz zu definieren – oder zumindest in FAQ einen gegebenen Auslegungsspielraum mit Interpretationshinweisen zu füllen. Sollte sich ein weites Verständnis durchsetzen, welches in der Entscheidung „Marktstudien“ des BGH durchscheint, so erscheint die Frage berechtigt, ob die Creative Commons einer solchen Interpretation bedingungslos folgen und schon die Übernahme einiger weniger Zahlen im Fall des Attributs „No Derivatives“ verbieten will. Zum anderen liegt einem Großteil der existierenden Rechtsprechung ein kommerzieller Sachverhalt zugrunde, bei welchem kostenpflichtige Datenbanken abgerufen wurden und bei denen es allein um die Vervielfältigung der Datenbank insgesamt ging oder bei welchen eine Nutzung für andere als rein persönliche Zwecke nicht erlaubt war. Vorliegend ergibt sich allerdings die Besonderheit, dass das Modul No Derivatives ja gerade das Erstellen von abgewandeltem Material erlaubt, und sogar auch die Weitergabe der Datenbank in ihrer ursprünglichen Form – nur eben nicht in Form von abgewandeltem Material. Die **bestehende Rechtsprechung** ist daher in den meisten Fällen **nur bedingt übertragbar**.
- 58 Damit **kommt** es am Ende doch wieder **darauf an, was der jeweilige Lizenzgeber** einer unter dem Modul No Derivatives lizenzierten Datenbank **für zulässig hält**. Es lässt sich durchaus vertreten, dass zumindest in den Fällen, in denen die **Datensätze** nach der Übernahme **als solche identifiziert** werden können, von einem abgewandelten Material auszugehen sein kann. Werden hingegen die einzelnen Daten eigenen Berechnungen oder Darstellungen zugrunde gelegt, welche die Ausgangsdaten nicht mehr in identifizierbarer Form enthalten, so ließe sich argumentieren, dass dann **kein abgewandeltes**

24 EuGH, Urt. v. 09.11.2004, C-203/02, Rn. 54.

25 Siehe etwa die CC-FAQ, <https://perma.cc/C5XU-VLMV>, sowie das Data FAQ unter: <https://perma.cc/UXY8-U7PD>, wo in beiden Fällen darauf verwiesen wird, dass die Frage vom Erfordernis der urheberrechtlichen Erlaubnis abhängt.

Material gegeben ist. So mag beispielsweise ein Geschäftsbericht zwar auf Hunderten von Einzeldaten eines Unternehmens basieren. Auch mögen die im Bericht selbst genannten Zahlen und Daten als solche eine Vervielfältigung von Daten aus Datenbanken darstellen. Wenn die wiedergegebenen Zahlen jedoch ausschließlich eigenständige Berechnungsergebnisse von Daten sind, die diesen Berechnungen wiederum lediglich als Grundlage dienen, dann fällt es schwer, in einem solchen Geschäftsbericht ein „abgewandeltes Material“ einer Datenbank der zur Berechnung der im Geschäftsbericht enthaltenen Zahlen zugrunde gelegten Daten zu sehen. Letztlich bleibt jedoch abzuwarten, wie die Rechtsprechung die Lücke in Bezug auf entsprechende Lizenzen füllen wird.

VIII. Besonderheiten des Attributs Non-Commercial (NC)

Das Modul **Non-Commercial** etwa der CC BY-NC verbietet in 59 Abschnitt 2.a.1.A und B die **Vervielfältigung und Weitergabe** von lizenziertem Material und abgewandeltem Material **zu kommerziellen Zwecken**. Genau genommen beschränkt sich die Erlaubnis lediglich auf die Vervielfältigung und Weitergabe für nicht-kommerzielle Zwecke, was im Ergebnis aber auf ein Verbot zu kommerziellen Zwecken hinausläuft. Abschnitt 4.a stellt dann zusätzlich klar, dass sowohl der gesamte Inhalt der Datenbank als auch wesentliche Teile davon lediglich zu nicht-kommerziellen Zwecken entnommen, weiterverwendet, vervielfältigt und weitergegeben werden dürfen.

Es ist festzuhalten, dass sich auch bei diesem Modul die Beschränkung auf 60 eine nicht-kommerzielle Verwendung lediglich auf die Datenbank insgesamt und auf wesentliche Teile von ihr bezieht. Einzelne Datensätze, welche die Wesentlichkeitsschwelle nicht überschreiten, sind nur dann vom Verbot der kommerziellen Verwendung erfasst, wenn sie eigenständig urheberrechtlich geschützt sind.

Abchnitt 4.a geht rein vom Wortlaut her damit **über das hinaus**, was 61 **Abchnitt 2.a.1** regelt, denn nach Abschnitt 4.a wird bereits die „Entnahme“ und „Weiterverwendung“ unter den Vorbehalt der Verwendung zu nicht-kommerziellen Zwecken gestellt und nicht, wie in Abschnitt 2.a.1 geregelt, die „Vervielfältigung“ und „Weitergabe“. Letztlich orientiert sich der Lizenztext mit diesen Begriffen am Wortlaut der EU-Datenbankrichtlinie.²⁶ Man mag

26 Vgl. Art. 7 Abs. 2 a) und b) der Datenbankrichtlinie. Der deutsche Gesetzgeber hat bei der

darüber streiten, ob eine „Entnahme“ oder „Weiterverwendung“ dasselbe ist, wie die in Abschnitt 2.a.1.A und B genannte Vervielfältigung und Weitergabe. In den meisten Fällen dürfte sich jedoch aufgrund dieser zusätzlichen Begriffe aus Abschnitt 4.a keine zusätzliche Beschränkung im Vergleich zu Abschnitt 2 in Bezug auf die Datenbank oder wesentliche Teile davon ergeben.

- 62 In einem Punkt ist das Modul **Non-Commercial** allerdings **strenger als andere Attribute**, wie etwa No Derivatives oder ShareAlike: **Erfasst** sind nämlich nicht nur Fälle der Weitergabe an Dritte, sondern **bereits schon die Vervielfältigung**. Und eine Vervielfältigung findet schon dann statt, wenn die Datenbank beispielsweise als Computerprogramm gestartet und **in den Arbeitsspeicher geladen** wird.²⁷ Selbst, wenn es sich um größere Datenbanken handeln sollte, die in der Regel nicht vollständig in den Arbeitsspeicher geladen werden, dürfte die Datenbank vorher bereits von einer anderen Quelle kopiert worden sein, damit auf sie zugegriffen werden kann. In der Regel wird daher eine Vervielfältigung der Datenbank oder wesentlicher Teile erforderlich sein, um sie überhaupt nutzen zu können.²⁸ **Allenfalls dann, wenn auf eine öffentlich zugängliche Datenbank zugegriffen wird, ohne dass eine Kopie** zumindest **wesentlicher Teile** der Datenbank **stattfindet**, beispielsweise beim Zugriff über ein Webinterface, sind Fälle denkbar, bei denen auch eine Abfrage einer unter der Bedingung Non-Commercial lizenzierten Datenbank **zu kommerziellen Zwecken zulässig** ist. Dann muss allerdings sichergestellt werden, dass bei wiederholten Abfragen dieser Datenbank nie die Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird²⁹ – denn ansonsten würde die Beschränkung auf eine nicht kommerzielle Nutzung wiederum greifen.
- 63 Was die Beschränkung des Moduls Non-Commercial auf die Datenbank und wesentliche Teile angeht, so gilt nichts anderes als auch bei dem Modul No Derivatives. Sie bezieht sich lediglich auf die Datenbank insgesamt beziehungsweise auf wesentliche Teile davon. **Einzelne Datensätze** hingegen **können**, wenn sie nicht selbst urheberrechtlich geschützt sind und auch nicht die Wesentlichkeitsschwelle überschreiten, ohne jegliche Einschränkung und damit auch **kommerziell verwendet werden**.

Umsetzung der EU-Datenbankrichtlinie in nationales Recht diese Terminologie allerdings nicht aufgegriffen.

27 Christian Czychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Auflage 2018, § 87b UrhG, Rn. 14.

28 Vgl. die deutschen CC-FAQ, <https://perma.cc/DN47-6X53>.

29 Siehe § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG.

Abschnitt 5 – Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung

LINA BÖCKER/ANNA KUBIESSA

Deutsch:

„Abschnitt 5 – Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung

- a. Sofern der Lizenzgeber nicht separat anderes erklärt und so weit wie möglich, bietet der Lizenzgeber das lizenzierte Material so wie es ist und verfügbar ist an und sagt in Bezug auf das lizenzierte Material keine bestimmten Eigenschaften zu, weder ausdrücklich noch konkludent oder anderweitig, und schließt jegliche Gewährleistung aus, einschließlich der gesetzlichen. Dies umfasst insbesondere das Freisein von Rechtsmängeln, Verkehrsfähigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Wahrung der Rechte Dritter, Freisein von (auch verdeckten) Sachmängeln, Richtigkeit und das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Irrtümern, gleichviel ob sie bekannt, unbekannt oder erkennbar sind. Dort, wo Gewährleistungsausschlüsse ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt der vorliegende Ausschluss möglicherweise für Sie nicht.
- b. Soweit wie möglich, haftet der Lizenzgeber Ihnen gegenüber nach keinem rechtlichen Konstrukt (einschließlich insbesondere Fahrlässigkeit) oder anderweitig für irgendwelche direkten, speziellen, indirekten, zufälligen, Folge-, Straf- exemplarischen oder anderen Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden, die sich aus der vorliegenden Public License oder der Nutzung des lizenzierten Materials ergeben, selbst wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden hingewiesen wurde. Dort, wo Haftungsbeschränkungen ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt die vorliegende Beschränkung möglicherweise für Sie nicht.
- c. Der Gewährleistungsausschluss und die Haftungsbeschränkung oben sollen so ausgelegt werden, dass sie soweit wie möglich einem absoluten Haftungs- und Gewährleistungsausschluss nahe kommen.“

Englisch:

“Section 5 – Disclaimer of Warranties and Limitation of Liability.

- a. Unless otherwise separately undertaken by the Licensor, to the extent possible, the Licensor offers the Licensed Material as-is and as-available, and makes no representations or warranties of any kind concerning the Licensed Material, whether express, implied, statutory, or other. This includes, without limitation, warranties of title, merchantability, fitness for a particular purpose, non-infringement, absence of latent or other defects, accuracy, or the presence or absence of errors, whether or not known or discoverable. Where disclaimers of warranties are not allowed in full or in part, this disclaimer may not apply to You.

- b. To the extent possible, in no event will the Licensor be liable to You on any legal theory (including, without limitation, negligence) or otherwise for any direct, special, indirect, incidental, consequential, punitive, exemplary, or other losses, costs, expenses, or damages arising out of this Public License or use of the Licensed Material, even if the Licensor has been advised of the possibility of such losses, costs, expenses, or damages. Where a limitation of liability is not allowed in full or in part, this limitation may not apply to You.
- c. The disclaimer of warranties and limitation of liability provided above shall be interpreted in a manner that, to the extent possible, most closely approximates an absolute disclaimer and waiver of all liability."

Literatur:

Thies Deike, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, 9; *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: *Ohly, Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht: Festschrift für Gerhard Schrickler zum 70. Geburtstag*, 2005, 283; *Stefan Grundmann*, Zur Dogmatik der unentgeltlichen Rechtsgeschäfte, AcP 1998, 457; *Philippe Heinzke*, Softwarelizenzierung mit Creative Commons-Lizenzen?, CR 2017, 148; *Benno Heussen*, Rechtliche Verantwortungsebenen und dingliche Verfügungen bei der Überlassung von *Open Source Software*, MMR 2004, 445; *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre; *Till Jaeger/Axel Metzger*, Die neue Version 3 der GNU General Public License, GRUR 2008, 130; *Frank A. Koch*, Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open-Source-Software (II), CR 2000, 333; *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 1. Auflage 2016; *Till Kreuzer*, LG München I: *Wirksamkeit der GNU General Public Licence (GPL) nach deutschem Recht*, MMR 2004, 693; *Walter F. Lindacher/Wolfgang Hau*, in: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer* (Hrsg.), *AGB-Recht*, 7. Auflage 2020, Teil 3 § 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit; *Ulrich Loewenheim/Jan Bernd Nordemann/Ansgar Ohly*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), *Handbuch des Urheberrechts*, 3. Auflage 2021, § 25 Das System der Nutzungsrechte; *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20; *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: *Spindler* (Hrsg.) *Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen*, 2006, 55; *Jochen Marly*, *Praxishandbuch Softwarerecht*, 7. Auflage 2018; *Alexander Peukert*, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 19. Auflage 2023, *Haimo Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage 2021, *Gunda Plafß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670; *Ingo Saenger*, in: *Schulze* (Hrsg.), *Thomas Schiffner*, Open Source Software: freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, 2003; *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen CR 2000, 797; *Gerald Spindler*, in: *Spindler* (Hrsg.), *Rechtsfragen bei Open Source*, 2004, D. Vertragsrecht *Gerald Spindler* Gutachten Rechtsfragen der Open Source, 2003; *Hans Stoll*, BGH: Haftungsmilderung des § 521 BGB bei Schenkung, JZ 1985, 383; *Andreas Wiebe/Felix Prändl*, *Open Source Software*, ÖJZ 2004, 628.

I. Vertragstypologische Einordnung

Geht man mit der wohl herrschenden Literatur davon aus, dass es sich bei der CC-Lizenzierung nicht nur um eine abstrakte Nutzungsrechteeinräumung,¹ sondern um einen kausalen Vertrag handelt,² ist die vertragstypologische Einordnung von übergeordneter Bedeutung für Auslegung und Anwendung der jeweils vorliegenden Klausel. Üblicherweise ist bei einem CC-Lizenzvertrag, der zusammen mit einem kostenlosen Download von Inhalten zur Verfügung gestellt wird, von einem **Schenkungsvertrag gemäß § 516 Abs. 1 BGB** auszugehen,³ da die Zuwendung der Nutzungsrechte

1 *Malte Grütmacher*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022, § 69c Rn. 110 geht von einem Gefälligkeitsverhältnis aus; *Benno Heussen*, Rechtliche Verantwortungsebenen und dingliche Verfügungen bei der Überlassung von Open Source Software, MMR 2004, 445 (447 f.) nimmt bei der Überlassung von Open-Source-Software eine „rein dingliche Verfügung ohne schuldrechtliches Grundgeschäft“ an.

2 Letzteres fügt sich in die Gesamtkonzeption der zivilrechtlichen Rechtsgeschäftslehre ein. So auch *Gunda Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670 (678); so für Open Source Software *Thies Deike*, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, 9 (13); *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 275; *Frank A. Koch*, Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open-Source-Software (II), CR 2000, 333 (338); *Till Kreutzer*, LG München I: Wirksamkeit der GNU General Public Licence (GPL) nach deutschem Recht, MMR 2004, 693 (696 f.); *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen CR 2000, 797 (804).

3 *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS-Schricker, 2005, 283 (289); *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (70 f.); siehe zur gleichen Einordnung bei Open Source Software *Thies Deike*, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, 9 (15); *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 279 ff.; *Axel Metzger/Till Jaeger*, Open Source Software und deutsches Urheberrecht, GRUR Int 1999, 839 (847); *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 4 V. Rn. 963; *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (162 Rn. 15); Demgegenüber ziehen *Andreas Wiebe/Felix Prändl*, Open Source Software, ÖJZ 2004, 628 (635) auch einen Vertrag sui generis in Betracht; Gegen einen Schenkungsvertrag positionieren sich *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 1. Auflage 2016, 71; sowie *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen CR 2000, 797 (799 f.); Für Open Source Software wird dies ausführlich von *Thomas Schiffner*, Open Source Software: freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, 2003, 200 ff. diskutiert, der nach verschiedenen Vertragskonstellationen differenziert.

unentgeltlich erfolgt.⁴ Zwar werden die Nutzungsrechte nur unter Einhaltung der Bedingungen des Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt, diese betreffen aber vor allem die Weiterverbreitung an Dritte und ändern nichts an der Tatsache, dass die Lizenznehmerin die Rechte zunächst unentgeltlich und vollumfänglich zur Nutzung erwirbt.⁵ Auch wenn es sich nicht um ein klassisches Dauerschuldverhältnis im Sinne des § 314 BGB handelt, liegt dem Vertrag eine gewisse, in der rechtlichen Bewertung zu berücksichtigende, Dauerhaftigkeit zugrunde.⁶

- 2 Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt bei einer CC-Lizenz in der Regel unmittelbar durch den Urheber, es können aber auch Dritte (z.B. Datenbankanbieter oder Verlage) zwischengeschaltet werden. Wenn Dritte das Werkstück zum Download bereithalten, kann es dadurch zu leichten Modifizierungen in den Vertragskonstellationen kommen. Entweder fungiert der Dritte als Bote oder wird in der Stellvertreterfunktion tätig, sofern die Nutzungseinräumung weiterhin durch den Urheber selbst erfolgt.⁷ Möglich wäre es auch, die Dritte als Beschenkte des Urhebers einzuordnen, der dann selbst einen Schenkungsvertrag mit der Erwerberin schließt.⁸ Kommt es zu einer Buyout-Konstellation, bei der der Urheber durch einen Dritten faktisch oder vertraglich zur Nutzung einer CC-Lizenz gezwungen wird, erhält zwar die Verwerterin die exklusiven Nutzungsrechte, dies ist aber unproblematisch, sofern die Lizenzierung zugunsten der Allgemeinheit erfolgt.

4 Nimmt man an, dass sich die Vergabe des Nutzungsrechts in ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft und ein dingliches Verfügungsgeschäft aufteilen lässt, so stellen die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts und dessen Beschränkungen die quasi-dingliche Verfügung dar, siehe *Alexander Peukert*, Urheberrecht, 19. Auflage 2023, 287 Rn. 19; *Haimo Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage 2021, § 16 Rn. 667; krit. *Ulrich Loewenheim*/*Jan Bernd Nordemann*/*Ansgar Ohly*, in: Loewenheim (Hrsg.), § 25 Rn. 1a mit weiteren Nachweisen.

5 Dabei können die Motive des Schenkenden nicht ausschlaggebend sein, vgl. im Detail *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.) *Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen*, 2006, 55 (70 f.).

6 Ebenso *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 86 ff.; dies nur für das Ergebnis der Nutzungserteilung annehmend *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 42 ff.

7 *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), *Rechtsfragen bei Open Source*, 2004, 151 (172 Rn. 23).

8 *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), *Rechtsfragen bei Open Source*, 2004, 151 (172 Rn. 23).

CC-Werke können auch über ein anderes Medium weitergegeben werden,⁹ 3 wobei der **Erwerb eines Datenträgers** einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB darstellen wird.¹⁰ Davon ist z. B. auszugehen, wenn der Urheber ein gedrucktes Buch kostenpflichtig zur Verfügung stellt. Zwar zahlen die Nutzerinnen weiterhin nicht für die Einräumung der Nutzungsrechte, dafür aber für andere Leistungen wie die Übereignung des Druckwerks oder die Nutzung eines anderen Services.

II. Abschnitt 5.a. Gewährleistung

Abschnitt 5.a enthält – wie in der offenen Lizenzierung üblich und im Übrigen 4 auch dem Konzept des Schenkungsrechts entsprechend – einen weitreichenden Ausschluss der Gewährleistung für Mängel. Für die Bestimmung der Mangelhaftigkeit eines Sachmangels gemäß § 524 Abs. 2 S. 3 BGB in Verbindung mit § 434 Abs. 1 BGB sind nach der geltenden Rechtslage der subjektive und objektive Fehlerbegriff gleichberechtigt zu berücksichtigen.¹¹ In der Regel wird es bei der CC-Lizenzierung an einer individuellen Beschaffenheitsvereinbarung fehlen, sodass für die Fehlerbestimmung nur auf objektive Kriterien abgestellt werden kann. Bei der Zurverfügungstellung von CC-lizenzierten Werken sind für den Gewährleistungsumfang insbesondere **Rechtsmängel** im Sinne des § 523 BGB von Relevanz.¹² Ein solcher Mangel kann vorliegen, wenn die Übertragung des Nutzungsrechts aufgrund eines fehlenden Rechts auf Seiten des Lizenzgebers nicht möglich ist (**Scheinrecht**),¹³ weil dieser z. B. einer anderen Person bereits ein ausschließliches Nutzungsrecht erteilt hat. Eine Nebenpflichtverletzung kommt in Betracht, wenn verbindliche Informationen über das Werk nicht oder fehlerhaft mitgeteilt wurden.¹⁴ Die

9 Für Open Source Software *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (173 Rn. 25).

10 Siehe zu weiteren Problemen bei typengemischten Verträgen *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (174 f. Rn. 26).

11 *Ingo Saenger*, in: NK-Schulze (Hrsg.), BGB § 434 Rn. 2.

12 *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (69 f.).

13 *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 5. V. Rn. 1465; *Artur-Axel Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022 Vor. §§ 31 ff. Rn. 29.

14 *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20 (23 f.); *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen

Gewährleistung ist im Schenkungsrecht nach § 523 Abs. 1 BGB typischerweise auf verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche beschränkt.¹⁵

1. Vereinbarkeit mit § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB

- 5 Gerade der umfassende Ausschluss von Gewährleistung und Haftung nach den US-amerikanischen Vertragsgepflogenheiten bedarf eines interpretatorischen Abgleichs mit der deutschen Rechtsordnung. Da es sich bei den CC-Lizenzen um AGB handelt,¹⁶ kann von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen nur begrenzt abgewichen werden. Deshalb wurde diskutiert, ob der Gewährleistungsausschluss in Abschnitt 5 CC-Lizenzversion 3.0 (sowie in Lizenzversion 2.0) bei Lizenznehmerinnen, die als Verbraucher auftreten, gegen § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB (im Unternehmerverkehr über die Indizwirkung gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) verstößt, der bei bestimmten Verträgen die Unwirksamkeit eines Gewährleistungsausschlusses vorsieht.¹⁷ Zwar wäre bei Vorliegen eines Kaufvertrags ein Gewährleistungsausschluss, der nur eine Ausnahme für arglistiges Verschweigen vorsieht, unwirksam.¹⁸ Für einen Schenkungsvertrag¹⁹ ist ein solcher Ausschluss jedoch grundsätzlich zulässig, da die deutsche portierte Lizenzversion 3.0 Abschnitt 5 (ebenso wie Lizenzversion 2.0 Abschnitt 5) der gesetzlichen Regelung aus § 523 Abs. 1 BGB bzw.

und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), *Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen*, 2006, 55 (70); vgl. im Allgemeinen *Gregor Bachmann*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 241 Rn. 184, 189; Für Open Source Software nimmt *Gerald Spindler*, erst nach 2004, *D. Vertragsrecht*, in: Spindler (Hrsg.), *Rechtsfragen bei Open Source*, 2004, 151 (164 Rn. 16) an, dass zumindest eine fehlende Dokumentation keine Pflichtverletzung darstellen kann, weil schon keine Pflicht zur Erstellung einer solchen Dokumentation besteht.

- 15 Siehe zum Streit darüber, ob wegen des Verweises in § 523 Abs. 2 S. 2 BGB auf § 433 Abs. 1 S. 2 BGB auch ein Erfüllungsanspruch auf Verschaffung eines rechtmängelfreien Schenkungsgegenstandes besteht *Jens Koch*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 523 Rn. 5.
- 16 Siehe zum AGB-Recht VorCCPL, Rn. 9.
- 17 *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: *Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken*, in: Spindler (Hrsg.), *Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen*, 2006, 55 (70).
- 18 *Wolfgang Wurmnest*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 309 Nr. 8 Rn. 13.
- 19 Mit Blick auf den Wortlaut („Lieferung neu hergestellter Sachen“) findet § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB grundsätzlich auch auf Schenkungsverträge Anwendung, siehe *Thies Deike*, *Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem*, CR 2003, 9 (14); *Astrid Stadler*, in: *Jauernig (Hrsg.), BGB § 309 Rn. 11.*

§ 524 Abs. 1 BGB entspricht.²⁰ Der Abschnitt 5.a CCPL-Lizenzversion 4.0 hält jedoch keine Ausnahme für das arglistige Verschweigen eines Mangels bereit, sodass auch bei einer Kategorisierung als Schenkungsvertrag ein Verstoß gegen § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB vorliegen würde.²¹

2. Vereinbarkeit mit § 305 Abs. 2 Buchst. 2 BGB

Fraglich ist, ob die Klausel dennoch zulässig ist, indem Abschnitt 5.a der Lizenzversion 4.0 einerseits nur „so weit wie möglich“ gelten soll und andererseits anordnet, dass der Gewährleistungsausschluss dann nicht greift, wenn andere Rechtsvorschriften abweichende Regelungen vorsehen. So könnte die Unwirksamkeit dadurch vermieden werden, dass die Klausel auf den gesetzlich zulässigen Umfang des jeweils anwendbaren nationalen Rechts begrenzt wird.²² Einerseits wird angenommen, dass es sich um einen im internationalen Geschäftsverkehr zulässigen Verweis handelt,²³ da nicht jegliche nationalen Besonderheiten explizit in einer allgemeingültigen Klausel berücksichtigt werden könnten. Andererseits wird argumentiert, dass solche **salvatorischen Klauseln** („Dort, wo Gewährleistungsausschlüsse ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt der vorliegende Ausschluss möglicherweise für Sie nicht.“)²⁴ und **relativierenden Klauselzusätze** („soweit gesetzlich zulässig“) die Vertragspartnerin gerade nicht hinreichend über den Gewährleistungsumfang aufklären.²⁵ Solche Klauseln und Zusätze seien mit den AGB-Vorschriften

20 *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (70).

21 *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 136.

22 *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 7 XIII. Rn. 2051.

23 So für die GPL *Frank A. Koch*, Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open-Source-Software (II), CR 2000, 333 (340); *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen CR 2000, 797 (805).

24 Um eine salvatorische Klausel handelt es sich dann, wenn die Ersetzung einer unwirksamen Klausel durch eine wirksame Klausel ermöglicht werden soll, vgl. *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 7 XIII. Rn. 2061.

25 So auch *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 295; sowie *Gerald Spindler*, Gutachten Rechtsfragen der Open Source, 2003, 79 jedenfalls für salvatorische Klauseln; im Detail *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 7 XIII. Rn. 2053 ff, 2063 ff.

unvereinbar,²⁶ weil davon auszugehen ist, dass es an der **zumutbaren Kenntnisnahme** nach § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB (im Unternehmerverkehr möglicherweise § 307 Abs. 1 S. 2 BGB)²⁷ fehlt.²⁸ Dem ist mit Blick auf die gefestigte BGH-Rechtsprechung zuzustimmen, da der Vertragspartner zum einen ohne zusätzliche Informationen auf umstrittene nationale Regelungen verwiesen werden kann²⁹ und es zum anderen, jedenfalls für Verbraucherinnen, im internationalen Rechtsverkehr nicht zumutbar erscheint, jegliche Besonderheiten der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen zu kennen und demnach berücksichtigen zu können.³⁰

3. Heranziehung gesetzlicher Vorschriften

- 7 Geht man somit von der Unwirksamkeit der Gewährleistungsklausel aus Abschnitt 5.a und einem daraus resultierenden **Verbot einer geltungserhaltenden Reduktion gemäß § 306 Abs. 2 BGB** aus, greifen die gesetzlichen schenkungsrechtlichen Regelungen gemäß §§ 521, 523, 524 BGB. Hierbei stellt sich die Frage, welche gesetzlichen Vorschriften für welche Art von Schäden greifen. Bei Sach- und Rechtsmängel wird § 521 BGB grundsätzlich von den Spezialregeln der §§ 523 f. BGB verdrängt.³¹ Umstritten ist, ob dies auch für **Mangelfolgeschäden** gilt. Zum Teil wird angenommen, dass der reguläre Haftungsmaßstab aus § 276 BGB³² oder der Maßstab aus § 521 BGB³³ heran-

26 BGH, 04.02.2015, VIII ZR 26/14; BGH, 05.03.2013, VIII ZR 137/12; BGH, 09.07.2002, X ZR 70/00; LG Berlin, 28.11.2014, 15 O 601/12; LG Köln, 29.01.2003, 26 O 33/02; *Matteo Fornasier*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 306 Rn. 44; *Walter F. Lindacher/Wolfgang Hau*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), BGB § 306 Rn. 45.

27 KG, 09.02.2012, 23 U 192/08.

28 Vgl. VorCCPL Rn. 14.

29 Ebenso *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 138; so für Open Source Software *Thies Deike*, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem CR 2003, 9 (14); *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (167 f. Rn. 18).

30 *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 139. Zu denken wäre auch an einen gegen § 307 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßenden Widerspruch, wenn einerseits die gesetzliche Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen wird, gleichzeitig aber auf nationale gesetzliche Regelungen zurückgegriffen werden soll.

31 *Jens Koch*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 523 Rn. 1.

32 *Stefan Grundmann*, Zur Dogmatik der unentgeltlichen Rechtsgeschäfte, AcP 1998, 457 (470 f.); *Hans Stoll*, BGH: Haftungsmilderung des § 521 BGB bei Schenkung, JZ 1985, 383 (386).

gezogen werden müssen. Vorzugswürdig ist es jedoch, in Anlehnung an den BGH davon auszugehen, dass in solchen Fällen die Privilegierung des § 524 Abs. 1 BGB greift, weil die §§ 523, 524 BGB auch das Äquivalenzinteresse betreffen, während § 521 BGB nur das Integritätsinteresse schützt.³⁴ Folglich gilt trotz der Unwirksamkeit der Klausel wegen des anwendbaren Schenkungsrechts nur eine **Minimalgewährleistung** durch den Urheber, wenn eine Lizenzversion 4.0 genutzt wird.³⁵ Beispielsweise haften solche Lizenzgeberinnen, die wider besseren Wissens Werke unter einer CC-Lizenz verbreiten, obwohl sie Kenntnis von entgegenstehenden Urheberrechten Dritter haben. Die Lizenzversion 4.0 ist damit aber unter Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen durchaus im deutschen Recht nutzbar.

4. Gewährleistung durch Dritte

Grundsätzlich gelten für Dritte gegenüber den Lizenznehmern die gleichen 8 Gewährleistungsvorschriften in den Grenzen des §§ 523 f. BGB, sofern keine Botenschaft vorliegt.³⁶ In der Regel ist die Gewährleistung auf solche Rechtsmängel beschränkt, die die Befugnisse der Nutzung des Werks betreffen. Bei Arglist kann die Lizenznehmerin Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten gelten machen, wenn z. B. das Werkstück entgegen den Aussagen des Dritten nicht der CC-Lizenz untersteht bzw. wenn bestimmte Rechte nicht bestehen.³⁷ Wenn der Dritte das Werk verbreitet, obwohl ihm die entsprechende Befugnis fehlt, ist auch der Lizenznehmerin die Nutzung nicht gestattet,³⁸ weil mangels Berechtigung zur Weiterverbreitung noch keine Erschöpfung eingetreten ist.³⁹ Den Dritten können je nach Vertragskonstel-

33 Im Detail hierzu *Jens Koch*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 521 Rn. 7.

34 Vgl. BGH, 20.11.1984, IV a ZR 104/83; *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 296; *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (162 Rn. 15).

35 Für einen Kaufvertrag über den Datenträger greifen sowohl die §§ 434 BGB ff. als auch die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs nach §§ 476 ff. BGB.

36 Vgl. *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 334.

37 So für Open-Source-Software *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (172 Rn. 24).

38 Vgl. *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 5 V. Rn. 1465.

39 Siehe zum Erschöpfungsgrundsatz unter VorCCPL, Rn. 27, 30.

lation auch rudimentäre Prüfpflichten betreffen, da ein Mindestmaß an Sicherheit in der Nutzung des Werks gewährleistet sein muss.⁴⁰

5. Beiträge zu CC-Sammelwerken

- 9 Zu beachten sind Besonderheiten, wenn ein unentgeltlicher Beitrag zu einem Gesamt – oder Sammelwerk, das unter eine bestimmte CC-Lizenz gestellt wird, beigesteuert wird. Die **Verwender der AGB-Klauseln** sind dann grundsätzlich die Organisatoren des CC-Sammelwerks wie z.B. die Herausgeberinnen, die über die Lizenz entscheiden und diese zur Grundlage für die Verwendung der Beiträge machen.⁴¹ Damit werden von der beitragenden Person keine AGB gestellt und diese kann auch nicht für die Mängelgewährleistung in Anspruch genommen werden. Entscheidet hingegen die beitragende Person selbst über die entsprechende Lizenz, unter die sie ihren Beitrag stellt, ist sie selbst als Verwenderin anzusehen und es greifen die gleichen AGB-Vorschriften wie für das CC-Sammelwerk selbst.⁴²

6. Vereinbarkeit mit § 305b BGB

- 10 Während nach der Lizenzversion 3.0 eine Änderung der Gewährleistungsrechte nur schriftlich möglich war, ist in der Lizenzversion 4.0 für eine Anpassung keine besondere Form vorgeschrieben. Da es sich jedoch bei formlosen Zusatz- und Nebenabreden zur Gewährleistung in der Regel um Individualvereinbarungen im Sinne des § 305b BGB handelt,⁴³ wäre diesen der Vorrang gegenüber einer Schriftformklausel einzuräumen.⁴⁴

40 Vgl. für Open Source Software *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (172 f. Rn. 24).

41 Vgl. für Open Source Software Contributions *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 356.

42 Hierzu *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 1. Auflage 2016, 71 ff.; Ebenso auch *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (168 f.), der bei Open Source Software davon ausgeht, dass der jeweilige Urheber nur für seinen eigenen Beitrag schuldrechtlich einstehen muss, da der Abschluss des Lizenzvertrags nur für den jeweiligen Teil erfolgt.

43 Vgl. hierzu VorCCPL, Rn. 12.

44 *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 7 VII. Rn. 1978; BGH, Urt. v. 25.01.2017, XII ZR 69/16; BAG, Urt. v. 20.05.2008, 9 AZR 382/07; BGH, Urt. v. 21.09.2005, XII ZR 312/02.

III. Abschnitt 5.b. Haftung

Zu unterscheiden ist die Verantwortlichkeit des Lizenznehmers gegenüber der 11
Urheberin sowie andersherum die des Urhebers (oder eines Dritten) gegen-
über der Lizenznehmerin. Während der Lizenznehmer gegenüber der Urhe-
berin nach den allgemeinen Regeln für Vorsatz und Fahrlässigkeit haftet,
können sich aus den CC-Lizenzen für die Haftung des Urhebers (oder eines
Dritten) Besonderheiten ergeben. Ähnlich wie im Rahmen der Gewährleis-
tungsklausel sieht Abschnitt 5.b einen umfassenden Haftungsausschluss vor.
Bei der Weiterverbreitung des Werks müssen die Verwenderinnen der AGB
insbesondere Hinweispflichten beachten und nach Abschnitt 3.a.1.A.iv über
den bestehenden Haftungsausschluss informieren.⁴⁵ Bei CC-Lizenzen reicht es
hierfür aus, wenn ein Hyperlink auf den Haftungsausschluss verweist.⁴⁶

1. Einhaltung der AGB-Vorschriften (§§ 305 ff. BGB)

Ob der Haftungsausschluss zu einem Verstoß gegen die AGB-Vorschriften 12
führt, hängt davon ab, ob die Lizenzbestimmungen mit § 309 Nr. 7 Buchst. a
und b BGB in Einklang stehen (im Unternehmerverkehr über die Indizwir-
kung im Einklang mit § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).⁴⁷ In der Haftungsverteilung sind
zwar vertragliche Beschränkungen möglich, die Norm bestimmt jedoch, dass
eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie für
vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten nicht ausgeschlossen werden darf.
Dies ist in der deutschen portierten Lizenzversion 3.0 in Abschnitt 6 aus-
drücklich berücksichtigt.⁴⁸ Der Haftungsausschluss in Abschnitt 5.b CCPL-Li-
zenzversion 4.0 gilt hingegen unbeschränkt. Damit bestünde ebenfalls ein

45 *Philippe Heinzke*, Softwarelizenzierung mit Creative-Commons-Lizenzen?, CR 2017, 148 (151f.) verweist darauf, dass eine ähnliche Hinweispflicht auch bei Open-Source-Software üblich ist.

46 *Philippe Heinzke*, Softwarelizenzierung mit Creative-Commons-Lizenzen?, CR 2017, 148 (151f.).

47 Anders als § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB beziehen sich § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB auf alle vertraglichen Schadensersatzansprüche, da die Normen grundlegende Interessen des Vertragspartners schützen, siehe *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (171); *Astrid Stadler*, in: Jauernig (Hrsg.), BGB § 309 Rn. 8, 9.

48 In der Lizenzversion 2.0 wird in Abschnitt 6 zwar § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB berücksichtigt, ausgenommen von dem Haftungsausschluss sind jedoch keine Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sodass § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB nicht gewahrt wird.

Verstoß gegen § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB (im Unternehmerverkehr § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).⁴⁹

- 13 Auch diese Klausel sieht aber vor, dass die Haftung nur insoweit beschränkt werden soll, als dies gesetzlich zulässig ist, sodass den nationalen Haftungsregelungen der Vorrang eingeräumt wird. Hält man diese Klausel ebenfalls wegen einer unzumutbaren Kenntnisnahme gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB (im Unternehmerverkehr § 307 Abs. 1 S. 2 BGB) für unwirksam, greifen die gesetzlichen Regelungen des Schenkungsrechts und die daraus resultierenden Haftungsbegrenzungen.⁵⁰ Besteht die Pflichtverletzung nicht in einem Sach- oder Rechtsmangel, sondern in einer nebenvertraglichen Schutzpflicht, beschränkt sich die Haftung gemäß §§ 280, 281 BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.⁵¹ Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Grenze zur groben Fahrlässigkeit über die Erstreckung der Haftung auf Angaben „ins Blaue hinein“ zunehmend aufgeweicht wird.⁵²

2. Haftung von Dritten

- 14 Grundsätzlich haften Dritte gegenüber den Lizenznehmerinnen nach denselben Haftungsvorschriften und damit ebenfalls für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gem. §§ 280, 251 BGB.⁵³

3. Beiträge zu CC-Sammelwerken

- 15 Werden unentgeltliche Beiträge zu einem CC-Sammelwerk beigesteuert,⁵⁴ kann die beitragende Person in der Regel nicht zur Haftung herangezogen

49 *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 137.

50 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 299.

51 Für einen Kaufvertrag über den Datenträger greifen die §§ 276, 280 BGB.

52 Vgl. exemplarisch für die Gewährleistung von Gebrauchtwagen BGH, Urt. v. 11.06.1979, VIII ZR 224/78; BGH, Urt. v. 16.03.1977, VIII ZR 283/75; BGH, Urt. v. 29.01.1975, VIII ZR 101/73.

53 Ebenso für Open Source Software *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 335.

54 Siehe hierzu unter Rn. 9.

werden, weil sie die AGB nicht gestellt hat.⁵⁵ Etwas anderes gilt auch hier, wenn die beitragende Person ihrem Werk selbst eine CC-Lizenz zugrunde legt.

4. Sonstige Haftungs Vorschriften

Unberührt bleibt insbesondere die Haftung wegen der Verletzung von Rechten 16
Dritter, wie beispielsweise im Verhältnis zu anderen Patent- und Urheber-
rechtsinhabern, deren Rechte durch ein Download-Angebot verletzt werden
könnten.⁵⁶ Neben der vertraglichen Haftung, kommen aber auch eine Haftung
nach dem Produkthaftungsgesetz, nach dem allgemeinen Deliktsrecht und
sonstige Haftungs Vorschriften in Betracht.

IV. Abschnitt 5.c. Auslegungsregel

Im Bewusstsein dessen, dass der umfassende Haftungs- und Gewährleis- 17
tungsausschluss gegen nationale Rechtsordnungen verstoßen könnte, wurde
eine zusätzliche Auslegungsregel eingefügt, die einen weitestgehenden
Gewährleistungs- und Haftungsausschluss aufrechterhalten soll. Grundsätz-
lich können solche Auslegungsregeln bei Unklarheiten ergänzend herange-
zogen werden.⁵⁷ Soll der Klausel aber der Regelungsgehalt zukommen, dem
umfassenden Gewährleistungs- und Haftungsausschluss zur Geltung zu ver-
helfen, so muss diese ebenfalls als salvatorische Klausel eingeordnet werden.
Eine solche Klausel kann ihre Wirkung wegen eines Verstoßes gegen
§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB (im Unternehmerverkehr möglicherweise
§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) gegenüber Verbraucherinnen nicht entfalten und es
greifen die gesetzlichen Regelungen.⁵⁸

55 Vgl. für Open Source Software Contributions *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 356.

56 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 311.

57 Vgl. zum Charakter von Auslegungsregeln *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 115.

58 Siehe im Detail Rn. 6.

V. Versionsgeschichte

- 18 Während die Lizenzversion 3.0 von dem Schutzgegenstand und einer Einräumung von Rechten spricht (ähnlich in der Lizenzversion 2.0), handelt es sich in Lizenzversion 4.0 um das lizenzierte Material und dessen Verfügbarkeit. Diese Änderungen sind vor allem deklaratorischer Natur.
- 19 Darüber hinaus schließt Lizenzversion 4.0 (ähnlich wie Lizenzversion 1.0 Abschnitt 4 CC0) anders als Lizenzversion 3.0 (und Lizenzversion 2.0) die gesetzliche Gewährleistung ausdrücklich aus, ebenso wie die Gewährleistung zur Wahrung der Rechte Dritter und das (Nicht-)Vorliegen von Irrtümern. Die Lizenzversion 3.0 wendet sich hingegen explizit gegen eine Gewährleistung für die Korrektheit von Beschreibungen.
- 20 In der Lizenzversion 4.0 werden die auszuschließenden Schäden, bei denen es sich um direkte, spezielle, indirekte, zufällige, Folge-, Straf- exemplarische oder andere Verluste, Kosten und Aufwendungen handeln kann, ausdrücklich aufgelistet. Es soll nach keinem rechtlichen Konstrukt gehaftet werden, selbst wenn auf mögliche Schäden hingewiesen wurde. Nicht nur der Ausschluss der fahrlässigen Haftung wurde aufgenommen, sondern auch die Auslegungsregel in Abschnitt 5.c wurde erst in der Lizenzversion 4.0 hinzugefügt.

Abschnitt 6 – Laufzeit und Beendigung

TILL JAEGER

Deutsch:

„a. Die vorliegende Public License gilt bis zum Ablauf der Schutzfrist des Urheberrechts und der ähnlichen Rechte, die hiermit lizenziert werden. Gleichwohl erlöschen Ihre Rechte aus dieser Public License automatisch, wenn Sie die Bestimmungen dieser Public License nicht einhalten.

b. Soweit Ihr Recht, das lizenzierte Material zu nutzen, gemäß Abschnitt 6(a) erloschen ist, lebt es wieder auf:

1. automatisch zu dem Zeitpunkt, an welchem die Verletzung abgestellt ist, sofern dies innerhalb von 30 Tagen seit Ihrer Kenntnis der Verletzung geschieht; oder

2. durch ausdrückliche Wiedereinsetzung durch den Lizenzgeber.

Es sei klargestellt, dass dieser Abschnitt 6(b) die Rechte des Lizenzgebers, Ausgleich für Ihre Verletzung der vorliegenden Public License zu verlangen, nicht einschränkt.

c. Es sei klargestellt, dass der Lizenzgeber das lizenzierte Material auch unter anderen Bedingungen anbieten oder den Vertrieb des lizenzierten Materials jederzeit einstellen darf; gleichwohl erlischt dadurch die vorliegende Public License nicht.

d. Die Abschnitte 1, 5, 6, 7 und 8 gelten auch nach Erlöschen der vorliegenden Public License fort.“

Englisch:

“Section 6 – Term and termination.

a. This Public License applies for the term of the Copyright and Similar Rights licensed here. However, if You fail to comply with this Public License, then Your rights under this Public License terminate automatically.

b. Where Your right to use the Licensed Material has terminated under Section 6(a), it reinstates:

1. automatically as of the date the violation is cured, provided it is cured within 30 days of Your discovery of the violation; or

2. upon express reinstatement by the Licensor.

For the avoidance of doubt, this Section 6(b) does not affect any right the Licensor may have to seek remedies for Your violations of this Public License.

c. For the avoidance of doubt, the Licensor may also offer the Licensed Material under separate terms or conditions or stop distributing the Licensed Material at any time; however, doing so will not terminate this Public License.

d. Sections 1, 5, 6, 7, and 8 survive termination of this Public License.”

I. Überblick

- 1 Abschnitt 6 regelt die Dauer der Lizenzierung und dabei insbesondere den Fall der vorzeitigen Beendigung. CC-Lizenzen werden für die Dauer des jeweiligen Schutzrechts erteilt und sind damit im Regelfall zeitlich unbeschränkt.
- 2 Praktisch wichtig ist die in Abs. a. S. 2 geregelte **Rechtsfolge** für den Fall einer **Lizenzverletzung**: Die durch die Lizenz eingeräumten Nutzungsrechte fallen automatisch weg, so dass das CC-lizenzierte Werk überhaupt nicht weiter genutzt werden darf. Dieses sehr strenge Regime ist die Folge des Systems freier Lizenzen, die nicht auf ein Nutzungsentgelt zielen, sondern auf ein funktionierendes Nutzungsmodell, an dessen „Spielregeln“ sich die Nutzer halten sollen. Verletzt eine Nutzerin die Lizenzbedingungen, kann sie abgemahnt und eine Urheberrechtsverletzung geltend gemacht werden. Allerdings ist ein Neuerwerb der Nutzungsrechte möglich, wenn die Lizenzverletzung rechtzeitig abgestellt wird. Die Details dazu sind in Abs. b. näher geregelt.
- 3 Schließlich findet sich in Abs. d noch eine Klarstellung zur Möglichkeit einer dualen Lizenzierung, d.h. zur Verwendung eines CC-Werks unter abweichenden Lizenzbedingungen.

II. Abschnitt 6.a. Lizenzdauer

1. Vertragsdauer

- 4 Nutzungsrechte können gem. § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG zeitlich beschränkt eingeräumt werden. Abschnitt 6.a stellt klar, dass CC-Lizenzen grundsätzlich zeitlich unbeschränkt eingeräumt werden. Da Schutzrechte wie das Urheberrecht eine beschränkte Dauer besitzen, ist die Lizenzvertragsdauer auf diese Schutzdauer beschränkt. So endet der urheberrechtliche Schutz in Deutschland gem. § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Danach wird das Werk gemeinfrei und für die Nutzung wird keine Lizenz mehr benötigt; entsprechend sind ab diesem Zeitpunkt auch keine Lizenzpflichten mehr zu erfüllen.

2. Schutzfristen

- 5 **Unterschiedliche Schutzrechte, unterschiedliche Schutzdauer.** Nicht alle Schutzrechte, die Gegenstand einer CC-Lizenz sein können, haben die gleiche

Schutzfrist. Daher ist es für die Vertragsdauer und damit auch für den Zeitraum, in dem Lizenzpflichtigen zu erfüllen sind, relevant, welches Schutzrecht betroffen ist und welche Schutzfrist dieses besitzt.

Urheberrecht. Da durch CC-Lizenzen zumeist Nutzungsrechte an einem 6
Urheberrecht eingeräumt werden, ist für die Nutzung in Deutschland regelmäßig die Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod der Urheberinnen relevant. Die Frist berechnet sich dabei nicht nach dem Todestag, sondern gem. § 69 UrhG nach vollen Jahren, so dass die 70 Jahre ab dem Ende des Jahres zu berechnen sind, in das der Tod des Urhebers fällt. Sofern ein Werk in Miturheberschaft erstellt wurde, richtet sich die Schutzdauer gem. § 65 Abs. 1 UrhG nach dem Tod der letztüberlebenden Miturheberin, bei Filmwerken gem. § 65 Abs. 2 UrhG „siebzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheberin des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponistin der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.“

Leistungsschutzrecht für Lichtbilder. Fotografien können nicht nur urheberrechtlich geschützt sein, sondern auch durch das Leistungsschutzrecht des 7
§ 72 UrhG, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe nicht gegeben ist. Der Gesetzgeber hielt die Abgrenzung zwischen Lichtbildwerken, die die erforderliche Schöpfungshöhe gem. § 2 UrhG besitzen und rein technischen Aufnahmen ohne ausreichend Schöpfungshöhe für praktisch schwer umsetzbar und hat daher ein eigenes Leistungsschutzrecht für Lichtbilder vorgesehen.¹ Der Schutzzumfang entspricht dem des Urheberrechts, aber die Schutzdauer ist auf „fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist“ beschränkt. Der Begriff „Erscheinen“ bezeichnet gem. § 6 Abs. 2 UrhG die Verbreitung einer „genügenden Anzahl“ von Kopien an die Öffentlichkeit. Sofern die Frist von 50 Jahren noch nicht abgelaufen ist, erübrigt sich praktisch damit eine Abgrenzung zwischen Lichtbild und Lichtbildwerk. Für den Zeitraum vom Ablauf der Schutzfrist für Lichtbilder bis zum Ablauf der 70-Jahresfrist des § 64 UrhG für Lichtbildwerke ist die Frage jedoch dafür relevant, ob die Lizenzpflichtigen weiterhin zu erfüllen sind.

Datenbankherstellerrecht. § 87d UrhG bestimmt, dass die Rechte der 8
Datenbankherstellerin fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Daten-

1 Hierzu *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 72 Rn. 1.

bank erlöschen, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Diese Schutzdauer gilt nur für das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers gem. § 87a ff. UrhG, für Datenbankenwerke gilt die allgemeine Frist des § 64 UrhG.

- 9 **Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.** Gem. § 87j UrhG erlöschen die Rechte der Presseverlegerin zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung.
- 10 **Sonstige Schutzrechte.** Für die Rechte von ausübenden Künstlern wie Schauspieler und Musikerinnen finden die Regelungen der §§ 76 und 82 UrhG Anwendung, wobei bei der Dauer zwischen Persönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten unterschieden wird, sowie danach, ob die Darbietung auf Tonträger aufgezeichnet wurde. Für das Tonträgerherstellerrecht gilt gem. § 85 Abs. 3 UrhG wiederum, dass das Recht 70 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers erlischt; ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 70 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger aber innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. Das Leistungsschutzrecht von Sendeunternehmen erlischt gem. § 87 Abs. 3 UrhG 50 Jahre nach der ersten Funksendung.

3. Automatischer Wegfall der Nutzungsrechte

- 11 Das Konzept des automatischen Rechtewegfalls stammt von der GNU General Public License (GPL).² Bereits Version 2 von 1991 enthielt in Ziffer 4 eine Klausel, die bei Nichtbeachtung der Lizenzbedingungen einen automatischen Rechtewegfall vorsah („Automatic-Termination-Klausel“). Die Klausel wurde erstmals im Jahr 2004 einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen, als das Landgericht München I der Firma Sitecom den Vertrieb von lizenzwidrigen WLAN-Routern, die auf dem GPL-lizenzierten Linux beruhten, im Wege einer einstweiligen Verfügung verboten hat.³ Dabei hat das Landgericht München I die Klausel als eine **auflösend bedingte Rechtseinräumung gem. § 158 Abs. 2 BGB** interpretiert, so dass mit Bedingungseintritt – der Verletzung einer Lizenzpflicht – ein Wegfall der eingeräumten Nutzungsrechte vorliegt. Dies ist

² GNU General Public License, Version 2.

³ LG München I, Urt. v. 19.05.2004, 21 O 6123/04.

deswegen bedeutsam, weil die Verletzung des Lizenzvertrages damit unmittelbar auch zu einer Urheberrechtsverletzung führt und keiner vorherigen Kündigung bedarf.

Dies hat die Frage aufgeworfen, ob diese „Bedingungskonstruktion“ mit der 12 Regelung des § 31 UrhG vereinbar ist, wonach eine dingliche Beschränkung von Nutzungsrechten nur bei technisch und wirtschaftlich eigenständigen Nutzungsarten möglich ist. Die herrschende Auffassung in der Literatur und die ständige Rechtsprechung in Deutschland gehen dabei von einer auflösend bedingten Einräumung der Nutzungsrechte aus.⁴

Die CC-Lizenzen haben das Konzept der GPL übernommen, so dass auch hier 13 aus einer Lizenzverletzung unmittelbar eine Urheberrechtsverletzung folgt. Dies ist ständige Rechtsprechung in Deutschland.⁵

III. Abschnitt 6.b.1. Wiederaufleben der Nutzungsrechte

Absatz b. sieht ein besonderes Regime für ein Wiederaufleben der einmal 14 verlorenen Nutzungsrechte vor. Die Regelung ist dabei in Grundzügen Ziffer 8 der Version 3 der GNU General Public License (GPL-3.0) nachgebildet. Grund für die Möglichkeit eines automatischen Wiederauflebens von Nutzungsrechten war die Befürchtung, dass Lizenznehmer ohne eine solche Regelung nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Rechteinhaberinnen die Lizenz erneut erwerben können. Während dem nach deutschem Vertragsrecht keine besonderen Hinderungsgründe entgegenstehen, weil der Lizenznehmer, der seine Nutzungsrechte verloren hat, den Lizenzvertrag einfach erneut abschließen kann, wenn er die Lizenzverletzung abstellt, sieht man hier in den

4 Vgl. *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, 209ff., mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung; OLG Hamm, Urte. v. 13.06.2017, 4 U 72/16 und; LG Hamburg, Urte. v. 20.11.2017, 308 O 343/15, Rn. 103.

5 Für CC-Lizenzen LG Frankfurt am Main, Urte. v. 16.08.2018, 2–03 O 32/17; bei Open-Source-Lizenzen OLG Hamm, Urte. v. 13.06.2017, 4 U 72/16; dazu auch *Gerald Spindler*, Vorbemerkung Abschnitt 8. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme, in: Urheberrecht: UrhG, KUG, VGG: Kommentar, 6., neu bearbeitete Auflage des von Gerhard Schricker bis zur 3. Auflage herausgegebenen Werkes. Auflage 2020, (31) mit weiteren Nachweisen.

USA nach dortigem Lizenzrecht größere Hindernisse und glaubt, dass ein „Reinstatement“ einer ausdrücklichen Handlung der Lizenzgeberin bedürfe.⁶

- 15 Abschnitt 6.b sieht nunmehr zwei ausdrückliche Möglichkeiten für ein Wiederaufleben der weggefallenen Nutzungsrechte vor: Entweder der Lizenznehmer hilft der Lizenzverletzung innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis von der Verletzung ab, oder er benötigt eine ausdrückliche Wiedereinräumung der Nutzungsrechte durch die Rechteinhaberinnen. Diese eher knappe Regelung führt zu einer Reihe von Fragen und Problemen.
- 16 Zunächst fragt sich, was für eine Kenntnis der Lizenzverletzung erforderlich ist. Ein „Kennenmüssen“ wird nicht ausreichend sein, ansonsten würde die Regelung ins Leere laufen, weil man stets annehmen kann, dass Lizenznehmer die Lizenzpflichten kennen müssen. Allerdings ist unklar, welche Anforderungen an die Kenntnis zu stellen sind. Wird man eine „genaue Bezeichnung der Rechtsverletzung“ verlangen müssen, wie dies § 97a Abs. 2 Nr. 2 UrhG für eine wirksame Abmahnung verlangt, oder reicht es aus, dass die Rechteinhaberin einen groben Hinweis erteilt, der die Verletzung in den wesentlichen Grundzügen erkennen lässt? § 97a UrhG dient der Eindämmung von unseriösen Massenabmahnungen und der damit verbundenen Kostenbelastung für den Verletzer. Abschnitt 6.b möchte der Verletzerin hingegen eine Chance geben, verlorene Nutzungsrechte neu zu erwerben. Daher ist gut vertretbar, dass hier geringere Anforderungen an die Kenntnis gestellt werden können. Es dürfte ausreichen, dass der durchschnittliche Nutzer ohne besonderen Aufwand selbst erkennen kann, welche Pflichten er verletzt hat. Dies birgt die Gefahr, dass bei Nachlässigkeit ein dauerhafter Rechtsverlust eintritt und eine explizite Wiedereinräumung durch die Rechteinhaberin benötigt wird. Version 4 der CC-Lizenzen ist aus Sicht des deutschen Rechts damit deutlich strenger als die Vorversionen, die keine Regelung zum Wiederaufleben der Nutzungsrechte besaßen. Denn hier war es dem Lizenzverletzer stets möglich, den Lizenzvertrag neu abzuschließen, wenn die Nutzung lizenzkonform wieder aufgenommen wurde. Aus Sicht des US-Rechts mag die Rechtslage umgekehrt sein, wenn man dort ohne eine Regelung zum Wiederaufleben von Nutzungsrechten stets eine ausdrückliche Neueinräumung durch die Rechteinhaberin für erforderlich hält. Hier zeigen sich Unterschiede im Lizenzvertragsrecht, die von dem jeweils anwendbaren Vertragsrecht abhängen.⁷

6 So auch die CC-FAQ, <https://perma.cc/C5XU-VLMV>; *Free Software Foundation*, GPLv3 Third Discussion Draft Rationale.

7 Zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht siehe A. Rechtsdurchsetzung Rn. 31 ff.

Problematisch und im Lizenztext nicht weiter ausgestaltet ist der Fall, dass ein 17
Werk zahlreiche unterschiedliche Urheber besitzt, etwa bei Miturheberschaft
oder bei zahlreichen Bearbeitungen eines CC-lizenzierten Werkes. Hier
benötigt die Verletzerin nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Heilung der
Rechtsverletzung die Zustimmung aller beteiligten Rechteinhaber, um eine
Wiedereinräumung der Nutzungsrechte zu erreichen. Ob und in welchen
Fällen es eine Verweigerung wider Treu und Glauben gem. § 8 Abs. 2 Satz 2
UrhG darstellt, wenn sich eine Miturheberin einer Wiedereinräumung von
Nutzungsrechten verweigert, dürfte von der jeweiligen Konstellation abhän-
gen und eher eine Ausnahme darstellen.

Voraussetzung für eine automatische Wiedereinräumung von Nutzungsrech- 18
ten ist eine „Curation“ der Verletzung. Hier wird man keine Beseitigung der
Rechtsverletzung in dem Sinne verlangen müssen, dass auch bereits verbei-
retete lizenzwidrige Vervielfältigungsstücke aus der Vertriebskette zurückgeholt
werden. Es dürfte ausreichen, wenn der Verletzer die Lizenzverletzung für die
Zukunft unterlässt, also etwa eine Website mit CC-Werken lizenzkonform
ändert oder die Webseite offline stellt.

Geringere Anforderungen als bei der GPL-3.0 stellen die CC-Lizenzen bei 19
wiederholten Lizenzverletzungen. Während die Rechteinhaberin bei einer
wiederholten Lizenzverletzung gem. Ziffer 8 GPL-3.0 die endgültige Beendi-
gung des Lizenzvertrages erklären kann, sieht Abschnitt 6 eine solche Mög-
lichkeit nicht vor. Offenbar kann sich der verletzende Lizenznehmer wie-
derholt auf ein automatisches Wiederaufleben von Nutzungsrechten berufen,
wenn er nur jeweils die Rechtsverletzung innerhalb von 30 Tagen abstellt.
Diese Möglichkeit wird aber ihre Grenze in der Rechtsmissbräuchlichkeit
finden, etwa wenn die Lizenznehmerin ein Werk alle 29 Tage kurz offline
stellt.

IV. Abschnitt 6.b.2. Rechtsmittel weiter zulässig

Abschnitt 6.c.2 stellt klar, dass der Rechteinhaber nicht gehindert ist, urhe- 20
berrechtliche Unterlassungsansprüche im Rahmen des anwendbaren Urhe-
berrechts geltend zu machen. Denn der Umstand, dass die Lizenznehmerin
durch bloßes Abstellen der Rechtsverletzung die weggefallene Lizenz wie-
deraufleben lassen kann, soll nicht bedeuten, dass keine urheberrechtlichen
Verletzungsansprüche geltend gemacht werden können.

- 21 Für Rechtsverletzungen in Deutschland bedeutet dies, dass im Regelfall die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangt werden kann, wie dies bei Urheberrechtsverletzungen zur Ausräumung der Wiederholungsfahr erforderlich ist.⁸ Kommt der Verletzer dieser Aufforderung nicht nach, kann der Unterlassungsanspruch vor Gericht durchgesetzt werden. Der entsprechende Antrag wird dabei nicht darauf gerichtet sein können, die Nutzung des CC-lizenzierten Schutzgegenstandes vollständig zu unterlassen, sondern nur insoweit, als dabei nicht die Lizenzbedingungen der anwendbaren CCPL beachtet werden.⁹

V. Abschnitt 6.c. Duale Lizenzierung

- 22 Auch Abschnitt 6.c enthält nur eine Klarstellung, nämlich der Hinweis darauf, dass die Rechteinhaber das CC-lizenzierte Werk auch unter alternativen Lizenzbedingungen anbieten dürfen. Eine CC-Lizenzierung führt zu keiner Selbstbindung der Urheberin in dem Sinne, dass eine CC-Lizenzierung abweichende Lizenzbedingungen ausschließen würde. Dem Urheber steht es weiterhin frei, das Werk unter abweichenden, auch proprietären Lizenzbedingungen zu verwerten. Gerade bei restriktiven CC-Lizenzen wie den Non-Commercial-Lizenzen besteht vielfach ein Bedürfnis nach alternativen Lizenzbedingungen, etwa wenn eine kommerzielle Nutzung vorgenommen werden soll, die die CC BY-NC-Lizenzen nicht gestatten.
- 23 Eine alternative Lizenzierung ist nur dann nicht ohne weiteres möglich, wenn die Rechteinhaberin nur ein abhängiges Urheberrecht besitzt, etwa bei einem Bearbeiterurheberrecht oder bei Miturheberschaft. In diesem Fall kann die Rechteinhaberin das Werk nicht alleine unter abweichenden Lizenzbedingungen anbieten, sondern es müssen alle Rechteinhaber über eine solche abweichende Lizenzierung entscheiden. Dies kann in Einzelfällen schwierig oder praktisch unmöglich sein, etwa wenn viele Bearbeiterurheberinnen an einem CC BY-SA-lizenzierten Werk beteiligt sind, z. B. einem Wikipedia-Artikel, und diese Bearbeiterurheber nicht alle ermittelt werden können.
- 24 Bei Einzelurheberschaft ist eine duale Lizenzierung nicht nur unter einer CC-Lizenz und einer proprietären Lizenz möglich, sondern auch unter verschie-

8 LG Halle, Urt. v. 27.07.2015, 4 O 133/15.

9 Till Jaeger/Axel Metzger, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 232.

denen Varianten der CC-Lizenzen. Ein solches Bedürfnis kann zum Beispiel entstehen, wenn der Rechteinhaber später die Nutzung unter einer liberaleren Lizenz ermöglichen möchte.

Abschnitt 6.c regelt nicht nur die duale Lizenzierung, sondern stellt auch klar, dass die Rechteinhaberin nicht verpflichtet ist, das CC-lizenzierte Werk dauerhaft anzubieten oder eine Downloadmöglichkeit zu eröffnen. Hier obliegt es den Nutzern, den Vertrieb aufrecht zu erhalten, wenn die Rechteinhaber daran kein Interesse haben. Ansonsten besteht die Lizenz zwar fort, aber praktisch endet die Nutzungsmöglichkeit mangels Zugangsmöglichkeit zum lizenzierten Werk. 25

VI. Abschnitt 6.d. Weitergeltung von Lizenzvertragsklauseln bei Vertragsende

Gelegentlich kann es fraglich sein, welche Vertragsregelungen bei einer Vertragsbeendigung fortgelten sollen. Abs. d. möchte für diesen Fall eine eindeutige Regelung treffen, insbesondere für den Fall einer Vertragsbeendigung wegen Verletzung der Lizenzbedingungen. Bei einem Ende der Schutzdauer wird die CC-Lizenz gegenstandslos, weil das dann gemeinfreie Werk ohne Lizenz genutzt werden darf. 26

Abschnitt 6.d regelt folgerichtig, dass die Abschnitte 2 bis 4 bei einer Vertragsbeendigung keine Wirkung mehr haben sollen, d.h. weder Nutzungsrechte eingeräumt werden noch Lizenzpflichten bestehen. Hingegen bleiben die Definitionen (Abschnitt 1), Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse (Abschnitt 5), die Regelungen zur Vertragsdauer und dem Wiederaufleben von Rechten (Abschnitt 6), gesonderte Vereinbarungen außerhalb der CC-Lizenz (Abschnitt 7) und die Regelungen zur Auslegung (Abschnitt 8) unberührt. Diese können auch nach Vertragsende noch Relevanz haben, etwa wenn ein Schaden durch die Nutzung eines CC-lizenzierten Werkes erst nach Vertragsbeendigung auftritt oder Auslegungsfragen zur Wiederherstellung von Nutzungsrechten auftreten. 27

VII. Versionsgeschichte

- 28 Die Lizenzversionen der CCPL vor der Einführung der Lizenzversion 4 im Jahr 2014, also vor dem Wechsel auf den internationalen Ansatz der CCPL,¹⁰ enthielten noch eine einfache Regelung zur Vertragsbeendigung, die der GNU General Public License, Version 2, (GPL-2.0) nachgebildet war und eine automatische Vertragsbeendigung vorsah, aber keine Aussage zur Wiederherstellung von Nutzungsrechten traf. Bei der Anwendung deutschen Vertragsrechts kamen die Gerichte entsprechend zu dem Ergebnis, dass die Nutzungsrechte auflösend bedingt eingeräumt wurden und mit der Lizenzverletzung automatisch weggefallen sind.¹¹

VIII. Position von CC

- 29 In den FAQ der Organisation Creative Commons findet sich auch ein Abschnitt zur Beendigung von CC-Lizenzen.¹² Dort wird die Auffassung vertreten, dass bei den Lizenzversionen 1–3 eine Lizenz nur dann wiedererlangt werden könne, wenn die Rechteinhaberin ausdrücklich zustimmt. Diese Auffassung basiert auf dem US-Rechtsverständnis und steht im Gegensatz zum deutschen Vertragsrecht, wonach ein neuer Abschluss des Lizenzvertrages ohne weiteres möglich ist, wenn die Rechteinhaber dem nicht ausdrücklich widersprechen.¹³

10 Zur Geschichte der CCPL siehe Einl Rn. 30 ff.

11 OLG Köln, Ur. v. 31.10.2014, 6 U 60/14.

12 FAQ, <https://perma.cc/C5XU-VLMV>.

13 Vgl. entsprechend für Open Source Lizenzen *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 251.

Abschnitt 7 – Sonstige Bedingungen

PAUL KLIMPEL

Deutsch:

„a. Der Lizenzgeber ist nicht an durch Sie gestellte zusätzliche oder abweichende Bedingungen gebunden, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

b. Jedwede das lizenzierte Material betreffenden und hier nicht genannten Umstände, Annahmen oder Vereinbarungen sind getrennt und unabhängig von den Bedingungen der vorliegenden Public License.“

Englisch:

“Section 7 – Other Terms and Conditions.

a. The Licensor shall not be bound by any additional or different terms or conditions communicated by You unless expressly agreed.

b. Any arrangements, understandings, or agreements regarding the Licensed Material not stated herein are separate from and independent of the terms and conditions of this Public License.”

Abschnitt 7 betont einerseits, dass die CC-Lizenz als solche nur in dem 1 Umfang verbindlich ist, wie es im Lizenztext beschrieben ist, und stellt andererseits klar, dass die Lizenzpartner frei darin sind, unabhängig von der Lizenz weitergehende Verpflichtungen einzugehen.

Für den Lizenzgeber wird dies in Abschnitt 7.a zum Ausdruck gebracht. Dort 2 wird festgestellt, dass die Lizenzgeberin an zusätzliche oder abweichende Bedingungen nur gebunden ist, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden. Diese Feststellung hat lediglich deklaratorischen Charakter. Es ergibt sich schon aus dem Vertragscharakter der Lizenz, dass diese nicht einseitig verändert werden kann.

Gleiches gilt für Abschnitt 7.b, wobei hier umgekehrt festgestellt wird, dass 3 Annahmen, Vereinbarungen und Umstände, die nicht in der Lizenz enthalten sind, unabhängig und getrennt davon zu sehen sind. Damit ist auch klar, dass es den Vertragsparteien nicht verwehrt ist, unabhängig von der Lizenz Vereinbarungen zu treffen. Nur haben diese eben keine Auswirkungen auf die Lizenz. Und da sich die Lizenz an die Allgemeinheit richtet, kommt ein Lizenzvertrag nach Vorgaben der CC-Lizenz zustande, sobald das Material

entsprechend dieser Vorgaben genutzt wird – unabhängig davon, was der Lizenzgeber möglicherweise in einem bestimmten Einzelfall mit einem Lizenznehmer zusätzlich vereinbart hat.

- 4 Wenn beispielsweise ein Autor einen Text unter die Lizenz CC BY stellt und ein Verlag auf der Grundlage dieser Lizenz den Text veröffentlicht, in einer gesonderten Vereinbarung mit der Autorin Vereinbarungen über die Schriftart und andere Formalien trifft, so berührt diese Vereinbarung nicht die Lizenz und entfaltet nur im Verhältnis zwischen Autor und Verlag Wirkung, während ein Dritter den Text auch ohne Beachtung dieser Formalien nutzen kann, sofern er sich nur an die Bedingungen der Lizenz hält.
- 5 Dass die CC-Lizenz selbst nicht verändert werden darf, ergibt sich aus dem Annex der CCPL (siehe Annex Rn. 4).

Abschnitt 8 – Auslegung

FABIAN RACK/JAN SCHALLABÖCK

Deutsch:

„a. Es sei klargestellt, dass die vorliegende Public License weder besagen noch dahingehend ausgelegt werden soll, dass sie solche Nutzungen des lizenzierten Materials verringert, begrenzt, einschränkt oder mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis aus dieser Public License zulässig sind.

b. Soweit wie möglich soll, falls eine Klausel der vorliegenden Public License als nicht durchsetzbar anzusehen ist, diese Klausel automatisch im geringst erforderlichen Maße angepasst werden, um sie durchsetzbar zu machen. Falls die Klausel nicht anpassbar ist, soll sie von der vorliegenden Public License abgeschieden werden, ohne dass die Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bedingungen tangiert wird.

c. Auf keine Bedingung der vorliegenden Public License wird verzichtet und kein Verstoß dagegen soll als hingenommen gelten, außer der Lizenzgeber hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

d. Nichts in der vorliegenden Public License soll zu einer Beschränkung oder Aufhebung von Privilegien und Immunitäten führen, die dem Lizenzgeber oder Ihnen insbesondere aufgrund rechtlicher Regelungen irgendeiner Rechtsordnung oder Rechtsposition zustehen, oder dahingehend interpretiert werden.“

Englisch:

“Section 8 – Interpretation.

a. For the avoidance of doubt, this Public License does not, and shall not be interpreted to, reduce, limit, restrict, or impose conditions on any use of the Licensed Material that could lawfully be made without permission under this Public License.

b. To the extent possible, if any provision of this Public License is deemed unenforceable, it shall be automatically reformed to the minimum extent necessary to make it enforceable. If the provision cannot be reformed, it shall be severed from this Public License without affecting the enforceability of the remaining terms and conditions.

c. No term or condition of this Public License will be waived and no failure to comply consented to unless expressly agreed to by the Licensor.

d. Nothing in this Public License constitutes or may be interpreted as a limitation upon, or waiver of, any privileges and immunities that apply to the Licensor or You, including from the legal processes of any jurisdiction or authority.”

I. Überblick

- 1 Abschnitt 8 legt die Auslegung der CCPL im Hinblick auf einzelne Rechtsfragen fest. Sie betreffen Aspekte der **Gemeinfreiheit (Buchst a)**, die **Geltungserhaltung unwirksamer Klauseln (Buchst b)**, den individuellen **Verzicht auf einzelne Bedingungen der CC-Lizenz (Buchst c)** sowie **Privilegien und Immunitäten** bestimmter Lizenzgeber oder -nehmer, die beispielsweise für zwischenstaatliche Organisationen gelten (Buchst d).
- 2 Die in Abschnitt 8 geregelten Aspekte beseitigen in ihrem Anwendungsbereich das Bedürfnis einer **lückenfüllenden Auslegung** der CCPL, wie man sie ansonsten im Rahmen von § 157 BGB vornehmen kann.¹ In Deutschland kommt Abschnitt 8 in weiten Teilen lediglich klarstellende Funktion zu, da sich ein Großteil der Regelungsinhalte ohnehin zwingend aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt und nicht zur Disposition der Vertragsparteien steht. Sie tragen im Wesentlichen der Vielfalt der Rechtsordnungen, in denen die CCPL verwendet wird, Rechnung, da die Berner Verträge diesbezüglich nur wenig Vereinheitlichung vornehmen.

II. Abschnitt 8.a. Keine Beschneidung gesetzlicher Freiheiten, „Copyfrauds“

- 3 Abschnitt 8.a stellt zunächst klar, dass eine CC-Lizenzierung bereits **gesetzlich eingeräumten Nutzungsfreiheiten** der lizenzierten Inhalte nicht entgegensteht. Wo immer also die Nutzung eines Inhalts gesetzlich erlaubt ist, belegt auch die CC-Lizenzierung den Inhalt und seine Nutzung nicht mit Einschränkungen. Ist ein Lizenzgegenstand beispielsweise urheberrechtlich nicht geschützt, weil er die Voraussetzung des Werkbegriffs nicht erfüllt oder das Urheberrecht nach Zeitablauf erloschen ist, so führt eine (vermeintliche) CC-Lizenzierung nicht dazu, dass etwa CC-Lizenzbedingungen einzuhalten wären. Dasselbe gilt für eine Konstellation, in der die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten und CC-lizenzierten Inhalts kein Verwertungsrecht im Sinne der §§ 15 ff. UrhG berührt, etwa weil die Nutzung nicht den Öffentlichkeitsbegriff des Urheberrechts erfüllt (siehe Definition der Weitergabe unter Abschnitt 1.i). Ebenfalls erfasst die Regelung die Fälle, in denen die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts durch Schrankenregelungen abgedeckt ist, hierzu siehe im Einzelnen die Erläuterungen des

1 Hierzu allgemein etwa MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 157 Rn. 26 ff.

Abschnitts 2.a.2 zu „Ausnahmen und Beschränkungen“. Im Ergebnis unternimmt die CCPL insbesondere nicht den Versuch, den in seinen vielen Ausprägungen vorgesehenen **gesetzlichen Status der Gemeinfreiheit** zu unterlaufen.

Im Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechts kommt der Klausel nur 4 eingeschränkte Bedeutung zu, da eine Lizenz ohnehin nicht zu einer Einschränkung von gesetzlich zwingend bestehenden Nutzungsrechten führen kann, also solchen, die nicht der Dispositionsfreiheit der Vertragsparteien unterliegen. Die Abgrenzung unter den Tatbestandsmerkmalen **Verringern (reduce), Begrenzen (limit) und Einschränken (restrict)** kann daher dahinstehen. Gemeint ist mit allen Tatbestandsvarianten, dass es durch die Lizenzierung zu **keiner Reduktion von gesetzlichen Nutzungsbefugnissen** kommt.

Die Formulierung „**mit Bedingungen belegen**“ (engl.: „**impose conditions**“) 5 spielt auf die Bedingungen der einzelnen Lizenzmodule an, also zum Beispiel Share Alike (SA) oder die Namensnennung (BY). So gelten etwa die Vorgaben zur Namensnennung (BY) in Fällen, in denen die gesetzliche Schranke der Zitierfreiheit anwendbar ist, nicht, weil in diesen Fällen gar nicht auf die CCPL zurückgegriffen werden muss. Die Nutzung ist dann gemäß § 51 UrhG erlaubt und es müssen die Pflichten zur Quellenangabe nach § 63 UrhG eingehalten werden. Diese gesetzliche Regelung überschneidet sich in der Umsetzung mit den Pflichten der Namensnennung BY gemäß Abschnitt 3.a der CCPL, ist aber nicht deckungsgleich. Genau genommen besteht hier sogar eine gewisse Wahlfreiheit der Zitierenden, denn bei Einhaltung der Lizenz und korrekter Namensnennung im Sinne der CCPL kommt ein gleichzeitiger Verstoß gegen § 63 UrhG – etwa gegen die Pflicht zur Nennung des Verlages² – nicht in Betracht, weil gar nicht auf die gesetzliche Schrankenregelung der Zitierfreiheit zurückgegriffen werden muss.

Diskussionswürdig und praxisrelevant ist der Fall **fehlender Schutzfähigkeit** 6 oder **abgelaufener Schutzrechte**. Die CCPL kann sinnvollerweise nur so zu verstehen sein, dass sie im Falle der Gemeinfreiheit im Gesamten nicht anwendbar ist. Hierfür finden sich Gründe sowohl in der Lizenz als auch im Gesetzesrecht: Zunächst einmal kommt es gemäß der CCPL in diesem Fall schon gar nicht zu einer Lizenzierung von Rechten im Sinne von Abschnitt 1.g,

2 Freilich nur sofern dies nicht vom Lizenzgeber verlangt ist, vgl. Abschnitt 3.a.1.A.i der CC-BY 4.0.

wonach die lizenzierten Rechte „auf solche Urheberrechte und ähnlichen Rechte **beschränkt sind**“, die die Nutzung des lizenzierten Materials betreffen; Voraussetzung hierfür ist, dass der Lizenzgegenstand nach dem Urheberrecht oder ähnlichen Rechten geschützt ist. Zweitens bildet dies auch den **gesetzlichen Zustand** ab, wonach eine Lizenzierung von Inhalten, die unter kein Schutzrecht fallen, ins Leere geht.

- 7 Mithilfe der Klausel lässt sich auch ein Umgang mit „**Copyfrauds**“ finden. Unter diesem Begriff wird ein Verhalten verstanden, bei dem bei einem tatsächlich gemeinfreien Inhalt zu Unrecht ein Urheberrecht behauptet wird (sogenannte Schutzrechtsanmaßung). Dieser Eindruck kann entstehen, wenn ein gemeinfreier Gegenstand unter eine CC-Lizenz gestellt wird. Von „fraud“ (engl. für Betrug), kann allerdings nur bei absichtsvoller Täuschung ausgegangen werden, weshalb dieser Begriff bei dem Regelfall der – wohl häufigsten – **absichtslosen Falschlizenzierung** fehlgeht. Der Gedanke absichtsvoller Täuschung passt darüber hinaus auch deshalb nicht, wenn man unterstellt, dass das Publikum im Teilen von CC-lizenzierten urheberrechtsfreien Materialien allgemein überwiegend mehr eine Freigabe als eine Einschränkung versteht. Jedenfalls stellt die vorliegende Klausel des Abschnitts 8.a klar, dass weder bei absichtlicher („Copyfraud“) oder unabsichtlicher Schutzrechtsanmaßung für die Nutzenden des Materials Pflichten aus der Lizenz entstehen können. Vielmehr bringt die vorliegende Klausel zum Ausdruck, dass sich eine Lizenzgeberin gerade keines Schutzrechts berühen kann.³
- 8 Relevant wird die Regelung häufig im Kontext von **Forschungsdaten** und **Kulturdigitalisaten**: Sind die zur Verfügung gestellten Materialien gemeinfrei, so stellen sie einen **untauglichen Lizenzgegenstand** und die Lizenz kann in diesen Fällen keine Geltung beanspruchen. Gleichzeitig **unterstützt** das Modul BY etwa im Bereich von Forschungsdaten die Attributionspflicht über eine – vermeintliche – Namensnennungspflicht, die zwar nicht im Rahmen der Lizenz oder des Urheberrechts, wohl aber aus den Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis geboten sein kann.⁴ Diese Absicherung ist allerdings nach dem bisher Gesagten nicht über die urheberrechtliche Namensnennung durchsetzbar. Insoweit wird ein durchaus richtiges Verhalten

3 Als in dieser Hinsicht „vorbildlich“, weil dem Problem entgegenwirkend bezeichnet bei Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 7, S. 7.

4 Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 8.

(Quellenangabe im Wissenschaftskontext) mit einem untauglichen Mittel (urheberrechtliche Lizenz) unterstützt.

Ungeklärt ist, ob die Klausel auch dazu führt, dass eine Verwendung der 9 Lizenz, ohne über ein entsprechendes Recht zu verfügen, auch den Vorwurf irreführender geschäftlicher Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG ausräumen kann. Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Nutzung von CC-lizenzierten Materialien dürfte dieser Konstellation allerdings kaum Praxisrelevanz zukommen.

III. Abschnitt 8.b. Geltungserhaltung, salvatorische Klausel

Abschnitt 8.b ist wohl als **salvatorische Klausel** zu interpretieren, die bei 10 Unwirksamkeit einer Bestimmung der Lizenz zunächst den Versuch einer geltungserhaltenden Reduktion der entsprechenden Bestimmung vorschreibt. Wo dies nicht gelingt, soll die Lizenz ohne die betreffende Bestimmung gelten. In Deutschland ist die gerichtliche Durchsetzbarkeit der CC-Lizenzen im Grundsatz anerkannt (siehe A. Rechtsdurchsetzung), was aber nicht für jede einzelne Klausel gilt. So ist etwa die Haftungsreduzierung aus Abschnitt 5 wohl AGB-widrig und daher nicht wirksam (siehe Abschnitt 5 Rn. 12 ff.). Weil das AGB-Recht keinen Raum für eine geltungserhaltende Reduktion lässt, muss die Bestimmung abgeschieden werden, mit der Konsequenz, dass auf allgemeines Zivilrecht zurückgegriffen wird (hier entlang den Regelungen der Schenkung §§ 516 ff. BGB). Die Lizenz im Gesamten bleibt aber wirksam und die Unwirksamkeit der Klausel hat keine Auswirkung, weil das Haftungsrecht auf den Maßstab des Schenkungsrechts zurückfällt, das zu vergleichbaren Ergebnissen kommt.

IV. Abschnitt 8.c. (Kein) Verzicht

Zunächst einmal benennt die Klausel die Selbstverständlichkeit, dass 11 Lizenznehmer sich an die Lizenzbedingungen halten müssen. Gleichzeitig bringt die Klausel zum Ausdruck, dass die Möglichkeit für Lizenzgeberinnen vorgesehen ist, gegenüber Lizenznehmern **auf einzelne Lizenzbedingungen zu verzichten**. So kann beispielsweise bei einer Lizenzierung mit Bearbeitungsverbot ND einer einzelnen Lizenznehmerin individuell ein Bearbeitungsrecht (auch gegen Vergütung) eingeräumt werden, was nach den

Anforderungen des Urhebervertragsrechts grundsätzlich auch formlos möglich ist.

- 12 Wie sich Verzichte in der Lizenzpraxis niederschlagen können, ist nicht ausdrücklich geregelt. So lässt die Formulierung offen, ob ein Verzicht auf oder eine Lockerung von Bedingungen im Wege **individueller Abrede** erfolgen muss, oder ob sie ebenfalls über das **generelle Lizenzangebot** ad incertas personas erteilt werden kann (siehe CCPL Einl Rn. 5), also an die Allgemeinheit über einen ergänzten Lizenzhinweis. Die Frage stellt sich deshalb, weil die Organisation Creative Commons zwar den Lizenztext als gemeinfrei betrachtet, sich aber zur Wahrung der Integrität und dem einheitlichen Verständnis des Namens/der Lizenzpraxis zur Nutzung von Lizenznamen und -logos die Bedingung vorbehält, dass Lizenzgeber die Bedingungen der Lizenz nicht verändern oder ergänzende Restriktionen schaffen (siehe Annex Rn. 4). Hiernach kann also der Text der CC-Lizenz **nicht beliebig abgeändert werden, sofern die Bezeichnung als entsprechende CC-Lizenz erhalten bleiben soll**.
- 13 Es stellt sich damit die Frage, wie der ausdrücklich mögliche **Verzicht auf Lizenzbedingungen (Waiver)** in (c.) ausgeübt werden kann und trotzdem die Bezeichnung als CC-Lizenz möglich bleibt. Es spricht viel dafür, dass dies auch generell möglich ist, sofern die Verzichtserklärung nicht durch Modifikation des CC-Lizenztextes selbst erfolgt, sondern davon eindeutig abgegrenzt dargestellt wird. Außerdem muss die Verzichtserklärung tatsächlich ausschließlich einen Verzicht auf Rechte des Lizenzgebers handeln und **nicht etwa neue Einschränkungen** beinhalten. Demnach wäre es bei einer CC BY-ND-Lizenz bspw. möglich, durch einen zusätzlichen Absatz im Anschluss an die CC BY-ND-Lizenz darzustellen, dass bei Musikwerken eine Nutzung von Auszügen aus dem Werk von einer Länge von unter 20 Sekunden zu Zwecken des Remixes ebenfalls zulässig ist, selbst wenn hierdurch dies eigentlich wegen der ND-Komponente nicht gestattet wäre.⁵
- 14 **Exkurs: CC+ und Duale Lizenzierung.**⁶ Neben einer CC-Lizenz kann die Lizenzgeberin das Werk auch unter weiteren eigenen Lizenzen anbieten,

5 Freilich wäre dies in Deutschland bei einer Dauer von unter 15 Sekunden auf Online-Plattformen im Sinn des UrhDaG in der Regel bereits wegen der Pastiche-Schranke des § 51a UrhG i.V.m. §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 10 Nr. 2 UrhDaG zulässig.

6 Hierzu auch schon im Unterkapitel „Duale Lizenzierung“ (Abschnitt 6.d).

sofern hieraus kein Konflikt mit der Lizenzierung unter CC-Lizenz erwächst.⁷ Für derartige Konstellationen hat sich der Begriff des „**dual licensing**“ (**Duale Lizenzierung**) eingebürgert. Hierbei haben Lizenznehmer die Option, eine von zwei (oder mehr) Lizenzen zu wählen. Ein Beispiel bietet eine CC-Lizenzierung mit dem Verbot kommerzieller Nutzung (NC), die mit einem weiteren, kommerziellen und kostenpflichtigen Lizenzangebot gepaart wird, die eigenständige Bedingungen formuliert und – anders als CC-Lizenzen – beispielsweise nur auf bestimmte Medien, Verwertungsarten oder Lizenznehmerin begrenzte Nutzungsrechte einräumt. Falls letztere gewählt wird, greift die kommerzielle Lizenz als **Alternative** zur CC-Lizenz. Soweit die Alternativlizenz weiter geht (etwa indem ihre Anforderungen an die Namensnennung freier sind), müssen die strengeren Bedingungen aus der CC-Lizenz nicht beachtet werden. Dies gilt freilich nur **im Rahmen der Alternativlizenz**; das Kombinieren der Bedingungen von CC-Lizenz und Alternativlizenzen ist hingegen unzulässig. Hierbei handelt es sich nicht um einen Verzicht auf einzelne Lizenzbedingungen, sondern um Lizenzen, die voneinander unabhängig sind. Nutzungshandlungen, die unter der CC-Lizenz, mit der das Werk markiert wurde, zulässig wären, müssen weiterhin ohne Beschränkungen rechtmäßig sein. Der Lizenznehmer hat nur die Wahlmöglichkeit, alternativ auch auf eine andere Lizenz zurückzugreifen. Die Organisation Creative Commons sieht einen Mechanismus („protocol“) vor, mit dem dual licensing erkennbar gemacht werden kann, den sie CC+ (**CCPlus**) nennt.⁸ Unter Verwendung des „+“-Symbols sollen demnach Fälle kenntlich gemacht werden können, in denen die Lizenzgeberin neben einer Lizenzierung unter einer der CC-Lizenzvarianten auch eine Lizenzierung unter einer anderen Lizenz vorsieht. Etwa kann so signalisiert werden, dass man das Werk zu nicht-kommerziellen Zwecken kostenfrei unter den Bedingungen der Lizenz CC BY-NC nutzen und man daneben auch eine andere Lizenz kostenpflichtig erwerben kann, die eine kommerzielle Nutzung des Werkes ermöglicht (i.E. das Werk ist lizenzierbar unter der entsprechenden CCPL „plus“ einer kommerziellen Lizenz).⁹

7 Dies wäre zumindest dann der Fall, wenn neben der CC-Lizenz eine Exklusivlizenz angeboten würde, da die Lizenzierung des Werkes unter CC-Lizenz an andere Personen nicht mit der geforderten Exklusivität vereinbar wäre. Der Lizenzgeber wäre in dem Augenblick in dem gleichzeitig die Exklusivlizenzvertrag und CC-Lizenzvertrag wirksam wären, vertragsbrüchig gegenüber dem Lizenznehmer des Exklusivlizenzvertrages.

8 CCPlus, <https://perma.cc/V9H6-MJ36>.

9 Weitere Beispiel auch unter „CC+ General.pdf“, <https://perma.cc/4HAE-TAMQ>.

- 15 Etwas unklar ist, ob auch **Verzichtserklärungen** durch CCPlus markiert werden können. Die Beschreibung des Mechanismus deutet darauf hin, dass man hiermit die Duale Lizenzierung adressieren wollte, CCPlus also Fälle markieren soll, in denen neben der CC-Lizenz eine vollständige zweite Lizenz angeboten wird, nicht jedoch CC-Lizenzen, die durch Verzichtserklärungen faktisch (und nur zugunsten des Lizenznehmers) modifiziert sind. Hierfür spricht, dass in der Beschreibung der technischen Implementierung des Protokolls von einem eigenständigen Lizenztext („separate agreement“) gesprochen wird. Es sollte aber auch möglich sein, bei reinen Verzichtserklärungen den CCPlus-Mechanismus zu nutzen, indem sowohl auf den ursprünglichen als auch auf den CC-Lizenztext nebst Verzichtserklärung verwiesen wird. Faktisch können so Verzichtserklärungen als Form der dualen Lizenzierung konstruiert werden, nämlich indem zunächst die CC-Lizenz ohne Verzicht und daneben eben auch eine (zweite, „duale“) mit der entsprechenden Verzichtserklärung angeboten wird.

V. Abschnitt 8.d. Privilegien und Immunitäten (IGO)

- 16 Creative Commons entwickelte unter der früheren Lizenzversion 3.0 unter dem Zusatz **IGO** eine **eigene Portierung für zwischenstaatliche Organisationen** (IGO-Portierung, siehe auch Einl. Rn. 45). Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass derlei Organisationen möglicherweise in einem **eigenständigen Rechtsraum** agieren. Bei Lizenzverletzungen sah die IGO-Portierung vor, dass Vorrechte und Immunitäten nicht aufgegeben werden. Soweit für IGOs beispielsweise Schlichtungsverfahren gegenüber Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten vorrangig waren, sollte die CC-Lizenz dem nicht entgegenstehen. Unter Version 4.0 wurden diese Privilegien in der generischen Lizenz aufgenommen und die separate IGO-Portierung der CC-Lizenz aufgegeben.
- 17 Das **Völkergewohnheitsrecht** und das **Völkervertragsrecht** gewähren einzelnen Personen (etwa Diplomatinen) und Organisationen bestimmte Vorrechte und Immunitäten, wie etwa die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Die Klausel stellt klar, dass die Lizenz an diesen Regelungen nichts ändert. So ist in manchen Fällen der Verzicht auf die Vorrechte möglich (z. B. in Art. 3 Abs. 1 a des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation vom 05.10.1973); die Lizenz kann aber nicht so interpretiert werden, dass der Lizenznehmer durch die Nutzung der Lizenz auf seine Immunitäten verzichtet.

Unter der IGO-Portierung von Version 3.0 heißt es: „IGO’ means, solely and 18
exclusively for purposes of this License, an organization established by a treaty
or other instrument governed by international law and possessing its own
international legal personality. Other organizations established to carry out
activities across national borders and that accordingly enjoy immunity from
legal process are also IGOs for the sole and exclusive purposes of this License.
IGO’s may include as members, in addition to states, other entities.“

Die Klausel besagt, dass Lizenzgeber oder Lizenznehmerinnen, die bestimmte 19
Vorrechte und Immunitäten vor Verfolgung genießen, diese Immunitäten im
Rahmen der CC-Lizenzierung nicht aufgeben. Dabei scheint der erste Satz den
Anwendungsbereich ausschließlich auf klassische Völkerrechtssubjekte zu
erstrecken, weitet ihn aber im Zweiten auf alle Organisationen aus, die
Immunitäten genießen und zwischenstaatlich aktiv sind. Ausgeschlossen sind
wohl stets andere international agierende Organisationen, sowohl Konzerne,
internationale Verbände, aber auch internationale NGOs, die oftmals auch
unter den Begriff der „IO“ (International Organisation) geführt werden, die
keine Immunitäten und Privilegien genießen. Richtigerweise ist die letzte
Differenzierung entscheidend, während die Anknüpfung an den „IGO“-Begriff
keine sinnvolle Differenzierung hinzuzufügen scheint. Mit der Vereinfachung
auf das Kriterium der Privilegien und Immunitäten in Version 4.0 ist es daher
vermutlich geglückt, den Regelungsinhalt klarer und kürzer auszudrücken,
ohne etwas zu verlieren.

Vereinzelt sind allerdings Lizenzierungen unter „IGO 4.0“ zu finden,¹⁰ wobei 20
eine solche Lizenzierung nicht korrekt ist, da die Organisation Creative
Commons eine IGO-Portierung in Version 4.0 nie ins Leben gerufen hat. Dies
führt allerdings nicht zwingend dazu, dass keine Lizenz vorliegt. Vielmehr ist
die Rechtslage nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, etwa zu Ver-
tragsauslegung und Bestimmung des Willens der Parteien zu bestimmen.

¹⁰ Etwa hier: <https://perma.cc/6JED-5QD7>.

Annex

FABIAN RACK/JAN SCHALLABÖCK

Deutsch:

„About Creative Commons

Creative Commons ist keine Vertragspartei seiner Public Licenses. Dennoch kann Creative Commons sich dazu entscheiden, eine seiner Public Licenses für selbst publiziertes Material zu verwenden, und ist in diesen Fällen als „Lizenzgeber“ zu betrachten. Der Text der Creative Commons Public Licenses selbst wird mittels der CC0 Verzichtserklärung der Gemeinfreiheit überantwortet. Abgesehen vom begrenzten Zweck, darauf hinzuweisen, dass Material unter einer Creative Commons Public License freigegeben ist, und falls es nicht anderweitig erlaubt wird durch die Creative-Commons-Policies, die unter creativecommons.org/policies veröffentlicht sind, erlaubt Creative Commons es nicht, dass die Marke „Creative Commons“ oder eine andere Marke oder ein anderes Logo von Creative Commons ohne vorherige schriftliche Zustimmung genutzt werden, insbesondere in Verbindung mit nicht autorisierten Veränderungen seiner Public Licenses oder sonstigen Regelungen, Übereinkünften oder Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzung lizenzierten Materials. Es sei klargestellt, dass dieser Absatz nicht Teil der Public Licenses ist.

Creative Commons kann kontaktiert werden unter creativecommons.org.“

Englisch:

“About Creative Commons

Creative Commons is not a party to its public licenses. Notwithstanding, Creative Commons may elect to apply one of its public licenses to material it publishes and in those instances will be considered the “Licensor.” The text of the Creative Commons public licenses is dedicated to the public domain under the CC0 Public Domain Dedication. Except for the limited purpose of indicating that material is shared under a Creative Commons public license or as otherwise permitted by the Creative Commons policies published at creativecommons.org/policies, Creative Commons does not authorize the use of the trademark “Creative Commons” or any other trademark or logo of Creative Commons without its prior written consent including, without limitation, in connection with any unauthorized modifications to any of its public licenses or any other arrangements, understandings, or agreements concerning use of licensed material. For the avoidance of doubt, this paragraph does not form part of the public licenses.

Creative Commons may be contacted at creativecommons.org .”

- 1 Der Annex stellt ausweislich des letzten Satzes ausdrücklich **keinen Teil der Lizenz** dar. Er enthält allerdings wichtige Hinweise zur **Nutzung der Marke** Creative Commons, der Lizenzierung der Lizenztexte selbst sowie zur Rolle

der Organisation Creative Commons im Verhältnis zu Lizenzgeberin und -nehmer.

I. CC als Lizenzgeberin

Die CC-Lizenzierung erfolgt ausschließlich zwischen Lizenzgeberin und 2 Lizenznehmer. Lizenzgeberin ist, wer die Nutzungsrechte am lizenzierten Material erteilt. Die **Organisation Creative Commons** stellt lediglich das Lizenzinstrumentarium zur Verfügung und ist **kein Vertragspartner**. Nur wenn die Organisation – wie S. 2 erwähnt – selbst Inhalte lizenziert, ist sie selbst Lizenzgeberin und als solche Vertragspartei des Lizenzvertrages. Dies ist allerdings nicht der Regelfall für CC-lizenzierte Materialien. Die Organisation Creative Commons stellt etwa Broschüren zur Verfügung, die sie unter CC-Lizenz stellt. Bei der Organisation als Lizenzgeberin gibt es keine Besonderheiten.

II. Gemeinfreier Lizenzvertragstext und Markenschutz

Die Organisation Creative Commons betrachtet den **Lizenzvertragstext als 3** **gemeinfrei** bzw. stellt ihn per Freigabeerklärung CC0 urheberrechtlich betrachtet ohne Bedingung zur Verfügung. Dennoch ist **die Nutzung des CC-Lizenzbaukastens nicht frei von Bedingungen**: Der Name Creative Commons, das Logo und das dazugehörige Piktogramm sind markenrechtlich geschützt. Es handelt sich um Registermarken nach § 4 Nr. 1 MarkenG. Eine **markenmäßige Nutzung** von Namen und Logo ist damit in Deutschland wegen § 14 MarkenG nur **mit Zustimmung der Organisation Creative Commons** zulässig. CC erteilt eine solche Erlaubnis zur Nutzung der Marke generell im Rahmen des Annexes für den Zweck, auf eine CC-Lizenzierung hinzuweisen. Weitere Nutzungen und Bedingungen werden in der „Trademark Policy“ der Organisation Creative Commons dargestellt.¹ So müssen die Logos von der Webseite der Organisation Creative Commons oder von Software über Unicode bezogen werden,² womit vermutlich die Darstellungsqualität der Logos gesichert werden soll. Darüber hinaus soll, sofern möglich, auf die

¹ Creative Commons Trademark Policies, <https://perma.cc/7SMQ-9S4B>.

² Creative Commons Trademark Policies, <https://perma.cc/7SMQ-9S4B> unter „How you can use CC trademarks“.

entsprechende Unterseite (die Kurzfassung der jeweiligen Lizenz, „Deed“) im Internetauftritt der Organisation Creative Commons verlinkt werden.

- 4 Andere markenmäßige Nutzungen im Bereich der von der Organisation Creative Commons eingetragenen Schutzklassen, insbesondere etwa die Nutzung der Marken für **modifizierte Versionen des Lizenztextes**, sind nicht gestattet.³ Die Organisation Creative Commons möchte wohl so die **Integrität des CC-Lizenzmodells** schützen: Es soll verhindert werden, dass das Lizenzinstrumentarium an Klarheit verliert, indem Lizenzgeberinnen die Bedingungen beliebig ändern oder ergänzen können und somit ein im Groben einheitliches Verständnis des CC-Lizenzsystems unterminiert wird. Vereinfacht gesagt scheinen die Regelungen zum Markenschutz sicherstellen zu wollen, dass ein Lizenznehmer, der die Vereinbarkeit seiner Nutzungen mit einer bestimmten CC-Lizenz allgemein geprüft hat, sich darauf verlassen kann, dass ein entsprechend markiertes konkretes Werk auch nutzen kann, ohne dass er das „Kleingedruckte“ genauer lesen muss.
- 5 Ungeklärt ist bislang noch die Frage, ob und wann eine markenrechtswidrige Modifikation der Lizenz Haftungsansprüche der Lizenznehmerin gegen den Lizenzgeber auslöst. Hier wird es wohl auf den Einzelfall ankommen. Problematisch an diesen Konstellationen ist, dass die Markenrechtsverletzung zunächst nur durch die Organisation Creative Commons gerügt werden kann. Lizenznehmerinnen, die ein Werk im Vertrauen auf die Markierung mit einer geeigneten CC-Lizenz genutzt haben, aber nachträglich feststellen müssen, dass der Lizenzgeber einen modifizierten Text zugrunde gelegt hat, steht diese Rügemöglichkeit nicht zu; sie können allenfalls argumentieren, dass die Modifikation eine Überrasungsklausel im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB darstellt und somit nicht wirksam einbezogen wurde.
- 6 Es kann im Übrigen wohl dahinstehen, ob die bloße Kennzeichnung eines Werkes mit einem der CC-Piktogramm unter die markenmäßige Nutzung nach § 14 MarkenG fällt oder – wofür viel spricht – lediglich eine beschreibende Angabe zur Beschaffenheit im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG darstellt. Der Annex dürfte im Zweifel aber auch als Zustimmung im Sinne von § 14 MarkenG zu lesen sein, wodurch gleichzeitig ein Angebot zum Abschluss

3 Demgegenüber ist es – sofern eine Kennzeichnung als CC-Lizenz unterbleibt – aufgrund der CC0-Lizenz für die Lizenztexte – möglich, den Lizenztext oder Auszüge davon als Grundlage für eigene Lizenztexte zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist auch ein Hinweis auf den Ursprung möglich, solange der Eindruck vermieden werden kann, es handele sich um eine CC-Lizenz.

eines entsprechenden Markenlizenzvertrages ausgesprochen wird, der wiederum in der Regel mit Nutzung der Marke wohl konkludent angenommen wird, so dass die Verwendung der Marke in diesen Fällen unabhängig von der Einordnung zulässig ist.

Kommentierung CC0 1.0 Universal

GRISCHKA PETRI

Deutsch

„CREATIVE COMMONS IST KEINE RECHTSANWALTSKANZLEI UND LEISTET KEINE RECHTSDIENSTLEISTUNGEN. DIE VERBREITUNG DIESES DOKUMENTS FÜHRT ZU KEINEM MANDATSVERHÄLTNIS. CREATIVE COMMONS MACHT DIESE INFORMATIONEN SO ZUGÄNGLICH, WIE SIE SIND. CREATIVE COMMONS ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER NUTZUNG DIESES DOKUMENTS UND DER DARUNTER BEREITGESTELLTEN INFORMATIONEN ODER WERKE UND SCHLIESST DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH AUS DER NUTZUNG DIESES DOKUMENTS ODER DER DARUNTER BEREITGESTELLTEN INFORMATIONEN ODER WERKE ERGEBEN.

Zweckerklärung

Die Gesetze der meisten Rechtsordnungen der Welt weisen dem Schöpfer und den nachfolgenden Inhabern (zusammengenommen die „Inhaber“) automatisch ausschließliche Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (wie unten definiert) am ursprünglichen Werk und/oder an einer Datenbank zu (zusammengenommen das „Werk“).

Bestimmte Inhaber möchten diese Rechte an einem Werk aufgeben, um zu einer Allmende von schöpferischen, kulturellen und wissenschaftlichen Werken („Allmende“) beizutragen, auf die die Öffentlichkeit verlässlich und ohne Furcht vor späteren Ansprüchen aus Rechtsverletzungen aufbauen und die sie so frei wie möglich und in jedweder möglichen Form und für beliebige Zwecke, einschließlich umfassend kommerzieller Zwecke, verändern, in andere Werke einbinden, wiederverwenden und weiterverbreiten kann. Diese Inhaber mögen etwa deshalb zur Allmende beitragen, weil sie das Ideal einer freien Kultur und die weitere Erzeugung von kreativen, kulturellen und wissenschaftlichen Werken fördern wollen oder, um Reputation oder eine weitere Verbreitung ihres Werkes auch durch die Nutzung und Bemühungen anderer zu erreichen.

Wegen dieser und/oder anderer Zwecke und Beweggründe und ohne jegliche Erwartung einer zusätzlichen Gegenleistung oder Kompensation entschließt sich die Person, die CC0 mit einem Werk verknüpft (der bzw. die „Erklärende“), soweit sie Inhaberin von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an dem Werk ist, aus freien Stücken, CC0 auf das Werk anzuwenden und das Werk zu den darin enthaltenen Bedingungen und im Bewusstsein ihrer Urheberrechte und verwandten Schutzrechte am Werk sowie der Bedeutung und der beabsichtigten Rechtsfolgen von CC0 auf diese Rechte öffentlich zu verbreiten.

1. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Ein unter CC0 bereitgestelltes Werk kann urheberrechtlich und durch dem Urheberrecht verwandte Rechte geschützt sein („Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“). Zu den Urheberrechten und verwandten Schutzrechten gehören insbesondere:

- i. das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Aufführung, Ausstellung, öffentlichen Wiedergabe und Übersetzung eines Werks;

- ii. das Urheberpersönlichkeitsrecht des/der ursprünglichen Urheber(s) und/oder ausübenden Künstler(s);
- iii. Bild- und Persönlichkeitsrechte mit Bezug auf das Bild oder Abbild einer Person in einem Werk;
- iv. Rechte zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb mit Bezug auf ein Werk, vorbehaltlich der Beschränkungen von Ziffer 4(a), siehe unten;
- v. Rechte zum Schutz der Gewinnung, Verbreitung, Nutzung und Wiederverwendung von in einem Werk enthaltenen Daten;
- vi. Datenbankrechte (wie sie sich etwa aus der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken und der jeweiligen nationalen Umsetzung ergeben, einschließlich aller sich aus künftigen Änderungen oder Nachfolgeregelungen der Richtlinie ergebenden Rechte), und
- vii. andere ähnliche, gleichwertige oder entsprechende Rechte auf der Grundlage des anwendbaren Rechts oder völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie ihrer jeweiligen nationalen Umsetzungen weltweit.

2. Verzicht.

Im größtmöglichen rechtlich zulässigen Umfang, jedoch nicht im Widerspruch zum anwendbaren Recht, verzichtet der/die Erklärende hiermit offen, vollständig, dauerhaft, unwiderruflich und bedingungslos auf alle Urheberrechte und verwandten Schutzrechte des/der Erklärenden und der zugehörigen Ansprüche und Klagegründe, unabhängig davon, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind oder nicht (einschließlich bestehender und zukünftiger Ansprüche und Klagegründe), am Werk und zwar (i) für alle Territorien weltweit, (ii) für die maximale nach anwendbarem Recht bzw. völkerrechtlicher Vereinbarung vorgesehene Schutzdauer (einschließlich künftiger Verlängerungen), (iii) in allen derzeitigen und künftigen Medien und für jedwede Anzahl an Exemplaren und Kopien und (iv) hinsichtlich jedweder Zwecke einschließlich, aber nicht beschränkt auf kommerzielle Zwecke, Werbezwecke und Zwecke der Verkaufsförderung („Verzicht“). Der/die Erklärende erklärt den Verzicht zugunsten jedes Mitglieds der Öffentlichkeit insgesamt und zum Nachteil der Erben und Rechtsnachfolger des/der Erklärenden mit der uneingeschränkten Absicht, dass dieser Verzicht weder der Möglichkeit zum Widerruf noch zur Anfechtung, Aufhebung oder Kündigung oder einer anderen rechtlichen oder wiederherstellenden Maßnahme unterliegt, die die ungestörte Nutzung des Werks durch die Öffentlichkeit im Sinne der ausdrücklichen Zweckerklärung des/der Erklärenden vereiteln würde.

3. Public License als Auffangregelung.

Sollte irgendein Teil des Verzichts aus irgendeinem Grund nach anwendbarem Recht als ungültig oder unwirksam beurteilt werden, so soll der Verzicht im größtmöglichen rechtlich zulässigen Umfang unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Zweckerklärung des/der Erklärenden aufrechterhalten werden. So weit eine etwaige Beurteilung des Verzichts wie vorgenannt dann reicht, gewährt der/die Erklärende hiermit zusätzlich jeder davon betroffenen Person eine lizenzkostenfreie, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, nicht- ausschließliche, unwiderrufliche und bedingungslose Lizenz zur Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der/des Erklärenden am Werk, und zwar (i) für alle Territorien weltweit, (ii) für die maximale nach anwendbarem Recht bzw. völkerrechtlicher Vereinbarung vorgese-

hene Schutzdauer (einschließlich künftiger Verlängerungen), (iii) in allen derzeitigen und künftigen Medien und für jedwede Anzahl an Exemplaren und Kopien und (iv) für jedweden Zweck einschließlich kommerzieller Zwecke, Werbezwecke und Zwecke der Verkaufsförderung (nachstehend als „Lizenz“ bezeichnet). Die Lizenz gilt als ab dem Tag wirksam, an dem der/die Erklärende CC0 auf das Werk angewandt hat. Sofern ein Bestandteil der Lizenz aus irgendeinem Grund als nach anwendbarem Recht ungültig oder unwirksam beurteilt werden sollte, so soll sich die betreffende teilweise Ungültigkeit oder Unwirksamkeit nicht auf die Gültigkeit der übrigen Lizenz auswirken, und für diesen Fall versichert der/die Erklärende, dass er/sie weder (i) ein ihr oder ihm verbleibendes Urheberrecht und verwandtes Schutzrecht am Werk ausüben noch (ii) damit zusammenhängende Ansprüche und Klagegründe in Bezug auf das Werk geltend machen wird, soweit all dies in irgendeiner Weise der ausdrücklichen Zweckerklärung des/der Erklärenden entgegensteht.

4. Beschränkungen und Haftungsausschluss.

- a) Durch dieses Dokument wird nicht auf Marken- oder Patentrechte des/der Erklärenden verzichtet oder diese aufgegeben, niedergelegt, lizenziert oder anderweitig berührt.
- b) Der/die Erklärende bietet sein bzw. ihr Werk so an, wie es ist, und gibt in Bezug auf das Werk keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungsversprechen welcher Art auch immer ab, seien diese ausdrücklich oder konkludent, gesetzlich oder anderweitig, was insbesondere auch gilt hinsichtlich Rechtsmängelgewährleistung, Verkehrsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck, Nichtverletzung von Rechten, Nichtvorliegen verborgener oder anderer Mängel, Richtigkeit und für das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Fehlern, unabhängig davon, ob diese erkennbar sind oder nicht, all dies jeweils im nach anwendbarem Recht größtmöglich zulässigen Umfang.
- c) Der/die Erklärende weist eine Verantwortlichkeit für die Klärung von Rechten anderer Personen von sich, sofern solche Rechte auf das Werk oder seine Nutzung anwendbar sein sollten, was insbesondere auch gilt hinsichtlich Urheberrechten und verwandter Schutzrechte anderer Personen am Werk. Des weiteren weist der/die Erklärende eine Verantwortlichkeit für die Einholung etwaig notwendiger Zustimmungen, Erlaubnisse oder anderer Rechte von sich, die für eine Nutzung des Werks erforderlich sein könnten.
- d) Der/die Erklärende ist sich bewusst und erkennt an, dass Creative Commons nicht Partei dieser Vereinbarung ist und keinerlei Pflichten oder Obliegenheiten in Bezug auf CC0 oder die Nutzung des Werkes hat.“

Englisch:

“CREATIVE COMMONS CORPORATION IS NOT A LAW FIRM AND DOES NOT PROVIDE LEGAL SERVICES. DISTRIBUTION OF THIS DOCUMENT DOES NOT CREATE AN ATTORNEY-CLIENT RELATIONSHIP. CREATIVE COMMONS PROVIDES THIS INFORMATION ON AN “AS-IS” BASIS. CREATIVE COMMONS MAKES NO WARRANTIES REGARDING THE USE OF THIS DOCUMENT OR THE INFORMATION OR WORKS PROVIDED HEREUNDER, AND DISCLAIMS LIABILITY FOR DAMAGES RESULTING FROM THE USE OF THIS DOCUMENT OR THE INFORMATION OR WORKS PROVIDED HEREUNDER.

Statement of Purpose

The laws of most jurisdictions throughout the world automatically confer exclusive Copyright and Related Rights (defined below) upon the creator and subsequent owner(s) (each and all, an “owner”) of an original work of authorship and/or a database (each, a “Work”).

Certain owners wish to permanently relinquish those rights to a Work for the purpose of contributing to a commons of creative, cultural and scientific works (“Commons”) that the public can reliably and without fear of later claims of infringement build upon, modify, incorporate in other works, reuse and redistribute as freely as possible in any form whatsoever and for any purposes, including without limitation commercial purposes. These owners may contribute to the Commons to promote the ideal of a free culture and the further production of creative, cultural and scientific works, or to gain reputation or greater distribution for their Work in part through the use and efforts of others.

For these and/or other purposes and motivations, and without any expectation of additional consideration or compensation, the person associating CC0 with a Work (the “Affirmer”), to the extent that he or she is an owner of Copyright and Related Rights in the Work, voluntarily elects to apply CC0 to the Work and publicly distribute the Work under its terms, with knowledge of his or her Copyright and Related Rights in the Work and the meaning and intended legal effect of CC0 on those rights.

1. Copyright and Related Rights.

A Work made available under CC0 may be protected by copyright and related or neighboring rights (“Copyright and Related Rights”). Copyright and Related Rights include, but are not limited to, the following:

- i. the right to reproduce, adapt, distribute, perform, display, communicate, and translate a Work;
- ii. moral rights retained by the original author(s) and/or performer(s);
- iii. publicity and privacy rights pertaining to a person’s image or likeness depicted in a Work;
- iv. rights protecting against unfair competition in regards to a Work, subject to the limitations in paragraph 4(a), below;
- v. rights protecting the extraction, dissemination, use and reuse of data in a Work;
- vi. database rights (such as those arising under Directive 96/9/EC of the European Parliament and of the Council of 11 March 1996 on the legal protection of databases, and under any national implementation thereof, including any amended or successor version of such directive); and
- vii. other similar, equivalent or corresponding rights throughout the world based on applicable law or treaty, and any national implementations thereof.

2. Waiver.

To the greatest extent permitted by, but not in contravention of, applicable law, Affirmer hereby overtly, fully, permanently, irrevocably and unconditionally waives, abandons, and surrenders all of Affirmer’s Copyright and Related Rights and associated claims and causes of action, whether now known or unknown (including existing as well as future claims and causes of action), in the Work (i) in all territories worldwide, (ii) for the maximum

duration provided by applicable law or treaty (including future time extensions), (iii) in any current or future medium and for any number of copies, and (iv) for any purpose whatsoever, including without limitation commercial, advertising or promotional purposes (the “Waiver”). Affirmer makes the Waiver for the benefit of each member of the public at large and to the detriment of Affirmer’s heirs and successors, fully intending that such Waiver shall not be subject to revocation, rescission, cancellation, termination, or any other legal or equitable action to disrupt the quiet enjoyment of the Work by the public as contemplated by Affirmer’s express Statement of Purpose.

3. Public License Fallback.

Should any part of the Waiver for any reason be judged legally invalid or ineffective under applicable law, then the Waiver shall be preserved to the maximum extent permitted taking into account Affirmer’s express Statement of Purpose. In addition, to the extent the Waiver is so judged Affirmer hereby grants to each affected person a royalty-free, non transferable, non sublicensable, non exclusive, irrevocable and unconditional license to exercise Affirmer’s Copyright and Related Rights in the Work (i) in all territories worldwide, (ii) for the maximum duration provided by applicable law or treaty (including future time extensions), (iii) in any current or future medium and for any number of copies, and (iv) for any purpose whatsoever, including without limitation commercial, advertising or promotional purposes (the “License”). The License shall be deemed effective as of the date CC0 was applied by Affirmer to the Work. Should any part of the License for any reason be judged legally invalid or ineffective under applicable law, such partial invalidity or ineffectiveness shall not invalidate the remainder of the License, and in such case Affirmer hereby affirms that he or she will not (i) exercise any of his or her remaining Copyright and Related Rights in the Work or (ii) assert any associated claims and causes of action with respect to the Work, in either case contrary to Affirmer’s express Statement of Purpose.

4. Limitations and Disclaimers.

- a) No trademark or patent rights held by Affirmer are waived, abandoned, surrendered, licensed or otherwise affected by this document.
- b) Affirmer offers the Work as-is and makes no representations or warranties of any kind concerning the Work, express, implied, statutory or otherwise, including without limitation warranties of title, merchantability, fitness for a particular purpose, non infringement, or the absence of latent or other defects, accuracy, or the present or absence of errors, whether or not discoverable, all to the greatest extent permissible under applicable law.
- c) Affirmer disclaims responsibility for clearing rights of other persons that may apply to the Work or any use thereof, including without limitation any person’s Copyright and Related Rights in the Work. Further, Affirmer disclaims responsibility for obtaining any necessary consents, permissions or other rights required for any use of the Work.
- d) Affirmer understands and acknowledges that Creative Commons is not a party to this document and has no duty or obligation with respect to this CC0 or use of the Work.

I. Überblick

Die CC0-Freigabe wurde zwischen 2007 und 2009 entwickelt.¹ CC0 ist für den 1 Gebrauch in den USA und ähnlichen Urheberrechtsordnungen keine Lizenz, sondern das **Entlassen eines Werkes in die Gemeinfreiheit** unter vollständiger Aufgabe der Urheberrechtsposition. Der **Lizenzcharakter** des Bausteins ist in CC0 **subsidiär** angelegt. Er greift dann ein, wenn die jeweilige Rechtsordnung einen solchen vollständigen Rechtsverzicht nicht zulässt. CC0 ist so formuliert, dass der Rechtsverzicht in diesem Fall so weit reicht wie gesetzlich möglich. Die CC0-Freigabe hat weite Verwendung gefunden. Eine wachsende Zahl von Museen stellt Reproduktionen von Sammlungsobjekten und die zugehörigen Metadaten mit der CC0-Freigabe online.

II. Position von CC

Die Organisation Creative Commons erläutert die CC0-Freigabe auf ihrer 2 englischsprachigen Website² und speziellen FAQ³. Es handelt sich um den **Verzicht** auf den Urheberrechts- und Datenbankschutz, die „no rights reserved“-Alternative zu den CC-Lizenzen. CC0 stellt die Werke, sofern es die **Rechtsordnung erlaubt, gemeinfrei**. Diese Freigabe wird als Ergänzung der bestehenden Urheberrechtsgesetze angesehen, da hier eine praktische Lücke bestehe. Im Unterschied zur Public-Domain-Mark beziehe sich CC0 auf Werke, die noch nicht durch Ablauf des Urheberrechts gemeinfrei geworden seien. CC0 sei deshalb vor allem für eigene Werke gedacht und geeignet, es sei denn, man habe die notwendigen Rechte, diese Freigabe auch für Werke Dritter zu erlauben.⁴ Verwender werden gewarnt, die Freigabe durch CC0 könne nicht widerrufen werden.

In den FAQ zu CC0 erläutert die Organisation Creative Commons außerdem, 3 dass in der CC0-Freigabe die Jurisdiktion angegeben werden kann (und auch soll), unter der das jeweilige Werk freigegeben wird. Grundsätzlich sei CC0 für

1 Neu im Programm, CC Germany, 17. März 2009, <https://de.creativecommons.net/2009/03/17/neu-im-programm-cco/>.

2 *Creative Commons*, CC0, Creative Commons, <https://creativecommons.org/share-your-work/public-domain/cc0/>.

3 CC0 FAQ – Creative Commons, <https://perma.cc/U7UZ-VYH8>.

4 „[...] to the extent that he or she is an owner of Copyright and Related Rights in the Work [...]“.

Softwarelizenzen geeignet, decke aber keine patentrechtlichen Lizenzen ab, weshalb andere Lizenzen wie GPL 3.0 oder Apache 2.0 möglicherweise besser geeignet seien. Zwar enthalte CC0 einen Verzicht auf die Namensnennung, doch gebe es möglicherweise berufliche oder ethische Standards, nach denen eine Namensnennung gleichwohl notwendig sei. CC0 befreie hiervon nicht. Ferner beziehe sich die Rechtfreigabe ausschließlich auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und nicht auf andere Rechte wie beispielsweise den Datenschutz oder Persönlichkeitsrechte.⁵

III. Rechtliche Stellung im deutschen Urheberrecht

- 4 Die Möglichkeit eines Totalverzichts auf das eigene Urheberrecht stammt aus der US-amerikanischen Rechtsordnung, wo er als „copyright abandonment“ bezeichnet wird. Bemerkenswerterweise wurde diese Aufgabe des geistigen Eigentums ursprünglich mit der Aufgabe des Eigentums an Vieh verglichen. Voraussetzungen waren der Wille, das Eigentum aufzugeben sowie ein Realakt, der diesen Willen erkennbar werden ließ.⁶ Allerdings führt die Aufgabe des Urheberrechts nicht dazu, dass jemand anderes dieses Recht erwirbt, sondern dazu, dass dieses Recht vollständig beseitigt wird.⁷ Die CC0-Freigabe stellt eine deutliche Willensbekundung („waiver“, Verzichtserklärung, „express Statement of Purpose“) in diesem Sinne dar.⁸ Neben den USA nennt der mit der Frage des Urheberrechtsverzichts befasste, 2014 für die WIPO publizierte Bericht noch Chile, Kolumbien, Indien und Kenia als Staaten, in denen auf das Urheberrecht verzichtet werden kann. In diesen Rechtsordnungen ist die CC0-Freigabe eine wirksame Aufgabe des Urheberrechts.⁹

5 CC0 FAQ – Creative Commons, <https://perma.cc/U7UZ-VYH8>.

6 *Dave Fagundes/Aaron Perzanowski*, Abandoning Copyright, *Wm. & Mary L. Rev.* 2020, 487 (495, 498).

7 *Dave Fagundes/Aaron Perzanowski*, Abandoning Copyright, *Wm. & Mary L. Rev.* 2020, 487 (502).

8 *Dave Fagundes/Aaron Perzanowski*, Abandoning Copyright, *Wm. & Mary L. Rev.* 2020, 487 (558).

9 *Andrés Guadamuz*, Comparative Analysis of National Approaches on Voluntary Copyright Relinquishment, 2014, 25.

1. Kein Verzicht auf das Urheberrecht

Unter deutschem Urheberrecht ist es nicht möglich, auf das individuelle 5
Urheberrecht vollständig zu verzichten.¹⁰ Als einzigen Übergang des gesamten
Urheberrechts sieht das Gesetz die Vererbung vor (§ 28 Abs. 1 UrhG). Auch
eine Aufforderung, ein Werk frei zu kopieren, stellt keinen Verzicht auf das
Urheberrecht dar, sondern entspricht der Einräumung eines einfachen Nut-
zungsrechts (§ 29 Abs. 2 UrhG).¹¹ § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG stellt klar: Die Urhe-
berin kann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräu-
men. Die CC0-Freigabe kann in Deutschland deshalb nur in Funktion ihrer
Auffangregelung (3.) wirksam werden. Hier gelten keine anderen Anforde-
rungen an die Deutlichkeit der Willensbekundung: Der Wille des Rechtsin-
habers muss allgemein und öffentlich unmissverständlich kommuniziert
werden.¹² Die CC0-Lizenz ist dafür ein geeignetes Instrument.¹³

2. Subsidiäre Lizenz

Aufgrund dieser besonderen Anlage der CC0-Freigabe als Rechtsverzicht mit 6
subsidiärer Lizenz ist sie als eine „Gürtel-und-Hosenträger-Taktik“ bezeichnet
worden.¹⁴ Die CC0-Freigabe ist wegen der grundsätzlichen Unverzichtbarkeit
auf das Urheberrecht in Deutschland als Lizenz zu verstehen. Sie wird
potenziell allen Personen unentgeltlich und unwiderruflich eingeräumt und
ist demzufolge nicht exklusiv, aber auch nicht ihrerseits übertragbar oder
unterlizenzierbar. Dies wäre aufgrund der universellen Geltung der Lizenz
auch sinnlos.¹⁵ An die Lizenz sind keinerlei Bedingungen geknüpft und sie gilt
weltweit für sämtliche Nutzungsrechte und -zwecke bis zum Ablauf des
Urheberrechts, d. h. 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG) bzw.
bis zum Ablauf der verwandten Schutzrechte (siehe im Einzelnen Abschnitt 6
Rn. 5 ff.).

10 BGH, 23.02.1995, I ZR 68/93 BGHZ 129, 66 (73) – Mauer-Bilder; h.L., siehe *de lege ferenda*
aber Alexander Peukert, Die Gemeinfreiheit, 2012, 209.

11 Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 29 Rn. 10.

12 Vgl. Alexander Peukert, Die Gemeinfreiheit, 2012, 211–212; grundlegend zu urheber-
rechtlichen Lizenzen BGH, 20.11.1970, I ZR 50/69, 363 – Kandinsky II.

13 Alexander Peukert, Die Gemeinfreiheit, 2012, 212.

14 Dave Fagundes/Aaron Perzanowski, Abandoning Copyright, Wm. & Mary L. Rev. 2020, 487
(525).

15 Vgl. Timo Rosenkranz, Open Contents, 2011, 72.

a) Zwingende Vorschriften des Urhebervertragsrechts

- 7 Die CC0-Freigabe wird, auch wenn sie als Lizenz verstanden wird, durch zwingende Vorschriften des Urheberrechts beschränkt. Die Lizenz gilt für sämtliche Nutzungen („[...] for any purpose whatsoever“/„für jedweden Zweck“). Der Lizenztext bezieht zur Klarstellung kommerzielle Nutzungen ausdrücklich ein. Die Formulierung „in any current or future medium“/„in allen derzeitigen und künftigen Medien“ schließt außerdem bislang unbekannte, zukünftige Nutzungsarten ein. Gemäß § 31a Abs. 1 S. 1 UrhG bedarf ein solcher Vertrag der Schriftform, doch entfällt dieses Erfordernis, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt (§ 31a Abs. 1 S. 2 UrhG). Die CC0-Freigabe ist ein solches unentgeltliches, einfaches Nutzungsrecht für jedermann, so dass die Wirksamkeit der CC0-Freigabe nicht von der Schriftform abhängt. Freilich liegt die CC0-Freigabe ohnehin als standardisierter Lizenztext schriftlich vor und die arbeitsvertragliche Einräumung der Nutzung unter der CC0-Freigabe sollte ebenfalls schriftlich fixiert sein.
- 8 Allerdings besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für die Lizenz für unbekannte Nutzungsarten, die im Widerspruch zur unwiderruflichen CC0-Freigabe steht. Nach § 31a Abs. 4 UrhG kann auf das Widerrufsrecht aus § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG nicht verzichtet werden. Sofern die Urheberin nach Entstehen einer neuen Nutzungsart die Lizenz für diese widerruft, bleibt sie im Übrigen wirksam.¹⁶ Dies bedeutet im Ergebnis, dass die CC0-Freigabe für unbekannte Nutzungsarten in Deutschland nur vorbehaltlich der Widerrufsmöglichkeit gilt.¹⁷ Die Hürden für die Annahme einer neuen Nutzungsart sind recht hoch; so muss sie eine wirtschaftlich eigenständige Vermarktungsmöglichkeit erschließen.¹⁸ Bislang war das Problem deshalb kaum relevant. Ein potenzieller Verwerter der neuartigen Nutzung muss der Urheberin die geplante Nutzung mitteilen, die darauf drei Monate Zeit hat, den Widerruf auszuüben. Kritisiert wird an dieser Regelung, dass sie den Urhebern das doppelte Risiko aufbürdet, neue Nutzungsarten zur Kenntnis zu nehmen und den Nutzenden einen Widerruf mitzuteilen.¹⁹

16 Christian Berger, in: Berger (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, 3. Auflage 2022, § 1 Rn. 112.

17 Offengelassen bei Timo Rosenkranz, Open Contents, 2011, 86.

18 LG Hamburg, Urt. v. 27.03.2015, 308 O 231/12, GRUR-RR 2016, 68.

19 Zu den praktischen Schwierigkeiten vgl. Eva Wickerath, Freiheit und Bindung im Urhebervertragsrecht. Eine Studie zum Primärvertrag de lege ferenda mit komparativem Bezug zum Recht der USA, 2022, 97 f.

b) Besonderheiten der CC0 als AGB

Ferner sind Creative Commons-Lizenzen für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Vertragsbedingungen, also AGB (siehe VorCCPL Rn. 9 ff.).²⁰ Hieraus ergeben sich weitere Anforderungen an die Anwendung der CC0-Freigabe. Hier ist zu differenzieren zwischen der Konstellation, in welcher die Urheberin die CC0-Freigabe selbst verantwortet und einer, in welcher der Urheber – beispielsweise in einem Arbeitsverhältnis – einem anderen das Werk zur Nutzungsfreigabe unter CC0 überlässt.

Zunächst stellt sich die Frage, ob die CC0-Freigabe in ihrem Bestreben, den maximal möglichen Rechtsverzicht als Lizenz zu ermöglichen, sofern ein vollständiger Rechtsverzicht nicht möglich sein sollte, einen Fall der geltungserhaltenden Reduktion darstellt. Diese ist im AGB-Recht nicht zulässig, da hier grundsätzlich von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen ist und eventuell bestehende Unklarheiten außerdem zu Lasten der die AGB verwendenden Seite gehen (§§ 305c Abs. 2, 307 Abs. 1 S. 2 BGB).²¹ Hier liegt indes eine andere Sachlage vor, da die Klauseln der CC0-Freigabe das geltende Gesetz als Maßstab übernehmen. Insofern passt sich die Klausel selbst an das Gesetz an und muss nicht mehr auf einen zulässigen Inhalt reduziert werden. In dieser Hinsicht bestehen keine Unklarheiten.

Für die eigenständige Verwendung der CC0-Freigabe gilt der AGB-rechtliche Prüfungsmaßstab gegenüber den Nutzenden. Hier könnte die von der CC0-Freigabe nicht vorgesehene Widerruflichkeit der Lizenz für unbekanntes Nutzungen überraschend im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB sein, doch sind gesetzliche Regelungen gerade nicht überraschend, sondern die Auffangnorm im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel (§ 306 Abs. 2 BGB).²²

Anders liegt der Fall bei der Freigabe der Nutzungsrechte von Werken, die in einem Arbeitsverhältnis geschaffen wurden (siehe VorCCPL Rn. 40 ff.). Eine für CC0-Freigaben einschlägige Tätigkeit ist beispielsweise die Museumsfotografie. Der Arbeitsvertrag kann hier vorsehen, dass das Museum die hergestellten Fotografien unter der CC0-Freigabe zugänglich machen darf. Das Museum als Arbeitgeberin ist dann Verwender der AGB gegenüber den

²⁰ Siehe VorCCPL Rn. 9 ff. *Timo Rosenkranz*, Open Contents, 2011, 65.

²¹ Vgl. BGH, 17.05.1982, VII ZR 316/81, BGHZ 84, 109 115–116 – Überraschende Klausel; BGH, 17.02.2004, XI ZR 140/03, BGHZ 158, 149 155 – Formulärmäßige Zinsänderungsklausel.

²² Ähnlich mit Bezug auf den Erschöpfungsgrundsatz argumentierend *Timo Rosenkranz*, Open Contents, 2011, 82–83.

angestellten Fotografen. Ähnlich kann es sich mit der Erstellung von wissenschaftlichen Texten für einen Sammlungskatalog, der Erarbeitung von Lernmaterialien wie Handreichungen oder Tutorials sowie der Erstellung von Datenbankwerken oder Software verhalten.

- 13 Wenn die konkrete Nutzungsrechteinräumung der CC0-Freigabe den vom Zweck des Arbeitsverhältnisses gebotenen Umfang überschreitet, ist eine unangemessene Benachteiligung der Arbeitnehmerin denkbar. Hierbei sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen (§ 310 Abs. 4 S. 2 BGB). Diese stärken indes die Position des Arbeitgebers gegenüber der angestellten Urheberin. Wird die CC0-Freigabe dem Arbeitgeber eingeräumt, gilt wegen der Einbeziehung unbekannter Nutzungsarten das Schriftformerfordernis aus § 31a Abs. 1 S. 1 UrhG.²³ Umstritten ist, ob das Widerrufsrecht bei unbekanntem Nutzungsarten auch im Arbeitsverhältnis anwendbar ist. So wird einerseits das Widerrufsrecht als Schutzrecht der Arbeitnehmerin eingeordnet und daraus abgeleitet, es könne nicht eingeschränkt oder versagt werden.²⁴ Andererseits ist das Interesse des Arbeitgebers an der Sicherung der Arbeitsergebnisse höher gewertet und folgerichtig ein Widerrufsrecht für Arbeitnehmerinnen abgelehnt worden.²⁵ In einer vermittelnden Position wird das Widerrufsrecht zwar grundsätzlich anerkannt, aber eine Pflicht zur Nichtausübung beim Arbeitnehmer gesehen.²⁶ Im Ergebnis spricht viel dafür, das Widerrufsrecht dann entfallen zu lassen, wenn die Arbeitgeberin das entsprechende Nutzungsrecht bei Bekanntsein ohnehin arbeitsvertraglich hätte einräumen müssen. Das ist dann der Fall, wenn dem Arbeitgeber alle wesentlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.²⁷ So verhält es sich bei der CC0-Freigabe: Diese räumt die Nutzungsrechte so umfangreich und vollständig wie nur möglich ein. Die Verwendung der CC0-Freigabe für im Arbeitsverhältnis erstellte Werke ist damit zulässig.

23 Gernot Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31a Rn. 13; Sabine Rojahn/Christian Frank, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43 UrhG Rn. 55a; Artur-Axel Wandtke, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 68.

24 Artur-Axel Wandtke, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022, § 43 Rn. 68.

25 Sabine Rojahn/Christian Frank, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43 UrhG Rn. 55a.

26 Jan Bernd Nordemann, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), Urheberrecht 12. Auflage 2018, UrhG § 31a Rn. 18.

27 Sebastian Wündisch, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), Urhebervertragsrecht 3. Auflage 2022, § 13 Rn. 29.

3. Verzicht auf die Wahrnehmung des Urheberrechts

Für den Fall, dass ein Teil der Lizenz unwirksam sein sollte, enthält CC0 eine 14 salvatorische Klausel: Zum einen soll der Rest der Lizenz gültig bleiben, zum anderen verzichtet der Lizenzgeber auf die Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Urheberrechte. Für das deutsche Recht ist deshalb die CC0-Freigabe als dreistufiges Instrument beschrieben worden: Falls der Rechtsverzicht unwirksam sei, stelle CC0 eine Lizenz zur Nutzung ohne Bedingungen dar; falls dies ebenfalls nicht zulässig sei, kommuniziere CC0 einen Verzicht auf die Rechtsdurchsetzung.²⁸ Konkret bedeutet dies mit Blick auf die unbekanntem Nutzungsarten einen Verzicht auf den grundsätzlich möglichen (und gemäß § 31a Abs. 4 UrhG nicht verzichtbaren) Widerruf. Sofern das Widerrufsrecht rechtlich garantiert bleiben soll, kann freilich auch auf seine Wahrnehmung nicht wirksam verzichtet werden. Dieser Teil der CC0-Freigabe läuft insofern leer und ist seinerseits nach deutschem Recht unwirksam. Die Inkonsistenzen zwischen der grundsätzlich vom deutschen Gesetzgeber gesehenen Möglichkeit, unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen zu können, und den gleichwohl im UrhG garantierten Kontrollmechanismen sollten gesetzlich ausgeräumt werden. Das praktische Risiko bei der Verwendung der CC0-Freigabe ist gleichwohl sehr gering. Insofern sind die genannten Inkonsistenzen misslich und sollten im Interesse der Rechtsklarheit beseitigt werden, stellen aber keinen Grund dar, auf die CC0-Freigabe zu verzichten.

4. Grenzen des Urheberpersönlichkeitsrechts

Die CC0-Lizenz bewegt sich ausweislich ihres Lizenztextes im Rahmen der 15 gesetzlich vorgesehenen Spielräume. Hierbei sind abschließend über die urhebervertragsrechtlichen Vorgaben hinaus die Grenzen des Urheberpersönlichkeitsrechts zu berücksichtigen. Grundsätzlich umfasst der von der CC0-Freigabe intendierte Verzicht auch die Urheberpersönlichkeitsrechte, hinsichtlich derer allerdings kein Generalverzicht möglich ist.²⁹ Verzichtbar sind nur einzelne, in den §§ 12–14 UrhG konkretisierte Rechte.

28 *Till Kreuzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen*, 2. Auflage 2016, 34.

29 *Eva Wickerath*, *Freiheit und Bindung im Urhebervertragsrecht. Eine Studie zum Primärvertrag de lege ferenda mit komparativem Bezug zum Recht der USA*, 2022, 77.

- 16 Das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) ist im Regelfall von der CC0-Freigabe nicht betroffen, da diese (auch gemäß den Empfehlungen der Creative Commons) durch die Rechteinhaberinnen selbst erfolgen soll. Für angestellte Werkschaffende gelten hier die Überlegungen zu den Nutzungsrechten: Für Pflichtwerke wird der Arbeitgeberin das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) zur Ausübung überlassen (VorCCPL Rn. 47).
- 17 § 13 UrhG gibt den Urhebern das Recht zu bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist: der echte Name, ein Pseudonym oder der Verzicht auf die Namensnennung. Den Verzicht auf die Urhebernennung in AGB eines Fotoportals hatte 2023 der BGH zu bewerten. Das Gericht sah den Vorteil einer höheren Reichweite als entscheidendes Argument an, einen solchen formularmäßigen Verzicht nicht als unangemessene Benachteiligung zu bewerten.³⁰ Dieses Argument ist auf die CC0-Lizenz übertragbar, denn auch hier soll der Rechtsverzicht die Verbreitung erleichtern. Der in CC0 enthaltene Verzicht auf die Namensnennung ist deshalb für eigene Werke im Ergebnis urheberpersönlichkeitsrechtlich kein Hindernis. Für angestellte Urheberinnen ist zu differenzieren: Sie können arbeitsvertraglich auf ihr Recht auf Namensnennung verzichten und stimmen damit der Verwendung der CC0-Freistellung zu. Dieser Verzicht umfasst allerdings nicht automatisch andere Nutzungen oder das Recht, die eigene Urheberschaft auf anderem Wege bekannt zu machen.³¹ Auch bei Verwendung der CC0-Freistellung durch eine Kulturerbe-Einrichtung spricht nichts dagegen, den Namen der Fotografen zu nennen.
- 18 Generell wird die Grenze urheberrechtlich erlaubter Veränderungen, in die Urheberinnen gemäß § 23 UrhG eingewilligt haben, im Entstellungsverbot gesehen.³² Entstellungen und andere Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, verbietet § 14 UrhG. Die CC0-Freigabe lässt sich zunächst als Kundgabe und weitgehende Aufgabe dieser Interessen verstehen. Sie stellt eine andere Vereinbarung im Sinne des § 39 Abs. 1 UrhG dar. Erlaubt nun die CC0-Freigabe Entstellungen des Werkes? Die CC0-Freigabe umfasst nicht das Nichtverhandelbare, sondern nur das urheberrechtlich grundsätzlich Verhandelbare.

30 BGH, Urt. v. 15.06.2023, I ZR 179/22, GRUR 2023, 1619 (1620) – Microstock-Portal Rn. 7.

31 Winfried Bullinger, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht UrhG 6. Auflage 2022, § 13 Rn. 21.

32 Horst-Peter Götting, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht, 39. Auflage 2023, UrhG § 14 Rn. 9.

Hier ist deshalb zu differenzieren. Veränderungen mit Bearbeitungscharakter – beispielsweise der Beschnitt einer Fotografie oder die Umfärbung eines visuellen Werks, Remixe und Samples – gehören zu den typischen und vorhersehbaren Nachnutzungen, die von der CC0-Freigabe erfasst werden. Für Filme verschiebt § 93 Abs. 1 UrhG den Maßstab auf gröbliche Entstellungen.³³ Die Grenze bildet grundsätzlich der unverzichtbare Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts.³⁴ Was zu diesem Kern gehört, ist weithin ungeklärt.³⁵ Es ist vorgeschlagen worden, die Grenze des zulässigen Rechtsverzichts entlang der Vorhersehbarkeit zu ziehen.³⁶ Die Unvorhersehbarkeit einer groben Entstellung spricht für das Recht der Urheberin, diese im extremen Einzelfall zu verbieten.³⁷ Die Rechtsprechung hat indes Klauseln mit Hinweis auf § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB kassiert, in denen das Bearbeitungsrecht ohne Einschränkungen eingeräumt wurde, und verlangt als Wirksamkeitsvoraussetzung die ausdrückliche Nennung der Wahrung der geistigen Eigenart des Werks.³⁸ Dem folgend, ist die pauschale CC0-Freigabe als unwirksame Klausel anzusehen. Der hier geschützte „wesentliche Grundgedanke“ ist derjenige aus § 14 UrhG. Die in § 31a Abs. 1 UrhG genannte Möglichkeit, unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einzuräumen, ändert daran nichts. Somit ist die privatautonom selbst gewählte CC0-Freigabe zulässig. Hier kann der Urheber im Einzelfall einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung selbst tätig werden. Hingegen ist die CC0-Freigabe als Vertragsbestandteil von gestellten AGB unzulässig, etwa in Formulararbeitsverträgen. Praktisch lässt sich dieses Hindernis entschärfen, indem dem Vertragspartner die Wahl gegeben wird, eine CC-Lizenz auszuwählen. Eine angestellte Fotografin kann dann beispielsweise ankreuzen, mit welcher CC-Lizenz sie einverstanden ist, und diese zum Teil des Vertrags machen.

33 Vgl. *Andreas Freitag*, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), *Urhebervertragsrecht* 3. Auflage 2022, § 4 Rn. 26.

34 BGH, Urt. v. 27.11.1970, I ZR 32/69, GRUR 1971, 269 (271) – Das zweite Mal; im Ergebnis auch *Alexander Peukert*, *Die Gemeinfreiheit*, 2012, 210.

35 Kritisch *Eva Wickerath*, *Freiheit und Bindung im Urhebervertragsrecht. Eine Studie zum Primärvertrag de lege ferenda mit komparativem Bezug zum Recht der USA*, 2022, 82.

36 *Thomas Dreier/Paul Katzenberger/Silke v. Lewinski/u. a.*, in: Schricker (Hrsg.), *Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*, 1997, 93 f.; *Axel Metzger*, *Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht*, 2002, 197.

37 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), *UrhG*, 7. Auflage 2022, § 14 Rn. 41.

38 OLG Hamburg, Urt. v. 01.06.2011, 5 U 113/09, 300 – AGB-rechtliche Grenzen für die Übertragung von Nutzungsrechten.

IV. Verhältnis zu den CC-Lizenzen

- 19 Die CC0-Freigabe ist nicht mit den anderen Creative Commons-Lizenzbausteinen kombinierbar. Sie umfasst den Verzicht auf die in den CC-Lizenzen vorbehaltenen Rechte der Namensnennung, der Unveränderlichkeit des Werkes sowie der Maßgabe, Bearbeitungen den Commons zuzuführen. Die CC0-Freigabe beschränkt sich außerdem nicht auf nichtkommerzielle Nutzungen. Sämtliche in den anderen CC-Lizenzen vorbehaltenen Rechte werden in der CC0-Freigabe aufgegeben.
- 20 Die CC0-Freigabe kann außerdem nicht neben der Public-Domain-Mark verwendet werden. Während die Public-Domain-Mark gemeinfreie Materialien kennzeichnet, an denen ohnehin keine Rechte mehr bestehen (und die deswegen auch nicht lizenziert werden können), operiert die CC0-Freigabe auf dem Fundament bestehender Urheberrechte. Die CC0-Freigabe endet deshalb, sobald das lizenzierte Werk gemeinfrei wird. Danach sollte die CC0-Freigabe durch die Public-Domain-Mark ersetzt werden.
- 21 In der Praxis findet die CC0-Freigabe indes auch Anwendung für gemeinfreie Materialien, beispielsweise in der Onlinepräsentation von Museumssammlungen. Hier dient die CC0-Freigabe als praktische Auffanglizenz, um Unklarheiten aus dem Wege zu gehen. So kann die Fotografie einer gemeinfreien Skulptur, die ihrerseits als Lichtbildwerk schutzfähig ist, unter CC0 freigegeben werden, während für die Reproduktion eines Blattes aus einer grafischen Sammlung wegen § 68 UrhG keinerlei Lichtbildrechte mehr lizenziert werden können – in diesem Fall ist für die Bilddaten nur die Public Domain Mark anzubringen. Eine CC0-Freigabe kann sich allerdings auf die mit dem Bild co-publizierten Metadaten beziehen. Für den Fall, dass diese Metadaten die Schöpfungshöhe erreichen, werden sie freigegeben.³⁹ Zu den Institutionen, die Katalogdaten unter CC0 freigeben, gehören die British Library, die Europeana, die Deutsche Nationalbibliothek, die Harvard Library und die niederländische Regierung.⁴⁰

39 *Deutsches Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg/Christian Bracht/Klaus Bulle/u. a.*, Open Access Policy: Ein Leitfaden für Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen, 2022, 54.

40 *Andrés Guadamuz*, Comparative Analysis of National Approaches on Voluntary Copyright Relinquishment, 2014, 29–30.

Teil 2. Handbuch

A. Rechtsdurchsetzung

RETO MANTZ

I. Einleitung

Die Creative Commons-Lizenz wird für die Lizenzierung und Verbreitung von 1 Werken unterschiedlichster Art millionenfach verwendet, nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von Institutionen, öffentlich-rechtlichen Sendern usw. Die Grundidee der Creative Commons-Lizenz und damit auch der jeweiligen Urheber, die sie einsetzen, ist hierbei, dass Werke möglichst einfach zugänglich sein sollen und dadurch weite Verbreitung finden. Auf der anderen Seite bedeutet die Entscheidung der Urheberin für eine Creative Commons-Lizenz nicht, dass sie auf alle ihre sich aus der Schaffung des Werks ergebenden Rechte verzichtet und die Lizenznehmerinnen mit dem Werk verfahren können, wie sie wollen. Ganz im Gegenteil erfolgt die kostenlose Einräumung von Nutzungsrechten nicht bedingungslos, vielmehr setzt die Creative Commons-Lizenz bestimmte Rahmenbedingungen, die mit dem Abschluss des Lizenzvertrags für die Lizenznehmerin bindend werden. Die Urheberin (und Lizenzgeberin) bringt hierbei regelmäßig der Lizenznehmerin einen gewissen Vertrauensvorschuss entgegen, indem sie ihr Werk verbunden mit einem Angebot auf Abschluss eines Lizenzvertrags und zumeist ohne weitere Beschränkung und ohne Kenntnis der Identität künftiger Lizenznehmerinnen in die Öffentlichkeit entlässt. Das hat zur Folge, dass anders als in den meisten anderen (Rechts-)Bereichen es bei Creative Commons-Lizenzen der Normalfall ist, dass die Lizenzgeberinnen ihre Lizenznehmerin zunächst nicht kennen und deshalb praktisch keine Kontrolle über die Art und Weise der Nutzung und Verwendung ihres Werks haben.

1. Rahmenbedingungen

Bei diesem Befund bleibt es jedoch nicht, weil die Creative Commons-Lizenz 2 als Vertrag zwischen der Lizenzgeberin und der Lizenznehmerin bestimmte Anforderungen an die Art und Weise der Nutzung stellt, beispielsweise die Namensnennung der Urheberin (siehe Abschnitt 3.a). Die jeweiligen Anforderungen unterscheiden sich zwar grundlegend abhängig davon, welche Lizenz die Urheberin gewählt hat. So vermittelt eine CC BY-Lizenz der Nut-

zerin weitergehende Freiheiten als beispielsweise eine CC BY-NC-ND- (Non-Commercial, No-Derivates) oder CC BY-SA-NC- (ShareAlike, Non-Commercial)-Lizenz. Nichtsdestotrotz ist allen Lizenzen gemein, dass die Lizenznehmerin nicht völlig frei im Umgang mit dem Werk ist.

- 3 Das wirft die Frage auf, wie die Lizenzgeberin auf Verstöße gegen die Bedingungen der Creative Commons-Lizenz reagieren kann: Steht sie dem völlig machtlos gegenüber oder kann sie die Einhaltung der Lizenzbedingungen durchsetzen? Und wenn ja, wie und mit welchem Ziel und mit welcher Erfolgsaussicht?
- 4 Die Antwort hierauf findet sich einerseits im Vertragsrecht, schließlich haben Lizenzgeberin und Lizenznehmerin mit der Creative Commons-Lizenz einen Vertrag geschlossen (siehe CCPL Einl Rn. 5). Andererseits baut die Creative Commons-Lizenz auf den Erfahrungen mit Open Source-Lizenzen auf und gibt der Lizenzgeberin weitergehende Rechte, die unmittelbar aus ihrem Werk herrühren. Das zweite Standbein der Rechtsdurchsetzung sind daher die urheberrechtlichen Vorschriften, die insbesondere dadurch besondere Geltung erlangen, dass die Lizenznehmerin bei einem Verstoß gegen die Bedingungen des Lizenzvertrags das ihr ursprünglich nach § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG eingeräumte Nutzungsrecht automatisch und unmittelbar verliert (siehe Abschnitt 6 Rn. 2, 11, 14, 20),¹ wodurch der Lizenzgeberin die ganze Palette der urheberrechtlichen Ansprüche zur Verfügung steht. Der wohl wichtigste Anspruch richtet sich auf die Unterlassung der weiteren Nutzung ohne Einhaltung der Lizenzbedingungen. Mit anderen Worten kann die Lizenznehmerin entweder zur Einstellung der Nutzung, etwa des Vorhaltens des Werks auf einer Webseite, oder zur Beachtung der Bedingungen, beispielsweise der korrekten Namensnennung der Lizenzgeberin gezwungen werden (Rn. 9 zum Unterlassungsanspruch). Grundsätzlich kann die Lizenzgeberin bei einer Urheberrechtsverletzung auch Schadensersatz verlangen, dies gilt jedoch bei einem ursprünglich kostenlosen Angebot wie bei einer Creative Commons-Lizenz nicht unbedingt bzw. nicht ohne Grenzen (zum Schadensersatz Rn. 13 ff.). Darüber hinaus kann die Lizenzgeberin Auskunft nach § 101 UrhG verlangen (Rn. 21), wobei diese häufig verlangt wird, um einen eventuellen Schadensersatzanspruch berechnen zu können.

¹ Das ergibt sich aus Abschnitt 6.a aller CC-Lizenzvarianten der Version 4, sowie aus Abschnitt 7.a aller früheren Varianten. Eine Ausnahme stellt die CC0-Lizenz dar, die eine solche Klausel nicht vorsieht, aber ohnehin dem Nutzer keine Verpflichtungen auferlegt.

2. Durchsetzung und CC Enforcement Principles

Wie gesehen, hat die Lizenzgeberin durchaus Ansprüche und kann diese auch 5 durchsetzen. Sie kann ihren Anspruch grundsätzlich unmittelbar bei einem Gericht geltend machen, wenn sie zuvor alle hierfür nötigen Informationen zusammengetragen hat, insbesondere die Identität der (die Lizenzbedingungen verletzenden) Lizenznehmerin. In der Praxis wird dies allerdings eher der letzte Schritt sein. Üblich ist es vielmehr, die Lizenznehmerin vor der Inanspruchnahme der Gerichte unmittelbar anzusprechen, sei es formlos durch einen Hinweis auf die Nutzung unter Missachtung der Lizenzbedingungen oder – möglicherweise als weiterer Eskalationsschritt – durch eine anwaltliche Abmahnung, durch die aber bereits Kosten entstehen, wobei dann darum gestritten werden kann, wer diese zu tragen hat (zur Abmahnung Rn. 23, 61, 69).

Hierbei sollte die Lizenzgeberin beachten, dass ein Verstoß gegen die 6 Lizenzbedingungen in vielen Fällen nicht auf böser Absicht beruht. So kann es sein, dass die Lizenznehmerin gar nicht wusste, dass sie das Werk nur unter den Bedingungen der Lizenz nutzen darf, beispielsweise, weil sie es „irgendwo im Internet“ gefunden hat und sich über die Voraussetzungen für eine Nutzung keine näheren Gedanken gemacht hat.² Andererseits kann es passieren, dass sie die Nutzungsbedingungen nicht verstanden oder versehentlich nicht erfüllt hat. Schließlich ist zu beachten, dass es der Idee der Creative Commons-Lizenz entspricht, dass das Werk häufig und viel und leicht genutzt wird. Stellt die Lizenzgeberin – möglicherweise völlig zu Recht – unmittelbar nach einer Verletzung der Lizenzbedingungen hohe Forderungen an die Lizenznehmerin und setzt diese mit aller Härte durch, wird ein solches Vorgehen der weiteren Verbreitung einerseits dieses konkreten Werks und andererseits aller Werke unter Creative Commons-Lizenz schaden. Die rigore Durchsetzung von Rechten aus der Verletzung der Lizenz kann also der hinter Creative Commons stehenden Idee schaden. Ein solcher Fall von möglicherweise missbräuchlicher Rechtsdurchsetzung ist insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung der GNU General Public License (GPL) diskutiert worden³ und hat zur Einführung der „Principles of Community-Or-

² Vgl. LG Frankfurt am Main, Bes. v. 03.09.2018, 2–03 S 10/18 – Suche im Internet.

³ Dazu *Reto Mantz*, in: Taeger/Pohle (Hrsg.), 37. Auflage 2022, Computerrechtshandbuch Rn. 63 ff.; *Marcus von Welsler*, Kampf um Linux: Ist die Freiheit der Open-Source-Software bedroht?, GRUR-Prax 2018, 164; On the boundaries of GPL enforcement, <https://perma.cc/>

ented GPL Enforcement“ geführt.⁴ Vor diesem Hintergrund⁵ wurden entsprechende Prinzipien auch für die Durchsetzung von Creative Commons-Lizenzen veröffentlicht, die Creative Commons Enforcement Principles,⁶ wobei durchaus fraglich ist, ob und inwieweit diese auf das Verhältnis zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenznehmer Einfluss haben (dazu unten Rn. 30 und VorCCPL Rn. 7f.).⁷ Zusätzlich kann die Lizenznehmerin seit Version 4.0 der Creative Commons-Lizenzen einen Verstoß gegen die Lizenzbedingungen binnen 30 Tagen nach Kenntnis⁸ heilen, was einem Missbrauch der Lizenz entgegenwirken sollte (dazu Abschnitt 6.b.1 Rn. 14 und unten Rn. 20).

II. Die Durchsetzung im Einzelnen

- 7 Wie zuvor dargestellt, knüpfen die Creative Commons-Lizenzen an die Nutzung der Werke bestimmte Bedingungen. Werden diese verletzt, stellt dies einerseits einen Vertragsverstoß dar und begründet andererseits, aufgrund der Verknüpfung des Nutzungsrechts mit der Einhaltung der Lizenzbedingungen (Abschnitt 6 Rn. 11), gesetzliche Ansprüche aus dem UrhG. Dies führt im Ergebnis dazu, dass auch bei einem Verstoß gegen Bedingungen, auf die nur vertraglich ein Anspruch besteht, z. B. der Pflicht, neben der Namensnennung auch einen Link hinzuzufügen sowie einen Verweis auf die Lizenzbedingungen aufzunehmen, die Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG geltend gemacht werden können. Da diese meist effektiver sind, soll hier nur auf die gesetzlichen Ansprüche und deren Durchsetzung und nicht auf die vertraglichen Ansprüche näher eingegangen werden.

Q6SR-SSB6; A successful defense against a copyright troll, <https://perma.cc/J5T4-75XA>; Linux Kernel Community Enforcement Statement, <https://perma.cc/2DT5-M2GM>.

- 4 Copyleft Compliance Projects – Software Freedom Conservancy, <https://perma.cc/WTB7-QPJQ>.
- 5 Vgl. A Bug in Early Creative Commons Licenses Has Enabled a New Breed of Super-predator, <https://perma.cc/F2PN-YBY3>.
- 6 Statement of Enforcement Principles – Creative Commons, <https://perma.cc/U94R-QACQ>.
- 7 Vgl. zum Einfluss der eBay-AGB auf das Verhältnis von Verkäufer und Käufer zuletzt BGH, Urt. v. 28.09.2022, VIII ZR 319/20, Rn. 14 ff. mit weiteren Nachweisen – „Versandkosten Wucher!“.
- 8 Zu den Anforderungen siehe Abschnitt 6.b Rn. 14 ff.

1. Ansprüche

Ein Verstoß gegen Rechte aus dem UrhG begründet eine Reihe gesetzlicher Ansprüche gemäß § 97 ff. UrhG. Die in der Praxis (auch bei Creative Commons-Lizenzen) relevantesten sollen nachfolgend beleuchtet werden.

a) Unterlassung und Beseitigung

Der weitaus wichtigste Anspruch (im gesamten gewerblichen Rechtsschutz) ist der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, der sich insbesondere aus § 97 Abs. 1 UrhG ergibt. Die Urheberin kann hiermit erwirken, dass die als rechtsverletzend monierte weitere Nutzung nicht mehr fortgeführt wird. Verstöße gegen eine entsprechende gerichtliche Entscheidung können durch Zwangsmittel nach § 890 ZPO belegt werden. Der Unterlassungsanspruch umfasst allerdings nicht nur die (reine) Unterlassung der Verletzungshandlung, sondern auch die Beseitigung eines Störungszustandes.⁹ Die rechtsverletzende Person muss also insbesondere ein rechtswidrig genutztes Werk von der Webseite nehmen und ggf. auch dafür Sorge tragen, dass Kopien im Cache von Suchmaschinen, insbesondere dem Google-Cache, entfernt werden.¹⁰

Wiederholungsgefahr. Der Unterlassungsanspruch ist in die Zukunft gerichtet, vergangene Rechtsverletzungen erfasst er nicht. Ein Tatbestandsmerkmal des Unterlassungsanspruchs ist daher die Gefahr, dass die Verletzung erneut begangen wird, die sogenannte **Wiederholungsgefahr**. Begeht die Lizenznehmerin eine Verletzungshandlung, dann wird die Wiederholungsgefahr grundsätzlich vermutet. Diese Vermutung scheidet nur unter besonderen Umständen aus. Sie kann insbesondere in der Regel nicht durch eine Einstellung der Verletzungshandlung ausgeräumt werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Lizenznehmerin bzw. Verletzerin eine (hinreichend) strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt.¹¹ Nur diese gibt die Gewähr, dass der Verstoß nicht erneut wiederholt wird.¹²

9 Vgl. BGH, Urt. v. 18.09.2014, I ZR 76/13, Rn. 63 f. – CT-Paradies; BGH, Bes. v. 12.07.2018, I ZB 86/17, Rn. 9 f. – Wirbel um Bauschutt mit weiteren Nachweisen.

10 BGH, Bes. v. 12.07.2018, I ZB 86/17, Rn. 13 ff. – Wirbel um Bauschutt.

11 BGH, Urt. v. 19.03.1998, I ZR 264/95 – Brennwertkessel; zu Open Source LG Halle, Urt. v. 27.07.2015, 4 O 133/15; zum Erfordernis der Annahme der Unterlassungserklärung und den weiteren Folgen vgl. BGH, Urt. v. 01.12.2022, I ZR 144/21 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III.

12 Vgl. BGH, Urt. v. 01.12.2022, I ZR 144/21 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III.

- 11 Wiederholungsgefahr und Wiederauflebensklausel.** Bisher ungeklärt ist der Einfluss der in Version 4.0 der Creative Commons-Lizenz eingeführten Wiederauflebensklausel (Abschnitt 6.b) auf die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Einerseits erlischt nach Abschnitt 6.a das eingeräumte Nutzungsrecht, sobald gegen die Bedingungen des Lizenzvertrags verstoßen wird (siehe dazu Abschnitt 6 Rn. 14 ff.). Andererseits soll das Nutzungsrecht automatisch wiederaufleben, wenn die Lizenznehmerin die Verletzung binnen 30 Tagen nach Kenntnis der Verletzungshandlung abstellt. Die Lizenznehmerin kann daher durch Abstellen der Verletzung jedenfalls ihre künftige Nutzung legalisieren. Allerdings war es wohl auch schon bei den Vorversionen möglich, das (weiterhin bestehende und mit dem Werk verknüpfte) Angebot der Lizenzgeberin auf Abschluss eines Lizenzvertrags nach Abstellen der Verletzungshandlung erneut anzunehmen und dadurch wieder in den Genuss des Nutzungsrechts zu kommen (dazu näher Abschnitt 6 Rn. 28). Fraglich ist, ob hierdurch auch die Wiederholungsgefahr ausgeräumt wird. Dagegen könnte die Regelung in Abschnitt 6.b Unterabsatz 2 der CCPL sprechen, nach der die Rechte der Lizenzgeberin, Ausgleich für die Verletzung von Rechten zu verlangen, nicht eingeschränkt werden sollen. Ob allerdings eine Unterlassung als „Ausgleich“ in diesem Sinne anzusehen ist, ist unklar. Nach hier vertretener Auffassung sollte – wie auch sonst im gewerblichen Rechtsschutz – die Wiederholungsgefahr nur durch Einstellung der Rechtsverletzung nicht entfallen.¹³ Denn die Frage, ob die Lizenznehmerin, die einmal gegen die Bedingungen der Creative Commons-Lizenz verstoßen hat, diesen Verstoß wiederholen wird, lässt sich von der Frage, ob der Lizenznehmer durch Abstellen der Rechtsverletzung gemäß Abschnitt 6.b wieder in den Genuss der zuvor erteilten Lizenz kommt, logisch trennen. Es sollte jedoch bei der Rechtsverfolgung darauf geachtet werden, dass der konkret vorgeworfene Verstoß gegen die Lizenzbedingungen (zum Beispiel die fehlende Namensnennung) im Antrag hinreichend konkret bezeichnet wird (dazu unten Rn. 38 ff.), da die weitere Nutzung des Werks unter Erfüllung der Bedingungen nach Abstellen der Verletzungshandlung zulässig ist.

b) Namensnennung

- 12** Ein ganz wesentlicher Teil des (kontinental-europäisch geprägten) Urheberrechts ist das Recht auf Namensnennung aus § 13 S. 1 UrhG, das als Ausfluss und besondere Erscheinungsform des Rechts der Urheberinnen auf Aner-

¹³ LG Hamburg, Bes. v. 18.11.2016, 310 O 402/16, Rn. 32. Siehe auch in Abschnitt 6 Rn. 21.

kennung ihrer Urheberschaft am Werk besteht.¹⁴ Die Urheberinnen können gemäß § 13 S. 2 UrhG bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberinnenbezeichnung zu versehen ist und zusätzlich auch, welche Bezeichnung hierbei zu verwenden ist, also ob z.B. ein Künstlername angebracht werden muss. Die fehlende Benennung der Urheberinnen kann insbesondere Ansprüche auf Unterlassung (§ 97 Abs. 1 UrhG) (gerichtet darauf, dass die Lizenznehmerinnen es künftig unterlassen, das Werk ohne korrekte Benennung zu nutzen) sowie Schadensersatz (§ 97 Abs. 2 UrhG) begründen. Das Recht auf Namensnennung ist in den Creative Commons-Lizenzen jeweils extra geregelt (CC BY) – mit alleiniger Ausnahme der CC0-Lizenz. Auch die Art und Weise der Namensnennung ist darin geregelt (im Einzelnen siehe Abschnitt 3.a). Der Anspruch auf Namensnennung kann also sowohl (vertraglich) auf Grundlage der Creative Commons-Lizenz als auch mittels gesetzlicher Ansprüche durchgesetzt werden.

c) Schadensersatz

Neben der Unterlassung die größte Bedeutung haben Ansprüche auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG. Beide werden üblicherweise gemeinsam geltend gemacht. 13

Dreifache Schadensberechnung. Eine Besonderheit urheberrechtlicher 14 Ansprüche, die auch bei der Verwendung von Creative Commons-Lizenzen von Bedeutung ist, ist die Art und Weise der Schadensberechnung. Im Urheberrecht (wie in weiten Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes) gilt die sogenannte dreifache Schadensberechnung. Die durch eine dritte Person verletzte Urheberin kann ihren Anspruch wahlweise auf drei verschiedene Arten berechnen: Sie kann (1) den Verletzergewinn herausverlangen, also dasjenige, was die unberechtigte Nutzerin durch die Verwertung des Werks erlangt hat, oder (2) den tatsächlich erlittenen Schaden, insbesondere in Form eines entgangenen Gewinns und (3) schließlich kann die Urheberin den Schaden nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen.¹⁵ Letzteres ist die üblichste und in der Regel auch einfachste Berechnungsmethode. Die dahinterstehende Idee ist, dass die Verletzerin nicht besser stehen soll als eine ehrliche Nutzerin, die eine Lizenz zu den üblicherweise von der Urheberin verwendeten Lizenzbedingungen erworben hätte. Schaden in diesem Sinne ist also dasjenige, was eine solche Lizenz sonst gekostet hätte. Allerdings wirft

¹⁴ BGH, Urt. v. 15.06.2023, I ZR 179/22, Rn. 14 – Microstock-Portal.

¹⁵ Eingehend zu den Methoden *Benjamin Raue*, Die dreifache Schadensberechnung, 2017.

auch diese Methode durchaus Probleme auf. Maßgeblich ist nämlich zunächst die eigene, übliche Lizenzpraxis der Urheberin,¹⁶ also derjenige Preis, den die Urheberin in der Vergangenheit für das Werk oder vergleichbare Werke am Markt tatsächlich erzielt hat. Insoweit reicht allerdings allein der Verweis auf eine Preisliste (z. B. auf der Webseite) nicht aus.¹⁷ Vielmehr muss, ggf. durch Vorlage konkreter Rechnungen,¹⁸ dargelegt werden, dass die dort dargestellten Preise auch erzielt wurden. Gibt es eine solche eigene Lizenzpraxis der Urheberin nicht oder nicht für die betroffene (rechtswidrige) Nutzung, dann kann auf übliche Lizenzsätze zurückgegriffen werden.¹⁹ Und ist auch das nicht möglich, kann vergleichsweise frei geschätzt werden, wobei es dabei unter anderem auf Intensität und Ausmaß der Nutzung, insbesondere ihre Dauer, und z. B. die Qualität eines Lichtbilds ankommen kann.²⁰ Generell eröffnet § 287 ZPO dem Gericht einen weiten Spielraum bei der Schätzung des Schadens, wobei die Grenze der gerichtlichen Schätzung dort erreicht ist, wo sie „in der Luft“ hinge.²¹

- 15 Im Rahmen der Berechnung des Schadens nach der Lizenzanalogie sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die auch bei freien Lizenzverhandlungen Einfluss auf die Höhe der Vergütung gehabt hätten.²² Hierbei kommt es im Ausgangspunkt nicht darauf an, ob in einer bestimmten Branche eine Lizenzierung gegen Entgelt erfolgt, sondern ob ganz allgemein für das in Rede stehende Recht eine Lizenzierung üblich ist. Erteilt die Lizenzgeberin jedoch Lizenzen ausnahmslos unentgeltlich, muss sie sich hieran festhalten lassen. Ein (lizenzanaloger) Schaden ist danach nicht automatisch anzunehmen, wenn die Lizenznehmerin gegen die Lizenzbedingungen des Lizenzgebers verstößt.²³

16 BGH, Urt. v. 13.09.2018, I ZR 187/17, Rn. 19 – Foto eines Sportwagens.

17 BGH, Urt. v. 18.06.2020, I ZR 93/19, Rn. 33 – Nachlizenzierung; AG Köln, Urt. v. 20.06.2023, 125 C 23/22.

18 Vgl. LG Köln, Urt. v. 03.03.2022, 14 O 139/21.

19 BGH, Urt. v. 06.10.2005, I ZR 266/02 – Pressefotos.

20 BGH, Urt. v. 13.09.2018, I ZR 187/17, Rn. 13 – Foto eines Sportwagens.

21 BGH, Urt. v. 18.06.2020, I ZR 93/19, Rn. 41 – Nachlizenzierung mit weiteren Nachweisen; LG Frankfurt am Main, Urt. v. 16.08.2018, 2–03 O 32/17, Rn. 47.

22 BGH, Urt. v. 13.09.2018, I ZR 187/17, Rn. 18 – Foto eines Sportwagens; BGH, Urt. v. 16.12.2021, I ZR 201/20, Rn. 79 – ÖKO-TEST III.

23 BGH, Urt. v. 16.12.2021, I ZR 201/20, Rn. 83 ff. – ÖKO-TEST III.

Lizenzanalogie bei Creative Commons-Lizenzen. Geht man nach diesen 16 Grundsätzen von der üblichen Lizenzpraxis bei einem unter Creative Commons-Lizenz stehenden Werk aus, muss man feststellen, dass es gerade das Wesen der Creative Commons-Lizenzen ist, dass das Nutzungsrecht kostenlos erteilt wird. Der naheliegende Lizenzbetrag unter Zugrundelegung der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beträgt daher im ersten Ansatz Null, was u. a. das OLG Köln so sieht,²⁴ und was in der Mehrheit der Fälle – abhängig vom Vortrag der Parteien – auch sachgerecht sein dürfte.

Es sollte dennoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Lizenzschaden 17 bei Nutzung eines unter Creative Commons-Lizenz stehenden Werks unter Verstoß gegen die Lizenzbedingungen oder ggf. auch nur gegen einen Teil derselben immer und stets tatsächlich mit Null anzusetzen ist. Denn auch wenn das Nutzungsrecht bei der Creative Commons-Lizenz kostenlos erteilt wird, steht die Erteilung des Nutzungsrechts unter bestimmten Bedingungen, denen ihrerseits ein wirtschaftlicher Wert zukommen kann, der jedoch nur schwer zu beziffern ist.²⁵ Beispielsweise werden Fotografien nicht selten einerseits unter einer Creative Commons-Lizenz verbreitet, insbesondere mit der Bedingung der Namensnennung (CC BY) oder auch der Einschränkung einer kommerziellen Nutzung (CC BY-NC), und andererseits – entgeltlich – Lizenzen ohne diese Einschränkungen erteilt.²⁶ So kann gerade der Verzicht auf die Urheberbenennung oder aber die Erlaubnis der kommerziellen Nutzung von Interesse einer potenziellen Lizenznehmerin sein, beispielsweise um ein Bild vollflächig als Hintergrund einer (gewerblichen) Webseite oder einer Präsentation nutzen zu können. Das AG Köln beispielsweise hat den Wert für die fehlende Urheberbenennung bei einem Bild unter Creative Commons-

24 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14 – Creative Commons-Lizenz; OLG Köln, Urt. v. 13.04.2018, 6 U 131/17, Rn. 18 ff. – Speicherstadt; ebenso AG Würzburg, Urt. v. 23.07.2020, 34 C 2436/19; vgl. auch LG Nürnberg-Fürth, 12.10.2020, 19 O 73/20. Für die GPL OLG Hamm, Urt. v. 13.06.2017, 4 U 72/16. A.A. LG Köln, Urt. v. 05.03.2014, 28 O 232/13; *Michael Weller*, Wirtschaftlicher Wert der Nutzung CC-lizenzierten Contents grundsätzlich größer Null, *jurisPR-ITR* 2019, 5; *Matthias Schaefer*, Anmerkung zu LG München I, Urt. v. 17.12.2014 – 37 O 8778/14, *MMR* 2015, 470. Für die GPL LG Bochum, 20.01.2011, I-8 O 293/09; LG Köln, Urt. v. 17.07.2014, 14 O 463/13.

25 OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 22.10.2019, 11 U 95/18, Rn. 38; LG Frankfurt am Main, Urt. v. 16.08.2018, 2-03 O 32/17, Rn. 48–50.

26 Vgl. KG, Bes. v. 07.12.2015, 24 U 111/15; AG Würzburg, Urt. v. 23.07.2020, 34 C 2436/19; *Philippe Heinzke*, Kein Anspruch auf Schadensersatz bei entgeltfreier Lizenzierung, *GRUR-Prax* 2021, 53.

Lizenz auf 100,- € geschätzt.²⁷ Ein weiterer wirtschaftlicher Wert ist Werbung.²⁸ Wird die Lizenzgeberin mit Werken unter einer Creative Commons-Lizenz bekannt, dann werden möglicherweise auch ihre anderen, nur entgeltlich angebotenen Werke erfolgreicher. Diesen Werbewert kann die Lizenzgeberin jedoch nur erzielen, wenn sich die Lizenznehmerin an die Lizenzbedingungen hält und gemäß Abschnitt 3.a den Namen der Lizenzgeberin nennt und auf ihre Webseite verlinkt.

- 18 Die Beispiele zeigen, dass die Bezifferung bzw. Schätzung des Schadens im Rahmen der Lizenzanalogie auf einen Wert höher als Null nicht ohne jede Grundlage wäre und – entsprechenden Vortrag vorausgesetzt – gerade nicht „in der Luft“ hinge. Dementsprechend wird auch vertreten, dass grundsätzlich ein gewisser, wenn auch relativ geringer Wert für den Schadensersatz bei Verletzung der Creative Commons-Lizenzbedingungen anzusetzen ist.²⁹
- 19 In der Praxis wird es letztlich ganz maßgeblich auf den Vortrag der Lizenzgeberin ankommen.³⁰ Erteilt die Lizenzgeberin Lizenzen an ihren Werken ausschließlich nach den Bedingungen der Creative Commons-Lizenz, also unentgeltlich, wenn auch unter den dort genannten Bedingungen, dann wird der Wert des lizenzanalogen Schadens nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **in der Regel mit Null** zu bewerten sein. Verfolgt die Lizenzgeberin jedoch unterschiedliche Ansätze und erteilt neben der Creative Commons-Lizenz – gegen Entgelt – auch Lizenzen ohne die Bedingungen der Creative Commons-Lizenz, z. B. unter Verzicht auf die Namensnennung, die Einschränkung der kommerziellen Nutzung oder andere Bedingungen, dann wird man bei einem Verstoß der Lizenznehmerin gegen ebendiese Bedingungen der Creative Commons-Lizenz davon ausgehen müssen, dass die redliche Lizenznehmerin in der konkreten Situation die entgeltliche Lizenz erworben hätte.³¹ Der hierfür erzielbare Betrag stellt daher den Lizenzschaden dar. Hat die Lizenzgeberin ihr Werk nur unter einer nicht-kommerziellen CC BY-NC-Lizenz erteilt, hat sie damit zum Ausdruck gebracht, dass die kommerzielle Nutzung gar nicht oder nur gegen Entgelt erlaubt sein soll. Vom

27 AG Köln, Urt. v. 21.02.2019, 137 C 211/18.

28 Vgl. AG Frankfurt am Main, Urt. v. 05.01.2022, 30 C 4113/20 (47); *Horst-Peter Götting*, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer (Hrsg.), 42. Auflage 2024, UrhG § 13 Rn. 31.

29 Vgl. AG Köln, Urt. v. 21.02.2019, 137 C 211/18; *Matthias Schaefer*, Anmerkung zu LG München I, Urt. v. 17.12.2014 – 37 O 8778/14, MMR 2015, 470.

30 Vgl. AG Hamburg, 06.10.2020, 18b C 500/19, Rn. 19–22.

31 Vgl. OLG Frankfurt am Main, 22.10.2019, 11 U 95/18, Rn. 38; LG Frankfurt am Main, 16.08.2018, 2-03 O 32/17, Rn. 48–50.

Ausgangspunkt her sollte die Argumentation eines Schadens größer Null in diesem Fall daher einfacher sein. Auch insoweit wird es aber konkreten Vortrags zum Lizenzschaden bedürfen. Soll der Schaden auf einen – wegen der Verletzung der Lizenzbedingungen nicht erzielten – Werbeeffect gestützt werden, kann die Lizenzgeberin möglicherweise mit für eine gerichtliche Schätzung nach § 287 ZPO hinreichenden Anknüpfungspunkten auch damit Erfolg haben, einen konkreten Schaden in Form des entgangenen Gewinns darzulegen und durchzusetzen.

Schaden und Heilungsklausel. Wie oben dargestellt enthält die Creative Commons-Lizenz ab Version 4.0 in Abschnitt 6.b eine Klausel, nach der die 20 erteilte Lizenz, die durch einen vorangegangenen Verstoß entfallen ist, wieder auflebt, wenn die Verletzung binnen 30 Tagen ab Kenntnis von der Verletzung abgestellt wird. Der Geltendmachung von Schadensersatz steht Abschnitt 6.b jedoch nicht entgegen, da Abschnitt 6.b UAbs. 2 die Rechte der Lizenzgeberin auf Ausgleich nicht einschränkt.

d) Auskunft

Die Creative Commons-Lizenzen enthalten keine speziellen Regelungen zum 21 Auskunftsrecht der Lizenzgeberin. Daher ist grundsätzlich auf die gesetzlichen Ansprüche zurückzugreifen. In Verbindung mit § 242 BGB stellt jedoch auch der Lizenzvertrag eine Grundlage für Auskunftsansprüche dar.

§ 101 UrhG sieht vor, dass im Fall einer Verletzung des Urheberrechts in 22 gewerblichem Ausmaß die Urheberin Auskunft über das Ausmaß der Rechtsverletzung verlangen kann. Der Anspruch besteht in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung gemäß § 101 Abs. 2 UrhG auch gegen Dritte, z. B. Host Provider oder auch Access Provider und nach § 101 Abs. 7 UrhG sogar im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (Rn. 46 ff.). Da § 101 UrhG andere Auskunftsansprüche unberührt lässt,³² kann insbesondere auf Grundlage von § 242 BGB auch über die in § 101 Abs. 3 UrhG geregelten Informationen hinaus Auskunft verlangt werden. Da ein solcher, auf § 242 BGB gestützter Anspruch jedoch (nur) zur Bezifferung eines Schadens gewährt wird, hängt der Auskunftsanspruch insoweit auch davon ab, ob ein Schadensersatzanspruch überhaupt begründet ist. Scheidet ein Schaden von vornherein aus, z. B. weil der Schaden Null beträgt (dazu oben Rn. 19), ist auch die Auskunft über § 242 BGB nicht begründet. Dies gilt jedoch wiederum nicht unbeschränkt. Denn

32 Thomas Dreier, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, § 101 Rn. 39.

nach der dreifachen Schadensberechnung im Urheberrecht kann die Urheberin praktisch jederzeit wählen, ob sie die mit der Lizenzanalogie gebräuchlichste Form der Schadensberechnung wählt oder alternativ den ihr konkret entstandenen Schaden in Form einer Vermögenseinbuße benennt oder (als dritte Alternative) den sogenannten Verletzergewinn geltend macht. Solange daher zumindest ein Verletzergewinn nicht ausgeschlossen ist, ist auch der Auskunftsanspruch nicht (von vornherein) unbegründet, so dass selbst bei Annahme eines Lizenzschadens von Null ggf. Auskunft verlangt werden kann.

e) Ersatz von Abmahnkosten; Unterlassungserklärung

- 23 Bei gewerblichen Schutzrechten werden häufig **Abmahnungen** ausgesprochen, um eine Rechtsverletzung bereits vorgerichtlich abzustellen und so ein zeit- und kostenaufwändiges Verfahren zu vermeiden. Während früher Ersatz der Kosten der Abmahnung über die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 683, 670, 677 BGB verlangt werden konnte,³³ wurde später mit § 97a UrhG eine Regelung eingeführt, die einerseits konkrete Anforderungen an die Abmahnung vorsieht und andererseits eine spezialgesetzliche Anspruchsgrundlage für den Kostenersatz³⁴ ebenso wie für die Verteidigung gegen die unberechtigte oder unwirksame Abmahnung schafft.³⁵ Wie § 97a Abs. 1 UrhG klarstellt („soll“), ist die Rechtsinhaberin nicht verpflichtet, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Abmahnung auszusprechen. Unterlässt sie die Abmahnung, läuft sie jedoch Gefahr, dass die Verletzerin den Anspruch nach § 93 ZPO **sofort anerkennt** und die Rechtsinhaberin allein aus diesem Grund die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu tragen hat. Ebenfalls nicht zwingend, aber üblich ist es, dass die Rechtsinhaberin der Abmahnung eine **vorgefertigte Unterlassungserklärung** beifügt. Die abgemahnte Person kann diese annehmen, verändern oder eine eigene Unterlassungserklärung vorschlagen. Sie trägt insoweit allerdings das Risiko, dass die von ihr formulierte Unterlassungserklärung die Rechtsverletzung nicht (oder nicht vollständig) abdeckt. Der rechtsverletzenden Nutzerin ist allerdings anzuraten, jedenfalls keine Unterlassungserklärung mit einer festen Ver-

33 Vgl. BGH, Urt. v. 28.09.2011, I ZR 145/10, Rn. 11 – Tigerkopf.

34 OLG Frankfurt a.M., 31.03.2020, 11 U 44/19, Rn. 70 – Saints Row IV.

35 Ob die Kosten der Abmahnung auch unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes (nach § 97 Abs. 2 UrhG) ersatzfähig sind, hat der BGH offengelassen, vgl. BGH, Urt. v. 01.09.2022, I ZR 108/20, Rn. 11, 48 – Riptide II; ebenso OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 31.03.2020, 11 U 44/19, Rn. 71 – Saints Row IV, mit weiteren Nachweisen.

tragsstrafe zu vereinbaren – es sei denn die von der Lizenzgeberin vorgeschlagene Vertragsstrafe liegt sehr niedrig -, sondern vielmehr eine Erklärung nach dem sogenannten „neuen Hamburger Brauch“,³⁶ die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Rechtsinhaberin zunächst eine Vertragsstrafe einseitig festsetzen kann. Die Nutzerin kann diese Höhe jedoch gerichtlich überprüfen lassen. Eine solche Unterlassungserklärung ist in der Eingangsformel beispielsweise wie folgt formuliert:

Die [Name Verletzterin] verpflichtet sich – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich – gegenüber [Name Rechtsinhaberin], es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden, angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,

[Konkretisierung der Rechtsverletzung].

Anforderungen. Die Abmahnung hat nach § 97a Abs. 2 Satz 1 UrhG in klarer **24** und verständlicher Weise (Nr. 1) Name oder Firma der Verletzten anzugeben, wenn die Rechtsinhaberin nicht selbst, sondern eine Vertreterin abmahnt, (Nr. 2) die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,³⁷ (Nr. 3) geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und (Nr. 4), wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, ob die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.³⁸ Fehlt es an einem dieser Punkte, ist die Abmahnung gemäß § 97a Abs. 2 Satz 2 UrhG **unwirksam**.³⁹

36 Vgl. BGH, Urt. v. 01.12.2022, I ZR 144/21 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III; *Florian Skupin*, Multiple Verwirkung urheberrechtlicher Vertragsstrafe, GRUR-Prax 2021, 536.

37 Streng insoweit AG Hamburg, Urt. v. 06.10.2020, 18b C 500/19, Rn. 25: Bezeichnung einer – möglicherweise nicht schutzfähigen – Computergrafik als Fotografie und damit implizit Behauptung, dass Schutz jedenfalls als Lichtbild nach § 72 UrhG besteht, genügt nicht.

38 Hierzu im Einzelnen *Reto Mantz*, Die Risikoverteilung bei urheberrechtlichen Abmahnungen – Neue Wege mit § 97a UrhG?, CR 2014, 189 (190 f.).

39 Näher *Reto Mantz*, Die Risikoverteilung bei urheberrechtlichen Abmahnungen – Neue Wege mit § 97a UrhG?, CR 2014, 189 (191).

- 25 **Deckelung der Abmahnkosten.** Im Grundsatz sind nach § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG die Kosten der Abmahnung zu erstatten, soweit diese berechtigt ist, also im Umfang der anwaltlichen Kosten, die ihrerseits in der Regel nach dem RVG berechnet werden und vom Gegenstandswert der Abmahnung abhängen (vgl. zum Streitwert siehe unten Rn. 62). Erfolgt die Abmahnung jedoch gegenüber einer natürlichen Person, die das Werk nicht für ihre gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit verwendet – wie es bei der Verwendung von Werken unter Creative Commons-Lizenz häufig der Fall sein wird – und ist die abgemahnte Person nicht zum Beispiel durch einen bereits geschlossenen Unterlassungsvertrag zur Unterlassung verpflichtet, dann ist der Ersatzanspruch auf einen Anspruch nach einem Gegenstandswert von 1.000 € für den Unterlassungsanspruch **gedeckt**. Hiervon gilt wiederum eine Rückausnahme für den Fall, dass der gedeckelte Gegenstandswert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist.⁴⁰ Ob hier die Kosten für die Geltendmachung des Auskunft- und Schadensersatzanspruchs aufgeschlagen werden können,⁴¹ ist nicht ganz klar.⁴²
- 26 **Verteidigung.** Soweit die Abmahnung unberechtigt oder nach § 97a Abs. 2 Satz 2 UrhG unwirksam ist, kann die abgemahnte Person für die anwaltliche Verteidigung gegen die Abmahnung ihrerseits gemäß § 97a Abs. 4 Satz 1 UrhG Kostenersatz verlangen.⁴³
- 27 **Reaktion auf Abmahnung bei Verstoß; Unterlassungserklärung; CC BY 4.0.** Wurde die Lizenznehmerin von der Lizenzgeberin zu Recht abgemahnt, lag also ein Verstoß gegen die Lizenz vor, versteht es sich von selbst, dass dieser Verstoß umgehend eingestellt werden sollte. Im Falle einer Creative Commons-Lizenz der Version 4.0 kommt die Lizenznehmerin, sofern sie die Verletzung spätestens 30 Tage nach Kenntnis vom Verstoß, also in der Regel 30 Tage nach Erhalt der Abmahnung, abstellt, gemäß Abschnitt 6.b in den

40 Dazu EuGH, Urt. v. 28.04.2022, C-559/20 – Koch Media; BGH, Urt. v. 01.09.2022, I ZR 108/20, Rn. 24 ff., 33 – Riptide II.

41 So OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 31.03.2020, 11 U 44/19, Rn. 72 – Saints Row IV; *Reber*, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer (Hrsg.), 42. Auflage 2024, UrhG § 97 Rn. 27; dagegen wohl *Jan Bernd Nordemann*, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), 12. Auflage 2018, UrhG § 97 Rn. 48.

42 Vgl. für eine Filesharing-Konstellation BGH, Urt. v. 01.09.2022, I ZR 108/20, Rn. 48f. – Riptide II.

43 LG Frankfurt a.M., Urt. v. 16.08.2018, 2 – 03 O 32/17, Rn. 61; *Reto Mantz*, Die Risikoverteilung bei urheberrechtlichen Abmahnungen – Neue Wege mit § 97a UrhG?, CR 2014, 189 (192).

Genuss einer erneut erteilten Lizenz. Wie oben (Rn. 11) dargestellt, dürfte diese Heilung die Wiederholungsgefahr jedoch nicht entfallen lassen, so dass ggf. dennoch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben werden muss.

f) Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Unterlassungserklärung

Hat die Lizenzgeberin wegen eines Verstoßes die Nutzerin abgemahnt und hat diese – zur Vermeidung eines Rechtsstreits – eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, dann kann die Lizenzgeberin im Falle eines (erneuten und schuldhaften) Verstoßes die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe verlangen. Das gilt auch bei Creative Commons-Lizenzen und unabhängig davon, dass der lizenzanaloge Schaden in der Regel Null beträgt.⁴⁴ Denn das Versprechen einer Vertragsstrafe stellt einen eigenen rechtlichen Grund dar und ist grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Schaden vorliegt oder nicht.

Grundsätzlich kann die Lizenzgeberin für jeden einzelnen erneuten Verstoß die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe verlangen. Was genau ein einzelner Verstoß ist, ist im Einzelfall zu betrachten, wobei im Kern die strafrechtlichen Grundsätze zur Handlungseinheit und Handlungsmehrheit Anwendung finden. Vereinfacht gesagt liegt eine Handlung vor, wenn aufgrund eines Tatentschlusses gehandelt wird. Gleiches gilt für die Begehung durch Unterlassen. Bei der Verletzung von Rechten über das Internet, gerade durch Unterlassen, wird meist nur eine einzelne Verletzungshandlung in Handlungseinheit vorliegen, auch wenn das Werk über einen längeren Zeitraum im Internet angeboten und von mehreren Personen heruntergeladen wurde.⁴⁵ In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob durch ein hinzutretendes Ereignis, eine sogenannte Zäsur, ein neuer Tatentschluss bzw. eine neue Handlung vorliegt. Eine solche Zäsur soll beispielsweise vorliegen, wenn die Verletzerin eine zweite Unterlassungserklärung abgibt, ohne jedoch die Verletzungshandlung einzustellen.⁴⁶

g) (Kein direkter) Einfluss der Enforcement Principles

Die oben dargestellten Creative Commons Enforcement Principles sind bisher in der einschlägigen Rechtsprechung nicht diskutiert worden, was daran lie-

⁴⁴ LG Hamburg, Urt. v. 10.12.2020, 310 O 62/20.

⁴⁵ Vgl. dazu BGH, Urt. v. 09.07.2015, I ZR 224/13, Rn. 29 – Kopfhörer-Kennzeichnung.

⁴⁶ LG Hamburg ZUM-RD 2021, 513.

gen mag, dass sie noch relativ neu sind. Unabhängig davon dürften sie jedoch auch kaum (direkten) Einfluss auf die Durchsetzung von Rechten sowie das Verhältnis zwischen Lizenzgeberin und Lizenznehmerin haben. Zum einen sind sie nicht Teil des Lizenzvertrages und werden auch nicht anderweitig in den Vertrag unmittelbar einbezogen. Sie wirken aber auch nicht mittelbar in den Vertrag hinein. Zwar hat die Rechtsprechung zum Beispiel im Hinblick auf die eBay-AGB, die für Käufer und Verkäufer jeweils nur im Verhältnis mit eBay selbst vereinbart wurden, eine mittelbare Wirkung angenommen.⁴⁷ Ferner hat das OLG Frankfurt a. M. angenommen, dass der in den AGB des Vertrages mit der Fotoplattform Fotolia vorgesehene Verzicht auf die Urhebernennung wirksam ist und auch auf die Verwendung des Fotos durch die Nutzerinnen von Fotolia durchschlägt.⁴⁸ Beides ist aber auf die Creative Commons Enforcement Principles nicht übertragbar. Denn es handelt sich bei ihnen schon nicht um AGB, die Teil überhaupt irgendeines Vertrages werden, sondern nur um allgemeine Erklärungen und Handlungsempfehlungen. Denkbar ist allerdings, dass sie – jedenfalls hilfsweise – herangezogen werden, wenn die Frage des Rechtsmissbrauchs (dazu unten Rn. 65) im Raum steht, wenn also zum Beispiel massenhaft Abmahnungen mit völlig überhöhten Forderungen ausgesprochen oder deutlich überhöhte Vertragsstrafen verlangt bzw. vereinbart werden.⁴⁹ Denn jedenfalls für die Bewertung des Branchenverständnisses einzelner Begriffe und damit möglicherweise auch der Zulässigkeit einzelner Handlungen können die Äußerungen der Creative Commons-Organisation dienen (siehe VorCCPL Rn. 7 f.). Jedenfalls unter der Version 4.0 der Creative Commons-Lizenz besteht insoweit ein gewisser Schutz der Lizenznehmer durch die Wiederauflebensklausel in Abschnitt 6.b CC BY 4.0.

47 BGH, Urt. v. 15.02.2017, VIII ZR 59/16, Rn. 12 mit weiteren Nachweisen; BGH, Urt. v. 28.09.2022, VIII ZR 319/20, Rn. 14 – „Versandkosten Wucher!“.

48 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 29.09.2022, 11 U 95/21; bestätigt durch BGH, Urt. v. 15.06.2023, I ZR 179/22 – Microstock-Portal.

49 AG Würzburg, Urt. v. 23.07.2020, 34 C 2436/19, Rn. 18 ff.; AG Hamburg, Urt. v. 06.10.2020, 18b C 500/19; zu Open Source *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, 224; allgemein zum Rechtsmissbrauch EuGH, Urt. v. 17.06.2021, C-597/19, Rn. 78 ff. – Mircom; BGH, Urt. v. 28.05.2020, I ZR 129/19 – Al Di Meola.

2. Das gerichtliche Verfahren

a) Zuständigkeit und anwendbares Recht

Soll ein Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden, muss zunächst das 31 zuständige Gericht bestimmt werden.

Internationale Zuständigkeit. Zunächst ist zu klären, ob die deutschen 32 Gerichte international zuständig sind. Bei der internationalen Zuständigkeit von besonderer Bedeutung sind für den deliktischen Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzungen § 32 ZPO und die EU-VO 1215/2012 (Brüssel Ia-VO), die für Sachverhalte Anwendung findet, bei denen die beklagte Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Europäischen Union hat. Nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO sind Klagen grundsätzlich im Sitzland der beklagten Person zu erheben. Von besonderer Bedeutung ist für urheberrechtliche Ansprüche aber insbesondere der besondere deliktische Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, wonach Klagen auch am **Erfolgs- und Handlungsort** erhoben werden können, also am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs sowie am Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens. Nicht erforderlich ist insoweit, dass eine Webseite auf ein bestimmtes Land ausgerichtet oder eine Webseite dort „bestimmungsgemäß“ abrufbar ist.⁵⁰ Werden vertragliche Ansprüche geltend gemacht, ist auf Art. 7 Nr. 1 Brüssel-Ia-VO abzustellen, wonach auch am Erfüllungsort geklagt werden kann. Geht es um die Zuständigkeit außerhalb Europas, sind zunächst völkerrechtliche Verträge (wie zum Beispiel das Lugano-Übereinkommen von 2007, zu deren Mitgliedern Island, Norwegen und die Schweiz gehören und dessen Art. 5 Nr. 1 und 3 mit Art. 7 Abs. 1 und 2 Brüssel-Ia-VO vergleichbar sind) zu beachten. Für das übrige Ausland gelten die §§ 12 ff. ZPO entsprechend, insbesondere § 32 ZPO. Der internationale Erfolgsort beim Angebot eines Werks im Internet im Inland ist eröffnet, wenn das Recht im Inland geschützt und die Internetseite öffentlich zugänglich ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass deutsche Gerichte in der Regel zuständig sein werden, wenn ein Werk in Deutschland abrufbar ist.⁵¹ Deutsche Gerichte legen insoweit für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit grundsätzlich den Sachvortrag der Klägerin zugrunde. Ausreichend ist insoweit die schlüssige Behauptung von Tatsachen,

⁵⁰ EuGH, Urt. v. 22.01.2015, C-441/13 – Hejduk; BGH, Urt. v. 21.04.2016, I ZR 43/14 – An Evening with Marlene Dietrich.

⁵¹ Vgl. LG München I, Urt. v. 17.12.2014, 37 O 8778/14 – Urheberrechtsverstoß bei Creative Commons-Lizenz.

auf deren Grundlage sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt.⁵² Ist die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründet, kann es grundsätzlich auch über Urheberrechtsverletzungen im Ausland entscheiden (sogenannte Kognitionsbefugnis).⁵³ Im Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-VO ist die Kognitionsbefugnis der Gerichte allerdings dahingehend eingeschränkt, dass am besonderen Gerichtsstand des Erfolgsorts (in Abgrenzung zum allgemeinen Gerichtsstand gemäß Art. 4 Brüssel-Ia-VO) nur über den Schaden entschieden werden kann, der im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats verursacht worden ist.⁵⁴ Bietet also beispielsweise eine in Frankreich ansässige Person ein unter Creative Commons-Lizenz stehendes Werk im Internet an, ist zwar die Zuständigkeit deutscher Gerichte eröffnet, diese können aber nur über den in Deutschland entstandenen Schaden entscheiden. Zur rügelosen Einlassung siehe Rn. 33 a.E.

- 33 Nationale örtliche Zuständigkeit.** Die Bestimmung des national zuständigen Gerichts richtet sich nach den allgemeinen Regeln (für die örtliche Zuständigkeit §§ 12 ff. ZPO). Klagen sind danach grundsätzlich am Sitz der beklagten Person zu erheben (§ 12 ZPO). Werden vertragsrechtliche Ansprüche (beispielsweise auf Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe⁵⁵) geltend gemacht, besteht der besondere Gerichtsstand des **Erfüllungsorts** (§ 29 ZPO), wobei genau zu betrachten ist, um welche vertragliche Pflicht sich der Streit dreht. Da im Zusammenhang mit Creative Commons-Lizenzen in der Regel urheberrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, sind zudem § 32 ZPO und §§ 104 ff. UrhG und für die internationale Zuständigkeit §§ 120 ff. UrhG zu beachten. Gemäß § 32 ZPO können Klagen auch am **Deliktort** erhoben werden, d.h. am **Erfolgs- oder Handlungsort**. Wurde ein Werk über das Internet angeboten, kommt grundsätzlich jedes Gericht in Deutschland in Betracht, da das Werk dort überall heruntergeladen werden konnte und dort der (behauptete) Verletzungserfolg eintreten kann.⁵⁶ Wird Klage gegen eine natürliche Person erhoben, die das Werk nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet hat, besteht eine ausschließliche Zuständigkeit an ihrem Wohnsitz (§ 104a Abs. 1 UrhG). Zu beachten ist bei

52 BGH, Urt. v. 21.04.2016, I ZR 43/14 – An Evening with Marlene Dietrich.

53 Benjamin Raue, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, Vor § 120 Rn. 17.

54 EuGH, Urt. v. 22.01.2015, C-441/13, Rn. 36 – Hejduk; Benjamin Raue, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, Vor § 120 Rn. 30 ff.

55 LG Köln, Urt. v. 23.02.2023, 14 O 287/22.

56 Vgl. Rojahn/Rektorschek in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts 3. Auflage 2021, § 97 Rn. 25 mit weiteren Nachweisen.

alldem, dass es für urheberrechtliche Ansprüche eine Zuständigkeitskonzentration gibt (§ 105 UrhG): Die Bundesländer haben für urheberrechtliche Ansprüche jeweils eines oder mehrere zuständige Gerichte für das gesamte Bundesland (oder bestimmte Teile hiervon) bestimmt.⁵⁷ Klagen sind ausschließlich bei diesen Gerichten zu erheben. Die §§ 104 ff. UrhG greifen auch, wenn eine Vertragsstrafe wegen behaupteter Urheberrechtsverletzung geltend gemacht wird.⁵⁸ Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die beklagte Person **rügelos einlassen** kann und dadurch die Zuständigkeit des von der Klageseite angerufenen Gerichts begründet wird. Erforderlich ist allerdings, dass das angerufene Gericht auch tatsächlich (unter anderen Gerichten) zuständig ist. Eine rügelose Einlassung bei einem völlig unzuständigen Gericht, wenn also ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist, ist daher nicht möglich (§ 40 Abs. 2 S. 2 ZPO). Im Hinblick auf die nationale Zuständigkeit kann die rügelose Einlassung auch stillschweigend erfolgen, wenn die beklagte Person zur Sache mündlich verhandelt, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts zu rügen (§ 39 ZPO). Eine rügelose Einlassung in Bezug auf die internationale Zuständigkeit ist gemäß Art. 26 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO möglich.⁵⁹

Sachliche Zuständigkeit. Anschließend ist zu klären, ob der Anspruch vor dem Amts- oder dem Landgericht anhängig zu machen ist (sog. sachliche Zuständigkeit). Von Relevanz ist insoweit insbesondere die streitwertabhängige Zuständigkeit nach §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG: Bis zu einem Streitwert von 5.000 € sind die Amtsgerichte zuständig, darüber die Landgerichte (zur Bestimmung des Streitwerts siehe Rn. 62 f.), wobei geplant ist, diese Grenze auf 8.000 € anzuheben.⁶⁰

Anwendbares Recht. Sodann ist nach dem auf den konkreten Fall **anwendbaren Recht** zu fragen. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass ein deutsches Gericht ausländisches und nicht nur deutsches Recht anwendet. Ausgangs-

57 Siehe die Übersicht bei *Reto Mantz/Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, § 105 Rn. 5.

58 LG Oldenburg, Bes. v. 23.09.2010, 5 T 764/10; *Reto Mantz/Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, § 104 Rn. 3.

59 Näher dazu *Peter Gottwald*, in: Rauscher/Krüger (Hrsg.), 6. Auflage 2022, Brüssel Ia-VO Art. 26 Rn. 6 ff.

60 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vom 06.03.2024, abrufbar unter: <https://perma.cc/F3WR-62RQ>. Ob diese Regelung nach der Bundestagswahl 2025 erneut aufgegriffen wird, ist unklar.

punkt der Prüfung ist Art. 3 EGBGB, der vorrangig auf Regelungen der Europäischen Union (insbesondere der Rom-I-VO (EG) 593/2008 für das internationale Vertragsrecht und der Rom-II-VO (EG) 864/2007 für außervertragliche Schuldverhältnisse) und völkerrechtliche Verträge verweist. Bestehen solche nicht, ist auf Art. 3–49 EGBGB zurückzugreifen. Speziell in Bezug auf das hier hauptsächlich relevante internationale Urheberrecht findet sich bislang keine umfassende Regelung. Nach Art. 8 Abs. 1 Rom-II-VO ist jedoch auf Verletzungen geistiger Eigentumsrechte und die hieraus resultierenden Rechtsfolgen europaweit einheitlich das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird. Dieses sogenannte **Schutzlandprinzip** führt im Ergebnis (jedenfalls für deliktische Ansprüche wie bei Urheberrechtsverletzungen) dazu, dass deutsches (Urheber-)Recht anzuwenden ist, wenn vor einem deutschen Gericht Schutz aus dem Urheberrecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begehrt wird.⁶¹

- 36 Für vertragliche Ansprüche hingegen gilt das sogenannte **Vertragsstatut**. Die Parteien sind nach Art. 3 Rom-I-VO im Grundsatz frei darin, welchem Recht sie ihr Vertragsverhältnis unterstellen wollen. Die Creative Commons-Lizenzen sehen grundsätzlich keine Rechtswahlklausel vor. Anders ist dies teilweise bei portierten Lizenzen (hierzu siehe Einl Rn. 43, 48; VorCCPL Rn. 36), z. B. der CC BY-Namensnennung 2.0 DE, die in Abschnitt 8.f die Anwendung deutschen Rechts bestimmt. Denkbar ist auch, dass im Rahmen eines Unterlassungsvertrages nach einer Rechtsverletzung eine Rechtswahl getroffen wird. Gegenüber Verbrauchern kann eine solche Rechtswahl allerdings gemäß Art. 6 Rom-I-VO ausgeschlossen sein, jedenfalls soweit es um die Anwendung des deutschen AGB-Rechts geht.⁶² Fehlt es bei einer in englischer Sprache vereinbarten Lizenz an einer Rechtswahlklausel, führt dies nicht dazu, dass aufgrund einer stillschweigenden Übereinkunft automatisch zum Beispiel US-amerikanisches Recht oder das Recht am Sitz des Urhebers zur Anwendung gelangt.⁶³ Ist keine Rechtswahl vorgesehen, dann ist nach Art. 4 Abs. 2 Rom-I-VO das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem die Partei, die die für

61 Vgl. LG München, Urt. v. 17.12.2014, 37 O 8778/14 – Urheberrechtsverstoß bei Creative Commons-Lizenz; *Reto Mantz*, Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access- Werken, in: *Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen*, 2006, 55 (76).

62 Näher dazu *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, 451 mit weiteren Nachweisen.

63 Zu Open Source-Lizenzen *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht, MMR 2003, 431 (450); *Thies Deike*, Open Source Software, CR 2003, 9 (11).

den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies ist bei Creative Commons-Lizenzen grundsätzlich das Recht der Lizenzgeberin,⁶⁴ so dass bei einer deutschen Lizenzgeberin auch deutsches Vertragsrecht zur Anwendung gelangt,⁶⁵ bei einer ausländischen Lizenzgeberin hingegen deren jeweiliges nationales Recht.

b) Prozessführungsbefugnis

Nur selten problematisch ist die Prozessführungsbefugnis, also die (prozessuale) Berechtigung, ein Gerichtsverfahren zu führen. Bei der Urheberin als Rechtsinhaberin und Verletzte ist diese Befugnis zweifellos gegeben.⁶⁶ Auch die Inhaberin eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist aus eigenem Recht zur Prozessführung befugt.⁶⁷ Grundsätzlich denkbar, wenn auch eher die Ausnahme, ist aber auch, dass die (einfache) Lizenznehmerin eines unter Creative Commons-Lizenz stehenden Werks die Rechte aus der Lizenz gegen Dritte geltend zu machen versucht. Ein solches Vorgehen ist prozessual nur im Wege der sogenannten **gewillkürten Prozesstandschaft** zulässig. Eine gewillkürte Prozesstandschaft setzt eine wirksame Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der Ansprüche der Rechtsinhaberin sowie ein eigenes schutzwürdiges Interesse der Ermächtigten an dieser Rechtsverfolgung voraus, wobei dieses Interesse auch wirtschaftlicher Natur sein kann.⁶⁸ Ein solches Interesse kann grundsätzlich auch bei der einfachen Lizenznehmerin bestehen, wenn das Verfahren auch auf ihre Lizenz Auswirkungen haben kann.⁶⁹ Ob das im Einzelfall zutrifft, wird von den Umständen und vom jeweiligen Vortrag abhängen.

64 Zu Open Source-Lizenzen *Astrid Auer-Reinsdorff*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad (Hrsg.), 3. Auflage 2019, § 23 Rn. 31, 69; *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, 452.

65 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14, Rn. 73.

66 *Benjamin Raue*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, § 97 Rn. 16.

67 *Benjamin Raue*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, § 97 Rn. 19.

68 BGH, Urt. v. 21.04.2016, I ZR 43/14, Rn. 21 – An Evening with Marlene Dietrich, mit weiteren Nachweisen.

69 Vgl. BGH, Urt. v. 13.02.1981, I ZR 43/79 – Stühle und Tische; *Benjamin Raue*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, § 97 Rn. 21; *Peter Christian Scholz*, in: Danckwerts/Papenhausen/Scholz/u. a. (Hrsg.), 2. Auflage 2022, Kap. C Rn. 340, 346 mit weiteren Nachweisen.

c) Antragsformulierung

- 38 Eine wichtige Weichenstellung in jedem (zivilrechtlichen) Gerichtsverfahren ist die Antragstellung, denn sie bestimmt – zusammen mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt – worum ganz konkret gestritten wird. Die Formulierung dieses Antrags ist nicht immer ganz einfach, weil der Antrag insbesondere den Anforderungen gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, nämlich dem Grundsatz der Bestimmtheit, entsprechen muss.
- 39 **Zahlung.** Wird nur die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, beispielsweise Schadensersatz wegen einer Urheberrechtsverletzung, begehrt, stellt dies kein größeres Problem dar. Der Antrag geht dahin, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag X zu zahlen.
- 40 **Unterlassung.** Deutlich komplexer wird die Formulierung, wenn ein bestimmtes Verhalten untersagt werden soll. Im Grundsatz lautet der Antrag, dass unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel eine bestimmte Verletzungshandlung zu unterlassen ist,⁷⁰ zum Beispiel die öffentliche Zugänglichmachung eines unter Creative Commons-Lizenz stehenden Werks ohne Erfüllung der Pflicht zur Namensnennung. Hierbei sollten im Antrag sowohl die konkrete Form der Verletzungshandlung (zum Beispiel Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung) als auch das konkrete Werk so genau wie möglich bezeichnet werden. Bei einem Bild sollte das (Original-)Bild in den Antrag eingebettet werden.⁷¹ Ist das Werk umfangreicher (zum Beispiel ein Sammelwerk) oder kann nicht abgebildet werden (zum Beispiel eine Ton- oder Videodatei), kann es als Anlage zum Antrag eingereicht und im Antrag hierauf Bezug genommen werden, zum Beispiel als USB-Stick oder – soweit möglich – auch in elektronischer Form gemäß § 130a ZPO.⁷² Zusätzlich sollte der Antrag auf die konkrete Verletzungsform, also die

70 Näher zur Antragsfassung im gewerblichen Rechtsschutz *Gernot Schmitt-Gaedke*, Schmitt-Gaedke, GRUR-Prax 2020, 357; *Gernot Schmitt-Gaedke*, Streitgegenstand und Antragsfassung im gewerblichen Rechtsschutz (Teil 2), GRUR-Prax 2020, 397; *Gernot Schmitt-Gaedke/Matthias Arz*, Die Antragsfassung bei Unterlassungsklage und Unterlassungsverfügung, JuS 2015, 126.

71 Vgl. LG Köln, Urt. v. 05.03.2014, 28 O 232/13.

72 Vgl. BGH, Urt. v. 14.07.2022, I ZR 97/21 – dortmund.de; *Reto Mantz*, Der digitale Antrag und das Verletzungsprodukt, RD 2021, 284; *Benedikt Windau*, Konkretisierung des Klageantrags durch Bezugnahme auf USB-Stick, RD 2023, 47 (48). Da es sich bei solchen Anlagen in der Regel auch um Beweismittel nach § 371 ZPO handelt, dürften die strengen Formbedingungen gemäß § 130a Abs. 1 ZPO insoweit nicht greifen, so dass auch andere Formate als PDF-Dateien u. ä. verwendet werden dürfen.

angegriffene Verletzungshandlung, so genau wie möglich konkretisiert werden. Dies erfolgt bei Verletzungshandlungen über das Internet üblicherweise, indem ein Screenshot aus dem Internet eingereicht und im Antrag mit dem Zusatz „wenn dies geschieht wie in Anlage K #“ hierauf Bezug genommen wird. Da die Rechte der Lizenznehmerin – jedenfalls nach Abschnitt 6.b – durch Abstellen eines Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen binnen der dort genannten Frist von 30 Tagen wiederaufleben oder – bei älteren Lizenzversionen – der Vertrag nach Abstellen der Lizenzverletzung jederzeit neu abgeschlossen werden kann (dazu Abschnitt 6.b.2 Rn. 20 f.), wird ein Antrag, der allgemein die weitere Nutzung des Werks untersagt, nur in Ausnahmefällen begründet sein.⁷³ Vielmehr ist auch die Form des Lizenzverstoßes (zum Beispiel die fehlende Namensnennung etc.) konkret in den Antrag aufzunehmen.

Ein Beispiel für einen solchen Antrag könnte lauten:

41

Es wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, das [Werk/Bild/Video etc.]

[Einblendung (Original-)Bild o. ä.; alternativ „gemäß Anlage K2“]

öffentlich zugänglich zu machen, ohne die Klägerin mit der Bezeichnung „XYZ“ zu benennen,

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 ersichtlich.

Schadensersatz und Auskunft. Wird ein bestimmter Betrag als Schadensersatz verlangt, ist dieser im Antrag konkret zu beziffern. Da bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte der Schadensersatz einerseits auf dreifache Art und Weise berechnet werden kann (siehe Rn. 13 ff.) und er andererseits häufig bei Klageerhebung in der Höhe noch nicht feststeht, ist es üblich, einen Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht zu stellen, meist nach § 254 ZPO

42

⁷³ Vgl. zu Open Source-Software *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, 232.

gepaart mit einem Auskunftsantrag im Wege der Stufenklage,⁷⁴ zum Beispiel wie folgt:

Es wird beantragt,

1. [Unterlassungsantrag]

2. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Zeitraum das im Antrag zu 1. bezeichnete Werk öffentlich zugänglich gemacht worden ist,

3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den durch die Handlung gemäß Antrag zu 1. entstandenen Schaden zu ersetzen.

43 Ist die geforderte Auskunft erteilt, kann in der nächsten Stufe der Antrag zu 3. nachträglich beziffert werden.

44 **Negative Feststellung.** Ist eine Abmahnung ausgesprochen worden, die möglicherweise (ggf. teilweise) unberechtigt ist, kann sich die abgemahnte Person hiergegen klageweise mit der negativen Feststellungsklage wehren (dazu Rn. 55 f.). Der Antrag ist jeweils darauf gerichtet, dass das in der Abmahnung verlangte Verhalten (zum Beispiel Unterlassung, Schadensersatz, Ersatz von Abmahnkosten) nicht geschuldet ist. Ein Antrag könnte daher beispielsweise wie folgt lauten:⁷⁵

Es wird beantragt,

1. festzustellen, dass die Klägerin nicht gegenüber der Beklagten verpflichtet ist, es zu unterlassen, das Werk [Einblendung des Bildes] ohne entsprechende Erlaubnis im Internet öffentlich zugänglich zu machen,

2. festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte einen Betrag i.H.v. X € als Schadensersatz zu zahlen,

74 Vgl. zu Open Source-Software OLG Hamm, Urt. v. 13.06.2017, 4 U 72/16.

75 Vgl. LG Frankfurt a.M., Urt. v. 16.08.2018, 2-03 O 32/17; AG Hamburg, Urt. v. 06.10.2020, 18b C 500/19, Rn. 9; AG Würzburg, Urt. v. 23.07.2020, 34 C 2436/19, Rn. 7.

3. festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Beklagten die Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert in Höhe von Y € zu erstatten.

Ist das Verhalten, das die Abmahnende im Abmahnschreiben verlangt hat, 45
nicht hinreichend konkret, ist zu empfehlen, im Antrag auf das – selbstver-
ständiglich beigefügte – Abmahnschreiben Bezug zu nehmen.⁷⁶

d) Einstweilige Verfügungen

Einstweiliges Verfügungsverfahren. Bei der Verletzung gewerblicher 46
Schutzrechte ist es nicht ungewöhnlich, wenn Verletzungshandlungen im
Eilverfahren nach §§ 936, 916 ff. ZPO angegriffen werden. Das einstweilige
Verfügungsverfahren dient insoweit dazu, Rechtsverletzungen in einem etwas
vereinfachten Verfahren kurzfristig und im Wege einer vorläufigen Regelung
zu beseitigen. Da das Eilverfahren nur dazu dient, vorläufige Regelungen zu
treffen, geht es fast ausschließlich um Unterlassungsanträge. Schadenser-
satzansprüche können aufgrund des Verbots der Vorwegnahme der Haupt-
sache (im Eilverfahren) hingegen nicht geltend gemacht werden. Zwar ist es
bei einer offensichtlichen Rechtsverletzung gemäß § 101 Abs. 1, 7 UrhG in
gewissem Umfang auch möglich, Auskunftsansprüche zu erheben. Da für die
Berechnung des Schadensersatzanspruchs aber in der Regel weitergehende
Auskünfte gemäß § 242 BGB erforderlich sind, wird hiervon im Eilverfahren
meist abgesehen, sofern es nicht – wie zum Beispiel bei Produktpiraterie – um
die schnelle Aufdeckung von Vertriebsnetzen geht.

Üblicherweise – und das wird bei der Verletzung von Werken unter Creative 47
Commons-Lizenz der Normalfall sein – wird die Verletzerin zunächst auf die
rechtswidrige Nutzung aufmerksam gemacht, zum Beispiel durch eine **Ab-
mahnung**. Erst wenn die Verletzungshandlung daraufhin nicht eingestellt und
eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird, sollte ein Eilver-
fahren eingeleitet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das
angefurte Gericht gemäß § 937 Abs. 2 ZPO durch Beschluss, also ohne

⁷⁶ Vgl. LG Hamburg, Urt. v. 10.12.2020, 310 O 62/20 – Landesvertretung; AG Hamburg, Urt. v.
06.10.2020, 18b C 500/19, Rn. 14; zur GPL OLG Hamm, Urt. v. 13.06.2017, 4 U 72/16, Rn. 148.

mündliche Verhandlung entscheiden. Ggf. muss es dafür zuvor die Gegenseite (in der Regel schriftlich) anhören.⁷⁷

48 **Dringlichkeit.** Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist neben einem Anspruch, der selbstverständlich auch im Hauptsacheverfahren benötigt wird (im Eilverfahren als **Verfügungsanspruch** bezeichnet, vgl. §§ 936, 916 ZPO), ein sogenannter **Verfügungsgrund**, vgl. §§ 935, 940, 917 ZPO. Dieser liegt vor, wenn ohne die Eilanordnung der Anspruch vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Es ist daher grundsätzlich zu fragen, ob für die Antragstellerin im Falle der Verweisung auf das (ggf. zeitaufwändige) Hauptsacheverfahren Nachteile ersichtlich werden. Man bezeichnet dies auch als **Dringlichkeit**. Es kommt dabei insbesondere darauf an, ob die Antragstellerin nach Kenntnis von der Rechtsverletzung hinreichend schnell reagiert und das Eilverfahren eingeleitet hat. Bei den (aufgrund der Zuständigkeitskonzentration in den Bundesländern) spezialisierten Gerichten werden hierfür sogenannte Regelfristen angenommen, die zwischen vier Wochen und zwei Monaten ab Kenntnis von der Rechtsverletzung betragen. Wird diese Frist aus gutem Grund überschritten, sollte hierzu direkt mit dem Eilantrag erläuternd vorgetragen werden. Auch ansonsten muss die Antragstellerin das Verfahren jederzeit zügig betreiben, um zu zeigen, dass ihr die Sache dringlich ist.

49 Von der Frage der Dringlichkeit ist die Wiederholungsgefahr (dazu oben Rn. 11) zu unterscheiden. Während die Wiederholungsgefahr grundsätzlich nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden kann, gilt dies für die Frage, ob ein Verfügungsgrund besteht, nicht ohne Weiteres. Denn für die Dringlichkeit wird eine fortdauernde Verletzung oder eine zeitnahe Wiederholung gefordert.⁷⁸ Während im Wettbewerbsrecht (§ 12 Abs. 1 UWG) und im Markenrecht (§ 140 Abs. 3 MarkenG) die Dringlichkeit vermutet wird, gibt es im Urheberrecht keine vergleichbare Regelung. Die Dringlichkeit ist daher mit der Antragschrift vorzutragen und glaubhaft zu machen. Bei einer fortbestehenden Rechtsverletzung ergibt sich die Dringlichkeit in der Regel aus den Umständen des Falls selbst.⁷⁹ Unter bestimmten, besonderen Umständen kann jedoch bereits die Einstellung der

77 Zu den Anforderungen und Rechtsfolgen des Grundsatzes der Waffengleichheit *Reto Mantz/Oliver Löffel*, Das prozessuale „Gesetz“ der Waffengleichheit in der Praxis – Ein Leitfaden, WRP 2022, 1059 mit weiteren Nachweisen.

78 OLG Köln, Bes. v. 12.04.2021, 6 W 98/20 – Trainer-Foto.

79 OLG Köln, Bes. v. 12.04.2021, 6 W 98/20 – Trainer-Foto.

Verletzungshandlung ausreichen. Das OLG Köln hat dies zum Beispiel konkret für eine fehlende Urheberbenennung angenommen. Denn es fehlten im dortigen Fall Anhaltspunkte dafür, dass die zunächst (wohl) vergessene und nach Aufforderung sofort angebrachte Urheberbenennung anschließend wieder entfernt werde.⁸⁰

Dringlichkeit und Wiederauflebensklausel. Ein weiteres Problem für den 50 Verfügungsgrund kann die seit Version 4.0 der CCPL aufgenommene Wiederauflebensklausel aus Abschnitt 6.b.1 darstellen (dazu oben Rn. 11 und Abschnitt 6 Rn. 14 ff.), wobei die Legalisierung des künftigen Verhaltens wohl auch in den älteren Versionen der Creative Commons-Lizenzen schon möglich war (siehe Abschnitt 6 Rn. 14 ff.). Denn wenn die Lizenznehmerin die weitere Nutzung durch Abstellen der Verletzung der Lizenzbedingungen legalisieren kann, könnte man angesichts der in den Lizenzbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Vorkehrungen annehmen, dass hiervon auch die Dringlichkeit betroffen ist und die Lizenzgeberin – ähnlich wie im Fall „Trainerfoto“ des OLG Köln⁸¹ – näher dazu vortragen muss, dass dennoch eine erneute Verletzung zu besorgen ist. Fehlt es an solchen Umständen, könnte der Verfügungsgrund entfallen sein. Vor diesem Hintergrund ist der Lizenzgeberin nach Kenntniserlangung vom Lizenzverstoß zu empfehlen, die gegen die Lizenzbedingungen verstößende Lizenznehmerin zunächst schnell auf die Rechtsverletzung und die Möglichkeit des Abstellens hinzuweisen (oder alternativ bereits eine Abmahnung auszusprechen) und sodann die 30 Tage gemäß Abschnitt 6.b.1 zuzuwarten. Stellt die Lizenznehmerin in dieser Zeit die Verletzungshandlung nicht ein (oder weist den Verstoß gegen die Lizenzbedingungen zurück), sollte – sofern nicht schon geschehen – unmittelbar nach Ablauf der 30-Tagefrist (bzw. nach Zurückweisung durch die Lizenznehmerin) eine mit kurzer Frist versehene Abmahnung ausgesprochen werden, um anschließend ebenso kurzfristig den Eilantrag einzureichen. Die übliche Dringlichkeitsfrist von nur vier Wochen, die einige Gerichte annehmen, wird in diesem Fall meist bereits überschritten sein, auch die mit sechs Wochen bis zwei Monaten angenommenen Dringlichkeitsfristen anderer Gerichte reichen hierfür kaum aus. Dies spricht dafür, die Dringlichkeitsfrist entsprechend auszudehnen, da die Lizenzgeberin durch den Hinweis mit anschließendem Zuwarten eine einfachere Möglichkeit zur Beilegung des Rechtsstreits nutzt.

80 OLG Köln, Bes. v. 12.04.2021, 6 W 98/20 – Trainer-Foto; OLG Köln, Urt. v. 21.10.2022, 6 U 61/22, Rn. 99 – Berliner Runde.

81 OLG Köln, Bes. v. 12.04.2021, 6 W 98/20 – Trainer-Foto.

Dem Gericht sollte daher in der Antragschrift erläutert werden, dass die Lizenzgeberin aufgrund Abschnitt 6.b.1 zunächst gezwungen war, die Frist von 30 Tagen abzuwarten und erst anschließend ein Eilantrag eingereicht werden konnte.

- 51 Wurde der Eilantrag während noch laufender Frist nach Abschnitt 6.b.1 eingereicht und stellt die Lizenznehmerin sodann den Lizenzverstoß ab, so ist – mit Blick auf den möglicherweise entfallenden Verfügungsgrund – zu erwägen, den Eilantrag gemäß § 91a ZPO für erledigt zu erklären und den Antrag zu stellen, der Lizenznehmerin die Kosten des Eilverfahrens aufzuerlegen.
- 52 Ein weiterer Gesichtspunkt für das laufende Verfahren nach Ablauf der 30-Tage-Frist in Abschnitt 6.b.1 ist die Regelung in Abschnitt 6.b.2, durch die die Lizenzgeberin die Lizenznehmerin „in die Lizenz wiedereinsetzen“ kann, was im Kern eine erneute Einräumung des Nutzungsrechts unter den Bedingungen des Lizenzvertrages darstellen dürfte (näher dazu Abschnitt 6.b.2 Rn. 20 f.). Diese Möglichkeit besteht während eines laufenden Verfahrens jederzeit, zum Beispiel als Teil einer vergleichsweisen Einigung der Parteien.
- 53 **Glaubhaftmachung.** Eine weitere Besonderheit des einstweiligen Verfügungsverfahrens liegt in der Änderung der zulässigen Beweismittel und des Beweismaßes. Nach § 294 Abs. 1 ZPO ist einerseits die Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung möglich, andererseits reicht es für die Glaubhaftmachung abweichend von § 286 ZPO aus, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die jeweilige Behauptung wahr ist.⁸²
- 54 **Verfahren.** Das Eilverfahren wird durch eine entsprechende Antragschrift eingeleitet (zur Antragsformulierung siehe oben Rn. 41 ff.). Die Entscheidung des Gerichts muss die Antragstellerin selbst der Antragsgegnerin (im Parteienbetrieb gemäß §§ 191–195 ZPO) binnen eines Monats (vollständig und wirksam) zustellen (§§ 936, 929 Abs. 2 ZPO). Tut sie das nicht, ist die einstweilige Verfügung schon allein aus diesem Grunde aufzuheben. Hat das Gericht mittels Beschluss entschieden, kann die Antragsgegnerin hiergegen Widerspruch einlegen (§§ 936, 924 ZPO), über den das Gericht mündlich verhandeln muss.

82 BGH, Bes. v. 21.10.2010, V ZB 210/09.

e) Negative Feststellungsklage

Hat die Lizenzgeberin die Lizenznehmerin wegen eines möglichen Verstoßes 55 gegen die Lizenzbedingungen abgemahnt, kann sich die Lizenznehmerin hiergegen anwaltlich vertreten verteidigen und insoweit Ersatz der Kosten verlangen, wenn die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam war (siehe oben Rn. 23). Zusätzlich bzw. unabhängig hiervon kann die Nutzerin, wenn sie meint, dass die Abmahnung (ggf. teilweise) unberechtigt war, negative Feststellungsklage erheben. Diese ist darauf gerichtet, festzustellen, dass der abmahnenden Person der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht. Das hierfür nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse liegt aufgrund der zuvor ausgesprochenen Abmahnung vor (zur Antragsfassung siehe oben Rn. 38 ff.).⁸³

Bei der negativen Feststellungsklage gibt es eine weitere Besonderheit, die zu 56 beachten ist: Sie ist gegenüber der positiven Leistungsklage, also der Klage, die auf die jeweilige (in der Abmahnung geltend gemachte) Leistung gerichtet ist, **subsidiär**. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass die abgemahnte Person zunächst eine negative Feststellungsklage erhebt und sodann die abmahnende Person (ggf. sogar an einem anderen, nach § 32 ZPO zuständigen Gericht) ihrerseits auf Leistung klagt. In diesem Fall fällt das Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO für die negative Feststellungsklage weg. Die abgemahnte (und negativ klagende) Person wird sodann ihren Rechtsstreit gemäß § 91a ZPO in dem Umfang für erledigt erklären müssen, wie sich positive Leistungs- und negative Feststellungsklage decken, also in der Regel vollständig.

f) Darlegungs- und Beweislast

Beibringungsgrundsatz. Der deutsche Zivilprozess ist als Parteiprozess aus- 57 gestaltet. Nach dem Beibringungsgrundsatz müssen daher die Parteien dem Gericht den Sachverhalt darbringen. Hierfür sieht das Zivilprozessrecht ein komplexes System der Darlegungs- und Beweislast vor, dessen konkrete Ausgestaltung nicht selten über den Ausgang eines Prozesses entscheidet, weil Beweisschwierigkeiten schlussendlich zu Lasten der insoweit betroffenen Partei gehen.⁸⁴ Im Grundsatz muss jede Partei diejenigen Umstände darlegen

83 Vgl. LG Frankfurt a.M., Bes. v. 03.09.2018, 2–03 S 10/18 – Suche im Internet; AG Hamburg, Urt. v. 06.10.2020, 18b C 500/19, Rn. 16.

84 Vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 28.02.2019, 5 U 146/16; Urt. v. AG Hamburg, 06.10.2020, 18b C 500/19, Rn. 19–22.

und beweisen, die für sie günstig sind. Dies führt dazu, dass in der Regel zunächst die klagende Partei die wesentlichen Umstände des Falls darlegen muss. Wird der entsprechende Vortrag durch die beklagte Partei bestritten (vgl. § 138 ZPO), muss die klagende Partei ihn – sofern es für die Entscheidung des Gerichts darauf ankommt – beweisen. Sie muss also entsprechende Beweismittel beibringen bzw. Beweisanträge stellen.

- 58 **Aktivlegitimation.** Insbesondere muss die klagende Partei zunächst ihre **Aktivlegitimation** darlegen, also die Umstände, nach denen sie behauptet, ein Recht geltend machen zu können. Im Fall der Lizenzgeberin muss sie also darlegen und beweisen, dass das mit einer Creative Commons-Lizenz an die Lizenznehmerin gelangte Werk von ihr stammt, sie also die Urheberin oder Inhaberin eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist. Eine wesentliche Erleichterung hierfür sind die Vermutungsregeln nach § 10 Abs. 1 UrhG (Vermutung der Urheberschaft) bzw. § 10 Abs. 3 UrhG (Vermutung eines ausschließlichen Nutzungsrechts), die greifen, wenn eine Urheberbezeichnung in üblicher Weise am Werk angebracht ist. Abschnitt 3.a.1.A.ii der CCPL sieht ausdrücklich vor, dass ein vorhandener ©-Vermerk beizubehalten ist. Bei Texten wird diese Urheberbezeichnung üblicherweise die Autorenangabe oder entsprechende Bezeichnungen im Impressum (so auch bei Webseiten) sein. Bei Bildern und Fotografien kommt es auf die Bildnachweise (zum Beispiel den ©-Vermerk) an,⁸⁵ die entweder direkt auf dem Bild, am Bild auf der Webseite oder ebenfalls im Impressum hinterlegt sein können.⁸⁶ Auch die Nennung als Fotografin bei Wikimedia Commons kann ausreichen.⁸⁷ Abseits der Vermutung kann der positive Nachweis der Urheberschaft zum Beispiel durch die Vorlage von Screenshots,⁸⁸ anderen Bildern aus einer zugehörigen Bilderserie,⁸⁹ oder zugehörigen Textentwürfen erfolgen. Greift die Vermutung des § 10 UrhG, muss die beklagte Person sie widerlegen, also den Gegenbeweis erbringen.⁹⁰ Daneben – also auch ohne die Vermutung des § 10 UrhG – kann der Nachweis der Aktivlegitimation stets auch durch Zeugenbeweis erfolgen, im einstweiligen Verfügungsverfahren ist die Glaubhaftmachung gemäß § 294 ZPO auch durch eidesstattliche Versicherung der Lizenzgeberin eröffnet.

85 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14.

86 *Reto Mantz/Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, § 10 Rn. 12.

87 LG Köln, Urt. v. 08.06.2017, 14 O 331/15, Rn. 22.

88 LG Hamburg, Bes. v. 18.11.2016, 310 O 402/16, Rn. 7.

89 BGH, Urt. v. 18.09.2014, I ZR 76/13, Rn. 47 – CT-Paradies.

90 OLG Köln, 31.10.2014, 6 U 60/14.

Passivlegitimation. Auch die **Passivlegitimation**, also im Kern die Verletzungshandlung, muss die klagende Person darlegen und beweisen. Dies erfolgt bei Handlungen über das Internet üblicherweise durch Vorlage entsprechender Screenshots. 59

Nutzungsrechte und Einreden. Berufet sich die beklagte Person auf die Einräumung eines Nutzungsrechts, zum Beispiel durch Abschluss einer Creative Commons-Lizenz, trägt sie die Darlegungs- und Beweislast sowohl für die behauptete Einräumung als auch für deren Umfang und Reichweite.⁹¹ 60

Deckelung der Abmahnkosten. Macht die abgemahnte Person geltend, dass die Kosten für die Abmahnung gemäß § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG gedeckelt sind (dazu oben Rn. 25), ist sie hierfür darlegungs- und beweisbelastet.⁹² Wendet die Rechtsinhaberin ein, dass die Deckelung unbillig ist, trifft sie ihrerseits die Darlegungs- und Beweislast für die entsprechenden Voraussetzungen.⁹³ 61

g) Streitwert und Gebühren

Die Kosten eines Gerichtsverfahrens bestimmen sich insbesondere danach, welcher Streitwert für das Verfahren anzusetzen ist. Bei Zahlungsanträgen (zum Beispiel auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe) ist der jeweils verlangte Betrag anzusetzen. Für urheberrechtliche Unterlassungsansprüche wird häufig ein Wert von mehreren tausend Euro angenommen.⁹⁴ Bisher hat dies dazu geführt, dass meist die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG begründet war. Sollte wie geplant die Streitwertgrenze gemäß § 23 Nr. 1 GVG auf 8.000 € erhöht werden (siehe oben Rn. 34), wird sich das möglicherweise ändern. Die Rechtsprechung hat hieran bisher auch bei Werken, die unter Creative Commons-Lizenz kostenlos veröffentlicht worden sind, keine Zweifel geäußert.⁹⁵ Angesichts des Umstandes, dass der Schadensersatzanspruch bei der Verletzung von Creative 62

91 LG Köln, Urt. v. 08.06.2017, 14 O 331/15, Rn. 25 mit weiteren Nachweisen.

92 BGH, 01.09.2022, I ZR 108/20, Rn. 36 – Riptide II; ebenso *Reto Mantz*, Die Risikoverteilung bei urheberrechtlichen Abmahnungen – Neue Wege mit § 97a UrhG?, CR 2014, 189 (193).

93 BGH, 01.09.2022, I ZR 108/20, Rn. 36 – Riptide II mit weiteren Nachweisen auch zur Gegenauffassung.

94 Vgl. die Übersicht zu Streitwerten bei der Verwendung von Produktfotos bei *Winfried Bullinger/Maximilian Vonthien*, Die Bemessung der Höhe des Streitwerts von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen bei der unerlaubten Verwendung von Produktfotos, GRUR-Prax 2022, 565.

95 Vgl. LG Köln, Urt. v. 08.06.2017, 14 O 331/15, Rn. 47; LG Frankfurt a.M., Bes. v. 03.09.2018, 2-03 S 10/18 – Suche im Internet.

Commons-Lizenzen in der Regel bei Null oder sehr niedrig liegt (zu Schadensersatz/Lizenzanalogie Rn. 16 ff.) und dass die Lizenznehmerin durch Heilung des Verstoßes binnen 30 Tagen die Lizenz wieder erlangen kann, stellt sich allerdings die Frage, ob der Wert nicht generell niedriger angesetzt werden sollte.

- 63 Für Auskunfts- und Schadensersatzfeststellungsansprüche wird üblicherweise ein Bruchteil des Unterlassungsstreitwerts festgesetzt. Werden Kosten der Abmahnung geltend gemacht, wirken sich diese auf den Streitwert überhaupt nicht aus, wenn sie neben dem Unterlassungsanspruch verlangt werden. Es handelt sich in diesem Fall um eine Nebenforderung im Sinne von §§ 4 ZPO, 43 GKG. Anderenfalls wird der konkrete Betrag angesetzt. Der Streitwert des **einstweiligen Verfügungsverfahrens** wird üblicherweise mit $\frac{2}{3}$ des Streitwerts der Hauptsache angesetzt.

3. Verteidigung

- 64 Sieht man sich mit einem Verfügungsverfahren, einer Klage oder einer Abmahnung konfrontiert, so stellt sich die Frage nach dem angemessenen Umgang hiermit. Sofern der Anspruch in der Sache und der Höhe nach gerechtfertigt ist, ist im Fall der Klage ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO sinnvoll, um die Kosten zu minimieren; im Fall der Abmahnung kann durch die sofortige Einstellung der Verletzungshandlung, sowie der Abgabe einer fristgemäßen strafbewehrten Unterlassungserklärung bei gleichzeitigem Ersatz der berechtigten Kosten (siehe oben: Anforderungen an Abmahnung; Ersatz von Abmahnkosten) gemäß § 97a UrhG ein gerichtliches Verfahren abgewendet werden. Durch die Abgabe einer Unterlassungserklärung schließt man mit dem Lizenzgeber einen Vertrag, der eine Vertragsstrafe vorsieht, sofern die Rechtsverletzung erneut vorgenommen wird. Schon mit Zugang der Erklärung bei der Abmahnenden entfällt die Wiederholungsgefahr.⁹⁶ Eine Klage oder einstweilige Verfügung gerichtet auf Unterlassung ist danach für die Lizenzgeberin nicht mehr möglich (bzw. erfolversprechend), weil keine Wiederholungsgefahr mehr besteht. Geht man davon aus, dass der Schaden bei der Lizenzverletzung Null beträgt (dazu oben Rn. 19), besteht damit für die Lizenzgeberin kein weiterer Anspruch, auf den erfolgreich geklagt werden könnte.

96 BGH, Urt. v. 01.12.2022, I ZR 144/21, Rn. 35 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III.

a) Rechtsmissbrauch

Wie bereits oben (vgl. Abschnitt 6 Rn. 19) dargestellt, ist es nicht ausgeschlossen, dass urheberrechtliche Ansprüche in einer Art und Weise eingesetzt werden, die mit der Rechtsordnung nicht in Einklang stehen, die sich also als rechtsmissbräuchlich darstellt. An solch einen Rechtsmissbrauch wird häufig gedacht, wenn ein Recht vielfach geltend gemacht wird, indem z.B. viele Abmahnungen in kurzer Zeit ausgesprochen werden. Das allein reicht jedoch schon im Ansatz nicht aus, denn wenn ein Recht vielfach verletzt wird, dann darf sich die Rechtsinhaberin im Grundsatz selbstverständlich auch gegen alle diese Rechtsverletzungen wehren.⁹⁷

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten führt grundsätzlich dazu, dass ein Ersatz der Abmahnkosten nicht geschuldet ist, weil in diesem Fall die Abmahnung nicht als berechtigt anzusehen ist.⁹⁸ Zusätzlich berechtigt eine missbräuchliche Abmahnung zur Kündigung eines zuvor geschlossenen strafbewehrten Unterlassungsvertrags. Der Einwand des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB kann daher auch einem Vertragsstrafeverlangen wegen eines Verstoßes gegen den Unterlassungsvertrag entgegengehalten werden.⁹⁹

Wann ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Im Wettbewerbsrecht gibt es eine konkrete Regelung, wann von einem Rechtsmissbrauch auszugehen ist (§ 8c UWG, früher § 8 Abs. 4 UWG). § 8c UWG ist jedoch auf das Urheberrecht nicht, auch nicht analog, anwendbar. Andererseits gilt auch insoweit das allgemeine Verbot unzulässiger Rechtsausübung nach § 242 BGB, wobei die im Wettbewerbsrecht entwickelten Rechtsgrundsätze hier (doch) für die Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche herangezogen werden können.¹⁰⁰ Von einem rechtsmissbräuchlichen Abmahnverhalten ist danach – in einer Zusammenschau aller Umstände des Einzelfalls – auszugehen, wenn sich die Rechtsinhaberin bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs überwiegend von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt.¹⁰¹ Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Abmahnung vorwiegend dazu dient, gegen die Verletzerin einen Anspruch auf

97 Vgl. zur GPL OLG Hamm, Urt. v. 13.06.2017, 4 U 72/16, Rn. 46; OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.01.2021, 6 U 60/20, Rn. 114 – Bearbeiterurheberrecht an Softwareprogrammierung; LG Köln, Urt. v. 20.10.2017, 14 O 188/17, Rn. 86 – Linux-Kernel.

98 BGH, Urt. v. 31.05.2012, I ZR 106/10, Rn. 20 – Ferienluxuswohnung.

99 BGH, Urt. v. 14.02.2019, I ZR 6/17 – Kündigung der Unterlassungsvereinbarung.

100 BGH, Urt. v. 28.05.2020, I ZR 129/19 – Al Di Meola.

101 Vgl. zum Wettbewerbsrecht BGH, Urt. v. 07.03.2024, I ZR 83/23 – Vielfachabmahner II.

Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.¹⁰² Auf ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen kann es auch hindeuten, wenn erheblich überhöhte Vertragsstrafen gefordert werden.¹⁰³ Für einen Rechtsmissbrauch kann es ferner sprechen, wenn die Ansprüche auf Ersatz von Abmahnkosten an einen Rechtsanwalt abgetreten werden, eine größere Anzahl von Abmahnungen am gleichen Tag ergeht und ein vergleichbares Vorgehen in Parallelfällen zu beobachten ist.¹⁰⁴

- 68 Diese Grundsätze lassen sich auf die Abmahnung bei Verletzungen gegen Creative Commons-Lizenzen übertragen. Das AG Würzburg hat in Fällen einer Creative Commons-Lizenz angenommen, dass der dortige Rechtsinhaber die Kosten der Verteidigung gegen eine Abmahnung nach §§ 826, 249 BGB ersetzen musste, weil es davon überzeugt war, dass er systematisch Nutzer seiner Bilder anscrieb, um an diese überhöhte Forderungen in Form von Schadensersatzansprüchen zu stellen.¹⁰⁵ In diesem Zusammenhang sind auch die Creative Commons Enforcement Principles (dazu oben Rn. 5f.) zu beachten, die bei der Durchsetzung von Ansprüchen wegen der Verletzung der Bedingungen der Creative Commons-Lizenz generell Zurückhaltung nahelegen und als ein gemeinsames Verständnis davon angesehen werden können, wie Creative Commons-Lizenzen durchgesetzt werden sollen – und wie nicht.

b) Verteidigung gegen Abmahnung

- 69 Ist eine Abmahnung ausgesprochen worden, kann sich die Lizenznehmerin dagegen (erfolgreich) verteidigen, soweit die Abmahnung unberechtigt ist, z. B. weil die Creative Commons-Lizenzbedingungen nicht verletzt wurden oder die Abmahnung aus anderem Grunde unwirksam ist, z. B. weil sie die Anforderungen von § 97a Abs. 2 UrhG nicht erfüllt (dazu oben Rn. 24). In diesem Fall kann die Abmahnung schlicht zurückgewiesen werden. Nach § 97a Abs. 4 UrhG kann die Nutzerin, soweit die Abmahnung unberechtigt

102 BGH, Urt. v. 06.06.2019, I ZR 150/18, Rn. 17 – Der Novembermann; zu Beispielen siehe *Reto Mantz/Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 8. Auflage 2025, § 97a Rn. 8; vgl. zur GPL *Christian Czychowski*, Der „Urheberrechts-Troll“ – Wichtige Rechtsfragen von Open Source-Lizenzen?, GRUR-RR 2018, 1.

103 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, 225 mit weiteren Nachweisen.

104 BGH, Urt. v. 28.05.2020, I ZR 129/19 – Al Di Meola.

105 AG Würzburg, Urt. v. 23.07.2020, 34 C 2436/19, Rn. 18; AG Würzburg, Urt. v. 18.12.2018, 18 C 611/18.

oder unwirksam ist, sogar Ersatz der Kosten des eigenen, auf die Abmahnung hin eingeschalteten Rechtsbeistands ersetzt verlangen.

Sofortiges Anerkenntnis. Wurde eine Abmahnung ausgesprochen und wird 70 hierauf nicht reagiert, ist für die Lizenzgeberin der nächste mögliche Schritt die Erhebung einer Klage oder die Einleitung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens. Wie oben (Rn. 23) dargestellt, ist die Aussprache einer vorherigen Abmahnung gemäß § 97a Abs. 1 UrhG nicht zwingend, aber empfehlenswert. Hat die Lizenzgeberin auf eine vorherige Abmahnung verzichtet, kann die Lizenznehmerin – sofern der Anspruch berechtigt ist oder sich die Lizenznehmerin nicht verteidigen will – im gerichtlichen Verfahren (also Hauptsacheverfahren ebenso wie einstweiliges Verfügungsverfahren) binnen der Erwidierungsfrist den Anspruch (sofort) anerkennen und damit die Rechtsfolge des § 93 ZPO auslösen. Danach muss, wenn die beklagte Partei keinen Anlass für eine Klage (oder ein einstweiliges Verfügungsverfahren) gegeben hat, die klagende Partei die Kosten tragen. Das ist typischerweise der Fall, wenn vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens keine Abmahnung ausgesprochen wurde.

Negative Feststellungsklage. Betrachtet die abgemahnte Lizenznehmerin die 71 Ansprüche als unbegründet, kann sie diese vorgerichtlich zurückweisen und hierfür ggf. Ersatz von Anwaltskosten verlangen. Alternativ oder auch zusätzlich kann sie negative Feststellungsklage erheben, um eine gerichtliche Klärung der (Nicht-)Berechtigung der mit der Abmahnung geltend gemachten Ansprüche herbeizuführen (dazu oben Rn. 55 f.).

c) Strafrechtliches Vorgehen

Eine Ausnahme, aber letztlich dennoch eine Möglichkeit der Verteidigung, 72 könnte darin liegen, dass die abgemahnte Lizenznehmerin gegen die angebliche Lizenzgeberin Strafanzeige wegen (versuchten) Betruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB stellt, beispielsweise wenn ein nichtexistentes Recht in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise geltend gemacht wird. Von dieser Möglichkeit sollte dennoch nur als ultima ratio Gebrauch gemacht werden. Denn zum einen sind solche Strafverfahren selten erfolgreich, weil der Nachweis einer betrügerischen Handlung in solchen Fällen extrem schwierig ist.¹⁰⁶ Zum

¹⁰⁶ Vgl. zu rechtsmissbräuchlichen wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen OLG Köln, Bes. v. 14.05.2013, III-1 RVs 67/13 – Kein Betrug durch Versendung rechtsmissbräuchlicher Abmahnungen.

anderen ist zu beachten, dass sich gemäß § 164 StGB auch strafbar macht, wer andere wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen.

B. Wissenschaft (Open Science)

ELLEN EULER/THOMAS HARTMANN/JULIA WILDGANS

Literatur:

Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Appell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft in: Information für die Wissenschaft Nr. 68 | 20. November 2014, <https://perma.cc/CD2Y-4SRZ>, Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/u. a., Offene Lizenzen für Forschungsdaten, o-bib. Das offene Bibliotheksjournal / Herausgeber VDB 2021, 1 (3 ff.), Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg, Forschungsdatenmanagement und Recht, 2021; Thomas Hartmann, Open Access rechtlich absichern– warum es ein Opt-in braucht, in: Praxishandbuch Open Access, 2017, 45 (49 f.); Seyavash Amîni/Guido Blechl/Joachim Losend, FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft, 2015, <https://perma.cc/KE6F-P3GZ>.

Auch wenn bei der Entwicklung des CC-Lizenzmodells zunächst weniger die 1 Wissenschaft als Anwendungsfall im Vordergrund stand, sondern vielmehr Kreativität und neue digitale Praktiken wie Mashups, Memes und Remixes erleichtert werden sollten, entwickelten sich Creative Commons-Lizenzen in den letzten 20 Jahren zu einem bevorzugten Lizenzmodell im Bereich der Wissenschaft und des Open-Access-Publizierens.¹ Der Wissenschaftsbereich weist in Bezug auf Creative Commons-Lizenzen einige Besonderheiten auf. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Methoden, Themen und Ziele wissenschaftlichen Arbeitens haben sich zunächst in jeder Wissenschaftsdisziplin eigene Regeln für den Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material im Allgemeinen und Creative Commons-Lizenzen im Besonderen entwickelt. Besondere Bedeutung hat die freie Lizenzierung dabei in der Wissenschaft bei **nicht textzentrierten Publikationen**. So sind neuere Formate wie sog. „enhanced publications“ (Verknüpfung von Text, Code, weiteren Forschungsdaten und anderen Medieninhalten) und sog. „living publications“ (aktualisierbare Publikationen) ohne den Einsatz freier Lizenzen kaum denkbar.

1 CCPL werden laut Auskunft der Organisation für über 2,5 Billionen Werke auf über 9 Millionen Websites genutzt. Siehe: Creative Commons Certificate for Educators, Academic Librarians and GLAM, <https://perma.cc/9E8S-AUCQ>; Siehe auch der jährlich erscheinende „State of the Commons“ Bericht aus 2022: State of the Commons 2022, Creative Commons.

- Prägend für die wissenschaftliche Forschung ist zudem häufig ein selbstreferenzielles Vorgehen: Forschende setzen sich mit fremden Forschungsergebnissen auseinander, um anschließend auf dieser Grundlage neue Forschungsergebnisse zu generieren.² Aus urheberrechtlicher Sicht hat dies zur Folge, dass Forschende immer zugleich Schöpfer und Nutzer sind – beziehungsweise im Hinblick auf Creative Commons-Lizenzen sowohl die Rolle als Lizenzgeberin als auch als Lizenznehmer einnehmen können.³

I. Die CC-Lizenz als Instrument der Wissenschaft

- Wissenschaftliche Forschung und Lehre sind seit jeher darauf ausgerichtet, Wissen an andere Forschende weiterzugeben, meist in Form einer Publikation (z. B. in Form eines Zeitschriftenartikels oder einer Datenpublikation).⁴ Dagegen zielt das Urheberrecht primär auf eine Kontrolle der Verbreitung und eine wirtschaftliche Verwertung und steht qua natura in einem Spannungsverhältnis zu den wissenschaftlichen Prinzipien des offenen Austauschs, der Verbreitung und der Wiederverwendung von Forschungsergebnissen.⁵ Dieses Spannungsverhältnis kann jedoch – jedenfalls teilweise – durch eine Kombination der vorhandenen technischen Möglichkeiten und des rechtlichen Werkzeugs der freien Lizenzierung aufgelöst werden: Freie Lizenzen können Zugang zu Wissen erleichtern und den wissenschaftlichen Fortschritt beschleunigen.⁶
- Vor diesem Hintergrund formierte sich Anfang der 2000er Jahre die Budapest Open Access Initiative (BOAI), in der sich Forschende aus verschiedenen Ländern disziplinübergreifend zusammenschlossen, um einen uneingeschränkten Zugang zur gesamten wissenschaftlichen Zeitschriftenliteratur zu

2 *Benjamin Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, 2010.

3 *Christine L. Borgman*, Scholarship in the digital age, 2007, 49; *Benjamin Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, 2010; *Julia Wildgans*, Urheberrecht in der wissenschaftlichen Forschung: „A Window of Opportunity?“, 2022.

4 *Oskar Holl*, Wissenschaftskunde, 2. Auflage 1976, 13.

5 *Paul Klimpel*, *Eva-Marie König*, Urheberrechtliche Aspekte beim Umgang mit audiovisuellen Materialien in Forschung und Lehre, 2015, 93 (5).

6 Eine Metastudie zur verstärkten Zitierung von Open Access-Publikationen ist hier abrufbar: The Open Access citation advantage: Studies and results to date, <https://perma.cc/2VTV-CRC9>; dieses Result bestätigt auch *Yang Li*, *Chaojiang Wu*, *Erjia Yan*, u. a., Will open access increase journal CiteScores?, PLOS ONE 2018, e0201885.

ermöglichen.⁷ Ihr Ziel ist ein freier und offener Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen in dem Sinne, dass all jene Literatur, die

„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Erwartung, hierfür bezahlt zu werden, veröffentlichen, (...) kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich sein sollte, sodass Interessierte, die Volltexte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzen können, ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren jenseits von denen, die mit dem Internet-Zugang selbst verbunden sind. In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyrights überhaupt sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird.“⁸

1. Wissenschaftspolitische Leitlinien

Die genannte Budapest Open Access Initiative war Ausgangspunkt für die 5 Implementierung von zahlreichen Open-Access-Policies auf supranationaler, nationaler und föderaler und institutioneller Ebene. Im Jahre 2003 folgte die „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ (**Berliner Erklärung**).⁹ Zur Umsetzung des darin verankerten Open-Access-Prinzips ist darin die Einräumung weitergehender Rechte durch freie Lizenzierung vorgesehen: „Die Urheber und die Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen gewähren allen Nutzern unwiderruflich das freie, weltweite Zugangsrecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird.“¹⁰ Dieser Anforderung kann mit der Lizenz CC BY oder CC BY-SA nachgekommen werden.¹¹

7 Budapest Open Access Initiative, <https://perma.cc/XE4B-E6zZ>.

8 German Translation of the Declaration of the Budapest Open Access Initiative, <https://perma.cc/N6TR-UY3D>.

9 Berliner Erklärung, <https://perma.cc/VV5Q-U8ND>.

10 <https://perma.cc/VAK6-C2X6>.

11 Thomas Hartmann, Open Access rechtlich absichern – warum es ein Opt-in braucht, in: Söllner/Mittermaier (Hrsg.), *Praxishandbuch Open Access*, 2017, 45 (47); Ulrich Herb,

- 6 Auf **supranationaler Ebene** setzt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kunst (UNESCO) wichtige Impulse und veröffentlichte u. a. im Jahr 2001 eine Empfehlung zu Open Science, in der sie mehrfach die freie Lizenzierung zur Verwirklichung der Ziele von Open Science und Open Access adressiert.¹²
- 7 In Europa ist wichtiger Impulsgeber für die Implementierung von Open Access und die Nutzung von Creative Commons-Lizenzen die Europäische Kommission. Diese hat in einer Empfehlung die Mitgliedstaaten bereits im Jahr 2012 dazu aufgefordert, klare und verbindliche Open-Access-Policies zu implementieren, in denen insbesondere für die Publikation von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsdaten eine freie Lizenzierung sichergestellt sein soll.¹³ In der Empfehlung wird zwar nicht explizit die Anwendung der Creative Commons-Lizenzen angesprochen, diese wird jedoch mittelbar durch die Anforderungen an Standardisierung und Maschinenlesbarkeit unterstützt. Mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten ist der Empfehlung bis heute nachgekommen.¹⁴ Auch der Rechtssetzung der Europäischen Union liegt ein Forschungsverständnis zugrunde, das eine kostenlose ungehinderte Online-Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen als zwingend erforderlich ansieht.¹⁵
- 8 Auf **nationaler Ebene** gibt es intensive Bestrebungen zugunsten der Förderung und Verbreitung von Open Access: Im Jahr 2022 kündigte beispielsweise die **US-Regierung** in einem Memorandum an, dass staatlich finanzierte Forschung ab 2026 ohne Embargo kostenlos frei zugänglich sein müsse.¹⁶ Das deutsche **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)** brachte im Jahr 2016 eine Open-Access-Strategie mit vielfältigen Maßnahmen auf den

Meta-Perspektiven: Open Access, Open Knowledge, Open Source, in: ders. (Hrsg.) Open Initiatives, 2012, 34f.

12 UNESCO Recommendation on Open Science – UNESCO Digital Library, <https://perma.cc/AX7K-EQDJ>.

13 Commission Recommendation (EU) 2018/790 of 25 April 2018 on access to and preservation of scientific information, 31. Mai 2018.

14 Siehe zu einem Vergleich aus 2016: *Thomas Pflüger*, 24. Open Access-Regulierung im internationalen Vergleich – Regulierungsansätze im digitalen Zeitalter für den Bereich von Wissenschaftspublikationen in Zeitschriften, in: Informationen der öffentlichen Hand – Zugang und Nutzung, 2016, 537.

15 Vgl. die Online-Publikationspflicht in Art. 40 Abs. 8 Buchst. g EU-VO 2022/2065 (DSA).

16 Siehe <https://perma.cc/XR2G-F73E>; eine Einschätzung dazu in einem Interview mit Heinz Pampel auf dem Webblog iRights.info am 07.09.2022, abrufbar unter: <https://perma.cc/E9A2-H9QN>.

Weg.¹⁷ Unter anderem wurde eine **nationale Kompetenz- und Vernetzungsstelle** eingerichtet, die Informations- und Weiterbildungsangebote zum Urheber- und Lizenzrecht und Schulungen zur Lizenzierung mit Creative Commons-Lizenzen anbietet. Insgesamt fünf Bundesländer haben eine gleich gelagerte Stelle eingerichtet.¹⁸

Auch **Wissenschaftsorganisationen und -verbände** empfehlen den Einsatz von CC-Lizenzen:¹⁹ So verabschiedeten die deutschen Wissenschaftsorganisationen 2014 den „Appell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft“,²⁰ welcher Empfehlungen zur Nutzung insbesondere von Creative Commons-Lizenzen enthält. Jüngeren Datums sind die Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access des deutschen Wissenschaftsrats, in denen dieser in einem eigenen Abschnitt auf die Bedeutung der freien Lizenzierung für Open Access eingeht und Creative Commons-Lizenzen als Standard für wissenschaftliche Veröffentlichungen empfiehlt.²¹ Inzwischen haben auch viele Forschungsförderer und Publikationsplattformen Lizenzempfehlungen speziell für Forschungsdaten ausgesprochen.²²

Ausgehend von der Berliner Erklärung weisen viele **institutionelle Open-Access-Policies** inhaltliche und strukturelle Parallelen auf. Unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung²³ und Formulierung ist jedoch zu beachten, dass oben genannte Open-Access-Policies (noch) keine rechtlich durchsetzbaren Pflichten und Rechte begründen. Dies gilt auch dann, wenn eine Open-Access-

17 Open Access in Deutschland. Die Strategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, 2016.

18 Die Landesinitiative openaccess.nrw; Open-Access-Büro Berlin; Open-Access-Infopoint Schleswig-Holstein; Projekt „Open Access an HAWen und PHen in Baden-Württemberg“; Vernetzungs- und Kompetenzstelle Open Access Brandenburg.

19 Entsprechende Dokumente als „Soft Law“ eingeordnet von *Thomas Hartmann*, Open Access rechtlich absichern – warum es ein Opt-in braucht, in: *Praxishandbuch Open Access*, 2017, 45 (48 f.).

20 Appell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft in: *Information für die Wissenschaft* Nr. 68 | 20. November 2014, <https://perma.cc/CD2Y-4SRZ>.

21 Publikationen – Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access (Drs. 9477–22), <https://perma.cc/QF3N-JR44>, siehe S. 32.

22 Siehe im Einzelnen *Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/u. a.*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, o-bib. Das offene Bibliotheksjournal / Herausgeber VDB 2021, 1 (3 ff.).

23 Neben „Open Access-Policy“ könnte z. Bsp. auch „Open Access Guidelines“ oder „Open Access-Richtlinien“ als Titel gewählt sein.

Policy formell von den akademischen Gremien der jeweiligen Wissenschaftseinrichtung verabschiedet worden ist.²⁴

2. Lizenzvorgaben der öffentlichen Forschungsförderer

- 11 Eine besondere Bedeutung für die Open-Access-Transformation und die Implementierung freier Lizenzen haben dagegen die **Vorgaben von Forschungsförderern bei der Vergabe von Fördergeldern**, die bevorzugt auf Creative Commons-Lizenzen rekurrieren. Anders als Open-Access-Policies, Empfehlungen und Leitlinien als Soft Law können diese konkreten Lizenzanforderungen **rechtsverbindlich** vorgeben.²⁵ Als Beispiele genannt werden können die Verwendungsrichtlinien Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG)²⁶ oder die Förderbedingungen im Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe der EU-Kommission.²⁷ Seit 2023 macht auch das BMBF mit einer Open-Access-Klausel die Open-Access-Publikation zur Förderbedingung.²⁸
- 12 Teilweise fordern die Forschungsorganisationen in ihren Leitlinien explizit eine Lizenzierung unter Creative Commons-Lizenzen. So verpflichtet die DFG

24 Zum auch rechtlichen Potential von Richtlinien und Guidelines an Wissenschaftseinrichtungen siehe Vortragsaufzeichnung von *Hartmann*, Compliance-Anforderungen für das Forschungs- und Publikationsmanagement – Umsetzung und Erfahrung mit Richtlinien und Guidelines. Vortrag auf Open-Access-Tage 2014, abrufbar unter: *Hartmann, Thomas*: 5 Jahre unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autor*innen. Open-Access-Tage 2019, Technische Informationsbibliothek (TIB), 2019. Abrufbar unter <https://doi.org/10.5446/44024>; *Thomas Hartmann*, Open Access rechtlich absichern – warum es ein Opt-in braucht, in: *Praxishandbuch Open Access*, 2017, 45 (48 ff.).

25 Dazu vertieft *Philipp Overkamp/Miriam Tormin*, Staatliche Steuerungsmöglichkeiten zur Förderung des Teilens von Forschungsdaten, *Ordnung der Wissenschaft* 2022, 39 (47 ff.).

26 Verwendungsrichtlinien – Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG), 01/2020, abrufbar unter: <https://perma.cc/96UA-8R7X>, S. 41: „Projektergebnisse, die aus mit DFG Mitteln finanzierten Projekten resultieren, sollen publiziert werden. Die Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger der DFG sind dabei aufgefordert, ihre Projektergebnisse zum Zweck der wissenschaftsadäquaten Kommunikation im Open Access zu veröffentlichen.“

27 Siehe Article 29, Horizon 2020 Annotated Model Grant Agreement, <https://perma.cc/V9R2-UGJJ>, S. 245 ff.

28 Siehe 5.2.2. der Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF), <https://perma.cc/97K3-LLNR>.

Forschende im Programm „Open-Access-Publikationskosten“, in dessen Rahmen ein festgelegter Zuschuss für die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse im Open Access gewährt wird, die geförderte Publikationen „mit Lizenzen [zu] versehen [...], über die eine Nachnutzung der Publikationen rechtssicher geregelt wird.“²⁹ Als Standard soll bei wissenschaftlichen Zeitschriftenartikeln eine CC BY-Lizenz gewählt werden; bei Open-Access-Büchern kann wahlweise eine CC BY-Lizenz oder eine CC BY-SA-Lizenz verwendet werden.³⁰ Auch eine CC BY-ND-Lizenz ist nach Angabe der DFG möglich.³¹ Andere Lizenzarten können nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden; in jedem Fall ist sicherzustellen, dass sie eine rechtssichere Nutzung ermöglichen.³²

3. Institutionelle Leitlinien

Die Entwicklung hin zu offenen Lizenzen hat sich in den letzten Jahren vor allem auf institutioneller Ebene beschleunigt: Immer mehr Hochschulen, 13
Forschungseinrichtungen und Forschungsförderer im Wissenschaftsbereich haben eigene Leitlinien zur Förderung von Open Access verabschiedet. Die **Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen**, in der die wichtigsten und bedeutendsten deutschen Wissenschafts- und Forschungsorganisationen zusammengeschlossen sind und die regelmäßig zu Fragen der Wissenschaftspolitik, der Forschungsförderung und der strukturellen Weiterentwicklung des deutschen Wissenschaftssystems Stellung bezieht, setzt sich beispielsweise in ihrem Handlungsfeld „Wissenschaftliches Publikationssystem“ das Ziel, „das weltweite Wissen in digitaler Form ohne finanzielle, technische oder rechtliche Barrieren zugänglich und nachnutzbar zu machen.“³³

29 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Merkblatt und ergänzender Leitfaden Open-Access-Publikationskosten, 01/23, 5.

30 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Merkblatt und ergänzender Leitfaden Open-Access-Publikationskosten, 01/23, 5.

31 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Merkblatt und ergänzender Leitfaden Open-Access-Publikationskosten, 01/23, 5.

32 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Merkblatt und ergänzender Leitfaden Open-Access-Publikationskosten, 01/23, 5.

33 Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen, denen die wichtigsten und bedeutende deutsche Wissenschafts- und Forschungsorganisationen angehören und die regelmäßig zu Fragen der Wissenschaftspolitik, Forschungsförderung und strukturellen Weiterentwicklung des deutschen Wissenschaftssystems Stellung bezieht, beschreibt so das

- 14 Mittlerweile haben öffentlich finanzierte Wissenschaftseinrichtungen nahezu flächendeckend in Deutschland institutionelle Open-Access-Policies beschlossen, die ihren Angehörigen zur Realisierung von Open Access eine „freie“ Lizenzierung empfehlen.

4. Repositorien, Publikationsfonds und Publikationspraxis

- 15 Auch der Aufbau und die Etablierung von Publikationsservern (Repositorien) unter Abbildung der Creative Commons-Lizenzmöglichkeiten fördert deren Verwendung für wissenschaftliche Inhalte.³⁴
- 16 In vielen Wissenschaftsdisziplinen, in denen nicht Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften (Periodika), sondern Monografien und Sammelbände als Publikationsformat eine hervorgehobene Bedeutung haben (so z. B. in vielen Sozial- und Geisteswissenschaften), dominiert allerdings nach wie vor die traditionelle Verlagspublikation. Die im Zeitschriftenbereich etablierten Open-Access-Modelle sind darauf nicht ohne Weiteres übertragbar.
- 17 An einigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gibt es ein Budget für die Finanzierung von Open-Access-Monografien (Publikationsfonds), dessen Bereitstellung ebenfalls maßgeblich zur Open-Access-Transformation beiträgt. Diese Förderung ist regelmäßig an die Bedingung einer Lizenzierung mit Creative Commons-Lizenzen gebunden. An der Humboldt-Universität zu Berlin beispielsweise ist eine Förderung aus dem Publikationsfonds für Open Access-Bücher an die Lizenzvergabe CC BY 4.0 geknüpft.³⁵

II. Lizenzierung wissenschaftlicher Beiträge

- 18 Als lizenzierbare Objekte weisen wissenschaftliche Artikel in Fachzeitschriften und Büchern als Textformate (Periodika vs. Einzelpublikationen) und Forschungsdaten (einschließlich Software) jeweils Besonderheiten auf, die im Folgenden im Hinblick auf die Lizenzierungspraxis näher beleuchtet werden.

Handlungsfeld „Wissenschaftliches Publikationssystem“ der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“.

34 Einen Überblick zu Open-Access-Leitlinien und Mandaten gibt das „Registry of Open Access Repository Mandates and Policies“. Abrufbar unter: <https://perma.cc/B5XQ-BKYN>.

35 <https://perma.cc/L5CQ-Z8DM>.

1. Urheberrechtlich schutzfähiger Lizenzgegenstand

Für die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten (Lizenzierung) 19 ist erforderlich, dass zunächst ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht besteht. Schutzgegenstand des Urheberrechts in Deutschland (§§ 1f. UrhG) und der Europäischen Union sind Werke als eigene geistige Schöpfung der Urheberin.³⁶ Daneben existieren einzelne, gesetzlich spezifisch festgelegte Leistungsschutzrechte (§§ 64ff. UrhG). An diesen Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes knüpft die Creative Commons-Lizenz an, indem die CCPL auf Werke oder „bestimmte andere Rechte“ Bezug nimmt und diese in Einklang mit dem Verständnis des Urheberrechtsgesetzes definiert werden.³⁷

a) Gemeinfreiheit von Forschungsergebnissen und Fachinhalten

Wissenschaftliche Inhalte, Forschungsergebnisse, Theorien, Konzepte, Ideen, 20 Fakten, Formeln oder Erkenntnisse sind als solche nicht lizenzierbar, da sie gemeinfrei sind.³⁸ Sie dürfen daher grundsätzlich von jedermann zu jedem beliebigen Zweck genutzt werden. Niemand kann einem anderen verbieten, vorhandenes Wissen zu nutzen. Vor diesem Hintergrund kann auch aus urheberrechtlicher Sicht niemals ein „Diebstahl“ wissenschaftlicher Inhalte begangen werden. Es gibt kein Ausschließlichkeitsrecht („geistiges Eigentum“), auf dessen Grundlage die Nutzung von Inhalten untersagt werden könnte.³⁹ Um eine Monopolisierung des wissenschaftlichen Fortschritts zu verhindern, genießen wissenschaftliche Werke nur wegen ihrer Darstel-

36 EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08, GRUR 2009, 1041 (1042) Rn. 33ff. – Info paq / DDF; EuGH, Urt. v. 04.10.2011 – C-403/08 und C-429/08, GRUR Int 2011, 1063 (1070) Rn. 97 – Football Association Premier League u. a.; EuGH, Urt. v. 01.12.2011 – C-145/10, GRUR 2012, 166 (168) Rn. 87 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17, GRUR 2019, 934 (935) Rn. 19 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 12.09.2019 – C-683/17, GRUR 2019, 1185 (1186) Rn. 29 – Cofemel / G-Star; Winfried Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG 6. Auflage 2022, § 2 Rn. 14; Nordemann-Schiffel, in: Loewenheim, § 4 Rn. 9.

37 Siehe in Abschnitt 1.c die Definition von „Urheberrecht und ähnliche Rechte“.

38 Dazu auch näher Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg, Forschungsdatenmanagement und Recht, 2021, 23ff.; Fabian Rack, Creative Commons, in: Science Studies, 154 (157).

39 Zur dogmatischen und rechtssystematischen Vertiefung siehe z. B. Franz Hofmann/Benjamin Raue/Herbert Zech (Hrsg.), Eigentum in der digitalen Gesellschaft, 2022.

lungsform, nicht aber wegen der in ihnen enthaltenen Ideen, Erkenntnisse und Ergebnisse urheberrechtlichen Schutz.

- 21 Gedanken und Ideen im oben beschriebenen Sinne können ohne Erlaubnis übernommen werden. Wird der übernehmenden Person dennoch der Vorwurf des **Plagiats** gemacht, so handelt es sich nicht um einen urheber- oder lizenzrechtlichen Begriff. Übernahmen fremder Ideen ohne Nennung der Urheberin sind hingegen in der Regel ein Verstoß gegen die an nahezu allen Hochschulen und Forschungseinrichtungen bestehenden Regelwerke zum wissenschaftlichen Arbeiten, in denen auch der Umgang mit Plagiaten thematisiert wird. Die Plagiatstatbestände in den Regelwerken der Hochschulen beziehen auch ethische Ansätze und Leitgedanken wie den respektvollen Umgang miteinander ein. Lässt sich beispielsweise aus dem Urheberrecht mangels Schutzgegenstand keine Pflicht zur Namensnennung nach § 13 UrhG ableiten, so ergibt sich diese in der Wissenschaft regelmäßig aus den Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis. Diese halten zur Quellenangabe an.⁴⁰ In Deutschland ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Kodex der DFG „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zu beachten.⁴¹ Sofern ein Mitarbeiter mittels Arbeitsvertrages auf die Einhaltung derartiger Regelungen verpflichtet ist, kommt eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung (und u. U. eine arbeitgeberseitige Kündigung) in Betracht.

b) Urheberschutz für konkrete Darstellungsformen

- 22 Die **konkreten Darstellungen wissenschaftlicher Inhalte** – beispielsweise in Form von Texten oder Zeichnungen – sind regelmäßig urheberrechtlich geschützt. Sie können daher lizenziert werden. Der urheberrechtliche Schutz und eine mögliche Lizenzierung erstrecken sich jedoch nur auf die jeweils konkrete, veröffentlichte Ausdrucksform, z. B. eines Textes oder einer Zeichnung, nicht auf die darin vermittelten Inhalte (siehe oben Rn. 20). Die Übernahme von Inhalten, Ergebnissen, Gedanken oder Konzepten kann mit einer CC-Lizenzierung nicht verhindert oder anderweitig vertraglich gestaltet⁴² werden.⁴³

40 Fabian Rack, Creative Commons, in: Science Studies, 1. Auflage 2022, 154 (158).

41 Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2022.

42 Siehe auch in der Vorbemerkung des CC-Lizenzvertragstextes diese Klarstellung: „Falls die Erlaubnis des Lizenzgebers aus irgendwelchen Gründen gar nicht erforderlich ist [...] dann wird die entsprechende Nutzung auch nicht durch die Lizenz geregelt. Die

c) Anerkennung von Forschungsergebnissen

Wichtiger als die Verwertbarkeit einer konkreten Ausdrucksform ist Wissen- 23
 schaftlerinnen die **Anerkennung** für ihre Forschungsergebnisse.⁴⁴ Wie in der
 Kunst ist aber auch in der Wissenschaft die Konzeptualisierung und Ideen-
 findung als freier Bereich keinem Ausschließlichkeitsrechtsschutz zugänglich.

Die von einigen Wissenschaftlern gelegentlich gewünschte Möglichkeit der 24
 Steuerung der Nutzung der eigenen Forschungsergebnisse ist weder über das
 Urheberrecht noch die CC-Lizenzen möglich. So kann z. B. die Namensnen-
 nung bei einer fälschlich vergebenen CC BY-Lizenz nicht eingeklagt werden,
 wenn der verwendete Forschungsbeitrag urheberrechtlich nicht geschützt ist.
 Die Steuerungsmöglichkeit beschränkt sich auf urheber- bzw. leistungs-
 schutzrechtlich geschützte Materialien, deren Nutzung von der Zustimmung
 der Rechteinhaberinnen bzw. Einräumung von Nutzungsrechten abhängt.
 Auch eine Umdeutung oder Reduktion einer Lizenzierung gem. §§ 31 ff. UrhG
 in einfache oder allgemeine Vertragsbedingungen gem. §§ 305 ff. BGB scheidet
 zudem nach der Klarstellung in Abschnitt 8.a CCPL aus: Nach dieser Ausle-
 gungsregel ist eine Begründung oder sonstige Ausweitung von Schutzrechten
 bzw. Nutzungseinschränkungen an urheberrechtsfreien Materialien durch
 eine Creative Commons-Lizenzierung nicht möglich.⁴⁵

Der Wunsch der Wissenschaftlerinnen, über die Lizenz eine Namensnennung 25
 auch von Ideen und Konzepten sicherzustellen, lässt sich für Forschungsin-
 halte gerade nicht verwirklichen. Diesem wird jedoch auch bei gemeinfreien
 Forschungsbeiträgen durch die gute wissenschaftliche Praxis und dem damit
 verbundenen Wissenschaftsrecht genügt⁴⁶

Erlaubnisse in unseren Lizenzen beziehen sich nur auf das Urheberrecht und bestimmte
 andere Rechte, hinsichtlich derer der Lizenzgeber Erlaubnisse geben kann.“

43 So auch *Fabian Rack*, Creative Commons, in: Science Studies, 1. Auflage 2022, 154 (157).

44 Mit Bezug zu Forschungsdaten bzw. Open Data wurde im Editorial Time to recognize
 authorship of open data, Nature 2022, 8 (8) bekannt: „But crediting all those who con-
 tribute their knowledge to a research output is a cornerstone of science.“

45 Der CCPL-Lizenzvertragstext würde „durch sorgfältig ausgearbeitete Texte die insbe-
 sondere im Hinblick auf Forschungsdaten zentrale Problematik der Schutzrechtsrühmung
 antizipieren“, loben *Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/u. a.*, Offene
 Lizenzen für Forschungsdaten, o-bib. Das offene Bibliotheksjournal / Herausgeber VDB
 2021, 1 (20).

46 Dahingehend auch *Till Kreutzer/Henning Lahmann*, Rechtsfragen bei Open Science, 2021,
 140 – diese schätzen die Verbindlichkeit und damit Wirkmacht von Wissenschaftsethik,
 Verhaltenskodizes, Branchenüblichkeiten und anderen sozialen Normen „gerade im
 wissenschaftlichen Bereich oft wesentlich größer als die des Urheberrechts“ ein.

2. Lizenzierung von wissenschaftlichen Text-Veröffentlichungen

- 26 Im Folgenden werden die Besonderheiten der CC-Lizenzierung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Textform beleuchtet.⁴⁷ Diese findet Verwendung nicht nur in den textlastigen Geisteswissenschaften, sondern auch in den eher datengetriebenen Sozial- und Naturwissenschaften, um Erkenntnisse und Ergebnisse verständlich zu kommunizieren, auch für ein breiteres Publikum aus der Gesellschaft zum Zwecke der Wissenschaftskommunikation.⁴⁸

a) Lizenzgegenstand und Lizenzierbarkeit

- 27 Die bibliografisch eigenständig ausgezeichneten Teile eines Werkganzen (z. B. Kapitel aus einem Buch) sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und können damit einzeln Gegenstand einer Lizenzierung sein, mit der Folge, dass in einem Sammelwerk mit unterschiedlichen Autoren die **enthaltenen Beiträge jeweils unterschiedlich lizenziert** sein können. Das ebenfalls einem urheberrechtlichen Schutz zugängliche Sammelwerk (§ 4 Abs. 1 UrhG) kann davon losgelöst als solches Gegenstand einer Lizenzierung sein.

b) Lizenzgeber bei Textpublikationen

- 28 Forschende sind in der Regel an eine Institution angebunden und entweder für eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung im Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig. Daher ist der Frage nachzugehen, wer als Inhaber der Rechte an wissenschaftlichen Texten diese publizieren und lizenzieren kann.

47 In den Geisteswissenschaften steht die Textanalyse und -interpretation als Methode zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Vordergrund, während in den Sozialwissenschaften empirische Methoden, wie z.B. Interviews zur Datenerhebung, gleichrangig angewendet werden. In den Naturwissenschaften werden vor allem Daten erhoben und analysiert und z.B. Experimente durchgeführt. Daher sind Daten ein wichtiges Veröffentlichungsformat in den Natur- und Sozialwissenschaften, insbesondere bei der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Besonderheiten bei der Open-Access-Veröffentlichung von (Forschungs-) Daten und Lizenzierung mit CCPL werden im folgenden Abschnitt näher erläutert.

48 Die Visionen von Kommunikationsphilosophen Flussers sind bis heute nicht eingetreten. Siehe: *Vilém Flusser, Die Schrift. Hat Schreiben Zukunft?*, 1987.

Im deutschen Urheberrecht gilt das Schöpferprinzip (§ 7 UrhG). Mit dem 29 Schaffungsvorgang entstehen sämtliche Urheberrechte bei der Schöpferin, also bei einer natürlichen Person. Wurde das Werk von mehreren geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so besteht gemäß § 8 UrhG Miturheberschaft. Dies ist beispielsweise der Fall bei einem Zeitschriftenartikel, der von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Professorin gemeinsam verfasst wurde.

Etwas anderes gilt für die Leistungsschutzrechte, denen keine Schöpfung 30 zugrunde liegt. Hier entstehen die Rechte bei derjenigen (ggf. juristischen) Person, welche die jeweils geschützte Leistung bzw. Investition als Entstehungsgrund für das Schutzrecht erbracht hat (also z.B. das Datenbankherstellerrecht).

Das Schöpferprinzip bzw. das Prinzip der Leistungserbringung für Leistungs- 31 schutzrechte, gilt auch bei Werken bzw. Leistungen, die im Rahmen von Arbeits- oder Dienstverhältnissen geschaffen werden. Angesichts der Unübertragbarkeit des Urheberrechts insgesamt wie auch einzelner Verwertungsrechte (vgl. § 29 Abs. 1 UrhG) kann ein Arbeitgeber oder Dienstherr Rechte am Arbeitsergebnis also nur im Wege der Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG) erlangen.

Wird, wie in der Wissenschaft, die Tätigkeit bzw. die der Publikation 32 zugrundeliegende Suche nach Erkenntnis finanziert, entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch des Wissenschaftlers, über die Verwertung der geschaffenen Werke zu entscheiden und dem Anspruch der finanzierenden Institution bzw. der Allgemeinheit auf die Nutzung der Werke aus der Wissenschaft, deren Schöpfung sie letztlich finanziert hat und die lediglich in Erfüllung von Pflichten aus einem (öffentlich-rechtlichen) Dienst- oder Arbeitsverhältnis entstanden sind.⁴⁹

Da Arbeitgeberin und Dienstherr regelmäßig ein Interesse daran haben, das in 33 ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstandene Werk verwerten zu können, erleichtert § 43 UrhG vor allem außerhalb der Wissenschaft den Rechtserwerb. Das gilt auch dann, wenn der Arbeits- oder Dienstvertrag keine gesonderte Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten enthält.

49 Zu Open-Access-Mandatierungen vgl. *Thomas Hartmann*, 1f. Open Access rechtlich absichern – warum es ein Opt-in braucht, in: *Praxishandbuch Open Access*, 2017, 45 (49 f.).

- 34 Die herrschende Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur folgert aus der verfassungsrechtlich verbrieften Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), dass Hochschulprofessorinnen, außerplanmäßige, Honorar- und Gastprofessoren und Privatdozentinnen selbst über die Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken entscheiden können und keine Pflicht zur Veröffentlichung besteht.^{50 51} Die Nutzungsrechte an den im Dienstverhältnis entstandenen Werken bleiben danach grundsätzlich bei ihnen.⁵² Dieses „Professorenprivileg“ wird auch auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, wissenschaftliche Hilfskräfte und studentische Hilfskräfte ausgedehnt, sofern es sich um ihre eigene wissenschaftliche Arbeit (z. B. Dissertation oder Habilitation) handelt. Nur insoweit unselbstständige und weisungsabhängige Tätigkeiten (sog. Pflichtarbeiten) ausgeübt werden, erhält die Hochschule stillschweigend die Nutzungsrechte an diesen Pflichtwerken eingeräumt (§ 43 UrhG).⁵³

c) Herausforderungen

- 35 Publikationen spielen eine wichtige Rolle für die wissenschaftliche Karriere. Vielfach sehen sich Forschende gehalten, in renommierten Fachzeitschriften zu publizieren, die – zumindest in der Vergangenheit – zumeist keine freie Lizenzierung zugelassen haben. Darüber hinaus lassen sich Verlage in sogenannten Buy-out-Verträgen umfassende Nutzungsrechte an Publikationen einräumen und unterbinden auf der Grundlage dieser Rechteposition, dass Wissenschaftlerinnen ihre Erkenntnisse neben der Verlagspublikation auf Repositorien oder der eigenen Website teilen können. Für Forschende lautet

50 Vgl. zur Anbieterspflicht von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern an ihre Hochschule *Ansgar Ohly*, Gestaltung der Informationsrechtsordnung, in: Gestaltung der Informationsrechtsordnung, 187 (189 f.).

51 Würde man eine uneingeschränkte Anbieterspflicht der Hochschulprofessoren zulassen, würde das rechtssystematisch eine Einschränkung des Veröffentlichungsrechts darstellen, so *Horlacher, Sebastian*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 57

52 *Artur-Axel Wandtke*, in: Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.), 6. Auflage 2022, UrhG § 43 Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen; *Thomas Dreier* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 12 mit weiteren Nachweisen.

53 *Artur-Axel Wandtke*, in: Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.), 6. Auflage 2022, UrhG § 43 Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen; *Dirk Dünwald*, Der Urheber im öffentlichen Dienst, 1999, 94 f.; *Rojahn, Frank*, in: Schricker, Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 43 UrhG Rn. 134; *Thomas Dreier* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 12 mit weiteren Nachweisen.

daher die eindringliche Empfehlung, Nutzungsrechte nur als einfache (nicht „ausschließliche“) Rechte an Verlage zu übertragen und im besten Falle eine gemeinwohlorientierte Publikationsinfrastruktur zu nutzen (zumindest ergänzend für das Preprint, die Zweitveröffentlichung oder zugrundeliegende Daten). Gemeinwohlorientierte Publikationsinfrastrukturen sind Plattformen, die darauf abzielen, wissenschaftliche Ergebnisse offen zugänglich zu machen und so zur Förderung des Gemeinwohls beizutragen. Hierzu zählen institutionelle, fächerbezogene oder fachübergreifende Repositorien und Publikationsplattformen von Wissenschaftseinrichtungen.⁵⁴ Nur indem immer mehr Wissenschaftler auf Open-Access-Publikationsmöglichkeiten und alternative Veröffentlichungsmodelle zurückgreifen, die eine freie und offene Verbreitung von Wissen ermöglichen, lassen sich die Ziele der weitestmöglichen Verbreitung und Nutzung von Wissen real verwirklichen, die mit der freien Lizenzierung durch Creative Commons-Lizenzen ursprünglich verfolgt und von der Wissenschaft grundsätzlich geteilt werden.

54 Zu nennen sind hier insbesondere arXiv (<https://arxiv.org>), zenodo (<https://zenodo.org>), PubPub (<https://www.pubpub.org>), Open Science Framework (<https://osf.io>) und Open Research Europe (<https://open-research-europe.ec.europa.eu>) und dryad (<https://datadryad.org/stash>). arXiv ist ein frei zugängliches Repositorium für wissenschaftliche Preprints in den Naturwissenschaften. Zenodo ist ein Repositorium, das von CERN entwickelt wurde und durch die OpenAIRE-Initiative unterstützt wird. Es ermöglicht Forschenden aus allen Disziplinen, Forschungsergebnisse, Datensätze, Software und andere wissenschaftliche Materialien zu veröffentlichen. PubPub ist eine Plattform für offene Wissenschaftskommunikation, die von der Knowledge Futures Group betrieben wird. Sie ermöglicht es Wissenschaftlerinnen, Preprints, Artikel, Zeitschriften und sogar ganze Bücher zu veröffentlichen. Die Plattform ist besonders für ihre Unterstützung von Multimedia und interaktiven Inhalten bekannt. Open Research Europe (ORE) ist die von der Europäischen Kommission getragene Plattform für Open-Access-Veröffentlichungen und richtet sich an Forschende, die im Rahmen von Horizon 2020 oder Horizon Europe geförderte Projekte durchführen, und bietet einen kostenfreien Publikationsservice. figshare ist eine Plattform für das Teilen von wissenschaftlichen Daten, Abbildungen, Videos und Artikeln, die Forschern die Möglichkeit gibt, ihre Arbeit offen zugänglich zu machen. figshare wird oft als Ergänzung zu traditionellen Zeitschriftenpublikationen genutzt. Open Science Framework (OSF) ist eine offene Plattform, die von der gemeinnützigen Organisation Center for Open Science entwickelt wurde. Sie unterstützt den gesamten Forschungslebenszyklus, von der Planung über die Durchführung bis zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Dryad ist ein digitales Repositorium, das sich auf die Bereitstellung von Forschungsdaten spezialisiert hat, insbesondere in den Lebenswissenschaften. Es ist gemeinnützig und arbeitet eng mit Zeitschriftenverlagen zusammen, um die Verfügbarkeit von Daten zu unterstützen.

d) Lizenzierbarkeit von Zweitveröffentlichungen

- 36 Schließlich ist ein besonderes Augenmerk auf die in Deutschland möglichen sog. „Zweitveröffentlichungen“ zu richten. Hintergrund dieser ist das sog. „Zweitveröffentlichungsrecht“ für Urheber wissenschaftlicher Beiträge, das seit 2014 in § 38 Abs. 4 UrhG unter dort genannten Voraussetzungen verankert ist, selbst wenn ausschließliche Rechte an einen Verlag eingeräumt wurden. Den Urhebern soll auf diese Weise u. a. eine nachträgliche Veröffentlichung von Zeitschriftenbeiträgen auf universitären Repositorien erleichtert werden, um den freien Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen – auch für die Allgemeinheit – sicherzustellen.⁵⁵
- 37 Infolge einer ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung am Werk an einen Verlag kann der Urheber nicht mehr eigenständig über das Werk verfügen. Um Inhalte unter eine CC-Lizenz stellen zu dürfen, muss er jedoch die dafür nötigen (exklusiven) Rechte haben.⁵⁶ § 38 Abs. 4 UrhG lässt nach weit überwiegender Literaturansicht allerdings nach Ablauf der Embargofrist von 12 Monaten nur ein einfaches Nutzungsrecht an den Urheber bzw. seinen Rechtsinhaber zurückfallen. Dieses ermöglicht ihm, seinen eigenen wissenschaftlichen Beitrag entweder selbst (z. B. auf einer eigenen Website) öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten für eine öffentliche Zugänglichmachung (z. B. auf einem Repository) zur Verfügung zu stellen.⁵⁷ Diese öffentliche Zugänglichmachung darf allerdings von Rechts wegen nur das „Online-Stellen“ selbst – und gerade keine weitere (freie) Lizenzierung – umfassen.⁵⁸
- 38 Auch Repositoriumsbetreiber oder Forschungsförderer, die die technische bzw. organisatorische Unterstützung des Urhebers übernehmen, werden aus § 38 Abs. 4 UrhG nicht selbst zur CC-Lizenzierung ermächtigt. Ihnen kann infolge der Regelung in § 38 Abs. 4 UrhG nur durch den Urheber gestattet

55 BT-Drs. 17/13423, S. 14.

56 Für mehr Details vgl. FAQ von CC Germany, <https://perma.cc/JZCz-D6XY>.

57 *Eva-Marie König*, in: Wandtke/Bullinger, UrhG 6. Auflage 2022, § 38, Rn. 24.

58 Ob diese gesetzliche Regelung vor dem Hintergrund der Förderwürdigkeit offener Wissenschaftspraktiken und der Nachnutzbarkeit von Forschungsergebnissen sachdienlich ist, erscheint äußerst fragwürdig. Es ist unklar, ob bei Ausarbeitung des politischen Kompromisses des § 38 Abs. 4 UrhG die Konsequenz der fehlenden freien Lizenzierbarkeit bedacht und bewusst in Kauf genommen wurde.

werden, den Beitrag in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen – allerdings ohne CC-Lizenz.⁵⁹

3. Lizenzierung von Forschungsdaten

Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Vernetzung und Nachnutzung sind bei digitalen 39
Forschungsdaten ein zentrales Ziel der FAIR-Prinzipien.⁶⁰ Für Forschungsdaten in der Wissenschaft werden damit weitgehend ähnliche Ziele verfolgt wie bei Open Access/Open Science insgesamt. Forschungsdaten sollen „so wenig restriktiv und so transparent wie möglich“⁶¹ zur Nachnutzung bereitgestellt werden. Insbesondere die Komponente der Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten aus den FAIR-Prinzipien setzt die Einräumung von Nutzungsrechten mittels freier Lizenzen voraus.

a) Lizenzierbarkeit von Forschungsdaten

Die rechtliche Analyse, ob Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt sind, 40
ist vor der Lizenzierung unerlässlich. So können Forschungsdaten ohne urheberrechtlichen Schutz nicht rechtswirksam mit einer CC-Lizenz lizenziert werden.⁶² Der Lizenzvertrag der CCPL stellt in Abschnitt 8.a klar, dass durch die Vergabe einer CC-Lizenz keine Rechte begründet werden können, die urheberrechtlich nicht existieren.

59 Bruch/Pflüger, ZUM 2014, 389, 394; Gernot Schulze in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 38 UrhG Rn. 27; FAQ Nr. 29 in <https://perma.cc/5HWK-34SX>.

60 FAIR steht für findable, accessible, interoperable, reusable. Siehe zur Anforderung der Prinzipien auf Forschungsdaten: Oliver Vettermann/Grischka Petri, Should I CARE about FAIR?, RuZ 2023, 5 (5) ff.

61 Anne Lauber-Rönsberg, 1.4 Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements, in: Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement, 2021, 89 (93).

62 So auch Till Kreuzer/Henning Lahmann, Rechtsfragen bei Open Science, 2021, 140; ebenso, wenn auch vorsichtig Anne Lauber-Rönsberg, 1.4 Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements, in: Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement, 2021, 89 (95).

b) Lizenzgeber bei Forschungsdaten

- 41 Für Forschungsdaten ist insoweit die Rechtslage vergleichbar wie bei Textveröffentlichungen.⁶³ Wer eine Zeichnung oder einen Text als Forschungsdatum erstellt hat, ist nach § 7 UrhG grundsätzlich der Urheber und darf die Forschungsdaten mit einer Lizenz versehen. Die einzelnen Forschenden können sich dabei an bestimmten Empfehlungen in **Richtlinien und Policies** für Open Access, Open Science und Forschungsdaten ihrer Wissenschafts- bzw. Fördereinrichtung orientieren. Diese wird meistens nicht unmittelbar die Lizenz bestimmen und vergeben können, da bei **selbstständiger Forschung** die grundrechtliche Wissenschaftsfreiheit einen „automatischen“ Rechteübergang im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses unterbindet. Ähnlich wie bei Textveröffentlichungen ist dies rechtlich jedoch vorstellbar, wenn insbesondere im Rahmen von **Projektförderungen** eine bestimmte Lizenzierung vertraglich vereinbart wurde.

c) Herausforderungen

- 42 Eine der größten Herausforderungen bei der urheber- und lizenzrechtlichen Betrachtung von Forschungsdaten liegt in deren vielfältiger Erscheinungsform.⁶⁴
- 43 Das Urheberrecht ist unabhängig von bestimmten Disziplinen und Methoden konzipiert. Aus der Sicht mancher Forschenden mag es daher gelegentlich als Zufall erscheinen, dass manche Forschungsdaten urheberrechtlichen Schutz genießen, während andere gemeinfrei sind. Für die elementar wichtige urheberrechtliche Bewertung einzelner Forschungsdaten⁶⁵ lassen sich jedoch Tendenzen feststellen: **Naturwissenschaftliche Labor- oder Messdaten** mit numerischer Erscheinungsform werden in vielen Fällen **nicht als urheber-**

63 Speziell bei Forschungsdaten siehe *Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg*, Forschungsdatenmanagement und Recht, 2021, 38 ff.

64 Umfassend auch zu den anderen rechtlichen Rahmenbedingungen neben dem Urheber- und Lizenzrecht siehe *Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg*, Forschungsdatenmanagement und Recht, 2021.

65 Siehe dazu *Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg*, Forschungsdatenmanagement und Recht, 2021, 23 f.; *Hartmann, Thomas*, Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Forschungsdaten, InTeRe 2013, 199 (200) f.

rechtlich geschütztes Werk zu qualifizieren sein.⁶⁶ Umgekehrt werden Texte⁶⁷ als in den Sozial- und Geisteswissenschaften übliche Forschungsdaten regelmäßig als Werk geschützt sein.⁶⁸ Bei Verallgemeinerungen ist jedoch Vorsicht geboten, da z. B. sehr alte Texte, etwa in der historischen Forschung, nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist gemeinfrei sind. Andererseits sind individuell angefertigte Zeichnungen in den Naturwissenschaften als Werk geschützt.⁶⁹

d) Sui Generis-Datenbankherstellerrecht

Besondere Aufmerksamkeit für die Wissenschaftspraxis erfordert der im EU-Recht verankerte **Sui-Generis-Datenbankherstellerschutz** (§§ 87a ff. UrhG).⁷⁰ Damit werden die Rechteinhaber vor einer vollständigen oder weitgehenden Übernahme der Datenbank geschützt.⁷¹ Mit Blick auf das Forschungsdatenmanagement ist hervorzuheben, dass das Sui-Generis-Datenbankherstellerrecht dagegen **keinen rechtlichen Schutz an einzelnen Forschungsdaten** oder einzelnen Forschungsdatensätzen begründet. Die Entnahme und Weiterverwendung einzelner Forschungsdaten aus einer Datenbank verletzt somit nicht das gesetzliche Datenbankherstellerschutzrecht (zu Datenbanken allgemein siehe Abschnitt 4).

66 Eingehend dazu *Thomas Hartmann*, Forschungsdaten in den Naturwissenschaften: Eine urheberrechtliche Bestandsaufnahme mit ihren Implikationen für universitäres FDM, 2022.

67 *Lucia Sohlen/Fabian Rack*, Rechtliche Fragen bei der Nutzung von Abbildungen aus Open-Access-Publikationen 2022, 157 (161): „Bei OA-Textpublikationen wie Aufsätzen wird man nun pauschal davon ausgehen können, dass ihr Text auch urheberrechtlich als Werk geschützt ist; der Text einer kunsthistorischen Abhandlung über eine Kinofilmepoche steht also gewiss unter Urheberrechtsschutz.“

68 So auch „im Zweifel“ für „qualitative Forschungsdaten“ *Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg*, Forschungsdatenmanagement und Recht, 2021, 36.

69 *Winfried Bullinger*, in: Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.), 6. Auflage 2022, UrhG, § 2, Rn. 131 mit weiteren Nachweisen.

70 Vgl. dazu auch *Thomas Hartmann*, Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Forschungsdaten, InTeRe 2013, 199 (202); *Thomas Hartmann*, Forschungsdaten in den Naturwissenschaften: Eine urheberrechtliche Bestandsaufnahme mit ihren Implikationen für universitäres FDM, 2022f. Eine andere urheberrechtliche Schutzkategorie, die Datenbankwerke (§ 4 UrhG), spielen in der Praxis eine immer geringere Rolle. So *Paul Klimpel*, Kulturelles Erbe digital – eine kleine Rechtsfibel, 2020, 32

71 Näher dazu auch *Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg*, Forschungsdatenmanagement und Recht, 2021, 49 ff.

- 45 Hinsichtlich der Lizenzierung ist zu beachten, dass Rechteinhaber allenfalls in Ausnahmefällen die einzelnen Forschenden mit ihren Forschungsdaten sind, sondern die Wissenschaftseinrichtung oder etwa eine Fachgesellschaft, welche die Datenbank bereitstellt und betreibt. Um ihrer Verantwortung insoweit gerecht zu werden, ist den Wissenschaftseinrichtungen und anderen Betreibern von Forschungsdatenrepositorien zunächst eine Festlegung ihrer Ziele (zum Beispiel Open Access/Open Science, FAIR-Prinzipien) zu empfehlen. Abhängig davon kann insbesondere die Lizenzierung des Sui Generis-Datenbankherstellerschutzrechts durch die jeweilige Wissenschaftseinrichtung mit einem weitgehenden Rechteverzicht (CC Zero) naheliegen.⁷²
- 46 Bei internationaler Forschung kann das Sui Generis-Datenbankherstellerrecht zu Problemen und Irritationen führen. Rechtsordnungen außerhalb der Europäischen Union kennen keinen vergleichbar gesetzlich ausgestalteten, spezifischen Schutz für Datenbanken. Auch in dieser Hinsicht kann eine Freigabeerklärung (CC Zero)⁷³ eine international einheitliche Rechtslage⁷⁴ und damit Rechtsklarheit für die Datenbank schaffen.

III. Nutzung lizenzierter Inhalte in der Wissenschaft

- 47 Auch als Nutzende lizenzierter Materialien stehen Wissenschaftlerinnen vor zahlreichen Herausforderungen, die im Folgenden beleuchtet werden. Dafür wird anhand ausgewählter Beispiele erläutert, worin die jeweilige Herausforderung besteht, ob sie rechtlicher oder praktischer Art ist und welche Konsequenzen sie haben kann. Nicht jede dieser Herausforderungen führt dabei zwangsläufig zu einer Verletzung urheberrechtlicher Verwertungsrechte.

72 So *Thomas Hartmann*, Forschungsdaten in den Naturwissenschaften: Eine urheberrechtliche Bestandsaufnahme mit ihren Implikationen für universitäres FDM 2022; dahingehend auch aus weiteren Gründen „gerade für umfangreiche Datenbanken“ *Anne Lauber-Rönsberg*, 1.4 Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements, in: *Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement*, 2021, 89 (93).

73 Eingehend zur Lizenz Creative Commons Zero 1.0 siehe *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 190 ff.

74 Vgl. dazu allgemein bei der Lizenzierung von Forschungsdate *Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/u. a.*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, o-bib. Das offene Bibliotheksjournal / Herausgeber VDB 2021, 1 (10).

1. Verschiedene Lizenzobjekte

Ebenso wie bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Gegenstände im 48
Allgemeinen⁷⁵ stellen sich den juristischen Laien bei der Nutzung CC-lizen-
zierter Inhalte vielfältige Fragen. So kommt es beispielsweise vergleichsweise
häufig vor, dass eine Textpublikation mit einer Creative Commons-Lizenz
versehen wird, in die Werke Dritter eingebunden sind, die nicht oder nicht auf
gleiche Weise lizenziert sind.

Eine Nutzung des bloßen Schriftwerks ist dann zwar unter den Bedingungen 49
der Lizenz (z. B. Namensnennung bei CC BY-Lizenzierung) möglich. Enthält
die Textpublikation auch Bilder Dritter, werden diese nicht von der Lizenz
erfasst, etwa wenn sie unter den Regeln der Zitierfreiheit als Bildzitat ver-
wendet wurden. Im Idealfall sollte es aus dem Kontext offensichtlich
erscheinen, dass es sich um ein Bildzitat handelt, etwa wenn ein zeitgenös-
sisches Gemälde kunstgeschichtlich analysiert und anschließend gezeigt wird.
Dann gilt, dass das Bild zwar im Kontext der Textpublikation und des Zitats,
aber nicht davon getrennt ohne Zustimmung genutzt werden darf. Es kann
auch vorkommen, dass etwa Fremddabbildungen eigenständig lizenziert sind;
dann gelten für ihre Nutzung die Bedingungen dieser Lizenz. Gegebenenfalls
sind zusätzliche Bedingungen (z. B. Nutzung zu nicht kommerziellen Bedin-
gungen) einzuhalten.

2. Nutzung urheberrechtlich nicht schutzfähiger, aber lizenzierter Materialien

Zu den gleichen Folgen führt eine ähnliche Situation, die ebenfalls Rechts- 50
unsicherheit für Forschende birgt: Diese betrifft die Nutzung urheberrechtlich
nicht schutzfähiger, aber dennoch fälschlicherweise CC-lizenzierter Materia-
lien.

Oben wurde bereits ausgeführt, dass lediglich urheberrechtlich schutzfähige 51
Gegenstände lizenzfähig sind. Dennoch kommt es zuweilen vor, dass auch
urheberrechtlich nicht schutzfähige Gegenstände mit einer Lizenz versehen
werden. Für einen juristischen Laien ist durch die CC-Kennzeichnung
ersichtlich, dass eine Nutzung nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen
darf. Dabei handelt es sich allerdings um einen – unzutreffenden – Rechts-

75 Dazu *Julia Wildgans*, Urheberrecht in der wissenschaftlichen Forschung: „A Window of Opportunity?“, S. 562 mit weiteren Nachweisen.

schein. Denn eine Nutzung urheberrechtlich nicht schutzfähiger Materialien darf bereits von Gesetzes wegen ohne weitere Erlaubnis durch den Urheber erfolgen. Beispielsweise werden vollständig computergenerierte Bilder, die mangels Schöpfung durch einen Menschen nicht urheberrechtlich schutzfähig sind,⁷⁶ in Einzelfällen mit einer CC-Lizenz versehen.

- 52 Es kann auch passieren, dass maschinell generierte Forschungsdaten unter einer CC-Lizenz veröffentlicht werden. Häufig geschieht dies aus Reputationsgründen: Die lizenzierende Person möchte auf diesem Wege sicherstellen, im Rahmen einer Nachnutzung als „Urheberin“ der Forschungsdaten genannt zu werden. Dieser Anforderung wird jedoch bereits durch die in der Wissenschaft geltenden Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis genügt. Die CCPL sind dagegen nicht das richtige Werkzeug. Ihre Anwendung auf urheberrechtlich nicht geschützte wissenschaftliche Ergebnisse widerspricht sogar der guten wissenschaftlichen Praxis, da sich Nutzende erheblich in der eigentlich uneingeschränkt möglichen Nutzung eingeschränkt fühlen könnten.

3. CC-Lizenzen und urheberrechtliche Schranken

- 53 Während CC-Lizenzen vertraglich Nutzungsrechte einräumen, können darüber hinaus im Einzelfall ebenfalls gesetzliche Erlaubnistatbestände gelten (z. B. für den Bereich der Wissenschaft im weiteren Sinne in Deutschland: §§ 51, 60a ff. UrhG).
- 54 Diese können grundsätzlich nebeneinander bestehen, wobei die mittels einer Creative Commons-Lizenz eingeräumten Nutzungsrechte erst greifen, soweit sie die gesetzlichen Nutzungsrechte erweitern.⁷⁷ So kann beispielsweise selbst, wenn das Werk mit einer CC BY-NC-Lizenz versehen ist und kommerzielle Nutzungen ausdrücklich der Lizenz untersagt sind, eine solche kommerzielle Nutzung erfolgen, sofern eine urheberrechtliche Schrankenbestimmung (z. B. § 44b UrhG zum Text-und-Data-Mining) eine solche gestattet.

76 Siehe zur Schutzfähigkeit künstlich erzeugter Werke: Welche Regeln gelten für die Erzeugnisse Künstlicher Intelligenz? – iRights.info, <https://perma.cc/F46W-7NWP>.

77 Fabian Rack, Creative Commons, in: Science Studies, 1. Auflage 2022, 154 (158): aus seiner Sicht sind urhebergesetzliche Schranken bzw. gesetzliche Erlaubnisse „ein Stück struktureller Commons“.

In Bezug auf die in §§ 60a, 60c UrhG gesetzlich erlaubten Nutzungen in 55
Deutschland ist diese Independenz von besonderer Relevanz, da von Gesetzes
wegen lediglich eine limitierte Nutzung (z. B. Vervielfältigungen für die eigene
wissenschaftliche Forschung von bis zu 75 % eines Werkes gem. § 60c Abs. 2
UrhG) gestattet ist. Sofern das zu nutzende Werk gleichzeitig mit einer CC-
Lizenz versehen ist, kann daher ein Werk auch über die im Gesetz angege-
benen quantitativen Nutzungsgrenzen hinaus genutzt werden. Eine sprach-
wissenschaftliche Forschung kann also im Einzelfall grundsätzlich einen 300
Seiten umfassenden CC-lizenzierten Roman vollständig vervielfältigen, wäh-
rend § 60c Abs. 2 UrhG lediglich die Vervielfältigung von 75 % des Romans
erlaubt.

Außerdem kann eine CC-Lizenzierung die erhebliche Rechtsunsicherheit⁷⁸ bei 56
der auf Schrankenbestimmungen gestützten Nutzung urheberrechtlich
geschützter Materialien beseitigen.

4. „Kommerzialisierung“ von Wissenschaft bei CC BY-NC- lizenzierten Inhalten

Besondere praktische Probleme können sich in Bezug auf das – auch in der 57
Wissenschaft – weitverbreitete NC-Lizenzmodul ergeben (Lizenz: CC BY-NC
oder CC BY-NC-ND). Dieses Lizenzmodul verhindert eine Nutzung zu kom-
merziellen Zwecken (siehe dazu Abschnitt 1.i Rn. 73 ff.). Insbesondere im
Bereich der Wissenschaft bestehen hier Abgrenzungsschwierigkeiten (eingeh-
end hierzu Abschnitt 1.i Rn. 73 ff.).

Zum Teil wird angenommen, dass bereits eine Veröffentlichung von For- 58
schungsergebnissen in einem gewinnorientierten Wissenschaftsverlag dazu
führt, dass vorangegangene Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke zu
kommerziellen Zwecken erfolgten. Dies hätte zur Folge, dass – sofern eine
Verlagsveröffentlichung geplant ist – bereits bei ihrer Erstellung keine CC BY-
NC- bzw. CC BY-ND lizenzierten Werke genutzt werden dürften.

Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich bei der Nutzung CC-NC-lizenzierte 59
Inhalte auf „privaten“ Wissenschaftsblogs und Websites (z. B. wenn dort
Werbung geschaltet ist, um die Hosting-Kosten zu refinanzieren). Eindeutig

⁷⁸ Julia Wildgans, Urheberrecht in der wissenschaftlichen Forschung: „A Window of Opportunity?“, S. 562.

als kommerzielle Nutzung gilt dagegen die Verlagsveröffentlichung, wenn mit der Forschungsarbeit eigene Einnahmen generiert werden (wie z. B. im Rahmen der zielgerichteten Auftragsforschung für Unternehmen).⁷⁹

IV. Zusammenfassung und Empfehlungen

- 60 In den Wissenschaftseinrichtungen sollte zunächst abgeklärt werden, ob eine CC-Lizenzierung die jeweiligen Anliegen der Wissenschaftler und der Wissenschaftseinrichtung erfüllen kann. Es sollte reflektiert werden, welche Interessen an dem wissenschaftlichen Beitrag bestehen und ob diese im Rahmen des Urheberrechts mit CC-Lizenzen rechtlich wirksam zu erreichen sind. Manche Steuerungswünsche etwa können rechtlich nicht über das Urheberrecht oder über eine CC-Lizenzierung realisiert werden.
- 61 Zumeist wird die urheberrechtliche Analyse rasch und rechtssicher erfolgen können. Wenn zum Beispiel in den Geistes- und Sozialwissenschaften textuell publiziert wird, werden diese Fachpublikationen regelmäßig⁸⁰ dem Urheberrecht unterliegen und CC-Lizenzen verwendet werden können. Bei Forschungsdaten bedarf es ggf. einer Prüfung, ob Urheberrechtsschutz besteht⁸¹ und damit eine Lizenz vergeben werden kann. In vielen Wissenschaftsbereichen bietet es sich darüber hinaus an, für bestimmte Forschungsthemen, bestimmte Forschungsmethoden oder bestimmte Publikationsformen musterhaft⁸² eine urheberrechtliche Einschätzung vorzunehmen,⁸³ die dann

79 Für eine nähere Begriffsbestimmung vgl. *Julia Wildgans*, Urheberrecht in der wissenschaftlichen Forschung: „A Window of Opportunity?“, S. 177.

80 Ausnahmsweise zum Beispiel nicht, wenn bei alten Fachpublikationen die urhebergesetzliche Schutzdauer abgelaufen ist.

81 Als urheberrechtssystematisch dysfunktional und die Ziele des Forschungsdatenmanagements eher behindernd ist die Empfehlung abzulehnen „zur Vermeidung von Risiken im Zweifelsfall davon auszugehen, dass eine Gestaltung urheberrechtlich geschützt ist“ (so *Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg*, Forschungsdatenmanagement und Recht, 2021, 26). Bei Digitalisierungsprojekten vor leichtfertigen, pauschalen Rechtemanmaßnahmen warnen auch *Paul Klimpel/Fabian Rack/John H. Weitzmann*, Handreichung – Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, 2017, (42).

82 Eine Liste konkreter Objekte aus Publikationszusammenhängen mit Einschätzung, ob urheberrechtlich geschützt oder nicht, bei *Paul Klimpel*, Kulturelles Erbe digital – eine kleine Rechtsfibel, 2020, 29 ff.

83 Etwa durch eine/n Data Steward oder Data Scout mit rechtlicher Expertise am jeweiligen Institut, an der jeweiligen Fakultät bzw. am jeweiligen Forschungsbereich.

womöglich auf eine Vielzahl rechtlich vergleichbar gelagerter Fälle übertragen werden kann.⁸⁴

Sollte der wissenschaftliche Beitrag urheberrechtlich geschützt sein, kann eine 62
CC-Lizenz mit der Lizenzbedingung Namensnennung (BY) sowie, jeweils
interessengerecht ausgewählt, den weiteren Lizenzbedingungen eingesetzt
werden. Bei der Auswahl der einzelnen Creative Commons-Lizenzbedingun-
gen ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Lizenzbedingungen mit dem gän-
gigen Verständnis von Open Science/Open Access (insbesondere nach der
Berlin Declaration) konform sind.

Für wissenschaftliche Beiträge, die nicht urheberrechtlich geschützt sind, 63
sollte ein entsprechend geeigneter Rechtevermerk angebracht werden. Crea-
tive Commons stellt dafür insbesondere die Public Domain Mark (siehe
Abschnitt Einl Rn. 29) bereit.⁸⁵ Damit wird gekennzeichnet, dass der wissen-
schaftliche Beitrag gemeinfrei ist. Ein solcher Rechtevermerk schafft Klarheit
für Nutzende im Hinblick auf die urheberrechtlich uneingeschränkte
Zugänglichkeit und Nachnutzbarkeit. Eine stärkere Verbreitung dieses Public
Domain Mark-Vermerks ist wünschenswert, um grundlegende Missverständ-
nisse zu vermeiden: Wird ein gemeinfreier Forschungsbeitrag ohne Rechte-
vermerk veröffentlicht, bleibt es zwar juristisch bei der Gemeinfreiheit. Es
droht jedoch der Eindruck, dass der Forschungsbeitrag dem urheberrechtlich
umgekehrt wirkenden Ausgangszustand unterfällt, nämlich „Alle Rechte sind
vorbehalten“, was die Ziele von Open Science/Open Access konterkariert.⁸⁶
Ähnliche Effekte bei fehlender „freier“ Lizenzierung bzw. Kennzeichnung sind
auch für maschinelle Verarbeitungen zu befürchten: Suchmaschinen und
interoperable Dienste werden ein nicht ausgefülltes Metadatenfeld zu Rechte/
Lizenzen nicht als Gemeinfreiheit oder im Sinne einer „freien“ Lizenzierung

84 Ähnlich *Stephan Wünsche/Volker Soßna/Vanessa Kreitlow/u. a.*, Bausteine Forschungs-
datenmanagement, 2022, 26 (38 f.).

85 Vgl. näher *Paul Klimpel/Fabian Rack/John H. Weitzmann*, Handreichung – Neue rechtliche
Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, 2017, (49).

86 *Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/u. a.*, Offene Lizenzen für For-
schungsdaten, o-bib. Das offene Bibliotheksjournal / Herausgeber VDB 2021, 1 (8) – sie
gehen von einer „faktischen Wirkung der Lizenzbedingungen“ aus, „denn die meisten
Nutzer werden weder den Lizenzvertrag genau prüfen noch den urheberrechtlichen
Schutz des lizenzierten Materials hinterfragen.“

erkennen.⁸⁷ Das konterkariert Linked Open Data und die der Wissenschaft immanenten Ziele der Weiterverbreitung und Nutzung und somit Fortentwicklung und Fortschreibung von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Um diese zur vollen Entfaltung zu bringen, sind die beschriebenen Herausforderungen positiv aufzulösen und technische Möglichkeiten mit rechtlichen Möglichkeiten zu kombinieren, indem vom rechtlichen Werkzeug der freien Lizenzierung mittels der standardisierten und weltweit gültigen, maschinenlesbaren Creative Commons-Lizenzen in der Wissenschaft Gebrauch gemacht wird.

- 64 Ein weiterer Nachteil ist, dass die Attribution der CC-Lizenzen recht kontraintuitiv ausgestaltet ist. Nach Abschnitt 3.a.1 ist nicht nur die Bezeichnung des Urhebers anzugeben, sondern neben dem Copyright-Vermerk und dem Hinweis auf die vorliegende CCPL auch ein Hinweis auf den Haftungsausschluss und, soweit vernünftigerweise praktikabel, einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material. Allerdings gilt auch hier, dass die öffentliche Stelle als Datengeber es in der Hand hat, dass es bei inkorrekt Attribution, weil z.B. ein Link auf den Lizenztext fehlt, nicht zu einem Rechtsstreit kommt.

87 Vgl. *Paul Klimpel*, Kulturelles Erbe digital – eine kleine Rechtsfibel, 2020, 92; *Paul Klimpel/Fabian Rack/John H. Weitzmann*, Handreichung – Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, 2017, (49).

C. Bildung (OER)

ELLEN EULER/PAUL KLIMPEL

Literatur:

Bundesministerium für Bildung und Forschung, OER-Strategie – Freie Bildungsmaterialien für die Entwicklung digitaler Bildung, Juli 2022, <https://perma.cc/S3C2-V52N>; Sebastian Horlacher, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-) rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre; OERinfo – Was ist OER, <https://perma.cc/3JGT-F9CL>.

Während Wissenschaft den Bereich der systematischen und methodischen 1
Wissensermittlung beschreibt, beschreibt Bildung vorliegend den **gesamten
Bereich des Lehrens und Lernens.**

Während in der Wissenschaft wissenschaftliche Ergebnisse (z. B. als textuelle 2
Publikation) veröffentlicht werden, wird das für die Bildung relevante Wissen
in **Lern- und Lehrmaterialien** publiziert. Werden Lehr- und Lernmaterialien
frei lizenziert zur Verfügung gestellt, spricht man von offenen, freien Bil-
dungsmaterialien – **Open Educational Resources (OER).**

Offene, freie Bildungsmaterialien bieten besondere Potenziale der Kollabo- 3
ration und Kooperation, der Kompetenzentwicklung und der Entwicklung
neuer pädagogischer Praxis, um die Entwicklung Lernender und Lehrender in
allen Bildungsbereichen in einer digitalen Lebens- und Arbeitswelt im
21. Jahrhundert zu unterstützen.¹ Der freie Zugang zu und die freie Nutzbarkeit
von Lehr- und Lernmaterialien unterstützt nicht nur Innovation und Wei-
terentwicklung der Materialien und Lehre an sich (digital gestütztes Lernen
und Lehren wird durch Austausch und freie Verfügbarkeit von Materialien
einfacher, und offene Bildungspraktiken werden angeregt), sondern auch den
notwendigen Kulturwandel im Bildungssystem und unterstützt ebenfalls die
Chancengerechtigkeit in der Bildung.

Erst die **freie Lizenzierung** von Lehr- und Lernmaterialien macht sie zu OER 4
und ermöglicht, dass andere sie zum Lehren und Lernen nutzen, verändern
und (rechtssicher) teilen können – und zwar auch grenzüberschreitend.
Letzteres wird durch die weltweit etablierten Creative Commons-Lizenzen
gewährleistet.

1 OER-Strategie – BMBF, <https://perma.cc/S3C2-V52N>.

- 5 Mit dem Begriff OER wird oft nicht nur rechtliche Offenheit, sondern auch eine technische Offenheit verbunden – auf diesen Aspekt kann hier jedoch nicht weiter eingegangen werden.
- 6 Allein auf der Grundlage der **gesetzlichen Erlaubnisse** aus den §§ 60a ff. UrhG ist eine Nachnutzung nicht im Sinne der beschriebenen Ziele denkbar. Denn diese Regelungen lassen weder ausreichend umfangreiche noch rechtssichere Nutzungen zu.² Erst die freie Lizenzierung garantiert ein flexibles System bei der Erstellung, Nutzung und Bearbeitung von Bildungsmaterialien als OER über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus.
- 7 Aufgrund der weltweiten Anwendbarkeit, ihrer Maschinenlesbarkeit und grenzüberschreitenden Nutzbarkeit sind Creative Commons-Lizenzen auch für OER besonders geeignet. Sie haben sich daher im deutschsprachigen Raum als Quasi-Standard für OER durchgesetzt.³
- 8 International wird das Konzept der OER insbesondere durch die UNESCO gefördert, vgl. Einl. Rn. 15 f. Die UNESCO definiert:

„Open Educational Resources (OER) sind Bildungsmaterialien jeglicher Art und in jedem Medium, die unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden. Eine solche offene Lizenz ermöglicht den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen. Open Educational Resources können einzelne Materialien aber auch komplette Kurse oder Bücher umfassen. Jedes Medium kann verwendet werden. Lehrpläne, Kursmaterialien, Lehrbücher, Streaming-Videos, Multimedia- anwendungen, Podcasts – all diese Ressourcen sind OER, wenn sie unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden.“⁴

I. Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen

- 9 OER spielen sowohl an Schulen als auch an Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen eine Rolle und können in den unterschiedlichsten Formaten vorliegen, von der Powerpoint-Präsentation über das Lehrvideo bis hin

2 Sebastian Horlacher, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 32; speziell zu Vorlesungsmaterialien siehe Ansgar Ohly, Gestaltung der Informationsrechtsordnung, in: Gestaltung der Informationsrechtsordnung, 187.

3 Risiko Creative Commons? Don't panic!, <https://perma.cc/W546-ZPMY>.

4 <https://perma.cc/6NH6-B5TL>.

zum Vorlesungsskript und klassischen Lehrbuch. Diese Materialien können mit einer Creative Commons-Lizenz versehen werden, wobei es signifikante Unterschiede im Bereich Hochschule und Schule sowie sonstige Bildungseinrichtungen gibt.

An Schulen in Deutschland erfolgt Bildung bzw. der Unterricht nach recht 10 detailliert vorgegebenen Lehrplänen.⁵ Lehrkräfte haben zwar auch an Schulen einen gewissen Gestaltungsspielraum, sind jedoch gehalten, sich an die jeweiligen Lehrpläne und deren Zielvorgaben zu orientieren.

Im Unterschied dazu baut die Lehre an Hochschulen – immer noch orientiert 11 am Humboldtschen Bildungsideal – auf der **Forschung** auf und soll Forschungsergebnisse vermitteln. Damit geht einher, dass Lehrmaterialien an Hochschulen häufig stark kontextbezogen sind und nicht wie in der Schule **gesichertes Wissen** vermitteln. Lehrmaterialien, die begleitend zur Forschung entstehen und mit denen Forschungsergebnisse direkt vermittelt werden, lassen sich nicht ohne weiteres in anderen Konstellationen wiederverwenden. Sie sind häufig nicht allgemein übertragbar. Auch ist die Freiheit für die Gestaltung dieser Lehr- und Lernmaterialien viel größer als an Schulen, wo sie sich regelmäßig auf die Anpassung vorgegebener Lehrmaterialien für die individuelle Gestaltung der jeweiligen Unterrichtsstunde beschränkt. In der Schule wird vorgegebenes und bekanntes Wissen lediglich vermittelt und nicht – wie in der Hochschule – methodisch dessen Generierung unterstützt.

II. Lizenzierung bei Lehr- und Lernmaterialien

Bildungsmaterialien können völlig unabhängig von Bildungseinrichtungen 12 entstehen oder in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang. Entstehen Materialien im Zusammenhang mit Bildungseinrichtungen, so gilt, dass je größer die **Freiheit bei der Gestaltung** von Lehrmaterialien ist und je weniger **weisungsgebunden** diese erfolgt, desto eher verbleiben die **Rechte an den Materialien** bei den Lehrkräften, die sie erstellen (siehe zum Arbeitnehmerrecht VorCCPL Rn. 43 ff. und B. Wissenschaft Rn. 29 ff.); sie sind damit

5 Die Rahmenlehrpläne formulieren die Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Schulzeit erwerben sollen, um den gesellschaftlichen Anforderungen gewachsen zu sein. Für die Schule und ihre Lehrkräfte definieren die Pläne Standards für eine individuelle Gestaltung der Unterrichtsinhalte. Sie sind darüber hinaus eine wichtige Grundlage für die Qualitätsentwicklung der Schulen.

auch in der Lage, die Materialien zu lizenzieren und damit CC-Lizenzgeber zu sein.

1. Bildungsmaterialien außerhalb von Bildungseinrichtungen

- 13 Freie Lehr- und Lernmaterialien – egal ob für Schule oder Hochschule – können ganz unabhängig von der jeweiligen Bildungseinrichtung als gesonderte Projekte – auch als Verlagsprojekte – entstehen. Das kann Schul- oder Lehrbücher genauso betreffen wie Lehrmaterialien, Aufgabenblätter usw. Hier gilt für die Lizenzierung nichts anderes als für andere Publikationsprojekte ohne Bildungsbezug. Der Vorteil an solchen frei lizenzierten Inhalten ist – wie erläutert – die freie Nutzbarkeit.

2. Lizenzgeber an Hochschulen

- 14 Für die Frage, wer Bildungsmaterialien an Hochschulen als Inhaberin der Rechte lizenzieren kann, gelten dieselben Überlegungen, wie zu wissenschaftlichen Publikationen an Hochschulen (siehe B. Wissenschaft Rn. 29 ff.).
- 15 Die herrschende Lehre geht davon aus, dass sich aus der **Wissenschaftsfreiheit** des Art. 5 Abs. 3 GG auch das Recht ergibt, über die Form der Publikation von Forschungsergebnissen zu entscheiden. Dafür wird nicht nur bei Hochschulprofessorinnen argumentiert (**Professorenprivileg**), sondern auch bei anderen Mitarbeiterinnen der Hochschule, unabhängig vom Anstellungsverhältnis. Soweit es um wissenschaftliche Publikationen geht, würden die Prinzipien des Arbeitnehmerurheberrechts und damit verbunden die Übertragung von Nutzungsrechte an die Arbeitgeberin nicht greifen.
- 16 Nur im Falle von unselbstständig oder **weisungsabhängig** handelnden wissenschaftlichen Mitarbeitenden kommt § 43 UrhG zur Anwendung und das Land als Arbeitgeber (bzw. die Hochschule als Anstellungskörperschaft) erwirbt Nutzungsrechte an solchen Werken, die im Rahmen des Anstellungsverhältnisses entstehen. Hier kann die Hochschule selbst als Lizenzgeberin auftreten. Die Hochschulen könnten auch Mitarbeiter direkt beauftragen, zumindest im Bereich der Grundlagenvermittlung, Lernmaterialien zu erstellen, die frei lizenziert werden sollen.
- 17 In der Praxis treten die Hochschulen indes zumeist nicht als Lizenzgeber auf, sondern die Lizenzierung erfolgt durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter und

Professorinnen selbst. Im Bereich der auf der Forschung aufbauenden Lehre ist dies – wie ausgeführt – auch rechtlich geboten. Dort, wo eine Lizenzierung durch die Hochschule möglich wäre – bei inhaltlich klar umgrenzten, auf Anweisung erstellten Lernmaterialien zu Grundwissen – erfolgt es nicht, weil die Mitarbeiterinnen oftmals durch andere Aufgaben bereits ausgelastet sind und deshalb die Erstellung von Lehrmaterialien im Rahmen von Arbeitsverhältnissen meist nicht erfolgt.

3. Lizenzgeber an Schulen

Auch Lehrkräfte an Schulen können Lernmaterialien herstellen, ggf. angepasst 18 auf eine bestimmte Klasse, einen bestimmten Kurs oder eine bestimmte Situation, und diese Materialien unter eine freie Lizenz stellen, um anderen die Nutzung dieser Materialien zu ermöglichen.

Im Bereich der Schule kann dies an eine **lange Tradition der kollegialen** 19 **Zusammenarbeit** anknüpfen. Auch vor der Digitalisierung war es üblich, dass Lehrkräfte ihre Handouts oder Aufgabenzettel anderen Lehrkräften zur Verfügung gestellt haben, damit diese die Materialien ebenfalls – gegebenenfalls nach entsprechender Veränderung – für ihren Unterricht nutzen können.

In der digitalen Welt der Online-Verfügbarkeit ist dies nun nicht mehr auf den 20 überschaubaren Bereich des Lehrerzimmers beschränkt. Um gleichwohl eine Nutzung von Materialien auch durch andere zu ermöglichen, wird die Creative Commons-Lizenzierung genutzt.

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wer denn Bildungsmaterial überhaupt 21 lizenzieren darf. Grund dafür ist, dass nach den Grundsätzen des **Arbeitnehmerurheberrechts** (VorCCPL 43 ff.) unter Umständen die Nutzungsrechte für Materialien, die von Lehrkräften an Schulen oder von Mitarbeiterinnen anderer Bildungseinrichtungen entstanden sind, auf den Arbeitgeber übergegangen sind und sie mithin nicht mehr selbst frei darüber verfügen können.

Zunächst ist zu differenzieren:

22

a) Lehrer als Lizenzgeber

Wenn Lehrerinnen oder Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen Bildungs- 23 materialien **außerhalb ihrer Arbeitszeit** erstellen, sind sie selbst frei darin, wie sie diese lizenzieren. Sie dürfen also nach eigenem Belieben CC-Lizenzen

vergeben. Dies wird vielfach der Fall sein, weil die zeitliche Belastung von Lehrerinnen für Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung häufig keinen Raum für die Erstellung von allgemeinen Lernmaterialien lässt.

b) Arbeitgeber (Schulen bzw. Land) als Lizenzgeber

- 24 Anders ist es jedoch, wenn die Anfertigung entsprechender urheberrechtlich geschützter Materialien zu den **arbeitsvertraglich vereinbarten Aufgaben** der Lehrkraft oder der Mitarbeiterin gehört. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Lehrkraft ausdrücklich für die Erstellung von Bildungsmaterialien freigestellt wird.

c) Abgrenzungsschwierigkeiten

- 25 Es gibt jedoch auch **Grenzbereiche**, bei denen nicht klar ist, ob die Erstellung von Materialien noch zu den arbeitsvertraglichen Pflichten gehört. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Rahmen von schulbegleitenden Aktivitäten Materialien entstehen, beispielsweise in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, oder wenn die Materialien nicht für oder im, sondern lediglich anlässlich des Unterrichts angefertigt werden. Um das konkret zu machen: Ein Lehrer unterrichtet Literatur, und die interessanten Diskussionen im Unterricht zu „Homo Faber“ von Max Frisch inspirieren ihn dazu, hierüber Arbeitsmaterialien zu produzieren, obwohl er die für die konkrete Unterrichtseinheit gar nicht (mehr) braucht.
- 26 Dazu kommen Unsicherheiten darüber, in welchem Umfang Nutzungsrechte übertragen werden. § 43 UrhG verweist auf die Besonderheiten des jeweiligen Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnisses, insofern sind generelle Aussagen hierzu schwer möglich. Außerdem kommt hinzu, dass Dienstverträge von Lehrkräften nur in den seltensten Fällen die Nutzungsrechte ausdrücklich regeln.
- 27 Sofern die Nutzungsrechte bereits – zumindest teilweise – an die Arbeitgeberin übergegangen sind, kann die Lehrkraft oft nicht mehr eigenständig frei lizenzieren. Denn wer keine Nutzungsrechte mehr hat, weil sie in ausschließlicher Form an den Vertragspartner – hier: die Arbeitgeberin – übergegangen sind, kann anderen diese Rechte nicht mehr einräumen.

d) Rückübertragung, Umgang mit Unsicherheiten

Sind Nutzungsrechte auf den Arbeitgeber übergegangen, sollten diese wieder **zurückübertragen** werden, damit die Lehrkraft lizenzieren kann. Dieses Prozedere bringt im Bildungsbereich weitere Unsicherheiten mit sich. Es stellt sich die Frage, wer für diese Rückübertragung der Rechte zuständig ist. Arbeitgeber von Lehrkräften ist häufig nicht die Schule oder die Bildungseinrichtung, sondern das jeweilige Bundesland oder eine Trägerinstitution (beispielsweise eine kirchliche Schulstiftung). Angesichts der Mannigfaltigkeit der hier existierenden unterschiedlichen Konstellationen lassen sich keine generellen Aussagen darüber treffen, ob nun die Schulen oder Bildungseinrichtungen ermächtigt sind, die für die freie Lizenzierung notwendige Rückübertragung von Nutzungsrechten vorzunehmen oder ob dies durch das Land bzw. den Schulträger erfolgen muss. Diese Unsicherheit sollte jedoch nicht zu Lasten der jeweiligen Lehrkraft gehen, die frei lizenzieren will. Vielmehr sollte die jeweilige Schule dies mit der Körperschaft klären, bei der die Lehrkraft angestellt ist. 28

Im Zuge einer schulweiten oder anderweitig übergreifenden Regelung für **freies Lizenzieren** von Bildungsmaterialien ist es auch zielführend zu regeln, **welche Namen in den Lizenzhinweisen** als Quellen beziehungsweise Mit-/Urheberin stehen sollen. Häufig gibt es unterschiedliche Vorstellungen darüber, ob neben dem Namen der Lehrerin auch der Name der Bildungseinrichtung genannt werden soll – hier bewährt sich eine klare Festlegung. 29

Der Lehrer sollte sich durch die Schule folgendes bestätigen lassen: 30

Die Schule/Bildungseinrichtung begrüßt, dass Herr/Frau (Name) Bildungsmaterialien als Open Educational Resources unter einer CC BY 4.0 Lizenz veröffentlicht (der genaue Lizenztext steht unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>) oder CC BY-SA 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>) beziehungsweise CC0 (<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>). Die Namensnennung erfolgt in folgender Weise: Name der Bildungseinrichtung/Name der Lehrkraft. Soweit dies dafür notwendig ist, werden ihr die Nutzungsrechte an den von ihr erstellten Materialien, die aufgrund ihres Arbeitsvertrags auf den Arbeitgeber übergegangen sind, rückübertragen. Die Schule/Bildungseinrichtung nimmt diese Rücküber-

tragung in Abstimmung mit und mit Vollmacht durch das Land/den Schulträger als Arbeitgeber vor.

Liegt eine solche Bescheinigung vor, bedarf es für die freie Lizenzierung auch keiner genauen Klärung mehr, ob und welche Rechte wann an die Arbeitgeberin übergegangen sind.

e) Verbindliche OER-Policy

- 31 Denkbar ist auch, dass sich die Schule – mit Zustimmung des Landes beziehungsweise des Schulträgers – mit allen Lehrkräften auf eine **gemeinsame Policy** für die Lizenzierung einigt. Dann müssten sich alle Lehrkräfte und andere Mitarbeitende in einer Vereinbarung mit der Schule verpflichten, im Rahmen der jeweiligen Bildungsarbeit entstandene Materialien unter die entsprechende Lizenz zu stellen. Auch dabei sollte man sich auf die konkrete Form der Namensnennung einigen.
- 32 In dieser Vereinbarung sollten sich die Beteiligten wechselseitig ermächtigen, eigenständig einen entsprechenden Lizenzhinweis an Materialien anzubringen. Dies ist praktisch, da es häufig vom Zufall abhängt, ob die Veröffentlichung von Inhalten durch die Lehrkraft oder durch die Schule erfolgt.
- 33 Beispiel für eine Vereinbarung zwischen Schule und Lehrerin:

Materialien, die in der Schule (Name)/im Rahmen des Projektes (Name) entstehen, werden unter eine CC BY 4.0-Lizenz gestellt. Das heißt, die Materialien können von jedermann genutzt werden, sofern sie einen Lizenzhinweis und den Namen des Rechteinhabers enthalten. Die Einheiten der Lizenz sind in der Anlage und online abrufbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/de/legalcode>. Der Lizenzhinweis soll mit folgender Namensnennung verbunden sein:

CC BY 4.0, Name der Schule, oder

CC BY 4.0, Name der Schule – Vorname des Lehrers/der Lehrerin, oder

CC BY 4.0, Name der Schule – Vorname und Nachname des Lehrers/der Lehrerin

Der Lizenzhinweis muss darüber hinaus einen Verweis bzw. Link auf den vollständigen Lizenztext, die URL der Online-Veröffentlichung sowie ggf. einen Titel des Werkes enthalten, sofern ein solcher festgelegt wurde.

Die Schule und die Lehrer ermächtigen sich wechselseitig, die Lizenzierung vorzunehmen und übertragen einander die hierfür notwendigen umfassenden, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte.

f) Generelle Möglichkeit, OER zu schaffen

Ungeachtet der beschriebenen Abgrenzungsschwierigkeiten muss jedoch **34** betont werden, dass sowohl Schulen als auch Lehrkräfte OER erstellen können, wenn sie dies wollen. Schulen haben die Möglichkeit, Lehrer anzuweisen und auch dafür freizustellen, Lernmaterialien zu erstellen und können diese dann frei lizenzieren und als OER veröffentlichen.

Auch Lehrkräfte haben die Möglichkeit, Creative Commons-Lizenzen zu **35** vergeben und damit OER zu schaffen – nämlich überall dort, wo sie nicht klar auf Anweisung der Schule Werke schaffen.

Es ist im Interesse sowohl der Schulen als auch der Lehrkräfte, klar zu **36** definieren, ob Lehrmaterialien im Auftrag der Schule erstellt werden (und die Lehrkraft dafür freigestellt wird) oder nicht. Hinsichtlich der Motivation, frei lizenzierte Lehr- und Lernmaterialien als OER zur Verfügung zu stellen, hat sich neben der rechtlichen Herausforderung immer wieder gezeigt, dass vor allem fehlende Kapazitäten eine große Hürde darstellen.⁶ Auch wenn zunehmend Selbstverpflichtungen von Hochschulen in Form von OER-Policies stattfinden, wird eine OER-Bereitstellung durch Lehrkräfte kaum erfolgen, sofern nicht gleichzeitig in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien entsprechende Anrechnungen auf Lehrdeputate o.Ä. erfolgen.⁷

III. Inkorporierte Werke Dritter

Bildungsmaterialien stehen vielfach nicht isoliert für sich, sondern beziehen **37** sich auf andere Inhalte und integrieren daher auch regelmäßig die Werke Dritter. Hier entsteht die im Einzelfall gerade für Laien nicht immer leicht überschaubare Situation, dass sich die Lizenzierung zwar auf die eigenen Werke bezieht, nicht aber auf die **inkludierten Werke Dritter**, deren Nutzung

6 Siehe hierzu Umfrage an Brandenburger Hochschulen, in: <https://perma.cc/A4X5-8YPB> S. 16 ff.

7 Anderer Ansicht Horlacher in seinen Schlussfolgerungen: *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre S. 206.

jedoch aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis zulässig ist. Erschwerend kommt hinzu, dass einige gesetzliche Erlaubnisse nur die Nutzung in bestimmten Konstellationen erlauben. Beispielsweise erlaubt § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials nur für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Lehrveranstaltung. Inkludiert ein Autor beispielsweise eine Abbildung auf der Grundlage dieser Norm in Bildungsmaterialien, so ist eine freie Nutzung außerhalb in anderen Zusammenhängen nicht erlaubt. Das steht einer Verfügbarmachung als OER entgegen. Auch die quantitative Beschränkung sowie die Privilegierung zu ausschließlich nicht-kommerziellen Zwecken können im Einzelfall ein Hindernis für die Bereitstellung von OER sein.

- 38 Wichtig ist, dass bei der Lizenzierung **inkorporierte Inhalte Dritter klar gekennzeichnet** werden und damit auch klar wird, worauf sich die Lizenzierung bezieht und worauf sie sich nicht bezieht.

IV. Lizenzauswahl

- 39 Schon zu Beginn der Digitalisierung wurde offensichtlich, dass es sinnvoll ist, für den Bildungsbereich Lizenzen zu vergeben, die eine weitergehende Nutzung von Materialien ermöglichen, als dies ohne Lizenz urheberrechtlich zulässig gewesen wäre. Ein Beispiel für das Bestreben, in Deutschland dafür Werkzeuge bereitzustellen, ist die Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung von Inhalten an Schulen und Hochschulen (MuSoft).⁸ Die meisten dieser extra für den Bildungsbereich entwickelten Lizenzen sind inzwischen vergessen oder werden nur noch sehr vereinzelt genutzt.
- 40 Denn auch im Bildungsbereich – genau wie in der Wissenschaft – haben sich die CC-Lizenzen inzwischen als Standard durchgesetzt. Dabei gelten die Lizenzvarianten CC BY und CC BY-SA sowie die Freigabeerklärung CC0 als vereinbar mit dem Konzept von OER.⁹
- 41 Für das Modul NC gilt dies nicht. Gerade im Bildungsbereich gibt es neben öffentlichen auch zahlreiche kommerzielle Anbieter. Die Abgrenzung ist nicht nur schwierig, sondern führt auch zu unerwünschten Ergebnissen. Vor allem besteht die Gefahr, dass aufgrund solcher Abgrenzungsschwierigkeiten die

8 <https://perma.cc/JJP23-3R3Y>.

9 <https://perma.cc/3JGT-F9CL>.

Nutzung auch in Fällen unterbleibt, in denen sie sogar rechtlich zulässig wäre (zu NC im Bildungsbereich siehe Abschnitt 1.i Rn. 92 ff.).

Das Modul ND gilt ebenfalls als nicht vereinbar mit OER, weil gerade die leichte Anpassung von Bildungsmaterialien an die konkrete Lernkonstellation als wichtiger Vorteil elektronischer Bildungsmaterialien gesehen wird und diese Möglichkeit zu den Kerngedanken von OER gehört. 42

V. Haftungsrisiken

Wenn Lehrende OER für ihre Bildungsinstitution erstellen, besteht für sie persönlich kein besonders hohes Haftungsrisiko. Zwar ist möglich, dass sie – insbesondere bei der Inkorporation von Fremdinhalten durch Überschreiten der bestehenden gesetzlichen Befugnisse (siehe oben) – Urheberrechtsverletzungen begehen. Allerdings richtet sich ein Haftungsanspruch dann regelmäßig zunächst gegen die Bildungseinrichtung (z. B. Hochschule) als Anstellungskörperschaft (Amtshaftungsanspruch nach §§ 97 ff. UrhG i.V.m. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG). Nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Rechtsverletzung besteht jedoch ein Regressanspruch der Bildungseinrichtung (z. B. Hochschule) gegen die Lehrende als Lizenzgeber und Rechtsverletzerin, der zudem nicht ausgeschlossen bzw. im Vorhinein der Höhe nach begrenzt werden kann. 43

Anders verhält es sich hingegen bei Materialien, die unabhängig von der jeweiligen Bildungseinrichtung erstellt werden. Wenn es hierbei zu Urheberrechtsverletzungen kommt, haftet der Lehrende direkt. Zur Minimierung von Haftungsrisiken ist es also durchaus geboten, OER in einem institutionellen Rahmen herzustellen. 44

VI. Informationsangebote

Aus zahlreichen öffentlich geförderten Projekten auf Landes- und Bundesebene ist ein Geflecht an Informationsangeboten zu OER in den verschiedenen Bildungsbereichen entstanden: 45

Zunächst ist die zentrale Informationsplattform **OER.info** zu nennen, die – getragen vom Deutschen Institut für pädagogische Forschung und gefördert 46

vom Bundesministerium für Bildung und Forschung – zahlreiche Materialien und Angebote zu OER bereithält: <https://open-educational-resources.de/>

47 Daneben gibt es noch spezifische Informationsangebote für die verschiedenen Bildungsbereiche. Dies sind für

- OER in der Schule das FWU Medieninstitut der Länder,
- OER in der Hochschule das Learning Lab der Universität Duisburg-Essen,
- OER in der Berufsbildung das Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB und für
- OER in der Weiterbildung das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung DIE.

D. Kulturerbe

PAUL KLIMPEL

Literatur:

Christian Bracht/Klaus Bulle/Ellen Euler/Paul Klimpel, Open Access Policy, Ein Leitfaden für Kulturerbeeinrichtungen in Hessen, Hrsg. Deutsches Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg/Christian Bracht, Heidelberg 2022; Ellen Euler, Monika Hagedorn-Saupe, Gerald Maier, Werner Schweibenz, Jörg Sieglerschmidt (Hrsg.): Handbuch Kulturportale, Online-Angebote aus Kultur und Wissenschaft, S. 57–65, Berlin 2015; Paul Klimpel: In Bewegung, Die Rechtsfibel für Digitalisierungsprojekte, Hrsg. Digitales Deutsches Frauenarchiv, DigiS Forschungs- und Kompetenzzentrum Digitalisierung, 2022

I. Überblick

Mit der Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes sind in Deutschland ¹ unterschiedliche Einrichtungen betraut, die meist entweder öffentlich organisiert sind oder zumindest öffentliche Förderung erhalten. Hier gibt es ein dichtes und teilweise verwobenes Geflecht von kommunalen Einrichtungen, solchen der Länder sowie auch bundesfinanzierten Einrichtungen.¹

Mit der öffentlichen Finanzierung verbunden ist die Aufgabe, das kulturelle ² Erbe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zwar gibt es auch im Urheberrecht gesetzliche Erlaubnisse (Schranken) für Kulturerbe-Einrichtungen, also gemäß der Definition nach § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes. Sie betreffen jedoch vor allem die Vervielfältigung. Die Online-Stellung von Zeugnissen des kulturellen Erbes wird aber durch diese Bestimmungen nicht erlaubt – mit Ausnahme der Regelungen zu verwaisten und nicht verfügbaren Werken. Auch die weitergehenden Nutzungen Dritter sind nicht erfasst. Von daher verwundert es nicht, dass sich Kulturerbe-Einrichtungen dort, wo sie es können, freier Lizenzen bedienen, um ihrem Auftrag nachzukommen, eine möglichst breite gesellschaftliche Beschäftigung mit dem kulturellen Erbe zu ermöglichen. Exemplarisch sei die Open-Access-Policy der Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen genannt, in dem sich diese Einrichtungen dazu bekennen, kulturelles

¹ *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, 56.

Erbe „so offen wie möglich“ zugänglich zu machen. Dabei werden CC-Lizenzen ausdrücklich als Mittel für die Ermöglichung eines offenen Zugangs und einer offenen Nachnutzung benannt.²

- 3 Auch die Förderung von Digitalisierungsprojekten ist häufig mit der Erwartung verbunden, dass die Digitalisate anschließend frei nachnutzbar sind, was durch eine Creative Commons-Lizenz sichergestellt werden soll. Dabei wird entweder die CC-Lizenzierung zur Förderbedingung gemacht oder sie erhöht indirekt die Wahrscheinlichkeit einer Förderung, weil die Nachnutzbarkeit zu den Förderbedingungen gehört.

II. CC-Lizenzierung für eigene Inhalte

- 4 Kulturerbe-Einrichtungen bewahren nicht nur Zeugnisse des kulturellen Erbes und machen sie auf unterschiedliche Weise der Öffentlichkeit zugänglich, sondern sie produzieren auch selbst Inhalte, die unter urheberrechtlichem Schutz stehen. Das können Texte sein, mit denen Objekte beschrieben werden, oder Fotografien, sei es von Objekten, sei es auch von Gebäuden oder Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Es können auch Datenbanken sein, die einen eigenen Schutz als Datenbankwerke genießen oder für die das Datenbankherstellerrecht gilt.
- 5 Überall, wo Kulturerbe-Einrichtungen selbst urheberrechtlich geschützte Inhalte produzieren, sind sie in der Lage, diese auch unter eine Creative Commons-Lizenz zu stellen oder die Freigabeerklärung CC0 zu nutzen. Und dies geschieht auch vielfach. Allerdings können Kulturerbe-Einrichtungen als solche keine Urheber sein, dies sind immer nur natürliche Personen. Sofern die Schaffung urheberrechtlich geschützter Inhalte durch Mitarbeitende der Einrichtungen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Aufgaben erfolgt, gehen die für die Lizenzierung notwendigen Nutzungsrechte nach §§ 43, 31 UrhG auf die Einrichtung über. (vgl. zum Arbeitnehmerurheberrecht VorCCPL Rn. 43 ff.) Sofern es um freie Mitarbeiter geht oder beauftragte Leistungen, muss eine CC-Lizenzierung vertraglich vereinbart werden.

2 Deutsches Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg, Technische Universität Darmstadt – Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt: Open Access Policy der Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen, 2021, <https://perma.cc/TMC2-VJY>.

III. Bedeutung freier Lizenzen bei der Digitalisierung von Kulturgut

Für die Digitalisierung des kulturellen Erbes haben freie Lizenzen in doppelter 6
Hinsicht Bedeutung. Zum einen können Werke freigegeben werden, deren
urheberrechtliche Nutzungsrechte bei den Kulturinstitutionen liegen. Zum
anderen können Rechte freigegeben werden, die infolge der Digitalisierung
des kulturellen Erbes bei den Kulturinstitutionen entstehen. Deshalb sind die
Creative Commons-Lizenzen auch fester Bestandteil des „Lizenzkorbs der
Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB)“, also jenes Standards für Rech-
teauszeichnungen, der für die Einbeziehung von Werken in die DDB als zen-
tralem nationalen Portal für das kulturelle Erbe entscheidend ist. Für eine
Veröffentlichung in der Wikipedia, Wikimedia Commons oder damit ver-
bundenen Projekten ist sogar zwingend, dass urheberrechtlich geschützte
Werke mittels CC BY oder CC BY-SA frei lizenziert oder mittels CC0 die Rechte
freigegeben werden.

1. Rechtfreigaben von Werken

Bei Werken, an denen einem Museum, einem Archiv oder einer Bibliothek die 7
umfänglichen ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen worden sind (etwa
durch Erben eines Urhebers), wollen viele Kulturerbe-Einrichtungen die
Zugänglichkeit sicherstellen und eine Nachnutzung ermöglichen. Kulturerbe-
Einrichtungen sind zumeist öffentlich finanziert; sie haben die Aufgabe, kul-
turelles Erbe für die Gesellschaft zu bewahren, aber auch zu ermöglichen, dass
die Gesellschaft dieses Erbe nutzt und zu neuem Leben erweckt. Das geschieht
am besten dadurch, dass das Archiv oder die Bibliothek die Werke unter einer
freien Lizenz zur Verfügung stellt.

Um ein Werk unter eine CC-Lizenz zu stellen, muss eine Kultureinrichtung 8
über ausreichende Nutzungsrechte verfügen; sie wird damit zum Lizenzgeber.
Am einfachsten ist das, wenn sie ausschließliche oder übertragbare Rechte an
dem Inhalt hat, weil ihr zum Beispiel ein Sammlungsgeber umfassende Rechte
übertragen hat und sie die Sammlung anschließend selbst digitalisiert. Es ist
aber nicht immer ganz einfach festzustellen, ob alle Rechte vorhanden sind:
Wenn die Urheber unbekannt oder die Erben nicht aufzufinden sind, ist eine
CC-Lizenzierung nicht möglich.

- 9 Häufig ist es auch so, dass Urheber oder Sammlungsgeber die Inhalte unter einer CC-Lizenz freigeben, bevor sie diese an ein Archiv, Museum oder eine Bibliothek geben. Damit wollen die Lizenzgeber sicherstellen, dass die Institution die Nachnutzung dieser Werke nicht behindert und sie auch für die Nachwelt lebendiger Teil der Erinnerungskultur bleiben. Einige Kulturerbe-Einrichtungen haben in der Vergangenheit den Zugang zu ihren Beständen sehr restriktiv gehandhabt und sich einer Nachnutzung verschlossen. Dem können Urheber oder Sammlungsgeber durch CC-Lizenzierung entgegenwirken.

2. Freigabe von neuen Rechten infolge von Digitalisierung

- 10 Bei der Digitalisierung von Werken können unter bestimmten Umständen immer noch neue Rechte entstehen. Durch die Änderung der Rechtslage zum Schutz von Reproduktionen gemeinfreier Werke ist dies jedoch nur noch selten der Fall. Es betrifft die Leistungsschutzrechte bei der **Reproduktionsfotografie** von Werken, die selbst noch urheberrechtlich geschützt sind.
- 11 Für die Reproduktionsfotografie von gemeinfreien Werken hat der europäische Gesetzgeber in der DSM-Richtlinie im Jahr 2019 klargestellt, dass durch die Reproduktion keine neuen Schutzrechte entstehen. Vorangegangen war eine bis vor den Bundesgerichtshof ausgetragene Auseinandersetzung zwischen dem Reiss-Engelhorn-Museum und Wikimedia Deutschland, bei dem in Deutschland der Lichtbildschutz von Reproduktionsfotografie bejaht wurde.³ Auch in Reaktion auf dieses Urteil wurde durch den europäischen Gesetzgeber in Art. 14 DSM-Richtlinie klargestellt, dass Reproduktionen gemeinfreier Werke ebenfalls gemeinfrei sind. Diese Vorgabe wurde in Deutschland in § 68 UrhG im Jahr 2021 umgesetzt.
- 12 Bei der Reproduktionsfotografie von Werken, die noch urheberrechtlich geschützt sind, entsteht hingegen – zusätzlich zum urheberrechtlichen Schutz des eigentlichen Werkes – ein Lichtbildschutzrecht an der Reproduktionsfotografie.⁴ Angesichts des öffentlichen Auftrages von Gedächtnisinstitutionen, der genannten Erwartungen der Förderer von Digitalisierungsprojekten und verschiedener Open-Access-Policys der Institutionen, wird für dieses Lichtbildrecht indes häufig eine CC-Lizenzierung oder eine Rechtfreigabe durch

3 <https://oj.is/2135129>.

4 <https://doi.org/10.5771/2699-1284-2020-2-243>.

CC0 zum Einsatz kommen, um eine möglichst weite Verbreitung und Nutzung der Inhalte zu ermöglichen. Ungeachtet dessen muss auf die Rechte am noch urheberrechtlich als Werk geschützten Motiv hingewiesen werden, damit nicht der Eindruck entsteht, die Lizenzierung bezöge sich auch darauf.

Beispiel: „Skulptur Egon Müller (alle Rechte vorbehalten). Fotografie Sabine 13 Meier, CC BY 4.0.“

3. Rechte an Metadaten und Datenbanken

In Kulturerbe-Einrichtungen werden unzählige Werke bewahrt und 14 erschlossen. Die Erschließung ist nicht nur Voraussetzung dafür, dass diese Werke nicht in den Archiven, Museen oder Bibliotheken verloren gehen und aus dem kulturellen Gedächtnis verschwinden, sondern dass sie dort überhaupt gefunden werden können. Die Informationen über Merkmale anderer Daten oder Datensammlungen, wie Dokumente, Bücher, Datenbanken oder Dateien, bezeichnet man als Metadaten. In den Gedächtnisinstitutionen sind diese Metadaten zur Identifikation und Beschreibung der Werke und damit für deren Erschließung zentral. Die Gesamtheit dieser Metadaten bilden dann Datenbanken. Beides, Metadaten wie Datenbanken, sind unter Umständen urheberrechtlich geschützt, und CC-Lizenzen bzw. Freigabe per CC0 werden häufig genutzt, um eine freiere Nachnutzung zu ermöglichen.

a) Metadaten

Auch Metadaten können unter Umständen urheberrechtlich geschützt sein – 15 dann nämlich, wenn sie wie Beschreibungstexte oder Objektfotos selbst Werkqualität haben oder durch eines der Leistungsschutzrechte geschützt sind.⁵

Der Begriff der Metadaten wird nicht einheitlich verwendet. Zum einen 16 gehören zu den Metadaten Angaben wie Signaturnummern, Erscheinungsjahr oder Alter, die urheberrechtlich gar nicht geschützt sind. Zum anderen werden Vorschaubilder oder Beschreibungen und Texte auch als Metadaten bezeichnet, die durchaus urheberrechtlich geschützt sind. Ob Metadaten

5 *Paul Klimpel: Eigentum an Metadaten?*, in: Ellen Euler, Monika Hagedorn-Saupe, Gerald Maier, Werner Schweibenz, Jörg Sieglerschmidt (Hrsg.): *Handbuch Kulturportale, Online-Angebote aus Kultur und Wissenschaft*, S. 57–65, Berlin 2015, ISBN 978-3-11-040571-2

urheberrechtlich geschützt sind, muss in jedem Einzelfall gesondert beurteilt werden. Die nachfolgende Tabelle gibt nur eine vorläufige Einschätzung wieder, von der die Bewertung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit in Ausnahmefällen auch abweichen kann.

Objekt	Nicht geschützt	geschützt
Abstract		X
Ausführliche Beschreibung		X
Auszug		X
Autorenbiographie		X
Autorenkommentar		X
Autorenname	X	
Begleitmaterial		X
Beschreibung für Bibliotheken, Buchhändler, Lesegruppen, Marketing		X
Bestandsangaben	X	
Bildbeschreibung, Bildanalyse als Text		X
Bildbeschreibung, rein formal unter Verwendung von Normvokabular	X	
Bildbezeichnung	X	
Cover		X
Digitalisat eines gemeinfreien Werkes (Bild, Buchcover), Reprofotografie, Scan	X	
Dokumentationssprache (Gesamt-)		X
Dokumentationssprache (Klassifikation mittels)	X	
Einführung/Vorwort		X
Errata	X	
Fotos (vom Objekt)		X
Herausgeber	X	
Inhaltstext		X
Inhaltsverzeichnis	X	
Klappentext		X
Kurzbeschreibung		X

Fortsetzung

Objekt	Nicht geschützt	geschützt
Links	X	
Literaturverzeichnis	X	
Ontologie (Gesamt-)		X
Ontologie (Anwendung von Teilen)	X	
Presstext		X
Register	X	
Rezension		X
Seitenzahl	X	
Signatur	X	
Umschlagtext		X
Urheberrechtlicher Status eines Werkes	X	
Verlagsname	X	
Verschlagwortung	X	

Eine gebräuchliche Unterscheidung ist die in Kernmetadaten und beschreibende Metadaten. 17

Die Kernmetadaten umfassen Angaben wie Autor und Herausgeber, Titel, Verlag, Veröffentlichungsdatum und -ort, Seitenangaben, aber auch bestimmte Sekundärdaten, die rein formalen Charakter haben, wie Identifikatoren (z. B. ISBN) oder Formatangaben. Diese Kernmetadaten sind in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt. Allerdings kann es auch bei Kernmetadaten zu einem urheberrechtlichen Schutz kommen, weil etwa ein Titel für sich genommen schon als Werk urheberrechtlich geschützt sein kann. Zwar sind dies absolute Ausnahmefälle, gleichwohl hat sich in Kulturerbe-Einrichtungen durchgesetzt, die Kern-Metadaten unter die CC0-Freigabeerklärung zu stellen, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Das sieht auch die Europeana als europäische Kulturplattform so vor, die fordert, dass Metadaten grundsätzlich mittels CC0 freigegeben werden. Handelt es sich um Metadaten, die ohnehin nicht urheberrechtlich geschützt sind, ist diese Freigabe lediglich deklaratorisch. 18

Im Unterschied zu den Kernmetadaten sind die sogenannten beschreibenden Metadaten in der Regel urheberrechtlich geschützt. Das gilt für Vorschaubilder 19

genauso wie für beschreibende Texte, zumal bei Sprachwerken keine besonders hohen Anforderungen an die Schöpfungshöhe gestellt werden.

- 20 Um auch einen ungehinderten Umgang mit beschreibenden Metadaten wie etwa Klappentexten, Bildbeschreibungen, Rezensionen oder Kurzbeschreibungen zu ermöglichen, nutzen viele Kulturerbe-Einrichtungen auch hier CC-Lizenzen oder die Freigabeerklärung CC0.

b) Datenbanken

- 21 Ein weiterer Bereich, in dem eine CC-Lizenzierung oder die Freigabeerklärung CC0 genutzt wird, sind die urheberrechtlichen Schutzrechte, die an Datenbanken entstehen. (Elektronische) Bestandsverzeichnisse sind immer auch Datenbanken. Da diese jedoch der Auffindbarkeit dienen, ist eine Verknüpfung mit anderen Verzeichnissen bzw. deren Integration in andere Datenbanken oft gewollt – zumindest, solange es sich um keine vertraulichen Informationen handelt. Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken steht einer solchen freien Nachnutzung indes im Wege und würde die jeweils einzelne Lizenzierung erforderlich machen.
- 22 Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken kann sich aus dem Werkcharakter einer Datenbank ergeben, wenn diese ein besonderes, originelles Ordnungssystem umsetzt. Dann ergibt sich der Schutz aus § 4 UrhG. Doch auch Datenbanken, die in Umsetzung bereits bestehender Standards Informationen systematisch erfassen, werden durch das Datenbankherstellerrecht § 87a UrhG geschützt (zu Datenbanken siehe Abschnitt 1.j). Im Bereich des kulturellen Erbes gibt es inzwischen weitreichende Standardisierungsbemühungen, sowohl bei Bibliotheken als auch bei Museen und Archiven.⁶ Insofern spielt hier das Datenbankherstellerrecht eine größere Rolle.
- 23 Mit einer CC-Lizenzierung oder der Freigabeerklärung CC0 kann hier nun eine Freigabe zur Nachnutzung erfolgen. Seit CCPL 4.0 wird das Datenbankherstellerrecht, das ein spezifisch europäischer Schutz ist, auch ausdrücklich durch die Lizenzen erfasst.

6 <https://perma.cc/4E38-BCXA>.

IV. DDB und Europeana

Sowohl bei der Europeana als großer europäischer Kulturplattform als auch 24 bei der Deutschen Digitalen Bibliothek als nationaler Aggregator sind die Creative Commons-Lizenzen fester Bestandteil des Rechtemanagements der dort zugänglichen Digitalisate.

Sie finden sich auch im sogenannten „Lizenzkorb“ der DDB. Darunter werden 25 solche Rechteausszeichnungen verstanden, mit denen Objekte in der DDB gekennzeichnet werden können. Sowohl die Creative Commons-Lizenzen als auch die Kennzeichnungen als Public Domain beziehungsweise die Freigabeerklärung CC0 sind darin enthalten. Sie können immer dann genutzt werden, wenn generell die Möglichkeiten der Nutzung ausgewiesen werden sollen.⁷

V. CC-Lizenzen bei Bürgerbeteiligung

Creative Commons-Lizenzen spielen ebenfalls eine große Rolle bei Projekten 26 zum kulturellen Erbe, die auf die breite Beteiligung von Bürgern ausgelegt sind. Solche partizipativen Projekte erlauben nämlich zumeist nicht, jeweils einzelne Verträge für die Nutzung von Inhalten auszuhandeln, die durch Bürger – teils über Upload-Möglichkeiten ohne persönlichen Kontakt – bereitgestellt werden.

Hier haben viele Kulturerbe-Einrichtungen sich an Wikipedia als größter 27 partizipativer Plattform orientiert, was auch durch Kooperationsprojekte zwischen Wikimedia Deutschland und Kulturerbe-Einrichtungen wie etwa im Projekt „Coding da Vinci“⁸ verstärkt wurde.

7 <https://perma.cc/2425-PVKT>.

8 <https://perma.cc/7UZM-4C2E>.

E. Öffentliche Hand

ANNE LAUBER-RÖNSBERG

Literatur:

Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg, Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements, 2021; Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten – Rechtliche Bewertung und Praxistauglichkeit verbreiteter Lizenzmodelle, o-bib 2021/3, S. 1, abrufbar unter <https://www.o-bib.de/bib/article/view/5749/8517>; Bundesverwaltungsamt, Open Data Handbuch, Version 2.1, 17.10.2023, abrufbar unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Behoerden/Beratung/Methoden/open_data_handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Bundesverwaltungsamt, Anforderung an die Daten – Leitfaden, Version 1.6, August 2020, abrufbar unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Behoerden/Beratung/Methoden/open_data_anforderungen_daten.pdf?__blob=publicationFile&v=3; Bundesverwaltungsamt, Prüfschema zur Bewertung von Open Data, ohne Datumsangabe, abrufbar unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Behoerden/Beratung/Methoden/open_data_Pruuefschema.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Helene Groß, Die Datenlizenz Deutschland, in: Mario Martini/Georg Thiel/Astrid Röttgen, Geodaten und Open Government – Perspektiven digitaler Staatlichkeit, 2014, S. 97, abrufbar unter <https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/616/file/FB-280.pdf>; Sebastian Horlacher, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 2020; Jens Klessmann/Philipp Denker/Ina Schieferdecker/Sönke E. Schulz, Open Government Data Deutschland, 2012, abrufbar unter <https://publica.fraunhofer.de/handle/publica/296000>; Till Kreuzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Aufl. 2016, abrufbar unter https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf; Anne Lauber-Rönsberg/Philipp Becker, Auswirkungen des Data Governance Act auf Forschungseinrichtungen und Repositorien, RuZ 2023, 30, abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2699-1284-2023-1-30/auswirkungen-des-data-governance-act-auf-forschungseinrichtungen-und-repositorien-jahrgang-4-2023-heft-1?page=1>; Open.NRW, Datenlizenzen für Open Government Data – Rechtliches Kurzgutachten, 2019, abrufbar unter https://open.nrw/system/files/media/document/file/opennrw_rechtl_gutachten_datenlizenzen_lowres_web.pdf; Heiko Richter, DNG, 2. Aufl. 2023; Heiko Richter, 2022: Ankunft im Post-Open-Data-Zeitalter, ZD 2022, 3; Gregor Schmid, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand – Gutachten im Auftrag von Wikimedia Deutschland e.V., 2024, abrufbar unter <https://blog.wikimedia.de/2024/04/04/rechtsgutachten-zeigt-oeffentliche-hand-darf-und-sollte-cc-lizenzen-nutzen/>; Louisa Specht-Riemenschneider/Moritz Hennemann, Data Governance Act, 2023; Andreas Wiebe, Open Data in Deutschland und Europa, 2020, abrufbar unter: <https://www.kas.de/documents/252038/7995358/Open+Data+in+Deutschland+und+Europa.pdf/443eda33-cf73-172e-cba4-e599f27c4a36?version=1.2&t=1580902187055>.

I. Überblick

- 1 Einrichtungen der öffentlichen Hand halten ein breites Spektrum von Daten aus zahlreichen Bereichen wie Politik, Wirtschaft, Bildung und Recht bis hin zu Geografie, Umwelt und Klima. Daher wurde sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene das Ziel postuliert, dass diese Daten, die oftmals mithilfe öffentlicher Mittel erfasst oder erstellt wurden, zur Förderung des Gemeinwohls für die weitere Nutzung durch öffentliche Stellen und Private zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies gilt nicht nur für Forschungsdaten, auf die in einem anderen Beitrag gesondert eingegangen wird, sondern auch für alle anderen Daten, die von der öffentlichen Hand erhoben, erstellt oder verarbeitet werden. Dabei wird der Begriff der Daten denkbar weit ausgelegt, beziehen sich also nicht nur auf Datenpunkte. Vielmehr umfasst der Begriff der Daten nach der Definition in Art. 2 Nr. 1 DGA¹ jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material, knüpft also an die syntaktische Darstellung von Informationen an.²
- 2 Dementsprechend ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein Regelungsrahmen entstanden, der die Weiterverwendung von Daten fördern soll. Dieser sieht zwar keine generelle Verpflichtung zur Veröffentlichung der von öffentlichen Stellen gehaltenen Daten vor, was auch angesichts entgegenstehender Rechtspositionen etwa aus dem Datenschutz- und Immaterialgüterrecht sowie dem Schutz der Geschäftsgeheimnisse nicht so ohne weiteres möglich wäre. Die rechtlichen Vorgaben beinhalten spezifische Bereitstellungspflichten und Zugangsansprüche. Zudem wird angestrebt, die Bereitstellung von Daten durch geeignete Rahmenbedingungen zu fördern. Beispiele für gesetzliche Zugangsansprüche sind die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder,³ für gesetzliche Bereitstellungspflichten im Hinblick auf Bundesbehörden § 12a EGovG.⁴

1 Verordnung (EU) 2022/868 vom 30.05.2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl L 152 vom 03.06.2022, 1.

2 Siehe dazu *Louisa Specht/Moritz Hennemann*, DGA, Art. 2 Rn. 33, auch zum teilweise abweichenden Begriffsverständnis z.B. in der DSGVO.

3 Für weitere Beispiele siehe *Heiko Richter*, DNG, § 2 Rn. 30 ff.

4 Für weitere Beispiele siehe *Heiko Richter*, DNG, § 2 Rn. 103 ff.

Ergänzt werden diese Regelungen durch das DNG, das der Umsetzung der 2019 3 neugefassten Open-Data-RL⁵ dient, allerdings Daten nicht erfasst, deren Nutzung z. B. durch das geistige Eigentum Dritter oder datenschutzrechtliche Vorgaben eingeschränkt wird (Art. 1 Abs. 2 c), d), h) OD-PSI-RL, § 2 Abs. 3 Nr. 1 DNG), sowie den seit dem 24.09.2023 (Art. 38 S. 2 DGA) als Verordnung unmittelbar anwendbaren Data Governance Act (DGA). Weder das DNG (§ 1 Abs. 2) noch der DGA schaffen neue gesetzliche Zugangsansprüche und Bereitstellungspflichten. Vielmehr regeln sie die Weiterverwendung der auf Grundlage anderer Regelungen zugänglich gemachten Daten.⁶ Art. 5 Abs. 2 Open-Data-RL/§ 1 Abs. 1 DNG postulieren den Grundsatz der offenen Daten: Daten sollen, soweit möglich, nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden. Ein offenes Format ist ein Dateiformat, das nichtproprietär und plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Nutzung von Daten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird (§ 3 Nr. 6 DNG). § 4 Abs. 1 DNG normiert den Grundsatz der uneingeschränkten Nutzung von Daten für jeden kommerziellen oder nichtkommerziellen Zweck und beendet damit die früher im deutschen Recht geführte Diskussion, ob ein Anspruch auf Zugang zu Daten der öffentlichen Hand auch mit dem Recht zur Nutzung dieser Daten für beliebige Zwecke einhergeht.⁷

DNG und DGA setzen zudem weitere Rahmenbedingungen für die Weiter- 4 verwendung der Daten: So werden Regelungen zu von öffentlichen Stellen erhobenen Gebühren vorgegeben (Art. 6 DGA bzw. §§ 10–12 DNG) und der Abschluss von Ausschließlichkeitsvereinbarungen untersagt (Art. 4 DGA bzw. § 6 DNG). Zudem bestimmt § 4 Abs. 3 DNG, dass „Nutzungsbedingungen (Lizenzen) (...) zulässig (sind), soweit sie objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt sind“ und dass öffentliche Stellen nach Möglichkeit offene Lizenzen verwenden sollen (siehe auch Erw. 44 Open-Data-RL). Weitere Vorgaben, wie das Rechtsverhältnis zwischen der datengebenden öffentlichen Stelle und dem Datennutzer konkret ausgestaltet sein soll, ergeben sich aus dem DNG und dem DGA allerdings nicht.

5 RL 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABL L 171 vom 26.06.2019, 56.

6 Zu DNG *Heiko Richter*, DNG, § 1 Rn. 10, zu DGA *Anne Lauber-Rönsberg/Philipp Becker* RuZ 2023, 30 (32).

7 Hierzu ausführlich und mit weiteren Nachweisen *Heiko Richter*, DNG, § 2 Rn. 14 ff.

II. Rechtsverhältnis zwischen öffentlicher Stelle und Datennutzer

- 5 Dies wirft die Frage auf, welche rechtlichen Konzepte für die **Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses** in Betracht kommen und welche Anforderungen im Hinblick auf die zu regelnden Inhalte zu stellen sind.

1. Festlegung der Nutzungsbedingungen

- 6 Im deutschen Recht haben sich unterschiedliche rechtliche Konzepte für die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen öffentlicher Stelle und Datennutzer herausgebildet. Eine mögliche Variante besteht darin, dass die Nutzungsbedingungen unmittelbar durch Rechtsverordnung oder ähnliche Rechtsakte festgelegt werden.⁸ Eine andere rechtliche Ausgestaltung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Datengeber und Datennehmer. Beispiele hierfür sind die Creative Commons-Lizenzen. Die Einordnung der Datenlizenz Deutschland⁹ wirft hingegen Fragen auf, da unklar ist, ob es sich hierbei um eine dem Privatrecht zuzuordnende vertragliche Vereinbarung zwischen der öffentlichen Stelle und dem Datennutzer im Sinne der zweitgenannten Variante oder um öffentlich-rechtliche Nutzungsbestimmungen kraft Widmung und damit um die dritte mögliche Ausgestaltungsform handelt.¹⁰
- 7 Soweit die Nutzungsbedingungen nicht unmittelbar durch eine Rechtsverordnung wie die GeoNutzV festgelegt werden, obliegt die Entscheidung über

8 So z. B. die Geodatennutzungsverordnung (GeoNutzV) auf Grundlage von § 14 Nr. 2 iVm § 11 Abs. 3 Geodatenzugangsgesetz, die Verordnungsermächtigung in § 12a Abs. 12 EGovG, von der das BMI allerdings keinen Gebrauch gemacht hat. Siehe auch Art. 14 Open-Data-RL mit der Ermächtigung der Kommission, in Durchführungsrechtsakten die Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung hochwertiger Datensätze festzulegen; diese hat dann in der Durchführungsverordnung 2023/138 vom 21.12.2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung in Art. 4 Abs. 2 vorgegeben, dass die CC0, die CC BY 4.0 oder eine gleichwertige oder weniger einschränkende offene Lizenz genutzt werden sollen.

9 <https://perma.cc/X2WF-F33G>.

10 *Gregor Schmid*, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 39 f. sowie umfassend *Sönke E. Schulz* in der im Auftrag des BMI erstellten Studie *Jens Klessmann/Philipp Denker/Ina Schieferdecker/Sönke E. Schulz*, Open Government Data Deutschland, S. 4 f., 87 f., 112 f.

die Ausgestaltung des konkreten Rechtsverhältnisses der öffentlichen Stelle.¹¹ Seitens des Kompetenzzentrums Open Data im Bundesverwaltungsamt wird primär die Nutzung der Datenlizenz Deutschland 2.0 empfohlen, da dieses Lizenzmodell eine freie Weiterverwendung der Daten ermögliche, speziell auf den deutschen Rechtsraum abgestimmt sei und damit die nötige Rechtssicherheit sowohl auf Seiten der Nutzenden als auch bei den Bereitstellenden schaffe.¹² Allerdings werden auch die Creative Commons-Lizenzen als grundsätzlich geeignete Open Data Lizenz angesehen.¹³

Die Europäische Kommission empfiehlt in ihren Leitlinien für empfohlene 8 Standardlizenzen aus dem Jahr 2014 hingegen die Nutzung der Creative Commons-Lizenzen 4.0, insbesondere die Public Domain Dedication CC0. Auch in anderen Staaten wie den USA werden die CC-Lizenzen als für die Veröffentlichung von Verwaltungsdaten am häufigsten genutzte Open Content Lizenz empfohlen.¹⁴

Allerdings zeigt sie sich auch für die Entwicklung einer geeigneten eigenen 9 nationalen offenen Lizenz offen.¹⁵ Welche Ausgestaltung sinnvoll ist, hängt insbesondere davon ab, welche Anforderungen an die Nutzungsbedingungen zu stellen sind und welche Inhalte konkret zu regeln sind.

2. Anforderungen an Lizenzmodelle

Das DNG enthält den Regelungsauftrag, dass Daten nach dem Grundsatz 10 „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden (§ 1 Abs. 1 DNG) und dass öffentliche Stellen nach Möglichkeit offene Lizenzen verwenden sollen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 DNG/Art. 8 Abs. 2 Open Data-RL). Nach dem RegE sind hierunter „offene Lizenzen in Form von standardisierten öffentlichen Lizenzen“ zu verstehen, „die online erteilt werden, auf offenen Datenformaten

11 Jens Klessmann/Philipp Denker/Ina Schieferdecker/Sönke E. Schulz, in: Klessmann/Denker/Schieferdecker/Schulz, Open Government Data Deutschland, S. 120; Heiko Richter, DNG, § 4 Rn. 241.

12 Bundesverwaltungsamt, Open Data Handbuch, S. 54, das allerdings selbst unter der Lizenz CC BY steht; ebenso Bundesverwaltungsamt, Anforderung an die Daten, S. 9.

13 Bundesverwaltungsamt, Anforderung an die Daten, S. 8; ebenso Bundesverwaltungsamt, Prüfschema zur Bewertung von Open Data, S. 6 (4. Prüfungsschritt).

14 Federal Open Licensing Playbook, S. 6, abrufbar unter: <https://perma.cc/VKK7-BJ8S>.

15 Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2014/C 240/01, ABl. C 240 vom 24.07.2014, 1 unter 2.2.

beruhen und es ermöglichen, dass jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann“.¹⁶ Zudem lassen sich den Leitlinien der Kommission für empfohlene Standardlizenzen weitere Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung entnehmen.¹⁷

- 11 Das Rechtsverhältnis zwischen Datengeber und Datennehmer sollte so ausgestaltet sein, dass der Zweck der möglichst ungehinderten Weiterverwendung der Daten erreicht wird. Nach den Leitlinien der Kommission sollte der Lizenzgeber hierfür nach Möglichkeit weltweite, unbefristete, lizenzgebührenfreie und unwiderrufliche, nicht-ausschließliche Nutzungsrechte gewähren und, um Interoperabilitätsprobleme bei der Kombination mit anderen Lizenzmodellen zu vermeiden, allgemeine Formulierungen anstelle von detaillierten Listen mit Nutzungsformen und -rechten vorsehen.¹⁸ Ermöglicht werden sollte auch eine Nutzung im Rahmen grenzüberschreitender Sachverhalte – insbesondere, da das Ziel der Open Data-RL nach Erw. 3 gerade auch darin besteht, Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen.
- 12 Des Weiteren sollten die zur Verfügung stehenden Lizenzmodelle im Interesse von Datengeber und -nehmer Rechtssicherheit bieten und leicht verständlich sein. Dies wird durch einen hohen Verbreitungsgrad und Standardisierung gefördert, da eine Standardisierung der genutzten Lizenzmodelle zu der größeren Bekanntheit der Vertragsmodalitäten beiträgt und auf diese Weise Transaktionskosten senkt.¹⁹ Zudem ergeben sich bei einer weiten Verbreitung seltener Fragen der Kompatibilität der verwendeten Lizenzmodelle mit anderen Lizenzmodellen. Um mit den Vorgaben des deutschen Urheberrechts zu den im Kern nicht disponiblen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen des Urhebers²⁰ vereinbar zu sein, sollten die Lizenzmodelle trotz aller Bemühungen um Standardisierung eine hinreichende Flexibilität zugunsten

16 RegE BT-Drs. 19/27442, 39.

17 Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2014/C 240/01, ABl. C 240 vom 24.07.2014, 1 unter 2.3.

18 Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2014/C 240/01, ABl. C 240 vom 24.07.2014, 1 unter 2.3.1.

19 Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz, *Offene Lizenzen für Forschungsdaten*, S. 10.

20 Gernot Schulze in: Dreier/Schulze (Hrsg.), *UrhG*, 7. Auflage 2022, § 13 Rn. 24.

des Datengebers vorsehen, um dessen Präferenzen hinsichtlich einer Namensnennung gerecht zu werden.

Und schließlich ist zu differenzieren, ob das Lizenzmodell für die Daten, die 13 Inhalt der Lizenzvereinbarung sind, passend ist. So ergaben sich z.B. Unklarheiten unter den Creative Commons-Lizenzen 3.0, da diese das Datenbankherstellerrecht nicht explizit erwähnten, was sich nun unter der aktuellen Version 4.0 geändert hat.²¹

Ein weiteres wichtiges Differenzierungskriterium ist, ob es sich um gemein- 14 freie Inhalte oder um Inhalte handelt, an denen Urheber- oder Leistungsschutzrechte bestehen. Ein rechtlicher Schutz kommt z.B. in Betracht, wenn es um Werke wie Texte, Bild-, Film- oder Tonaufnahmen geht, die die Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen, oder um durch Leistungsschutzrechte nach §§ 70 ff. UrhG geschützte Gegenstände.

Handelt es sich hingegen um Inhalte, an denen keine Urheberrechte der öff- 15 entlichen Stelle oder anderer Personen bestehen, dann ist die Einräumung von Nutzungsrechten genau genommen nicht erforderlich. Dies gilt z.B. für bloße Datenpunkte, die einem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich sind, ebenso wie für amtliche Werke gemäß § 5 UrhG und Werke, deren Urheberrechtsschutz nach § 64 Abs. 1 UrhG 70 Jahre p.m.a. abgelaufen ist. Zudem gibt nunmehr Art. 5 (7) DGA vor, dass sich öffentliche Stellen nicht mehr auf das Datenbankherstellerrecht nach Art. 7 (1) 1 Datenbank-RL 96/9²² berufen können, um dadurch die Weiterverwendung von Daten zu verhindern oder diese Weiterverwendung über die im DGA festgelegten Beschränkungen hinaus einzuschränken.²³ In all diesen Fällen ist die Einräumung von Nutzungsrechten aufgrund der Gemeinfreiheit der Werke für die Weiterverwendung der Daten nicht notwendig. Vielmehr würde die bloße Bereitstellung der Daten für den Datennutzer genügen. Allerdings ist es auch in einem solchen Fall sinnvoll, dass der Datengeber explizit auf die Gemeinfreiheit der Daten

21 Siehe Einl Rn. 46 ff.

22 Richtlinie 96/9/EG vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABL L 77 vom 27.03.1996, 20. Allerdings umfasst diese Regelung entgegen *Louisa Specht-Riemenschneider* in Specht/Hennemann, DGA, Art. 5 Rn. 76 nicht etwaige Urheberrechte an Datenbankwerken nach Art. 4 Datenbank-RL/§ 4 Abs. 2 UrhG.

23 Siehe zu der Frage, ob öffentliche Stellen selbst Inhaber von Datenbankherstellerrechten sein können, verneinend *Heiko Richter* ZD 2022, 3 (7) unter Verweis auf EuGH GRUR 2021, 1075 – CV-Online/Melons, bejahend *Anne Lauber-Rönsberg/Philipp Becker* RuZ 2023, 30 (32 f.).

aufmerksam macht.²⁴ Hierfür empfiehlt die Europäische Kommission in ihren Leitlinien für Standardlizenzen z. B. die von Creative Commons zur Verfügung gestellte Public Domain Mark.²⁵ Diese begründet keine vertragliche Vereinbarung, sondern dient lediglich um einen Hinweis drauf, dass an dem betreffenden Inhalt nach Auffassung des Datengebers weder Urheber- noch Leistungsschutzrechte bestehen.²⁶

- 16 Zwar ist es grundsätzlich auch möglich, Nutzungsvereinbarungen in Bezug auf gemeinfreie Inhalte zu schließen, die dann allerdings nur schuldrechtlich wirken.²⁷ Eine unzulässige Schutzrechtsberühmung bzw. ein Copyfraud läge darin nur, wenn unzutreffend und irreführend das Bestehen eines Ausschließlichkeitsrechts vorgetäuscht wird, was wohl eher nicht in Betracht kommen dürfte. Allerdings führt die Lizenzierung gemeinfreier Inhalte dazu, dass die aus urheberrechtlicher Perspektive gegebene Freiheit der Benutzung ggf. durch vertragliche Verpflichtungen, z. B. zur Namensnennung, eingeschränkt wird. Aber auch ohne dass fälschlicherweise das Bestehen eines Ausschließlichkeitsrechts vorgetäuscht wird, können solche einschränkende Nutzungsbestimmungen problematisch sein, wenn sie den gesetzlichen Wertungen widersprechen, z. B. die Nutzung amtlicher Werke nach § 5 Abs. 1 UrhG aus rein fiskalischen Gründen einschränken.²⁸ Zudem können die Lizenzbedingungen auch eine faktische Wirkung entfalten.²⁹ Damit widerspricht der Abschluss von Lizenzvereinbarungen, die dem Datennehmer vertragliche Pflichten auferlegen, im Falle von gemeinfreien Inhalten in der

24 So die Europäische Kommission in Punkt 2.1 ihrer Bekanntmachung von Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten (2014/C 240/01), ABl. C 240 vom 24.07.2014, 1 (2).

25 <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>.

26 *Till Kreuzer*, Open Content, S. 34; *Gregor Schmid*, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 17.

27 *Andreas Wiebe*, Open Data in Deutschland und Europa, 2020, S. 25.

28 *Sönke E. Schulz*, in: *Klessmann/Denker/Schieferdecker/Schulz*, Open Government Data Deutschland, S. 119. Zudem wären landesrechtliche Bestimmungen für amtliche Werke, die deren Nutzung nicht aus einem öffentlich-rechtlichen Anliegen, sondern aus rein fiskalischen Gründen beschränken, bereits nach Art. 31, 71, 73 Abs. 1 Nr. 9 GG nichtig, *Paul Katzenberger/Axel Metzger* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG, § 5 Rn. 92.

29 *Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 8.

Regel dem rechtspolitischen Ziel, eine möglichst ungehinderte Weiterverwendung der Daten zu ermöglichen.³⁰

III. Lizenzmodelle

In der Praxis haben sich insbesondere die Creative Commons-Lizenzen sowie 17 die Datenlizenz Deutschland etabliert.³¹

1. Datenlizenz Deutschland

a) Überblick

Die Datenlizenz Deutschland als Musterlizenz wurde in Zusammenarbeit von 18 Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden einer Empfehlung der Studie „Open Government Data Deutschland“ folgend³² als empfohlene einheitliche Nutzungsbestimmungen für Verwaltungsdaten in Deutschland entwickelt³³ und liegt mittlerweile in Version 2.0 auf Deutsch und Englisch in mit den beiden Varianten „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung“ und „Datenlizenz Deutschland – Zero“ vor.³⁴

Der sehr knapp gehaltene Text beider Varianten gestattet die Nutzung der 19 bereitgestellten Daten und Metadaten für die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung, wogegen die Vorgängerversion nur die Weiterverwendung für nicht-kommerzielle Zwecke erlaubt. Die Variante „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung“ verpflichtet den Nutzer zudem, als Quellenvermerk die Bezeichnung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe, den Vermerk auf das Lizenzmodell mit Verweis auf die URL des Lizenztexts und einen Verweis auf den Datensatz (URI) beizufügen. Auf Veränderungen, Bearbeitungen, neue

30 Vgl. auch *Gregor Schmid*, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 41 f.

31 Zu den Open Data Commons-Lizenzen als weiteren Lizenzmodellen siehe *Heiko Richter*, DNG, Art. 4 Rn. 252–254; *Gregor Schmid*, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 46 ff.

32 *Jens Klessmann/Philipp Denker/Ina Schieferdecker/Sönke E. Schulz*, Open Government Data Deutschland, 2012.

33 *Helene Groß* in *Martini/Thiel/Röttgen*, Datenlizenz Deutschland, S. 97 (103).

34 <https://www.govdata.de/lizenzen>.

Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen ist im Quellenvermerk hinzuweisen.

b) Vor- und Nachteile

- 20 Die beiden Versionen der Datenlizenz Deutschland bestechen zumindest auf den ersten Blick durch ihre Kürze und Verständlichkeit, die sie von den wesentlich umfangreicheren und rechtstechnischer formulierten Creative Commons-Lizenzen unterscheidet.³⁵ Allerdings zeigt sich, dass dieser vermeintliche Vorteil auch ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit mit sich bringt, da weder der rechtliche Status der Nutzungsbedingungen noch der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ausdrücklich geregelt werden.
- 21 So bleibt unklar, ob es sich bei der Datenlizenz Deutschland um einen privatrechtlichen Lizenzvertrag oder um öffentlich-rechtliche Nutzungsbestimmungen handelt.³⁶ Sollte letzteres der Fall sein, dann wirft dies die Frage auf, inwieweit die Nutzungsbedingungen eine Bindungswirkung auch für Datenempfänger entfalten können, die die Daten online aus dem Ausland abrufen. Die Unsicherheit über die Rechtsnatur hat zudem zur Folge, dass unklar ist, ob die den Urheber schützenden urheberrechtlichen Vermutungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG einschlägig ist.³⁷
- 22 Dies trägt mit dazu bei, dass die Datenlizenz Deutschland zu gravierenden Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs der Nutzungsrechte führt. So wird in territorialer Hinsicht nicht geregelt, ob die Nutzung nur innerhalb Deutschlands zulässig sein soll, was die Bezeichnung der Lizenz vermuten lassen könnte,³⁸ aber konträr zu dem Ziel der Förderung des Binnenmarktes wäre. Falls § 31 Abs. 5 UrhG anwendbar sein sollte, würde auch diese Regelung für ein enges Nutzungsrecht streiten.
- 23 Nicht angesprochen werden zudem die Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte sowie die Frage der (Un)Widerruflichkeit. Anders als bei urheber-

35 In dem Sinne das im Auftrag des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums verfasste Gutachten Datenlizenzen für Open Government Data, 2019, 31.

36 Gregor Schmid, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 39f.

37 Gregor Schmid, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 40.

38 In diesem Sinne auch das im Auftrag des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums verfasste Gutachten Datenlizenzen für Open Government Data, 2019, 32: die Datenlizenzen Deutschland richteten sich „an die Verwaltung in Deutschland als Lizenzgeber und primär in Deutschland ansässige Nutzerinnen und Nutzer als Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer“.

rechtlichen Nutzungsrechtseinräumungen üblich werden auch Aspekte wie die (Nicht-)Ausschließlichkeit der Nutzungsrechte, ihre Übertragbarkeit und die Unterlizenzierbarkeit nicht geregelt.³⁹ Die gewählten Formulierungen berücksichtigen auch nicht die Leitlinien der Kommission, wonach der Lizenzgeber nach Möglichkeit weltweite, unbefristete, lizenzgebührenfreie, unwiderrufliche und nicht-ausschließliche Nutzungsrechte gewähren sollte.⁴⁰

Keine Erwähnung findet zudem, in welchem Verhältnis die eingeräumten 24 Nutzungsrechte zu den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen der Urheber ggf. betroffener Werke stehen.⁴¹ Vorgesehen ist lediglich eine Bezeichnung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe als Quellenvermerk. Der nicht näher definierte Bereitsteller wird häufig die datenhaltende öffentliche Stelle und nicht der Urheber sein. Ein Urheberrecht entsteht immer zugunsten der Person des Schöpfers (§ 7 UrhG). Dem Dienstherrn stehen an von Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben erstellten Werken allerdings in der Regel Nutzungsrechte zu (§ 43, § 69 b UrhG).⁴² Denkbar wäre auch, dass Dritte ein Werk erstellt haben, z. B. ein Gutachten im Auftrag einer Behörde verfasst haben, und dann der öffentlichen Stelle daran Nutzungsrechte nach § 31 UrhG einräumen. Hier müsste dann im Verhältnis zwischen dem Urheber und der öffentlichen Stelle geregelt werden, ob im Falle der Nutzung des Werkes an Dritte eine Urheberbenennung erfolgen soll, und dies dann ggf. bei der Festlegung des Quellenvermerks berücksichtigt werden. Unter dem Gesichtspunkt der einfachen Anwendbarkeit wäre hier eine detaillierte Regelung wünschenswert gewesen. Denn aufgrund der sehr knappen Fassung läuft das Lizenzmodell Gefahr, dass das Recht auf Urheberbenennung nach § 13 UrhG unterminiert wird.

Unklarheiten bestehen auch hinsichtlich des Gegenstands der Deutschland- 25 Lizenz. Diese bezieht sich auf die „bereitgestellten Daten und Metadaten“. Aufgrund der gewählten Formulierung ist nicht auf Anhieb ersichtlich, dass

39 Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 18; Gregor Schmid, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 40.

40 Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2014/C 240/01, ABl. C 240 vom 24.07.2014, 1 unter 2.3.1.

41 Vgl. auch Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 18.

42 BVerwG ZUM-RD 2016, 265 Rn. 39 – Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags.

hierunter auch urheberrechtlich geschützte Texte, Zeichnungen und Videoaufnahmen fallen.⁴³ Der Wortlaut legt nahe, dass Daten im Sinne von Datenpunkten und Metadaten den primären Regelungsgegenstand darstellen, obgleich sie in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt sind.⁴⁴ Somit ist dieser Anwendungsbereich aus immaterialgüterrechtlicher Perspektive überschießend. Einem Bericht im Rahmen einer wissenschaftlichen Konferenz zufolge war dies in der Tat beabsichtigt. Hintergrund für die Entwicklung dieser nationalen Standardlizenz sei insbesondere gewesen, dass „die übrigen gängigen Standardlösungen nicht passten“. Denn, so die Begründung, insbesondere die Creative Commons-Lizenzen setzten einen Inhalt voraus, der dem Urheberrecht unterliege; es sei in der Praxis aber häufig schwer zu beurteilen, ob ein Datensatz ein Werk im Sinne des UrhG darstelle. Daher setze die Datenlizenz Deutschland ein solches Urheberrecht nicht voraus, sondern knüpfe „lediglich an den Datensatz – und implizit an die Verfügungsberechtigung über den Datensatz – an“.⁴⁵ Es ist sicherlich zutreffend, dass die Beurteilung, ob ein bestimmter Inhalt die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen erfüllt, in der Praxis schwierig und nicht immer mit der erforderlichen Rechtssicherheit möglich ist. Allerdings ist auch zu bedenken, dass die von der Datenlizenz Deutschland gewählte Lösung, alle bereitgestellten Daten unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit den Vertragsbedingungen zu unterwerfen, dazu führt, dass bei der Weiterverwendung eigentlich gemeinfreier Daten die sich aus der Lizenz ergebenden Pflichten hinsichtlich des Quellenvermerks zu beachten sind. Dies kann insbesondere bei einer Kombination großer Datenmengen aus unterschiedlichen Quellen praktische Probleme aufwerfen. Insofern entspricht die Datenlizenz Deutschland – Namensnennung in diesem Punkt nicht dem rechtspolitischen Ziel, eine möglichst ungehinderte Weiterverwendung gemeinfreier Daten zu ermöglichen.⁴⁶ Zudem ist fraglich, ob dieser Ansatz mit der Zielsetzung des DGA vereinbar ist, wonach öffentliche Stellen selbst ihnen zustehende immaterialgüterrechtliche Rechtspositionen in Gestalt des Datenbankherstellerrights nach Art. 5 Abs. 7 DGA nicht in Anspruch nehmen, um dadurch die Weiterverwendung von

43 Gregor Schmid, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 39.

44 Zu Metadaten Paul Baumann/Philipp Krahn/Anne Lauber-Rönsberg, Forschungsdatenmanagement, S. 35.

45 Helene Groß in Martini/Thiel/Röttgen, Datenlizenz Deutschland, S. 97 (103) zu der Vorgängerversion.

46 Vgl. auch Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 7; Gregor Schmid, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 41f.

Daten über die im DGA festgelegten Beschränkungen hinaus einzuschränken, und die ihnen zustehenden Urheberrechte gemäß Erw. 18 aE in einer Weise ausüben sollen, die eine Weiterverwendung erleichtert. Hier haben die Creative Commons-Lizenzen eine elegantere Lösung gewählt, indem sie klarstellen, dass durch die Lizenzvereinbarung keine gesetzlich gestatteten Nutzungen beschränkt werden sollen (Abschnitt 8.a).

Aufgrund der knappen Ausgestaltung ist darüber hinaus auch unklar, wie sich weitere Nutzungsbedingungen der datenbereitstellenden Stelle, die sich z. B. aus deren Internetseite oder den Datensatzbeschreibung ergeben können, wie z. B. das Verbot zur Nutzung der Daten in diskriminierender Weise, zur Datenlizenz Deutschland verhalten, da auch diese Frage nicht geregelt wird.⁴⁷ 26

2. Creative Commons-Lizenzen

a) Überblick

Eine Beschreibung der Creative Commons-Lizenzen erübrigt sich in diesem Kommentar. Daher sei nur kurz darauf hingewiesen, dass sich die Creative Commons-Lizenzen u. a. durch ihre weltweite Verbreitung sowie dadurch auszeichnen, dass sie neben der eigentlichen Lizenzvereinbarung zum einen auch eine kurze Zusammenfassung (license deed) sowie die einzelnen Vertragsbestandteile symbolisierende Icons nutzt, um die Verständlichkeit zu erhöhen, und dass zum anderen die Vertragsbedingungen als maschinenlesbarer HTML-Code bereitgestellt werden, der z. B. Suchmaschinen eine gezielte Suche nach gemeinfreien Inhalten ermöglicht.⁴⁸ 27

Seit 2013 liegt die vierte Version der Creative Commons-Lizenzen vor, die nunmehr ausdrücklich auch das Sui-generis-Recht nach Art. 7 Datenbank- 28

⁴⁷ Helene Groß in Martini/Thiel/Röttgen, Datenlizenz Deutschland, S. 97 (107) zu der Vorgängerversion.

⁴⁸ Till Kreuzer, Open Content, S. 74f. Nicht zu verwechseln ist dies allerdings mit der Anforderung aus Art. 5 Abs. 1, Art. 2 Nr. 13 Open Data-RL/§ 7 Abs. 2, § 3 Nr. 5 DNG, wonach Daten in maschinenlesbaren Formaten bereitzustellen sind, da sich diese auf die Daten als solche, die Maschinenlesbarkeit der CC-Lizenzen hingegen nur auf die Vertragsbedingungen bezieht.

RL⁴⁹/§ 87a UrhG erfasst und somit die unter der Vorgängerversion bestehende Regelungslücke schließt.

b) Vor- und Nachteile

- 29 Die in älteren Gutachten und Empfehlungen an der CCPL geäußerten Kritikpunkte wurden z. T. mit der seit 2013 vorliegenden Version 4.0 behoben. So wurde das Datenbankherstellerrecht nach § 87a UrhG in die Lizenz einbezogen und eine offizielle Übersetzung der Vertragstexte ins Deutsche bereitgestellt. Bei weiteren Kritikpunkten stellt sich in der Rückschau die Frage, ob die Kritik tatsächlich berechtigt war. So ist das Bestreben, auch für urheberrechtlich gemeinfreie Inhalte Nutzungsbestimmungen zu formulieren,⁵⁰ aus heutiger Sicht zweifelhaft, soweit dies die Freiheit der Weiterverwendung der Daten ohne Rechtfertigung beschränkt. Auch die Schwierigkeit, kommerzielle von nicht-kommerziellen Nutzungen abzugrenzen (siehe Abschnitt 1.1 Rn. 73 ff.), stellt sich aus heutiger Sicht in Bezug auf Daten der öffentlichen Hand nicht, da wohl Einigkeit darüber besteht, dass eine Weiterverwendung auch für kommerzielle Zwecke gestattet sein soll – und auch die Datenlizenz Deutschland in der 2. Version in diesem Sinne erweitert wurde.
- 30 Allerdings werfen die CCPL aus der Perspektive des deutschen Rechts nach wie vor einige Fragen im Hinblick auf den Haftungs- und Gewährleistungsausschluss, das Attributionserfordernis sowie die Wirksamkeit der CC0 auf. Es besteht wohl Einigkeit darüber, dass der umfassende Haftungsausschluss nach § 276 Abs. 3 BGB unzulässig ist und auch einen Verstoß gegen § 309 Nr. 7 und § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellen kann.⁵¹ Auch die Wirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses ist umstritten. So wird vertreten, dass dieser nicht mit dem Leitbild der gesetzlichen Gewährleistung vereinbar sei und daher wegen unangemessener Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sei.⁵² Allerdings kommen dann nach § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, d. h. in diesem Fall aufgrund der Unentgeltlichkeit

49 Richtlinie 96/9 vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20.

50 Vgl. z. B. *Sönke E. Schulz*, in: *Klessmann/Denker/Schieferdecker/Schulz*, Open Government Data Deutschland, S. 268; *Helene Groß* in *Martini/Thiel/Röttgen*, Datenlizenz Deutschland, S. 97 (103).

51 *Sebastian Horlacher*, Creative Commons-Lizenzen 4.0, S. 137; *Gregor Schmid*, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 26 f.; siehe auch VorCCPL Rn. 9 ff.

52 *Sebastian Horlacher*, Creative Commons-Lizenzen 4.0, S. 136; *Till Kreutzer*, Open Content, S. 47.

die schenkungsrechtlichen Gewährleistungsregeln der §§ 521, 523, 524 BGB, die Haftung des Lizenzgebers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken.⁵³ Darüber hinausgehend wird in Bezug auf Datengeber der öffentlichen Hand argumentiert, dass bei der Bestimmung des gesetzlichen Leitbildes auch zu berücksichtigen sei, dass Erw. 44 der Open Data-RL es öffentlichen Stellen gestatte, jedwede Haftung in Bezug auf die für die Weiterverwendung verfügbar gemachten Dokumente auszuschließen.⁵⁴ Allerdings besteht keine solche Regelung im deutschen Recht, so dass das gesetzliche Leitbild jedenfalls keine normierte Haftungsprivilegierung öffentlicher Datengeber kennt. Es finden sich nur Konkretisierungen der Sorgfaltspflichten, wie z. B. in § 12 (8) EGovG.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Haftungsrisiken des Datengebers 31 durch §§ 521, 523, 524 BGB begrenzt werden, die einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Datengeber und -nehmer schaffen. Unabhängig hiervon stellt sich jedoch die Frage, ob öffentliche Stellen die CCPL mit dem umfassenden Gewährleistungs- und Haftungsausschluss nutzen können, der trotz seiner rechtlichen Unwirksamkeit allein aufgrund seiner faktischen Autorität juristisch nicht versierte Datennehmer davon abhalten könnte, ihre Ansprüche geltend zu machen.⁵⁵ Um dieses Argument zu entkräften, wurde nun vorgeschlagen, dass Stellen der öffentlichen Hand bei der Bereitstellung von Daten einen ergänzenden Hinweis verwenden könnten, dass sie sich nicht auf die in Abschnitt 5 geregelten unwirksamen Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse berufen werden.⁵⁶ Dieser Vorschlag, der auch keine unzulässige Abänderung der CCPL gemäß Abschnitt 8.c) darstellt, ist sehr überzeugend und stellt ein probates Mittel dar, um die hypothetisch für Vertragspartner trotz der Unwirksamkeit der Klausel entstehenden Nachteile zu vermeiden.

Umstritten ist auch die Wirksamkeit der CC0. Diese kann insbesondere dann 32 vorteilhaft sein, wenn sich die Attribution als sehr aufwändig erweist, z. B. bei der Auswertung von großen Datenmengen aus verschiedenen Quellen („attribution stacking“). Bei der CC0 handelt es sich nach ihrer Grundkonzeption nicht um einen Lizenzvertrag, sondern um einen Verzicht auf das Urheber-

53 Sebastian Horlacher, Creative Commons-Lizenzen 4.0, S. 141.

54 Gregor Schmid, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 27.

55 Kritisch daher das im Auftrag des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums verfasste Gutachten Datenlizenzen für Open Government Data, 2019, 31.

56 Gregor Schmid, Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand, S. 29.

recht. Allerdings ist dieser Ansatz nicht mit dem deutschen Urheberrechtsgesetz vereinbar, da das Urheberrecht danach wegen seiner starken persönlichkeitsrechtlichen Komponente nicht disponibel ist. Ein Verzicht ist somit grundsätzlich nicht möglich.⁵⁷ Daher wird im deutschen Schrifttum mit überzeugenden Argumenten vertreten, dass der Verzicht nach dem Willen beider Vertragsparteien als bedingungslose, unwiderrufliche Lizenz sowie eine Verpflichtung des Rechteinhabers, auf jegliche Rechtsdurchsetzung zu verzichten, auszulegen sei.⁵⁸ Allerdings wurde diese Argumentation bislang nicht von der Rechtsprechung bestätigt. Diese verbleibende Rest-Rechtsunsicherheit stellt allerdings insbesondere für die öffentliche Hand als Datengeber keinen Grund dar, auf die Nutzung der CC0 zu verzichten. Denn es liegt in der Hand der öffentlichen Stelle, es nicht zu einem solchen Rechtsstreit kommen zu lassen und sich nicht auf die Unwirksamkeit des Verzichts zu berufen. Zudem wäre es in einem solchen Fall selbst dann, wenn man die CC0 für unwirksam halten würde, naheliegend, dass die Berufung des Datengebers auf die Unwirksamkeit der eigenen Erklärung als *venire contra factum proprium* gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB verstoßen würde. Und schließlich würde sich das Risiko in dem recht unwahrscheinlichen Fall, dass ein deutsches Gericht die CC0 für unwirksam halten sollte, zulasten des Datennutzers, nicht des Datengebers auswirken.

- 33 Ein weiterer Nachteil ist, dass die Attribution im Rahmen der CCPL-BY recht kontraintuitiv ausgestaltet ist, da nach Abschnitt 3.a.1.A und nicht nur die Bezeichnung des Urhebers anzugeben ist, sondern neben dem Copyright-Vermerk und dem Hinweis auf die vorliegende CCPL auch ein Hinweis auf den Haftungsausschluss und, soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material beizufügen sind, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigelegt wurden, und nach Abschnitt 3.a.1.C angegeben ist, dass das lizenzierte Material unter der CCPL steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf hinzufügen. Allerdings gilt auch hier, dass die öffentliche Stelle als Datengeber es in der Hand hat, dass es bei inkorrektur Attribution, weil z. B. ein Link auf den Lizenztext fehlt, nicht zu einem Rechtsstreit kommt.

57 *Alexander Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG, Vor §§ 12 ff. Rn. 11.

58 *Sebastian Horlacher*, Creative Commons-Lizenzen 4.0, S. 190 ff.; *Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 13.

IV. Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Kürze der Datenlizenz 34
Deutschland als Nachteil erweist. Unklar bleiben insbesondere die Rechts-
natur der Datenlizenz und der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte.

Unabhängig von dieser konkreten Ausgestaltung ist fraglich, ob die Ent- 35
wicklung nationaler Standardlizenzen aus rechtspolitischer Sicht sinnvoll ist.
Eine Zersplitterung der Lizenzlandschaft führt zu höheren Transaktionskosten
für Datennutzer durch höhere Aufwände für Informationen. Zudem bergen
divergierende Lizenzen das Risiko von Inkompatibilitäten.⁵⁹ Ein Bedarf für
nationale Standardlizenzen würde daher primär dann bestehen, wenn keine
bewährten, international anerkannten und verbreiteten Lizenzmodelle zur
Verfügung stehen würden. Mit den CCPL haben sich offene Standardlizenzen
etabliert, die weltweit weite Verbreitung gefunden haben und die trotz der
dargestellten Schwachpunkte auch im deutschen Rechtsrahmen ohne Risiken
für den Datengeber eingesetzt werden können. Die Maschinenlesbarkeit der
Nutzungsbedingungen der CCPL stellt einen weiteren Vorteil dar. Sowohl aus
rechtlichen Gründen als auch aus Praktikabilitätsabwägungen sind daher die
Creative Commons-Lizenzen der Datenlizenz Deutschland für die Bereitstel-
lung von Verwaltungsdaten vorzuziehen.⁶⁰

⁵⁹ Siehe auch *Heiko Richter*, DNG, Art. 4 Rn. 263.

⁶⁰ Ebenso *Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/ Dirk von Suchodoletz*,
Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 20.

F. Wikipedia und Wikimedia

SASKIA OSTENDORFF/JOHN WEITZMANN

Wikipedia ist das größte Community-Projekt im Internet mit über 62 Millionen Nutzenden weltweit.¹ Alle Inhalte sind für jeden frei zugänglich, um das Wissen in der Welt zu teilen. Eine **einfache Nachnutzung** der Inhalte wird **durch die CC-Lizenzierung ermöglicht**. Die Inhalte in der Wikipedia stehen unter der Lizenz CC BY-SA 4.0. Damit ist Wikipedia auch der größte Anwendungsfall von CC-Lizenzen.

Neben dem Projekt Wikipedia existieren im so genannten „Wikiversum“ noch weitere Projekte wie WikiCommons oder Wikidata, die hier ebenfalls vorgestellt werden. Im folgenden Abschnitt wird dargestellt, wie die CC-Lizenzen bei Wikipedia, Wikimedia Commons und Wikidata zum Einsatz kommen, wie die Weiternutzung der so verfügbar gemachten Inhalte abläuft und welche weiteren rechtlichen Aspekte eine Rolle spielen.

I. Wikipedia

Wikipedia ist eine freie, mehrsprachige Online-Enzyklopädie, die von Freiwilligen erstellt wird. Das Projekt wurde im Januar 2001 von Jimmy Wales und Larry Sanger ins Leben gerufen. Die Inhalte der Wikipedia basieren auf Beiträgen der das Projekt tragenden Wikipedia-Community. Die Community besteht aus vielen Tausend ehrenamtlich Beitragenden, die sich sowohl nach den von ihnen gesprochenen und bearbeiteten Sprachen als auch nach Themen in zahlreichen Untergruppen organisieren.

Bei der **Wikimedia Foundation**, die als Betreiberin der Server für Wikipedia und die anderen Wiki-Projekte und als Inhaberin der entsprechenden Marken rechtlich betrachtet die notwendige Rolle der verantwortlichen Organisation² einnimmt, arbeiten mehrere Hundert über den Globus verteilte Hauptamtliche. Zudem gibt es weltweit vierzig nationale oder regionale Organisationen (sog. Chapter), bei denen ebenfalls Hauptamtliche arbeiten. Diese hauptamtliche Arbeit ist jedoch bis auf wenige Ausnahmen keine an den Projekt-

¹ <https://perma.cc/USX6-CRAN>.

² Vgl. LG Hamburg Urt .v. 26.03.2010, 325 O 321/08).

inhalten, sondern konsequent auf die Unterstützung der Ehrenamtlichen ausgerichtet.

- 5 In der Regel werden Beiträge von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst und iterativ immer wieder aktualisiert, was als kollaboratives Schreiben verstanden wird. Es gibt inzwischen rund 60 Millionen Artikel in über 330 Sprachen und Dialekten.³ Grundsätzlich kann jeder weltweit einen Wikipedia-Beitrag verfassen. Dazu gibt es vier Grundsätze, die beim Verfassen zu berücksichtigen sind:
- 6 „Wikipedia ist eine Enzyklopädie.
 - Beiträge sind so zu verfassen, dass sie dem Grundsatz des neutralen Standpunkts entsprechen.
 - **Inhalte sind frei, sie müssen unter einer freien Lizenz stehen.**
 - Andere Benutzer sind zu respektieren und die Wikiquote einzuhalten (eine Ableitung von dem Schachtelwort Netiquette, das wiederum auf das englische ‚net‘ und das französische ‚étiquette‘ für Benimmregeln zurückgeht).⁴ (Hervorhebung nicht im Original)

1. CC BY-SA 4.0 in Wikipedia

- 7 In den Nutzungsbedingungen der Wikimedia Foundation heißt es, dass Beiträge der Allgemeinheit **weitreichende Befugnisse** zur Weiterverbreitung und Weiternutzung einräumen müssen. Mit der Erstellung eines Wikipedia-Beitrags wird dieser **automatisch** unter CC BY-SA 4.0 sowie der GNU Free Documentation License (GFDL, ohne Versionsangabe) lizenziert⁵ und dadurch kontrolliert freigegeben.
- 8 In den ersten Jahren des Projekts stand der Inhalt der Wikipedia nur unter der GFDL, einer Lizenz der Free Software Foundation, die als Freigabewerkzeug für Softwaredokumentation entwickelt wurde. Es gab es aber die Kritik, dass die GFDL zu kompliziert sei, und ihr offizieller Text steht zudem ausschließlich in englischer Sprache zur Verfügung. Mit der Einführung der CC-Lizenzen entstand in der Wikipedia-Community die Forderung, Wikipedia-

3 <https://perma.cc/USX6-CRAN>.

4 <https://perma.cc/USX6-CRAN>.

5 <https://perma.cc/AG9K-JJ83>.

Beiträge unter die Lizenz CC BY-SA zu stellen. Dies versprach **mehr Benutzerfreundlichkeit** und eine bessere Passung mit den Bedürfnissen kollaborativen Schreibens.

Rechtstechnisch hätte eine solche **nachträgliche Änderung der Lizenz** jedoch **9** die individuelle Zustimmung jeder und jedes Einzelnen erfordert, die oder der bereits Inhalte erstellt hatte. Eine solche massenhafte Einzelabfrage der Zustimmung, das war allen klar, war praktisch nicht durchführbar, zumal eine pauschale Umlizenzierung eine Zustimmungsquote von 100 % erfordert hätte.

Deshalb ging man einen anderen Weg: Die Wikimedia Foundation gemeinsam **10** mit Creative Commons und der Free Software Foundation verständigten sich darauf, die seinerzeit aktuelle Version 1.2 der GFDL zu einer Version 1.3 weiterzuentwickeln, die eine zusätzliche, auf das Umlizenzierungsproblem der Wikipedia hin maßgeschneiderte Klausel **11** erhielt. Sie erlaubt unter engen Voraussetzungen, dass der Betreiber eines kollaborativen Autorenprojekts eine **Umlizenzierungsentscheidung im Namen aller Beitragenden** trifft, ohne dass diese einzeln zustimmen müssen.

Da die damals bestehenden Wikipedia-Inhalte unter GFDL ohne Versions- **11** angabe standen und damit automatisch stets die neueste GFDL-Version galt (was heute noch immer der Fall ist), unterfielen sie durch die GFDL-Versionierung auf 1.3 ohne weitere Schritte auch deren neuer Klausel **11**. So wurde es möglich, im Jahr 2009 den gesamten damaligen Bestand der Wikipedia und weiterer Wikimedia-Projekte durch schlichte Entscheidung der Wikimedia Foundation als Betreiberin zusätzlich unter die CC-Lizenz BY-SA 3.0. zu stellen.⁶ Dadurch entstand gleichsam über Nacht der bis heute wichtigste Anwendungsfall von CC-Lizenzen überhaupt.

Der oben erwähnte Automatismus der Wikimedia-Nutzungsbedingungen zur **12** Lizenzierung der Wikipedia-Beiträge unter CC BY-SA setzt ausdrücklich voraus, dass es sich um Inhalte handelt, die überhaupt **(urheber-)rechtlich geschützt** sind. Hierunter fallen solche Inhalte nicht, für die schon von ihrer Art her kein Urheberrechtsschutz in Frage kommt oder deren Schutz inzwischen abgelaufen ist. Die Nutzungsbedingungen greifen damit einen Aspekt auf, der auch in den CC-Lizenzen festgeschrieben⁷ ist, dass nämlich ohnehin bestehende **Nutzungsfreiheiten** durch derlei rechtliche Konstrukte aus-

⁶ <https://perma.cc/4DXP-C4KU>.

⁷ Vgl. etwa in CC BY 4.0 international Abschnitt 1.e, Abschnitt 2.a.2 und Abschnitt 8.a und d.

schließlich erweitert, nie aber eingeschränkt, verdrängt oder „überschrieben“ werden sollen. Dieses ausdrückliche umfassende Zurückstehen gegenüber bestehenden Nutzungsfreiheiten führt dazu, dass nicht nur die dazu einschlägigen Regeln des US-Urheberrechts gelten, sondern auch jene des jeweiligen nationalen Rechts, egal wo auf der Welt eine Nutzung erfolgt.

2. Einfügen von Inhalt aus anderen Quellen in Wikipedia

- 13 Beim Einbau von Inhalten aus anderen Quellen in die Wikipedia müssen die Benutzer darauf achten, dass durch den Einbau **keine Rechte Unbeteiligter verletzt** werden. Beispielsweise darf ein Artikel aus einem verlagsmäßig publizierten Lexikon nicht ohne Erlaubnis des Verlages in die Wikipedia eingefügt werden, auch wenn er inhaltlich noch so gut passen würde. Dadurch würden nämlich zum einen die Rechte des Verlages und seiner Autoren verletzt. Zum anderen fände (wegen der strengen Schutzfunktion des Urheberrechts) die oben erwähnte automatische Lizenzierung unter CC BY-SA und GFDL keine Anwendung, ohne dass dies jedoch für Nutzende der Wikipedia erkennbar wäre, die wiederum ihrerseits – im Vertrauen auf die vom Projekt versprochene freie Nutzbarkeit aller Wikipedia-Inhalte – die Inhalte möglicherweise anderswo weiterverwenden, ohne dazu tatsächlich berechtigt zu sein. Die Strenge des Urheberrechts führt dazu, dass sich in einer solchen Situation nicht einmal Privatpersonen darauf berufen können, dass sie ihre mangelnde Berechtigung weder kannten noch kennen konnten. Nicht zuletzt wegen solcher Szenarien ist die Wikipedia-Community dafür bekannt, in Urheberrechtsfragen sehr alert und genau zu sein.
- 14 Sind wiederum die **Drittinhalte CC-lizenziert** oder stehen sie unter einer anderen freien Lizenz, ist ein Einbau dieser Inhalte etwa in einen Wikipedia-Text möglich, sofern **Lizenzkompatibilität** zwischen dem anderswo vorgefundenen Inhalt und der in der Wikipedia verwendeten Lizenz CC BY-SA 4.0 besteht. Hierzu wird auch ausdrücklich in den Nutzungsbedingungen der Wikimedia Foundation hingewiesen.⁸ Kompatibel mit CC BY-SA 4.0 sind die folgenden Lizenzen:

8 <https://perma.cc/AG9K-JJ83> unter „Import von Texten“.

- BY-SA (Version 4.0 oder später)
- durch Creative Commons ausdrücklich für kompatibel im Sinne der Share-Alike-Klausel in CC BY-SA 4.0 erklärte Lizenzen; das sind derzeit nur⁹:
 - Free Art License 1.3
 - GPLv3 (es kann hier allerdings nur Material unter CC BY-SA 4.0 nach Bearbeitung unter GPLv3 weiter lizenziert werden, nicht aber umgekehrt GPLv3-Material später unter CC BY-SA 4.0)

Dies gilt sowohl bei der Integration anderer urheberrechtlicher Werke, die 15 unter CC BY-SA 4.0 stehen und in einen Wikipedia-Artikel eingebracht werden, als auch bei der Weiternutzung.

Keine Einschränkungen durch die CC-Lizenz oder die Wikipedia-Mitmach- 16 regeln gibt es wiederum bei Nutzungen, die das Urheberrechtsgesetz ohnehin erlaubt.

3. Weiternutzung von Wikipedia-Artikeln

Sobald also ein Wikipedia-Artikel erstellt ist, steht er **automatisch unter CC 17 BY-SA 4.0**. Das heißt, dass eine Namensnennung der Autoren und Autorinnen erfolgen muss, wenn der Artikel jenseits des reinen Lesens genutzt wird. In den Nutzungsbedingungen der Wikimedia Foundation heißt es dazu, wie die Namensnennung zu geschehen hat:

- I. „Durch einen Hyperlink auf den Artikel (sofern möglich) oder die Angabe der URL des Artikels, zu dem du beigetragen hast (da jeder Artikel über eine Versionsgeschichte verfügt, in der sämtliche Beitragende, Autoren und Bearbeiter aufgeführt sind);
- II. Durch Hyperlink (sofern möglich) oder URL auf eine andere, stabile Online-Kopie, die frei zugänglich ist, die relevante Lizenz erfüllt und die Namensnennung der Autoren auf eine Weise gewährleistet, die gleichwertig zu der auf den Projekt-Websites ist; oder
- III. Durch eine Liste aller Autoren (bitte beachte allerdings, dass jede Liste von Autoren gefiltert werden kann, um sie um sehr kleine oder irrelevante Beiträge zu bereinigen).“¹⁰

⁹ <https://perma.cc/4ELZ-5KZB>.

¹⁰ <https://perma.cc/AG9K-JJ83>.

- 18 Damit werden nur Optionen für die Wikipedia-Nachnutzung genauer beschrieben, die ohnehin in CC-Lizenzen stehen. Die in der Wikipedia verwendete Lizenzvariante CC BY-SA 4.0 fordert bei der Weiternutzung aber nicht nur die Namensnennung, sondern auch, dass dann, wenn die Weiternutzung die Wikipedia-Texte irgendwie verändert, für die veränderte Fassung wieder die gleiche Lizenz (also wieder CC BY-Sa 4.0) gelten muss. Damit soll erreicht werden, dass das freie Wissen der Online-Enzyklopädie dauerhaft auch frei bleibt und nicht etwa durch jemanden, der eigene Überarbeitungen vornimmt, rechtlich „eingeschlossen“ werden kann.

II. Wikimedia Commons

- 19 Das Projekt Wikimedia Commons stellt ein frei zugängliches Medienarchiv aus Fotos, Videos oder Tonclips zur Verfügung, das von Ehrenamtlichen (Community) befüllt und gepflegt wird. Wikimedia Commons gibt es seit 2004 und es enthält derzeit bereits 107.466.094 Dateien.¹¹
- 20 Im Unterschied zu Wikipedia hat bei Wikimedia Commons die oder der Beitragende beim Hochladen eines Inhalts (also eines Bilds, Videos oder Tonclips oder einer sonstigen Mediendatei) **die Wahl zwischen mehreren im Projekt offiziell unterstützten Lizenzen** und kann darüber hinaus auch andere Lizenzen verwenden – solange der hochgeladene Inhalt am Ende zumindest unter einer als frei geltenden Lizenz verfügbar ist, ggf. neben weiteren Lizenzen (was sich dann Mehrfach- oder Parallellizenzierung nennt).
- 21 Die auf Wikimedia Commons genannten offiziell unterstützten Lizenzen sind:¹²
- Die CC-Lizenzvarianten BY und BY-SA
 - Die GNU-Lizenzen GPL und LGPL
 - Die Free Art Licence/Licence Art Libre
 - Die Lizenzen von Open Data Commons (für Daten)
- 22 Andere freie Lizenzen können, wie gesagt, auch eingesetzt werden, müssen dann aber durch passenden Wikitext „von Hand“ eingetragen werden. Einzige

¹¹ <https://perma.cc/5S49-D8C5>.

¹² <https://perma.cc/9WPK-VDH6>.

Alternative zur Freigabe mittels Lizenz ist die Angabe, dass das Material rechtefrei (gemeinfrei) ist. Dann darf überhaupt keine Lizenz angegeben werden, weil es ja kein lizenzierbares Recht gibt. Um die Anzahl der Fälle zu reduzieren, bei denen Hochladende fälschlicherweise davon ausgehen, dass Inhalte gemeinfrei seien, müssen ein paar wichtige Indizien für diesen rechtlichen Status beim Upload per Checkbox bestätigt werden.

Dass gar keine Lizenz (oder Angabe zum gemeinfreien Status) ausgewählt wird, ist nicht vorgesehen, und der entsprechende Schritt daher **fester Bestandteil des Upload-Vorgangs**. Nach dem Upload wird der jeweilige Inhalt dann mit dem passenden Lizenzhinweis eingeblendet und es erfolgt eine Einordnung der Dateien in die jeweilige Lizenzkategorie.¹³

Nicht wählbar sind in Wikimedia Commons:

24

- Lizenzen (auch solche von Creative Commons), die einzig nicht-kommerzielle Nutzungen erlauben und/oder die Bearbeitung des Inhalts nicht zulassen
- Eine Nutzbarkeit aufgrund gesetzlicher Lizenzen, die nur für spezifische Kontexte gelten (etwa gemäß dem US-amerikanischen Fair-Use-Grundsatz oder auf Grundlage des Zitatrechts im deutschen Urheberrechtsgesetz)

III. Wikidata und CC0

Wikidata ist eine freie, kollaborative Datenbank, die zur Sammlung strukturierter Daten für die Unterstützung von Wikipedia, Wikimedia Commons und anderen Wiki-Projekten geschaffen wurde.¹⁴ Darin werden Datenobjekte angelegt, die jeweils eine Bezeichnung, eine Beschreibung und eine beliebige Anzahl an Alternativbezeichnungen haben.¹⁵ Die Daten sind maschinenlesbar über eine API abrufbar und werden mit anderen Wiki-Projekten wie der Wikipedia verknüpft. Dadurch entsteht der Vorteil, dass Wissen und Fakten direkt zusammengeführt werden können, auch mit Datenbeständen jenseits der Wikimedia-Projekte (sog. Linked Open Data).

¹³ <https://perma.cc/G29X-DLB5>.

¹⁴ <https://perma.cc/PU42-MJSC>.

¹⁵ <https://perma.cc/PU42-MJSC>.

- 26 Die Besonderheit der Datenbank ist, dass die Daten unter **CC0** veröffentlicht werden. CC0 gibt die Datenbank inkl. der gesammelten Daten der Allgemeinheit ohne jegliche Beschränkung frei; auch eine Namensnennung ist bei der Nutzung nicht erforderlich (zu CC0 ausführlich siehe Kommentierungsteil dort).

IV. Urheberrechtliche Schranken und Gemeinfreiheit bei Wiki-Projekten

- 27 Da Wiki-Projekte nur Inhalte enthalten, die entweder gemeinfrei sind oder unter einer Wikipedia kompatiblen Lizenz stehen oder bei denen der Ersteller seinerseits eine CC BY-SA-Lizenz vergeben darf, wäre es unzulässig, sich auf eine nur in bestimmten Kontexten aufgrund urheberrechtlicher Schrankenregelungen geltende Nutzungserlaubnis zu berufen. Das macht die Wikimedia Foundation auch in den Nutzungsbedingungen deutlich.¹⁶
- 28 Wenn nur eine Schrankenregelung die Nutzung erlaubt, ansonsten aber „alle Rechte vorbehalten“ gilt, reicht dies für die durch die Wikimedia-Projekte angestrebte freie Nutzung nicht aus, denn jede Schrankenregelung gilt nur für einen bestimmten Nutzungskontext oder einen bestimmten Nutzungszweck. Die Inhalte der Wikimedia-Projekte sollen aber in beliebigen Kontexten und für beliebige Zwecke nutzbar sein. Die Wikimedia-Communities gelten denn auch als besonders gewissenhaft in Sachen Urheberrecht.
- 29 Ähnlich verhält es sich mit der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts. Es läuft irgendwann ab, nach deutschem Recht (§ 64 UrhG) 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ist diese Zeit verstrichen und besteht somit kein Urheberrecht mehr, gibt es auch nichts mehr zu lizenzieren. Solche Werke sind **gemeinfrei** und dürfen **völlig frei** genutzt werden. Sie unter CC-Lizenz stellen zu wollen, wäre nicht nur **formaljuristisch wirkungslos**, sondern kann als sog. **Schutzrechtsberühmung** sogar juristische Konsequenzen haben (siehe auch Abschnitt 8 Rn. 7). Entsprechend dürfen gemeinfreie Werke zwar in die Wikimedia-Projekte eingebracht werden, aber es darf dann keine Lizenz dafür „vergeben“, sondern es muss während des Uploads die **Kennzeichnung als gemeinfrei** gewählt werden.

¹⁶ <https://perma.cc/AG9K-JJ83>.

V. Künstliche Intelligenz als Reizthema

Viele innovative Digitaltechnologien entfalten ihren Mehrwert nur in Bezug 30 auf große Mengen digitaler Inhalte, etwa Semantic Web und Geodatendienste. Die weitaus einflussreichste Innovation der letzten Jahre sind jedoch generative KI, also IT-Systeme wie ChatGPT und Midjourney, die mittels stochastischer Verfahren Inhalte erzeugen können, die mit vertretbarem Aufwand nicht mehr von menschlich erstellten Texten, Bildern, Videos, Musikstücken usw. zu unterscheiden sind. Die Umwälzungen, die diese „KI-Revolution“ seit Ende 2022 sowohl in der Welt professioneller Kreativer als auch für kreative Amateure und auch gesamtgesellschaftlich bewirkt, sind nicht zu übersehen. Und natürlich sind auch die Wikimedia-Projekte davon betroffen, in zwei Richtungen: als Materialsammlungen für KI-Technologien und durch KI-generierte Inhalte, die umgekehrt wieder in sie hineinfließen.

1. Wikimedia-Projekte als Materialsammlungen fürs KI-Training

Die Inhalte von Wikipedia, Wikimedia Commons, Wikidata und den weiteren 31 kleineren Wikimedia-Projekten sind menschlich kuratiertes, standardisiert aufbereitetes und mit viel Aufwand qualitätsgesichertes digitales Material, das ohne technische Hürden abrufbar ist und dank freier Lizenzen umfassend genutzt werden darf. Es verwundert daher nicht, dass der Gesamtbestand an Text einer jeden Wikipedia-Sprachversion Teil von so gut wie jedem Datensatz ist, mit dem Sprach-KIs auf diese Sprache trainiert werden. Dasselbe gilt für Wikimedia Commons und Bild-KIs und Wikidata ist als eine Art „maschinenlesbares Wissen“ sogar ausdrücklich dafür geschaffen worden, technischen Systemen das „Verstehen“ von Bedeutungszusammenhängen zu erleichtern.

Schon seit es die bekannten Assistentenprodukte wie Amazons Alexa, Apples 32 Siri und andere gibt, ist klar, dass diese Mission von Wikidata erfolgreich war. Zwar beziehen diese Assistenten ihr „Wissen“ aus einer Mischung diverser Quellen und können dank KI immer besser auch unkuratierte, eher chaotische Quellen auswerten. Als diese Technologie jedoch in den Kinderschuhen steckte, war es maßgeblich den speziell aufbereiteten vernetzten Datensammlungen wie Wikidata zu verdanken, dass daraus funktionierende Produkte entstehen konnten.

- 33 Das hat seit jeher Debatten ausgelöst innerhalb von Projekten wie Wikipedia. Denn das Open-Paradigma (vgl. Einl Rn. 6), das ja gerade technische Innovationen ermöglichen will wie die genannten, gerät fast automatisch immer mit in die Kritik, wenn sich die Schattenseiten dieser Innovationen zeigen. Schon vor Jahrzehnten wurde deshalb darüber gestritten, dass Open-Source-Software auch für Waffensysteme verwendet werden kann und verwendet wird. Ähnliches spielt sich jetzt rund um KI ab.
- 34 Es geht dabei zum einen um die unmittelbaren Wirkungen der innovativen Technologien, also aktuell etwa die Auswirkungen der allgemeinen Verfügbarkeit generativer KI für Berufstätige im Bereich der sog. Gebrauchskunst u. ä. (Grafikerinnen, Texter, Komponisten von Hintergrundmusik usw.). Zum anderen wird von einigen kritisch gesehen, dass mit neuen Technologien typischerweise sehr viel Geld verdient wird, und das zu einem gewissen Teil dank der ehrenamtlichen Arbeit der Wikimedia-Communities, ohne dass es einen direkten Rückfluss gäbe, etwa an Spendengeldern.
- 35 Nun ist es aber gerade die Open-Content-Idee, dass es nicht die üblichen Austauschverhältnisse Inhalt gegen Geld geben soll. Allerdings soll es, zumindest im CC-Ansatz und diversen weiteren Standardlizenzsystemen durchaus eine „Gegenleistung“ geben, nämlich die **Namensnennung als öffentlich sichtbare Würdigung**. Und gerade an der hapert es ebenfalls bei den innovativen Technologien oft. Die erste große Debatte dazu gab es rund um Kartendaten des Projekts Open Streetmap (OSM), die von Kartendienstbetreibern eingelesen und genutzt wurden, ohne dass die Leistungen des OSM-Projekts und seiner Mitwirkenden sichtbar wurden. Erst die Hartnäckigkeit der OSM-Community führte dazu, dass heute entsprechende Hinweise in Kartendiensten eingeblendet sind.
- 36 Die Wikimedia-Communities haben ähnliche Schwierigkeiten. Einzig Wikidata ist mit seiner bedingungslosen Freigabe unter CC0 schon von vornherein nicht auf Namensnennung oder „Copyleft“ ausgelegt. Wikipedia und Wikimedia Commons sind es sehr wohl, bislang wurde jedoch noch kein für alle zufriedenstellender Weg gefunden, die Namensnennung sinnvoll in nachnutzenden Systemen umzusetzen, weder bei den Assistenzprodukten noch bei den neueren generativen KI-Systemen. Auch Copyleft, also die Freigabe auch abgeleiteter Inhalte unter derselben Lizenz, ist bei solchen Systemen ein Problem, denn es ist noch nicht einmal rechtlich klar, ob bzw. wann sie schutzfähige Inhalte hervorbringen, für die Copyleft gelten könnte. Hier sind also noch interessante Entwicklungen und Diskussionen zu erwarten.

2. KI-Inhalte als Material für Wikimedia-Projekte

Auch umgekehrt ist vieles noch offen, also bei der Frage, ob und wenn ja wie 37
KI-generierte Inhalte eine Rolle spielen dürfen als Material, das in die Wiki-
media-Projekte eingeht. Im Hintergrund bei der Pflege der Wikipedia wird KI
schon seit Jahren sehr erfolgreich eingesetzt beim Aufspüren von Vandalis-
mus, also von kleinen Bearbeitungen des Wikipedia-Textes, die zum Spaß oder
mit destruktiver Absicht gemacht werden. Aber was ist mit der zwei Jahr-
zehnte lang einzig händischen Erstellung der Texte – soll auch dafür KI ein-
gesetzt werden dürfen? Wenn ja, in welchem Umfang? Und wie soll wer genau
das kontrollieren (können)?

Ähnlich sieht es bei Wikimedia Commons aus. Dort wurde immer strikt mit 38
Bildmaterial gearbeitet, dass die physische Wirklichkeit abbildet, denn genau
das entspricht der enzyklopädischen Funktion der Wikipedia, für die das
Medienarchiv ja geschaffen wurde. Inzwischen ist es aber sehr leicht möglich,
fotorealistische Bilder schlicht generieren zu lassen. Sollen solche Bilder
zugelassen werden, etwa um einen historischen Baustil idealtypisch darzu-
stellen, für den es kein idealtypisches Foto gibt? Und überhaupt, sollen die
verschiedenen rechtlichen Hindernisse, mit denen sich die Wikimedia-Com-
mons-Community durchgehend befassen muss (Urheberrecht, Persönlich-
keitsrechte Abgebildeter, Markenrecht usw.) mittels KI-generiertem Material
umgangen werden?

Die Communities der Wikimedia-Projekte, der OSM und anderer Projekte 39
widmen sich diesen Fragen schon sehr eingehend und meist auch öffentlich
sichtbar im Netz.

G. Verwertungsgesellschaften

ELLEN EULER/FABIAN RACK

Literatur: *Fabian Rack*, Verwertungsgesellschaften und Open Content – Schnittmengen und Friktionen, in *Fischer/Klingner/Zill (Hrsg.): Monopole im medienindustriellen Komplex? Verwertungsgesellschaften gestern, heute, morgen*, 2023, 33; *John Weitzmann*, Doppelt Überkreuz, <https://irights.info/artikel/doppelt-berkreuz-die-gema-und-creative-commons/7144>; *Ellen Euler*, „VG WORT und Open Access: Ein Balanceakt für Wissenschaftler*innen“. LIBREAS. Library Ideas, 46 (2024); *Axel Metzger/Tobias Heinemann*, The Right of the Author to Grant Licenses for Non-Commercial Use – Creative Commons Licenses and the Directive on Collective Management, 6 (2015) JIPITEC 11, para 1.

I. Überblick

Wenn Urheber Rechte an ihren Werken von einer Verwertungsgesellschaft 1 wahrnehmen lassen, stellt sich die Frage, inwieweit sie ihre Werke zugleich unter eine CC-Lizenz stellen dürfen. Um hierüber eine Aussage zu treffen, muss man prüfen, inwieweit Mitglieder von Verwertungsgesellschaften über den jeweiligen Wahrnehmungsvertrag bereits **ausschließliche Rechte** an eine Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben. Hier gibt es Überschneidungspunkte, die in diesem Handbuchabschnitt dargestellt werden.

Ein weiterer Aspekt freier Lizenzierung im Kontext von Verwertungsgesell- 2 schaften ist das Schicksal **gesetzlicher Vergütungsansprüche**. So hat eine CC-Lizenzierung keinen Einfluss darauf, dass Verwertungsgesellschaften gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem UrhG gegenüber Geräteherstellern oder Werknutzern geltend machen, beispielsweise für nach dem Urheberrecht erlaubte Privatkopien oder die Nutzung von Werken für Forschung und Lehre. Bei einer CC-Lizenzierung bleibt es also möglich, **an Ausschüttungen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu partizipieren**.

Im Übrigen müssen Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern **ermögli- 3 chen, nicht-kommerzielle Nutzungsrechte zu vergeben** (§ 11 VGG). Mitglieder von Verwertungsgesellschaften können die einschlägigen Inhalte folglich unter einer der NC-Lizenzvarianten (CC BY-NC, CC BY-NC-SA oder CC BY-NC-ND) für nicht-kommerzielle Zwecke freigeben, während die kommerziellen Nutzungen regulär über die Verwertungsgesellschaften lizenziert werden.

- 4 Verwertungsgesellschaften sind Organisationen, die Urheberrechte im Namen ihrer Mitglieder vertreten, Vergütungen für Werknutzungen einsammeln und nach bestimmten Verteilungsschlüsseln an die Urheberinnen ausschütten. Der Rechtseinräumung über Verwertungsgesellschaften und der CC-Lizenzierung ist gemeinsam, dass unter beiden Mechanismen die Notwendigkeit bilateraler Aushandlungen zur Nutzungsrechtseinräumung entfällt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem CC-Lizenzmodell und der Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften liegt allerdings darin, dass die Nutzungsrechte aus der CC-Lizenz kostenlos gewährt werden, während Verwertungsgesellschaften Nutzungsrechte gegen Vergütung nach ihrem jeweiligen Tarifsystem einräumen.
- 5 In Deutschland sind derzeit (Oktober 2024) 13 Verwertungsgesellschaften vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen; zwei weitere durchlaufen noch das Zulassungsverfahren des DPMA (C3S für Musik sowie die Computerspiele-Verwertungsgesellschaft für Hersteller von Games, kurz VHG).

II. Vereinbarkeit mit Wahrnehmungsverträgen

- 6 Wer einen urheberrechtlich geschützten Schutzgegenstand mit CC lizenzieren möchte, benötigt hieran die **ausschließlichen Nutzungsrechte** (siehe VorCCPL 40 ff.). Einer CC-Lizenzierung steht folglich entgegen, wenn einer Verwertungsgesellschaft an einem Werk bereits ausschließliche Nutzungsrechte mittels Wahrnehmungsvertrag eingeräumt worden sind. Dies ist bei der Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften häufig der Fall, wobei je nach Wahrnehmungsbereich bzw. je nach Verwertungsgesellschaft zu differenzieren ist.
- 7 Die Wahrnehmungsverträge der jeweiligen Verwertungsgesellschaften regeln, welche Rechte in welchem Umfang zur Wahrnehmung übertragen werden. Zu unterscheiden sind die Wahrnehmung vertraglicher Nutzungsrechte und die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen aufgrund von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen.
- 8 Legt der Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft fest, dass an allen bereits entstandenen und künftig entstehenden Werken, also dem gesamten Oeuvre, ausschließliche vertragliche Rechte zur Wahrnehmung übertragen werden, so steht dies einer CC-Lizenzierung der einschlägigen Werke bzw. Werkkategorien (z. B. Musikwerke für GEMA-Mitglieder) grund-

sätzlich entgehen – von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Lizenzierung unter NC-Bedingung abgesehen.

III. Folgen für gesetzliche Vergütungsansprüche

Wurde ein Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft ⁹ geschlossen, so nimmt die Verwertungsgesellschaft in der Regel auch **gesetzliche Vergütungsansprüche** wahr, beispielsweise für gesetzlich erlaubte Privatkopien (§ 53 UrhG) oder für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten durch Bildungseinrichtungen, Wissenschaft und Lehre (§§ 60a ff. UrhG). Die meisten gesetzlichen Vergütungsansprüche sind nicht disponibel (siehe Abschnitt 2.b.3 Rn. 147 ff.). Soweit sich eine CC-Lizenzierung und der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages für diese entgeltlichen Ansprüche vereinbaren lassen, widerspricht dem nicht, dass die CC-Lizenzierung grundsätzlich eine unentgeltliche Nutzung ermöglicht. Im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche ist eine Vergütung auch für solche Werke zu zahlen, die unter CC-Lizenz verfügbar gemacht wurden, denn man muss das System gesetzlicher Vergütungsansprüche getrennt von lizenzvertraglich eingeräumten Nutzungsrechten betrachten. Die CCPL erfasst nur solche Nutzungen, die nicht schon durch gesetzliche Erlaubnisse freigestellt sind; auch alle anderen Bestimmungen der Lizenz, einschließlich der Unentgeltlichkeit, gelten nur auf die auf der Grundlage der Lizenz stattfindenden Nutzungen. Auf solche gesetzlichen Nutzungen finden die CC-Lizenzen keine Anwendung (siehe Abschnitt 2.a.2); zudem verzichten Lizenzgeber nicht auf zwingende gesetzliche Vergütungsansprüche (siehe hierzu die Kommentierung zu Abschnitt 2.a.1 und 2.a.2. sowie unmissverständlich zum Ausdruck bringend Abschnitt 8.a). Damit kann im Ergebnis **CC-lizenziert und zugleich an der Ausschüttung von Vergütungen für die gesetzlich erlaubten Nutzungen teilgenommen** werden.

IV. Lizenzierung unter den NC-Lizenzvarianten

Gemäß § 11 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), der Art. 5 Abs. 3 ¹⁰ der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU umsetzt, legen Verwertungsgesellschaften „Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden

Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat“. Hiernach müssen Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern ermöglichen, für nicht-kommerzielle Zwecke Nutzungsrechte selbst zu vergeben. Damit öffnet die Regelung für Mitglieder von Verwertungsgesellschaften die Lizenzierung für nicht-kommerzielle Zwecke trotz Übertragung ausschließlicher Rechte. In Deutschland wird die Pflicht zur Öffnung hin zu CC-Lizenzen auf zwei unterschiedliche Arten umgesetzt: Entweder räumt die Verwertungsgesellschaft von vornherein eine Befugnis für nicht-kommerzielle Nutzungen ein, kombiniert mit einer Anzeigepflicht für die Mitglieder,¹ oder die VG erteilt auf Antrag des Mitglieds eine Lizenz, die dann das Mitglied berechtigt, das Werk unter CC BY-NC-Lizenz zu stellen.²

V. Die einzelnen Wahrnehmungsbereiche

- 11 Im Folgenden werden Spezifika der Vereinbarkeit einer VG-Mitgliedschaft mit der CC-Lizenzierung im Hinblick auf die wichtigsten Verwertungsgesellschaften dargestellt.

1. VG WORT

- 12 Die VG WORT nimmt treuhänderisch die Rechte und Vergütungsansprüche von Autoren und Verlegern von Sprachwerken wahr und sorgt für eine angemessene Vergütung im Rahmen von Urheberrechtsgesetzen und internationalen Verträgen. Zu diesem Zweck werden der VG WORT durch Wahrnehmungsvertrag (WV VG-Wort) zahlreiche ausschließliche Nutzungsrechte übertragen.³ Die Rechteeinräumung bezieht sich nicht nur auf bereits geschaffene Werke, sondern auch auf zukünftige Werke.⁴
- 13 Der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages mit der VG WORT und die Teilnahme an Ausschüttungen steht für Autorinnen aus dem Bereich öffent-

1 So die VG WORT und die GVL.

2 So die GEMA und die VG-Bild-Kunst.

3 Wahrnehmungsvertrag – VG WORT mit Stand vom 01.06.2024 <https://perma.cc/LLK5-BCYU>.

4 Siehe § 2 WV-VG WORT.

lich finanzierter Wissenschaft in einem Spannungsverhältnis zu den Prinzipien von Open Access und Wissenschaftsethik.⁵

Bei der Bewertung der Kompatibilität der Wahrnehmung von Rechten durch die VG WORT auf der Grundlage des Wahrnehmungsvertrages und einer freien Lizenzierung derselben Werke mit einer CC-Lizenz ist zwischen den gesetzlichen und vertraglichen Vergütungsansprüchen zu kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken zu unterscheiden:

Die VG WORT nimmt **primär Vergütungsansprüche für gesetzlich erlaubte Nutzungen** von Schriftwerken wahr (so z.B. die Vergütungsansprüche nach §§ 54, 54c UrhG für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG). Diese werden der VG WORT im Wahrnehmungsvertrag vollumfänglich abgetreten. Da der Anwendungsbereich der CCPL nur diejenigen Nutzungen erfasst, die nicht schon aufgrund von gesetzlichen Erlaubnissen bzw. durch gesetzliche Lizenz eingeräumt werden und bei denen gesetzlich eine Vergütung geschuldet wird, widerspricht der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages und die Teilnahme an Ausschüttungen nicht der unentgeltlichen Lizenzierung derselben Werke. Bei bestehendem Wahrnehmungsvertrag können daher auch die CC-lizenzierten Werke zur Ausschüttung der für gesetzliche Erlaubnisse geschuldeten Vergütungsansprüche angemeldet werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass die **Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen** durch die VG WORT einer CC-Lizenzierung grundsätzlich nicht widerspricht.

Komplizierter verhält es sich bei **vertraglichen Vergütungsansprüchen** für Rechte an Nutzungen, die über gesetzlich erlaubte Nutzungen aus dem UrhG hinausgehen, und an der die VG WORT zunächst auf der Grundlage des WV-VG WORT eine ausschließliche Rechtsposition hat. Nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 49 WV-VG WORT wird der VG Wort die Wahrnehmungsbefugnis für Rechte eingeräumt, die über die Berechtigung zur Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche hinausgehen, so unter anderem gem. § 1 Abs. 1 Nr. 13 WV-VG WORT die Wahrnehmung für das „Recht des öffentlichen Vortrages eines erschienenen Werkes (§ 19 Abs. 1 UrhG) [...]“. Dieses Recht fällt unter die öffentliche „Weitergabe“ des Materials, die durch die CCPL lizenziert wird. Da aber dieselben Rechte nach Abschluss des Wahrnehmungsvertrages grund-

5 Hierzu und zur Auflösung siehe Ellen Euler, „VG WORT und Open Access: Ein Balanceakt für Wissenschaftler*innen“. LIBREAS. Library Ideas, 46 (2024) Im Folgenden wird die rechtliche Vereinbarkeit der Lizenzierung (wissenschaftlicher) Sprachwerke mit den CCPL beleuchtet.

sätzlich nicht mehr der Allgemeinheit als einfache Rechte eingeräumt werden können, sind sie einer CC-Lizenzierung nicht mehr zugänglich. Das bedeutet im Ergebnis, dass die **Wahrnehmung von vertraglichen Vergütungsansprüchen** durch die VG WORT einer CC-Lizenzierung grundsätzlich zunächst widerspricht.

- 17 Eine Ausnahme gilt für die **Lizenzierung zu nicht-kommerziellen Zwecken** und ist in § 4 WV-VG WORT geregelt. Die Ausnahme geht auf § 11 VGG zurück, wonach Berechtigte jedermann das Recht einräumen können, ihre Werke für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Umgesetzt ist sie in § 4 WV-VG WORT wie folgt:

„Ungeachtet der Rechteeinräumung gemäß §§ 1, 2 an die VG WORT behält der Berechtigte gleichwohl die Befugnis, jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Will er davon Gebrauch machen, hat er die Lizenzvergabe der VG WORT mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung von Werk, Lizenznehmer, Art und Umfang der eingeräumten Rechte in Textform mitzuteilen. Eine Abrechnung und Verteilung durch die VG WORT erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen bleibt hiervon unberührt.“

- 18 Damit können auch bei bestehendem Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT einzelne Texte unter einer CC-Lizenz mit NC-Vorbehalt der Allgemeinheit jederzeit konfliktfrei unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Verlag, an den ausschließliche Nutzungsrechte übertragen wurden, CC-Lizenzgeber ist und er seinerseits einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen hat.⁶ VG WORT-Mitglieder müssen der VG WORT zwei Wochen vor Lizenzvergabe in Textform **mitteilen**, welches Werk sie unter welche NC-Lizenzvariante stellen (CC BY-NC, CC BY-NC-ND, CC BY-NC-SA). Allerdings scheint die Anzeigepflicht nicht der geübten Praxis zu entsprechen, ohne dass daraus größere Konflikte entstanden wären.
- 19 Ferner bestimmt der WV-VG WORT in § 4 ausdrücklich, dass bei einer Lizenzierung zu nicht-kommerziellen Zwecken die Ausschüttung einer Vergütung auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche beschränkt ist.
- 20 Die **Lizenzierung zu kommerziellen Zwecken** – also unter allen CC-Lizenzvarianten ohne NC-Beschränkung – scheint hingegen nur in dem Umfang

6 Siehe hierzu Staats S. 357f.: *Robert Staats*, Open Access und VG WORT – passt das zusammen?, in: *Ius Vivum Kunst – Int. – Persönlichk. Festschr. Für Haimo Schack Zum 70 Geburtstag, 2022*, 353 ff.

möglich, in dem die Rechte nicht schon als ausschließliche Rechte an die VG WORT auf der Grundlage des Wahrnehmungsvertrages eingeräumt wurden. Die Lizenzierung für kommerzielle Nutzungen ist insbesondere im Wissenschaftsbereich für wissenschaftliche Autoren interessant, die in Erfüllung institutioneller Open-Access-Strategien und -Policies dazu aufgerufen sind, die von ihnen geschaffenen Werke der Allgemeinheit so offen lizenziert wie möglich, also im besten Falle CC BY, zur Verfügung zu stellen. Hier stellt sich die Frage, ob die freie Lizenzierung wissenschaftlicher Publikationen auch zu kommerziellen Zwecken einer Rechtswahrnehmung durch die VG Wort widerspricht und wissenschaftliche Autorinnen mithin die Vergütungsansprüche für gesetzliche Nutzungen einbüßen bzw. welche Anpassungen des Wahrnehmungsvertrages nötig sind.

Mit einer freien Lizenzierung, die einfache Nutzungsrechte auch zu kommerziellen Zwecken einräumt (alle CC-Lizenzvarianten ohne NC-Vorbehalt), ist der **nicht modifizierte Wahrnehmungsvertrag** der VG WORT **grundsätzlich inkompatibel**. Es besteht jedoch gem. § 13 WV-VG Wort die Möglichkeit, die Wahrnehmung der VG Wort auf einzelne Rechte und Ansprüche zu beschränken. Autoren, die jederzeit über das Recht verfügen wollen, vertragliche Nutzungsrechte zu kommerziellen Zwecken mittels CC-Lizenz einräumen zu können, können klarstellend die Wahrnehmung der VG WORT **auf gesetzliche Vergütungsansprüche beschränken** und alle sonstigen Rechts-einräumungen gem. § 13 des Wahrnehmungsvertrages **ausnehmen**. Dabei ist zu beachten, dass solche Beschränkungen sich auf die wahrgenommenen Rechte und Ansprüche aller Werke des Wahrnehmungsberechtigten bezieht und nicht werksbezogen möglich ist (§ 13 Abs. 1 S. 2 WV-VG Wort). 21

Auf der Grundlage des Wahrnehmungsvertrages von Juni 2024 (öffentlich verfügbarer Mustervertrag) genügt es, der Übertragung aller in § 1 genannten Nutzungsrechte zu widersprechen, während man der Übertragung aller gesetzlichen Vergütungsansprüche zustimmt.⁷ 22

7 Siehe hierzu Praxisbericht von Reda, Felix: Kein Widerspruch: Open Access und Vergütung durch die VG Wort, veröffentlicht bei irights.info am 26.07.2024, abrufbar unter: perma.cc/MDL6-8643.

Basierend auf dem Mustervertrag ist also in § 13 Abs. 2 einzutragen:

(2) Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende:

a) Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1, Nummer(n): 1; 5; 8; 12; 13; 19; 21; 22; 35–38; 40–43.

Beim Inkassoauftrag für das Ausland, den man gemeinsam mit dem Wahrnehmungsvertrag abschließt, kann genauso verfahren werden. Der Passus zum Ausschluss einzelner Rechte und Ansprüche im Inkassoauftrag findet sich in § 2 Abs. 2:

(2) Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende:

a) Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1, Nummer(n): 1–4; 6.

- 23 Aber auch wenn diese Anpassung nicht vorgenommen wird, ist ein **praktischer Konflikt** bei der CC-Lizenzierung und gleichzeitiger Wahrnehmung von Rechten durch die VG WORT **bis heute nicht eingetreten**. Das liegt daran, dass für die Rechtswahrnehmung durch die VG WORT im Wissenschaftsbereich keine Anwendungsfälle mit Konfliktpotential existieren, denn die Rechtswahrnehmung beschränkt sich auf einen Bereich, der von den CC-Lizenzen eben gerade nicht erfasst ist. So steht z. B. das in § 1 Abs. 1 Nr. 1 WV VG-WORT dieser eingeräumte Vermietrecht für Vervielfältigungsstücke gem. § 17 für lizenzierte Werke praktisch nicht in Konflikt mit der Wahrnehmung, da der Kopienversand auf Bestellung diese Werke rein praktisch nicht erfassen wird und z. B. der kostenpflichtige Dokumentenlieferservice „subito“ frei lizenzierte und unentgeltlich zugängliche Werke nicht zusätzlich sinnvoll entgeltlich anbieten kann.
- 24 Auch für die sonstigen gem. § 1 übertragenen Rechte außerhalb der gesetzlichen Ausnahmen ist der Konfliktfall rein rechtstheoretischer Natur. Da die gem. § 1 WV-VG WORT dieser zur treuhänderischen Wahrnehmung eingeräumten Rechte und Ansprüche, die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen, im Wissenschaftsbereich keinen praktischen Anwendungsfall kennen, sieht die VG WORT derzeit selbst keinen Anpassungsbedarf des Wahrnehmungsvertrages.⁸

8 Stellungnahme der Rechtsabteilung der VG Wort auf Nachfrage.

Die Herstellung praktischer sowie rechtstheoretischer Konkordanz ist jedoch 25
wünschenswert und etwa dadurch zu realisieren, dass die kollektive Rechte-
wahrnehmung unter den Vorbehalt gestellt wird, dass die Rechte nicht indi-
viduell vergeben werden. Denkbar wäre auch, die oben beschriebene Aus-
nahme der Übertragung von Nutzungsrechten als standardisierte **Option** in
die Wahrnehmungsverträge der VG Wort aufzunehmen.

Eine dritte Möglichkeit wäre, dass die VG Wort auf Wunsch eine unbegrenzte 26
Anzahl von Nutzungsrechten für alle Zwecke rücküberträgt und damit die CC-
Lizenzierung zulässig macht.

Für Autorinnen mit Wahrnehmungsvertrag der VG WORT bleibt festzuhalten, 27
dass **Werke unter CC-Lizenzierung in allen Varianten (mit und ohne NC-
Vorbehalt) bereitgestellt werden können**, ohne dass der Anspruch auf eine
Vergütung im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche verloren geht.
Der Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT steht hierzu **praktisch nicht in
Konflikt**; die VG WORT ist sich der insbesondere im Wissenschaftsbereich
praktizierten Lizenzierungen auch ohne NC-Vorbehalt bewusst und akzeptiert
diese ohne Einschränkungen für durch sie wahrgenommene gesetzliche Ver-
gütungsansprüche.

2. GEMA und C3S (Musik)

Anders als die VG WORT nimmt die **GEMA für den Musikbereich primär** 28
vertragliche Nutzungsrechte wahr. Deshalb ist für Musikschaffende eine CC-
Lizenzierung, die ja ebenfalls vertragliche Nutzungsrechte einräumt, nur sehr
eingeschränkt möglich.

Die GEMA lässt sich im Hinblick auf Kompositionen und Texte weitreichende, 28
exklusive vertragliche Rechte einräumen.

Weil die Rechteeinräumung das **gesamte Oeuvre** umfasst⁹, bleibt auch in 29
Bezug auf einzelne Musikwerke keine Wahlmöglichkeit zwischen CC-Lizen-
zierung und Rechtewahrnehmung durch die GEMA. Wer als GEMA-Mitglied
einzelne Musikwerke auch zur kommerziellen Nutzung unter CC BY, CC BY-
SA oder CC BY-ND freigeben will, müsste vielmehr das Wahrnehmungsver-

9 § 1 GEMA-Berechtigungsvertrag, wo von allen dem Berechtigten „gegenwärtigen zuste-
henden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden (...) Urheberrechte[n]“ die
Rede ist.

hältnis mit ihr kündigen und auf die Rechtswahrnehmung durch die GEMA komplett verzichten.¹⁰ Für die meisten Musikschaffenden, die auf diese Einnahmequelle nicht verzichten möchten, wird dies kaum attraktiv sein.¹¹ Insgesamt ist die uneingeschränkte CC-Lizenzierung – anders als bei der VG WORT – also konzeptionell ausgeschlossen.

- 30 Damit beschränkt sich die Vereinbarkeit der CC-Lizenzierung mit der GEMA-Mitgliedschaft auf die in § 11 VGG vorgesehene Option, **Musikwerke zu nicht-kommerziellen Zwecken** freigeben zu können, d. h. unter CC BY-NC, CC BY-NC-SA oder CC BY-NC-ND. Der **Ablauf** ist laut GEMA-Berechtigungsvertrag wie folgt: Ein GEMA-Mitglied beantragt für eines seiner einzelnen Musikwerke eine „vergütungsfreie GEMA-Nicht-Kommerzielle-Lizenz“ („GEMA-NK-Lizenz“). Nach Bewilligung des Antrags durch die GEMA darf das Mitglied Musik-/Textwerke kostenlos entweder selbst nicht-kommerziell nutzen – zum Beispiel zur Eigenpromotion –, oder es darf „jedermann oder einzelnen Personen eine vergütungsfreie Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung seiner Werke [einräumen]“ (§ 1a des GEMA-Berechtigungsvertrages); Letzteres ermöglicht die CC-Lizenzierung. Beim Stellen des Antrags muss die Angabe gemacht werden, ob die nicht-kommerzielle Nutzung für „jedermann“ gewährt werden soll.
- 31 Eine Statistik der GEMA von Anfang 2022 zeigt, dass von der Möglichkeit, nicht-kommerzielle Nutzungsrechte einzuräumen, bislang nur verhalten Gebrauch gemacht worden ist: für 34 Werke im Jahr 2017, für 64 bzw. 63 Werke in den beiden Folgejahren, für 200 Werke im Jahr 2020 und für 160 Werke im Jahr 2021.¹² Insofern kann hier auch dahingestellt bleiben, wie der

10 Zwar ist es auch im Bereich Musik wie bei der VG WORT (siehe oben Rn. 22) theoretisch vorstellbar, per Individualvereinbarung (vgl. § 16 des Berechtigungsvertrags mit Stand vom 16.05.2024) alle vertraglichen Nutzungsrechte – und damit alles, was einer CC-Lizenzierung entgegensteht – aus dem Berechtigungsvertrag auszunehmen und den Vertrag damit auf die Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche zu beschränken. Dies scheint aber wenig attraktiv, machen doch die vertraglichen Nutzungsrechte für Streaming, Radio, Konzerte etc. die größere Einnahmequelle für Musikschaffende aus ihrer GEMA-Mitgliedschaft aus.

11 Für den Fall, dass zuerst Werke frei lizenziert werden und sich Musikschaffende später für eine GEMA-Mitgliedschaft entscheiden, müssen die bereits frei lizenzierten Werke bei Abschluss des Berechtigungsvertrages ausgenommen werden.

12 Siehe *Fabian Rack*, Verwertungsgesellschaften und Open Content – Schnittmengen und Friktionen, in *Fischer/Klingner/Zill (Hrsg.): Monopole im medienindustriellen Komplex? Verwertungsgesellschaften gestern, heute, morgen*, 2023, 48; zugleich habe die GEMA rund die Hälfte der Anträge abgelehnt. Dies könnte damit zu erklären sein, dass im Falle

Begriff „nicht-kommerziell“ zu verstehen ist. Die GEMA hat hierzu **eigene Auslassungen**¹³ veröffentlicht, die jedoch im Rahmen der CC-Lizenzierung nicht verbindlich sein können, weil die Erlaubnis nicht-kommerzieller Nutzung einer unionsrechtlichen Vorgabe¹⁴ entspricht und der unionsrechtliche Begriff maßgeblich ist.

Bei der Nutzung von CC-lizenzierter GEMA-Musik müssen **CC-Lizenznehmer** 32 nach den Regularien der GEMA¹⁵ eine **Nutzungsmitteilung** abgeben, wobei allerdings zweifelhaft ist, ob die GEMA sie gegenüber CC-Lizenznehmern rechtlich durchsetzen kann; jedenfalls widerspricht eine solche Mitteilung dem Charakter freier Lizenzen.

Um die 2010er-Jahre kam vor allem im Musikbereich die Forderung auf, **das CC-Lizenzmodell mit der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften in Einklang zu bringen.** 33 Das erste europäische Projekt zur Vereinbarkeit der Ansätze wurde in den Niederlanden im Jahr 2007 gestartet. Mitglieder der niederländischen Musik-Verwertungsgesellschaft Buma durften ihre Musik auch selbst unter CC-Non-Commercial-Lizenzen im Netz freigeben.¹⁶ Dem folgte 2008 die dänische KODA¹⁷ und 2012 die französische Musik-Verwertungsgesellschaft SACEM. In Deutschland wurde verstärkt gefordert, GEMA-Mitgliedern mehr Flexibilität einzuräumen und auch eine Vereinbarkeit mit dem CC-Lizenzmodell zu gewährleisten. Die GEMA verweigerte dies noch im Jahr 2012.¹⁸

von Miturheberschaften immer alle Miturheberinnen und -urheber zustimmen müssen und in den Fällen der Ablehnung die nötigen Zustimmungen fehlten. Im Übrigen steht den niedrigen Zahlen wiederum eine beträchtliche Menge an CC-lizenzierter Musik im Netz gegenüber.

13 <https://perma.cc/9C3V-Q9T5>; siehe auch *Harald Heker und Karl Riesenhuber*, *Recht und Praxis der GEMA: Handbuch und Kommentar*, Berlin, Boston: De Gruyter, 2018, Rn. 286 f.; CC-Lizenzen finden a.a.O. in Rn. 285 Erwähnung.

14 Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2014/26/EU.

15 *Harald Heker und Karl Riesenhuber*, *Recht und Praxis der GEMA: Handbuch und Kommentar*, Berlin, Boston: De Gruyter, 2018, S. 309 ff. (dort § 4 der AGB).

16 Mit einer Studie zum Begriff „nicht-kommerziell“ siehe *CC Deutschland*, *Untersuchung des Pilotprogramms in NL, CC Germany*, 5. September 2010.

17 *CC Deutschland*, *Dänische Verwertungsgesellschaft akzeptiert CC-Lizenzierung*, *CC Germany*, 25. Januar 2008.

18 Kritisch kommentiert von *John Weitzmann*, *Doppelt Überkreuz*, <https://irights.info/artikel/doppelt-berkreuz-die-gema-und-creative-commons/7144>. Dort findet sich auch ein PDF zu einer Stellungnahme der GEMA über die Vereinbarkeit mit CC.

- 34 Die netzpolitische Diskussion der frühen 2010er-Jahre um Filesharing-Abmahnungen und gesperrte Musikzugänge auf YouTube gaben den Anstoß für die Gründung einer weiteren Musik-Verwertungsgesellschaft in Deutschland, der C3S (**Cultural Collecting Society**) im Jahr 2013. Eines der Gründungsversprechen der C3S war es, beim vollen Leistungsumfang einer Musik-Verwertungsgesellschaft ihren Mitgliedern volle Flexibilität im Hinblick auf das CC-Lizenzmodell zuzusichern. Musikschaffende können ihre Musikrechte allerdings bis heute nicht von der C3S wahrnehmen lassen: Auch über zehn Jahre nach ihrer Gründung ist die C3S noch nicht als Verwertungsgesellschaft vor dem zuständigen Deutsche Patent- und Markenamt zugelassen.
- 35 In jedem Fall hat die C3S wie viele andere Akteure einen Anteil dazu geleistet, Openness zu etablieren und Gesetzesreformen anzustoßen.
- 36 Ein Grund dafür, dass die Gründung neuer VGs nicht mehr nachhaltig betrieben wird, ist die durch die VG-Richtlinie eröffnete Möglichkeit einer nicht-kommerziellen Lizenz für Jedermann, die zumindest die CC BY-NC-Lizenzierung zulässt. Zum anderen haben sich die Geschäftsmodelle im Musikbereich durch das Aufkommen der Streamingdienste und die einfachere Zugänglichkeit zu Musik grundlegend geändert.

3. VG Bild-Kunst

- 37 Die **VG Bild-Kunst** nimmt treuhänderisch die Rechte von Urhebern im gesamten visuellen Bereich wahr und die Rechteeinräumung in § 1 WV VG Bild-Kunst umfasst demgemäß alle Werkarten des Bildbereichs.¹⁹ Dabei wird bei der Wahrnehmung zwischen drei Berufsgruppen unterschieden: den bildenden Künstlerinnen (Berufsgruppe I z. B. Maler), den Bildautorinnen (Berufsgruppe II z. B. Fotografen) sowie den Urheberinnen von Filmwerken im Bereich Film, Fernsehen und Audiovision (Berufsgruppe III). Ebenso werden Werkvermittler diesen Berufsgruppen zugeordnet, also Verlage (unterschieden in Kunstbuchverlage oder sonstige Verlage und Presseverlage) den Berufsgruppen I und II, Bildagenturen der Berufsgruppe II und Produzenten der Berufsgruppe III. Für jeden Bereich gibt es angesichts unterschiedlicher Verwertungsschwerpunkte jeweils einen eigenen Wahrnehmungsvertrag.

19 Siehe Präambel Wahrnehmungsvertrag VG Bild Kunst – Berufsgruppen I und II (Urheber), <https://perma.cc/UE5G-7TDX>.

Bei den durch die VG Bild-Kunst treuhänderisch für die Urheber aus Berufsgruppe I und II wahrgenommenen Rechten handelt es sich vor allem um gesetzliche Vergütungsansprüche, die nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können. Für den Upload von fremden Werken durch Privatpersonen auf Social-Media-Plattformen werden der VG Bild-Kunst hier ebenfalls entsprechende Nutzungsrechte übertragen. Diese Vorgänge können von einzelnen Urheberinnen nicht sinnvoll selbständig lizenziert werden. 38

Die Wahrnehmung von **gesetzlichen Vergütungsansprüchen** durch die VG Bild-Kunst widerspricht der CC-Lizenzierung nicht. Hier gilt das oben Ausgeführte: Vergütungsansprüche für gesetzlich erlaubte Nutzungen bleiben auch bei CC-Lizenzierung bestehen, weil die CC-Lizenzierung nicht in den Mechanismus aus gesetzlichen Nutzungserlaubnissen und Vergütungsanspruch eingreift. 39

Im Hinblick auf **vertragliche Vergütungsansprüche für Rechte an Nutzungen, die über gesetzlich erlaubte Nutzungen aus dem UrhG hinausgehen** (so z. B. das gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1.20 übertragene Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Archivierung und Übermittlung, jeweils für interne Zwecke eines Unternehmens oder einer Behörde, von einzelnen erschienenen Werken, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden, soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen des deutschen UrhG hinausgehen), können dieselben Rechte mangels einer Rechtsposition nach Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages grundsätzlich nicht mehr der Allgemeinheit als einfache Rechte eingeräumt werden und sind einer Lizenzierung mit den CCPL also nicht mehr zugänglich. Das bedeutet im Ergebnis, dass die **Wahrnehmung von vertraglichen Vergütungsansprüchen** durch die VG Bild-Kunst einer CC-Lizenzierung grundsätzlich zunächst widerspricht. 40

Jedoch kann die/der Berechtigte nach dem WV VG Bild-Kunst verlangen, „dass ihm für die Wahrnehmung in einem bestimmten Einzelfall für nicht-kommerzielle Nutzungen durch Dritte oder zwecks Einräumung einer Creative-Commons Lizenz **für nicht-kommerzielle Nutzungen** in einer Vielzahl von Fällen oder für die eigene Nutzung die in § 1 aufgeführten Rechte bezogen auf ein konkretes Werk zurückübertragen werden, soweit es sich nicht um verwertungsgesellschaftspflichtige Rechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche handelt.“ 41

Anders als der WV-VG Wort (in § 13) sieht der WV-VG Bild-Kunst keine allgemeine Möglichkeit vor, den Umfang der durch den WV Bild Kunst einge- 42

räumten Rechte zu beschränken und sich die individuelle Verwertung **für kommerzielle Nutzungen** vorzubehalten.

- 43 Für die Wahrnehmung von Rechten aus § 1 Abs. 1 in Bezug auf die Berufsgruppen I und II ist das unproblematisch, da diese Rechte sich entweder auf gesetzliche Vergütungsansprüche beziehen, oder aber, soweit sie darüber hinaus gehen, zurückübertragen werden können (siehe § 1 Abs. 1 Ziffer 1.21 a) „das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich des Rechts der dafür erforderlichen Vervielfältigung), zur Lizenzierung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß § 2 UrhDaG (Diensteanbieter) zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang zu von ihren nicht-kommerziellen Nutzern (§ 6 Abs. 1 UrhDaG) hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen. Der Berechtigte kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verlangen, dass ihm die in Satz 1 dieses Absatzes genannten Rechte bezogen auf ein konkretes Werk und einen konkreten Diensteanbieter zurückübertragen werden“.
- 44 Angehörige der Berufsgruppe II (Bildurheberinnen wie z. B. Fotografen) können ihre Werke daher mit einer CC-Lizenzierung ohne NC-Vorbehalt versehen, soweit sie von der Möglichkeit gem. § 2 WV VG Bild-Kunst Gebrauch gemacht haben.
- 45 Angehörige der Berufsgruppe I (Bildende Künstler wie z. B. Malerinnen) müssen sich dagegen im Ergebnis entscheiden, ob sie einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Bild-Kunst abschließen, der zugleich eine CC-Lizenzierung zu nicht kommerziellen Zwecken gestattet, oder ob sie darüber hinausgehend auch ohne NC-Vorbehalt lizenzieren wollen, da diese Berufsgruppe zusätzlich zu den gem. § 1 Abs. 1 übertragenen Rechten gem. § 1 Abs. 2 WV Bild Kunst dieser „[das] Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß §§ 16, 17 Abs. 1 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG“ einräumt, und Rückübertragungen diesbezüglich nicht vorgesehen sind.

H. Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten (UrhDaG)

FELIX REDA

I. Überblick zu § 18 Abs. 4 UrhDaG

Inhalte unter Open-Content-Lizenzen werden im deutschen Urheberrecht ¹ explizit berücksichtigt. Neben den sogenannten Linux-Klauseln im deutschen Urheberrecht (u. a. § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG) enthält auch das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz in § 18 Abs. 4 UrhDaG eine Regelung in Bezug auf Werke, „deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist“. Damit trägt der deutsche Gesetzgeber der weiten Verbreitung von Inhalten unter Open-Content-Lizenzen wie Creative Commons Rechnung. Diese Lizenzen sind grundsätzlich so gestaltet, dass sie keiner gesetzgeberischen Intervention bedürfen, um ihre Wirkung zu entfalten und gerichtlich durchsetzbar zu sein. Einer expliziten Regelung zu Gunsten von Open-Content-Lizenzen bedarf es also nur dann, wenn eine Urheberrechtsreform eine bestimmte Form der Wahrnehmung exklusiver Rechte zum Normalfall stilisiert, etwa den Wunsch, Nutzungslizenzen nur gegen Entgelt oder nur im Einzelfall zu erteilen.

Derartige Annahmen liegen Art. 17 der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) zugrunde, den der deutsche Gesetzgeber mit dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz in deutsches Recht umgesetzt hat. Art 17 DSM-RL regelt die Haftbarkeit bestimmter öffentlicher Sharing-Plattformen für Urheberrechtsverletzungen Dritter. Diensteanbieter im Geltungsbereich von Art. 17 DSM-RL müssen sich um den Erwerb von Lizenzen für Uploads geschützter Werke durch Dritte auf ihre Dienste bemühen und unter Umständen auf Verlangen von Rechteinhabern automatisiert den Upload bestimmter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände verhindern. Art. 17 DSM-RL geht also davon aus, dass Rechteinhaberinnen ein Interesse daran haben, mit den betroffenen Unternehmen ein Entgelt für die Nutzung ihrer Werke auf deren Diensten auszuhandeln oder alternativ die Nutzung zu unterbinden. Dies ist bei Inhalten unter Open-Content-Lizenzen regelmäßig nicht der Fall, wenn Rechteinhaber diese Lizenzen gezielt wählen, um eine möglichst ungehin-

derte, weite Verbreitung der Inhalte zu fördern und auf individuelle Lizenzverhandlungen und -vergütungen zu verzichten.

- 3 Praxiserfahrungen mit dem Einsatz von Uploadfiltern auf Plattformen wie YouTube oder Facebook zeigen, dass es dabei zur ungerechtfertigten Sperrung von gemeinfreien Inhalten oder Werken unter Open-Content-Lizenzen kommen kann.¹ Das kann verschiedene Gründe haben. In manchen Fällen differenzieren Rechteinhaber bei der Meldung ihres Repertoires unzureichend zwischen Inhalten, an denen sie über Exklusivrechte verfügen und solchen, die sie selbst nur auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts oder einer gesetzlichen Erlaubnis nutzen. Enthält beispielsweise eine Fernsehsendung einen Einspieler, der unter einer Creative Commons-Lizenz steht, dann kann das Produktionsunternehmen zwar Exklusivrechte an der Sendung geltend machen und deren vollständigen Upload auf Video-Sharing-Plattformen untersagen, nicht aber den bloßen Upload des CC-lizenzierten Einspielers, für den das Produktionsunternehmen selbst nur ein einfaches Nutzungsrecht hat.²
- 4 Zu fälschlichen Sperrungen gemeinfreier oder open-content-lizenzierter Inhalte kommt es außerdem, wenn die Filtersysteme unzureichend zwischen verschiedenen Schutzrechten unterscheiden, etwa zwischen dem Urheberrecht an einem Musikstück und dem Leistungsschutzrecht an einer Tonaufnahme. Melden Musikunternehmen eine bestimmte geschützte Aufnahme eines gemeinfreien Werkes der Musik zur Sperrung bei einem Diensteanbieter, sperren Filtersysteme zuweilen auch andere Aufnahmen desselben Musikstücks, selbst wenn diese von den Nutzerinnen der Plattform selbst eingespielt wurden oder wenn die Tonaufnahme unter einer Open-Content-Lizenz steht.³
- 5 Ziel von § 18 Abs. 4 UrhDaG ist, die möglichst ungehinderte Nachnutzbarkeit von gemeinfreien Inhalten oder Inhalten unter Open-Content-Lizenzen sicherzustellen, indem er Diensteanbieter dazu anhält, die wiederholte ungerechtfertigte Sperrung solcher Uploads wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Die Regelung lautet:

§ 18 UrhDaG Maßnahmen gegen Missbrauch

(4) Der Diensteanbieter hat nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder solche, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann

1 EuGH, Rs. C-401/19 – Polen / Parlament und Rat, Schlussanträge vom 15.07.2021, Rn. 148.

2 EuGH, Rs. C-401/19 – Polen / Parlament und Rat, Schlussanträge vom 15.07.2021, Rn. 186

3 EuGH, Rs. C-401/19 – Polen / Parlament und Rat, Schlussanträge vom 15.07.2021, Rn. 185.

erlaubt ist, nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 bestmöglich sicherzustellen, dass diese Werke nicht erneut blockiert werden.

Die Regelung zum Schutz von Inhalten unter Open-Content-Lizenzen bedient sich der Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren nach § 14 UrhDaG, das Nutzende der Plattform durchlaufen können, wenn ihre Uploads ungerechtfertigterweise gesperrt wurden. Auch wenn der Einsatz von Uploadfiltern gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG grundsätzlich an die Voraussetzung geknüpft ist, dass Inhalte nicht gesperrt werden dürfen, wenn sie nicht gegen das Urheberrecht verstoßen, so geht der Gesetzgeber in Bezug auf gemeinfreie und open-content-lizenzierte Inhalte implizit davon aus, dass es zu solchen ungerechtfertigten Sperrungen kommen wird. Für diesen Fall schreibt § 18 Abs. 4 UrhDaG vor, dass Diensteanbieter bestmöglich sicherstellen müssen, dass sich dieselbe ungerechtfertigte Sperrung bei zukünftigen Uploads nicht wiederholt, nachdem sie den Diensteanbietern einmal – etwa im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens – bekannt geworden ist. Der Sorgfaltsmaßstab, anhand dessen die Bemühungen der Diensteanbieter gemessen werden sollen, ist derselbe wie für das Bemühen um die Sperrung von Urheberrechtsverletzungen, der sich gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG nach dem branchenüblichen Stand der Technik und den individuellen Möglichkeiten des Diensteanbieters richtet.

II. Open-Content-Lizenzen im Gesetzgebungsprozess

1. DSM-Richtlinie

Im Gegensatz zum Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz geht seine europäische Rechtsgrundlage, Art. 17 DSM-RL, nicht explizit auf die Gefahr der fälschlichen Sperrung von Inhalten unter Open-Content-Lizenzen ein. Diskussionen über die Gefahr des **Overblocking**, also die Sperrung von Uploads, die nicht gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte verstoßen, begleiteten den Gesetzgebungsprozess jedoch von Beginn an und fanden in abstrakter Form schließlich Einzug in den Regelungstext. Der Entwurf der EU-Kommission für Art. 17 DSM-RL (damals Art. 13) ging nicht explizit auf die Gefahr des Overblocking ein, sondern sah lediglich eine Verpflichtung für Plattformunternehmen vor, ihren Nutzern ein Beschwerdeverfahren sowie

Rechtsschutzmöglichkeiten bei Streitigkeiten über den Einsatz von Upload-
filtern zur Verfügung zu stellen.⁴

- 8 Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden die Rechte der Plattformnutzerinnen erheblich gestärkt.⁵ Neben dem Beschwerdemechanismus in Art. 17 Abs. 9 DSM-RL, um ungerechtfertigte Sperrungen legaler Uploads im Nachhinein zu korrigieren, verpflichtet Art. 17 Abs. 7 Satz 1 DSM-RL Rechteinhaber und Plattformunternehmen, die Sperrung legaler Inhalte von vornherein zu verhindern. Der Europäische Gerichtshof hat Art. 17 DSM-RL in dem Verfahren Polen / Parlament und Rat grundrechtskonform ausgelegt und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Verpflichtung, legale Inhalte vor einer ungerechtfertigten Sperrung zu schützen, Vorrang vor der Verpflichtung hat, sich um die Sperrung urheberrechtsverletzender Inhalte zu bemühen.⁶ Ein Filtersystem, das zur Sperrung legaler Uploads führt, hält der Europäische Gerichtshof für unvereinbar mit dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit aus Art. 11 der EU-Grundrechtecharta und hebt in diesem Kontext explizit Inhalte hervor, die gemeinfrei sind oder „von den fraglichen Urhebern kostenlos ins Internet gestellt worden“⁷ sind (mutmaßlich eine Umschreibung von Inhalten unter Open-Content-Lizenzen).
- 9 Um die ungerechtfertigte Sperrung von Uploads open-content-lizenzierter oder gemeinfreier Inhalte zu vermeiden, müssten Rechteinhaberinnen einerseits darauf achten, dass sie nur solche Werkteile zur Sperrung an Online-Plattformen melden, an denen sie Exklusivrechte haben. Art. 17 DSM-RL enthält jedoch keine derart klare Vorgabe. Die Regelung beschränkt sich auf die Feststellung, dass Plattformen sich nur um die Sperrung von Inhalten bemühen müssen, für die Rechteinhaber „einschlägige und notwendige Informationen“ bereitgestellt haben (Art. 17 Abs. 4 (b) DSM-RL) und dass Rechteinhaberinnen „ihr Ersuchen in angemessener Weise“ begründen müssen (Art. 17 Abs. 9 Satz 2 DSM-RL). Die bereitzustellenden Informationen sollen jedoch laut Generalanwalt Saugmandsgaard Øe „den Nachweis beinhalten, dass ihnen die Rechte an den Werken oder sonstigen Schutzgegen-

4 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016) 593 final, 2016/0280(COD)2016.

5 Article 17: (Mis)understanding the intent of the legislator, <https://perma.cc/Y9ZM-26ZY>.

6 EuGH, Urt. v. 26.04.2022, C-401/19 – Polen / Parlament und Rat, Rn. 78.

7 EuGH, Urt. v. 26.04.2022, C-401/19 – Polen / Parlament und Rat, Rn. 86.

ständen zustehen, deren Sperrung sie verlangen, damit das „Over-Claim“-Risiko begrenzt wird“.⁸

Ebenso sucht man in Art. 17 DSM-RL vergeblich nach einer expliziten Verpflichtung der Plattformunternehmen, nur solche Filtersysteme einzusetzen, die Verwechslungen zwischen verschiedenen Schutzrechten vermeiden, die oftmals Quell der Sperrung gemeinfreier oder open-content-lizenzierter Inhalte sind (etwa Verwechslungen zwischen Urheberrecht an Melodien und Leistungsschutzrecht an Tonträgeraufnahmen). So bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, Regelungen zum Schutz gemeinfreier oder open-content-lizenzierter Inhalte in ihren nationalen Umsetzungen von Art. 17 DSM-RL zu definieren.

2. UrhDaG

§ 18 Abs. 4 UrhDaG, der als einzige Regelung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes explizit auf Open-Content-Lizenzen eingeht, ist seinerseits Ergebnis einer kontroversen Debatte im deutschen Gesetzgebungsprozess. Anders als in der Literatur zuweilen angenommen⁹, handelt es sich bei dieser Regelung nicht um eine Bezugnahme auf gesetzliche Nutzungserlaubnisse in Form von Urheberrechtsschranken, sondern um eine Regelung zu Gunsten vertraglicher Nutzungserlaubnisse durch Open-Content-Lizenzen. § 18 Abs. 4 UrhDaG wurde gegen Ende der Ressortabstimmung in den Gesetzentwurf eingefügt, um die Schwächung des Schutzes von Inhalten unter Open-Content-Lizenzen an anderer Stelle im Regelungsgefüge des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes auszugleichen. Der erste Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz aus dem Juni 2020 (UrhDaG-E)¹⁰ sah noch einen wesentlich weiterreichenden Schutz gemeinfreier und open-content-lizenzierter Uploads vor.

Gemäß § 8 UrhDaG-E sollten Plattformunternehmen den Nutzern beim Upload stets die Möglichkeit geben, die Nutzung eines Werkes als gesetzlich oder vertraglich erlaubt zu kennzeichnen. Zu den vertraglichen Erlaubnissen

8 EuGH, Rs. C-401/19 – Polen / Parlament und Rat, Schlussanträge vom 15.07.2021, Rn. 246.

9 Oster, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer (Hrsg.), 37. Edition 2023, § 18 Maßnahmen gegen Missbrauch.

10 DiskE: Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, abgerufen am: 21.01.2025, <https://perma.cc/VMH7-376S>.

zählten hierbei auch Inhalte unter Open-Content-Lizenzen, bei denen die Rechteinhaberinnen die Nutzung durch beliebige Personen vertraglich erlaubt haben. Den betroffenen Plattformunternehmen sollte nach dem Diskussionsentwurf die Sperrung derart gekennzeichnete Inhalte grundsätzlich untersagt sein, sofern die Kennzeichnung sich nicht als offensichtlich unzutreffend erweise (§ 8 Abs. 2 UrhDaG-E). Etwaige unzutreffende Kennzeichnungen sollten Rechteinhaber im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (§ 14, 15 UrhDaG-E) lediglich nachträglich überprüfen lassen können. Bei wiederholter fälschlicher Kennzeichnung von Uploads sollten Diensteanbieter außerdem befugt sein, Nutzerinnen vorübergehend von der Kennzeichnungsfunktion auszuschließen (§ 19 Abs. 3 UrhDaG-E).

- 13 Der Diskussionsentwurf übernahm in Bezug auf Inhalte unter Open-Content-Lizenzen die Gewichtung des Art. 17 Abs. 7 DSM-RL, wonach eine fälschliche Sperrung legaler Inhalte in jedem Fall zu vermeiden sei. Der Vorschlag begegnete jedoch erheblicher Kritik seitens der betroffenen Plattformen, die Nutzern nicht bei jedem Upload mit der Frage nach Kennzeichnung etwaiger Drittinhalte konfrontieren wollten und die Fähigkeit der Nutzerinnen zur Einschätzung der urheberrechtlichen Zulässigkeit ihrer Uploads anzweifeln.¹¹ Den Befürchtungen nach einem erheblichen Missbrauchspotential der Kennzeichnungsmöglichkeit vertraglich erlaubter Nutzungen gab das Ministerium schließlich nach und veröffentlichte im Februar 2021 einen Referentenentwurf¹², der keine Kennzeichnung von vertraglich erlaubten Nutzungen mehr vorsieht. Stattdessen wurde § 18 Abs. 4 UrhDaG neu eingefügt, um zumindest nach einer ersten fälschlichen Sperrung gemeinfreier oder open-content-lizenzierter Werke die wiederholte Sperrung desselben Inhalts zu vermeiden. Dieser Vorschlag fand schließlich Einzug in den Gesetzestext.

III. Implementierungsoptionen für Sharing-Plattformen

- 14 Unternehmen der Unterhaltungsindustrie stehen beim Schutz gemeinfreier und open-content-lizenzierter Inhalte vor fälschlichen Sperrungen vor der Herausforderung, dass es keine autoritative Datenbank von Rechteinforma-

¹¹ Stellungnahme Google, abgerufen am: 28.03.2023 (bei Redaktionsschluss war der Link nicht mehr abrufbar), <https://perma.cc/K8T4-5VGN>.

¹² BT-Drs. 19/27426.

tionen gibt, auf die sie ihre Einschätzungen stützen können. Sie müssen weitgehend auf die Richtigkeit der Angaben vertrauen, die (vermeintliche) Rechteinhaber über die Inhalte machen, die sie zur Sperrung melden. Auch wenn Rechteinhaberinnen also dazu verpflichtet sind, ihre Sperrverlangen zu begründen und auf solche Inhalte zu beschränken, an denen sie über Exklusivrechte verfügen, besteht in der Praxis die Gefahr des **Overclaiming**, also der Meldung von Werken oder Werkteilen, die gemeinfrei sind oder unter Open-Content-Lizenzen stehen.

Nutzer, die diese Inhalte hochladen wollen, haben zumindest im Rahmen des 15
Beschwerdeverfahrens nach §§ 14 ff. UrhDaG die Möglichkeit, fälschliche Sperrungen rückgängig zu machen. § 18 Abs. 4 UrhDaG macht sich die Informationen zunutze, die im Rahmen dieser Beschwerdeverfahren gewonnen werden. Wird eine fälschliche Sperrung eines gemeinfreien oder open-content-lizenzierten Inhalts infolge einer erfolgreichen Beschwerde aufgehoben, so hat eine menschliche Überprüfung des entsprechenden Inhalts stattgefunden und die Plattform ist in der Lage, diesen Inhalt einer „Allowlist“ hinzuzufügen, also einer Datenbank von geprüften Inhalten, deren rechtlicher Status geklärt ist. Versucht also in Zukunft dieselbe Nutzerin oder ein anderer Nutzer, denselben Inhalt erneut hochzuladen, soll der Eintrag in der Allowlist eine erneute automatische Sperrung verhindern.

Die Schutzvorkehrung des § 18 Abs. 4 UrhDaG ist sehr voraussetzungsreich, da 16
sie nur dann greift, wenn Nutzerinnen von dem Beschwerdemechanismus regen Gebrauch machen. In der Praxis werden viele Nutzer von Beschwerden über fälschliche Sperrungen absehen – sei es, weil sie sich selbst unsicher über ihre Berechtigung zum Upload eines Inhalts sind, oder weil eine nachträgliche Entsperrung angesichts der Schnellebigkeit der Onlinekommunikation wenig attraktiv erscheint. Dennoch könnte § 18 Abs. 4 UrhDaG eine deutlich größere Wirkung entfalten, wenn er als Blaupause für eine industrieweite Kooperation zum Schutz gemeinfreier und open-content-lizenzierten Inhalte genommen wird. Hat eine Plattform im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens einen Inhalt als gemeinfrei oder open-content-lizenziert eingestuft, so könnte sie diesen Eintrag in der Allowlist mit anderen Plattformen teilen. Auch andere entsprechend befähigte Institutionen könnten die freie Nachnutzbarkeit bestimmter Inhalte verbriefen und in einer gemeinsamen Datenbank gemeinfreier oder open-content-lizenzierten Inhalte dokumentieren, auf die alle Plattformen und die Allgemeinheit zugreifen könnten. Die Umsetzbarkeit

eines dahingehenden Vorschlags¹³ prüft die Europäische Kommission im Rahmen eines Pilotprojekts zur Schaffung einer öffentlichen EU-Datenbank gemeinfreier und offen lizenzierter Werke.¹⁴

IV. Ausblick

- 17 Mit seiner expliziten Schutzvorkehrung gegen die unzulässige Sperrung von Inhalten unter Open-Content-Lizenzen im Rahmen von Art. 17 DSM-RL steht Deutschland bislang allein da. Für welche Plattformen diese Regelung derweil verbindlich ist, ist unklar. Für die Regulierung von Diensten der Informationsgesellschaft, zu denen auch die von Art. 17 DSM-RL betroffenen Dienste gehören, gilt grundsätzlich das Herkunftslandprinzip. Dies könnte den Schluss zulassen, dass nur Plattformen mit Sitz in Deutschland den Vorgaben des § 18 Abs. 4 DSM-RL folgen müssten, was diesen weitgehend leerlaufen ließe. Für urheberrechtliche Regelungen gilt dagegen das Schutzlandprinzip, derweil können sich Nutzerinnen der betroffenen Dienste auf nationale Verbraucherschutzregelungen berufen. Dazu könnte auch der § 18 Abs. 4 UrhDaG gehören. Angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof in Polen / Parlament und Rat müssten Inhalte unter Open-Content-Lizenzen in der gesamten Europäischen Union, ungeachtet divergierender nationaler Umsetzungen von Art. 17 DSM-RL, vor ungerechtfertigten Sperrungen geschützt sein.
- 18 Insofern bedarf § 18 Abs. 4 UrhDaG der gerichtlichen Auslegung, um festzustellen, ob er für alle Plattformen im Rahmen von Art. 17 DSM-RL verbindlich ist und ob er ausreicht, um die Anforderungen des EuGH an den Schutz legaler Uploads zu erfüllen. Auch wenn § 18 Abs. 4 UrhDaG keine Entsprechung in anderen nationalen Umsetzungen von Art. 17 DSM-RL findet, ließe sich aus Polen / Parlament und Rat eine ähnliche Verpflichtung ableiten. Hierzu passt die Argumentation des Generalanwalts Saugmandsgaard Øe in den Schlussanträgen zu dem Verfahren, wonach eine erstmalige Sperrung von gemeinfreien Inhalten akzeptabel sei, wenn eine Rechtsverletzung manifest erscheine und Nutzer im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens ihre Berechtigung zur Nutzung des Inhalts nachweisen können.¹⁵ Mit dieser Sichtweise wäre § 18 Abs. 4 UrhDaG kompatibel – auch wenn eine erste fälschliche Sperrung

13 Paul Keller/Felix Reda, Whitepaper, Open Future 2021.

14 EuGH, Urt. v. 26.04.2022, C-401/19 – Polen / Parlament und Rat, Rn. 86.

15 EuGH, Rs. C-401/19 – Polen / Parlament und Rat, Schlussanträge vom 15.07.2021, Rn. 205.

unvermeidbar ist, ist spätestens ab der zweiten Sperrung desselben Werks die Rechtsverletzung nicht mehr manifest und die falsche Sperrung vermeidbar. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof die Unterscheidung zwischen manifesten und nicht manifesten Rechtsverletzungen in seinem Urteil nicht übernommen. Stattdessen nennt der EuGH Open-Content-Lizenzen als Beispiel legaler Nutzungen, die nicht zu automatischen Sperrungen führen dürfen.¹⁶

Vor diesem Hintergrund bleiben Zweifel bestehen, ob ein nachträglicher 19 Schutz open-content-lizenzierter Inhalte vor falschen Sperrungen nach dem ersten erfolgreichen Beschwerdeverfahren dem Schutz der Grundrechte der Nutzerinnen Genüge tut. Dennoch handelt es sich bei § 18 Abs. 4 UrhDaG bislang um den einzigen Mechanismus, um den besonderen Risiken von Uploadfiltern für Inhalte unter Open-Content-Lizenzen zu begegnen. Die Berücksichtigung dieser Problematik in der deutschen Umsetzung von Art. 17 DSM-RL zeigt, dass der deutsche Gesetzgeber Open-Content-Lizenzen als elementaren Teil des Urheberrechtssystems begreift und um eine Fortentwicklung des Urheberrechts bemüht ist, die derartige Lizenzen wie Creative Commons nicht behindert.

16 <https://www.commonsd.org>.

I. NFT/Kryptomarkt

GRISCHKA PETRI

I. Überblick und Hintergrund

Non-fungible tokens (wörtl. nicht austauschbare Wertmarken), kurz NFTs, ¹ sind ein digitales Phänomen, das in den Jahren 2020 und 2021 boomte. Während der COVID-19-Pandemie expandierten zahlreiche kulturelle Institutionen und Projekte ihre digitalen Aktivitäten, und auch der Kunstmarkt zeigte sich daran interessiert. Ein NFT von „Everydays: the First 5000 Days“, einer Bildcollage des als Beeple bekannt gewordenen Mike Winkelmann, wurde 2021 von Christie's für \$69.300.000 versteigert.¹ Der erste Hype ist (Stand Herbst 2024) mittlerweile stark abgeflaut.²

NFTs sind ein digitales Zertifikat in Form eines sogenannten **smart contract**, ² das in einer Blockchain-Datei gespeichert wird. Die Blockchain ist ein dezentrales verteiltes Register.³ Daten in einer Blockchain sind nicht austauschbar, da die Blockchain nur als Ganzes existiert. Jeder Ausschnitt aus der Blockchain ist deshalb einzigartig („make data unique again“) und lässt sich als ein Token ökonomisch nutzen. Diese Einzigartigkeit ist als Versuch bezeichnet worden, „einen fiktiven Zustand künstlicher Verknappung zu erzeugen, welcher der digitalen und immateriellen Welt eigentlich fremd ist.“⁴

Es gibt zahlreiche, unterschiedliche Token-Arten. Die bekannteste dürfte der ³ „Currency Token“ sein, der als Zahlungsmittel eingesetzt werden kann (Beispiele: Bitcoin, Ethereum).⁵ Tokens, die an reale Wertobjekte (beispielsweise Kunstwerke) anknüpfen, werden „Asset-Backed-Tokens“ genannt.⁶ Die **Non-Fungible-Tokens (NFTs)** verknüpfen Nutzer der Blockchain über einen Hashwert mit einer beschreibenden Textdatei und einem weiteren Link zur

¹ *Everydays*, 2023, https://en.wikipedia.org/wiki/Everydays:_the_First_5000_Days.

² *Vlad Hategan*, Are NFTs Dead?, September 2023, <https://dappgambler.com/nfts/dead-nfts/>.

³ *Philipp Maume/Lena Maute/Mathias Fromberger*, Rechtshandbuch Kryptowerte, 2020, 1; *Michael D. Murray*, NFT Ownership and Copyrights, Ind. L. Rev. 2022, 367 (368–369); *Kolja Reichert*, Kryptokunst. NFTs und digitales Eigentum, 2021, 13–14.

⁴ *Anno Haberer*, Haberer, GRUR 2023, 457 (462); ähnlich *Marvin Bartels/Niklas Maamar*, GRUR-Prax 2023, 60 (60).

⁵ *Philipp Maume/Lena Maute/Mathias Fromberger*, Rechtshandbuch Kryptowerte, 2020, 70.

⁶ *Philipp Maume/Lena Maute/Mathias Fromberger*, Rechtshandbuch Kryptowerte, 2020, 75.

eigentlichen Werkdatei. Nach der Verbindung eines Werks mit einem NFT („minting“), wird jeder Verkauf dieses NFT digital in der Blockchain aufgezeichnet. Wegen dieser besonders geschützten Abbildungsbeziehung sind NFTs auch metaphorisch als „Grundbucheintrag für digitale Dateien“ bezeichnet worden.⁷ Allerdings beruht die Verbindung von Token und Asset letztlich auf einer Vereinbarung, die keinerlei Vorgaben verpflichtet ist, weshalb auch gesagt wird, dass NFTs „can represent anything“.⁸ Die als NFT-Eigenschaft benannte vermögenswerte, exklusive Besitzerstellung⁹ ist nur ein Verknüpfungsversprechen aus dem Vertrag über den NFT.¹⁰ Insofern hinkt der Grundbuch-Vergleich etwas, da NFTs nicht von einer zentralen Instanz überwacht werden, sondern die Datenintegrität dezentral über die Blockchain gewährleistet wird. Daraus folgt indes zwangsläufig, dass diese Integrität außerhalb der Blockchain eben nicht gegeben oder garantiert wird, ebenso wenig eine Originalität des verknüpften Werkes oder die Provenienz der verknüpften Daten.¹¹ Die Grundbucheigenschaft, eine gesicherte Transaktionsgeschichte nachweisen zu können, bezieht sich nur auf die Blockchain, nicht auf externe Daten oder Gegenstände.¹² Im Fall des bei Christie's versteigerten Werk von Beeple wurde die Bilddatei in dem InterPlanetary File System, einem quelloffenen Peer-to-Peer-Netzwerk, gespeichert und der Hashwert der Datei in das NFT integriert.¹³ Anders liegt der Fall bei sogenannten On-Chain-NFTs, bei denen das digitale Referenzobjekt zusammen mit dem Zertifikat in der Blockchain gespeichert wird.¹⁴ Sie sind nicht weit

7 Georg Fischer/Golka, Philipp, NFTs verändern den Handel mit digitaler Musik und Kunst: Fordern sie auch das Urheberrecht heraus?, iRights.info, <https://irights.info/artikel/nfts-veraendern-den-handel-mit-digitaler-musik-und-kunst-fordern-sie-auch-das-urheberrecht-heraus/30839>.

8 Andrés Guadamuz, The treachery of images, *Journal of Intellectual Property Law & Practice* 2021, 1367 (1369).

9 Thomas Hoeren/Wolfgang Prinz, Das Kunstwerk im Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit. NFTs in rechtlicher Hinsicht, *CR* 2021, 565 (566 f.).

10 Deutlich Kolja Reichert, Kryptokunst. NFTs und digitales Eigentum, 2021, 11, der von einer beglaubigten Fiktion, über ein Original zu verfügen, spricht.

11 Vgl. Lisa Marleen Guntermann, Guntermann, *RDi* 2022, 200 (202); Andrés Guadamuz, The treachery of images, *Journal of Intellectual Property Law & Practice* 2021, 1367 (1371); Michael D. Murray, NFT Ownership and Copyrights, *Ind. L. Rev.* 2022, 367 (369).

12 Lisa Marleen Guntermann, Guntermann, *RDi* 2022, 200 (201); Henrike Strobl, Virtuelle Welten, reale Rechte, *ZUM* 2023, 492 (499); Michael D. Murray, NFT Ownership and Copyrights, *Ind. L. Rev.* 2022, 367 (372).

13 Robert Heine/Felix Stang, Heine/Stang, *MMR* 2021, 755 (756 f.).

14 Marvin Bartels/Niklas Maamar, Bartels/Maamar, *GRUR-Prax* 2023, 60 (60 f.).

verbreitet, da Speicherplatz in der Blockchain außerordentlich kostspielig ist.¹⁵ Es kostete beispielsweise \$73.000.000, die 10.000 nur 24×24 Pixel großen CryptoPunk-Bilddateien zu minten.¹⁶

So wie der Erwerb des Eigentums an einem Werkstück nicht gleichzeitig den 4 Erwerb der urheberrechtlichen Nutzungsrechte bedeutet, umfasst der Erwerb eines NFT nicht automatisch das Urheberrecht an dem verknüpften Werk.¹⁷ Hierfür ist eine eigene Vereinbarung notwendig.¹⁸ Ähnlich wie beim Besitz eines nummerierten Drucks eines Kunstwerks hat der Besitzer eines NFT zwar die Kontrolle darüber, was mit dem Token geschieht, das er besitzt. Ohne eine separate Abtretung besitzt er aber weder die Rechte an dem Werk, das dem Token zugrunde liegt, noch hat er die Kontrolle über die Möglichkeit anderer, das Werk zu kopieren oder zu bearbeiten – diese Rechte verbleiben ausschließlich beim Rechteinhaber des zugrunde liegenden Werks.

In gleicher Weise sind NFTs unabhängig vom Sacheigentum eines Kunst- 5 werks.¹⁹ NFTs sind technisch singulär, doch ist diese Art von intrinsischer Exklusivität noch nicht sozial vermittelbar: Exklusiv ist zunächst nur das Recht am NFT selbst.²⁰ NFTs beziehen ihren Marktwert deshalb oft aus der Exklusivität der emittierenden Institution oder Person. Der NFT, der von den Uffizien in Florenz ausgegeben wurde und mit einer hochaufgelösten digitalen Reproduktion von Michelangelos „Tondo Doni“ verknüpft wurde,²¹ partizipiert sowohl an der Aura des Renaissance-Künstlers als auch an dem Prestige des

15 *Andrés Guadamuz*, The treachery of images, *Journal of Intellectual Property Law & Practice* 2021, 1367 (1371f.); *Nils Rauer/Alexander Bibi*, Non-fungible Tokens – Was können sie wirklich?, *ZUM* 2022, 20 (23).

16 *Larva Labs*, Larva Labs Blog, 18. August 2021.

17 Vgl. *Anno Haberer*, Haberer, *GRUR* 2023, 457 (460f.); *Michael D. Murray*, NFT Ownership and Copyrights, *Ind. L. Rev.* 2022, 367 (374).

18 *Lisa Marleen Guntermann*, Guntermann, *RDi* 2022, 200 (202); *Robert Heine/Felix Stang*, Heine/Stang, *MMR* 2021, 755 (758).

19 *Anno Haberer*, Haberer, *GRUR* 2023, 457 (461), zieht hier ebenfalls den Vergleich zum Eigentümer einer nummerierten Druckgrafik, die ihren Unikatcharakter nur durch die Nummer erhält. *Wanja Johannes Kleiber*, NFT – eine Einordnung zwischen Recht, Kunst und Blockchain, *Multimedia und Recht* 2022, Nr. 445475, warnt hingegen vor einer Wertbeeinträchtigung des Sacheigentums durch einen parallelen NFT.

20 *Anno Haberer*, Haberer, *GRUR* 2023, 457 (462); vgl. *Robert Heine/Felix Stang*, *MMR* 2021, 755 (757): „Das NFT selbst ist [...] nur ein elektronischer Datensatz, der außerhalb der Blockchain keine Wirkungen entfaltet.“

21 *Wessel, Leonie*, Michelangelo als NFT. Wenn Alte Meister die Museumskasse aufbessern, *Monopol*, 22. Mai 2021, <https://www.monopol-magazin.de/uffizien-nfts-wenn-alte-meister-die-museumskasse-aufbessern>.

Museums. (Es gibt zahlreiche Mona-Lisa-NFTs auf dem Markt, die nicht vom Louvre autorisiert sind, und denen deshalb das institutionelle Prestige fehlt.) Ähnlich vermitteln Celebrity-NFTs, beispielsweise von Robert De Niro²² oder Kate Moss,²³ etwas von dem Ruhm der Persönlichkeiten, die mit ihnen verknüpft werden. NFTs sind deshalb auch mit Fan-Art verglichen worden.²⁴ Die extrinsische Exklusivität eines NFTs ist weder eine Folge seiner technischen Eigenschaften noch rechtlich durchsetzbar,²⁵ sondern ein reines Marktphänomen. NFTs sind beinahe in Reinkultur symbolische Güter²⁶ und als solche ein sonstiger Gegenstand im Sinne des § 453 Abs. 1 S. 1 BGB und digitaler Inhalt im Sinne des § 327 Abs. 2 S. 1 BGB.²⁷

II. Position von CC

- 6 Die Organisation Creative Commons hat in einem als FAQ gestalteten Blogbeitrag ihre Position zur Koexistenz von CC-Inhalten und NFTs formuliert, insbesondere mit Bezug zur CC0-Freigabe.²⁸ NFTs werden hier als Instrument weder befürwortet noch abgelehnt. Die FAQ lassen sich knapp wie folgt zusammenfassen:
- 7 Wenn ein mit einem NFT verknüpftes Werk mit CC0 für die Allgemeinheit freigegeben ist, kann das zugrundeliegende Werk von jedermann frei geteilt und bearbeitet werden, auch wenn der Token selbst jeweils nur einen einzigen Eigentümer haben kann. Der Eigentümer des NFT erwirbt keine Sonderrechte, welche eine CC-Lizenz für andere einschränken würden. Rechte aus dem NFT und Rechte aus einer CC-Lizenz sind unabhängig und getrennt voneinander.

22 <https://opensea.io/collection/lit-project-two-1>.

23 <https://perma.cc/8QP8-DBXU>.

24 *Thomas Dreier*, New Kid on the Block oder des Kaisers neue Kleider? – Was macht NFT-Kunstwerke so begehrenswert?, in: Florent Thouvenin, Alexander Peukert, Thomas Jaeger und Christophe Geiger (Hg.), *Kreation Innovation Märkte – Creation Innovation Markets*. Festschrift Reto M. Hilty, Berlin / Heidelberg 2024, 151–163 (158).

25 *Johannes Richter*, Richter, NJW 2022, 3469 (3469): Exklusivitätszertifikat ohne rechtlichen Gehalt; *Andrés Guadamuz*, The treachery of images, *Journal of Intellectual Property Law & Practice* 2021, 1367 (1384), spricht von einer „illusory scarcity“.

26 Hierzu eingehend das Kapitel „Die Ökonomie der symbolischen Güter“ bei *Pierre Bourdieu*, *Praktische Vernunft*, 1998, 163–202.

27 *Marvin Bartels/Niklas Maamar*, Bartels/Maamar, GRUR-Prax 2023, 60 (61); *Lisa Marleen Guntermann*, Guntermann, RD 2022, 200 (207).

28 FAQ: CC and NFTs, Creative Commons, 2022, <https://creativecommons.org/cc-and-nfts/>. Speziell zur CC0-Lizenz siehe auch die dortige Kommentierung.

Der Besitz eines Tokens steht nicht im Widerspruch zu den CC-Lizenzbedingungen. Diese gelten unverändert. Aus Werken, die mit einer CC BY-NC-Lizenz angeboten werden, lassen sich deshalb wegen des kommerziellen Charakters nicht ohne weiteres NFTs generieren – dies muss gesondert verhandelt werden, da ein solcher NFT zwar selbst keinen lizenzrechtlichen Vorgang darstellt, aber ökonomisch eine Form der Werknutzung zur Voraussetzung hat.²⁹

Creative Commons positioniert sich ferner datenethisch und unterstreicht, 8 dass nicht alles, was lizenzrechtlich erlaubt ist, unterstützenswert ist. So wird empfohlen, vor der Emission eines NFT ungeachtet der eventuell bestehenden Lizenzmöglichkeiten die Urheber zu fragen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Lizenzbedingungen entsprächen nicht den besten ethischen Standards, und Urheberinnen, deren Werke ungefragt tokenisiert würden, könnten sich ausgenutzt vorkommen. Möglicherweise wollten die ursprünglichen Urheber auch nicht mit NFTs in Verbindung gebracht werden, weil sie darin eine potenzielle Rufschädigung sehen. Falls sie daraus die Konsequenz zögen, fortan Werke nur unter eingeschränkten Lizenzen anzubieten, sei dies auch ein Verlust für die Allgemeinheit. Aus diesen Gründen unterstützt Creative Commons nicht das Prägen von NFTs aus Werken anderer ohne die Zustimmung des Urhebers, es sei denn, die Werke sind bereits gemeinfrei.³⁰

Creative Commons erkennt außerdem einen möglichen Sinn in der Verbin- 9 dung aus NFT und CC0-Freigabe darin, einen Urheber oder eine Institution, die ein NFT herausgibt, finanziell zu unterstützen. In diesem Fall sei ein NFT-Inhaber wahrscheinlich nicht daran interessiert, die Kontrolle über die Nutzungen des Werkes zu erlangen, sondern wolle, dass die Urheberinnen ihre Rechte weiterhin vollständig ausüben können, um weiterhin von der Lizenzierung des Werks zu profitieren. Außerdem könne ein NFT mit der Mitgliedschaft in exklusiven Vereinigungen verbunden werden und Prestige verkörpern.³¹

Abschließend weist Creative Commons darauf hin, dass eventuell NFT-Li- 10 zenzbedingungen mit solchen aus einer CC-Lizenz kollidieren könnten. Es sei einerseits darauf zu achten, die Bedingungen für den NFT von denen des

²⁹ FAQ: CC and NFTs, Creative Commons, 2022, <https://creativecommons.org/cc-and-nfts/>.

³⁰ FAQ: CC and NFTs, Creative Commons, 2022, <https://creativecommons.org/cc-and-nfts/>.

³¹ FAQ: CC and NFTs, Creative Commons, 2022, <https://creativecommons.org/cc-and-nfts/>.

zugrundeliegenden Werkes zu trennen, andererseits darauf, dass beide miteinander kompatibel blieben.³²

III. Kommentierung

- 11 Intuitiv ist eine Zertifizierung als digitales Unikat für Inhalte, die offen zugänglich bleiben und weiterverbreitet werden sollen, ein Widerspruch. Dieser lässt sich auflösen, wenn beides voneinander getrennt betrachtet wird. In diesem Zusammenhang ist deswegen von einem strikten Trennungsprinzip gesprochen worden.³³ Das NFT-Zertifikat mag sich auf eine spezifizierte Instanz eines Werkes beziehen, das davon unabhängig weiterhin unter den jeweiligen Bedingungen einer CC-Lizenz reproduziert und weiterverbreitet werden darf. Die Lizenz bezieht sich gerade nicht auf den NFT. Umgekehrt beeinträchtigt ein NFT die Lizenz des verknüpften Werkes nicht zwangsläufig. Es ist urheberrechtlich neutral.³⁴ Allerdings sind Inkompatibilitäten denkbar, falls lizenzrechtliche Inhalte zum Teil des NFTs gemacht werden. Die Emission eines NFTs eines urheberrechtlich geschützten Werks ohne oder gegen den Willen der Urheberin verstößt unter Umständen gegen das Urheberrecht.³⁵ Zwar stellt der Token für sich noch keine Vervielfältigung dar,³⁶ doch sind zur Vermarktung in der Regel Reproduktionen notwendig, so dass das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Recht der Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) betroffen sind.³⁷ Auch das Urheberpersönlichkeitsrecht kann betroffen sein, etwa wenn ein so intensiv kommerzialisierter Kontext wie der Handel mit NFTs das künstlerische Konzept des tokenisierten Werkes unterläuft. Von einer konkludenten Einwilligung ist vor dem Hintergrund von §§ 31 Abs. 5; 44 Abs. 1 UrhG nicht auszugehen: Nutzungsrechte müssen

32 FAQ: CC and NFTs, Creative Commons, 2022, <https://creativecommons.org/cc-and-nfts/>.

33 *Marvin Bartels/Niklas Maamar*, Bartels/Maamar, GRUR-Prax 2023, 60 (61).

34 *Marvin Bartels/Niklas Maamar*, Bartels/Maamar, GRUR-Prax 2023, 60 (61).

35 *Molly Marias*, I Want My NFT!, SSRN Journal 2022, (9) *NYU Journal of Intellectual Property & Entertainment Law* 12 (2022), 165 (173f.); *Nils Rauer/Alexander Bibi*, Non-fungible Tokens – Was können sie wirklich?, ZUM 2022, 20 (26f.).

36 Deutlich *Andrés Guadamuz*, The treachery of images, *Journal of Intellectual Property Law & Practice* 2021, 1367 (1378).

37 *Nils Rauer/Alexander Bibi*, Non-fungible Tokens – Was können sie wirklich?, ZUM 2022, 20 (26); *Diana Spikowius/Fabian Rack*, Spikowius/Rack, MMR 2022, 256 (258); ferner *Pinar Aksoy/Zehra Özkan Üner*, NFTs and copyright, *Journal of Intellectual Property Law & Practice* 2021, (1122f.); *Michael D. Murray*, NFT Ownership and Copyrights, *Ind. L. Rev.* 2022, 367 (382).

explizit eingeräumt werden.³⁸ Darüber hinaus stellt die Verbreitung von Werken über NFTs eine bis 2021 unbekannte Nutzungsart dar.³⁹

Die diesbezügliche Erinnerung von Creative Commons, auf die Kompatibilität 12 von NFT-Verträgen und CC-Lizenzen zu achten, dürfte deshalb auf ein in der Praxis bedeutsames Problem hinweisen, das sich aus der Kombination von urheberrechtlichen Lizenzen und NFT-Verträgen ergibt.⁴⁰ Beispiele für derartige Verknüpfungen gibt es mittlerweile mehrere: So räumte das US-amerikanische Unternehmen Yuga Labs für Mitglieder des von ihm betriebenen Boring Ape Yacht Clubs urheberrechtliche Nutzungsrechte an den als NFT emittierten Bildern im Comic-Stil ein,⁴¹ die auch für verschiedene Marketingaktivitäten in Gebrauch genommen wurden. Es herrscht hier grundsätzlich Vertragsfreiheit, und es besteht innerhalb eines NFTs keine Bindung an bestimmte urheberrechtliche Lizenzformen. Das Projekt Moonbirds änderte sogar nachträglich den urheberrechtlichen Lizenzteil von einer proprietären Lizenz in eine CC0-Freigabe.⁴² Da indes urheberrechtliche Nutzungsrechte ein wertbildender Faktor für NFTs sein können, wird die Wahl einer CC0-Freigabe auch kritisch bewertet.⁴³

Dennoch zeichnet sich, nicht zuletzt, um NFT und urheberrechtliche Lizenz 13 keinen Widersprüchen auszusetzen, eine herausgehobene Rolle der CC0-Freigabe im Zusammenhang mit NFTs ab.⁴⁴ Will man das Risiko von poten-

38 *Anno Haberer*, Haberer, GRUR 2023, 457 (460); *Robert Heine/Felix Stang*, MMR 2021, 755 (757); zur Auslegungsregel *Christian Berger*, in: Berger, Christian (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, 3. Auflage 2022, § 1 Rn. 96; sowie *Nils Rauer/Alexander Bibi*, Non-fungible Tokens – Was können sie wirklich?, ZUM 2022, 20 (28 f.).

39 Näher hierzu *Diana Spikowius/Fabian Rack*, MMR 2022, 256 (260 f.).

40 Vgl. *Megan DeMatteo*, What Is CC0?, <https://www.coindesk.com/learn/what-is-cco-the-copyright-designation-buzzing-in-the-nft-space/> 13. September 2022; zur Einbettung von Lizenzen in NFTs ferner *Johannes Richter*, NJW 2022, 3469 (3471 f.).

41 Bored Ape Wikipedia, https://en.wikipedia.org/wiki/Bored_Ape 2023. Die AGB waren noch im August 2023 einsehbar, <https://perma.cc/ALQ6-7L7H>; vgl. ferner *Andrés Guadamuz*, The treachery of images, Journal of Intellectual Property Law & Practice 2021, 1367 (1376).

42 *M K Manoylov*, Moonbirds ruffles, The Block, 8. August 2022, <https://www.theblock.co/post/161819/moonbirds-ruffles-some-holders-feathers-with-abrupt-copyright-switch>; *Eric James Beyer*, CC0 and NFTs, nft now, 5. August 2022 <https://nftnow.com/features/cco-and-nfts-understanding-ownership/>.

43 *Liya Dashkina*, WTF Is... CC0 and NFT IP, 27. September 2022 <https://www.mybff.com/discover/wtf-is-cco-and-nft-ip>.

44 *Eric James Beyer*, CC0 and NFTs, nft now, 5. August 2022 <https://nftnow.com/features/cco-and-nfts-understanding-ownership/>.

tiellen Widersprüchen zu den NFT-Vertragsbedingungen minimieren, ist CC0 die für die Emission von NFTs die am besten geeignete CC-Freigabe, zumal die Verwaltung und Durchsetzung eingeschränkter Lizenzen Kosten verursacht.⁴⁵ Projekte wie Goblintown⁴⁶ haben darüber hinaus demonstriert, dass auch per CC0 freigegebene NFTs wirtschaftlich erfolgreich sein können. Aufmerksamkeitsökonomisch stehen hier für die Verbreitung hinderliche Lizenzelemente nicht im Weg.⁴⁷ Dies gilt im Ergebnis auch für NFTs von gemeinfreien Kunstwerken wie aus musealen Sammlungen.

- 14 Der NC-Lizenzbaustein dürfte hingegen in der Regel für die Verwendung innerhalb eines NFTs ungeeignet sein, da diese typischerweise Teil kommerzieller Aktivitäten sind und auf den entsprechenden Plattformen für Kryptogüter gehandelt werden. Ausnahmen sind gleichwohl vorstellbar, etwa die Nutzung als Trophäe oder digitaler Wanderpokal für Gaming- oder E-Sports-Wettbewerbe. Auszeichnungen, die bei den Gewinnern verbleiben (wie die seinerzeit von Gazprom gesponsorte NFT-Trophäe für das beste Tor der Fußball-Europameisterschaft 2020), erfüllen die Bedingung der Nicht-Kommerzialisierung freilich nicht.
- 15 Der ND-Lizenzbaustein schützt die Werkintegrität der dem NFT zugrundeliegenden Werke. Diese dürfen beim Vorgang der Tokenisierung nicht bearbeitet werden. Wäre Gustav Klimts *Kuss* noch kein gemeinfreies Werk, sondern stünde unter einer CC BY-ND-Lizenz, wären die 10.000 Kacheln des Gemäldes, welche das Wiener Belvedere zum Valentinstag 2022 mit NFTs verknüpft auf den Markt brachte, ein Lizenzverstoß gewesen. Zwar verändern die den Kacheln zugeordneten NFTs das Werk nicht selbst, setzen die Fragmentierung aber voraus.
- 16 Der SA-Lizenzbaustein steht grundsätzlich unabhängig neben einer NFT-Lizenz, da er sich ausschließlich auf das tokenisierte Werk bezieht. Zu beachten sind hier die NFT-Vertragsbedingungen, die mit dieser Lizenzbedingung nicht interferieren dürfen.

45 *Liya Dashkina*, WTF Is... CC0 and NFT IP, 27. September 2022 <https://www.mybff.com/discover/wtf-is-cc0-and-nft-ip>. Zum Faktor Transaktionskosten ferner *Molly Marias*, I Want My NFT!, *NYU Journal of Intellectual Property & Entertainment Law* 12 (2022), 165 (169 f.), DOI 10.2139/ssrn.4210589, 4.

46 <https://perma.cc/A5KR-XGNK>.

47 Vgl. *Eric James Beyer*, CC0 and NFTs, nft now, 5. August 2022 <https://nftnow.com/features/cc0-and-nfts-understanding-ownership/>.

Der von Molly Marias geäußerte Vorschlag einer NFT-Parallele zu den Creative Commons-Lizenzen⁴⁸ zielt auf eine Vereinfachung bei der Erstellung von NFT-Verträgen. Marias bezieht sich nicht auf den etwaigen urheberrechtlichen Teil einer NFT-Lizenz, sondern möchte das Prinzip des Lizenzbaukastens auf die NFT-Verträge selbst übertragen. Der Vorschlag läuft gleichwohl Gefahr, Missverständnisse zu provozieren, da mit Blick auf die beiden vertraglichen Ebenen (NFT und Werk) eventuell Doppelungen entstehen. Sollen die Inhalte der CC-Lizenzen in den NFT-Vertrag integriert werden, können sie dies unmittelbar. Sollen andere Lizenzbausteine Verwendung finden, handelt es sich nicht um CC-Lizenzelemente, weshalb die Bezeichnung irreführend ist. Auf technischer Ebene werden ebenfalls Frameworks entwickelt, die auf ein konsistentes Rechtemanagement im Rahmen von smart contracts abzielen.⁴⁹ 17

Im Ergebnis erzielen NFTs für die Zwecke freier Lizenzen keinen nennenswerten Nutzen. Demgegenüber erlauben entsprechende CC-Lizenzen die kommerzielle Nutzung von Inhalten auch in der Form eines NFT. Die geringsten Kompatibilitätsprobleme zwischen NFT und CC-Lizenz sind bei der Tokenisierung von Werken zu erwarten, die unter einer CC0-Freigabe stehen. Die CC0-Freigabe dient deshalb zusätzlich zu ihrer originären Funktion auch als Mitteilung, dass bei dem fraglichen NFT keine urheberrechtlichen Einschränkungen in der Nutzung bestehen. 18

48 Molly Marias, I Want My NFT!, *NYU Journal of Intellectual Property & Entertainment Law* 12 (2022), 165–197, DOI 10.2139/ssrn.4210589.

49 James Grimmelmann|Yan Ji|Tyler Kell ERC-5218: NFT Rights Management, 2022, <https://eips.ethereum.org/EIPS/eip-5218>.

J. TDM, Machine Learning und KI

LISA KÄDE/TILL JAEGER

Literatur: *Tim Dornis*, Der Schutz künstlicher Kreativität im Immaterialgüterrecht, GRUR 2019, 1252; *Patrick Ehinger/Lara Grünberg*, Der Schutz von Erzeugnissen künstlicher Kreativität im Urheberrecht, K&R 2019, 232; *Maximilian Herberger*, „Künstliche Intelligenz“ und Recht, NJW 2018, 2825; *Till Jaeger*, Künstliche Intelligenz: Kampf um das Urheberrecht, heise online, 17. Februar 2023, <https://perma.cc/U37N-BzHZ>; *Lisa Käde*, Kreative Maschinen und Urheberrecht – Die Machine Learning-Werkschöpfungskette vom Training über Modellschutz bis zu Computational Creativity, 2021; *Felicitas Lea Kleinkopf*, Text- und Data-Mining, 2022; *Felix Krone*, Urheberrechtlicher Schutz von ChatGPT-Texten?, RD 2023, 117; *Anne Lauber-Rönsberg*, Autonome „Schöpfung“ – Urheberrecht und Schutzfähigkeit, GRUR 2019, 244; *Niklas Maamar*, Urheberrechtliche Fragen beim Einsatz von generativen KI-Systemen, ZUM 2023, 481.

I. Überblick

Das Thema der „künstlichen Intelligenz“ macht auch vor CC-Lizenzen keinen ¹ Halt – insbesondere, weil in den meisten Fällen unvorstellbare Mengen an Daten erforderlich sind, um zuverlässige Systeme zu entwickeln. Dafür wird verständlicherweise gerne auch auf CC-lizenziertes Material zurückgegriffen. Das Kapitel befasst sich mit der Vereinbarkeit von CC-Lizenzen und Machine Learning- bzw. Text- und Data-Mining-Vorbehalten und der Anwendbarkeit von CC-Lizenzen auf Machine Learning-Output.

II. Definitionen und Abgrenzung

1. Text- und Data-Mining

Text- und Data-Mining ist seit 2021 definiert in § 44b Abs. 1 UrhG als „die ² automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.“ Die Methodik ist nicht neu, und der Begriff meint die automatisierte, algorithmengesteuerte Analyse großer Mengen von Text bzw. Daten im Allgemeinen.¹

¹ *Felicitas Lea Kleinkopf*, Text- und Data-Mining, 2022, S. 30.

2. Machine Learning

- 3 Machine Learning bezeichnet den Vorgang, durch automatisiert ablaufende Optimierungsvorgänge Computerprogramme die Schlussfolgerung „wenn A, dann B“ eigenständig ermitteln zu lassen, anstatt diese vorab zu definieren. Wenn aktuell etwa über ChatGPT, Midjourney oder ähnliche Systeme als „künstliche Intelligenz“ gesprochen wird, sind in der Regel Machine Learning-Modelle Gegenstand der Diskussion.
- 4 Ein Programm, das lernen soll, Bilder mit Planeten von Bildern mit Astronauten zu unterscheiden, bekommt beispielsweise im Rahmen des „Supervised Learning“, also des überwachten Lernvorgangs, Bilder von Astronauten und Planeten mit der entsprechenden Kennzeichnung („Astronaut“/„Planet“) als Trainingsdaten. Das Programm „weiß“ also, was das gewünschte Ergebnis sein soll, und optimiert seine internen Parameter im Laufe des Trainingsvorgangs so, dass es Strukturen erkennt, die Bilder von Astronauten respektive Planeten gemeinsam haben. In der Folge ist das Programm in der Lage, auch für unbekannte, neue Bilder Aussagen zu treffen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Planet oder ein Astronaut auf einem Bild zu erkennen ist.²
- 5 Für Machine Learning werden heute vielfach künstliche neuronale Netze oder entscheidungsbaumbasierte Ansätze gewählt. Im Unterschied zu klassischen Computerprogrammen, bei denen jede Variable durch den Menschen vordefiniert wird, besteht der Kern dieser Machine Learning-Systeme aus sogenannten Modellen, die Trainingsdaten verarbeiten und (in vielen Fällen) Output produzieren.

a) Modell

- 6 Das Herz der Machine Learning-Systeme besteht in der Regel aus einer Vielzahl (teilweise Milliarden) von Parametern, also Zahlenwerten, sowie Strukturinformationen (Hyperparameter), die die Anordnung der Parameter definieren und Berechnungsmethoden vorgeben. Dieses Herz wird in der Regel in ein „klassisches“ Computerprogramm im Sinne des § 69a UrhG eingebunden. Es ist zudem möglich, verschiedene Modelle mit verschiedenen Fähigkeiten miteinander zu kombinieren.

² Für eine ausführlichere Erklärung, vgl. z.B. *Lisa Käde*, Kreative Maschinen und Urheberrecht – Die Machine Learning-Werkschöpfungskette vom Training über Modellschutz bis zu Computational Creativity, 2021.

b) Trainingsdaten

Trainingsdaten werden die Daten (jeglicher Art) genannt, mit denen die Modelle „trainiert“ werden, und können selbst urheberrechtlich geschützt sein (z. B. Fotos oder als Datenbank gem. § 87a UrhG) oder einfache Daten sein, die keinem Schutzrecht unterfallen. „Training“ bezeichnet in dem Kontext den internen Optimierungsvorgang, das heißt die Optimierung der Billiarden von Parametern, die den Weg von Input zu Output bestimmen. Trainingsdaten, die etwa als Bilder oder auch als Texte vorliegen können, werden für das Training zunächst in eine einheitliche Form gebracht und dann durch ein Computerprogramm in ein Format umgewandelt, das von dem Modell verarbeitbar ist. Die Trainingsdaten sind dann nicht mehr als Bild zu erkennen, sondern existieren für das Modell nur in einer Zahlensammlung (Vektor), die auch nicht unbedingt zusammenhängend ihren Weg durch das Modell nimmt. Die Zahlenform der Trainingsdaten dient dem Modell zur Optimierung seiner Parameter, wird aber ansonsten nicht etwa in dem Modell gespeichert. Dementsprechend enthalten Modelle auch keine Vervielfältigungen von Trainingsdaten. 7

c) Input

Wenn im Zusammenhang mit Machine Learning-Modellen von „Input“ die Rede ist, sind in der Regel Informationen gemeint, die die Benutzerinnen dem Modell zur Verfügung stellen (z. B. Bilder, aber aktuell insbesondere auch Text-Prompts etwa bei ChatGPT). Begrifflich wird nicht immer zwischen Trainingsdaten und Input unterschieden; hier ist jedoch sauber zu trennen, weil die damit verbundenen Akteure (z. B. Entwickler und Benutzerin) durch ihre sehr verschiedenen Rollen und Einsatzzeitpunkte sehr unterschiedlichen Einfluss auf die Modelle ausüben. 8

d) Output

Die Modelle unterscheiden sich wesentlich darin, was für Ergebnisse sie produzieren. Viele Modelle geben lediglich Wahrscheinlichkeitswerte (sog. Vorhersagen) aus, insbesondere, wenn es etwa um Bilderkennung geht. Das ist etwa beim Einsatz von Industriekameras der Fall, die im Produktionsprozess verwendet werden, um Fehler in der Produktion zu identifizieren. In aller Munde sind derzeit generative Machine Learning-Modelle, also Modelle, die Daten – Bilder, Texte, Musik, Computerprogrammcode etc. – erzeugen, wie 9

etwa ChatGPT, Stable Diffusion oder Midjourney. Diese Erzeugnisse werden vereinfacht „Output“ genannt.

3. Künstliche Intelligenz

- 10 Der Begriff der künstlichen Intelligenz (KI) kann als ein Oberbegriff verschiedener Technologien verstanden werden, zu denen unter anderem Expertensysteme, Robotik und Machine Learning zählen. Wenn also von ChatGPT als „KI“ gesprochen wird, ist eigentlich „Machine Learning“ gemeint. Die fehlende Trennschärfe hat sich inzwischen so etabliert, dass auch hier an vielen Stellen zur Vereinfachung der Begriff „KI“ verwendet wird.

III. CC-lizenziertes Trainingsmaterial

1. Erlauben CC-Lizenzen Machine Learning?

- 11 CC-Lizenzen sind grundsätzlich nutzungs offen, eine Einschränkung der Einsatzgebiete erfolgt allenfalls für den nicht-kommerziellen Bereich durch Verwendung der NC-Lizenztypen. Die Frage kann daher so beantwortet werden: Sie verbieten es zumindest nicht explizit. Materialien, die mit CC-Lizenzen veröffentlicht wurden, können grundsätzlich für Machine Learning eingesetzt werden.

2. Müssen CC-Lizenzpflichten im Rahmen des Trainings erfüllt werden?

- 12 Zunächst werden beim Training regelmäßig nur interne Vervielfältigungen vorgenommen, für die CC-Lizenzen ohnehin keine Lizenzpflichten vorsehen. Pflichten können daher allenfalls bei der Verbreitung der trainierten Modelle zu erfüllen sein, etwa die Nennung der Urheber der Trainingsdaten. Dafür wäre es eine Voraussetzung, dass die Trainingsdaten noch in dem trainierten Modell – etwa dem trainierten neuronalen Netz – enthalten sind. In der in den USA anhängigen Klage der Künstlerinnen Andersen, McKernan und Ortiz gegen Stability AI und Midjourney wird eben diese Auffassung vertreten.³

3 Vgl. die Klageschrift, <https://perma.cc/V8S7-86Cz>.

Allerdings dürfte dann keine Verbreitung der Trainingsdaten vorliegen, wenn diese in dem Modell nicht enthalten sind oder einfach generiert werden können. Auch der Gesetzgeber ist wohl davon ausgegangen, dass die Trainingsmaterialien in dem trainierten Modell nicht mehr in einem urheberrechtlich relevanten Umfang enthalten sind. Denn die Relevanz des § 44b UrhG wäre stark reduziert, wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte für das Training zwar vervielfältigt werden dürfen, die anschließende Verwertung des so erzeugten Modells aber unzulässig ist.⁴

Dementsprechend sprechen die besseren Argumente dafür, dass die Lizenz- 13
pflichten von CC-Lizenzen im Rahmen des Trainings und bei dem anschlie-
ßenden Vertrieb des trainierten Modells nicht erfüllt werden müssen, sofern
diese Daten nicht in dem Modell reproduzierbar enthalten sind.

IV. Text- und Data-Mining (§ 44b UrhG)

1. Anwendungsbereich der Schranke

Die Schranke des § 44b UrhG gilt seit der Änderung des deutschen UrhG im 14
Jahr 2021 und setzt Artikel 4 der DSM-Richtlinie um⁵. Die Vorschrift enthält in
ihrem ersten Absatz eine Definition des Text- und Data Minings:

„Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digi-
talen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster,
Trends und Korrelationen zu gewinnen.“

Nicht zuletzt aus der Gesetzesbegründung⁶ und der Bezugnahme der KI- 15
Verordnung der EU auf die Einrichtung von Policies zur Beachtung etwa
erklärter TDM-Vorbehalte⁷ ist zu erkennen, dass damit grundsätzlich auch
Machine Learning gemeint ist. Die Anwendbarkeit der TDM-Schranke auf KI-
Training ist allerdings aktuell umstritten insbesondere in Bezug auf generative

4 Vgl. dazu auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/27426, S. 60.

5 RL (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

6 BT-Drs. 19/27426, S. 88.

7 Art. 53 Abs. 1 Buchst. c KI-Verordnung.

KI-Modelle, mit dem Argument, dass hier nicht die Informationsgewinnung im Vordergrund stehe.⁸

- 16 Im zweiten Absatz des § 44b UrhG findet sich die für das Modelltraining relevante Erlaubnis:

„Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.“

- 17 Die Formulierung „für das Text und Data Mining“ ist dabei weit zu verstehen, sie umfasst nicht nur die Vervielfältigungen, die im Rahmen des Trainingsvorgangs (etwa beim Einlesen der Daten) geschehen, sondern auch Vervielfältigungen im Vorfeld etwa bei der Datensammlung. Diese weite Auslegung folgt auch aus dem Grundsatz „the right to read is the right to mine“⁹.
- 18 Demnach ist es zulässig, im Internet oder an einem anderen Ort vorgefundene, urheberrechtlich geschützte Werke, für den Zweck des Text und Data Minings im Rahmen des Machine Learnings zu vervielfältigen, ohne dafür eine Erlaubnis einzuholen. Bedingungen dafür sind lediglich, dass ein „rechtmäßiger Zugang“ zu dem Werk besteht und dass kein maschinenlesbarer Vorbehalt angebracht ist (dieser ist mit Abs. 3 der Vorschrift grundsätzlich eine Möglichkeit, die Verwendung eigener Werke für das Text und Data Mining zu verhindern – allerdings gelten für CC-lizenzierte Werke hier einige Besonderheiten, vgl. dazu Rn. 20 ff. und Rn. 23 ff.).
- 19 Rechtmäßig ist der Zugang, wenn das Werk frei im Internet zugänglich ist (und es nicht offensichtlich illegal dort bereitgestellt wurde, wie etwa auf Videopiraterieplattformen) oder wenn ein lizenziertes Zugang zu dem Werk vorhanden ist, sei es im Wege eines Abonnements oder auch im Rahmen einer CC-Lizenz.¹⁰

8 Vgl. u. a. das umfangreiche Gutachten von *Tim W. Dornis/Sebastian Stober*, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle; vgl. für weitere Ausführungen auch *Lisa Käde*, CR 9/2024, 590 ff.; *Lisa Käde*, Know Your Data, in: *Christian Heinze/Björn Steinrötter* (Hrsg.), KI und Daten: Digitalregulierung auf dem Höhepunkt?, Edewecht 2024, S. 1 ff.; *Lisa Käde* KIR 5/2024, 162 ff.

9 KI-Strategie der Bundesregierung, S. 40, kritisch *Tim Dornis/Sebastian Stober*, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, S. 70.

10 Vgl. dazu auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/27426, S. 88, mit Verweis auf ErwGr. 18 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL.

2. Darf bei CC-Werken Data Mining vorbehalten werden?

§ 44b Abs. 3 UrhG ermöglicht es Urheberinnen, die Verwendung der eigenen 20 Werke für Text und Data Mining zu verhindern, indem ein maschinenlesbarer Vorbehaltsvermerk angebracht wird. Es stellt sich die Frage, ob ein solcher Vorbehalt auch bei Verwendung von CC-Lizenzen möglich ist.

Ein solcher Vorbehalt schränkt die Benutzung des lizenzierten Werkes ein. 21 Eine spezielle CC-Lizenz analog zu CC BY-ND oder CC BY-NC, wie etwa CC BY-NT („No Text and Data Mining“ / „No Training“) gibt es nicht. Ein separat zur Lizenz maschinenlesbar angebrachter Vorbehalt würde aber de facto die lizenzierten Rechte beschränken.

Grundsätzlich steht es den Urhebern natürlich frei, einen solchen Vorbehalt 22 maschinenlesbar anzubringen. Allerdings ist dann zum einen die Bezeichnung als CC-lizenziertes Werk möglicherweise irreführend, wenn ein solcher Vorbehalt besteht – mit der Konsequenz, dass die Verwendung der CC-Logos, CC-Buttons und Markenzeichen in Verbindung mit dem Werk unzulässig ist, und das Werk auch nicht als „CC-lizenziert“ oder ähnlich bezeichnet werden darf (vgl. hierzu Abschnitt 7 und Annex Rn. 3 ff.)¹¹. Zum anderen führt das Anbringen eines Vorbehalts, der auf die Anwendbarkeit des § 44b UrhG beschränkt ist, nur dazu, dass § 44b UrhG nicht anwendbar ist. Dann aber greift die CC-Lizenz – und diese erlaubt grundsätzlich die Nutzung für Text- und Data Mining. Mit einem Vorbehalt kann allenfalls erreicht werden, dass das Training auf die nicht-kommerzielle Nutzung beschränkt wird, wenn der Vorbehalt im Zusammenhang mit einer NC-Lizenz erklärt wird. Denn dann greift bei Wegfall der gesetzlichen Erlaubnis die CC-Lizenz, und die verbietet den kommerziellen Einsatz des lizenzierten Materials.

3. Die Text- und Data-Mining-Schranke vs. CC-* -NC

Möglicherweise ist ein Vorbehalt de facto aber mit Bordmitteln der CC-Li- 23 zenzen zu bewerkstelligen: Mit zunehmendem Einsatz von Machine Learning im kommerziellen Umfeld stellt sich die Frage, ob Material, das unter einer NC-Lizenz veröffentlicht ist, wegen der Schranke des § 44b UrhG für das

¹¹ Vgl. dazu auch die CC-FAQ, „Can I Change the License Terms and Conditions?“, <https://perma.cc/C9GV-HGSH>.

kommerzielle Modelltraining verwendet werden darf oder ob dem der Vorbehalt der nicht-kommerziellen Verwendung entgegensteht.

- 24 Die NC-Lizenzen verbieten einen Einsatz des lizenzierten Materials, der primär darauf gerichtet ist, kommerziellen Vorteil oder eine monetäre Vergütung zu erlangen (siehe Abschnitt 1.i Rn. 73). Allerdings wird mit einem Blick in Abschnitt 2.a.2 klar, dass auch die NC-Lizenz die Geltung der Text- und Data-Mining-Schranke nicht grundsätzlich verhindert:

„Ausnahmen und Beschränkungen. Es sei klargestellt, dass, wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf Ihre Nutzung Anwendung finden, die vorliegende Public License nicht anwendbar ist und Sie insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten müssen.“

- 25 Dennoch erlaubt § 44b UrhG in seinem Abs. 3 das Anbringen maschinenlesbarer Vorbehalte. Damit stellt sich die Frage, ob der NC-Zusatz dahingehend zu interpretieren ist, dass er einen sektorspezifischen Vorbehalt gegen Text- und Data-Mining mit den entsprechend lizenzierten Werken darstellt. Jedoch zeigt der oben zitierte Abschnitt 2.a.2 („Ausnahmen und Beschränkungen“), dass CC-Lizenzen nicht die Intention haben, gesetzliche Ausnahmen zu beschränken. Entsprechend sind NC-Lizenzen nicht als Vorbehalt zur Nutzung für Text- und Data-Mining auszulegen.

4. Vor- und Nachteile des Machine Learning unter CC und § 44b UrhG

- 26 Bei der Selektierung von Trainingsdaten stellt sich möglicherweise die Frage, ob CC-lizenzierte Werke vorzuziehen sind gegenüber nicht CC-lizenzierten Werken, für die die Schranke des § 44b UrhG geltend gemacht wird. Hierfür ist maßgeblich, welche Pflichten oder Beschränkungen jeweils bestehen.
- 27 So fordert etwa § 44b Abs. 2 UrhG, dass die angefertigten bzw. entstandenen Vervielfältigungen zu löschen sind, sofern sie nicht mehr erforderlich sind. Dies wirft die Frage auf: Wann tritt dieser Zeitpunkt ein? Wenn ein ML-Modell erstmalig fertig trainiert wurde? Oder sind hier längere Zeiträume denkbar, um Arbeitsergebnisse zu sichern und das Training später reproduzieren zu können? Ist die Erforderlichkeit an das Training eines Modells gebunden, oder bezieht sich das – etwa in einem Data Science-Unternehmen – auf sämtliches Text- und Data Mining?

Ob ein Vorbehalt gegen ML-Nutzung nach § 44b Abs. 3 UrhG besteht, ist 28 insbesondere bei nicht CC-lizenzierten Werken zu prüfen. Ein solcher Vorbehalt kann unter Umständen auch bei CC-lizenzierten Werken angebracht werden, zur Wirkung siehe Rn. 20 ff.

V. Machine Learning-Output

1. Sind CC-Lizenzen von Trainingsmaterial relevant für Output der KI?

Grundsätzlich sind CC-Lizenzen von Trainingsmaterial nicht relevant für die 29 Nutzung des Outputs, wenn der Output – wie im Regelfall – keine Vervielfältigung des Trainingsmaterials enthält. Falls dies doch einmal der Fall ist, etwa bei der Verwendung entsprechender Prompts und Parameter,¹² sind bei Verwendung des Outputs die Lizenzbedingungen des Trainingsmaterials zu beachten.

2. Sind CC-Lizenzen von Machine Learning-Modellen relevant für Output der KI?

Die Frage zielt darauf ab, ob die Lizenzierung des Machine Learning-Modells 30 Auswirkungen auf den Urheberrechtsschutz der Erzeugnisse des Modells hat. Dies dürfte im Regelfall zu verneinen sein: Die Lizenzierung bezieht sich stets nur auf den konkreten Schutzgegenstand und möglicherweise dessen Derivate. Erzeugnisse von ML-Modellen sind jedoch keine Derivate derselben (im Sinne abgewandelter/erweiterter Versionen des Ausgangswerkes), sondern lediglich Produkt des Systems. Wie auch bei anderen Computerprogrammen (vgl. z.B. die Lizenzierung von Open Office und ein damit produziertes Textdokument) sind das Machine Learning-Modell und sein Output getrennt zu betrachten.

¹² Vgl. *Nicholas Carlini et al.*, Extracting Training Data from Diffusion Models, <https://perma.cc/GZ4W-WDN4>.

3. Kann Output von Machine Learning unter CC lizenziert werden?

- 31 Ob für ML-Output CC-Lizenzen verwendet werden können, hängt davon ab, ob ein schutzfähiges Werk vorliegt, das überhaupt Gegenstand einer Lizenz sein kann. Output, der nicht schutzfähig ist, kann nicht mit Wirkung gegenüber jedermann lizenziert werden. Die Frage nach der Schutzfähigkeit wird aktuell in der Rechtswissenschaft stark diskutiert;¹³ Einigkeit scheint jedoch dahingehend zu bestehen, dass zumindest beim Einsatz von ML-Modellen, die den Benutzenden wenig bis gar keinen Raum zur Beeinflussung des Ergebnisses geben, der ML-Output als gemeinfrei einzuordnen ist.
- 32 Mit zunehmender Einflussmöglichkeit – etwa durch stark optimierte Prompts oder iterative Bearbeitungen etwa eines generierten Bildes – steigt die Wahrscheinlichkeit, dass den Benutzenden Urheberrechte am ML-Output zustehen.
- 33 Dadurch entstehen verschiedene Situationen, die separat zu bewerten sind:
1. Anwendung einer CC-Lizenz auf nicht urheberrechtlich geschützten ML-Output
 2. Anwendung einer CC-Lizenz auf urheberrechtlich geschützten ML-Output
 3. Anwendung einer CC-Lizenz auf bearbeiteten ML-Output
- 34 In 1. ist von der Verwendung einer CC-Lizenz abzuraten, denn wo keine Urheberrechte bestehen, können auch keine Rechte im Lizenzwege eingeräumt werden. Im Sinne der Rechtssicherheit empfehlenswert wäre die Anbringung einer Public Domain Dedication, sofern diese möglich ist. Umgekehrt dürfen die Lizenzbedingungen einer CC-Lizenz für ML-Output nicht einfach ignoriert werden. Zum einen ist dem Output kaum anzusehen, ob darin kreativer Input eines Menschen eingeflossen ist, zum anderen ist

13 Vgl. etwa *Niklas Maamar*, Urheberrechtliche Fragen beim Einsatz von generativen KI-Systemen, ZUM 2023, 481; *Till Jaeger*, Künstliche Intelligenz: Kampf um das Urheberrecht, heise online, 17. Februar 2023; *Maximilian Herberger*, „Künstliche Intelligenz“ und Recht, NJW 2018, 2825; *Felix Krone*, Urheberrechtlicher Schutz von ChatGPT-Texten?, RD 2023, 117; *Tim Dornis*, Der Schutz künstlicher Kreativität im Immaterialgüterrecht, GRUR 2019, 1252; *Anne Lauber-Rönsberg*, Autonome „Schöpfung“ – Urheberrecht und Schutzfähigkeit, GRUR 2019, 244; *Patrick Ehinger/Lara Grünberg*, Der Schutz von Erzeugnissen künstlicher Kreativität im Urheberrecht, K&R 2019, 232.

auch eine vertragliche Bindung des Nutzers durch die CC-Lizenz denkbar (siehe unten Rn. 38 ff.).

In 2. spricht nichts gegen die Verwendung einer CC-Lizenz, sofern die Benutzenden als Urheber einzuordnen sind. 35

3. dürfte ein einigermaßen häufig vorkommender Fall sein – ein Erzeugnis wird mittels eines ML-Tools hergestellt und für die weitere Verwendung bearbeitet, etwa durch die Nutzung von Filtern, Erweiterung des Inhalts, Änderung von Farbräumen, Hinzufügen oder Entfernen von Elementen eines Bildes etc. In diesem Fall kommt es darauf an, ob in der Bearbeitung eine persönliche geistige Schöpfung zu sehen ist – dann besteht die Möglichkeit, für das durch Bearbeitung entstandene Werk eine CC-Lizenz zu verwenden. Diese beeinflusst jedoch nicht das zugrundeliegende gemeinfreie KI-Erzeugnis, das weiterhin von jedermann beliebig genutzt, verändert und verbreitet werden kann. 36

Eine Herausforderung dürfte in den meisten Fällen die Beweisbarkeit darstellen: Solange die Verwendung von KI-Tools potenziell Gemeinfreiheit zur Folge hat, besteht kein Anreiz dafür, offenzulegen, dass KI eingesetzt wurde. Dies im Einzelfall nachzuweisen, um die urheberrechtliche Vermutungswirkung (§ 10 UrhG)¹⁴ zu widerlegen, dürfte sich nicht ganz trivial darstellen. Allerdings sieht die KI-Verordnung der EU (mit Ausnahmen) vor, dass Anbieter generativer KI-Systeme sicherstellen müssen, dass die Outputs ihrer Systeme als KI-generiert gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind.¹⁵ Außerdem sind in bestimmten Situationen generierte Bilder und Texte auch durch Nutzer generativer KI-Systeme bei der Verbreitung als KI-generiert zu kennzeichnen.¹⁶ 37

14 § 10 Abs. 1 UrhG: „Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.“

15 Art. 50 Abs. 2 KI-Verordnung.

16 Art. 50 Abs. 3 KI-Verordnung.

4. Auswirkungen vertraglicher Vereinbarungen etwa im Rahmen von Nutzungsbedingungen

- 38 Nicht selten wird mit der unklaren Lage in Bezug auf die Output-Urheberschaft so umgegangen, dass die Anbieter der KI-Modelle sich in ihren Nutzungsbedingungen mit der „Verteilung“ von Urheberrechten befassen. Midjourney etwa räumt den Benutzerinnen, die einen kostenlosen Zugang zum System haben, Urheberrechte am Output nur in Form einer CC BY-NC-Lizenz ein, während bezahlende Benutzer zu Urhebern an dem von ihnen erstellten Output erklärt werden.¹⁷
- 39 Selbstverständlich kann das Entstehen von originären Urheberrechten nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sein. Insofern kommt es allein auf die tatsächliche Lage an und ob eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt.
- 40 Jedoch ist denkbar, zumal unter der Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung, dass die Nutzungsbedingungen eines ML-Tools zu einer vertraglichen Bindung führen. Dann wäre der Nutzer verpflichtet, die „Lizenzbedingungen“ der referenzierten CC-Lizenz einzuhalten, obwohl kein schutzfähiger Lizenzgegenstand existiert. Jedoch kommt einer solchen vertraglichen Vereinbarung keine Drittwirkung zu. Wer solchen Output erhält, ohne Vertragspartner des ML-Tool-Anbieters zu sein, darf ihn ohne Beschränkungen nachnutzen.

¹⁷ <https://docs.midjourney.com/docs/terms-of-service> mit Stand vom 30.09.2024.

Stichwortverzeichnis

- Abgewandeltes Material** Abschnitt 1, Rn. 1; Abschnitt 2, Rn. 15; Abschnitt 3, Rn. 162
- Abmahnung** A. Rechtsdurchsetzung Rn. 23, 61, 69
- Abschluss des Lizenzvertrages** siehe Vertragsschluss
- Abwandlungslizenz** Abschnitt 1, Rn. 21
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** VorCCPL Rn. 9; Abschnitt 1, Rn. 78, 105, Abschnitt 3, Rn. 186; CC0 Rn. 9
- Arbeitnehmerurheberrecht** VorCCPL Rn. 40
- Attribution** siehe Namensnennung
- Bearbeitung** siehe Abgewandeltes Material
- CC+** siehe Dual licensing
- Chapter** Einl Rn. 55
- Copyfraud** Abschnitt 1, Rn. 55; Abschnitt 8, Rn. 7
- Copyleft** Abschnitt 1, Rn. 27
- Copyright-Vermerk** Abschnitt 3, Rn. 70
- Datenbankherstellerrecht** Einl Rn. 44; Abschnitt 1, Rn. 120; Abschnitt 4; B. Wissenschaft Rn. 44
- Datenschutz** Abschnitt 2, Rn. 121
- Deed** Einl Rn. 27
- Dual Licensing** Abschnitt 6, Rn. 22; Abschnitt 8, Rn. 14
- Einfaches Nutzungsrecht** Abschnitt 2, Rn. 23
- Entstellung** VorCCPL Rn. 49; Abschnitt 2, Rn. 99, 135
- Fair Use** Abschnitt 1, Rn. 45
- Forschungsdaten** B. Wissenschaft Rn. 40
- Gemeinfreiheit** Einl Rn. 29; Abschnitt 1, Rn. 16, 47; Abschnitt 2, Rn. 36; Abschnitt 8, Rn. 3, 8; B. Wissenschaft Rn. 20; F. Wikipedia Rn. 27
- Gesetzliche Nutzungserlaubnisse** VorCCPL Rn. 29, Abschnitt 1, Rn. 18, 43; Abschnitt 2, Rn. 36; Abschnitt 8, Rn. 3
- Gesetzliche Vergütungsansprüche** Abschnitt 2, Rn. 30, 162; G. Verwertungsgesellschaften Rn. 9
- GNU GPU** siehe Open Source Software
- Gute Wissenschaftliche Praxis** Einl Rn. 9
- Haftung** Einl. Rn. 36; Abschnitt 2, Rn. 151; Abschnitt 5, Rn. 1, 11; C. OER Rn. 43
- Haftungsausschluss** Abschnitt 3, Rn. 83
- Individualvereinbarungen** VorCCPL Rn. 12
- Kommerziell** siehe Nicht-kommerziell

- Kompatibilität** Abschnitt 1, Rn. 27; Abschnitt 3, Rn. 175, 189
Kopierschutz siehe technische Schutzmaßnahmen
Kunsturhebergesetz (KUG) Abschnitt 2, Rn. 147
Lawrence Lessig Einl Rn. 31
Linux-Klausel Einl Rn. 34; H. UrhDaG Rn. 1
Lizenzanalogie siehe Schadensersatz
Lizenzdauer Abschnitt 6, Rn. 4
Lizenzgeber Abschnitt 1, Rn. 61
Lizenzkompatibilität siehe Kompatibilität
Lizenznehmer Abschnitt 1, Rn. 126
Lizenzverletzung Abschnitt 6, Rn. 2, 11, 14, 20; A. Rechtsdurchsetzung
Markenrecht Abschnitt 1, Rn. 54, Abschnitt 2, Rn. 153
Maschinenlesbarkeit Einl Rn. 27; VorCCPL Rn. 57
Metadaten D. Kulturerbe Rn. 14
Moral rights siehe Persönlichkeitsrechte
Namensnennung VorCCPL Rn. 48; Abschnitt 2, Rn. 102; Abschnitt 3; Abschnitt 4, Rn. 38
Nicht-kommerziell Abschnitt 1, Rn. 73; Abschnitt 2, Rn. 21; B. Wissenschaft Rn. 57
No endorsement Abschnitt 2, Rn. 91
Öffentlichkeit Abschnitt 1, Rn. 70; Abschnitt 2, Rn. 12
Open Educational Resources (OER) Einl Rn. 14; C. OER
Open-Paradigma Einl Rn. 6
Open-Source-Software Einl Rn. 7; Abschnitt 3, Rn. 4
Overblocking H. UrhDaG Rn. 7
Patentrecht Abschnitt 1, Rn. 54, Abschnitt 2, Rn. 154
Persönlichkeitsrechte Abschnitt 2, Rn. 121, 150
Portierung Einl Rn. 43, 48, VorCCPL Rn. 36
Public Domain Mark (PDM) Einl Rn. 29
Rechtsmissbrauch A. Rechtsdurchsetzung Rn. 65
Reproduktionsfotografie D. Kulturerbe Rn. 10
Schadensersatz A. Rechtsdurchsetzung Rn. 13
Schranken siehe gesetzliche Nutzungserlaubnisse
Schutz des CC-Lizenzmodells Annex 3
Schutzrechtsanmaßung siehe Copyfraud
Share Alike Abschnitt 3, Rn. 170
Software Einl Rn. 7; Abschnitt 2, Rn. 155
Technische Modifikationen Abschnitt 2, Rn. 53
Technische Schutzmaßnahmen Abschnitt 1, Rn. 28; Abschnitt 2, Rn. 62, 73, 86

Trainingsdaten J. TDM, ML und KI Rn. 7, 11
Transformative Nutzung Einl Rn. 31
Übertragungszwecklehre VorCCPL Rn. 4, 28
Unbekannte Nutzungsarten VorCCPL Rn. 46
Unentgeltlichkeit siehe Vergütungsfreiheit
Unterlassungsanspruch A. Rechtsdurchsetzung Rn. 9
Unterlizenzierung Abschnitt 2, Rn. 24
Urheberpersönlichkeitsrecht VorCCPL Rn. 38, 47; Abschnitt 2, Rn. 14, 96
Unwiderruflichkeit siehe Widerruf
Vergütungsfreiheit Abschnitt 2, Rn. 26, 162
Verlinkung Abschnitt 3, Rn. 86, 132, 183
Version der CC-Lizenzen Einl Rn. 32
Vertragsschluss CCPL Einl Rn. 5
Vervielfältigung Abschnitt 2, Rn. 1, 11
Verwertungsgesellschaften Abschnitt 2, Rn. 172; G. Verwertungsgesellschaften
Wahrnehmungsvertrag G. Verwertungsgesellschaften Rn. 6
Waiver Abschnitt 8, Rn. 13; CC0 Rn. 4
Wegfall der Nutzungsrechte Abschnitt 6, Rn. 11
Weitergabe Abschnitt 1, Rn. 67; Abschnitt 2, Rn. 1, 12; Abschnitt 3, Rn. 172
Widerruf VorCCPL Rn. 52; Verwendungshinweis 4; Abschnitt 2, Rn. 25
Wikipedia Einl Rn. 41
Work for hire VorCCPL Rn. 42, 50
Zweitveröffentlichungsrecht VorCCPL Rn. 51; B. Wissenschaft Rn. 36
Zweckübertragungslehre siehe Übertragungszwecklehre

Über die Beitragenden

Dr. Lina Böcker ist Fachanwältin für IT-Recht und Partnerin bei Osborne Clarke Germany. Sie berät seit mehr als zehn Jahren ein breites Spektrum von Mandanten auf dem Gebiet der Open-Source-Software Compliance, der Künstlichen Intelligenz, des Lizenzrechts und in Fragen des allgemeinen IT-Rechts.

Prof. Dr. Franziska Boehm ist Bereichsleiterin am Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur, FIZ Karlsruhe und Professorin für Immaterialgüterrechte am Karlsruher Institut für Technologie. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des Datenschutz- und Immaterialgüterrechts mit Bezügen zum EU-Datenrecht, der KI-Regulierung und zur Datenethik.

Thomas Dreier, Dr. iur., M.C.J. (New York University), ist emeritierter Professor für Rechtswissenschaft und Distinguished Senior Fellow am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Deutschland, wo er Direktor des Instituts für Informations- und Wirtschaftsrecht war. Er ist außerdem Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, Deutschland. Er studierte Rechtswissenschaften und Kunstgeschichte in Bonn, Genf, München und New York.

Prof. Dr. Ellen Euler, LL.M. studierte Jura und promovierte bei Prof. Dreier, wo sie von 2004 bis 2006 als National Project Lead für die Adaption der Lizenzversion 1.0 an das deutsche Recht zuständig war. Sie ist Dekanin des Fachbereichs Informationswissenschaften und Professorin an der Fachhochschule Potsdam, wo sie die Landesinitiative Open Access Brandenburg und Projekte zur Open Science Transformation leitet.

Thomas Hartmann, LL.M. (Informationsrecht und Rechtsinformation) ist zu Rechtsfragen bei E-Science tätig seit 2009 u. a. an Humboldt-Universität zu Berlin und am FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur. Langjähriger Lehrbeauftragter, Referent der beruflichen Weiterbildung und in wissenschaftspolitischen Gremien. Fachpublikationen zum Urheber-, Lizenzvertrags- und Datenschutzrecht sowie Forschungsdatenrecht.

Dr. Till Jaeger ist seit 2001 Partner der Kanzlei JBB Rechtsanwälte und Mitbegründer des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS). Er war an der Portierung der CC-Lizenzen in der Version 2.0 für das deutsche Recht beteiligt und hat Urheberinnen bei der Durchsetzung von freien Lizenzen vor Gericht vertreten.

Dr. Lisa Käde ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsinformatikerin bei JBB Rechtsanwälte in Berlin. Ihre anwaltlichen Schwerpunkte sind Themen rund um künstliche Intelligenz und Open Source Software. Dabei berät sie sowohl zu urheberrechtlichen Fragestellungen als auch zu den Auswirkungen der neuen KI-Verordnung und dem daraus entstehenden Feld der KI-Compliance.

Prof. Dr. Paul Klimpel, M.A. studierte Jura und Philosophie in Bonn und München. Von 2002 bis 2011 war er bei der Stiftung Deutsche Kinemathek, zuletzt als Verwaltungsdirektor, tätig. Er ist Partner bei iRights.law, Chapter Lead bei Creative Commons Deutschland, leitet die Konferenzreihe „Zugang gestalten!“ und ist Honorarprofessor an der Goethe-Universität Frankfurt.

Dr. iur. Till Kreutzer ist Partner bei iRights.Law, Publizist und Mitbegründer von iRights.info. Er ist Mitglied des Fachausschusses „Kommunikation und Information“ der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK), assoziiertes Mitglied des Hans-Bredow-Instituts, Mitglied des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) und Representative im Creative Commons Global Network Council.

Anna Kubiessa ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Osborne Clarke Germany im IT-Recht und Doktorandin an der Universität Trier. Sie arbeitet und forscht im Bereich der Künstlichen Intelligenz, im Datenschutz Urheberrecht sowie zu allgemeinen Rechtsfragen der Digitalisierung.

Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg, LL.M. (Edinburgh) ist Inhaberin der Professorin für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Medien- und Datenschutzrecht an der TU Dresden. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen auf dem Urheberrecht, dem Äußerungs- und Datenschutzrecht sowie der Regulierung Künstlicher Intelligenz. Sie ist Studiengangsleiterin des LL.M.-Programms „International Studies in Intellectual Property and Data Law“. Mit Open

Content-Lizenzen hat sie sich im Rahmen verschiedener Forschungsprojekte und Veröffentlichungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Forschungsdatenmanagement, befasst.

Dr. jur. Reto Mantz, Dipl.-Inf. ist Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt a.M. in einer Kammer, die u.a. für urheberrechtliche Fragen zuständig ist. 2010–2012 war er Rechtsanwalt in einer internationalen Kanzlei mit Schwerpunkt IT/IP/Patentrecht. Seit 2012 ist er am Landgericht Frankfurt a.M. tätig, wobei er von, 2021–2024 an den Bundesgerichtshof abgeordnet war.

Dr. Saskia Ostendorff ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt auf Medien- und Urheberrecht und General Counsel bei Wikimedia Deutschland e.V.. Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin. Mitglied der Nichtständigen Kommission Digitales des Deutschen Juristinnenbund e.V. und Mitgründerin der Initiative Open Legal Data.

Dr. Dr. Grischka Petri ist Abteilungsleiter Urheberrecht bei FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur, Privatdozent für Kunstgeschichte und Teil des Teams am Legal Helpdesk für NFDI4Culture, dem Konsortium für Theater- und Tanz-, Medien-, Musik und Kunstwissenschaften. In dieser Rolle beschäftigt er sich oft mit Creative Commons-Lizenzen.

Fabian Rack, Mag. jur. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur und Rechtsanwalt bei iRights.Law in Berlin. Er ist aktiv im deutschen Chapter von Creative Commons und war während seines Studiums Redakteur beim Jurablog Telemedicus. Er schreibt und produziert Musik unter dem Künstlernamen „Inoti“ sowie für andere Artists.

Felix Reda, M.A. war von 2014 bis 2019 Mitglied des Europäischen Parlaments. In dieser Zeit war er Berichterstatter des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zur Evaluierung der InfoSoc-Richtlinie und Schattenberichterstatter für die DSM-Richtlinie. Seit 2020 ist er im ehrenamtlichen Vorstand der Open Knowledge Foundation.

Jan Schallaböck hat Jura mit dem Wahlfach Europa- und Völkerrecht in Marburg und Berlin studiert. Er beschäftigt sich seit den späten 90ern mit gesellschaftlichen Auswirkungen der Digitalisierung, etwa als Observer bei den UN-Weltgipfeln der Informationsgesellschaft, WSIS, als Mitarbeiter einer Datenschutzbehörde, dem ULD, und als Chair eines Komitees der Internationalen Standardisierungsorganisation, ISO. Seit 2015 ist er Partner bei iRights.Law Rechtsanwälte.

Dr. Hendrik Schöttle ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Partner im Münchener Büro von Osborne Clarke. Dr. Hendrik Schöttle berät seit fast 20 Jahren im IT-Recht. Er ist Mitglied im Vorstand des Arbeitskreises Open Source des BITKOM. Er wurde 2023 vom Handelsblatt und von Best Lawyers zum Anwalt des Jahres für IT-Recht in Bayern gekürt und wurde wiederholt in einschlägigen Branchenverzeichnissen als einer der führenden Anwälte im IT-Recht genannt. Das JUVE-Handbuch 2023/2024 empfiehlt ihn als „Spitzenname“ im Bereich Open Source.

John Weitzmann ist Referent im Bundesinnenministerium in Berlin, war zuvor Syndikus bei Wikimedia Deutschland, Gründungspartner von iRights.law RAE und hat Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Urheber- und Medienrecht studiert. Von 2007 bis 2018 war er zudem als Legal Project Lead für Creative Commons in Deutschland engagiert und über mehrere Jahre CC-Regionalkoordinator für Europa.

Dr. Julia Wildgans ist Rechtsanwältin bei GRÜNECKER Patent- und Rechtsanwälte in München. Sie berät zu allen Aspekten des deutschen und europäischen Marken- und Urheberrechts sowie im IT-Recht. Zudem leitet sie regelmäßig Workshops für Forschende, Universitäten, Start-Ups und Unternehmen zu praktischen Fragen des IP- und IT-Rechts.